This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

10383

Politisches Jahrbuch

der

Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Herausgegeben

von

Dr. Carl Hilty,

Professor des Bundesstaatsrechts an der Universität Bern.

Zwanzigster Jahrgang. 1906.

Bern.

Druck und Verlag von K. J. Wyss.

1906.

Gebundene Exemplare sind durch jede Buchhandlung zu be

Verlag von K. J. WYSS in Bern.

Neujahrsblatt des Historischen Vereins des Kts. Bern

1894. **W. F. von Mülinen.** Ritter Kaspar von Mülinen. Fr. 2. 50

1895. **E. Blösch,** Professor. Bernhard Friedrich Kuhn, ein bernischer Staatsmann zur Zeit der Helvetik. Fr. 2. 50

1896. **Alb. Zeerleder,** Professor. Die Thuner Handveste. Fr. 2. —

1897. **Prof. Dr. W. F. v. Mülinen.** Christoph von Graffenried, Landgraf von Carolina, Gründer von Neu-Bern Fr. 2. 50

1898. **J. Sterchi.** Die Sendung Samuel Friedrich Lüthards nach Paris im Frühjahr 1798. Fr. 1. 50

1899. **Dr. Zimmerlin.** Die Berichte des Stadtschreibers Ringier (aus Zofingen) aus Bern 1798. Fr. 2. 50

1900. **Dr. G. Tobler.** Niklaus Emanuel Tscharner. Fr. 2. 50

1901. **Prof. Dr. W. F. v. Mülinen.** Daniel Fellenberg und die Patriotische Gesellschaft in Bern. Fr. 2. 50

1902. **Albert Haller, Pfr.** Benedikt Marti (Aretius). Fr. 2. 50

1903. **Prof. Dr. Th. Studer.** Edmund von Fellenberg. Fr. 1. 50

1904. † **Weber H. Pfr.** Niklaus Manuel. Fr. 2. 50

Neujahrsblatt der Litterarischen Gesellschaft Bern

1891. **Dr. Karl Geiser.** Beiträge zur bernischen Kulturgeschichte des XVIII. Jahrhunderts. Fr. 1. 20

1892. **Dr. G. Finsler.** Berner Festspiel u. attische Tragödie. Fr. 1 20

1893. **Staatsarchivar Türler.** Meister Bäli und die Reliquienerwerbung der Stadt Bern. 1463 und 1464. Fr. 1. 20

1894. **Dr. H. Dübi.** Zwei vergessene Berner Gelehrte aus dem 18. Jahrhundert. Fr. 1. 20

1895. **Dr. Otto von Greyerz.** *Beat Ludwig Muralt.* Mit Auszügen aus seinen Schriften. Mit Lichtdrucktafel. Fr. 2. 50

1896. **Prof. Dr. Tobler.** Vincenz Bernhard Tscharner. 1728/78 Fr. 2.50

1897. **Dr. J. Strickler.** Franz Rudolf v. Weiss. 1751-1818. Fr. 2. 50

1898. **Dr. Geiser.** Land u Leute b Jeremias Gotthelf. Fr. 1. 20

1899. **Dr. R. Willy.** Karl Viktor v. Bonstetten. 1745 – 1832. Fr. 2. 50

1900. **Dr. H. Herzog.** Balthasar Anton Dunker. 1746—1807. Ein schweizer. Künstler des 18. Jahrhunderts. Fr. 2. 50

1901. **Dr. Hermann Walser.** Dörfer und Einzelhöfe zwischen Jura und Alpen im Kanton Bern Fr. 2. —

1902. **Dr. H. Dübi.** Der Alpensinn in der Litteratur und Kunst der Berner von 1537 – 1839. Fr. 2. 50

1903. **Dr. Ischer.** J. G. Altmann (1695-1758). Die Deutsche Gesellschaft u. d. moralischen Wochenschriften in Bern. Fr. 2.50

1904. **Dr. Maria Krebs.** Henzi und Lessing Fr. 2. 50

1905. **Dr. Paul Meyer.** Die Staldenschule. Ein Beitrag zur Geschichte der stadtbernischen Primarschulen. Fr 2. 50

1906. **Prof. Dr. Karl Geiser.** Die Beziehungen der helvetischen Gesellschaft zur vaterländischen Geschichte. Fr 2. 50

1907. **Prof. Dr. Tobler.** *Jeremias Gotthelf und die Schule* Nach ungedruckten Briefen. Fr 2. 50

Durch jede Buchhandlung zu beziehen.

Politisches Jahrbuch

der

Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Herausgegeben

von

Dr. Carl Hilty,

Professor des Bundesstaatsrechts an der Universität Bern.

Zwanzigster Jahrgang. 1906.

NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Bern.

Druck und Verlag von K. J. Wyss.

1906.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
367237
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
R 1[illegible] L

Alle Rechte vorbehalten.

Zwanzigster Jahrgang.

Seite

Nicolò Machiavelli und Giambattista Vico, vom Herausgeber 1

Die Geschichte der Schweiz von 1800—1803 in Briefen helvetischer Staatsmänner an Ph. A. Stapfer, von Prof. Dr. Rud. Luginbühl in Basel 75

Das altbernische Referendum, und seine Bedeutung für die moderne Welt, vom Herausgeber 211

Jahresbericht 349

Beilagen:

1. Schlussbericht 663
2. Juristische Litteratur, von Dr. E. Hilty . . . 668
3. Die Encyclica „gravissimis", aux vénérables frères les archevêques et évêques de France . . . 698
4. Die Beschlüsse der offiziellen Arbeiterschutzkonferenz in Bern 705
5. Die neue Genfer-Konvention von 1906 . . . 711
6. Aktenstücke des schweiz. Staatsrechts:
   a. Der ewige Friede mit Frankreich . . . 720
   b. Der Vertrag von Varese, mit der Nachtragsübereinkunft von 1861 739
7. Der russische Ukas vom 18. Oktober 1906 . . 753

Register 757

PUBLIC LIBRARY

ПІВНІЧНА
ЛІВІЯ
ЧЕРЕЗ ОЧІ

Uebersicht des Jahresberichtes.

	Seite
1. **Situation. Krieg und Frieden**	351
2. **Auswärtige Verhältnisse, die uns interessiren**	377
Deutschland	377
Frankreich	389
Italien	400
Oesterreich-Ungarn	402
England	406
Amerika	419
Russland	427
Kleinstaaten	439
3. **Verhältnisse der Schweiz zum Ausland**	450
Internationale Verträge und Konkordate	450
Handelsverträge	453
Kongresse	463
Marokko-Akte	473
4. **Die kirchliche Bewegung**	486
5. **Militärwesen**	501
6. **Inneres, Verfassung, Gesetzgebung, Verwaltung**	507
Bundesrechtliche Praxis	524
Eisenbahnen	553
7. **Soziales**	570
8. **Litteratur**	632
9. **Nekrologie**	651
10. **Beilagen**	661

Seite

[illegible] des Nationalraths über die künftige Ertheilung von Eisenbahnkonzessionen vom 23. März 1906 . . . 564
[illegible] des deutschen Reichskanzlers vom 25. Januar 1906 über die Bekämpfung der Sozialdemokratie . . . 57[illegible]
[illegible] von Bebel über den „Generalstreik" am Sozialistentag von Mannheim . . . 57[illegible]
[illegible] der „Fédération des entrepreneurs" . . . 57[illegible]
[illegible] von Dr. Laur für den „Bauernbund" in Appenzell . . . 58[illegible]
[illegible] des IV. „internationalen Arbeiterschutzkongresses in Genf" . . . 58[illegible]
[illegible] „gravissimis", aux vénérables frères les archevêques et évêques de France . . . [illegible]
[illegible] aus dem Hirtenbrief der französischen Bischöfe . . . [illegible]
[illegible] der offiziellen Arbeiterschutzkonferenz . . . [illegible]
[illegible] Konvention von 1906 . . . [illegible]
[illegible] des schweiz. Staatsrechts: . . . [illegible]
[illegible] Friede mit Frankreich . . . [illegible]
[illegible] von Varese, mit [illegible] von 1861 . . . [illegible]
[illegible] vom 18. Oktober [illegible] der Nachtrags- . . . [illegible]
[illegible] 1906 . . . [illegible]

Niccolò Machiavelli und Giambattista Vico.

NEW YORK
PUBLIC
LIBRARY

Aktenstücke, welche in diesem Bande des Jahrbuches abgedruckt sind.

	Seite
Machiavelli, Kap. 18 und 26 des „Principe“	57
Vico, Buch V, Kap. 3 und 4 der „Nuova Scienza“	62
Stapfer, Briefe helvetischer Staatsmänner an	75
Bernisches Referendum, Abstimmungen und Ausschreibungen	252
Die organisatorischen Beschlüsse von 1513 und 1531	264
Bern, Aktenstücke aus dem Jahre 1798	282
Bern, Erneuerte Loosordnung, Wahlgesetz von 1710	328
Bern, Dekret über die regimentsfähigen Geschlechter	331
Dekret über die sechs adeligen Geschlechter in Bern	335
Bern, das Einkommen einiger Landvogteien von Bern	337
Bern, Lebensmittelpreise der letzten Zeit vor 1798	339
Bern, die „Urkundliche Erklärung“ (Verfassung) vom 23. September 1815	340
Abschiedsordre des Generals Kuropatkine	354
Holländische Aeusserung über die politische Lage dieses Staates	362
Ein Brief des Herzogs von Grammont an den Grafen Beust vom 17. Juli 1870	365
Aktenstücke über die Konferenz von Algesiras	366
Grabschrift des h. römischen Reiches deutscher Nation, von Görres	381
Aktenstücke zum französischen Separationsgesetz	391
Aktenstücke zur russischen Revolution	430
Aufrufe des deutschen Monistenbundes und der englischen Kirchenvorstände	493
Bundesbeschluss über Abgabe der Wasserkräfte an das Ausland	511
Belgisches Absynthgesetz	514
Ausführungsverordnung zum Nationalbankgesetz	533
Abänderung des Militärpensionengesetzes	535
Reden bei der Eröffnung der Simplonbahn	553

Seite

Beschluss des Nationalraths über die künftige Ertheilung von Eisenbahnkonzessionen vom 23. März 1906 564
Rede des deutschen Reichskanzlers vom 25. Januar 1906 über die Bekämpfung der Sozialdemokratie . . 571
Rede von Bebel über den „Generalstreik" am Sozialistentag von Mannheim 576
Beschlüsse der „Fédération des entrepreneurs" . . 577
Rede von Dr. Laur für den „Bauernbund" in Appenzell 583
Beschlüsse des IV. „internationalen Arbeiterschutzkongresses in Genf" 585
Encyclica „gravissimis", aux vénérables frères les archevêques et évêques de France 698
Auszug aus dem Hirtenbrief der französischen Bischöfe 702
Die Beschlüsse der offiziellen Arbeiterschutzkonferenz in Bern 705
Die neue Genfer-Konvention von 1906 711
Aktenstücke des schweiz. Staatsrechts:
a. Der ewige Friede mit Frankreich 720
b. Der Vertrag von Varese, mit der Nachtragsübereinkunft von 1861 739
Der russische Ukas vom 18. Oktober 1906 . . . 753

Nicolò Machiavelli und Giambattista Vico.

Wir befinden uns gegenwärtig vielleicht in den Anfangsstadien einer Veränderung staatlicher und kirchlicher Zustände, welche (diesmal von Osten nach Westen fortschreitend) sich mit dem Zeitalter der Reformation, oder demjenigen der französischen Revolution vergleichen lässt. Zu Grunde liegt auch jetzt wieder der Kampf zwischen einer materialistischen (dermalen aber vorwiegend naturwissenschaftlichen, nicht philosophischen) Weltauffassung und der historisch-idealistischen, jüdisch-christlichen, auf welcher unser europäisches Staatensystem noch aufgebaut erscheint, während sie in Wirklichkeit in der Ueberzeugung grosser und einflussreicher Volkstheile nicht mehr besteht und jedenfalls einer Erneuerung bedarf.

In dieser letztern Hinsicht besonders hat unsere Zeit einige Aehnlichkeit mit der sogenannten Renaissanceperiode, welche der Reformation vorangieng, mit der gleichen Neigung das Schöne vom Guten und die Staatsweisheit von der Religion zu trennen, und in einer einseitigen Kunstliebhaberei der oberen Gesellschaftsklassen und einer rücksichtslosen Betonung des nationalen Egoismus die höchsten Lebenszwecke zu erblicken.

Der Verlauf der geschichtlichen Ereignisse, die uns bevorstehen, wird zwar auch diesmal den Beweis liefern, dass die Weltgeschichte und die Geschichte der einzelnen Staaten nicht aus dem ideallosen Ringen von Naturkräften

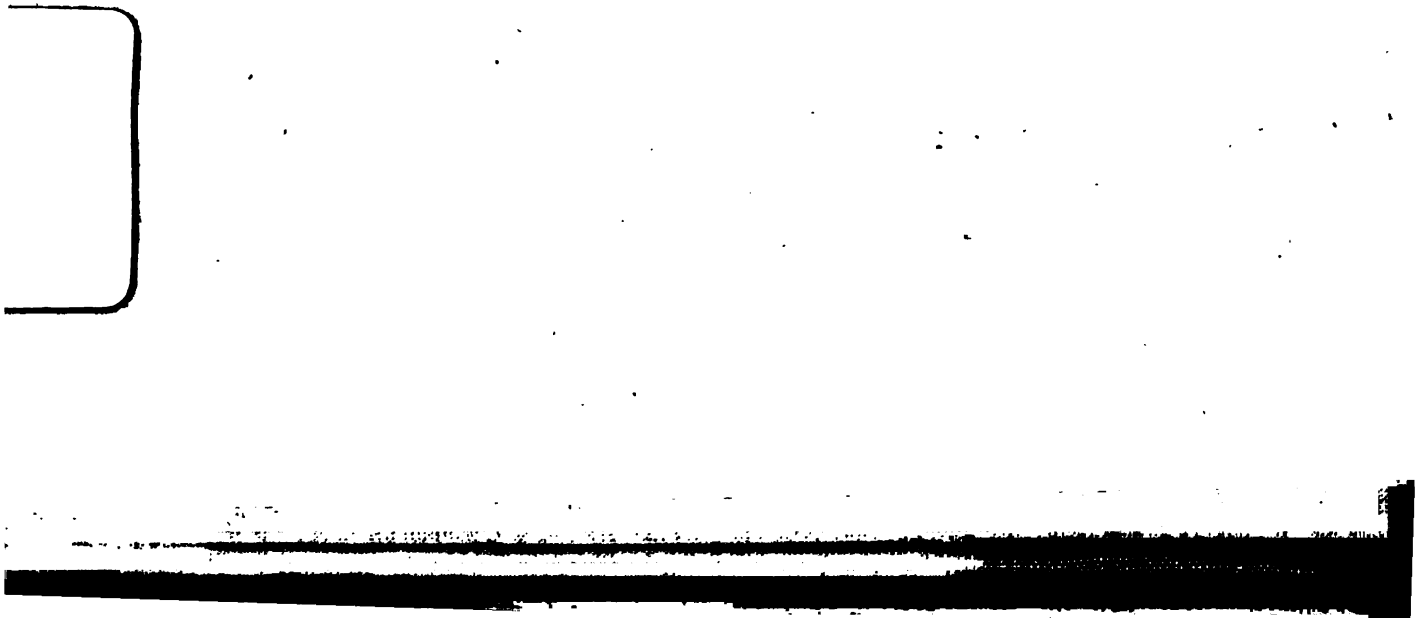

10285

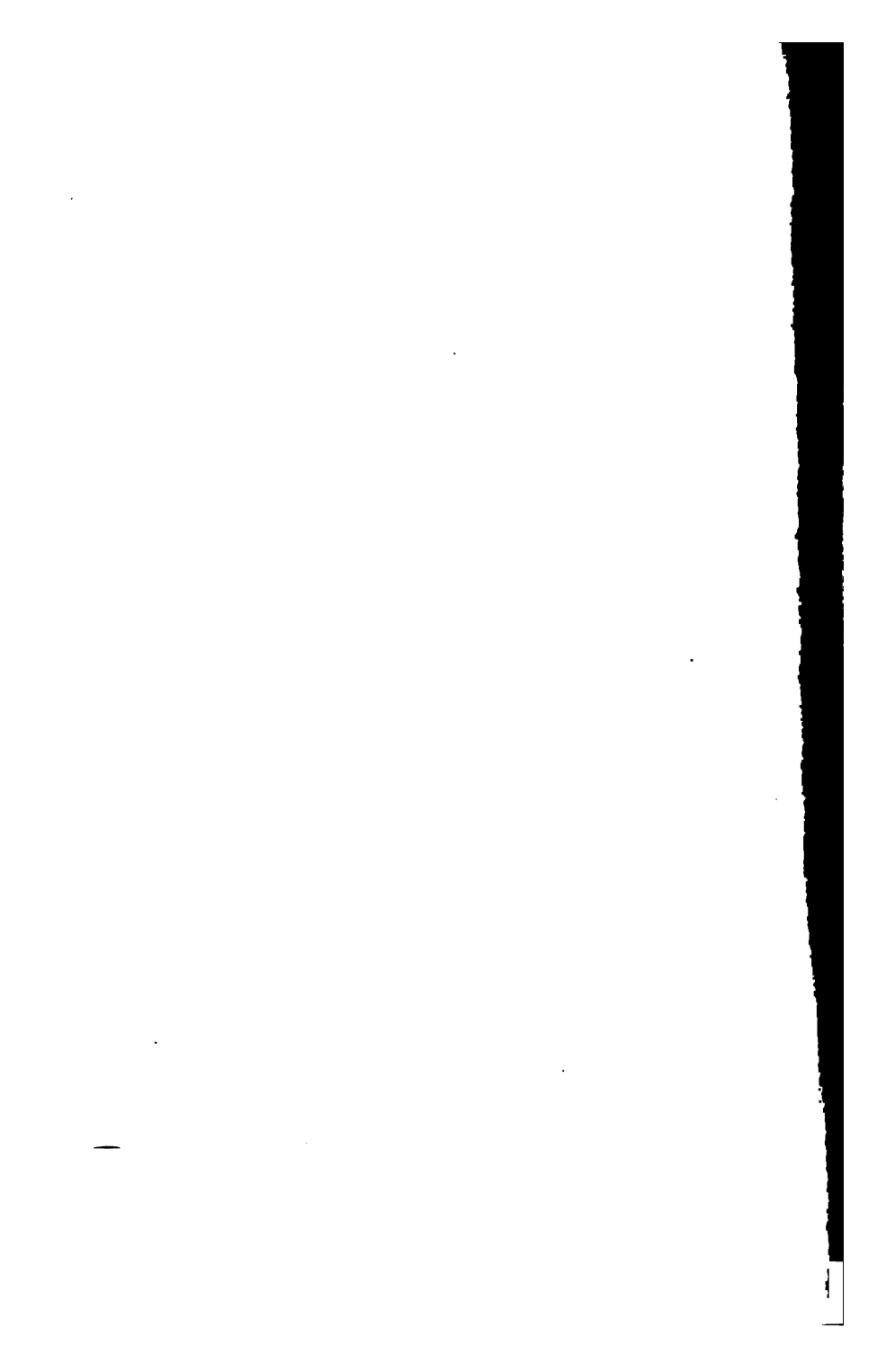

Politisches Jahrbuch

der

Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Herausgegeben

von

Dr. Carl Hilty,

Professor des Bundesstaatsrechts an der Universität Bern.

Zwanzigster Jahrgang. 1906.

Bern.

Druck und Verlag von K. J. Wyss.

1906.

Gebundene Exemplare sind durch jede Buchhandlung zu

schieden hat». Auch die höchsten Würdenträger der Kirche und ihre ganze Umgebung waren damals im humanistischen Sinne «gebildet» und glaubten so wenig als die Weltleute an die Wahrheit der christlichen Religion. So, dass Paolo Sarpi, der Geschichtsschreiber des tridentinischen Concils, von Leo X. sagt, er wäre ein guter Papst gewesen, wenn er nur mit vielen andern löblichen Eigenschaften «qualche cognizione delle cose della religione ed alquanto piu d'inclinazione alla pietà» hätte verbinden können!

Das muss man also stets im Auge behalten, um heute die Renaissance und ihre Menschen richtig zu beurtheilen. Denn an und für sich ist sie allerdings die Wiederherstellung einer heidnischen Bildung und Kultur an Stelle der christlichen, und steht in einem bestimmten Gegensatz gegen die christlichen Lebensanschauungen selber, die damals nur in der Form einer ausgearteten und selbst weltlich gewordenen Kirchlichkeit bekannt waren.

Das staatsrechtliche Resultat der Renaissance war (und ist noch immer) der Staatsabsolutismus; denn sobald die Religion allen Einfluss auf die Gestaltung der menschlichen Dinge verliert, wird der Staat das Höchste, was das menschliche Leben kennt. Die direkte Fortführung dieser geistigen Richtung war sodann die französische Revolution, die ihre Vorbilder auch, mit absichtlicher Ignorirung der christlichen, aus Athen und Rom bezog, und in diesem Sinne steht Humanismus und Klassizismus noch heute in einem Gegensatz zu den christlichen Lebensanschauungen und ist eine besondere Schwärmerei für die Renaissance in der Kunst auch dermalen fast immer

mit einer gewissen Ablehnung, wenn nicht gar Abneigung gegen das kirchliche Leben verbunden.[1])

Die Hauptvertreter der «modernen» Richtung im Staatsrecht waren in dieser Zeit und der unmittelbar folgenden Nicolò Machiavelli von Florenz, Jean Bodin von Angers und Hugo Grotius von Delft. Der entschiedenste Befürworter der Staatsallgewalt und Vertheidiger einer rücksichtslosen Verfolgung dessen, was als Staatszweck und Staatswohl jeweilen gilt, also Vertreter dessen, was jetzt unter dem Namen «Realpolitik» vorherrschend geworden ist, ist der erstgenannte.

Machiavelli wurde am 3. Mai 1469 zu Florenz geboren. Sein Leben fiel in die bewegteste Zeit dieser merkwürdigen Republik, in welcher sich der Uebergang derselben zu einer mehr oder weniger beschränkten monarchischen Gewalt des ursprünglichen Handelshauses der Medici vollzog. Er selbst stand in diesem Kampfe mehrentheils auf Seiten der Mittelpartei des lebenslänglichen Vorstehers

[1]) Wir wollen hier die sehr zahlreiche Litteratur über die Renaissancezeit nicht aufzählen. Das Beste davon ist: Jacob Burckhardt, «Der Cicerone, eine Anleitung zum Genuss der Kunstwerke Italiens», ein Buch, das aber in seiner ersten, von Burckhardt selbst besorgten Ausgabe, nicht in der späteren, zu lesen ist; ferner von Burckhardt: «Die Cultur der Renaissance in Italien». Gregorovius «Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter» und «Lucrezia Borgia». Grimm: «Das Leben Michelangelo's». Ranke: «Geschichte der Päpste». Vasari: «Die Lebensgeschichten berühmter Maler». Guicciardini: «Storia d'Italia». Baumgartner: Geschichte Carls V. Saitschik: «Menschen und Kunst der italienischen Renaissance», 1903. Auch die Schriften Ruskin's, die jetzt eine gewisse Wiederbelebung erfahren, gehören hierher. Im Ganzen aber ist die Nachahmung der Renaissance im offenbaren Ablaufen begriffen und gehen wir ernsteren Dingen entgegen.

der Republik (Gonfaloniere) Soderini, welche sowohl gegen die sogenannten Pallesken[1]), die Anhänger der Medici, wie gegen ihre direktesten Gegner, die religiöse Partei des Mönches Savonarola, die alten Formen des Staates erhalten wollte, und war von 1498 bis 1512 Staatssekretär der Republik. In dieser seiner öffentlichen Stellung hatte er politische Missionen, die ihn nach Rom, nach Frankreich (zu Ludwig XII.) und unter anderem auch durch die Schweiz nach Constanz zu Kaiser Maximilian führten.[2]) Von Lorenzo dei Medici nach dem Untergang

[1]) Pallesken hiessen die Anhänger der Medici, die aus den niederen Volksklassen unter der Anführung einiger leichtlebiger Vornehmen bestanden, wegen den 6 Kugeln (palle), welche das Wappen der Medici bilden; die Anhänger Savonarola's wurden Piagnónen (Weiner, von «piangere») genannt, weil sie über den Untergang der Republik jammerten. Der Reformversuch Savonarola's war ein bloss vorübergehender, da durch Reichthum und Luxus verdorbene Republiken sich erfahrungsgemäss nicht mit plötzlichen «Erweckungen» verbessern lassen, sondern nur durch Unglück, Verlust des Reichthums, der zu hoch und der Freiheit, die zu gering geschätzt wurde. Die Mittelpartei vermochte natürlich das Verderben auch nicht aufzuhalten und Soderini selbst scheint ein sehr unentschlossener Führer derselben gewesen zu sein, wie man aus einem berühmten Epigramm Machiavelli's bei Anlass seines Todes ersieht, in welchem ihn Pluto aus der Hölle mit den verächtlichen Worten verweist: «Ch'inferno! Va nel limbo dei bimbi». Ein sehr schöner Roman, der in dieser Zeit spielt, ist «Nicolò de Lapi», von dem berühmten italienischen Staatsmann des risorgimento Massimo d'Azeglio. Ueber Machiavelli ist das beste Buch: Villari «Machiavelli und seine Zeit» 1877. Ferner Tommasini «vita e scritti di Nicolo Machiavelli» 1883, und allfällig noch Mundt «Machiavelli und der Gang der europäischen Politik.» 1851.

[2]) Es gibt über diese Reise durch die Schweiz einige von Prof. Berthier in Freiburg in der Revue historique vaudoise von 1899 publizirte Gesandtschaftsberichte Machiavelli's, die sich auch über unsere damalige innere und besonders äussere

der Republik (der am besten in dem Leben Michelangelo's von Grimm geschildert ist) seiner Aemter entlassen, beschäftigte er sich dann am Schlusse seines thätigen Lebens in der Einsamkeit eines Landguts San Casciano bei Florenz, und in grosser Dürftigkeit, mit der Abfassung von Schriften, die ihn auf immer in der Geschichte des Staatsrechts und in derjenigen Italiens berühmt gemacht haben. Immerhin in verschiedenem Sinne und so, dass auch die Ansichten der Italiener und der übrigen Welt über ihn differiren und der Name Machiavelli bei den ersteren mit einer gewissen nationalen Glorie umgeben ist, während er bei den andern (sogar bei seinen offenbarsten Schülern und Nachahmern) mit einem Makel der Gewissenlosigkeit und des rücksichtlosen Opportunismus behaftet erscheint.

Er ist jedenfalls, das darf man unbedingt behaupten, der geistreichste und unterhaltendste aller Lehrer der Politik, gleichzeitig auch ein vortrefflicher Stilist, ein Klassiker der schönen Sprache Italiens, und mit seinem Opportunismus versöhnt auch den Nichtitaliener einigermassen die glühende Vaterlandsliebe, die ihn beseelt, und die entschiedene Hoffnung auf die Befreiung seines Landes von der Fremdherrschaft, was das Ziel und der Traum seines Lebens war. Ranke sagt daher nicht mit Unrecht: «Lasst uns gerecht sein. Er suchte die Heilung Italiens; doch der Zustand desselben schien ihm so verzweifelt, dass er kühn genug war, ihm Gift zu verschreiben». Ein Gift, das heute noch nachwirkt und nicht nur Italien, sondern allen seinen Nachbarländern zeitweise gefährlich geworden ist.

Politik aussprechen, über die er in Freiburg von einem der dortigen Söldnerführer in den italienischen Kriegszügen Erkundigungen einzog.

Für die Söhne des bereits «vindizirten», sowie des noch in fremdem Besitz befindlichen italienischen Bodens — die sogenannte «Italia irredenta» — ist er, neben seinem Landsmann Dante Allighieri [1]), das Urbild eines «Patrioten», ein Prophet und Vorkämpfer der heutigen nationalen Existenz, und in ihrem Sinne hat er sein Denkmal in der grossen Ruhmeshalle der italienischen Nation, der Kirche Santa Croce in Florenz, reichlich verdient.

Seine Schriften sind:

Die «florentinischen Geschichten»; die «Discorsi» über die 10 ersten Bücher des Livius, das beste seiner Werke; die «arte della guerra», die auch für unsere schweizerische Kriegskunst und Kriegführung des 16. Jahrhunderts von Bedeutung ist; endlich das bekannteste, der «Principe». [2])

In allen diesen Werken trennt Machiavelli die Politik und das Staatsrecht nicht bloss von den Grundsätzen der Kirche und des Christenthums, sondern sogar von denen der Sittlichkeit und Gerechtigkeit selber, und lässt als bestimmendes Motiv für das staatliche Handeln nur die Zweckmässigkeit — wie wir heute sagen würden die «Opportunität» im Sinne einer klugen Berechnung der

---

[1]) Manche Stellen in Dante lesen sich bereits beinahe so, wie wenn sie Machiavelli geschrieben haben könnte, besonders u. A. die berühmte Apostrophe im Purgatorio (VI), die Tausenden von Italienern aller Zeiten das Herz erregt hat:

«Italia, serva, di dolore ostello,
«Nave senza nocchiero in gran tempesta» etc.

[2]) Wir wollen bloss noch beiläufig erwähnen, dass es auch ein Lustspiel von ihm im Geiste der damaligen Zeit gibt, «la mandragora», welches in Gegenwart von Papst, Kardinälen und hohen Damen aufgeführt wurde, dermalen aber unmöglich wäre und auch noch vor Kurzem zu einem Verbote in Tessin Veranlassung gegeben hat.

Folgen gelten. Er ist dadurch der sprichwörtlich bekannte Begründer der sittlich-indifferenten Klugheitspolitik, des «Machiavellismus» geworden, die zunächst in der berüchtigten italienischen Politik des 16. Jahrhunderts ihren unumwundensten Ausdruck fand, aber auch heute noch ihre einflussreichen Vertreter hat. Ebenso ist er der Vater der Idee der «Staatsomnipotenz», welche damit unmittelbar verbunden ist, da es nach dieser Anffassung nichts Höheres als eben den Staat und Staatszweck geben kann, für den daher auch nichts vorenthalten bleiben, oder als unerlaubt gelten darf.

Abgesehen von dieser Tendenz gehören seine Schriften zu dem Geistreichsten, was man über Staatsrecht und Politik lesen kann und namentlich die discorsi enthalten manche Einzelheiten, die beinahe mit dem Ganzen versöhnen.

So, um ein Beispiel anzuführen, was im 58. Kapitel dieser Betrachtungen zum Beweis des Vorzugs der republikanischen Staatsform vor der monarchischen angeführt wird, u. A. wie folgt: «Was die Klugheit und Beständigkeit anbelangt, so sage ich, dass ein Volk klüger und beständiger ist und ein richtigeres Urtheil besitzt, als ein Fürst. Nicht ohne Grund vergleicht man die Stimme des Volks mit der Stimme Gottes. Die öffentliche Meinung prophezeit so wunderbar richtig, was geschehen wird, dass es den Anschein gewinnt, als sehe sie durch eine verborgene Eigenschaft ihr Wohl und Wehe voraus. Was ferner die richtige Beurtheilung der Dinge betrifft, so sieht man äusserst selten, dass das Volk, wenn es zwei Redner von gleicher Kraft, die verschiedenen Parteien angehören, sprechen hört, nicht dem besseren Vorschlage folgt und die Wahrheit vom Schein zu unterscheiden weiss. Irrt es auch, wenn ihm kühne, kraftvolle und nützlich scheinende Vorschläge gemacht werden, so irrt

auch ein Fürst, durch seine eigenen Leidenschaften hingerissen, deren Zahl viel grösser ist, als dies bei dem Volke der Fall ist. Ferner sieht man, dass das Volk bei der Besetzung der Aemter viel bessere Wahlen trifft als ein Fürst. Nie wird man ein Volk überreden können, einen verworfenen ehrlosen Menschen mit verdorbenen Sitten zu Würden zu erheben, während ein Fürst sich dazu leicht und auf tausenderlei Wegen überreden lässt. Und man sieht, dass ein Volk vor einer Sache einen Abscheu fasst, und viele Jahrhunderte hindurch diese Gesinnung festhält, was man nie bei Fürsten sieht. . . .

Zu einem zügellosen Volk kann auch ein wohlmeinender Mann noch reden und es wieder auf den rechten Weg führen, bei einem schlechten Fürsten aber sind Worte unnütz; gegen ihn gibt es kein Mittel als das Eisen. . . . . .

Allein die ungünstige Meinung gegen die Völker entsteht daraus, dass Jeder von ihnen frei und ohne Furcht Böses reden kann, auch sogar wenn sie regieren, während von den Fürsten hingegen immer voll Furcht und mit tausend Rücksichten geredet wird.»

Im folgenden Kapitel wird dann noch bewiesen, dass die Bündnisse mit Völkern besser und zuverlässiger seien, als die mit Fürsten und ebenso im 29. Kapitel, dass, entgegen dem sprichwörtlichen «Undank der Republik», diese dankbarer und weniger argwöhnisch sei als die Monarchie.

Das berühmteste und zugleich berüchtigtste Werk Machiavelli's ist «Der Fürst», das erst fünf Jahre nach seinem Tode 1537 erschien und zahlreiche Widerlegungen, die bekannteste in dem «Antimachiavel» von Friedrich dem Grossen 1740, gefunden hat. Wir werden in den Beilagen zwei Kapitel daraus, das schlimmste und das schönste, abdrucken.

Nach gewöhnlicher Ansicht wurde es geschrieben, um den Sohn des Papstes Alexander des VI., Cesare

Borgia, zur Rettung Italiens von der Fremdherrschaft aufzufordern, dem allerdings jedes Mittel, um zu einer Herrschaft zu gelangen, recht gewesen wäre.

Es gibt auch heute noch Leute, die diese Grundsätze thatsächlich befolgen, auch wenn sie sie nicht immer geradezu bekennen. Der «Uebermensch» Nietzsche's hat jedoch nie eine so vollkommene Verkörperung gefunden, als in den äusserlich glänzenden Erscheinungen der Renaissance, der Papstfamilie Borgia, den ersten Medici, den Herzögen von Mailand, Ferrara, Urbino, und den ebenso schönen als unbedenklichen Frauen, deren Bildnisse, von den grossen Künstlern der damaligen Zeit verewigt, noch heute unsere Kunstsammlungen zieren. Eine solche Zeit des vollständigen «Jenseits von Gut und Böse» in der herrschenden Klasse wird nicht wiederkehren.

Eine philosophische Begründung, welche bei Machiavelli fehlt, da er seine Theorie ganz aus der angeblichen praktischen Erfahrung herleitet, ist diesem System eines schrankenlosen Egoismus nachmals durch andere Philosophen, ganz besonders von Hobbes, Stahl und Schopenhauer, unterzulegen versucht worden. Der Erstgenannte namentlich gründet in seinem Hauptwerke «Leviathan, sive de materia, forma et potestate civitatis ecclesiasticae et civilis» 1651 seine völlig pessimistische Staatsauffassung auf die Selbstsucht des Menschen, die zu einem ewigen Krieg Aller gegen Alle führen müsste ohne eine absolut wirkende, schrankenlose Staatsgewalt, die Alle durch Furcht beherrsche und nur in einem erblichen, unbeschränkten Königthum ihre Verwirklichung finden könne. Dieses sei daher, in Anknüpfung an das 41. Kapitel des Buches Hiob, das ge-

waltige Thier, dem Niemand widerstehen darf und das jede Opposition vernichtet, der Staat personifizirt in dem jeweiligen Monarchen. Nicht viel anders denkt Stahl von dem Königthum, nur mit dem Unterschied, dass demselben religiöse Motive untergeschoben werden, die bei Machiavelli und Hobbes fehlen, und die unerquickliche Vermengung von Christenthum und fürstlichem Absolutismus hervorbringen, die s. Z. in Friedrich Wilhelm IV. von Preussen und seiner Hofcamarilla eine noch nicht ganz überwundene Vertretung gefunden hat. Schopenhauer hingegen beschäftigt sich mehr mit dem individuellen Egoismus, den er für unüberwindlich, bloss durch die Naturanlage des Mitleids einigermassen milderungsfähig ansieht, und auf diesen Grundlagen hat Nietzsche, der zu einem wirklichen «System» der Philosophie weder die geistige Fähigkeit, noch die nothwendigen Studien besass, die individuelle egoistische Willkür, sobald sie die Kraft besitzt, um sich geltend zu machen, von jeder sittlichen und staatlichen Schranke befreit.

Solange es geht natürlich, was vielleicht unter Umständen, augenblicklich etwa z. B. für die modernen Conquistadoren Afrikas zutrifft, bald aber in der eigenen Unfähigkeit zu solchen fortgesetzten Kraftleistungen seine naturgemässe Schranke findet.

In dieser Weise, jeweilen ein wenig nach Zeit und Umständen modifizirt, wirkt Machiavellis Geist noch immer auf uns fort. Namentlich aber sind von ihm drei Leitgedanken, musikalisch würde man sagen «Leitmotive», in der seitherigen Politik zurückgeblieben, die erst eine noch nicht ganz nahe liegende Zukunft gänzlich beseitigen wird, und die bis dahin für den Friedenszustand in und unter den Völkern stets gefährlich bleiben werden.

Zunächst die Gleichgültigkeit, wenn nicht gar offene Feindschaft, gegen jede positive Religion, woraus in Bälde auch die Gleichgültigkeit gegen die Moral entsteht, welche ohne die Grundlage einer Religion kein rechtes Fundament mehr besitzt, sondern von blossen Zeitansichten und Zeitstimmungen abhängig wird. Meistens nimmt dieses Stück Machiavellismus zuerst die täuschende Form der Toleranz an, die aber bald in Wirklichkeit nicht für den Glauben besteht, vielmehr denselben zu verfolgen beginnt, sobald er dem religionslosen Staat irgendwie noch im Wege steht. Glücklicherweise ist die Aufhebung der Staatsmoral nicht durchführbar ohne Nachwirkung auf die Privatmoral, und die Beseitigung derselben hinwieder vernichtet in kurzer Zeit den Staat selbst, der sich das zum Ziele setzt oder zulässt; wenigstens ein einigermassen freies Staatswesen ist ohne eine sehr starke Moralität der Mehrzahl seiner Bürger und Einwohner gar nicht gedenkbar. In diese Phase der Entwicklung gelangen wir jetzt in mehreren Staaten Europas durch die sogenannte «Trennung der Kirche vom Staat».

Der zweite Grundgedanke Machiavellis ist der Staatsabsolutismus, «salus publica suprema lex esto»; und da Jemand eben da sein muss, der interpretirt, was salus publica in jedem Falle sein soll, entweder «voluntas regis suprema lex», oder «voluntas populi», schrankenloser Wille der jeweiligen Mehrheit, der sich jede Minderheit und jedes Individuum in allen seinen Angelegenheiten zu unterwerfen schuldig ist. Dagegen besteht, nach beiden Richtungen hin, ein Kampf in allen freiheitlichen Staaten; aber die ganz richtige Grenze zwischen individueller Freiheit und staatlicher nothwendiger Ordnung und daher nothwendiger Beschränkung derselben, ist noch in keinem einzigen gefunden.

Die dritte, ganz verhängnissvoll gewordene Leitidee Machiavellis, die namentlich in seinem eigenen Vaterlande lebendig geblieben ist und noch jetzt daselbst eine übermächtige Geltung hat, ist das angebliche Recht der Nationalitäten, und die angebliche Pflicht, dasselbe auf Kosten aller anderen Staaten, nöthigenfalls gewaltsam, geltend zu machen.

Die Idee der «Nationalität» als einer «natürlichen» Zusammengehörigkeit von Menschen, im Gegensatz zu der historisch-politischen der Staatszugehörigkeit, hat überall da, wo sich diese Begriffe faktisch nicht decken, sondern ein Nationalitätsgefühl sich vorfindet, das Angehörige verschiedener Staaten umfasst, zu einer Gefahr für diese Staaten geführt, indem die Vertreter der Nationalitätsidee folgende Glaubensartikel aufstellen:

1) Dass eine in mehrere Staaten zersplitterte Nationalität das unverjährbare Recht besitze, sich von ihren bisherigen Staatszugehörigkeiten zu trennen und zu einem Nationalstaate zu vereinigen; 2) dass infolge dessen da, wo der Haupttheil einer Nationalität bereits einen solchen Staat bilde, ein Recht der Anziehung der übrigen Theile durch die Hauptmasse, gewissermassen ein Vindikationsrecht bestehe; 3) dass jedenfalls mehreren in einem Staate bestehenden Nationalitäten Gleichberechtigung und alle Mittel gewährt werden müssen, um das Nationalitätsbewusstsein, selbst auf Kosten und Gefahr des Staates, stets lebendig zu erhalten.

Wir bestreiten diese ganze Theorie, die namentlich in Italien zu einem förmlichen System (der «Italia irredenta») ausgestaltet worden ist, und halten dafür, dass dies überhaupt keine Rechtsfrage, sondern bloss eine thatsächliche Machtfrage sei, die da eine Bedeutung

hat, wo eine selbstbewusste, gebildetere Nation in Unterdrückung unter einer niedriger stehenden gehalten wird, mit der sie kein Zusammengehörigkeitsbewusstsein besitzt, noch wünschen kann. Wo das Gefühl des politischen Druckes herrscht und die Inferiorität der herrschenden Nationalität dazu kommt, gewinnt das Nationalitätsgefühl der Unterdrückten und Geknechteten eine elementare Kraft. Wo dagegen den verschiedenen natürlichen Nationalitäten in dem historischen Staate, in dem sie sich durch den Verlauf der geschichtlichen Ereignisse zusammengefunden haben, die Bewahrung ihrer natürlichen Eigenthümlichkeiten (wozu neben andern auch vielleicht eine mit andern Völkern gemeinsame Sprache gehört) inmitten eines menschenwürdigen Staatswesens gegönnt ist, da treten gewöhnlich die Nationalitätstheorien schon nicht in schärferer Betonung auf, oder sie haben dann keinen genügenden Anspruch auf Berücksichtigung.

Von einem eigentlichem Rechte der Nationalitäten im Staat und gegen den bestehenden Staat kann überhaupt nur insoweit die Rede sein, als die Verfassung oder Gesetzgebung desselben ein solches kennt und gewährleistet, und auch dann hat es sich meistens als destruktives Element und Vorspiel zur herankommenden politischen Trennung erwiesen.

Das Interesse der schweizerischen Eidgenossenschaft geht entschieden gegen jede starke Betonung eines Nationalitätenanspruchs, in ihrem Innern und gegenüber den Nationalstaaten des Auslandes.

Hier befinden wir uns nun ganz auf dem Boden der aktiven Politik des Augenblicks.

Italien hat den Anspruch Machiavellis auf einen Nationalstaat seither immer, auch unter den ungünstigsten

Verhältnissen und bei aller staatlichen Zersplitterung festgehalten [1]) und ist schliesslich mit viel Glück und etwas fremder Hülfe aus einem «geographischen Begriff», wie es noch am Wiener-Kongress genannt wurde, ein kräftiger Nationalstaat geworden, in welchem auf bloss noch ganz wenigen und kleinen Gebieten andere Sprachen bestehen, die ohne Bedeutung für diesen nunmehrigen Staat sind. Eine zahlreich vertretene Anschauung in ihm will nun aber noch alle italienisch sprechenden Theile anderer Länder mit diesem Nationalstaat vereinigt wissen und würde dieses Ziel auch allmählig erreichen, wenn diese Bevölkerungen sich in den Staaten, denen sie angehören, gedrückt und unglücklich fühlten.

Bei den Ungarn hat sich das Nationalitätsbewusstsein durch einen bei allem schliesslichen Unglück doch ruhmvollen Krieg, und nicht weniger durch die Schwäche der Deutschen in Gesammtösterreich, zu einer solchen Macht ausgebildet, dass sie dadurch nicht allein ein nahezu selbständiger Staat geworden sind, sondern nunmehr darauf ausgehen, der herrschende Staat der Gesammtmonarchie und vielleicht sogar über dieselbe hinaus auf der gesammten Balkanhalbinsel zu werden. Es wird auch gar nichts nützen, ihnen weitere Konzessionen seitens Oesterreichs zu machen, sie würden immer neue Forderungen stellen, bis dieses Ziel erreicht ist, ein grosser Staatenbund unter der Hegemonie der Magyaren. Hier

[1]) Man wird in der Politik überhaupt selten fehlgehen, wenn man die Italiener im Allgemeinen als Machiavellisten taxirt, während die Deutschen und selbst die Franzosen es ihrer Natur nach nicht sind. Bei den Engländern und Amerikanern ist es bloss der Handelsgeist, der zum Machiavellismus treibt, während die besseren Elemente der Nation ihn verabscheuen. Die Japanesen sind die hoffnungsvollsten Zöglinge des grossen Florentiners in unserer Zeit.

ist es Zeit, dass die anderen Völker Oesterreichs mehr Nationalitätsgefühl gewinnen. Niemals aber wird es mehr eine österreichische Nationalität bei allen Völkern, die diesen Gesammtstaat ausmachen, geben, so wie es doch eine schweizerische neben der deutschen, französischen, italienischen, romanischen bei uns gibt; das ist die Schuld einer Regierung, welche seit Jahrhunderten in ihren Völkern bloss die materiellen Seiten des Lebens, höchstens verbunden mit einigen künstlerischen Interessen zu entwickeln wusste, und jetzt die Früchte dieser Realpolitik erntet.

In Russland wird muthmasslich eine starke Gegenströmung gegen die nationalistische Politik der Regierung eintreten, welche seit langem bestrebt war, alle einzelnen Nationalitäten zu Gunsten eines Russenthums zu unterdrücken, das ihnen geistig nicht gewachsen war und daher bloss durch büreaukratische Gewaltherrschaft sich geltend machen konnte. Hier sind in Folge des gänzlichen Zusammenbruchs dieses despotischen Beamtenstaates die Vorgeschritteneren und den Nationalrussen geistig überlegenen Nationalitäten, wie die Finnen, die deutschen Balten, die Polen im Begriff sich eine gewisse nationale Existenz neuerdings zu erobern, die allerdings bei den Polen stets mit dem weitergehenden Hintergedanken einer Wiederherstellung des 1795 verloren gegangenen Nationalstaates, für die drei Staaten, denen sie einverleibt sind, unheilbringend verknüpft ist.

Bei den Kleinstaaten Europas findet gegenwärtig nothgedrungen eine gegentheilige Bewegung statt; sie tendiren nach Vereinigung, behufs Verstärkung gegenüber den grossen. So werden die Balkanstaaten, ferner Holland,

... und die drei skandinavischen Länder, ... die fünf zentralamerikanischen Republiken früher ... in einen Bundesstaat in staatenbündischer ... sich vereinigen müssen, ... einer grossen Nachbarländer ...

... eine Verbindung mit andern ... ausgeschlossen, wenn man ... Phantasie eines neuen «Rheinbundes» träumen will, der sich von den Alpen über Elsass, Lothringen, Luxemburg, Belgien und Holland bis an das Meer erstrecken würde.

Wir wollen das nicht; ebensowenig aber ein Protektorat in der Art einer neuen «Mediation» (aber mit einem andern Protektor) oder das was dazu führt, Zollunion, Postunion oder Aehnliches, sondern volle Selbständigkeit.

Wir sind also geborene Vertreter einer andern Politik als derjenigen Machiavellis, und diejenigen irren sehr, die ... von «Realpolitik» und ihrem Ueberwiegen über ... politischen Idealismus reden. Die Schweiz als selbständiger Staat lebt ganz von dem letzteren, und daneben ... Ueberwiegen des historisch-politi... und Gedankens über den natür-

... sind sogar, dass die Gross... zum Untergange verur... zukünftigen Zukunft der Welt, ... der Kleinstaaten fried... Grossstaaten be... Kriegspolitik die Rede ... ein blosser

Das wird sein «Ende mit Schrecken» haben und damit wird dann auch die machiavellistische Politik verschwinden; freilich niemals auf dem Wege der Belehrung, die in staatlichen Dingen überhaupt selten viel ausrichtet: da treten seit jeher andere Beweisführungen ein. (Haggai II 22.)

Wie die Nationalitätsidee und die Sehnsucht nach einer kräftigen Staatsgewalt wird auch «Wiedergeburt» überhaupt, Wiedergewinnung eines befriedigenderen Lebens im Allgemeinen und Ganzen von Zeit zu Zeit immer wieder Zeitstimmung und überall durchklingendes Losungswort in durch fruchtlose Arbeit ermüdeten und abgenützten, oder durch Luxus entnervten und verdorbenen Völkern. Dann versucht es eine oberste und unterste Klasse der Gesellschaft zunächst mit einer leichtfertigen Faschingsstimmung darüber hinwegzutaumeln, wie sie sich aus der Zeit der sog. Renaissance in Florenz in einem kleinen Liedchen erhalten hat, welches dem Gewaltherrscher der Stadt, Lorenzo dei Medici, selber zugeschrieben wird:

«O che bella è giovinezza,
Che si fugge tuttavia,
Chi vuol esser lieto, sia,
Di doman non è certezza.»

Neben diese etwas gezwungene Heiterkeit mit tief skeptischem Hintergrund stellt sich aber die ernstere Prosa des drohenden Warnrufes Savonarola's in der Canzone «de ruina mundi»:

«So zeigt sich mir die ganze Welt zerstört,
Und bis zum letzten Funken ausgelöscht
Ist Tugend und ist edle Lebensführung!
Wo find' ich einen Strahl der Hoffnung noch,
Wo Einen, der sich seiner Laster schämt?
Der sagt: «Gott ist nicht»; Jener sagt: «er schläft.»

Wir glauben unsererseits jetzt, es gebe eine Erneuerung zu einem heiterern, gesunderen und arbeitsfreudigen Leben, sofern ein solches sich auf die ewig dauernden Gottesgebote aufbauen will, welche nach einer Periode der Abirrung doch immer wieder in den Menschenherzen lebendig werden und Anfangs eine natürliche Religion bilden, die sich an keine herrschende Theologie, sogar nicht einmal gänzlich an die bestehende Kirchlichkeit bindet.

Das war es, was damals schliesslich die Edelsten der Zeit, Vittoria Colonna, Cattarina Fieschi, Michelangelo, Buonaroti, Bernardin Ochino, alle Vorläufer der Reformation überhaupt, mit der Seele suchten und fanden, und was, wenn wir nicht irren, auch jetzt wieder, vorläufig von Einzelnen, gesucht und gefunden wird.

II.

Während im Allgemeinen die Politiker in Italien (und anderwärts) sich noch immer mehr oder weniger in ihren Aeusserungen, weit mehr aber noch in ihren Handlungen zu der Auffassung Machiavellis vom Staatsleben bekennen, ist es doch auch der Ruhm dieses Landes ein in hervorragender Weise entgegengesetztes Beispiel besessen zu haben.

Es war dies der in weiteren Kreisen wenig bekannte Johann Baptist Vico, Professor der Eloquenz an der Universität von Neapel, den man meistens nur, neben dem Engländer John Locke, als einen Vorläufer der grossen Umwälzung in der praktischen Handhabung der staatlichen Grundsätze anzuführen pflegt, die man die französische Revolution nennt und die nun in einem andern Staate von Neuem ihre verschiedenen Phasen zu zeigen beginnt.

So richtig dies in einiger Hinsicht sein mag, da ja in der That solche grosse Revolutionen stets ihre

geistigen Urheber, oft von langer Hand her, haben, so ist das doch nicht die eigentliche Bedeutung Vicos, sondern er zeigt der liberal denkenden Menschheit ein anderes Staatsideal; anders sowohl, als das mittelalterlich katholische des Thomas von Aquino, oder das pessimistisch-reaktionäre des Thomas Hobbes, oder der aufgeklärte Despotismus des preussischen Staats unter Friedrich dem Grossen, der thatsächlich dem Machiavellismus, welchen er als Kronprinz litterarisch bekämpft hatte, doch als König sehr nahe stand; im Gegentheil eine anmuthende Auffassung einer idealistischen und, um sich so auszudrücken, «liberalen» Weltordnung enthaltend, in der sich die Staaten historisch nach ihren jeweiligen Fähigkeiten entwickeln.

Giambattista Vico wurde nach seiner Selbstbiographie 1668 in Neapel in einer armen Buchhändlerfamilie geboren und zum Advokaten ausgebildet. Er plaidirte jedoch nur Einmal, im Alter von 16 Jahren schon, für seinen Vater und verliess dann diesen Beruf, für den er sich nicht geeignet erachtete, um die Rechtserziehung eines Neffen des Bischofs von Ischia zu übernehmen. Neun Jahre lang dauerte diese und zugleich seine eigene Selbsterziehung in einem Kloster, unter eifriger Lektüre der römischen Juristen, daneben aber besonders der Werke Platos und Dantes, zu welchem letzteren ihn sein zugleich feuriger und melancholischer Geist besonders hinzog.

Nach Neapel zurückgekehrt, beschäftigte er sich mit philosophischen Studien, die er in verschiedenen kleineren Schriften verwerthete, bis ihm die grosse Idee seines Hauptwerks, der «neuen Wissenschaft», aufgieng, welche die menschliche Philosophie überhaupt neu begründen

Das Buch erhielt, als es erschien, den Beifall des ... Papstes Clemens XII. und der italienischen ... Berühmtheit, besonders in Venedig, wurde aber sonst ... kannt. Seinen in den dortigen Verhältnissen wenig ... Lebensunterhalt bestritt Vico mit Gelegenheitsarbeiten, namentlich Reden, die er für Andere komponierte, einer spärlichen Besoldung als Professor der Rhetorik würden wir heute sagen) an der Universität, und Privatlektionen im Lateinischen. Ein Lehrstuhl des Rechts an der Universität wurde ihm versagt. Unter den Bourbonen von Neapel erhielt er zuletzt noch eine Besoldung als Hofhistoriograph.

Vor seinem Tode, der nach langer Krankheit und vielen häuslichen Adversitäten am 20. Januar 1774 ..., schreibt er über sein, nach gewöhnlichen Begriffen ... armseliges Leben (nach der französischen Ueber... von Michelet): «Qu'elle soit à jamais louée cette ... qui, lors même qu'elle semble à nos faibles ... une justice sévère, n'est qu'amour et bonté. Depuis ... mon grand ouvrage je sens que j'ai revêtu ... homme. Je n'éprouve pas la tentation de dé... le mauvais goût du siècle, puisqu'en me ... de la place, que je demandais, il m'a donné ... composer la Science nouvelle. Le disais-je? ... peut-être, mais je voudrais bien ne pas me ... composition de cet ouvrage m'a animé d'un ... qui me met au-dessus de la crainte, de ... calomnies de mes rivaux. Je me sens ... de diamant, quand je songe au ju... mit justice au génie par l'estime du ...

... vielen Schwierigkeiten und Wider... ...ens und schliesst wie folgt: «Vico

issait ces adversités qui le ramenaient à ses études. iré dans sa solitude comme dans un fort inexpugnable, néditait, il écrivait quelque nouvel ouvrage et en tirait e noble vengeance de ses détracteurs. C'est ainsi qu'il it à trouver la «science nouvelle». Depuis ce moment crut n'avoir rien à envier à ce Socrate, dont Phaedrus sait: Cujus non fugio mortem, si famam assequar, et do invidiae, dum modo absolvar cinis.»

Seine Werke, die auch in einer älteren deutschen Ausabe von 1822 erhältlich sind, sind wesentlich folgende: De universi juris uno principio et fine» 1720, «de antiquissima Italorum sapientia» 1710, «opuscoli raccolti», mit einer Selbstbiographie, edirt von Rosa; endlich das Werk, von dem er dauernde Bedeutung voraussetzte: «Principi di una nuova Scienza d'intorno alla commune natura delle nazioni.» Neapel 1725 [1]), auch zwei spätere Ausgaben von 1730 und 1744 rühren noch von Vico selber her. Das Werk wurde dem damaligen Papste Clemens XII. dedizirt.

Ausserdem sind noch einige Eröffnungsreden seiner Kollegien vorhanden, die auch seinen hochgestimmten Geist zeigen, und ein Leben eines Marschalls Caraffa, das er im Auftrag eines Neffen desselben schrieb «en s'efforçant d'y concilier le respect dû aux princes avec celui, que réclame la vérité.» (!) Eine Zeitlang hatte er auch beabsichtigt, einen Kommentar zu Grotius' jus belli ac pacis zu schreiben.

Das Hauptwerk, betitelt «die neue Wissenschaft» ist eine Art Philosophie der Geschichte, welche die Ent-

[1]) Deutsch von Weber, französisch von der Fürstin Belgiojoso. Eine gute Ausgabe ist unter ... incipes de la Philosophie de l'histoire, traduits ... ova de J. B. Vico, par Jules Michelet», Bru ... en.

wicklung des Menschengeschlechtes nach einem vorbedachten göttlichen Plane schildert und in der Art der discorsi des Machiavelli mit geschichtlichen Beispielen, meistens aus der römischen Geschichte, belegt.[1])

Vico unterscheidet darin drei Weltalter. In dem ersten herrschen die Götter; mit andern Worten die noch rohen Menschen beugen sich bloss vor übersinnlichen Mächten und die Mythologie darüber ist der nothwendige Beginn und die ursprüngliche Form der Philosophie. Es sind die dunkeln Vorstellungen, welche den Gedanken vorangehen und die herrschende Staatsform ist demgemäss die Theokratie. Dann folgt das Weltalter der Heroen und Halbgötter in der Art des Hercules der Griechen und der homerischen Gesänge. Es ist im Staat die Zeit der naturgemässen Aristokratie. Ein herrschender Stand gibt das Recht, das streng und hart ist, für Alle, und seine Familien sind die einzigen wirklichen Vollbürger des Staats. Das dritte Weltalter endlich, indem wir uns befinden, ist die Herrschaft des gebildeten Volkes, der Intelligenz, die Regierung des Bürgerthums. Der Staatszweck heisst nun allgemeine Wohlfahrt, und das Recht beruht auf der Idee der Billigkeit, der «aequitas» im Sinne der späteren römischen Juristen. Es ist die Zeit der edleren Demokratie (Politie nach der Terminologie des Aristoteles), welche offenbar das Ideal Vico's ist; in zweiter Linie aber auch der «Kulturmonarchie», die ihre Entstehung der Entartung der Demokratie verdankt und eigentlich mehr ein Surrogat für das Beste ist, als die wirklich wünschenswertheste Staatsform.

[1]) Wir drucken die beiden letzten Kapitel des 5. Buches in den Beilagen ab, worin auch u. A. eine sehr scharfblickende Beurtheilung der Japanesen enthalten ist, beinahe zwei Jahrhunderte bevor dieselbe nun landläufig geworden ist.

Vico beschliesst diese Darstellung eines beständigen staatlichen Fortschreitens in der Weltgeschichte, welches mit zahlreichen, oft sehr treffenden Beispielen illustrirt wird, damit, dass diese grosse Entwicklungsgeschichte menschlicher Zustände, die durch alle Jahrhunderte hindurch sichtbar sei und gegen alle Hemmnisse und Widerstände sich geltend mache, weder ein Zufall, noch das Werk einzelner besonders begabter Menschen sein könne, die jeweilen als Gesetzgeber aufgetreten seien. Vielmehr sei sie offenbar das Produkt eines allem bloss Zeitlichen überlegenen, nicht an ein kurzes Einzelleben gebundenen Geistes, und das könne wieder nur der Geist eines persönlichen Gottes sein, der sich dem verwandten, weil von ihm herrührenden, Menschengeiste offenbare und durch ihn wirken wolle. Ohne die Annahme einer solchen höheren Geistesmacht könnte keine wahre Menschenweisheit bestehen und von Erfolg begleitet sein.

Das Gesunde und wirklich Historische, dabei aber auch poetisch Anmuthende in Vico's Schriften, verbunden mit dieser höheren Auffassungsweise, die weit über Machiavelli hinausreicht, von dem er nur den historischen Sinn und die praktische, nicht doktrinäre Lehrweise beibehalten hat, hat für uns heute noch, über die allem Geschichtlichen abgewandten Theorien der französischen Revolution hinweg, etwas Anziehendes und lässt den Werth dieser Schriften von keiner blossen Zeitrichtung abhängig erscheinen. Durch die Wirkungen seiner Weltauffassung gehört aber Vico auch zu den unmittelbaren Vorbereitern des grossartigen Umschwungs aller menschlichen Ideen über den Staat und seine Zwecke, welcher in dem letzten Viertel des 18ten Jahrhunderts in Europa und Amerika stattfand

und von dem unsere jetzigen Staatsverhältnisse noch grösserentheils herrühren.

Wahrscheinlich sind es nämlich diese wenig bekannten Schriften Vico's gewesen, welche dem viel gelesenen französischen Schriftsteller Charles de Secondat, Baron de Montesquieu, zu den Büchern Anregung gaben, mit denen die Aera der französischen Revolution und überhaupt die Zeit des modernen Staatsrechts beginnt. Namentlich ist sein Hauptwerk, «l'esprit des loix» 1748, ein Buch, das eine für die damalige Zeit unerhörte Anzahl von Auflagen erlebte und die Staatswissenschaft erst eigentlich für weitere Kreise, als die bloss gelehrten, interessant und zugänglich gemacht hat, ganz offenbar eine Fortsetzung von Vico. Auch die vorangehenden höchst interessanten «considérations sur les causes de la grandeur et la décadence des Romains» 1734 könnten ebenso gut von Vico geschrieben worden sein.

Der «esprit des loix» bespricht den Geist, wir würden sagen das Lebensprinzip, der verschiedenen Staatsformen und sucht die Gründe ihrer Entstehung und wieder ihres Verfalles aus historischen Ursachen zu ergründen. Demnach ist das Prinzip der Demokratie die politische Tugend (eigentlich besser gesagt die Vaterlandsliebe), und sie entartet, wenn der Geist der Mehrheit sich davon abwendet oder die demokratischen Einrichtungen in das Extreme übertreibt.[1]) Das Prinzip der Aristokratie ist die Mässigung (vielleicht etwas zu wenig deutlich), das der Monarchie die Ehre, das der Despotie die Furcht. Jeder Staat geht zu Grunde, der sein Prinzip (seinen Lebensnerv) verliert oder aufgiebt. Die damals ungewohnt klare, von allem gelehrten Ballast befreite Darstellungsweise, die

[1]) Für uns gerade jetzt sehr bemerkenswerth!

vielen geistreichen und freien Anwendungen dieser Grundsätze auf alle Seiten des Staatslebens und demgemäss die ungemein grosse Anregungsfähigkeit, die es besitzt, haben diesem Buche einen Einfluss verschafft, der uns jetzt vielleicht zu gross erscheinen kann, da sehr Vieles, was damals neu und sogar revolutionär war, nunmehr zu den alltäglichsten Wahrheiten gehört, die Niemand mehr bestreitet. Aber alle bedeutenden Wahrheiten sind zuerst paradox und extrem, im Vergleich mit dem, was zur Zeit ihrer Entstehung gilt,[1]) und werden nach und nach trivial. Es ist ihre Bestimmung, Gemeingut und damit selbstverständlich schliesslich fast «Gemeinplatz» zu werden.

Etwas Aehnliches in der damaligen Zeit waren die unvollendet gebliebenen «Ideen zur Geschichte der Menschheit» von Herder, 1784 Riga, das beste Buch über «Humanität», und das beste Werk des nachmals als Hofprediger in Weimar ziemlich unbedeutend gewordenen Mannes. Aehnlich ist auch die «Scienza della legislazione» von Cajetan Filangieri, die den Anstoss namentlich zu vielen Verbesserungen im Strafrecht gegeben hat. Sehr viel Verwandtschaft mit den Vico'schen Weltaltern zeigt endlich ein berühmt gewordenes modernes Buch, nämlich die Vorlesungen Thomas Carlyle's «On heroes, heroworship and the heroic in history», London 1840, das der Ausgangs-

[1]) Damals galt der exprit des loix für sehr revolutionär; auch die aristokratische Regierung von Bern, welche die Gründe ihres Bestehens nicht näher untersucht und geprüft haben wollte, verbot das Buch und beauftragte ein geistreiches und sarkastisches Mitglied ihres grossen Rathes mit einer Nachforschung, ob und in welchen Händen es sich etwa in der guten Stadt Bern befinde. Der Bericht des Inquisitors soll nach einer damaligen Anekdote dahin gelautet haben: «J'ai parcouru toute la ville de Berne et je n'y ai pu trouver aucun esprit.»

punkt sehr verkehrter politischer und philosophischer Ansichten geworden ist.

Im Ganzen genommen waren diese Schriften von Vico bis Montesquieu der Ausruck einer liberalisirenden Richtung, welche sich von der Mitte des 18. Jahrunderts an, zuerst in den oberen und selbst höchsten Klassen der europäischen Gesellschaft geltend machte und ihre Hauptvertreter in Kaiser Joseph von Oesterreich, der Kaiserin Catharina von Russland (nur nicht für ihr eigenes Land), den Ministern Tanucci in Neapel, Pombal in Portugal, und am Hofe von Weimar fand. Bei uns in der älteren helvetischen Gesellschaft vor der Revolution, welcher viele Mitglieder der aristokratischen regierenden Klassen angehörten. Der Landvogt Arner in der berühmten Dorfgeschichte «Lienhard und Gertrud» von Pestalozzi, die am besten die damaligen Verhältnisse schildert, ist eine musterhafte Darstellung eines solchen wohlwollenden und liberal denkenden Aristokraten, wie sie gegenwärtig noch in den baltischen Provinzen von Russland und unter den adeligen Gutsbesitzern Deutschlands östlich der Elbe zahlreich vorkommen.[1]) Man versuchte es in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts überall, unter dem Einfluss einer gewissen philosophischen Aufklärung, die in der Zeit lag, und mit einer Art von humanistischer Begeisterung, die allgemein als unzureichend erkannten staatlichen und gesellschaftlichen Zustände von Oben herab zu verbessern, ähnlich wie die deutsche Regierung mit ihrem Sozialismus es am Schlusse der Bismarckschen Aera versuchte und die russische es jetzt beginnt. Es zeigte sich aber

[1]) Ausgezeichnete, sehr realistische, Darstellungen davon enthalten die Romane von Johannes Richard zur Megede, besonders «Quitt» und «Modeste».

vielen geistreichen und freien Anwendungen dieser Grundsätze auf alle Seiten des Staatslebens und demgemäss die ungemein grosse Anregungsfähigkeit, die es besitzt, haben diesem Buche einen Einfluss verschafft, der uns jetzt vielleicht zu gross erscheinen kann, da sehr Vieles, was damals neu und sogar revolutionär war, nunmehr zu den alltäglichsten Wahrheiten gehört, die Niemand mehr bestreitet. Aber alle bedeutenden Wahrheiten sind zuerst paradox und extrem, im Vergleich mit dem, was zur Zeit ihrer Entstehung gilt,[1]) und werden nach und nach trivial. Es ist ihre Bestimmung, Gemeingut und damit selbstverständlich schliesslich fast «Gemeinplatz» zu werden.

Etwas Aehnliches in der damaligen Zeit waren die unvollendet gebliebenen «Ideen zur Geschichte der Menschheit» von Herder, 1784 Riga, das beste Buch über «Humanität», und das beste Werk des nachmals als Hofprediger in Weimar ziemlich unbedeutend gewordenen Mannes. Aehnlich ist auch die «Scienza della legislazione» von Cajetan Filangieri, die den Anstoss namentlich zu vielen Verbesserungen im Strafrecht gegeben hat. Sehr viel Verwandtschaft mit den Vico'schen Weltaltern zeigt endlich ein berühmt gewordenes modernes Buch, nämlich die Vorlesungen Thomas Carlyle's «On heroes, heroworship and the heroic in history», London 1840, das der Ausgangs-

[1]) Damals galt der exprit des loix für sehr revolutionär; auch die aristokratische Regierung von Bern, welche die Gründe ihres Bestehens nicht näher untersucht und geprüft haben wollte, verbot das Buch und beauftragte ein geistreiches und sarkastisches Mitglied ihres grossen Rathes mit einer Nachforschung, ob und in welchen Händen es sich etwa in der guten Stadt Bern befinde. Der Bericht des Inquisitors soll nach einer damaligen Anekdote dahin gelautet haben: «J'ai parcouru toute la ville de Berne et je n'y ai pu trouver aucun esprit.»

Geschäftsführung in Deutschland nothwendig war. Darüber wird nach einigen weiteren Jahrzehnten die Geschichte zu urtheilen haben; aber eine andere als die durch den augenblicklichen Erfolg noch allzu stark beeinflusste Geschichte in der Art Treitschke's und der modernen deutschen Geschichtsschreibung überhaupt. Die Geschichtskenntniss leidet vorläufig noch durch die übliche technische Historik beinahe ebenso viel, als das Christenthum durch die wissenschaftliche Theologie.

Wir konstatiren nur mit Befriedigung die Thatsache, dass der deutsche Geist im Innersten seines Wesens doch der äusserlich noch herrschenden Richtung der Politik widerstrebt, vorläufig aber freilich bloss in ganz vereinzelten Schriften es versucht den richtigen Ausdruck dafür zu gewinnen. Interessant ist in dieser Hinsicht zunächst eine kleine Schrift von Prof. D. Eberhard Vischer, Basel 1905 «das Christenthum Bismarcks», in welcher der Verfasser nach dem sehr schwierigen Versuch diese eigenthümliche Art von Christenthum, die trotzdem nicht unaufrichtig war, zu begründen, schliesslich doch zu folgendem Schlussresultate gelangt:

«Nach der gewöhnlichen Auffassung war Bismarck ein rücksichtsloser Vertreter der Ansicht, die in der Politik für erlaubt hält, was als nützlich erscheint. Auf diesem Standpunkt hat der Florentiner Machiavelli zur Zeit der Renaissance sein Buch über den Fürsten geschrieben. «Für einen Fürsten, der sich in der Macht behaupten will,» führt er darin aus, «ist es nothwendig, dass er lernt, nicht ‚gut' sein zu können — denn ein Mann, der in allen Lagen aus dem Guten seinen Beruf macht, muss unter so Vielen, die nicht gut sind, zu Grunde gehen.» «Der richtige Politiker kennt nur *ein* Gesetz, die Erhaltung und die Steigerung seiner Machtstellung.»

Eben dies gilt nun heute bei Vielen als die Wahrheit, die Bismarck die Deutschen gelehrt habe. Der Durchführung dieser Grundsätze verdanke Deutschland seine Grösse. Und nach ihnen zu handeln sei die Aufgabe des Volkes, das sich seines grossen Staatsmannes würdig erzeigen wolle. Es sind merkwürdigerweise weniger praktische Politiker, die so sprechen, als philosophierende Laien, darunter — wie ich mit Bedauern bekennen muss — verschiedene sonst treffliche Theologen. So konstatirt z. B. einer von ihnen mit Befriedigung, dass wir uns wenigstens in den augenblicklichen Fragen wohl alle in diese gegen Gefühl und Moral gleichgültige Real- und Nützlichkeitspolitik eingelebt hätten.»

Leider gibt es jetzt dort solche «treffliche Theologen»! Eingreifender noch hat der wirklich treffliche Dr. Foerster in Zürich in einem Vortrag «Weltgeschichte und Sittlichkeit» den Protest des deutschen Geistes gegen die Bismarck-Treitschke'sche Realpolitik geltend gemacht. Er sagt darin:

«Sehr interessant ist es, wie derjenige Historiker, der das politische Denken der Deutschen in den letzten vier Jahrzehnten am stärksten beeinflusst und repräsentirt hat und der selber ein Zeuge grosser weltgeschichtlicher Vorgänge war, wie Heinrich von Treitschke, die Frage nach dem Verhältniss der Weltgeschichte zur Sittlichkeit beantwortet hat. Die Lebensfunktionen des Staates in seiner Selbstbehauptung nach Aussen und in seiner Konsolidirung nach Innen stehen nach ihm diesseits jenseits von Gut und Böse. Aber mit Machiavelli ist er doch nicht ganz zufrieden, und hier tritt ganz besonders deutlich die innere Schwäche und Lebensfremdheit seines ganzen Denkens zu Tage. Er sagt darüber in seinen Vorlesungen über Politik:

«Nicht, dass er gegen die Mittel der Macht völlig gleichgültig ist, widert uns an, sondern dass sich alles darin

dreht, wie man die höchste Macht erwirbt und bewahrt, dass aber diese Macht für ihn selber gar keinen Inhalt hat; dass die erworbene Macht sich rechtfertigen muss, indem sie verwendet wird für die höchsten sittlichen Güter der Menschheit — davon findet man bei ihm keine Spur.»

Confucius sagt einmal: «Reichthum, der unsauber erworben wird, wird auch unsauber verwendet.» Diese einfache Lebenswahrheit entgeht dem gefeierten deutschen Vertreter der Realpolitik. Treitschke ist zu sehr moderner Kulturmensch, um bei der Cesare-Borgia-Politik stehen bleiben zu können; auch er will skrupellose Machtpolitik, aber nachdem diese ihr Werk gethan hat, nachdem alle bösen Geister gerufen und Rechtsgefühl und Selbstbeschränkung als unpraktisch entwerthet worden, soll die erfolgreiche Nation ihre Grösse benützen zur «Pflege der höchsten sittlichen Güter der Menschheit». Das sind eben die verhängnissvollen Phrasen, mit denen das politische Denken der Deutschen nun seit mehr als drei Jahrzehnten verwirrt ist. Welche «sittlichen Güter» kann man noch pflegen, wenn man sich so gegen den Unterschied von Gut und Böse abgestumpft hat, dass einem «die Mittel zur Macht völlig gleichgültig» geworden sind? Glaubt man nicht, dass die Gewissenhaftigkeit, die auf einem Gebiete lächerlich gemacht wird, auch in allen anderen Lebensverhältnissen an ihrer Berechtigung irre werden muss? Im Jahre 1871 schon schrieb Treitschke einmal aus dem Reichstag an seinen Freund Gustav Freitag: «Um das Reich ist mir überhaupt nicht bange — wenn nur nicht der Materialismus der Sitten und Gebräuche so furchtbar überhand nähme, dass selbst mein hoffnungsfroher Sinn zuweilen erlahmt.» Als ob es in der Welt je anders kommen könnte, als dass der Kultus des Machterfolges zum Materialismus der Sitten und Gedanken und damit eben zur Zersetzung der Lebensfundamente der Gesellschaft führen muss! Die Feststellung all solcher «Nebenwirkungen», die dann in ihrer Summirung wieder zu Hauptwirkungen in der Welt der politischen Entwick-

lungen werden, wird die vornehmste Aufgabe einer künftigen Realethik sein, welche das politische Handeln wieder mit einer wahrhaft konkreten Würdigung der gesellschaftlichen Lebensbedingungen in Einklang zu setzen berufen ist.

Wir wollen ebenfalls die Gesichtspunkte für die staatliche Aktion aus den Lebenszwecken des Staates schöpfen, nur wollen wir zeigen, dass mit dem Wort «Macht» dieser Lebenszweck ganz oberflächlich und einseitig bezeichnet und in einen fälschlichen Gegensatz zu Gerechtigkeit und Selbstbeschränkung gerückt wird. Die besonnene und weitblickende Einordnung des Staates in die menschliche Kulturgemeinschaft, ja die bewusste Mitwirkung an der Hervorbringung und Ausgestaltung solcher höheren sittlichen Lebensformen ist heute ein so dringendes Lebensinteresse des Staates, dass man künftig die Grösse eines Staatsmannes geradezu danach abschätzen wird, inwieweit er diese Aufgabe verstanden und berücksichtigt hat — so wie man im Alterthum die Kultur eines Volkes an seiner Haltung gegenüber den Fremden mass. Wenn Treitschke vom Staate sagt: «das Wesen dieser grossen Gesammtpersönlichkeit ist Macht und darum ist für seine Macht zu sorgen die höchste Pflicht des Staates» — so haben wir ihn und seine modernsten Nachbeter einmal vor die Frage zu stellen, ob denn diese Sorge für die Macht nicht gerade Eigenschaften in einer Nation heranzüchtet, die für ihre fundamentalsten Lebensfunktionen verhängnissvoll werden müssen. Der «Wille zur Macht» ist gewiss ausschlaggebend für den Lebenserfolg einer Indianerhorde — für die Existenz und das Wachsthum der modernen Kulturnation aber ist nicht das entscheidend, was sie anderen wegnimmt, sondern was sie selber leistet; die Qualität ihrer wirthschaftlichen Arbeit, und diese Arbeit hängt wiederum von einer Reihe von geistig-sittlichen Faktoren ab, die dem Willen zur Macht durchaus entgegengesetzt sind. Diejenige Nation z. B. wird auf die Dauer am sichersten prosperiren, die in der Ordnung des Arbeitsverhältnisses am entschiedensten das Recht

des Stärkeren überwunden und für die nothwendige Disziplin diejenigen Motive zu wecken verstanden hat, die mit Ehrgefühl und Selbstachtung vereinbar sind. Man glaube aber nicht, dass man der Beziehung zwischen Arbeitgebern und Arbeitenden solche sittliche Kräfte sichern kann, wenn man für die Gesammtaktionen der Gemeinschaft die rücksichtslose Gewalt als nützlich und zulässig proklamirt hat. In der Verkennung solcher Rückwirkungen und Verkettungen sind die sogenannten Realpolitiker gross. So hat z. B. Treitschke durchaus ein Gefühl dafür, dass die moderne Gesellschaft im Innern eine Politik braucht, die Rücksicht auf die sittlichen Grundlagen der staatlichen Ordnung nimmt, er ist aber völlig blind gegen die Thatsache, dass eine gewissenlose Politik nach Aussen auch im Innern jede Skrupellosigkeit ermuthigt, wenn diese sich nur mit irgend einem grösseren oder kleineren Kollektiv-Interesse bemänteln kann. Er sagt:

«Im Innern des eigenen Staates hingegen muss die Moral unendlich viel reiner und reizbarer sein, denn die Ordnungen des eigenen Staates sind mir heilig.»

Wenn eine solche Trennung der «auswärtigen» und der «inwendigen» Moral möglich war in den Zeiten, als die hohe Politik allein von den Kabinetten gemacht wurde und als der Fluch der Gewaltthat demgemäss auf einen engeren Kreis beschränkt blieb — wie kann heute noch, im Zeitalter der Demokratie, an eine solche Isolirung des Infektionsherdes gedacht werden, heute, wo die politischen Entscheidungen in der Seele jedes Einzelnen mitvollzogen werden und ihn mitschuldig machen durch sein Ja und Nein, wo im blitzschnellen Nachrichtendienst mit sensationellen Photographien das ganze Volk unmittelbar vor die Bühne des Welttheaters rückt und mit der Anbetung des Erfolges alle Werthe auch im eigenen Privatleben umwerthet. Treitschke hält es z. B. auch für völlig richtig, dass die Engländer in dem grossen indischen Aufstand der Fünfziger Jahre die Eingeborenen vor die Kanonen banden und in alle Winde zerbliesen. Dass die Aussöhnung mit dieser Barbarei, das Lächerlichmachen der tiefen Scheu, mit welcher der

Kulturmensch solcher wilden Zerstörung menschlichen Lebens gegenübersteht — dass das Ursache werden muss von zahllosen Vergewaltigungen und Roheiten in der heimischen Kultur, dass es in zahllosen Seelen die letzten sittlichen Hemmungen forträumt, die letzte Scheu erstickt und allen atavistischen Instinkten die Sicherheit gibt, dass es ohne sie «doch nicht geht» in der Welt — das alles entgeht diesem gefeierten Stubenmenschen natürlich vollständig.»

Nicht mit Unrecht führt Foerster diese falschen Anschauungen einigermassen auf Carlyle's «Heroenthum» zurück, indem er sagt:

«Man höre, welche ungeheuerliche Theorie Thomas Carlyle in Bezug auf das Verhältniss von Macht und Recht im weltgeschichtlichen Kampf der Interessen aufstellt. Er sagt in einem seiner «Pamphlete»:

«Macht und Recht unterscheiden sich sehr von einer Stunde zur andern, aber wenn man ihnen Jahrhunderte gibt, wird man sie identisch finden. Wessen Land war das britische? Gottes, der es geschaffen hat, sein und keines Andern war und ist es. Welche von Gottes Geschöpfen hatten das Recht, darin zu leben? Der Wolf etwa und Auerochse? Sicherlich bis Einer mit besserem Rechte sich zeigte. Der Kelte kam und gab ein besseres Recht vor; und demgemäss suchte er dieses, nicht ohne Schmerz für die Auerochsen, zu beweisen. Er hatte ein besseres Recht zu diesem Stück von Gottes Land, nämlich eine bessere Macht, es nutzbar zu machen. Die Auerochsen verschwanden: die Kelten ergriffen Besitz vom Boden und pflügten ihn. Sollte das für immer sein? Ach für immer ist keine Kategorie, die sich in dieser zeitlichen Welt behaupten kann. Kein Eigenthum ist ewig, ausser dem Gottes, des Schöpfers; wem der Himmel erlaubt, Besitz zu ergreifen, der hat auch das Recht dazu.»

Nun, nach dieser Auerochsen-Philosophie wäre auch Dr. Jamesons Einfall menschlich und göttlich sanktionirt, wenn — er geglückt wäre, und es gibt keine erfolgreiche

Vergewaltigung auf Erden, die nicht nach dieser Theorie ihre Berechtigung erweisen könnte. Und noch schlimmer: Es gibt keinen Raubzug, der nicht in Szene gesetzt werden dürfte unter dem Vorwande, das «Gottesurtheil» eines möglichen Erfolges zu provoziren. Carlyle vergisst nur das eine: dass die Ehrfurcht vor dem Rechte des Schwächeren der Grundbestandtheil jeder leistungsfähigen Zivilisation ist, und dass eine Rasse, welche dieses Recht mit Füssen tritt, damit das tiefste soziale Ferment ihrer kollektiven Lebensenergie zersetzt und sich selber der entscheidenden Führerqualitäten beraubt — vor allem auch der entscheidenden Qualitäten, die der heutige Mensch zur erfolgreichen Ausbeutung der Natur bedarf, denn eben die wirthschaftliche und soziale Organisation, welche dieser Aufgabe auf die Dauer allein gewachsen ist, bedarf der tiefsten sittlichen Grundlagen, der stärksten ideellen Spannkräfte und ist doch gewiss nicht in einem Athem zu nennen mit der Aufgabe der Niedermetzelung von Auerochsen und des Ausrodens von Wäldern!

Gerade der Umstand, dass selbst so hochragende und ernsthafte Männer wie Carlyle über die Bluterbschaft ihrer Eroberrasse nicht hinausdenken können, sollte uns überhaupt zu denken geben in Bezug auf die kulturelle Zukunft der angelsächsischen Rasse: Ob nämlich diese Eroberer-Erbschaft nicht vielleicht die tiefste Ursache des Verbrechens in Südafrika ist und die Ursache kommender, noch ernsterer Katastrophen (in Indien) sein wird — eben weil diese Erbschaft wie ein Fluch auf der kolonialen Politik dieser Rasse liegt und ihre Anpassung an die pädagogischen und ethischen Erfordernisse der Gemeinschaft mit anderen Rassen und Kulturen unmöglich macht — und ob eben nicht deshalb gerade vom Carlyleschen Standpunkte das «Gottesurtheil» über alles Erobern, das letzte, das «jüngste» Gericht ganz anders lautet, als die Erfolgspolitik es bisher interpretirt hat? Welchen Rückschluss muss man doch auch z. B. aus der beständigen Revolutionsstimmung der Iren auf die tieferen sozialen Qualitäten des angelsächsischen Herrenvolkes

machen? Nach so vielen Jahrhunderten gemeinsamer Gemeinschaft nicht nur keine wirkliche Freundschaft, sondern offene Feindschaft bis zur Unterscheidung der Feinde des Landes!»

Er schliesst dann mit dem sehr richtigen Satze, welchem die Geschichte der nächsten 30 Jahre in den Völkern, Deutschland und England, Recht gab, aber erst durch einen gegenseitig verheerenden Kampf um die Seeherrschaft. Recht verschaffte:

«Das Sittengesetz enthält nichts Anderes als die richtige Deutung der Gesetze der Wirklichkeit. Politik treiben wollen ohne Ethik, das ist darum genau dasselbe wie Schifffahrt treiben ohne geographische Orientierung, ohne die Kenntniss der Kräfte des Windes und der Ströme und ohne Erforschung des Meeresgrundes.»

Einstweilen bleibt die «Realpolitik» dominierend in den überall zum Kriegführen bereiten und wohlgerüsteten Grosstaaten. Nirgends aber hat sie etwas so Unnatürliches, als in Deutschland, und Niemand wird sie daher so übel genommen, als ihm eben weil sie der Natur widerspricht. Was bei allen Anderen verzeihlich erscheint, das verzeiht man dem Deutschen nicht. Trotz aller Werbung hat sie keinen einzigen treuen Freund auf Erden, keinen kleinen Partikel deutschen Blutes und deutscher Gesinnung bei uns, und im Unglück wird sie keine jener Hochschätzung, die ganz und gar nur auf Furcht beruht, sofort und noch viel entschiedener als es in Russland der Fall war, in ihr Gegenteil verwandeln.

In der Waffenhalle Europa's steht über dem Wappenschild des deutschen Reiches der Wahlspruch der Tyrannei «Oderint dum metuant». Der ganze Geist des Urhebers dieser Politik entspricht [illegible]

marckstatue trägt ihn ebenfalls in dem stereotypen Ausdruck dieser drohend harten Gesichtszüge.

Wir verharren dennoch aber bei dem Glauben, dass dies nicht die dauernde deutsche Politik sein könne. Sie war vielleicht nothwendig, um Dänemark und Oesterreich aus Deutschland zu entfernen und die vielen widerstrebenden Elemente im Innern zu einer Einigung zu zwingen, so wie es s. Z. in Frankreich durch Ludwig XI. und Richelieu geschah, und wie es in Oesterreich durch eine kräftige Hand gegen die Tschechen, Magyaren und Polen geschehen sollte. Es gibt Zeiten, in denen so etwas nöthig und daher erfolgreich ist; aber ob diese Nothstandspolitik eine dauernde werden dürfe, das ist eine ganz andere, davon zu unterscheidende Frage. «Politik ist», wie ein deutscher Gelehrter der alten Schule sagt, «die königliche Kunst, den Willen des Weltgeistes zu erkennen und zu verwirklichen». Dabei muss es grundsätzlich sein Verbleiben haben, namentlich in den grossen und grössten Staaten, die ihre Macht und Grösse dazu von ihm erhalten haben, um gut sein zu können, während sie jetzt immer zu dem eigentlich demüthigenden Geständniss bereit sind, dass ihnen das «nicht möglich» sei und dann diese Schwäche in Nietzsche'scher, oder Schopenhauerscher und Hobbes'scher Art damit zu verdecken suchen, dass sie «aus der Noth eine Tugend machen».

Um so weniger dürfen die Kleinstaaten ihnen folgen. Für sie ist umgekehrt die Tugend eine Nothwendigkeit und die Ablehnung, ja Verabscheuung des Machiavellismus ein Grundsatz ihrer Politik. Sie sollten sich alle jetzt zusammenballen, um überall diese Lehre unter jedem Namen, den sie jetzt trägt, «Realpolitik» in Deutschland, «grande nation» in Frankreich, «Italia irredenta» in Italien,

«right or wrong, my country» in England, «Imperialpolitik» in Amerika, Erhaltung der Türkei im Orient, Japan-Verehrung im äussersten Osten, zu bestreiten, so weit und wo immer sie es vermögen.

Dauer hat diese Politik freilich nicht; sie hat, wie schon erwähnt wurde, unter Napoleon I. kaum mehr als 10 Jahre, unter Napoleon III. annähernd 20 Jahre gedauert und nach einer ungemeinen Verehrung, die ihr von allen Alltagspolitikern (auch bei uns) zu theil wurde, in unser aller Erinnerung kläglich und schädlich genug für ihr Land geendet, das dadurch seine mit solchen Mitteln vergeblich gesuchte Machtstellung dauernd verloren hat. Ein anderes grosses Beispiel liegt jetzt vor aller Augen, wenn man sie nicht dafür verschliessen will.

Der leitende Staatsmann, welcher jetzt in Deutschland, England oder Amerika, gestützt auf diese Erfahrungen, den Muth hätte, einen «Antimachiavel» nicht bloss zu schreiben (was leichter ist), sondern auch offen in seiner Weltpolitik zur Geltung zu bringen, könnte allein den Anspruch erheben, der Friedensstifter der friedensbedürftigen Welt zu sein. Denn der Friede ist an die Voraussetzung der Güte gebunden. Schlechte politische Grundsätze müssen beständigen Krieg zur Folge haben. So war es, solange eine Staatengeschichte bekannt ist, und es wäre auch gar nicht wünschenwerth, dass es jemals anders würde. Denn die Völker müssen von Zeit zu Zeit doch immer wieder sehen, und wenn sie es nicht mehr sehen können, fühlen, wohin der Machiavellismus und das «right or wrong, my country» führt.

IV.

Für die Eidgenossenschaft und für alle Kleinstaaten überhaupt besteht, wie schon gesagt, die Frage nicht.

Wenn sie der Realpolitik huldigen, werden sie sich jetzt nach und nach alle zuerst durch einzelne Unionsverträge, (Zoll-, Postunionen etc.) an einen benachbarten Grossstaat anschliessen und damit in Wirklichkeit unter dessen Protektorat gelangen. Für sie besteht nur die Wahl zwischen Freiheit, und (unter Umständen nicht unerheblich grösserem) materiellem Wohlstand, und ist daher eine Rückkehr zu einer grösseren Einfachheit in der Lebenshaltung, und zu einer besseren Lebensanschauung überhaupt, unbedingt erforderlich. Es wird sich fragen, ob ihre Bevölkerung dazu geneigt und geeignet ist. Wenn nicht, so beginnt jetzt bei uns, nach Ablauf einer gewissen Centralisationsperiode, die man der zweiten helvetischen Verfassung vergleichen kann, die quasi Wiederholung der Mediationszeit, nur nach einer andern Seite hin.

Der Einwand gegen unsere Anschauung, dem wir öfter in Besprechungen des Jahrbuches begegnen, ist immer der, Realpolitik müsse sein, weil sie eben «real», d. h. der Wirklichkeit entsprechend sei, was bei einer Idealpolitik nicht zutreffe. Das ist entweder eine blosse «petitio principii», beziehungsweise eine Wortspielerei mit den Ausdrücken «real» und «ideal», sonst aber ein Mangel nicht nur an Glauben und Zuversicht auf eine göttliche Weltordnung (mit deren Anrufung doch die schweizerische Bundesverfassung beginnt) sondern auch an Kenntniss der Geschichte. Wo hat sich Realpolitik selbst in jüngst vergangener, den Jetztlebenden wohlbekannter Zeit jemals bewährt und gute Früchte getragen? Etwa, wie schon gesagt, bei dem grössten Vertreter derselben in neuerer Zeit, Napoleon I., der — Alles zusammengerechnet — allerhöchstens 15 Jahre, unter beständigen Kriegen und nothgedrungenen Eroberungen zu regieren

«right or wrong, my country» in England, «Imperialpolitik» in Amerika, Erhaltung der Türkei im Orient, Japan-Verehrung im äussersten Osten, zu bestreiten, so weit und wo immer sie es vermögen.

Dauer hat diese Politik freilich nicht; sie hat, wie schon erwähnt wurde, unter Napoleon I. kaum mehr als 10 Jahre, unter Napoleon III. annähernd 20 Jahre gedauert und nach einer ungemeinen Verehrung, die ihr von allen Alltagspolitikern (auch bei uns) zu theil wurde, in unser aller Erinnerung kläglich und schädlich genug für ihr Land geendet, das dadurch seine mit solchen Mitteln vergeblich gesuchte Machtstellung dauernd verloren hat. Ein anderes grosses Beispiel liegt jetzt vor aller Augen, wenn man sie nicht dafür verschliessen will.

Der leitende Staatsmann, welcher jetzt in Deutschland, England oder Amerika, gestützt auf diese Erfahrungen, den Muth hätte, einen «Antimachiavel» [illegible] zu schreiben (was leichter ist), sondern auch [illegible] Weltpolitik zur Geltung zu bringen, könnte [illegible] Anspruch erheben, der Friedensstifter der [illegible] tigen Welt zu sein. Denn der Friede ist an die Voraussetzung der Güte gebunden. [illegible] sätze müssen beständigen Krieg zur Folge haben. [illegible] war es, solange eine Staatengeschichte [illegible] es wäre auch gar nicht wünschenswerth [illegible] jemals anders würde. Denn die Völker müssen [illegible] Zeit zu Zeit doch immer wieder sehen, und wenn sie es nicht mehr sehen können, fühlen, wohin der Machiavellismus und das «right or wrong, my country» führt.

IV.

Für die Eidgenossenschaft und für alle [illegible] überhaupt besteht, wie schon [illegible] die Frage [illegible]

verdankt den Ursprung seiner Grösse der kurzen Regierungszeit der Puritaner, nicht den Stuarts oder dem Haus Hannover, Italien seinen innern Werth den edleren Staatsmännern des risorgimento, Amerika den seinigen Washington, Jefferson, Lincoln, nicht Buchanan, oder Mac Kinley und ihrer Politik.

Die neue Schweiz vollends lebt von den Aufschwungszeiten von 1830 und 1848, soweit dieselben noch bis auf den heutigen Tag nachwirken, nicht vom Wiener-Kongress, oder von der Escher'schen Eisenbahnpolitik.

Jetzt sind es übrigens nicht einmal vorzugsweise die politischen Realisten, welche gefahrdrohend wirken, sondern der «Handel und Verkehr», mit andern Worten der Kaufmann und Fabrikant, ist der bedenklichste Machiavellist geworden. Immerfort sich ausdehnen, mehr als Andere an industriellen Werthen erzeugen, die auf den Absatz im Ausland berechnet sind, und dann dafür stets neue Gebiete mit List und Gewalt erobern, oder Andere daraus verdrängen, das ist der Hauptgrund der heutigen Rivalität der Staaten geworden, welcher die Welt beständig mit Krieg bedroht. Und auch im Innern der Staaten gilt es noch für erlaubt und geboten durch mächtige Interessen-Coalitionen alle Konkurrenz zu beseitigen und den kleinen Handel und Verkehr zu Gunsten einiger wenigen grossen Geschäftsleute unmöglich zu machen.

Was in der Zeit Machiavelli's der Machtneid um den Besitz von fruchtbaren und steuerfähigeu Territorien, wie Oberitalien, war, das hat jetzt eine andere, noch gefährlichere Form angenommen; es ist der Handels- und Industrieneid geworden, der immer neue Absatzgebiete für seine Ueberproduktion sucht und sich dieselben nöthigenfalls mit Gewalt erschliesst. Das erstreckt sich nun

über die ganze Erde und hat keine andern Gränzen, als die gegenseitige Furcht vor den immerfort steigenden Kriegsrüstungen, und schliesslich das natürliche Ende in dem Niedergang und Ruin Aller.

Oder in der Vereinigung Aller in Einen grossen Macht- und Industriestaat, der jeden Widerstand und jede Konkurrenz ausschliesst, so wie es das römische Reich, oder der kurze Cäsarentraum Napoleons I. war.

Von Zeit zu Zeit taucht daher immer bei den Industrievölkern die Neigung auf, die Tacitus mit dem Ausdruck «ruere in servitium», sich in Knechtschaft stürzen, gebrandmarkt hat. Dann gilt die Liebe zur politischen Freiheit als Beschränktheit, die Dreistigkeit in der Gewinnung von Herrschaft oder Absatzgebiet als Genialität, und eine Schaar von Historikern oder sonstigen Theoretikern der Politik beeilt sich, die Theorie für die Rechtfertigung eines solchen Gebahrens der gewaltthätigen Menschen herzustellen. Besonders ist — leider müssen wir es sagen — der deutsche Geist dazu sehr geeignet. Deutsche haben schon die Leibgarde der römischen Kaiser gebildet, sie waren es, die Napoleon I. am besten dienten und ihn am meisten vergötterten, selbst ihre grössten Dichter, wie Goethe und Heine, nicht ausgenommen, und deutsche Historiker haben in unserer Zeit es angefangen wieder Caesar und Augustus zu preisen und damit die gelehrte Unterlage für die jetzt vorherrschende Politik geschaffen.

Der Ersatz für die Freiheit soll dann die Kunst für die Gebildeten und ein gewisser materieller Wohlstand — soweit möglich, weit geht es aus natürlichen Ursachen nie — für das gewöhnliche Volk sein; panis et circenses wie ehemals. Schliesslich finden sich dann auch noch Philo-

sophen, die, wie s. Z. Hegel, alles was ist, als das Vernünftige bezeichnen, oder, wie die neueste Phase der deutschen Philosophie, die blosse Kraft mit dem Rechte verwechselnd und ein brutales «Uebermenschenthum» Einzelner als den letzten Schluss aller Weltweisheit unter dem Beifall von Thoren erklären, die doch niemals selbst zum Herrschen, sondern bloss zum Sklaventhum gelangen können.

Von Frieden, von dem so viel geredet wird, kann bei der Realpolitik der jetzigen leitenden Menschen auf absehbare Zeit gar nicht mehr entfernt die Rede sein. Im Gegentheil, die auf die Dauer unerträgliche Handelskonkurrenz Englands und Deutschlands, oder die völlig unhaltbaren Zustände auf der Balkanhalbinsel und am Nordrand von Afrika, um nur gerade das Allernächstliegende zu nennen, in weiterer Ferne die Vormachtstellung in Asien und Afrika überhaupt, können nur durch Krieg liquidirt werden. Und in den Japanesen ist jetzt ein neuer Machtfaktor aufgetreten, der an Realpolitik den bisherigen Politikern vollauf gewachsen sein und in jeder Hinsicht ihre eigenen Waffen gegen sie kehren wird.

Jeder unglückliche Krieg eines modernen, realpolitischen Staates wird fortan auch wahrscheinlich, wie das Beispiel Russlands es zeigt und das Japan's bei anderem Ausgang des Krieges es gezeigt haben würde, die innere Revolution nach sich ziehen, die dann wieder zur Gewaltherrschaft der mächtigsten Gesellschaftsklasse, oder zur Intervention der benachbarten Mächte zurückführt. Das war auch das Ende des Machiavellismus in Italien auf Jahrhunderte hinaus, wie es das wunderbare Sonnett von Filicaja schildert.[1])

[1]) Vgl. «Politik d... ssenschaft» pag. 317.

Dem ‹right or wrong my country› [illegible]
die eben unter ‹country› [illegible]
und ausgesogene Land [illegible]
untern: ‹right or wrong my [illegible]
Gleiche bedeutet. [illegible]
Klasse an der Spitze.

Da wird schliesslich [illegible]
welche der Machiavellismus [illegible]
müssen; das geschieht [illegible]

Die Kunst kann [illegible]
Ersatz gewähren. [illegible]
bei kunstliebenden [illegible]
solange, als ein [illegible]
eines Landes [illegible]
stets in Gefahr [illegible]
Sinnlichkeit [illegible]
jeder grossen [illegible]
in der That [illegible]
‹das Schöne› [illegible]
Guten trennt. [illegible]
Kunstgelehrten [illegible]
viel weniger [illegible]

Die Zeit [illegible]
vorauszusehen. [illegible]
gründlich [illegible]
16. Jahrhundert [illegible]
wanderung und [illegible]
noch, da sich [illegible]
Städte oder [illegible]
von fein gebildeten [illegible]
Menschen beschränkt

Die grössere Frage ist die, was dann folgen soll.

V.

Was folgen soll, und nach unserer Ansicht, unter den Hauptkulturstaaten Europa's und Amerika's wenigstens, auch allmählig folgen wird, ist ein vernünftiger Zustand gegenseitigen aufrichtigen Wohlwollens und Vertrauens, wie er die Voraussetzung eines menschenwürdigen Verkehrs unter wirklich gesitteten und rechtlich denkenden Privatpersonen bereits bildet. Und die Ueberzeugung von der Verwerflichkeit jeder anderartigen Moral, oder Regel des Verhaltens für die Staaten, als der gewöhnlichen, die für das Privatleben unbestrittene Geltung hat. Allerdings auch nicht eine spezifisch kirchliche, oder gar «christliche» Politik. Dieselbe hat sich im Mittelalter, als die Kirche die unbestritten oberste Autorität mit dem grösstmöglichen Einfluss auch auf das staatliche Leben war, nicht bewährt. Ebensowenig in der Zeit der sogegenannten «heiligen Allianz», die zwar ein schönes Aktenstück, aber mit unschöner Praxis war; auch der allerletzte Vorstoss in dieser Richtung, derjenige Kujper's in Holland, ist nicht ganz gut ausgefallen. Selbst die besten Versuche einer «Civitas Dei», durch Cromwell in England und durch Calvin in Genf, sind nicht von Dauer gewesen. Von Christus selbst rühren dieselben überhaupt gar nicht her; derselbe lehnt im Gegentheil jede solche direkte Verquickung seines Werkes und Willens mit dem Staat in seinem Verhör vor dem römischen Statthalter von Judäa ausdrücklich ab. (Ev. Joh. XVIII, 36.) Das Christentum besteht in einer Gesinnung, die das Leben der von ihr erfüllten Menschen beherrscht, nicht in einer bestimmten staatlichen, ja nicht einmal in einer bestimmten kirch-

lichen Organisation. Allerdings
wie persönliche, so natur
und darin zeigt sich auch,
besteht, die nicht so leicht
umgangen, oder ganz
diese Folgen nicht gerade
der Weltordnung nicht
bekommen reif zu werden
Blösse ohne Deckmantel
mäht und dafür ist
unentbehrlich und der
Traum, der nicht dem
sondern gerade umgekehrt
teten. Ohne den Krieg würde
schaft und die täuschende
mus noch bestehen, und
digende türkische
Dass die gegen solche
bloss edle Motive
artiges stets mitspielen
die feine Ironie, die viele
dafür den geistreichen
müssten die Todten
wohl auch in der Zukunft
und innern Politik.

Dass einzelne staatliche
naturgemäss förderlicher
dessenungeachtet nicht
dass dies im Ganzen
Verhältnissen auf die
narchien Anwendung findet,
von sehr mässiger Grösse

agglomerationen, die alle sehr sichtbare Nachtheile für sich selbst, und Gefahren für ihre Nachbaren in sich tragen.

Wir sehen daher auch getrost einer Zukunft entgegen, in welcher dieser augenblickliche Trieb nach Machterweiterung, gleichzeitig mit der Machiavellistischen Realpolitik, die mit ihm unvermeidlich verbunden ist, aus den Gedanken der edleren Menschen wieder verschwinden wird und die Kleinstaaten auch wieder zu ihrer relativen Werthschätzung gelangen.

Inzwischen ist es die Aufgabe derselben, weder nervös zu werden, wenn noch eine Zeitlang die beständige Kriegsgefahr unter den Grossmächten fortdauert, und noch weniger in ihre Realpolitik einzustimmen, die für die Kleinen und relativ Schwachen nur verderbenbringend sein kann, sondern selbst gesund, einfach und religiös zu bleiben, oder es wieder zu werden.

Das Letztere ist, neben der Vertretung der Republik in Europa, die historische Aufgabe der schweizerischen Eidgenossen von Anfang ab gewesen und entspricht der vorwiegenden Naturanlage der schweizerischen Bevölkerung, wie es auch den weltbeherrschenden Grundgedanken entspricht, die nicht abänderbar sind.

Es wird auf keinen Fall den Machiavellistischen Realpolitikern auch der Jetztzeit zu Liebe jemals eine andere Weltordnung eintreten, als die, welche seit Anbeginn aller menschlichen Dinge besteht. Nach dieser sich zu richten, heisst auf die Dauer Erfolg haben für Völker und Einzelne; ihr zu widerstehen hat noch Niemand lange Zeit mit Glück vermocht.

«Die Wege des Herrn sind die allein richtigen; die Gerechten wandeln darin, die Uebertreter aber fallen darin.»

* * *

Nicht leicht konnte, nachdem dies geschrieben war, der Gegensatz, welcher zwischen der gewöhnlichen offiziellen Diplomatie der europäischen Staaten und den besseren Gefühlen der von ihr vertretenen Völker besteht, deutlicher illustrirt werden, als durch die Bergkatastrophe von Courrières im Anfang März d. J. Während die französische und deutsche Diplomatie seit vollen zwei Monaten in Algesiras sich gegenseitig bemühte, dem offen zu Tage getretenen nationalen Egoismus, ja selbst mitunter bloss der nationalen Eitelkeit einige scheinbare gegenseitige Zugeständnisse abzugewinnen, und die ganze Welt inzwischen, einiger Handelsinteressen in Marocco wegen, in einer beständigen Kriegsbesorgniss erhalten blieb, stürzten sich eines Tages auf den ersten unoffiziellen Hülferuf aus Frankreich, und ohne jede diplomatische Verhandlung darüber, eine Anzahl deutscher Bergleute mit eigener höchster Lebensgefahr in die verpesteten Abgründe, um wo möglich noch einige der französischen Arbeiter dem sichern Tode zu entreissen.

Welches sind nun die wahren Vertreter der Interessen Deutschlands und Frankreichs gewesen, die in Algesiras, oder die in Courrières, wo wurde eine künstliche Abneigung zwischen den beiden Nationen erhalten und wo die natürliche nachbarliche Freundschaft gepflegt, wo gilt der Grundsatz des nationalen Egoismus, welchen auch der «treffliche deutsche Theologe» auf pag. 37 ganz ungescheut predigt als massgebend für das Handeln, und wo die christliche Nächstenliebe, und welches Gefühl — das ist die Hauptfrage — wird auf die Dauer in der Welt das stärkere bleiben?

Diese eine kurze Hülfeleistung von Courrières hat jedenfalls die beiden entfremdeten Völker sich mehr ge-

nähert und befreundet, als alles Reden der Friedensvereine seit 1870, und allein bisher den Nobel-Friedenspreis wirklich verdient. Wir werden sehen, ob die Bergleute ihn bekommen, oder ob er, wie bis anhin, den sehr theoretischen Friedensbeförderern verbleibt.

Die Regierungen der Staaten werden ohne Zweifel einstweilen noch eine zeitlang bei den herkömmlichen Grundsätzen Macchiavellis verharren und ihre Orden und Belohnungen für die Diplomaten sparen wollen, welche in diesen Anschauungen erzogen sind; in den Völkern aber wird vielleicht doch durch dieses Ereigniss ein Gefühl dafür entstehen, dass es keine «natürlichen Antipathien» zwischen civilisirten Ländern mehr geben dürfte, am wenigsten wegen blosser Interessen des Handels und der Industrie; dass daher ein jeder Krieg für solche ein Frevel ist, und «right or wrong, my country» eine Citation aus «des Teufels Bibel».

Beilagen.

I.

Auszug aus dem «Principe» von Machiavelli.

Kap. 18. Auf welche Weise die Fürsten Treue und Glauben halten müssen.

Wie löblich die Bewahrung der Treue, ein lauterer Wandel und ohne List an einem Fürsten sei, sieht Jeder. Nichts destoweniger lehrt die Erfahrung in unsern Zeiten, dass eben die Fürsten Grosses vollbracht, die auf die Treue wenig gegeben, und die Gehirne der Menschen mit List zu bethören gewusst, und dass sie zuletzt die überwältigt, deren Richtschnur die Ehrlichkeit war. Ihr müsst daher wissen, dass es zwei Arten des Kampfes giebt, die eine durch die Gesetze, die andre durch die Gewalt. Jene erste Art ist den Menschen eigen, die andre den Thieren. Weil aber die erste öfters nicht ausreicht, muss man die Zuflucht zur zweiten nehmen; daher ein Fürst der Wissenschaft bedarf, das Thier, wie den Menschen, beides wohl anzuwenden. Dieser Punkt ist den Fürsten verblümt von den alten Autoren gelehrt, die schreiben, wie Achilles und viele andre jener alten Fürsten dem Centauren Chiron zur Pflege gegeben worden, damit er sie unter seiner Zucht bewachte: welches Erzieheramt eines halb Thieres, halb Menschenwesens nichts anderes besagen will, als dass ein Fürst die eine wie die andere Natur zu brauchen wissen muss, und die eine ohne die andre nicht Halt hat. Da also ein Fürst genöthigt ist, sich auf den Gebrauch des Thieres wohl zu verstehen, so soll er von diesen den Fuchs und den Löwen nehmen, weil der Löwe

nicht vor den Schlingen sich hüten kann, der Fuchs sich nicht vor den Wölfen sichert. Er muss daher Fuchs sein, um die Schlingen zu erkennen und Löwe sein, um die Wölfe zu schrecken. Die, welche sich nur auf den Löwen legen, verstehen es nicht. Es kann deshalb ein kluger Herr die Treue nicht halten, noch darf er es, wenn ihm diese Haltung zum Schaden ausschlüge, und die Gründe, aus denen er sie versprach, erloschen sind. Und, wären die Menschen alle gut, so würde diese Vorschrift nicht gut sein: weil sie aber schlimm sind, und ihre Treue dir nicht halten würden, so hast du sie ihnen auch nicht zu halten. Und niemals werden einem Fürsten gesetzliche Gründe zu Beschönigung des Nichthaltens fehlen. Hievon könnte man unzählige neuere Beispiele geben, und zeigen, wie viele Friedensschlüsse, wie viele Versprechungen durch Untreue der Fürsten rückgängig und zu nichte geworden, und wie es dem, der den Fuchs am besten zu brauchen verstanden, am besten geglückt ist. Nothwendig aber ist, dass man diese Natur wohl zu beschönigen wisse, und in der Kunst sich zu stellen, wie zu verstellen, gross sei. Auch sind die Menschen so einfältig, gehorchen so sehr den Nöthigungen des Augenblicks, dass der Betrügende immer einen, der sich betrügen lässt, finden wird. Ich will von den frischen Beispielen Eines nicht verschweigen: Alexander der Sechste that nie etwas Andres als Menschen betrügen, noch dachte er je auf Andres, und fand auch immer die Gegenstände dafür. Es hat niemals einen Menschen gegeben, der grösseren Ernst im betheuern gezeigt, mit höheren Schwüren etwas bestärkt, und es weniger gehalten hätte. Nichtsdestoweniger gelangen ihm immer seine Betrüge nach Wunsch, weil er diesen Theil der Welt wohl kannte — Einem Fürsten mithin thut es nicht noth, alle obigen Eigenschaften zu haben, wohl aber thut noth, dass er scheine sie zu haben. Ja, ich wage zu sagen: dass, wenn er sie hat, und immer befolgt, sie ihm schädlich sind, und wenn er sie scheint zu haben, nützlich; also: gütig, treu, fromm, menschlich, redlich, scheinen, und sein; doch das Gemüth in solcher Fassung zu halten, dass, wenn es nöthig wird,

es nicht zu sein, du das Gegentheil hervorzukehren die Kraft und den Witz habest. Und zu beherzigen bleibt dies: dass ein Fürst, zumal ein neuer Fürst, nicht alle Dinge befolgen kann, derentwegen man die Menschen für gut hält; indem er, um den Staat zu behaupten, häufig genöthigt ist, gegen die Treue, gegen die Liebe, die Menschlichkeit, gegen die Religion zu wirken. Deshalb sein Geist beständig bereit sich zu wenden sein muss, nachdem es die Stürme und Wechsel des Glückes ihm gebieten, und, wie ich oben sagte, vom Guten nicht abgehen, wenn er kann, doch ins Böse auch eingehen können, wenn genöthigt. Es soll daher ein Fürst gar sehr sich hüten, aus seinem Munde irgend was kommen zu lassen, das nicht voll der fünf obigen Eigenschaften wäre: er scheine, wenn man ihn sieht und hört, ganz Güte, ganz Treue, ganz Menschlichkeit, ganz Redlichkeit, ganz Religion. Und zwar ist nichts nothwendiger, dass man es zu besitzen scheine, als diese letztere Eigenschaft; da die Menschen im Allgemeinen mehr nach den Augen, als nach den Händen schliessen: weil zu sehen einem Jedem gegeben ist, zu fühlen Wenigen. Jeder sieht was du scheinest, Wenige fühlen was du bist: und diese Wenigen wagen nicht, der Meinung der Vielen, die die Majestät des Staates zum Schutze für sich haben, sich zu widersetzen; und bei den Handlungen aller Menschen, hauptsächlich aber der Fürsten (wo es über Beschwerden kein Gericht giebt), wird auf den Erfolg gesehen. Es sorge demnach ein Fürst nur, die Gewalt und den Staat zu behaupten, so werden die Mittel immer ehrenvoll, und von jedermann löblich befunden werden: weil der Pöbel immer von dem, was scheint, und der Dinge Erfolg befangen ist; und in der Welt ist nichts als Pöbel. Die Wenigen finden nur dann eine Stelle darin, wenn die Vielen keine Stütze haben, an welche sie sich lehnen können. Ein gewisser Fürst dieser heutigen Zeit, den man zu nennen nicht rathsam findet, predigt nichts andres als Treue und Frieden, und eines wie das andre würde, wenn er es hätte halten wollen, ihm mehr als einmal entweder das Ansehen, oder die Herrschaft gekostet haben.

Kap. 24. Ermahnung, Italien von den Barbaren zu befreien.

Wenn wir nun alles bisher Gesagte erwäge, und bei [illegible] in Italien gegenwärtig die Zeiten dazu gewesen sind einen neuen Fürsten zu Ehren zu bringen, und ob damals Stoff vorhanden war, der einem Klugen und Tüchtigen Gelegenheit gäbe, eine neue Form zu einzuführen, welche ihm Ruhm und der Gesammtheit der Landsleute Glück bringen könnte, so scheinen mir so viele Dinge zu Gunsten eines neuen Fürsten zusammenzutreffen, dass ich nicht wüsste, welche Zeit je hiezu geschickter gewesen wäre. Und wenn, wie ich sagte, um die Tugend des Moses zu sehen, nöthig war, dass das israelitische Volk in die Knechtschaft der Aegypter gerathen musste: wenn, um die Seelengrösse des Cyrus kennen zu lernen, die Perser von den Medern unterjocht, und, damit des Theseus Werth zum Vorschein kam, die Athenienser zerstreut sein mussten, so that es gegenwärtig noth, wenn eines Italischen Geistes Tugend erkannt soll werden, dass Italien dahin gerieth, wo es nun ist: dass es ärgere Sklavin als Judäa, unterwürfiger als die Perser, zerstreuter als die Athenienser, ohne Oberhaupt, ohne Verfassung, gestäupt, verheert, beraubt, zerfleischt war, und alle Arten des Verderbens über sich musste ergehen lassen. Und wenn sich auch bisher an Diesem und Jenem ein schwacher Hauch gezeigt hat, aus dem man hätte schliessen mögen, dass er von Gott zu seiner Errettung berufen wäre, hat man dennoch ihn nachher auf der höheren Bahn seiner Thaten wieder vom Glücke verstossen gesehen: so dass es schon, wie todt, harrt, wer es doch sei, der seine Wunden heile, der den Plagen und den Plünderungen der Lombardey, dem Erpressen und Rauben im Königreich und in Toskana ein Ende mache, und ihm helfe von jenen seinen Schäden, die die Länge der Zeit schon vereitert hat. Wir sehen, wie es zu Gott fleht, dass er ihm Einen senden wolle, der es von diesen barbarischen Grausamkeiten und Freveln [illegible] es auch ganz willig und bereit, einer Fahne

zu folgen, wenn nur Einer wäre, der sie ergriffe: und nirgend sehen wir, worauf es in der Gegenwart eine grössere Hoffnung setzen könnte, als auf Euer erlauchtes Haus: welches durch seine Tugend und Glück (von Gott begünstigt und von der Kirche, deren Fürst es nun ist) sich an die Spitze dieser Erlösung stellen möchte. Und dieses wird nicht allzu schwer sein, wenn Ihr die Handlungen und Leben jener Vorgenannten vor Augen nehmt. Zwar sind dergleichen Menschen selten und bewunderungswürdig; doch waren es Menschen, und Jeder von ihnen hatte geringeren Beweggrund, als der jetzige ist; denn ihr Beginnen war nicht gerechter als dieses, nicht leichter, Gott war ihr Freund nicht mehr, als der Euere. Hier ist hohe Gerechtigkeit; denn der Krieg ist gerecht, der nothwendig ist: es sind fromme Waffen, auf denen die letzte Hoffnung ruht. Hier ist die höchste Bereitwilligkeit, und es kann nicht sein, dass da, wo diese gross ist, die Schwierigkeit gross sein sollte, wenn sie nur Mittel ergreift, wie jene Männer, die ich Euch oben zu Mustern empfohlen. Zudem, so sehen wir hier ungewöhnliche beispiellose Führungen Gottes: das Meer hat sich aufgethan, eine Wolke hat Euch den Weg gezeigt, das Mitleid die Wasser ergossen; hier ist das Manna herabgeregnet: Alles hat zu Eurer Grösse mitgeholfen. Das Uebrige müsst Ihr thun; Gott will nicht Alles thun, um den freien Willen uns nicht zu rauben, und den Theil des Ruhmes, welcher uns gebührt.

Man muss daher diese Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, damit Italien nach so viel Jahren seinen Erlöser erscheinen sehe. Und nicht zu sagen ist es, mit welcher Liebe ihn die Provinzen alle empfangen würden, die unter dieser Fremdlingsfluth gelitten haben, mit welchem Durst der Rache, mit welcher eisernen Treue, mit welcher Frömmigkeit, welchen Thränen. Welche Thore würden sich ihm verschliessen? welche Völker ihm den Gehorsam weigern? welcher Neid sich ihm widersetzen, welcher Welsche Ihm zu folgen zögern? Jeden stinkt diese Barbarenherrschaft an. Ergreife demnach Euer edles Haus diese Sache mit jenem Muth und jener Hoffnung, womit ge-

rechte Werke ergriffen werden, damit unter Seinen Fahnen dies Vaterland verherrlicht, und unter Seinen Zeichen das Wort Petrarca's erfüllet werde:

Tugend greift dann zum Schwert
Wider die Wuth und bald wird Sieg erworben:
Ist doch der alte Werth
In welschen Herzen noch nicht ausgestorben!

II.

Auszug aus der „Nuova Scienza" von Vico (Uebersetzung von Michelet) Kapitel 3 und 4 des fünften Buches.

CHAPITRE III.

Coup-d'œil sur le monde politique, ancien et moderne, considéré relativement au but de la Science Nouvelle.

La marche, que nous avons tracé, ne fut point suivie par Carthage, Capoue et Numance, ces trois cités qui firent craindre à Rome d'être supplantée dans l'empire du monde. Les Carthaginois furent arrêtés de bonne heure dans cette carrière par la subtilité naturelle de l'esprit africain, encore augmentée par les habitudes du commerce maritime. Les Capouans le furent par la mollesse de leur beau climat et par la fertilité de la Campanie *heureuse*. Enfin Numance commençait à peine son âge *héroïque*, lorsqu'elle fut accablée par la puissance romaine, par le génie du vainqueur de Carthage, et par toutes les forces du monde. Mais les Romains, ne rencontrant aucun de ces obstacles, marchèrent d'un pas égal, guidés dans cette marche par la Providence, qui se sert de l'instinct des peuples pour les conduire. Les trois formes de gouvernement se succédèrent chez eux conformément à l'ordre naturel; l'aristocratie dura jusqu'aux lois *Publilia* et *Petilia*, la liberté populaire jusqu'à Auguste, la monarchie tant qu'il fut humainement possible de résister aux causes intérieures et extérieures, qui détruisent un tel état politique.

Aujourd'hui la plus complète civilisation semble répandue chez les peuples, soumis la plupart à un petit nombre de grands monarques. S'il est encore des nations barbares dans les parties les plus reculées du nord et du midi, c'est que la nature y favorise peu l'espèce humaine, et que l'instinct naturel de l'humanité y a été longtemps dominé par des religions farouches et bizarres. — Nous voyons d'abord au septentrion le czar de Moscovie qui est à la vérité chrétien, mais qui commande à des hommes d'un esprit lent et paresseux. — Le khan de Tartarie, qui a réuni à son vaste empire celui de la Chine, gouverne un peuple efféminé, tels que le furent les *seres* des anciens. — Le négus d'Éthiopie, et les rois de Fez et de Maroc règnent sur des peuples faibles et peu nombreux.

Mais sous la zone tempérée, où la nature a mis dans les facultés de l'homme un plus heureux équilibre, nous trouvons, en partant des extrémités de l'Orient, l'empire du *Japon*, dont les mœurs ont quelque analogie avec celles des Romains pendant les guerres puniques; c'est le même esprit belliqueux, et si l'on en croit quelques savans voyageurs, la langue japonnaise présente à l'oreille une certaine analogie avec le latin. Mais ce peuple est en partie retenu dans l'état *héroïque* par une religion pleine de croyances effrayantes, et dont les dieux tout couverts d'armes menaçantes inspirent la terreur. Les missionnaires assurent que le plus grand obstacle qu'ils aient trouvé dans ce pays à la foi chrétienne, c'est qu'on ne peut persuader aux nobles que les gens du peuple sont hommes comme eux. — L'empire de la Chine avec sa religion douce et sa culture des lettres, est très-policé. — Il en est de même de l'Inde, vouée en général aux arts de la paix. — La Perse et la Turquie ont mêlé à la mollesse de l'Asie les croyances grossières de leur religion. Chez les Turcs particulièrement, l'orgueil du caractère national est tempéré par une libéralité fastueuse, et par la reconnaissance.

L'*Europe* entière est soumise à la religion chrétienne, qui nous donne l'idée la plus pure et la plus parfaite de la divinité; et qui nous fait un devoir de la charité envers tout le genre humain. De là sa haute civilisation

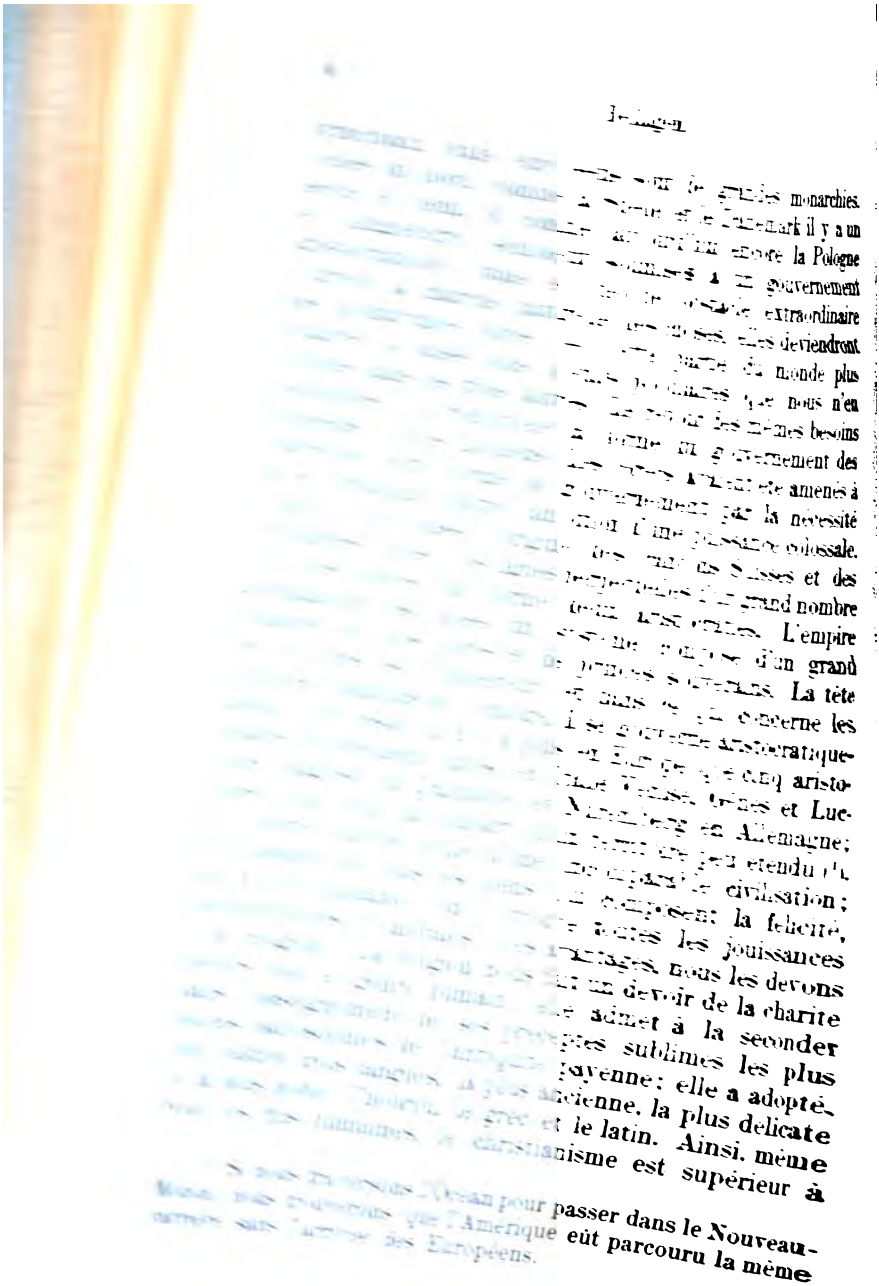

[illegible] monarchies. [illegible] Danemark il y a un [illegible] encore la Pologne [illegible] gouvernement [illegible] extraordinaire [illegible] deviendront [illegible] du monde plus [illegible] que nous n'en [illegible] mêmes besoins [illegible] gouvernement des [illegible] amenés à [illegible] par la nécessité [illegible] colossale. [illegible] Suisses et des [illegible] grand nombre [illegible] L'empire [illegible] d'un grand [illegible] La tête [illegible] concerne les [illegible] aristocratique- [illegible] cinq aristo- [illegible] et Luc- [illegible] en Allemagne; [illegible] étendu [illegible] civilisation; [illegible] la félicité, [illegible] les jouissances [illegible] nous les devons [illegible] un devoir de la charité [illegible] admet à la seconder [illegible] sublimes les plus [illegible] payenne; elle a adopté [illegible] ancienne, la plus délicate [illegible] grec et le latin. Ainsi, même [illegible] christianisme est supérieur à

[illegible] l'Océan pour passer dans le Nouveau-Monde [illegible] que l'Amérique eût parcouru la même [illegible] des Européens.

tes les religions: il unit la sagesse de l'autorité à celle la raison, et cette dernière, il l'appuie sur la plus saine losophie et sur l'érudition la plus profonde.

Après avoir observé dans ce livre comment les sociétés mmencent la même carrière, réfléchissons sur les mbreux rapprochemens que nous présente cet ouvrage re l'antiquité et les temps modernes, et nous y trouverons pliquée non plus l'histoire particulière et temporelle des s et des faits des Romains ou des Grecs, mais *l'histoire ale* des lois éternelles que suivent toutes les nations s leurs commencemens et leurs progrès, dans leur adence et leur fin, et qu'elles suivraient toujours quand me (ce qui n'est point) des mondes infinis naîtraient cessivement dans toute l'éternité. A travers la diversité s formes extérieures, nous saisirons l'*indentité de subnce* de cette histoire. Aussi ne pouvons-nous refuser cet ouvrage le titre, orgueilleux peut-être, de *Science uvelle.* Il y a droit par son sujet: *la nature commune s nations*; sujet vraiment universel, dont l'idée embrasse ute science digne de ce nom. Cette idée indiquée dans vaste expression de Sénèque: *Pusilla res hic mundus t, nisi id, quod quærit, omnis mundus habeat.*

CHAPITRE IV.

Conclusion. — D'une république éternelle fondée dans la nature par la providence divine, et qui est la meilleure possible dans chacune de ses formes diverses.

Concluons en rappelant l'idée de Platon, qui ajoute aux trois formes de républiques une quatrième, dans laquelle règneraient les meilleurs, ce qui serait la véritable aristocratie naturelle. Cette république que voulait Platon, elle a existé dès la première origine des sociétés. Examinons en ceci la conduite de la Providence.

D'abord elle voulut que les géans qui erraient dans les montagnes, effrayés des premiers orages qui eurent lieu après le déluge, cherchassent un re[illegible] dans les cavernes, que malgré leur orgueil ils s'hur[illegible]vant

la divinité qu'ils se créaient, et s'assujétissent à une force supérieure qu'ils appelèrent Jupiter. C'est à la lueur des éclairs qu'ils virent cette grande vérité, *que Dieu gouverne le genre humain.* Ainsi se forma une première société que j'appellerai *monastique* dans le sens de l'étymologie, parce qu'elle était en effet composée de *souverains solitaires* sous le gouvernement d'un être très-bon et très-puissant, optimus maximus. Excités ensuite par les plus puissans aiguillons d'une passion brutale, et retenus par les craintes superstitieuses que leur donnait toujours l'aspect du ciel, ils commencèrent à réprimer l'impétuosité de leurs désirs et à faire usage de la liberté humaine. Ils retinrent par force dans leurs cavernes des femmes, dont ils firent les compagnes de leur vie. Avec ces premières unions *humaines*, c'est à dire conformes à la pudeur et à la religion, commencèrent les mariages, qui déterminèrent les rapports d'époux, de fils et de pères. Ainsi ils fondèrent les familles, et les gouvernèrent avec la dureté des cyclopes dont parle Homère; la dureté de ce premier gouvernement était nécessaire, pour que les hommes se trouvassent préparés au gouvernement civil, lorsque s'élèveraient les cités. La première république se trouve donc dans la famille; la forme en est monarchique, puisqu'elle est soumise aux pères de famille, qui avaient la supériorité du sexe, de l'âge et de la vertu.

Aussi vaillans que chastes et pieux, ils ne fuyaient plus comme auparavant, mais, fixant leurs habitations, ils se défendaient, eux et les leurs, tuaient les bêtes sauvages qui infestaient leur champs, et au lieu d'errer pour trouver leur pâture, ils soutenaient leurs familles en cultivant la terre; toutes choses qui assurèrent le salut du genre humain. Au bout d'un long temps, ceux qui étaient restés dans les plaines sentirent les maux attachés à la communauté des biens et des femmes, et vinrent se réfugier dans les asiles ouverts par les pères de famille. Ceux-ci les recevant sous leur protection, la monarchie domestique s'étendit par les clientèles. C'était encore les meilleurs qui régnaient, optimi. Les réfugiés, impies et sans dieu, obéissaient à des hommes pieux, qui adoraient la divi-

nité, bien qu'ils la [illegible]
se figurassent les dieux [illegible]
de voir; étrangers à la [illegible]
qui se contentaient [illegible]
que leur avait donné [illegible]
errans au hasard, ils [illegible]
qui cherchaient à connaître [illegible]
des dieux, à des héros [illegible]
travaux, tuaient les [illegible]
en danger.

Les pères de famille [illegible] vertu de leurs ancêtres [illegible] oublièrent les conditions [illegible] à eux, et au lieu de les [illegible] ainsi de l'*ordre naturel* [illegible] leurs cliens se révoltèrent [illegible] humaine ne peut subsister [illegible] à dire sans Dieu, la [illegible] la formation des cités. Les pères de famille s'unirent pour résister aux cliens, et pour les opprimer, leur abandonnèrent le domaine [illegible] vaient le domaine [illegible] sur un corps souverain des pères. Cette noblesse consistait à sortir d'un mariage solennel et célébré avec les auspices. Par elle les pères régnaient sur les plébéiens, dont les unions n'étaient pas ainsi consacrées. — Au gouvernement théocratique où les dieux gouvernaient les familles par les auspices, succéda le gouvernement héroïque où les héros régnaient eux-mêmes, et dont la base principale fut la religion, privilège du corps des pères, qui leur assurait celui de tous les droits civils. Mais comme la noblesse était devenue un don de la fortune, du milieu des nobles même s'éleva l'ordre des *pères*, qui, par leur âge, étaient les plus dignes de gouverner; et entre les pères eux-mêmes, les plus courageux, les plus robustes furent pris pour *rois*, afin de conduire les autres, et d'assurer leur résistance contre leurs cliens mutinés (1).

(1) Ces rois des aristocraties ne doivent pas être confondus avec les *monarques* (*Note du Traducteur*).

Lorsque par la suite des temps, l'intelligence des plébéiens se développa, ils revinrent de l'opinion qu'ils s'étaient formée de l'héroïsme et de la noblesse, et comprirent qu'ils étaient hommes aussi bien que les nobles. Ils voulurent donc entrer aussi dans l'ordre des citoyens. Comme la souveraineté devait avec le temps être étendue à tout le peuple, la Providence permit que les plébéiens rivalisassent long-temps avec les nobles de piété et de religion, dans ces longues luttes qu'ils soutenaient contre eux, avant d'avoir part au droit des auspices, et à tous les droits publics et privés, qui en étaient regardés comme autant de dépendances. Ainsi le zèle même du peuple pour la religion le conduisait à la souveraineté civile. C'est en cela que le peuple romain surpassa tous les autres, c'est par là qu'il mérita d'être le *peuple roi*. L'ordre naturel se mêlant ainsi de plus en plus à l'ordre civil, on vit naître les républiques populaires. Mais comme tout devait s'y ramener à l'urne du sort ou à la balance, la Providence empêcha que le hasard ou la fatalité n'y régnât en ordonnant que le cens y serait la règle des honneurs, et qu'ainsi les hommes industrieux, économes et prévoyans plutôt que les prodigues ou les indolens, que les hommes généreux et magnanimes plutôt que ceux dont l'âme est rétrécie par le besoin, qu'en un mot les riches doués de quelque vertu, ou de quelque image de vertu, plutôt que les pauvres remplis de vices dont ils ne savent point rougir, fussent regardés comme les plus dignes do gouverner, comme les meilleurs(1).

(1) Le peuple pris en général veut la justice. Lorsque le peuple tout entier constitue la cité, il fait des lois justes, c'est à dire *généralement bonnes*. Si donc, comme le dit Aristote, de bonnes lois sont des volontés sans passion, en d'autres termes, des volontés dignes du *sage*, du *héros de la morale* qui commande aux passions, c'est dans les républiques populaires que naquit la philosophie; la nature même de ces républiques conduisait la philosophie à former le sage, et dans ce but à chercher la vérité. Les secours de la philosophie furent ainsi substitués par la Providence à ceux de la religion. Au défaut des *sentimens* religieux qui faisaient pratiquer la vertu aux

Lorsque les citoyens, ne se contentant plus de trouver dans les richesses des moyens de distinction, voulurent en faire des instrumens de puissance, alors, comme les vents furieux agitent la mer, ils troublèrent les républiques par la guerre civile, les jetèrent dans un désordre universel, et d'un état de liberté les firent tomber dans la pire des tyrannies, je veux dire, dans l'anarchie. A cette affreuse maladie sociale, la Providence applique les trois grands remèdes dont nous allons parler. D'abord il s'élève du milieu des peuples, un homme tel qu'Auguste, qui y établit la monarchie. Les lois, les institutions sociales fondées par la liberté populaire n'ont point suffi à la régler; le monarque devient maître par la force des armes de ces lois, de ces institutions. La forme même de la monarchie retient la volonté du monarque tout infinie, qu'est sa puissance, dans les limites de l'ordre naturel, parce que son gouvernement n'est ni tranquille ni durable, s'il ne sait point satisfaire ses peuples sous le rapport de la religion et de la liberté naturelle.

Si la Providence ne trouve point un tel remède au-dedans, elle le fait venir du dehors. Le peuple corrompu était devenu *par la nature* esclave de ses passions effrénées, du luxe, de la mollesse, de l'avarice, de l'envie, de l'orgueil et du faste. Il devient esclave *par une loi du droit des gens* qui résulte de sa nature même; et il est assujetti

---

hommes, les *réflexions* de la philosophie leur apprirent à considérer la vertu en elle-même, de sorte que, s'ils n'étaient pas vertueux, ils surent du moins rougir du vice.

A la suite de la philosophie naquit l'éloquence, mais telle qu'il convient dans des états où se font des lois *généralement bonnes*, une éloquence passionnée pour la justice, et capable d'enflammer le peuple par des idées de vertu qui le portent à faire de telles lois. Voilà, à ce qu'il semble, le caractère de l'éloquence romaine au temps de Scipion-l'Africain; mais les états populaires venant à se corrompre, la philosophie suit cette corruption, tombe dans le scepticisme, et se met, par un écart de la science, à calomnier la verité. De là naît une fausse éloquence, prête à soutenir le pour et le contre sur tous les sujets.

à des peuples *meilleurs*, qui le soumettent par les armes. En quoi nous voyons briller deux lumières qui éclairent l'ordre naturel; d'abord: *qui ne peut se gouverner lui-même se laissera gouverner par un autre qui en sera plus capable.* Ensuite: *ceux-là gouverneront toujours le monde qui sont d'une nature meilleure.*

Mais si les peuples restent long-temps livrés à l'anarchie, s'ils ne s'accordent pas à prendre un des leurs pour monarque, s'ils ne sont point conquis par une nation meilleure qui les sauve en les soumettant; alors au dernier des maux, la Providence applique un remède extrême. Ces hommes se sont accoutumés à ne penser qu'à l'intérêt privé; au milieu de la plus grande foule ils vivent dans une profonde solitude d'âme et de volonté. Semblables aux bêtes sauvages, on peut à peine en trouver deux qui s'accordent, chacun suivant son plaisir ou son caprice. C'est pourquoi les factions les plus obstinées, les guerres civiles les plus acharnées changeront les cités en forêts et les forêts en repaires d'hommes, et les siècles couvriront de la rouille de la barbarie leur ingénieuse malice et leur subtilité perverse. En effet, ils sont devenus plus féroces par la *barbarie réfléchie*, qu'ils ne l'avaient été par *celle de nature.* La seconde montrait une férocité généreuse dont on pouvait se défendre ou par la force ou par la fuite; l'autre barbarie est jointe à une lâche férocité, qui au milieu des caresses et des embrassemens en veut aux biens et à la vie de l'ami le plus cher. Guéris par un si terrible remède, les peuples deviennent comme engourdis et stupides, ne connaissent plus les rafinemens, les plaisirs, ni le faste, mais seulement les choses les plus nécessaires à la vie. Le petit nombre d'hommes qui restent à la fin, se trouvant dans l'abondance des choses nécessaires, redeviennent naturellement sociables; l'antique simplicité des premiers âges reparaissant parmi eux, ils connaissent de nouveau la religion, la véracité, la bonne foi, qui sont les bases naturelles de la justice, et qui font la beauté, la grâce éternelle de l'ordre établi par la Providence.

Après l'observation si simple que nous venons de faire sur l'histoire du genre humain, quand nous n'aurions point

ne se contentant plus de trouver
ens de distinction. voulurent en
issance, alors, comme les vents
troublèrent les républiques par
nt dans un désordre universel,
firent tomber dans la pire des
ns l'anarchie. A cette affreuse
nce applique les trois grands
parler. D'abord il s'élève du
e tel qu'Auguste, qui y établit
stitutions sociales fondées par
nt suffi à la régler; le monar-
rce des armes de ces lois, de
ême de la monarchie retient
infinie, qu'est sa puissance,
urel, parce que son gouver-
durable, s'il ne sait point
apport de la religion et de

point un tel remède au-
ors. Le peuple corrompu
de ses passions effrénées,
ice, de l'envie, de l'or-
ve *par une loi du droit*
me; et il est assujetti

leur apprirent à con-
ue, s'ils n'étaient pas
ice.
oquence, mais telle
lois *généralement*
tice, et capable
qui le portent
e caractère de
in; mais les
sophie suit
met, par un
e là naît une
et le contre sur

ns ne doivent pas être
(Traducteur).

[illegible] se soumettent par les armes. [illegible] deux lumières qui éclairent [illegible] *il ne peut se pervertir lui-même* [illegible] *il en sera plus capable.* [illegible] *qui sont d'une* [illegible]

[illegible] livrés à l'anarchie, [illegible] des leurs pour mo[illegible] par une nation meilleure [illegible] au dernier des maux, [illegible] extrême. Ces hommes [illegible] à penser qu'à l'intérêt privé; au [illegible] dans une profonde [illegible] semblables aux bêtes sau[illegible] à peine en trouver deux qui s'accordent, [illegible] Cest pourquoi les [illegible] guerres civiles les plus [illegible] et les forêts en [illegible] couvriront de la rouille [illegible] et leur subtilité [illegible] plus féroces par la [illegible] été par *celle de nature.* [illegible] dont on pouvait [illegible] par la force ou par la fuite; l'autre barbarie [illegible] qui au milieu des caresses [illegible] aux biens et à la vie de [illegible] par un si terrible remède, les [illegible] et stupides, ne con[illegible] les plaisirs, ni le faste, mais [illegible] les plus nécessaires à la vie. Le petit [illegible] qui restent à la fin, se trouvant dans [illegible] nécessaires, redeviennent naturelle[illegible] simplicité des premiers âges [illegible] ils connaissent de nouveau la [illegible] la bonne foi, qui sont les bases na[illegible] et qui font la beauté, la grâce éter[illegible] par la Providence.

[illegible] si simple que nous venons de faire [illegible] humain, quand nous n'aurions point

pour l'appuyer tout ce que nous en ont appris les philosophes et les historiens, les grammairiens et les jurisconsultes, on pourrait dire avec certitude que c'est bien là la grande cité des nations fondée et gouvernée par Dieu même. On a élevé jusqu'au ciel comme de sages législateurs les Lycurgue, les Solon, les décemvirs, parce qu'on a cru jusqu'ici qu'ils avaient foulé par leurs institutions les trois cités les plus illustres, celles qui brillèrent de tout l'éclat des vertus civiles; et pourtant, que sont Athènes, Sparte et Rome pour la durée et pour l'étendue, en comparaison de cette république de l'univers, fondée sur des institutions qui tirent de leur corruption même la forme nouvelle qui peut seule en assurer la perpétuité? Ne devons-nous pas y reconnaître le conseil d'une sagesse supérieure à celle de l'homme? Dion Cassius assimile la loi à un tyran, la coutume à un roi. Mais la sagesse divine n'a pas besoin de la force des lois; elle aime mieux nous conduire par les coutumes que nous observons librement, puisque les suivre, c'est suivre notre nature. Sans doute *les hommes ont fait eux-mêmes le monde social*, c'est le principe incontestable de la Science nouvelle; mais ce monde n'en est pas moins sorti d'une intelligence qui souvent s'écarte des fins particulières, que les hommes s'étaient proposées, qui leur est quelquefois contraire et toujours supérieure. Ces fins bornées sont pour elle des moyens d'atteindre les fins plus nobles, qui assurent le salut de la race humaine sur cette terre. Ainsi les hommes veulent jouir du plaisir brutal, au risque de perdre les enfans qui naîtront, et il en résulte la sainteté des mariages, première origine des familles. Les pères de famille veulent abuser du pouvoir paternel qu'ils ont étendu sur les cliens, et la cité prend naissance. Les corps souverains des nobles veulent appesantir leur souveraineté sur les plébéiens, et ils subissent la servitude des lois, qui établissent la liberté populaire. Les peuples libres *veulent* secouer le frein des lois, et ils tombent sous la sujétion des monarques. Les monarques *veulent* avilir leurs sujets en les livrant aux vices et à la dissolution, par lesquels ils croient assurer leur trône; et ils les disposent à supporter le joug de

motifs à l'éloquence pour enflammer le sentiment, et le porter à suivre le devoir(').

La Providence se fait sentir à nous d'une manière bien frappante dans le respect et l'admiration que tous les savans ont eu jusqu'ici pour la sagesse de l'antiquité, et dans leur ardent désir d'en chercher et d'en pénétrer les mystères. Ce sentiment n'était que l'instinct qui portait tous les hommes éclairés à admirer, à respecter la sagesse infinie de Dieu, à vouloir s'unir avec elle; sentiment qui a été dépravé par la vanité des savans et par celle des nations (axiomes 3 et 4).

On peut donc conclure de tout ce qui s'est dit dans cet ouvrage, que la Science nouvelle porte nécessairement avec elle le goût de la piété, et *que sans la religion il n'est point de véritable sagesse.*

(') Mais il est une différence essentielle entre la vraie religion et les fausses. La première nous porte par la grâce aux actions vertueuses pour atteindre un bien infini et éternel qui ne peut tomber sous le sens; c'est ici l'intelligence qui commande aux sens des actions vertueuses. Au contraire dans les fausses religions qui nous proposent pour cette vie et pour l'autre des biens bornés et périssables, tels que les plaisirs du corps, ce sont les sens qui excitent l'ame à bien agir.

Die Helvetik (1798—1803) war jahrzehntelang vom Schweizervolk als Franzosenzeit verfehmt und von Historikern und Litteraten etwa mit Ausnahme von Heinrich Zschokke, Heinrich Meister, Raoul Rochette, Karl Monnard und Anton Tillier scheu gemieden. Dass dies heutzutage nicht mehr der Fall ist, verdankt man neben der Zeitströmung nicht zum geringsten Theil dem Herausgeber dieses Jahrbuches, Hrn. Prof. Dr. K. Hilty, der 1878 durch sein denkwürdiges Buch: «Oeffentliche Vorlesungen über die Helvetik» eine gerechte Würdigung derselben angebahnt hat. «Die helvetische Zeit ist» sagt Hilty, «wie reich an Unglücksfällen und an tiefsten Erschütterungen des nationalen Denkens und Seins, so auch reich an fruchtbaren Gedanken staatlichen Lebens, die nicht mit ihr begraben worden sind. Fast alle politischen Ideen und Probleme, die noch unsere heutige Generation bewegen, finden sich vorgezeichnet, zum Theil schon ausgeführt, in den Verfassungen und Gesetzesarbeiten jener Zeit.» Von K. Hilty, J. Kaiser u. a. energisch angetrieben, wurde endlich auch der schon früher gehegte Plan der Edition der helvetischen Akten verwirklicht. Es erschien das mustergültig veranlagte und durch Dr. J. Strickler tadellos ausgeführte Riesenwerk: Amtliche Sammlung der Akten aus der Zeit der Helvetischen Republik (1798—1803) im Anschluss an die Sammlung der ältern eidg. Abschiede, herausgegeben auf Anordnung der Bundesbehörden (1886 bis 1905), das 1905 mit dem 10. Band seinen Abschluss

gefunden hat. Ergänzend kamen dazu 1901 «Les relations diplomatiques de la France et de la République Helvétique, Recueil de documents tirés des archives de Paris publié par Emile Dunant.» Daneben erschien besonders seit den 1880er Jahren eine ganze Reihe grösserer und kleinerer Monographien. Als dann die Jahrhundertfeier heranrückte, da war sozusagen kein Kanton, keine bedeutende Stadt, der nicht in einer Schrift die Ereignisse, die sich hundert Jahre früher auf ihrem Boden abgespielt hatten, wieder vor die Augen geführt worden wären. Das Jahr 1899 erlebte noch eine kleine Nachblüte. Hingegen gingen die Jahre 1800—1803 fast leer aus, und doch wird mir jeder Kenner beipflichten, dass gerade diese Jahre für die schweizerische Verfassungsgeschichte, wie für die Entwicklung des Landes überhaupt von der allergrössten Bedeutung sind. Wer übrigens die Schriften zur Jahrhundertfeier durchgeht (Verzeichniss davon z. B. im Anzeiger für Schweizer Geschichte VIII 185 ff), dem drängt sich die Ueberzeugung auf, dass darin hauptsächlich die kriegerischen Thaten Berücksichtigung gefunden haben.

Wohl liegen uns nun für die Jahre 1800—1803 die offiziellen Akten gedruckt vor; allein sie genügen zur Darstellung eines wahren Geschichtsbildes nicht, da gerade offizielle Akten nur zu oft die eigentlichen tiefern Beweggründe verschweigen, verhüllen oder entstellen; dazu muss die Privatkorrespondenz treten, die uns in die innerste Werkstatte des Geistes führt und uns die Geheimnisse der Politik und Diplomatie enthüllt. Von ganz besonderem Interesse müssen Briefe solcher Männer sein, die nicht [illegible] Beobachter der politischen Vorgänge waren, sondern selbst an der Spitze der Bewegung standen [illegible] machen oder machen halfen. Zu ihnen

gehört unbestritten Phil. Alb. Stapfer, der, nachdem er von 1798 bis in den Sommer 1800 das Amt eines Ministers der Künste und Wissenschaften versehen, von 1800—1803 als Vertreter der Schweiz in Frankreich d. i. bei derjenigen Macht, von der die Schweiz damals ausschliesslich abhing, wohl den verantwortungsvollsten Posten bekleidete. Seine Bedeutung tritt durch die Stricklerschen und Dunantschen Aktensammlungen in erhöhtem Masse hervor; in ihm sammelt und spiegelt sich die Politik der damaligen Schweiz wie in einem Brennpunkte. Auf ihn blickten die leitenden Staatsmänner der Schweiz wie nach einem Orakel und Retter. Wie mächtig er auch der föderalistischen Gegenpartei erschien, mag der Umstand beweisen, dass, als Stapfers unitarische Freunde durch den Staatsstreich vom 28. Okt. 1801 gestürzt worden, er allein an der Stelle blieb, weil Reding wohl versuchte, aber es schliesslich doch nicht wagte, ihn zu ersetzen. Stapfers offizielle Korrespondenz wurde zuerst von Jahn in seinem Buche «Bonaparte, Talleyrand et Stapfer», bedeutend ausführlicher jedoch durch J. Strickler in seiner Aktensammlung veröffentlicht; seine Privatkorrespondenz hingegen wurde von mir zuerst in der Biographie Stapfers (Neuauflage 1902 bei Helbing und Lichtenhahn in Basel) verwerthet, nachher ausführlicher in Band 11 und 12 der Quellen zur Schweizergeschichte, Band 13 des Archivs d. hist. Vereins d. Kts. Bern, in Band 22 der Argovia, im Anzeiger für Schweizergeschichte Bd. VI u. a. a. O. herausgegeben. Doch wies gerade die Zeit von 1801—1803 bedeutende Lücken auf.

Vor einiger Zeit überraschte mich Frl. Valentine Stapfer, Enkelin des Ministers, mit der Mittheilung, dass sich in einem verborgenen Kistchen noch eine grössere

Anzahl Briefe an ihren Grossvater gefunden hätte. In zuvorkommendster Weise schickte sie mir dieselben zur Durchsicht und allfälligen Benutzung, was mich ihr gegenüber aufs neue zum tiefsten Danke verpflichtet. Das Konvolut enthielt über 300 Briefe, sämmtlich an P. A. Stapfer adressiert; sie umspannen die Zeit von 1798 bis 1831. Das Gros d. i. mehr als $^4/_5$ jedoch fällt auf die Jahre 1800—1803 und hat fast durchweg bedeutende Staatsmänner jener Zeit zu Verfassern. Seine ausserordentliche Wichtigkeit für die Schweizergeschichte wurde mir sofort klar. Bereits wurden die Briefe vom Herbst 1803—1831, die meist den Professoren Samuel Schnell in Bern zum Verfasser haben, im Berner Taschenbuch 1906 S. 106 bis 186, 2 Briefe des Exdirektors Peter Ochs in der Basler Zeitschrift für Geschichte und Alterthumskunde IV 277—287, ein Brief des Malers Biedermann im Anzeiger für Schweiz. Alterthumskunde VII 155 f publiziert. Von den Briefen, die für vorliegende Arbeit in Betracht fallen konnten, wurden 105, also ungefähr ein Drittel berücksichtigt. Aber auch von den berücksichtigten Briefen wurde alles ausgeschieden, das nicht von politischer oder historischer Bedeutung ist und auch davon nur das Wichtigste aufgenommen.

Der Leser vergesse nicht, dass er Privatbriefe vor sich hat, die nicht für die Oeffentlichkeit, sondern nur für den Adressaten bestimmt waren. Einige Epistolographen äussern geradezu den Wunsch, dass ihre Briefe von niemanden als von Stapfer selbst gelesen werden. So schreibt Dolder am 31. März 1801: «Les lettres ne sont écrites que pour vous, et j'espère que vous seul ayez pris lecture. Je vous demande encore la grâce de les brûler.» Allein öffentliche Personen müssen sich's gefallen lassen, dass auch

ihre Privatbriefe, so weit diese ihre amtliche Stellung betreffen, von den Geschichtsforschern zu Rathe gezogen, ja der Oeffentlichkeit übergeben werden. Denn nur so ist es der Nachwelt möglich, die Ereignisse und die ganzen Ereignisskomplexe mit all ihren sonst geheimen Fäden und unverständlichen Sprüngen in der ganzen Kausalität zu erkennen.

Natürlich kommen in diesen Briefen alle die wichtigen Ereignisse jener Zeit, wie der Sturz der helvetischen Räthe im August 1800, die Malmaison-Verfassung, der Staatsstreich vom 28. Oktbr. 1801, die Rückberufung der französischen Truppen und die daraus entspringenden Folgen, ganz besonders auch die schweren Verfassungskämpfe und die ganze Leidenschaftlichkeit des Parteigetriebs zum Ausdruck und zwar oft mit charakteristischen Details, treffenden Bemerkungen und überraschender Begründung. Die Anmerkungen mussten auf das Nöthigste beschränkt werden; dabei wurde meist auf die Werke verwiesen, wo weitere Belehrung geschöpft werden kann. Das nachfolgende alphabetische Verzeichniss der Autoren mit kurzen biographischen Notizen, namentlich auch womöglich mit Angabe des Amtes, das sie während der Helvetik bekleidet haben, sammt den Daten ihrer Briefe, mag den Leser zum voraus ein wenig über das Ganze orientieren.

Bronner Franz Xaver (1758–1850), Schriftsteller, Sekretär im Ministerium der Künste und Wissenschaften 24/7 1800; 10/8/00; 13/11/00; 24/5/01; 1/1/02; 28/1/02.

Briatte, Legationssecretär 10/10/01; 16/10/01; 18/10/1; 23/1/02; 11/2/02.

Dolder Johann Rudolf (1753–1807), Direktor, Mitglied des Vollziehungs-Ausschusses, Vollziehungsrat, Landammann der Schweiz. 10/1/01; 16/1/01; 8/2/01; 15/2/01; 17/2/01; 25/2/01; 27/2/01; 13/3/01; 31/3/01; 22/4/01; 28/5/01; [redacted] 27/7/01; 4/11/04.

Fischer F. A. 3/5/02.

Frisching Karl Albrecht (1734—1801), Vollziehungsrat 10/8/00.

Fuessli Heinrich (1745—1832), Mitglied des Kleinen Rats 12/8/02.

Gessner Heinrich, Buchdrucker 28/7/00; 10/12/00; 15/2/01; 15/8/01.

Glayre Pierre Maurice (1743—1819), Direktor, Vollziehungsrat 28/5/01.

v. Jenner Abraham (1765—1834), Vertreter der Schweiz in Paris vor Stapfer, Staatssekretär, Finanzmann u. Diplomat 14/8/00; 6/4/01; 4/5/01; 9/10/02; 26/10/02.

Koch Karl von Thun (1771—1844), Politiker 18/4/01.

Lezay-Marneria Adrien (1770—1814) franz. Schriftsteller 4/7/02.

May von Schadau Albrecht Friedrich (1773—1853), Secretär, interimistischer Minister d. Künste u. Wiss. 12/8/00; 21/9/00; 3/11/00; 2/12/00; 28/5/01; 7/11/02.

Meyer v. Schauensee Bernhard (1763 1848), Minister der Justiz und Polizei. 11/10/00; 15/7/01; 23/7/01; 17/8/01; 28/8/01; 8/10/01; 30/11/01; 7/2/03; 27/2/03.

Mohr Johann Melchior (1762—1846), Nachfolger Stapfers als Minister d. Künste u. Wissensch., Staatssekretär. 20/5/03.

Müller-Friedberg K. (1755—1836), u. a. Staatssekretär 11/7/02; 20/5/3.

Müller Thaddäus (1763—1826), Pfr. u. bischöflicher Kommissar in Luzern 8/12/02.

Pellis Marc Antoine Conod, dit P. (1753—1809) 31/12/01.

Reding Alois (1765—1818), Landammann 10/1/02.

Rengger Albrecht (1764—1835), Minister d. Innern 22/5/01.

Rüttimann Vincenz (1769—1844), Vollziehungsrat, später Landammann 12/8/02.

Savary François Pierre aus Freiburg (1750—1821), Vollziehungsrat 9/8/00; 11/2/01.

Schmid Johann Jakob aus Basel (1765—1828), Vollziehungsrat, Kriegsminister, Staatssekretär 3/12/01; 18/12 01; 10/1/02.

Schnell Samuel, Mitglied des helvet. Obergerichts, später Professor (1775—1849), Schwager Stapfers 4/10/00; 12/3/01 24/5/01; 15/10/01; 24/10/01; 28/10/01; 29/10/01; 11/11/01; 17/11/01; 24/11/01; 25/11/01; 17/12/01; 20/12/01; 25/12/01; 17/1/02; 1/2/02; 5/2/02; 22/2/02; 25/10/02; 14/11/02; 17/11/02; 19/11/02; 24/11/02; 25/12/02; 12/1/03.

Stapfer Friedr. (1767—1840), Pfr., dann Professor, Bruder d. Ministers 2/10/00.
Stettler Albert, Departements-Secretär 26/10/02.
Usteri Paul (1768—1831), Mitgl. d. Senats 18/8/01; 21/9/01.
Wild Karl, Secretär, Jugendfreund Stapfers 8/8/00; 5/9/00; 6/10/01; 10/11/01; 8/5/02.
Zschokke Heinrich (1771—1848) Schriftsteller, helv. Regierungsstatthalter u. Regierungscommissar 17/2/01.

Xaver Bronner an St.

Bern, 24. Juli 1800.

Länger darf ichs nicht mehr aufschieben, Ihnen zu schreiben; sonst kommen Sie mir zurück, ohne dass ich Wort gehalten habe. Gern hätte ich erwartet, bis sich etwas sehr Merkwürdiges ereignet hätte, um Ihnen auch etwas Interessantes melden zu können; allein die Begebenheiten formen sich nicht nach Wünschen. So will ich Ihnen denn sagen, wie es uns hier geht und wie die Geschäfte gemacht werden.

Schon den ersten Tag hatte ich Ursache zu seufzen, dass Sie nicht selber hier seyen. Unser lieber Wild ist der leibhafte Fischer[1]) redivivus; das mussten wir uns einstimmig sagen. Er wollte augenblicklich reformiren und die Sachen anders haben. Er traute mir nicht, dass ich ihm alle Arbeiten gewissenhaft fertigen werde und verlangte eine besondere Controle über alles, was er mir übergebe. Ich antwortete, ich hätte nicht Zeit, mich damit abzugeben; er könnte sie am füglichsten selber halten. Wir zankten ein wenig; ich demonstrierte, dass er uns doch trauen müsste, und dabey blieb's. Seitdem übergiebt er mir die einkommenden Papiere, schreibt auf den Rücken Rubriken und Praesentatum und ich notier alles in mein Minuten-Büchlein. Anfangs war's wie verzaubert; es kamen so viele Geschäfte zusammen, dass ich fast selber verzweifelte, mich herauszuarbeiten. Endlich gelang es doch; jetzt bin ich à jour.

[1]) Johann Rud. Fischer. Vgl. S. Abt. J. R. Fischer von Bern, eine histor.-pädagogische Studie; Luginbühl · Stapfer S. 150 ff.

Nun auch etwas von hiesigen Ereignissen! Mousson's Prozess[1]) ist gestern beendigt worden. Die 4 aufgestellten Experten entschieden einstimmig, die Schrift sey nachgemacht. Das K. Gericht entschied also, es habe keine Anklage statt. Auf Veranstaltung einiger Freunde Moussons giengen nun alle Schreiber in den verschiedenen Bureaux des Vollziehungs-Ausschusses ins Spital und holten denselben wie im Triumphe nach seiner Wohnung zurück. — Es geht hier die Nachricht herum, Laharpe befinde sich in Paris und habe von Bonaparte Schutz erhalten, obschon ihn Jenner gefangen setzen und ausliefern lassen wollte. Einige Leute wollen bemerkt haben, der Vollz. Ausschuss sey darüber in Verlegenheit geraten. Meines Erachtens hat sich Bonaparte auch hier seiner würdig benommen. — Beym Gastmahle des Gesandten am 14. Juli erschienen keine Berner, obschon sie zahlreich gebeten waren, und Reinhard die Vorsicht gebraucht hatte, nur solche Personen der neuen Regierung einzuladen, an denen sich die Berner Damen nicht eben Eckel zu holen fürchten durften. Von dem Vollz. Ausschuss waren Finssler, Savary, Dolder anwesend; Frisching erschien nicht; Bay, Lüthard, Usteri, Lüthi v. Sol. aus dem Senate; einige als Escher, Kuhn, Koch u. s. w. aus dem Grossen Rathe waren sammt einer Menge fränkischer Offiziere anwesend. Gessner, von dem ich diese Nachrichten habe, war mit seiner Frau gleichfalls dort. Die Damen tanzten bis morgens halb 4 Uhr. Lüthard zeichnete sich besonders als guter Gesellschafter aus. Da von den sogenannten patriotischen Repräsentanten kein einziger eingeladen war, so machte das nicht geringe Sensation unter denselben. — Dass 8000 fränk. Truppen in die Schweiz zu stehen kommen, macht hier viel Auf-

[1]) Ueber den Prozess Laharpe-Mousson vgl. Strickler Acten V 1240, 1255, 1292, 1460 u. E. Dunant Quellen XIX Nr. 1025 f. Um mit Jenner die Auslieferung Laharpes zu erlangen, wurde Stapfer nach Paris geschickt; sie wurde aber von Bonaparte verweigert. Ueber den Hauptzweck der Mission St's. vergl. unten S. 91.

sehen. Die einen wollen darunter eine politische Massregel Frankreichs, eine grosse Aenderung in Helvetien durchzusetzen, die andern ein Unterdrückungssystem wahrnehmen. So lange ich keine nähern Daten erhalte, sehe ich darin nichts, als Frankreichs Vorhaben, 8000 Mann auf fremde Kosten zu ernähren.

Nun noch etwas von den Personen unseres Bureaus. Gerber martert sich sehr mit den Rechnungen, die nöthig sind, um einen neuen Kredit fürs Bauwesen und fürs Bureau zu begehren. Der Vollziehungs-Ausschuss hat anbefohlen, auf den letztbenannten Kredit hin, den wir noch nicht einmal erhalten haben, der Kunstschule in Zürich 2240 Fr., den beyden Geistlichen Prof. Schärer und Pfr. Rytz aber, jedem 300 Fr. auszubezahlen. Wild wird aber Gegenerinnerungen machen. Im Aufsatze, der desshalb abgefasst werden soll, will ich fleissig anführen, dass Gelder ihrer Bestimmung nicht entwendet werden dürfen und dass Besoldungen für Lehrer und Pfarrer keine Ausgaben unseres Bureaus sind. Die Sachen wegen Kloten ist, wie zu erwarten war, gegen den Abt von Wettingen entschieden und das Collaturrecht der Verw. Kammer zuerkannt worden [1]). Den Vorschlag wegen Wigoldingen nahm der Vollz. Ausschuss nicht an; wir werden also die Gemeinde Rapperswyl anhalten müssen, sich entweder mit einer Predigt alle andern Sonntage zu begnügen oder dem Pfarrer von Wigoldingen zur Haltung eines Vikars etwas Hinlängliches zu reichen [2]). Wegen Hübschers [3]) Angelegenheit und öffentlichen Publicierung des Constanz-Rescriptes gegen den Inhalt der Beschlüsse vom 5. und 27. Febr. über die Publication bischöflicher Patente u. dgl. ist an alle Statthalter des Constanzer Sprengels die Einladung ergangen, alle Decane ad Protocollum zu vernehmen, welche sich beygehen liessen, ohne Vorwissen des Statthalters das Rescript zu publicieren. Ich glaube, das ist man der guten Sache

[1]) Strickler Acten V 1447.
[2]) Strickler Acten V 848 f.
[3]) Strickler Acten V 1296.

u. der Vollziehung jener Beschlüsse schuldig. — Schnewli ist fleissig wie immer und hat auch den Beyfall Wild's bald erhalten. Picard war gleich nach Ihrer Abreise, wie er sagte, mit Ihrer Erlaubniss, 5 Tage abwesend, wegen der eben gehäuften Arbeiten vermissten wir ihn sehr. Jetzt ist das Protokoll wieder nachgeholt. Massard thut uns jetzt, da wir eben so viele Cirkularien und Kopien zu schreiben haben, gute Dienste. Zschokke[1]) verlangte die eingegangenen Schulberichte aus den ital. Kantonen zur Benutzung, und nun mahlt Massard nach, was wir bey unserer Dürftigkeit an Berichten dahier besitzen. Ich fürchte, wenn wir sie hingäben, hätten wir in kurzem gar nichts mehr. — Wegen Besetzung der Stellen am Collegium in Solothurn werden grosse Intrigen gespielt. Es ist ein eigener Anwalt der Jesuiten hier, dem unser Wild als einen alten Bekannten gar die Akten zeigen wollte, wenn ich's nicht verhindert hätte. Ueberhaupt liebe ich's nicht, dass er, wie ehemals unser selige Fischer, die Neigung nicht unterdrücken kann, die Anlässe zu benutzen, wo er sich durch Gefälligkeiten bey Besorgung der Geschäfte andern wichtig machen oder ihren besondern Dank verdienen kann. Da ich weiss, wie leicht dadurch Geschäfte einen schiefen Gang nehmen, so glaube ich, es sey Pflicht, aufs Beliebtmachen bey einer Kanzleistelle Verzicht zu thun. Sie wissen, ob ich hienach gehandlet habe. — Wild weigert sich bis auf diese Stunde, eine Quittung für Tralles[2]) zu unterschreiben, ohne die ihm das Schatzamt nichts bezahlen will. Er nimmt die Ausrede, ehe ein besonderer Beschluss vom Vollz. Ausschuss angelangt sey, könne er nicht unterzeichnen. Und doch ist der bewilligende Beschluss da.

---

[1]) Ueber den anfänglichen Personalbestand des Bureaus. Vgl. Luginbühl-Stapfer S. 59 ff. und Strickler Acten passim.

[2]) Johann Georg Tralles, Physiker und Mathematiker vgl. H. Graf in Bern. Biographien I 526–544. Strickler Akten I 1140, 1141 II 412, 427, 933, VI 296, 297 VII 366, 368, VIII 896 ff.

(Heinrich) Gessner an St.

Bern, 28. Juli 1800.

Die Senatoren-Repräsentanten und Vollziehungs-Ausschüsse treiben's im alten fort. Das Wohl des Vaterlandes ist von Staubwolken umhüllt, die ihre Athleten-Gefechte aufwirbeln, die tagtäglich aufs neue beginnen und nie aufhören. Alle Partheyen glauben zu siegen und kehren jedesmal wieder rüstiger zum Kampfplatze. Darin gleichen sich diese sonst so heterogenen Theile, dass sie, die Fäuste und die Hände im Schooss, ihr Schicksal von den Siegen der Welt erwarten. So weit ist's mit uns gekommen, dass auch die Partey, die das Vaterland retten sollte, überzeugt zu seyn scheint, nichts mehr durch sich selbst thun zu können und alles vom Schicksal erwartet. Sagen Sie Ebel[1]), er solle mit eben der Kraft Usteri und andere zur Rettung des Vaterlandes aufrufen, wie er vor unserer Revolution alles that, um blinde Augen und taube Ohren zu öffnen. Die Taubheit scheint, nur anders modifiziert, noch nicht von uns gewichen zu seyn. Ich fühle alle die Schwierigkeiten, unserm Volke Nationalgefühl einzuhauchen. Es wird schwer halten, dasselbe auf diesen Punkt zu führen; allein eine Regierung, die einen festen, bestimmten Willen hat, kann vieles, kann alles, und am Ende muss sie doch dahin kommen, wenn sie nicht ganz ein Ball der Convenienz und zuletzt ganz verschlungen werden will. — Kuhn's Schrift[2]) über das Einheitssystem 2te Aufl. ist fertig und hat viele wichtige Zusätze erhalten, über die eine sichere Classe nicht gut zu sprechen seyn wird; besonders werden die Hildebrande und Charlatane gar sehr die Köpfe schütteln. Ich werde sobald möglich Ebeln einige

---

[1]) Der bekannte Reiseschriftsteller Joh. Gottfr. Ebel, Allg. Deutsche Biogr. u. H. Escher, Ebels Leben u. Werke 1836.

[2]) «Ueber das Einheitssystem und den Föderalismus als Grundlage einer künftigen helvetischen Staatsverfassung». Vgl. Hilty, Oeff. Vorlesungen S. 380 u. E. Blösch, Neujahrsblatt d. hist. Vereins d. Kts. Bern 1895: Bernh. Fried. Kuhn.

Exemplare zusenden. — Cotta von Tübingen und seine Frau haben letzte Woche die Schwester vom Minister Reinhard hergebracht. Reinhard arrangierte eine Parthie auf die Peters-Insel, wo wir einen sehr glücklichen Tag zubrachten. Der 14te Julius war froh zugebracht. Keiner von den Gebetenen ging anders als vergnügt aus dem Hause des Ministers; nur die Hrn. und Damen von Bern, die eingeladen waren, erschienen nicht, um sich nicht gemein zu machen; etwas was ihnen wohl hätte begegnen können, wenn sie erschienen wären. Mlle. Ith ward einzig und Doktor Herrmann. Reinhard scheint diese Begegnung ziemlich empfindlich genohmen zu haben. — Usteri, Lüthi, Wagner und Kuhn waren in Burgdorf und scheinen Pestalozzis Institut aus dem richtigen Gesichtspunkt gefasst zu haben; sie sollen bald rapportiren [1]).

Karl Wild an St.

Bern, 8.—12. Aug. 1800.

Unnöthig, dass ich Dir die Verlängerung deines Urlaubs anzeige, weil Du Aufträge hast. Ohne noch dieses zu wissen, verlangte ich den 5. d. eine Verlängerung von 3 Wochen, die, ungeachtet meiner Protestation auf unbestimmte Zeit ertheilt ward. Ich muss Dir zwar gestehen, dass ich einen Augenblick anstand, ob ich Dir auch diese unbestimmte Dauer anzeigen wolle, weil ich immer befürchte, es könnten von meiner Zwischenregierung noch Nachtheile bis auf Dich zurückfallen. Jetzt ändert sich aber zwar nicht die Sache, aber doch die Ansicht. Sey also nicht um mich bekümmert, sondern bewirke nur etwas Gutes für uns alle. Dem Anscheine nach werde ich eine zeitlang müssigere Stunden haben und also auch Deine Geschäfte besser besorgen können. De facto ist die Gr.-Raths-Kantzley bereits suspendiert. [2]) — Am 6ten

[1]) Vgl. Strickler Acten VI 268; ohne Zweifel ist auch schon der Beschluss vom 23. Juli 1800 (Strickler Acten V 1454) auf die Einwirkung genannter Männer zurückzuführen.

[2]) Ueber die Staatsveränderung vom 7./8. Aug. 1800 vgl. Strickler, Acten V 1498 ff. A. v. Tillier, Geschichte der helv. Republik II 77. Hilty, Oeff. Vorlesungen S. 387 ff.

Abends spürte ich, dass schon etwas abhanden war, und gestern früh ward ich privat benachrichtigt, dass der Vollziehg. Ausschuss durch eine Botschaft die Auflösung u. Verminderung d. Räthe mit Einbegriff seiner selbst, begehren würde. Um 8 Uhr ward ich zum Vollz. Ausschuss beschieden und in Permanenz gesetzt. Ich benutzte einen leeren Augenblick, um — mein Bettagscirkular zur Genehmigung vorzulegen, welches mit den sich kreuzenden ordres an die Kriegs- und übrigen Minister eine vortreffliche welsche Suppe machte! Der Gr. Rath berathschlagte in offener Sitzung und nahm (bis 1 Uhr) den Beschluss, sich aufzulösen, 35 Glieder aus sich, die 7 Vollziehungsräte u. 8 neue Glieder von ganz Helvetien (= 50) wieder zu wählen und davon dann 43 als Rath und 7 als Vollzieher wieder einzusetzen. Um 3 Uhr sollte der Gr. R. wieder zusammen kommen, um die Annahme des Senats anzuhören. Allein statt dessen setzte dieser eine Commission nieder, die erst heute um 9 Uhr berichten sollte. Vergeblich sandte der Vollz.-Präsident an den Senats-Präsid., dass die Sache dringend sey. Sie kamen zwar um 5 Uhr abends wieder zusammen; allein blieben bey dem Schluss, erst heute um 9 Uhr fortzufahren. Diess geschah und noch sind sie in stürmischer Sitzung beysammen und werden vielleicht gar den Beschluss verwerfen. Weil nun aber (es ist 11 Uhr) die Post abgehen wird und noch nichts entschieden ist, so behalte ich diesen Brief zurück und werde ihn Morgen fortsetzen.

den 9ten Abends.

Ich setze meine Revolutionsgeschichte fort; meine Absicht war, Dir unsere tempête dans un verre d'eau recht anschaulich darzustellen, aber kaum dass es sich am Ende der Mühe lohnen wird. Gestern nach 12 Uhr nach stürmischer Sitzung im Senat und nachdem sich Lüthy, Bay, Lüthard entfernt hatten, wollte der Präsid. die Sitzung aufheben, ward aber dafür abgesetzt und in geheimer Sitzung unter Meyer von Aarau der Beschluss verworfen, mit 22 Stimmen gegen 2 vorzüglich desswegen, weil die Räthe selbst und nicht der Voll-

ziehungsrath den neuen Rath wählen sollten. Dieser liess sich aber nicht irre machen, das Rathhaus schliessen (eine Stunde lang waren auch die Thore geschlossen) und zog nach und nach die auszuwählenden neuen Glieder zu sich ins Direktorium, um sich zu konstituieren. Rhd. (Reinhard) gieng selbst auch hin, und so glaubte man die farce beendigt. Point du tout! Heute Morgen versammelten sich die verwerffenden Senatoren wieder bey Meyer von Aarau. Da sie aber sahen, dass nichts mehr zu schaffen sey, so boten sie ein Verzeichnis der Annahme oder Verwerfung auch den abwesenden Gliedern herum und brachten endlich so (viel) heraus, dass 1 oder 2 mehr zur Annahme stimmten, worauf alles ruhig ward. Die neuen Walen wurden mit Vergnügen aufgenommen und 2000 Exemplare in einem Augenblick vergriffen.

Savary an St.

9 août au matin.

Le gouvernement est établi depuis midi non sans difficulté par une gaucherie de certains membres du sénat. Vous recevés l'historique de cette opération qui a éprouvé quelques longueurs par les scrupules de Reinhard[1]) (entre nous soit dit). Je suis en majeure partie de votre avis sur tout ce que vous me marqués ainsi qu'au citoyen Frisching. Vos reflexions ne seront pas perdues: j'en ai encore fait d'autres qui ne peuvent m'égayer et qui portent sur notre position pendant la tenue d'un congrès de pacification. Si la France désire parmi nous un gouvernement fort, pour le faire tourner en sa faveur en nous pressant sans cesse, cette force disparoitra dans son berceau, et les suites de notre provisoire seront plus dangereuses que le gouvernement constitutionel qui l'a précédé. Enfin, mon cher ministre, soyés sans allarme sur votre sureté future; la chirurgie n'a laissé subsister de l'ancien

[1]) Der französische Gesandte in der Schweiz vergl. W. Lang, Graf R.; Gust. Tobler Archiv d. hist. Vereins d. Kts. Bern XV 294 ff; Strickler in Hilty's Jahrbuch X 142; Strickler Acten VI 716. E. Dunant, Quellen XIX LXIV ff, 316. ff.

tronc que les forces vitales du centre. L'amputation de tout le reste domptera le mouvement de cette organisation.

Frisching an St.

Berne, ce 10 aout 1800.

Je n'ai qu'un instant, monsieur, pour vous accuser la bonne réception de votre lettre du 4. que Mr May m'a remise; elle nous a fait à tous un très grand plaisir par la certitude que vous nous donnez que le gouvernement françois approuveroit notre épuration des conseils qui s'est faite très heureusement sans verser une goutte de sang et même sans aucune violence du 7 à 8e de ce mois sur un message que le conseil exécutif a fait aux deux conseils en même temps. Généralement les choix sont bons; il auroit été à désirer qu'on eut mis quelques uns de nos anciens magistrats aristocratiques en place, comme le trésaurier Hirzel de Z. et autres; mais on affecte de les écarter tous tant que l'on peut ce qui ne peut opérer un rapprochement. La faute ne peut certainement pas être attribuée à ces magistrats, mais bien à nos unitaires qui veulent tout ou rien. Je ne comprends pas, par quoi j'ai mérité une préférence sur tous les autres; peut-être que la foiblesse de mes moyens ne les effarouche point. Vous pouvez donc, monsieur, revenir chez vous quand vous voudrez, lorsque votre santé vous permettra de faire ce voyage sans dommage. Tout est très tranquille; chacun est content des derniers événements et à la campagne on approuve généralement cette opération comme nécessaire et salutaire. Nul ressentiment sur le passé subsistera, si on rend aux cantons une existence honorable politique et resserrée par un lien unique qui ne pèse pas sur l'administration intérieure de chaque canton; voila en principe ma confession de foy; je ne scais, si c'est la vôtre. Quant à la Harpe, il sera à coup sûr à l'avenir un être insignifiant.

Xaver Bronner an St.

Bern, den 10. Aug. 1800.

Verehrtester Bürger Minister!

Die Rede, mit der Sie von mir schieden: Ich sollte Ihnen schreiben, wenn es wichtige «politische Ereignisse gäbe,» ist mir noch sehr gegenwärtig; ich glaube also Ihren Wunsch erfüllen, und Ihnen, was sich bisher ereignet hat, kurz anzeigen, hauptsächlich aber einige Umstände, die nicht gedruckt sind, hinzufügen zu müssen.

Die Landleute im gesetzgeb. Corps waren von der Botschaft des Vollz. Ausschusses am 7. überrascht, und liessen sich im grossen Rathe die Zustimmung zu ihrer eigenen Auflösung bald entreissen. Nur Rellstab betrug sich als Mann, obwohl ohne Wirkung. Im Senat gewann es sogleich den Anschein, die Resolution würde verworfen werden; denn die Mehrheit stimmte für die Weisung an eine Commission. Die Pfyffersche Zeitung[1]) Nr. 16, 17 und 18, die Sie gewiss auch in Paris treffen, enthält ziemlich genaue Details. Es kamen wieder ärgerliche Scenen von beyden Theilen vor.

Der Umstand, dass die Vollziehung geschrieben haben soll, 21 Mitglieder des Senats hätten sich bey ihr für die Annahme der Resolution Morgens den 8. unterzeichnet, ist in Pfyffers letztem Blatte falsch angegeben. Ich hörte die Botschaft ablesen, sie sagt darin, 15 Senatoren hätten für die Vertagung gestimmt. Sogleich nahmen die Anwesenden dies auf und sagten, haben diese ausser der Sitzung dafür gestimmt, und der Ausschuss anerkennt ihre Stimmen, so wollen wir in der Sitzung dagegen stimmen, und die Mehrheit wird obsiegen. So geschah es auch. Attenhofer, der Befehl hatte, keine Sitzung zu halten, trat mehr als 10mal vom Präsidentenstuhl ab, und nahm ihn auf Zureden, Lärmen und Drohen wieder ein: ganz wie ein Kind benahm er sich, und hätte wahrlich den Kopf verloren.

Die Gallerien waren gepfropft voll. Die jungen Berner erschienen aller Orten mit Gelächter und zogen siegreich

[1]) Alfons Pfyffers «Freiheitsfreund».

auf den Gassen umher. Auch im Hotel erschienen die alten Herren zum erstenmal wieder auf dem Balcon. Man sah sogar einige französ. Cocarden auf den Hüten der Stutzer. Auf dem Lande gährt es nun aber sehr in den Köpfen. Es wurden Zettel unter den Senatoren und andern Repräsententen ausgetheilt, worin man sie einlud, aufs Land zu ziehen und dort Sitzung zu halten; das Volk wolle ihre Brustwehr seyn u. s. w.

Gestern versammelte sich der Senat noch einmal bei dem Präsidenten Meyer von Aarau, der grosse Rath bey Le Coultre. Die Beschlüsse sind nicht ganz bekannt geworden. Es wird aber an einer Proclamation gearbeitet, und das Volk über die Vorgänge seit dem 7. Jänner belehrt. Der grosse Rath (etwa 40) nahmen die letzte Vertagungs-Resolution als übereilt zurück, im Gefolge, dass ihnen das Recht zu deliberieren zukomme, weil der Senat den 1. Beschluss verworfen habe.

Indess fährt die neue Regierung fort, ihre Operationen einzuleiten. Kuhn, Gmür, Muret, Blattmann, Schmid v. Basel, haben ausgeschlagen. Man spricht noch von einer Menge anderer, die das gleiche thun wollen.

Wirklich ists auch eine bedenkliche Lage, jetzt an die Spitze hervorzutreten. So verhasst als ein Franke kann nun dem Volk in Helvetien nichts seyn. «Sie haben uns erst eine Constitution mit Blutvergiessen beschwören gemacht», «und nun verkaufen sie uns an die Städte!» ist allgemeine Klage, die stets ein kräftiger Fluch begleitet. Die also nun am Ruder sitzen, können sich darauf verlassen, dass alles, was sie thun, vom Land-Volk als Franzosen-Sache angesehen und gehasst werden wird.

Gestern gieng Feuer auf in einem Bade an der Matte. Man sagte sogleich, es brenne an 2 Orten, und vermuthete Verrätherey; aber es war nichts, das Feuer ward gelöscht.

Die Bauern, denen die gedruckte Liste der neuen Regierungsglieder herumgeboten ward, zählten sogleich die Landleute und die Herren, und fanden mit Aeusserungen von Grimm fünfmal mehr Städter als Landleute

oder Freunde derselben. Sie werden lachen und denken, «Fäuste im Sack!» So lange die Franken da sind, geht es wohl an; aber wenn sie einst wegzögen? Abgaben müssen doch beigetrieben werden. Und wenn es dem Urtheile einiger Bernerherren nachginge, die vorgestern an meinem Fenster, ohne mich zu sehen, alles voraussagten, wie es kommen würde, müsste sogleich das Zehnt eingeführt und das Landvolk mit Gewalt zum Steuern angehalten werden. Sie hatten es keinen Hehl, dass die neue Regierung terrorisiren müsse. Sie schienen noch dazu wohl unterrichtet, und wussten genau, welche Wahlen getroffen seyn, zum voraus. Dass Finssler nicht mehr in den Vollz. Ausschuss kam, hält man für Schlauheit und glaubt, er wolle sich nur versteckt halten, um der Rache sicherer zu entgehen.

Die beyden gesetzgebenden Räthe werden, wie ich höre, noch mehrere Sitzungen halten und eine Appellation ans Volk drucken lassen.

Auch ein neuer Schwur wird unter dem Volk herumgeboten; sein Titel ist: der neue Schweizerbund. Man muss schwören, mit Gut und Blut sich gegen Unterdrückung zu wehren, niemanden als einer vom Volk rechtmässig gewählten Obrigkeit zu gehorchen, und einer solchen Abgaben zu geben, und mit seinen verbündeten Brüdern Freyheit und Recht zu vertheidigen. Jeder, der dies schwört, so steht daruntergeschrieben, soll so viele Bürger als möglich zum gleichen Schwur zu bewegen suchen. Man geht darauf um, in der ganzen Schweiz Conföderationen einzuleiten, und sich durch niemand als Schweizer (im Gegensatze der Franken) beherrschen zu lassen. Doch genug! Das sind Volksbewegungen, die verschwinden werden, so wie die neue Regierung Festigkeit zeigt.

F. May an St.

Bern, den 12. Aug. 1800.

Obschon über mehrere unserer neuen Regenten manches einzuwenden ist, so ist doch die Hauptsache gethan. Ich muss gestehen, dass ich nicht geglaubt hätte, dass so gar

keine Gewalt angewandt werden müsste; aber dies ist ein neuer Beweis, wie wenig Herz und Charakter alle jene Schreyer haben, welche eine halbe Welt zu verschlingen dröhen. — Man ist Ihnen sehr verbunden für die Dienste, die Sie unserm Staate geleistet haben und wird Sie dessen gewiss mündlich oder schriftlich versichern. — Es ist lächerlich unsere Exrepräsentanten zu sehen. Sie scheuen sich ebenso, sich sehen zu lassen, wie neugeschorene Pudel. Sie reissen das Gold aus dem Kragen und suchen Bürgerkleider hervor; aber aus Mangel an denselben geben blauer Rock oder Hosen oder die gelbe Weste sie oft zu erkennen. Uebrigens herrscht im ganzen Lande die grösste Ruhe. Kuhn[1]) ist nicht zu bewegen, seine Stelle anzunehmen; ich glaube wegen seiner ökonomischen Umstände. Hingegen hat der Winkelsenat aufgehört und Muret[2]) seinen Sitz eingenommen. Es ist unbegreiflich, wie sich gewisse Leute noch immer Hoffnungen für die Wiederherstellung alles Alten machen. In Basel sagte so einer bey der Nachricht von den letzten Begebenheiten: Nun wird doch der kleine Rath wieder ausserordentlich stark beschäftigt seyn! Ein anderer hier (Stadtschreiber Morlot) war so niederträchtig, an die Thüre des Senats zu stehen, und mehreren weggehenden Senatoren: bon voyage! nachzurufen. Gestern hat der gesetzgebende Rath beschlossen, alle seine Verhandlungen und die Kanzlei sollen in deutscher Sprache geführt werden.

A. Jenner an St.

Paris, 14. August 1800.

On pourra vous dire, mon cher ami, ce qu'on a dit autrefois et ce qu'on dit encore aujourd'hui des plus grands hommes: Veni, vidi, vici: La lettre d'Usteri

[1]) Bernhard Friedrich Kuhn (1762—1825) Prof. juris, Präsident des Gr. Raths. G. Blösch Neujahrsblatt des hist. Vereins. etc. Bern 1895.

[2]) Jules Nicolas Emanuel Muret (1759—1847) Politiker S. A. de Montet Dictionnaire biogr. des Genevois et Vaudois II 219.

que je vous envoie, vous dira beaucoup; j'ai eu la permission de la lire. J'y joins quelques détails des lettres arrivées au gouvernement françois.

Tout le plan a été suivi: Le pouvoir exécutif a été dissout et se trouve aujourd'hui composé comme ci-devant de sept personnes. J'espère qu'à votre retour je pourrai vous parler de la réuissite de la demande que vous connaissez et que j'aurai en même tems la satisfaction de vous recommander particulièrement l'ami qui a été dans le secrèt de notre conspiration. Notre 4e conspirateur May a eû le crêve-cœur d'avoir été devancé par les événements. Nous aurons bien de la peine à nous reconcilier avec lui et surtout avec Briatte, le premier pour avoir forcé l'événement à son inscu et avant son départ; mais il fallait de la prudence le second pour n'avoir jamais de quoi il s'agissait. Pour moi je me moque de toute réconciliation et je vous en laisse le soin, si vous en avez envie. J'ai le malheur d'être de ces gens qui se lient facilement, mais qui ne pardonnent pas un 3e grief; j'espère aussi avoir vaincu le fameux bulletin de Lausanne [1])

Karl Wild an St.

Bern, den 5. Sept. 1800.

Erlaube mir anzuführen, dass ich (als Stellvertreter Stapfers) statt 3 bis 4, fünf Wochen auf meinem Posten blieb und dass ich ihn nicht eher verliess, als bis ich mich ordentlich und ohne weitern Nachtheil ablösen lassen konnte. Ich fragte erst privatim die Vollziehungsräthe, ob ihnen B. May oder jemand anders angenehm wäre, und da sie den Br. May genehmigten, so bat ich ihn um deiner und meiner Freundschaft willen, an deine Stelle zu treten. Er that es auf die verbindlichste Art, obschon er auch andere Geschäfte beym Minister des Innern hat, und sein Chef, Kasthofer [2]), es ungerne sah,

[1]) Ausführliche Acten b. Strickler V 1240 ff, 1247 ff, 1251 ff, 1255 ff, 1292 ff, 1455 f.

[2]) Gottl. Rud. Kasthofer (1768—1823), später Kanzler Aargaus. L. Lutz, Moderne Biographien S. 148.

auch ihn jetzt täglich unlieber vermisst. Ich denke aber, er werde sich noch auf einige Zeit schon dazu verstehen, und du gewinnest Zeit, dich mit May selbst zu erläutern und ganz ins Reine zu setzen. Gewiss wird er sein Pflegkind so wenig als ich auf der offenen Strasse aussetzen. Wäre es mir immer möglich gewesen oder hätte ich vorsehen können, dass du eine längere Zeit abwesend seyn würdest, so hätte ich deine Stelle nicht abgetreten; denn ich fieng eben mit diesen Geschäften bekannter zu werden an und stand mit dem Vollziehungsrath auf dem angenehmsten, ich kann wohl sagen, freundschaftlichsten Fusse, so wie ich auch mich aller deiner Angestellten im Bureau ohne Ausnahme sehr zu rühmen und nicht das geringste unangenehme zu erfahren hatte.... Was mir heute so gute Zeit gewährt, mit dir zu «dampen», ist die Berathung im gesetzg. Rathe über die Zurücknahme des Zehnden- und Bodengesetzes, welche schon gestern und nun auch heute den ganzen Vormittag dauert. Ich hoffe, vielleicht werde sie noch vor Ablauf der Post geschlossen; auf allen Fall aber kannst du dich darauf verlassen, dass eine grosse Mehrheit für die Abänderung dieser Raubgesetze seyn wird, hingegen Loskäuflichkeit und ein allfälliger billiger Tax beybehalten werden. — Dolder wünscht zu wissen, was Jenners Abreise überhaupt für eine Wirkung in Paris mache[1]). Die Vollziehungsräthe sollen künftig nicht mehr privatim mit den Ministern korrespondieren, damit nicht unsystematisch zu Werke gegangen werde.

F. May an St.

Bern, 21. Sept. 1800.

Mit Bronner komme ich nun recht gut fort, seitdem ich ihm einmal deutlich erklärt habe: 1. Ich werde immer beide Parthien hören. 2. und nichts unterschreiben, als was meine Ueberzeugung sey. Der Mann hat viele Kenntnisse, ist aber leidenschaftlich und hat in seinem Styl sehr oft gar nicht den Ton, der sich für einen Mi-

[1]) Die Antwort Stapfers s. Quellen z. Schweizer Geschichte XI 50.

nister schickt. — Die übrigen Arbeiter des Bureau verdienen ebenfalls gelobt zu werden.

Boisot, mein Mitarbeiter bey Rengger will die Korrespondenz mit dem Herausgeber des Publiciste übernehmen. Er wünscht, dass man ihm ausser den Bedingungen auch noch sage, welche Art von Nachrichten man vorzüglich zu erhalten wünsche.

Wissen Sie schon, dass Mäusle in [1]) ein Libell gegen Kuhn herausgegeben hat, wegen der Stelle seiner Schrift, wo er die Geistlichen und Regenten angreift? Er hat die Feder durchgehends in die bitterste Galle getaucht, bringt statt Gründe die abscheulichsten Ausfälle gegen das ehemalige Direktorium und die Räthe an, und sucht auf die niederträchtigste Art Kuhns persönlichen Charakter ins schwärzeste Licht zu stellen. Er wirft ihm ganz besonders vor, er habe darauf angetragen, die armen Unterwaldner mit Feuer und Schwert zu Grunde zu richten. Hierüber hat ihn K. schon in Zeitungen als einen schamlosen Lügner erklärt, und will ihm einen Injurienprozess anhängen. — Die Regierung hingegen fällt ihm auf den Hals, weil er sagte, jeder rechtschaffene Geistliche habe immer die neue Ordnung verabscheut und sey der ehemaligen Regierung anhängig geblieben. — M. steckt tief im Koth; seine Kollegen aber spucken ihn an und lachen ihn aus.

Friedrich Stapfer an Ph. Alb. St.

Bern, 2. October 1800.

Was mich besonders freut, ist, dass du mit deiner Gesundheit nicht ganz unzufrieden bist; das ist schon viel. Das Uebrige hoffe ich wird deine Befreyung von dem heillosen Schellenwerk, an das du hier angekettet warest, so Gott will vollenden, die meinige ist nicht immer gleich; was kommen wird, θεῶν ἐν γούνασι κεῖται. Dein Wohlseyn wird hoffentlich durch eine angenehmere Laufbahn

[1]) Ueber David Müslin, diesen letzten Spross des berühmten bernischen Theologengeschlechts der Musculus, vgl. A. Haller im Berner Taschenbuch 1872 und 1899.

(wenn einmal dein Vorhaben ist, sie anzutreten) befördert und völlig hergestellt werden. In dieser Sache bist du zweifelsohne dein bester Rathgeber; indess da du doch Onkels [1]) und Papas Meinung darüber zu vernehmen wünschest, so will ich sie dir sagen. Jener will dir die Sache ganz überlassen, weil du am besten wissest, quid utile, quid non; was der letztere darüber denkt, geb ich dir hier wörtlich. «Papa hat nicht nur nichts dawider, sobald du glaubst, es werde dir zum Glück und Vergnügen gereichen, sondern er würde es für ihn selber als eine nicht kleine Erleichterung ansehen, dich nicht mehr in einer Stelle zu wissen, welche I(th) nun dir nicht allein doppelt beschwerlich und verdriesslich zu machen sucht und nach seinem schleichenden, neidischen, giftigen, krötenartigen Charakter je länger je verdriesslicher und bitterer zu machen trachten wird, sondern dich darin wirklich für einen beträchtlichen Theil von Helvetien paralysirt hat. Doch wäre dabei sein Wunsch, dass, wenn du solltest an Hr. Jenners Platz ernennt werden, du nicht vergessen und was er glaubt, mit allen Ehren geschehen könnte, dich demgemäss einrichten möchtest, dass du Abgesandter einer kleinen, armen, beraubten, geplünderten Republik seyest.» Was mir über alle Massen lieb ist, wenn du wirklich ernennt werden solltest, ist der andere Artikel, in Ansehung dessen Papa die vollkommene Wahrheit sagt, dass jener dich paralysiert hat; es sind seither infame Intriguen im Kanton Säntis, die nur von ihm herrühren können, zum Vorschein gekommen.

Ἐχθρὸς γάρ μοι κεινος ὁμιος αϊδαο πυλησιν
ὸς χ' ἑτερον μὲν κευθει ἐν φρεσιν ἀλλο δὲ βαξει.[2])

noch gestern im Kapitel hat er seine Denkungsart denen gezeigt, die ihn kennen. — — —

[1]) Johann Stapfer (1719—1801), Professor der Theologie an der Akademie in Bern. S. Herzog. Encyclopädie der protestantischen Theologie XV, 4.

[2]) Iliade 9 312/313. In der Iliade-Ausgabe des Arthur Ludwig 1902 lauten diese 2 Verse:

ἐχθρὸς γάρ μοι κεῖνος ὁμῶς Ἀΐδαο πύλῃσιν
ὅς χ' ἕτερον μὲν κεύθῃ ἐνὶ φρεσίν, ἄλλο δὲ εἴπῃ.

Nun trittest du mit Ehren ab und bist sicher vor allen Kränkungen und diejenigen, die nach seiner Pfeife tanzen und ihm geholfen, dich in allem zu kreuzen, mögen erfahren, was sie dabey gewonnen, ὅτ' ἄριστον Ἀχαιῶν οὐδέν ἑτισαν[1]), aber es muss so gehen und kommen ἵν' ἐπαύρωνται βασιλῆος.[2]) Leider wird die gute Sache dabei leiden, für deren Verfechter sich diese Herren ausgeben; allein es ist ja eine νεμεσις, die einst alles wieder zurechtbringen wird.

S. Schnell an St.

(Bern), 4. October 1800.

Ein 14tägiger Aufenthalt in Burgdorf verhinderte mich, Ihnen eher zu schreiben, als es itzt geschieht. Pestalozzis Institut hat sich seit Ihrer Abreise so sehr zu seinem Vortheil geändert, dass Sie es nicht mehr erkennen würden. Man schickt ihm Kinder aus allen Kantonen zu, und er hat würklich so viel Kostgänger, als das Lokale zulässt; nächster Tage werden seine Briefe über Volkserziehung und Volksunterricht, die würklich bis an drei Bogen gedruckt sind, erscheinen. Dieses Werk zeichnet sich nicht allein im pädagogischen Fache aus, sondern auch in der höhern Psychologie, und mancher Philosoph wird demselben sehr gerne einen Platz neben Herders Ideen in seinem Bücherschrank gönnen. — Die herrschende Parthy wird nun von Zimmermann[3]) und Koch geführt. Ich erwarte aber wenig Gutes, weil ich fürchte, dass sie den einzigen losen Strauch, an dem wir noch hangen, unsere Constitution, ausreissen werden, ohne im Stande zu seyn, einen andern an seine Stelle zu setzen, weil die Meynungen über diesen Gegenstand zu getheilt sind. Cave.

---

[1]) Iliade 1. 412.

[2]) Iliade 1. 410.

[3]) Karl Friedrich Zimmermann von Brugg geb. 1765. Vgl. Argovia XXII 6.

Meyer von Schauensee an St.

Bern, 11. October 1800.

Je profite, mon cher collègue, du départ de notre respectable Glayre[1]) pour vous prier de me faire parvenir une collection des lois sur le tribunal suprême de la République française et son organisation intérieure ainsi que sur ce qui est relatif à la tractation de ses affaires. Notre conseil législatif est dans ce moment occupé à retoucher cette partie, qui n'a jamais été bien saisie ni bien développée. Mais au lieu d'en faire un palladium de l'administration judiciaire, je crains bien qu'il n'en sorte qu'une monstruosité. Il m'importe donc infiniment de l'éclairer par tous les moyens qui pourront préserver cette institution des difformités qui la menacent. Vous m'obligeriez également, si vous pourriez me procurer aussi les lois qui ont été rendues sur le notariat et sur les hypothèques: et les codes criminels et correctionnelles qui ont été publiés. Voilà le sort de notre patrie déposé entre les mains du citoyen Glayre. Il est digne de la confiance de sa nation qui applaudit à son choix. Nous vous le recommandons et nous espérons que ses efforts obtiendront ce succès que nous aurons lieu d'attendre de ses lumières, de son expérience et de ses vertus.

Fr. May an St.

Bern, 3. Nov. 1800.

Die Erhaltung der französischen Armee fängt an uns sehr schwer zu fallen, da wir noch nicht die geringste Unterstützung erhalten haben, und die telegraphischen Ankündigungen von Geld und Getreide keinen einzigen Soldaten nähren. Obschon der Wiederausbruch des Kriegs unabsehbare Ereignisse herbeyführen und den Frieden auf lange Zeit entfernen kann, so wird er doch von vielen gewünscht.

[1]) Pierre Maurice Glayre von Romainmôtier. Direktor, dann Mitglied d. Vollziehungsrats, war von diesem am 7. Oct. 1800 an den Friedenskongress in Lunéville abgeordnet worden; später wurde auch noch A. Rengger dahin geschickt

weil man dadurch einige Erleichterung zu finden hoffet. Ich weiss nicht, wie es möglich seyn wird, die Truppen noch den Winter über zu erhalten, da Erdäpfel, Rüben etc. einen völligen Misswachs erlitten haben. Ich für meinen Theil weiss nicht, was ich hoffen oder wünschen soll, da von den Feinden nichts Gutes zu erwarten ist, und die sogenannten Freunde immer gleich treulos sind, sie mögen durch fünf oder nur durch eine Zunge reden. Ich erfülle so gut möglich, die Pflichten, die mir in meinem Wirkungskreise angewiesen sind und überlasse dann getrost alles Uebrige dem Schicksal. Pestalozzi wird in kurzem eine Schrift über seine Lehrmethode herausgeben, die mir sehr wohl gefällt. Er lebt ganz in seinen Anstalten und Projekten. Er sagte mir vor kurzem, Sie haben ihm eine Gratifikation versprochen wegen Belustigungen, die er seinen Zöglingen gegeben habe. Wollen Sie mir doch sagen, ob dem so ist, und wie viel ich ihm geben solle. Von unserer Regierung sage ich Ihnen nichts; denn Sie werden in der Ferne eben so gut sehen, dass es nicht gut geht, als ich es in der Nähe sehe.

Xaver Bronner an St.

Bern, 13. Nov. 1800.

Sie haben mir anbefohlen, ich soll Ihnen besonders über neue politische Ereignisse in Helvetien schreiben. Aufmerksam habe ich seit unserer letzten Revolution beobachtet, und sehe leider, dass nichts geschieht, als was nicht geschehen soll. Sehen Sie nur einmal in Usteri's Blatt[1]) das Verzeichniss der Arbeiten des gesetzgeb. Corps vom 7. Aug. her an! Diess Register wird Sie überzeugen, dass, wenigstens den ersten Monath über, wieder wie ehemals verfahren ward, Dekrete über Dekrete für einzelne Fälle, aber keine Gesetze, wenigstens nur wenige unbedeutende und leider einseitige. So ists bis jetzt fortgegangen. Auf der andern Seite ist man sehr thätig, Staats- und Stadtgüter zu sondern. Die Re-

[1]) Neuer Schweizerischer Republikaner.

volution vom 7. Aug. scheint nur gemacht worden zu seyn, um das Einheitssystem unmöglich zu machen, indem der arme Staat aller Mittel beraubt wird, sich ohne ihrer Auflage aus freien Gütern zu erhalten, wie er zum Theil ehemals konnte. Da kommt eine Stadt um die andere und lässt sich eine Sönderung gefallen, die gewiss von ihrer Seite keinen Reklamations-Prozess nach sich zieht. Der Stadt Fryburg[1]) ward z. B. das Gut des Collegiums und der Academie zuerkannt, das nach allen möglichen Grundsätzen offenbares Staatsgut ist; denn es war uranfänglich aus Staatsgütern gestiftet und aus zwey eingezogenen Abteyen vermehrt. Die Verw. Kammer liess eine starke Remonstration dagegen an die Vollziehung gelangen; aber vergebens.

Alle diese Proceduren wiegen das Volk in stummer Verzweiflung. Mehr als jemals gährt es in allen Gemüthern. Das Vertrauen zu der Regierung ist weg: «das ist keine Volksregierung!» so hallt es allenthalben. Die Expedition nach dem Baselschen hat das Uebel ärger gemacht[2]), besonders weil die Regierung Franken hinschickte. Das Volk ist darüber äusserst aufgebracht und hasst die Franken, noch mehr aber, die sie geschickt haben.

Eins thut mir sehr leid, dass unser Ministerium nun schon zum zweytenmal eine solche militärische Expedition und zwar wegen einfältiger Pfarrangelegenheiten veranlasst. Sie wissen vielleicht, dass die Pfarrei Weinfelden im Thurgau wieder besetzt werden sollte, dass aber der Unterstatthalter die Ungeschicklichkeit begieng, die Gemeinde durch eine Wahl ihren Wunsch äussern zu lassen, wen sie zum Pfarrer haben wollte; 100 Stimmen fielen auf den Pfarrer Müller von Amriswyl, 8 auf den Pfarrer Rahn von Sulgen[3]). Oberrichter Reinhard und der

[1]) Strickler Acten VI 280.

[2]) Strickler Acten VI 219 ff; Basel, vaterländische Bibliothek O 27. Bl. 84 ff; Hans Buser im Basler Jahrbuch 1901. S. 165 ff.

[3]) G. Sulzberger, Geschichte des Thurgaus v. 1798—1830 S. 77.

Präsident der Verw.-Kammer, welcher die Wahl zusteht, setzten sichs aber in den Kopf, den Pfarrer Rahn zu wählen. Es geschah, die Gemeinde lärmte und wandte sich an das gesetzgeb. Corps. Der g. Rath liess ein Schreiben an die Vollz. gelangen, man sollte nach dem Beschluss, der auf die Wünsche der Gemeinden zu achten befiehlt, verfahren. May trat indess ein, er jagte die Weinfelder Deputation, die mit Vorstellungen kam, zurück und sagte: das Rescript des gr. Rathes hätte nicht die geringste Gültigkeit. Die Deputirten brachen hierüber in heftiges Gezänke aus. Um die Ruhe herzustellen, rieth man Rahnen zu resigniren und Müllern von der Competenz abzustehen. Ersterer gehorchte, letzterer erwiderte, er wäre undankbar, wenn er, dem Wunsche der Gemeinde entgegen, zurücktreten wollte. Man schrieb also der V. Kammer, sie sollte ganz unparteyisch wählen. Sie wählte den Pfarrer Zwingli von Frauenfeld. Die Gemeinde, in Harnisch gejagt, drohte denselben durch anonyme Schreiben mit Mord und Verfolgung und begleitete dieselben bey seinem ersten Besuche mit Thätlichkeiten, so dass Zwingli und seine Freunde um Gottes willen baten, man möchte ihn in Frauenfeld lassen. Mein Rath war hier, Müllern von Amriswyl wegen Intriguen und damit die Gemeinde sich des Ertrotzens nicht rühmen könnte, förmlich von der Wahl auszuschliessen und von neuem einen unparteyischen braven Geistlichen wählen zu lassen, ohne Zwingli zu zwingen. Allein B. May berieth sich, ich weiss nicht wo, und beschloss, Zwingli dürfte nicht zurücktreten, sonst hätte er seine Pfarrei in Frauenfed verloren, er müsste mit bewaffneter Hand eingesetzt werden. Wirklich sind gestern 6 Compagnien Franken dahin beordert worden, wie ich aus dem Kriegsministerium weiss. Das wird ein zweites Höchstetten[1]) geben. Ich zweifle, ob Ihnen diese Handlungsweise gefällt. Mir nicht! Eine Regierung, die ihrem Volke eben keine Wohlthat zu erweisen im Stande ist, wenigstens noch keine erwiesen hat, macht sich zum Scheusal, wenn sie ohne

[1]) Strickler Acten V 1266 ff.

Noth strenge ist und durch Ausländer zwingt. Ich weiss keine Tyranney, wenn dies nicht auch ein Zug derselben ist. Zwingli ist am schlimmsten daran und ungerecht behandelt. — — —

Müslins Streitigkeiten mit Kuhn, die letzterer so siegreich geführt hat, tragen gewiss nichts bey, um dem geistlichen Stande Achtung zu verschaffen. Nächstens wird es auch über ihn hergehen; sie werden im Freyheitsfreunde bald Aufsätze über ihn finden[1]). Er ist ein Intrigant und verdient es nicht besser; aber um des Ganzen willen zweifle ich, ob es heilsam sey, jetzt da die Geistlichkeit ohnehin so herabgekommen ist, sie noch mehr zu geisseln. Wirklich kann dies auf Sittlichkeit nachtheiligen Einfluss haben. So viel über öffentliche Angelegenheiten!

Nun etwas über das Bureau! Unsere Geschäfte haben sich ehender vermehrt als vermindert. Die wichtigsten waren neulich eine Revision aller Gesetze, das Ministerium und seine Fächer betreffend, die verbessert oder zurückgenommen werden sollen, sammt Vorschlägen. Es war eine weitläufige wichtige Arbeit! Und ich [illegible] an Fleiss und Freymüthigkeit nicht fehlen. Dann eine Aufzählung und Beschreibung aller Nationalbibliotheken und ihrer Fonds in Helvetien, eine Abhandlung [illegible] Buch, die nun dem Generalinspector Balthasar [illegible] man diess Amt erschuf) zur Benutzung übergeben ward. Ferner ein Gesetzesentwurf über die Bürgerschaft Anfangs- und Realschulen) ganz nach Ihren und [illegible] bearbeitet, und der Commission des öffentl. Unterrichts auf ihr Verlangen durch Pfyffern übergeben [illegible] die Berechnung über die Bodenzinse [illegible] über die Nationalschuld an die Gemeinden [illegible] 3 Millionen Franken beträgt, fertig: sie [illegible] Tagen gefertigt seyn. Von vielen andern [illegible] beiten über das St. Gallische Oberland, [illegible] friedenfonds u. d. gl. schweige [illegible]

[1]) Vgl. über Johann Ith [illegible] Schweizergeschichte XI 6: [illegible] Taschenbuch 1906 S. 157

Fr. May an St.

Bern, 2. Dez. 1800.

Mit dem Bureau bin ich im allgemeinen wohl zufrieden; nur schade dass keiner gut französisch schreibt. — Bronner arbeitet gut, wenn er will; aber dies ist nicht immer der Fall, und oft vergisst er seinen Standpunkt. Auch habe ich ihn einige male so leidenschaftlich und einseitig gefunden, dass ich mich gar nicht auf ihn verlassen kann, sondern immer alles selbst lesen und darüber entscheiden und alle Aufsätze genau durchsehen muss. Schnewli ist ein guter Kopf, anspruchlos, gerade und arbeitsam, Gerber macht sich auch sehr gut.

Ueber unsere politischen Angelegenheiten hätte ich Ihnen viel zu sagen, wann ich Sie sprechen könnte, aber schreiben lässt sich das nicht. Wenn wir doch einmal aus dem elenden provisorischen Zustand herauskommen könnten, so wäre mir wieder wohl, aber ich bin des Hin- und Herschwankens unseres Zustandes so müde, dass ich oft darauf denke, einige Zeit in der Welt herum zu reisen und die Entscheidung abzuwarten.

Gessner an St.

Bern, 10. Dez. 1800.

Danken Sie es der plötzlichen Abreise Eschers, sonst hätten Sie einen weitläufigen Brief von mir besonders über Pestallotz Erziehungs-Anstalt in Burgdorf, die mehr, als wir hoffen durften, gedeyet. Ich sende Ihnen bey dieser Gelegenheit einige Schreiben des biedern Statthalters von Burgdorf und die Einladung zu einer Subscriptions Eröffnung [1]). Pestallotz weitläufigen sehr gut gerathenen Bericht fange ich nächstens zu drucken an. Pestallotz schreibt einen neuen Roman, dessen Hauptheld ein vernünftiger Dorfpfarrer ist — eine so seltene Erscheinung, dass selbst ein Roman darüber zum Mährchen wird. Siemsen sagt viel Gutes davon und setzt ihn beinahe noch über Lienhard und Gertrud.

[1]) Vgl. Strickler Acten VI 268 f. VIII 1570 u. passim.

Zur Ostermesse liefere ich das erste Bändchen. — Ich sende Ihnen nächstens einige Briefe aus der sehr interessanten Correspondenz meines sel. Vaters mit meinem Bruder über Kunst als Probe, ob diese Sammlung, die ein äusserst interessantes Ganzes ausmacht, zu französischer Uebersetzung geeignet sey [1]). Gessner, der Künstler, der fein gebildete, denkende Mann und der Vater und Mensch wechseln auf das Interessanteste mit einander, und Gessner charakterisiert sich selbst besser als in Hottingers philologischer Würdigung.

Ab. Jenner an St.

Brunnadern, 14. Dez. 1800

Le gouvernement vient enfin de sortir de son irrésolution inconcevable et en m'accordant une démission honorable rend hommage à vos talents, vos vertus et votre patriotisme en vous nommant son ministre auprès du Gouvernement français. [2]) Puissiez-vous, mon cher ministre, être plus heureux dans les résultats de votre mission que vos prédécesseurs, puissiez-vous obtenir tout ce que j'ai désiré, puissiez-vous mieux placer votre confiance que je ne l'ai fait, puissiez-vous surtout jouir d'une vie privée plus aimable que celle que j'ai éprouvée. Recevez mes voeux sincers et mes compliments empressés; faites les agréer à votre charmante epouse et permettez-moi de vous rappeler Berne à votre promesse à son sujet à votre souvenir. Dans peu de jours c'est à dire avant la fin de cette année je vous remettrai des fonds que j'ai pû vous conserver. Si sans vous géner il peut vous convenir, je vous proposerai l'arrangement suivant, sur lequel vous me direz franchement votre avis. Je vous remettrai 12 000 fr. de la

[1]) Salomon Gessner (1730—1788), Dichter, Maler und Radierer. Der erwähnte Briefwechsel S. G's mit seinem Sohne erschien 1801. Vgl. H. Appenzeller im Schweiz. Künstler-Lexikon I 569. J. J. Hottingers Biographie S. G's. war 1796 deutsch und 1797 französisch erschienen. Goedecke, Grundriss z. Gesch. d. deutschen Dichtg. IV I. 39.

[2]) Strickler Acten VI 453.

manière suivante: en argent 6000, en votre obligation 6000 et vous me fournirez une quittance de 12000 fr. L'acquisition de ma campagne, des frais immenses que j'ai eus à Paris et à Berne, des pertes me forcent de réaliser toute ma fortune pour payer mes dettes, encore heureux, si je peux atteindre mon but: le tourbillon dans lequel j'ai vécu les 3 dernières années, m'a mis pour mes affaires en désordre et ce n'est qu'à présent que je commence à voir le goufre où j'ai été et qui m'aurait englouti avec ma famille sans ma retraite.

Dolder an St.

Bern, 10. Januar 1801.

Rengger part aujourdhuy, mon cher ministre, pour vous porter le projet de constitution; il fera grande diligence et sera rendu chez vous peut-être avant la réception de la présente ou immédiatement après. Vous la verrez donc, cette constitution et je désirerais beaucoup d'en connaître vos sentiments, si le tems vous le permet. Je vous prie m'en faire part et votre opinion sera celle qu'en portera vraisemblablement le gouvernement français. Cette constitution renferme d'abord mon idée favorite, celle qui, à ma conviction, fera le bonheur de notre patrie, c'est l'unité, mais elle n'est à coup sûr que trop démocratique. La démagogie ne trouve pas non plus un champ de bataille à jouer son rôle. Je ne me permets pas d'entrer dans le détail et de vous en faire des observations particulières, parce que ces bases sont adoptées par la majorité, et vous scavez qu'il faut respecter la majorité. On me dit que les oligarches ont fait présenter un plan de constitution à Paris qui tend à peu près à les réintégrer; j'espère que de pareils projets ne trouvent pas beaucoup d'accès.

Dolder an St.

Berne, 16 janvier 1801.

. . . Le citoyen Rengger sera j'espère heureusement arrivé chez vous et vous aura communiqué le plan de cons-

titution [1]), tel qu'il a été convenu entre une commission de 7 membres et le conseil exécutif; il vous aura dit que ce travail n'a pas été et n'a pu être soumis à la délibération du conseil; mais je suis bien certain que si ces bases sont aggréées par le Gouvernement françois que le conseil législatif les sanctionnera volontiers . . . .

Assemblée primaire restreint le peuple souverain extremement dans ses droits et fonctions. J'aurais désiré les étendre, mais l'expérience faite, tant en France que chez nous, a demontré le danger du choix imédiat fait par le peuple. Division territoriale le minimum à 14 Cantons, il y a eu des opinions pour le fixer seulement à 10 pour donner aucune raison que celuy de l'œconomie et pour abreger les travaux du gouvernement; quand à moy je ne scaurrois jamais être de cette opinon, puisque en supposant qu'au lieu de 14 vous ne mettriez que 10 cantons cela vous donnerait au plus une diminution de 30 fonctionnaires, ainsy ce n'est point une œconomie. Le principe duquel je parle dans cette affaire est celui du canton. L'un dans l'autre de 120000 ames et du district de 20000 sont assez grands, à quoi j'ajoutte que je ne verroy jamais sans peine effacer du nombre du canton un ou plusieurs qui ont figuré dans l'histoire de la Suisse. (Je scais bien qu'avec les petits cantons cela n'est plus possible) et si on nous donne le Frikthal et la partie de l'Evêché de Bâle qui appartenait à la Suisse avec Bienne — les cantons de Soleure et Bâle pourront parfaitement être conservés. Senat Conservateur très bon, pourvu que sa première Composition soit bien faitte — des gens probes et ne tenant aucun party. Conseil Legislatif parait etre un corps populaire, mais qui ne l'est pas et qui est très restreint dans sa fonction, oui ou non was darüber ist, ist aus dem Bösen. Pouvoir Executif qui a avec le Conseil d'Etat tout le pouvoir en main, mais comme tous les travaux du ministre doivent passer par le Conseil d'Etat, le pouvoir du premier se trouve très paralisé par le dernier, ce qui

[1]) Strickler, Acten VI 533ff; derselbe in Hilty's Jahrbuch X 51—187: Die Verfassung von Malmaison.

[illegible] en argent 6000, en votre obligation [illegible] et vous me fournirez une quittance de 12000 fr. [illegible] de ma campagne, des frais immenses que [illegible] à Paris et à Berne, des pertes me forcent de [illegible] pour payer mes dettes, encore [illegible] mon but: le tourbillon dans [illegible] les 3 dernières années, m'a mis pour mes [illegible] et ce n'est qu'à présent que je com[illegible] à voir le gouffre où j'ai été et qui m'aurait eng[illegible] ma famille sans ma retraite.

[illegible] an St.

Bern, 10. Januar 1801.

[illegible] mon cher ministre, pour [illegible] le projet de constitution: il fera grande dili[illegible] chez vous peut-être avant la récep[illegible] immédiatement après. Vous la [illegible] et je désirerais beaucoup [illegible] si le tems vous le permet. [illegible] et votre opinion sera celle [illegible] le gouvernement français. [illegible] d'abord mon idée favorite, [illegible] fera le bonheur de notre [illegible] mais elle n'est à coup sûr que trop [illegible] La démagogie ne trouve pas non plus [illegible] à jouer son rôle. Je ne me permets [illegible] dans le détail et de vous en faire des obser[illegible] parce que ces bases sont adoptées [illegible] et vous scavez qu'il faut respecter la [illegible] On me dit que les oligarches ont fait présenter [illegible] à Paris qui tend à peu près à [illegible] j'espère que de pareils projets ne trouvent [illegible] d'accès.

[illegible] an St.

Berne, 16 janvier 1801.

Le citoyen Rengger sera j'espère heureusement [illegible] chez vous et vous aura communiqué le plan de cons-

verrons comme cette idée d'election sera reçu à Paris et si on ne trouvera ou fournira pas un mode de tirer le Conseil Executif d'embarras.

Quoique l'objet d'election a été traitté secret chez nous il a été rendu public. Je ne scais pas comment, et cela a donné l'eveil spontané a toutte l'oligarchie; ils ont des agents à Paris; mais cela ne suffisoit pas, ils ont sur le champ voulu envoyer un plenipotentiaire pour plaider leur interret a Paris; ils croyent que ce sont Eux et Eux seuls qui doivent rentrer dans les places; ils se vantent publiquement de l'interret et de l'appuy qui leur est accordé par Reinhard et Fitte. Je suis bien loin de blamer leurs regrets pour les pertes qu'ils ont faites, ni leur desir de se remettre dans les places et de retablir l'ancien ordre des choses, mais c'est l'occassion d'examiner ce qu'ils ont fait, ce qu'ils feront — et si ce sont Eux qui pourroient rendre le pays heureux et qui seroient des alliés fideles de la France. Qui est ce qui a provoqué le mecontentement du Gouvernement françois, l'entrée des François en Suisse et notre revolution? ce sont Eux qui ont constament conspiré contre les deux Republiques, constament dechiré et calomnié les operations tant de notre Gouvernement que du françois; ce sont Eux, et ce sont Eux qui demandent le retour de leur règne — le demandent à la France qui sera toujours l'objet de leur malediction et de leur haine. Voila ce qui me surprend, ce qui surprendra peut-être le Gouvernement françois et quels en seraient les suittes pour notre pays. Je n'ay pas besoin de vous le dire; moy individuellement je ne les hais pas; ma conscience envers Eux est nette. J'ay empeché des injustices envers Eux; mais si leur but était atteint, je me chercherais tout de suitte une autre patrie. . . . .

Le Cit. Reinhard a depuis quelque tems des formes bien malhonetes envers nous. Je ne scais pas pourquoi; on le dit très mecontent à present sans doutte par ce qu'on ne l'a pas appellé aux deliberations de la constitution; mais cela n'etait pas admissible — peut-etre entend-il que les nouvelles elections se fassent par luy — quant à cela,

chacun appreciera la pretention. Le Cit. Fitte est party hyer — on dit chargé de Reinhard de parler contre la constitution — et chargé par les oligarches pour plaider leur cause — c'est votre besogne d'apprendre et d'agir contre, on dit encore que le Cit. Fitte brigue la place d'ambassadeur en Helvetie — je ne scais pas si cela est vray, mais je scais bien que ce n'est pas l'homme qui nous convient, et si cela devait avoir quelque fondament, je vous prie travailler contre; il y a un seul homme qu'il nous faudrait, vous le connaissez, vous l'estimez et l'aimez comme moy. Son retour me ferait grand plaisir et ferait grand bien. . . . .

Dolder an St.

Berne, 8 février 1801.

. . . . On parle de nouveau en Suisse de fructidorisation — et la première source est chez le Cit. R. d'où ces discours partent. Hyer il a demandé quelques Représentants auprès de luy — il leur a dit qu'il était mécontent du Gouvernement, qu'il y avoit quelques membres qui n'avoit pas la confiance de la Nation Helvetique ni du Gouvernement françois, qu'il sera bon et nécessaire de les éloigner, on m'a assuré que les membres dessignés pour n'avoir plus la confiance sont May, Zimerman et Savary — Moy; ce seroit bien drôle qu'un agent françois m'eut une fois nommé contre le vœu de ma nation, et qu'un autre me fructidoriserait aussi contre le même vœu. Cette idée me paroit vraiment plaisante; mais le fait en luy même ne l'est pas. Le Cit. R. a-t-il des instructions de son Gouvernement ou non, veut on de nouveau fouler aux pieds le droit des nations, veut on forcer ou provoquer une nouvelle revolution et de veritables malheurs chez nous. Voilà ce que vous pourrez verrifier à Paris. R. est égaré et séparé tous les jours davantage; il est entièrement entouré et entiché d'oligarchie; il finira par en être la duppe, peut-être nous aussi. Mais il paroit qu'on veut completter la confusion, parce que R. fait formellement la question aux Legislateurs, s'ils connois-

sent un certain projet de Constitution que nous avions envoyé en secret à Paris. Voilà pour mettre la confusion et la mesintelligence.

Savary an St.

Berne, 11 février 1801.

. . . . Vous nous donnés de brillantes esperances sur notre existence future, et sur les vues du gouvernement francais à notre egard; mais comment les concilier avec la conduite, le ton imperieux, et les procedés outrageans de Reinhard. Un homme sensé, meme accessible à toutes les petites passions, peut-il s'avancer à ce point sans espoir de soutien? Les Pieces qui vous sont communiquées, vous donneront la mesure de ses procedés et des difficultés d'un raprochement. Notre position est extremement penible, elle ne peut rester telle longtems, et pour en sortir je ne vois en verité autre chose qu'une prompte declaration du gouvernement français sur les bases d'une constitution future, c'est le moyen d'etouffer les esperances de tous les parties, qui se reveillent pour cette division. . . . .

Dolder an St.

Berne, 15 février 1800.

. . . . Je n'ay le tems aujourdhuy que de vous ecrire sur un seul objet, c'est celuy de nos creances. Nous avons trouvé votre raisonement à ce sujet extremement juste. Ce que vous croyez que l'on devoit et pourroit faire est très placé, et pour vous mettre dans le cas d'agir ou de faire agir et surtout pour gagner 1453, le gouvernement vous remet aujourdhuy le plein pouvoir de negotier l'objet de nos creances — il est clair que les petits interrets doivent ceder aux grands — et que le salut ou la prosperité de la patrie emporte tous les autres. Par un appercu que je viens de faire j'ay vu que tous nos bons peuvent aller jusqu'à la concurrence de 20 Millions. Si les 3 millions à compte fussent payés, on pourroit d'abord les faires valoir — bref l'œconomie ne seroit jamais plus deplacé qu'à present. . . . .

Heinrich Gessner an St.

Bern, 15. Febr. 1801.

Sie erhalten hier in copia ein Schreiben[1]) an den fränkischen Minister; die Veranlassung dazu finden Sie wahrscheinlich in mehreren Briefen an Sie und R. . . . Ich glaubte es meinem Verhältniss mit Reinhard und meinem Vaterland schuldig — so und nicht anders zu schreiben — es war Trieb meiner Pflichtgefühle, und ich warf meine innigsten Empfindungen aufs Papier. Reinhard nahm meinen Brief auf, wie Sie sehen und wie ich berechtigt war zu erwarten. — Ich erhielt seine Antwort gleich nach Einsendung meines Briefes und verfügte mich noch den gleichen Abend zu ihm hin und theile Ihrer Freundschaft den Innhalt unserer sehr lebhaften Conversation mit; vielleicht finden Sie dieselbe nicht ohne Interesse . . . .

Reinhard war meiner erwartet; ich kam zu späte und fand zuerst Mad. Reinhard — ich äusserte mich gerade und ohne Hinterhalt über Reinhards Verhältnisse mit den cidevants — über das daher resultirende Misstrauen der republ. Parthey, wobei ich nun freilich über das taktlose Wesen dieser Parthey manches einräumen musste — — Fitens Intriguen und sein lautes Bekenntniss, der andern Parthey zuzugehören, bringe noch mehr Schiefheit in das Verhältniss mit R. und den Patrioten; mit einem Worte, ich sprach so freymüthig und stark, als Anstand und Achtung für diese wirkliche achtungswerthe Frau es erlaubten. — Sie beschwor mich, Reinhard an dem nemlichen Abend noch mit aller möglichen Freymüthigkeit zu sprechen, zu der auch mein Schreiben an ihn und die Art, wie er dasselbe aufgenohmen, berechtigte. — Reinhard kam, reichte mir freundlich die Hand und dankte mir für meinen Brief und declarirte, uns als Freunde gegen einander zu erklären und fieng mit einer detaillirten Relation vom ersten Momente seiner Sendung in die Schweitz bis auf gegenwärtigen Augenblick an.

[1]) Die Kopie sammt der Antwort Reinhards findet sich auf der 3. und 4. Seite des Briefes.

«Meine Instruktionen — [illegible]
«bestimmt und unbestimmt: [illegible]
«auf ein Förderatifsystem — Zu[illegible]
«so viel Spielraum, dass [illegible]
«stände und besonders in [illegible]
«die republikanische Partey zu [illegible]
«ihres (des Einheitssystems) Systems [illegible]
«konnte; allein Sie wissen, [illegible]
«Unbehülflichkeit und Ta[illegible]
«sagen ist; nie knüpfte sich [illegible]
«ihre Arbeiten waren [illegible]
«sammenhang und Kraft — [illegible]
«hoffte noch, besonders da [illegible]
«meine Instruktionen [illegible]
«Monate seit meiner Ank[illegible]
«eintzige, der mit Kenntniss [illegible]
«system sich äusserte. — — [illegible]
«der mit meinem Wissen [illegible]
«Momente seines Werdens [illegible]
«sey, der Republikanische [illegible]
«hätte, auf die Beine zu [illegible]
«war, Usteris Relation [illegible]
«verschiedenen öffentlichen [illegible]
«und mich in die unangenehmste [illegible]
«mit meinen Verhältnissen [illegible]
«Fäden meiner Verbindungen [illegible]
«als abgeschnitten, meine [illegible]
«nate lang sehr unbedeutend [illegible]
«der andern Parthey unter[illegible]
«um so viel leichter in Paris [illegible]
«gewinnen und wusste [illegible]
«nutzen, in Paris hiess es [illegible]
«in Bern sei unbedeutend, [illegible]
«spannt, und der erste Consul [illegible]
«in mich; Glayre, ein [illegible]
«Paris und bestätigte selbst [illegible]
«Glauben — man fieng an [illegible]
«Dolder wähnte meiner [illegible]
«und Zimmermann blähte [illegible]

«— so stund ich immer mehr und mehr isolirt — «die republikanische Parthey entfernte sich von «mir — ich wusste von allem nichts, ahndete aber den«noch vieles. Endlich nahmen die Constitutions Arbeiten «Ihren Anfang und wurden beendigt, ohne mir hiebey «das mindeste Zutrauen zu schenken. — Die Hofnung des «nahen Friedens beschleunigte und vollendete die Arbeiten «und R. wurde nun mit derselben nach Paris geschickt «— und ich in den letzten Momenten davon benach«richtigt. — — Wenn sie nun den ganzen Zusammenhang «der Umstände die ich Ihnen detaillirte, zusammen«nehmen, so blieb mir in meiner Laage ihrem «ganzen Umfange nach nichts übrig, wenn ich «nicht wie ein Kind vom ersten Consul bis zum «letzten Büralisten, mit etwaigem Hohngelächter «beladen seyn wollte, (Dies bestimmt R.'s eigene «Worte, so wie alle unterstrichenen —) als Fite, so sehr «er auch von der andern Parthey gewonnen schien — «nach Paris zu schicken. — ....»

Sie begreifen, dass ich dieser Relation zuhörte, ohne den Minister je zu unterbrechen — ich sagte — ich wäre zu wenig mit dem Gang der Regierung bekannt, um dieselbe gegen eine solche Taktlosigkeit in Schutz zu nehmen — ich musste also zugeben, was ich nicht vertheydigen konnte — sagte ihm aber mit aller Freymüthigkeit, dass dies alles ihn noch nicht berechtige der andern Parthey sich in die Arme zu werfen. — Nun erklärte er sich, dass die Republik. Parthey, das Ganze zu retten, Opfer bringen müsse, und dass von der Einheit und Untheilbarkeit nichts mehr zu sprechen sey. Die Republikaner werden und können nur auf solche Art capituliren und so wollen wir lieber abbrechen. — Nun theilt er mir die Basis seines Constitut. Entwurfes mit — die aus Cantons Souvernitäten und einem Generalcongress bestehen soll — mit einem Worte, die alte Verfassung soll bis auf einiche Nuancen wieder hergestellt sein — die ehemaligen Unterthanen-Lande sollen eigene Cantone und die Burgerrechte der Städte etwas mehr geöfnet seyn. — Sie denken sich kaum den Grad der Absurdität dieses Entwurfes. — — Ich bat mir

nun aus, ebenso ungestört von ihm angehört zu werden und deducirte ihm die Unhaltbarkeit einer solchen Verfassung, die Unmöglichkeit Stadt und Land je wieder in ein Subordinations-Verhältniss zu bringen und dass eine Wechselwirkung zwischen solchen Souverenitäten und einem Generalcongress nie stattfinden könne, so ad absurdum — dass er die Unhaltbarkeit der Grundlage dieser neuen Aristokratie — zugeben musste — diesen Satz in Rücksicht auf innere Verhältnisse zugegeben, musst er mir die völlige Nullität in Rücksicht unserer Verhältnisse unwidersprechlich einräumen — — nun detaillirte ich ihm die Bestandtheile dieser Zusammensetzung und bewiess ihm, dass Frankreich in diesem auf solche Art regenerirten Helvetien eine Pflantzschule seiner unversöhnlichsten Feinde anlege. Nun stellte ich ihm die Schwierigkeit, ja die Unmöglichkeit den Föderalisme wieder herzustellen vor, dass Oesterreich es eher gelingen könnte, den nördlichen Theil der Schweitz zu förderalisiren, dass aber unser Volk nie durch Franken, als mit vieler Anstrengung und Macht zur Rückkehr in seine ehemaligen Verhältnisse zu zwingen sey, dass der Wahlspruch Friede den Völkern und Krieg den Oligarchien noch zu lebhaft in der Erinnerung sey, als dass die nemlichen Bajonnete nur das Gegentheil bewirken könnten — unser Volk sey sich zu sehr an das Nichtworthalten der Französ. Regierung gewöhnt, als dass dasselbe, ohne das äusserste Wiederstreben unter diese Verhältnisse sich fügen werde. — Alle diese Punkte, sind von solcher Art, dass sich R. hätte schämen müssen, denselben zu wiedersprechen. — Nun charakterisirte ich ihm mit wenigen Worten, die classe venerable, in denen nun Frankreich auf einmal eine eigene Kaste erblickt, der nun die Republikaner Opfer bringen sollen. — Eben die Classe, die noch vor wenigen Monden alles that, um frembde Truppen, durch sein Vaterland in das Herz von Frankreich zu bringen — soll nun das Vaterland geopfert werden. Ich äusserte mich so freimüthig als möglich, und setzte den fränk. Minister ganz auf die Seite. Unsere Conversation war sehr lebhaft — wir waren beyde angegriffen. Zwei Punkte zerreissen mir das Herz

— sagte ich mit wirklich schmerzlichem Gefühl — dass durch Sie mein armes zerrissenes Vaterland — auf die schändlichste Art geopfert wird. Wir waren beyde gerührt und schieden nicht brouillirt aber erschüttert und angegriffen von einander . . . .

Wirken Sie auf die Patrioten, so viel Sie können, sagte er mir zum Abschied, und ich werde alles thun, was ich zur Deckung Ihres Vaterlandes thun kann — Ja — aber vergessen Sie ja nicht — dass die Republikaner nicht capituliren können — und dass Einheit und Untheilbarkeit die einzige Grundlage ihres Vaterlandes seyn kann. —

Dolder an St.

Berne, 17 fevrier 1801.

. . . . Reinhard ne voit aujourdhuy que les Gens qui veulent le fœderalisme ou l'ancien ordre des choses, ils sont bien reçu par luy, tandisque ceux qui sont pour la Republique, pour le nouvel ordre des choses sont mal reçus; il ne cache pas dans ses discours de dire que la France veut le systeme fœderativ. C'est de luy ou fondé sur luy que s'est repandu icy et ensuite dans toutte la Suisse d'une epuration ou fructidorisation d'une portion du Conseil Executif et Legislatif. Pensez quelle impression cela a du faire dans notre Pays; enfin si cela continue encore quelque tems nous serons (je vous le predis) dans l'anarchie. Est ce que la Pauvre Helvetie a meritté cela de la France, son attachement, son devouement, ses sacrifices enormes qu'elle a supporté, n'auroit-elle pas meritté quelque égard de sa grande alliée. . . .

H. Zschokke an St.

Basel, 17. Febr. 1801.

Die Gährung in der Schweiz wird wieder ziemlich laut, wie es scheint. Das Volk will durchaus nicht den alten Kram zurück. Die ehmahls herrschenden Städter und Ortschaften freuen sich desto mehr. Gerüchte aller Art fliegen umher. Frankreich, wenn es an Föderalisation

der Schweiz im Ernst denkt, wird nie seine Feinde damit versöhnen, seine Freunde auf ewig von sich entfernen und wenigstens im Has gegen sich alle Partheien vereinigen.

Dolder an St.

Berne, 25 fevrier 1801.

.... Notre Creance contre la France ressemble beaucoup à un cadavre, dont un animal vorace a tiré ce qu'il y avoit de mieux et dont les oiseaux viennent en suitte se disputter les restes; cette comparaison est au moins juste pour un rapport. Voyez un peu la quantité des gens qui veulent encore s'en meler — en faire leur bourse, et tous par attachement pour la Suisse. Marcel retourne aujourdhuy à Paris, il ambitionne et brigue beaucoup d'etre seul chargé de la negociation; il sera soutenu; il est du Leman. Mousson l'a mis en avant avec beaucoup de chaleur, on a voulu que nous le nommions notre agent à Paris, pour la liquidation de nos dettes, mais nous l'avons hauttement refusé. La raison en etoit toutte simple. Nous avons nos ministres à Paris; ils ont et nos pouvoirs et notre confiance, et ils nommeront quand et qui ils jugeront necessaire. Marcel fait grand cas de Gaccon, il pretend qu'il est très bien chez 1453, et que c'est l'homme par lequel on peut reussir. Je doutte que Tall. se fie à cet homme; mon opinion sur son compte s'accorde parfaittement avec la votre, et je crois qu'il faut aller très prudement avec luy. — Catoire n'offre pas de la solidité, il est un peu Gaccon, cependant je ne puis croire ce qu'on vient de mettre à sa charge, qu'il aye dit a Paris «qu'il tient le Pouvoir Executif helv. dans sa manche». Mon opinion sur son compte est que luy et son associé ont accès auprès de quelques personnes influentes, que je luy crois veritablement de l'attachement pour notre pays — qu'il est le premier qui nous a donné l'idée de tirer et de la manière de tirer quelque party de notre Creance. Je viens de recevoir encore hyer une lettre de luy qui me prouve qu'il s'interresse pour la bonne cause et qu'il n'ignore pas du tout ce qui se fait et se traitte

à Paris à notre egard. Voila le motif que j'ay pour croire que Catoire pourroit nous etre utile et pourquoi je desirerois qu'il put aussi avoir une part dans cette operation; cecy est dit sans vouloir influencer en rien votre opinion ni celle de vos collègues. Je ne vous parleroy rien ni de Haller ni de Billy. Je scais que le premier auroit desiré de faire faire cette operation par le dernier; je scais encore d'une manière assez certaine que sur l'affaire de notre Constitution Haller ne pense pas comme vous ou moy; son opinion peut etre ecoutté, et il seroit bon de pouvoir le faire pancher en faveur de l'unité. Mais pour revenir aux affaires de finances, je vous diray franchement, que je crains que les bonnes intentions des citoyens Glaire et Rengger ne nous soyent nuisibles. Le premier ne voudra negotier qu'avec franchise et loyauté et le dernier voudra epargner à notre patrie autant qu'il sera possible des pertes ulterrieures. Je respecte certainement leur principe et suis bien d'accord sur le fond avec Eux; mais il faut voir cette affaire en grand — pouvons nous esperer d'obtenir quelques payements sans en interesser quelques personnes influentes? Je crois que non. — Pouvons nous esperer un heureux et complet succes sur nos demandes d'independance et de Constitution, sans nous en avoir fait des puissants amys? — Je crois encore que non, je suis donc persuadé, qu'en agissant avec loyauté, franchise et œcconomie nous n'aurons ni argent ni constitution telle que nous la voulons et que pour obtenir l'un et l'autre il faut scavoir se pretter aux circonstances. Si j'etois à Paris voila comme je feroy pour les operations de finance: je me nommeroy d'abord un agent, car il est impossible qu'aucun des ministres puisse s'en meler directement. Cet agent doit etre un homme sûr, qui n'y speculeroit plus du tout sur nos debris, je luy allouerois une provission de 1 ou de 2 pour cent sur tout ce qu'il auroit liquidé, et cet agent seul devroit agir, negotier, traitter, bien entendu cependant toujours pour la direction et avec consentiment des superieurs. Enfin, en voila assez sur ce chapitre et je passe à un autre qui m'est infiniment plus desagreable et plus penible ainsy

qu'à tous les hommes bien pensants; c'est celle de nos rapports avec Reinhard. Je ne veux pas entrer dans un detail à son egard d'un courrier à l'autre. Vous avez été prevenu par Bégos de ce qui se passoit, et le Cit. Glaire a eu connoissance ou communication de pieces diplomatiques qui ont été echangé entre luy, Rd., le Conseil et nous. Reinhard affecte depuis quelque tems de ne plus vouloir s'addresser à Bégos; il y a un couple de jours, qu'il nous a communiqué confidentiellement, sur un chiffon de papier sans signature et adressé au president, la paix signée; cette piece est envoyée en original et pour la rareté du fait à Paris. Il s'est beaucoup vanté de l'envoy de son dernier courrier, et personne n'en paroit inquiette. Vous avez appris combien les deux conseils chez nous sont d'accord, — la reponse excellente que le cons. legislatif a donné à Reinhard. Je pense qu'à Paris on trouvera que la conduitte de notre gouvernement est sage et moderé, tandis que celle de son ministre est grossière et sous tous les rapports inconvenante. Je suis bien impatient de voir la fin de tout cela et surtout je desire que nous puissions bientot sortir de notre état provisoire. . . .

Dolder an St.

Berne, 27 fevrier 1801.

La presente vous sera remise par le Cit. Theiller[1]) que le gouvernement envoit comme courrier à son ministre à Paris, parceque nous nous trouvons sans aucune de leur nouvelle, et par ce qu'on vient nous demander le Vallais. — Notre situation devient tous les jours plus penible. J'ay vu depuis que je suis sans le pouvoir executif, bien des moments desagreable et dangereux meme; mais rien n'approchoit à la situation actuelle; peutetre aurons nous de vos nouvelles demain, peutetre nous en tirerons un peu d'inquiettude dans un

[1]) N. Theiller war Suppleant der Zürcherischen Verwaltungskammer, dann Regierungskommissär und Secretär des Kriegsministers. Strickler Acten: II 202, IV 806, 1448 f. n. a. A. O.

de ces derniers cas. Je vous ajoutteray encore deux mots icy au bas, puisque je ne fermeray ma lettre qu'apres l'arrivée du courrier de demain.

Le cit. Theiller est actuellement employé dans le Bureau de Bégos — il a habitté pendant quelque tems Paris, il en connoit le pavé, c'etoit luy qui etait l'intermediaire entre Jenner et moy avant le 7 janvier, et qui m'ecrivoit tout. J'ay donc toute confiance en luy, et il pourra vous entretenir verbalement sur bien des details; donnez moy aussi par luy de vos nouvelles. Je pense que vous le reexpedierez bien vite. . . . .

Samuel Schnell an St.

Bern, 12. März 1801.

Ihre letzten Zuschriften an die Regierung treiben den Demokraten das Blut wieder in ihre blass gewordenen Kämme; sie ziehen drohend ihre Fäuste aus den Taschen, in welchen sie dieselben eine Zeitlang versteckt hielten und dürfen sich nun wieder öffentlich zeigen. Usteri speyt in seinem Republikaner Galle und Schimpfwörter gegen unsere Chouans, und Pfyffer lässt — seit er der guten Sache und der Aufklärung nothwendig helfen muss — jeden Artikel, der in in- und ausländischen Papieren gegen die Ehemaligen herauskömmt, im Fr. Frd.[1]) abdrucken: Sie sehen also, dass die Sachen gut stehen. Auch die Regierung benimmt sich wieder mit Weisheit und Kraft — sie stempelte letzter Tage unsern lieben Friedrich mit Uebergehung des Erziehungs Raths und aller Formen zum Prof: Theol: und liess gestern Schweizer von Embrach, der in einer Schrift behauptete, dass sich Intriganten an öffentl. Stellen befinden, in Verhaft setzen. Doch Spass bei Seite; man rühmt Sie durchgehends und ist mit allem, was Sie thun, ausnehmend wohl zufrieden. — Dem allem ungeacht ist Fitte noch immer nicht angelangt und Erlach, Diessbach von Carrouge u. a. m. besuchen seine Frau noch sehr fleissig, auch hat er letztlich an R. geschrieben, dass Sie

[1]) Pfyffers Freiheitsfreund.

u. G. ihn am 16. vorigen Monats besucht und dass er Ihnen am 17. den Besuch zurückgegeben habe. R. liess diese Nachricht mit Fleiss bekannt machen und gescheute Leute missbilligten es dass Sie beide rebus sic stantibus ihm den ersten Besuch gemacht haben. . . .

Dolder an St.

Berne, 13 mars 1801.

J'ay reçu, citoyen ministre, le petit billet que (vous) m'avez écrit le 10 ventose. Je vous remercie des avis et nouvelles importantes que (vous) m'y avez donné(s). Les communications que je fais de ce qui me vient de votre part ne sont pas bien nombreuses; les amys sûrs ne sont pas bien nombreux non plus. Ma maxime est toujours la même: il vaut mieux se taire que de trop parler. Je ne demande pas, mon cher ministre, que vous me répondiez à touttes les lettres que je vous ay écrittes, les circonstances m'y ont engagé. Je respecte les travaux qui vous en empechent; mais j'aurais désiré que vous m'en eussiez accusée la reception; il y en a parmi d'assez interressantes pour desirer d'être assuré qu'elle vous soyent parvenues.

P. S. Le general Montchoisy se conduit toujours supérieurement bien chez nous. Je vous le manifeste à l'occasion; il serait important et heureux pour nous qu'il en conserva le commandement.

Dolder an St.

Berne, 31 mars 1801.

Je proffite encore de l'envoy d'un courrier extraordinaire, pour vous ecrire ces lignes. Mais je ne feray pas long. Je ne veux pas abuser de votre tems, ni pour lire ni pour repondre, d'autant moins, que je scais par experience que les legations helvetiques à Paris sont très avares de leurs lettres; on dit cependant que le cit. Rengger ecrit très frequament, meme tous les jours de courrier à Berne; mais comme personne ne m'en a donné communication de leur contenu, je dois supposer quelles

renferment des secrets. Le conseil éxecutif qui devoit y entrer pour quelque chose n'a recu de luy depuis son depart que deux lettres[1]) — moy en particulier pas un mot, mais je conviens qu'on ne peut pas ecrire à tout le monde.

Je vous entretiendray peu de notre situation; tout le monde est tranquille et dans l'attente. Cette fois à coup sûr, notre mal n'est pas interrieur, il est exterrieur. Les medecines, plantées là pour nous guerrir, deployent en vain leur bonne volonté et leurs arts; on ne veut pas leur fournir les drogues necessaires, et cela fait que le mal va toujours en augmentant. — Je vous declare, citoyen ministre, j'ay vu ma malheureuse patrie et son pauvre gouvernement dans des situations bien dangereuses et bien critiques, mais jamais je n'ay eprouvé un decourragement pareil à celuy que j'eprouve aujourdhuy. Je n'ay jamais été et je ne seray jamais pour des partys violents. J'aime les mesures bien combinées et reflechies, mais alors de la fermeté et constance. J'en doutte tout seulement de cela en examinant avec sang froid nos operations — point de systeme constant et dominant, mais bon Dieu quelle vacillation — quelle énergie mal calculée aujourdhuy — quelle faiblesse deplacée hyer — cela provient que chacun se croit un Lycurge. Chez nous chacun veut sauver la patrie et la rendre heureuse; chacun croit luy seul en avoir les talents et les moyens et est d'une intolerence supreme pour les avis et opinions des autres, et en dernier resultat c'est aujourdhuy l'opinion de Jean et demain celle de Jaques qui l'emporte, et avec cette marche il n'est pas possible d'adopter un systeme suivy.

[1]) Auch A. Renggers Biograph, Ferd. Wydler I 88 versichert, dass derselbe von Paris aus mit seinen Freunden Usteri, Zimmermann, Schmid eine sehr lebhafte politische Korrespondenz geführt habe; um so dürftiger scheint die offizielle gewesen zu sein, denn die Akten Stricklers (VI 577 ff., 653 ff., 716 ff.) enthalten fast ausschliesslich nur Schreiben Stapfers. Die Korrespondenz Renggers mit Conrad Escher v. der Linth enthält über diese Zeit nur einen einzigen Brief. (F. Wydler. l. c. I. 275.)

Abrah. Jenner an St.

Brunnadern, 6 avril 1801.

Lorsque j'ettais à Paris, quelque tems même après mon rétour à Berne, je croyais le fœderalisme, ce qui nous convenait le plus; aujourd'hui, mon cher ami, j'en suis désabusé, et je crois que sans malheur on tenterait en vain de rendre la souveraineté aux cantons. Au demeurant si tout le monde parlait sans passions et raisonnait comme vous et Dolder que j'aime, on serait bientôt d'accord; mais souvent des tirades injurieuses, des propos indécents contre telle ou telle autre partie de citoyen exaspèrent les esprits et nous éloignent de plus en plus de cette union si nécessaire. Souvent j'ai réflechi, pourquoi les affaires sont dans un si mauvais état, pourquoi il est si difficile de réunir les veritables honnêtes gens, et toujours je me suis convaincu de la triste verité, que peu, bien peu de gens sont proprement dit assez honnêtes, pour n'avoir ny arrières-pensées, ny interret personels à ménager. Mon cher ami rendait Berne chef lieu constitutionel, et vous aurez contenté mon interret individuel; je vous déclare franchement que ce désir me tient à cœur, et qu'il me ferait plaisir de vous dévoir un avantage, sans lequel Berne deviendra un désert. . . . . Haller[1]) n'a jamais écrit que beaucoup de bien de vous; il veut le bien de la Suisse; mais il ne faut pas le méconnaitre. . . . . Reinhard est, mon ami, un honnéte home, qui a les formes contre lui, qui était l'homme du gouvernement actuel, que l'on éloignait par une sotte méfiance, qui est attaché au principe, mais qui a mal jugé les homes, les choses, les instructions, trop honnéte pour apréciér justement ses alentours, il croyait de bonne foi réunir et Muret et Carrouge; . . . .

---

[1]) Rudolf Emanuel Haller (1747—1833) vgl. Blösch A. D. B. X 437; Biogr. universelle tom. 66 mit meiner Korrectur im Jahrbuch für Schweizergeschichte XXII 109, Anm. 3.

Karl Koch an St.

Bern, 18. Aprill 1801.

.... Obschon eigentlich der Hauptzweck dieses Briefes nichts mit der Politik gemein hat, und also vielleicht der Ort dazu übel gewählt ist, so kann ich doch nicht ermangeln Ihnen, Bürger Minister! meinen wärmsten Dank für ihre Bemühungen zum Wohl unseres Vaterlandes auszusprechen. Wenn schon bis jetzt Ihre wohlberechnete Thätigkeit keine endlichen Resultate erzielet hat, so ist doch so viel sicher, und wird von allen Freunden der helvetischen Einheit anerkannt und nach Verdienen gewürdigt, dass wir jeden vorwärts gemachten Schritt einzig Ihnen zu verdanken haben. Und ich sage Ihnen sicher keine Schmeicheley, wenn ich Sie versichere, dass unsere Hoffnungen von einem erwünschten Ausgang unserer Negotiationen fast ausschliesslich auf Ihre Mitwirkung dabey gestützt sind. Gebe die Vorsehung, dass die Umstände Ihre Bemühungen und Arbeiten mit einem Erfolge krönen, der die Wohlfahrth Helvetiens begründen und Sie, Bürger Minister! in dieser den schönsten Lohn geniessen lasse. ....

Dolder an St.

Berne, 22 avril 1801.

.... Il se debitte icy sourdement et parmy une certaine très petite classe d'hommes [le bruit] que j'avois confié de vos lettres à Jenner, qui etoit allé les porter à Reinhard et que dans cette lettre il se trouvoit meme des choses contre ce dernier. Je vous declare que c'est la calomnie la plus infame, une invention perfide et attroce dont le but ne m'est pas inconnu. Je scais que vous avez ecrit à Jenner. Vous m'en avez prevenu vous meme. Je ne scais pas s'il a montré cette lettre à R. . . . . J'ay fortement lieu d'en doutter et je crois meme que Jenner est plus de vos amis que bien d'autres qui font semblant de l'etre beaucoup. Rappelez vous citoyen ministre des cabales, intrigues et calomnies d'Arau, d'autres à Lucerne, dont vous meme pendant un tems etiez le but. Les memes hommes existent encore, et les memes intrigues

qu'à tous les hommes bien pensants. c'est celle de nos rapports avec Reinhard. Je ne veux pas entrer dans un detail à son egard d'un courrier à l'autre. Vous avez été prevenu par Bégos de ce qui se passoit, et de ce que Glaire a eu connoissance ou communication de pieces diplomatiques qui ont été echangé entre luy, Rd. le Conseil et nous. Reinhard affecte depuis quelque tems de ne plus vouloir s'addresser à Bégos: il y a un couple de jours, qu'il nous a communiqué confidentiellement sur un chiffon de papier sans signature et adressé au president, la paix signée; cette piece est envoyée en original et pour la rareté du fait à Paris. Il s'est beaucoup vanté de l'envoy de son dernier courrier, et personne n'en paroit inquiette. Vous avez appris combien les deux cours chez nous sont d'accord, — la reponse excellente que le cons. legislatif a donné à Reinhard. Je pense qu'à Paris on trouvera que la conduitte de notre gouvernement est sage et moderé, tandis que celle de son ministre est grossière et sous tous les rapports inconvenante. Je suis bien impatient de voir la fin de tout cela et surtout je desire que nous puissions bientot sortir de notre etat provisoire. . . .

Dolder an St.

Berne, 27 fevrier 1801.

La presente vous sera remise par le Cit. Theiller[1] que le gouvernement envoit comme courrier à son ministre à Paris, parceque nous nous trouvons sans aucune de leur nouvelle, et par ce qu'on vient nous demander le Vallais. — Notre situation devient tous les jours plus penible. J'ay vu depuis que je suis sans le pouvoir executif, bien des moments desagreable et dangereux meme; mais rien n'approchoit à la situation actuelle; peutetre aurons nous de vos nouvelles demain, peutetre nous en tirerons un peu d'inquiettude dans un

[1] N. Theiller war Suppleant der Zürcherischen Verwaltungskammer, dann Regierungskommissär und Secretär des Kriegsministers. Strickler Acten: II 202. IV 906. 1448 f. u. a. A. O.

ne me le permettaient pas, soit parce que je croyais pouvoir rendre officiellement tout ce qui me paraissait intéressant pour l'Etat, j'avais à parler des choses plutôt que des personnes, et aujourd'hui je me vois forcé à vous parler des personnes plutôt que des choses; voilà pourquoi, mon cher Stapfer, je m'avise de vous écrire un mot en particulier. — D'autres vous auront déjà appris que les membres du pouvoir exécutif, à l'exception d'un seul, ont fait tout soudainement leur paix avec Reinhard; trois d'entre eux sont allés chès le ministre, le quatriéme s'est porté en maison tierce; vous savés que le cinquième n'a jamais interrompu les rélations. — J'aime mieux la paix que la guerre; j'aurais préféré qu'on ne se fut pas brouillé; mais aux termes où nous en étions, avec le droit et la raison pour nous, il fallait un raccomodement plus digne, et qui ne donna pas à voir que les torts étaient de notre côté; il fallait un raccomodement aussi ouvert qu'il a été secret et clandestin, aussi général qu'il a été partiel; il fallait sur tout l'amener par cette gradation qui devait dicter le sentiment de ce qu'on doit à sa personne et à sa place — j'avoue que la manière m'a profondément affecté. J'ai prévu l'effet qu'il ferrait sur le public, et je redoute celui qu'il fera sur le gouvernement français, auprès duquel Reinhard n'aura pas manqué de se pavaner de son triomphe. — Il n'est personne qui m'ait dit: « Voyès les! « — la constitution qu'ils avaient préparé pour se main- « tenir en place ayant été repoussée, ils ne peuvent plus « compter sur ces places que par un effet de la protection « française, et aussitôt le ressentiment le plus juste est « oublié, ils caressent celui qu'ils faisaient profession de « détester » . . . . — certes, nous n'avions pas besoin d'attirer sur nous ce genre de déconsidération. — Il est veritablement inouï, que les membres d'une autorité souveraine, ayent pu permettre une telle démarche auprès d'un fonctionaire etranger. Quand à moi j'ai été tatonné comme les autres, invité même à me rendre en maison tierce, pour donner ma petite part du triomphe du ministre, j'ai constamment refusé, non la réconciliation, mais le mode peu honnorable qui m'était offert. — — Quoi!

après que des centaines de pages dans nos registers attestent de provocations continuelles à la part de †††††, de son ton peu convenant vis à vis de nous, de ses repressions peu menagées (pour ne rien dire de plus), de ces procedés aussi reguliers que diplomatiques, et après que, malgré sa conduite extraordinaire, les mêmes registres et nos depôts prouvent que nous n'avons repondu que par de l'honneteté, de la politesse, trop de déférence même, il aurait fallu m'humilier au point de faire un acte tout semblable à l'action ridicule de demander pardon des torts qu'on aurait eu envers moi! non je ne l'ai point fait, et ne le ferai jamais. Dussai-je de nouveau être chassé, fructidorisé par quelque Rapinat moderne, je dévinai point de ce que je dois à une place à la quelle je ne tiens que par un effet de mon amour pour la Republique, pour son honneur et sa gloire. — Mousson a été hier faire sa révérance, je resterai seul avec Zimmermann, et si je n'obtiens pas la protection du ministre français, je serai, j'en suis sur, dédomagé un jour par l'estime de son Gouvernement. —

Après les reconciliations il y eut un diner chés Jenner ou se trouvèrent nos conseillers D., S. et F. avec les Fischer etc. Dans la soirée il y eut cercle d'hommes chez R. ou furent invités tout ce qui tenait au pouvoir exécutif, excepté Zimmermann et moi. Les membres les plus marquants du C. legislatif s'y trouvaient aussi, et l'on n'avait pas encore oublié les chers Diesbach, D'Erlach, Fischer, Ith, etc. — — On prétend que c'était pour rapprocher les partis sur les bases de la constitution, pour engager des conversations à cet effet. — On dit enfin que le but a manqué, et je le crois. La seule présence d'homme detestés par la generalité de l'Hêlvetie, ennemis declarés et jurés de tout principe libéral et de toutes les Républiques, dévait bien amener ces résultats. — — Pourquoi donc s'obstiner toujours à faire jouer un rôle à des gens que personne, si ce n'est Reinhard, ne peut mettre en scène, qui n'ont aucune vocation de qui que ce soit, qui n'ont que leur démérite à offrir à la

France, et qui avec peu de talents et de moyens, sont ici des objets de haine universelle. —

Je souhaite de me tromper, mon cher Stapfer, mais cette reconciliation, ces frais de rapprochement des partis, ne font rien présager de bon. Je ne vois dans tout ceci qu'une tentation d'un autre genre, pour corriger en faveur de notre oligarchie, ce que la nouvelle constitution avait de fatal pour elle; le tems . . . . l'apprendra, et je vois avec plaisir que nos authorités ne donneront pas dans ce leurre —

Trop verbeux déjà peut-être je dois finir. — Le but de mon epitre est que vous fassiez vos efforts pour qu'on interprete pas mal la reconciliation de nos premiers magistrats, que l'on ne dise pas que l'intérêt, les pensés ou les sentiments de leurs torts les a conviés à la demarche précipitère qu'ils ont faite. — Je desirerais ensuite qu'avec plus de soins que jamais vous epiés la conduite de nos oligarches protégés et déjoués leurs projets de constitution sinistre. — Sur le tout je vous recommande un absolu secret.

S. Schnell an St.

Bern, 24. Mai 1801.

Ith, Stephani, Müsslin u. Cie. sind nun gänzlich darnieder. Wir haben ihnen allzumahl in allen öffentlichen Blättern die derbsten Wahrheiten gesagt, und ich nahmentlich habe dem ersteren den Inhalt des Briefes, den er in Betreff des Ministeriums der Wissenschaften an das ehemalige Direktorium geschrieben hat, abdrucken lassen. ihm bewiesen, dass er ein elender Sophist. Seither hat er weder in seinem, noch im Nahmen der Klerisey etwas drucken lassen. Dieses ist der einzige Grund, aus welchem ich mir erklären kann, warum mich mein ehemaliger vertrautester Freund Mousson seit seiner Rückkunft von Paris nie besucht, noch weder mir noch meiner Frau einige Nachrichten von Ihnen und Ihrer Familie mitgetheilt hat: demungeachtet aber bleibt mein Wahlspruch nach wie vor perumpendum est: man muss die

Mauer von Heiligkeit und Gelehrsamkeit, hinter die sich unser arme Sünder Ith verstecken möchte, niederreissen und diesen philosophischen Saalbader dem Publikum in seiner ganzen Silenhaftigkeit darstellen ....

Hofrat (J. v.) Müller[1]) war letzter Tage hier; er befand sich in Schaffhausen und soll in Geschäften des Erzherzogs Karl nach Brüssel reisen. Reinhard liess ihn von Schaffhausen hieher kommen, um ihn wahrscheinlich über unsere Konstitution zu sprechen. Ich hatte das Vergnügen, mit ihm bey Füsslin zu Mittag zu speisen und vermuthe aus einigen ihm entfallenen Worten, dass er Sie in Paris besuchen werde. Mir schien er für die Einheit gestimmt zu seyn; doch erklärte er sich gegen die in der neuen Constitution festgesetzte Wahlart: «Wenn dieser Artikel nicht umgeändert werden könne, so befinden wir uns in einer desperaten Lage.» Und in diesem Glauben stimmt ihm jeder vernünftige Mann bey .... Heute hat der Rath der Vollziehung seine Anmerkungen über die Constitution mitgetheilt. Ich glaube, dass man statt eines Cassations-Tribunals vier Oberappellationsgerichte zu haben wünscht. Dies deucht mir aber ein übler Gedanke zu seyn. Ein Cassations-Tribunal können wir nicht haben, weil wir keine Gesetze haben und sobald keine bekommen werden. 4 Appellations-Tribunale aber wären nicht viel besser, indem bloss 2 oder 3 Cantone wissen, was in Prozesssachen Form ist, und ohne eine bestimmte Form zu haben ist keine Rechtspflege mithin kein Staat im eigentlichen Sinne möglich. Diese aber können wir einzig nach und nach durch ein einziges Obertribunal, das aus einer Gelehrten- und Geschäftsmännerbank zusammengesetzt seyn sollte, erhalten. Diesem Tribunale würde ich denn auch viele von denjenigen Geschäften übertragen, die gegenwärtig dem Justizministerium obliegen und dasselbe von den übrigen Gewalten durchaus unabhängig machen. Ein Examen oder die Aufweisung, mehrere Jahre dem gemeinsamen Wesen gedient zu haben, sollten die noth-

[1]) Der bekannte Geschichtsschreiber J. v. Müller.

wendigen Erfordernisse seyn, eine Stelle in demselben erhalten zu können.

Xaver Bronner an St.

Bern, 24. Mai 1801.

.... Wenige Tage, nachdem die neue Constitution hier eintraf, erhielt ich Gelegenheit, sie für mich in der Stille zu kopiren und zu meditiren. Dem zufolge, was ich davon aus dem Munde mehrerer Repräsentanten, die im Constitutions-Comité sitzen, oder sonst bedeutende Personen sind, vernommen hatte, war ich ganz niedergeschlagen, weil ich das Glück der Schweiz für verloren hielt: aber wie froh war ich, als ich bei Prüfung der Constitution doch noch die Hauptzüge der Einheit conserviert und übrigens Modificationen derselben fand, die noch immer zum Besten des Ganzen benutzt werden können! Ich war in meiner Freude — darüber, dass nicht alles verloren war — so ungestüm, dass ich mich nicht enthalten konnte, sie sogleich laut gegen den B. Mohr, Ihren Stellvertreter am Ministerium, zu äussern, und meine Gedanken, dass und wie noch etwas zu hoffen und aus dem Projecte zu machen sey, auszukramen. Diess war ihm auffallend befremdend; denn noch hatte kein Mensch gegen ihn dergleichen Hoffnung geäussert. Er erklärte sich, dass er in gleicher Meinung stehe und sich wundere, wie wenig man es fühle, dass auch aus dieser Verfassung das Glück Helvetiens hervorgehen könne. Er hielt es für sehr nützlich, in diesem Zeitpunkte mit Reinharden eine Aussöhnung der Regierung zu Stande zu bringen. Ich bestärkte ihn in diesen Gesinnungen und gestand, dass es mich immer eine sehr schiefe Politik gedünkt habe, die Räthe mit dem fränkischen Minister, wie es unter empfindlichen Kindern gewöhnlich ist, trotzen zu sehen: immer hätte man wenigstens das decorum beobachten, und wo nicht mit sichtbarem Zutrauen, doch mit Anstand und Klugheit handeln, und den Gesandten einer grossen Macht, leichterer Communication wegen, bey guter Laune erhalten,

und selbst seine Schwächen und Blössen zum Vortheile des Vaterlandes benutzen sollen. B. Mohr entschloss sich also zu Reinharden zu gehen, und ungeachtet der ewigen Gereiztheit der Regierungsglieder eine Versöhnung anzubahnen. Diess geschah, und jeder etwas bedeutende Mann bey der Gesetzgebung und dem Vollziehungsrathe besuchte Reinharden und machte mit ihm gleichsam seinen besonderen Frieden. Man hofft, dadurch einige Modificationen zu erzwecken und wenigstens die grössten Inconvenienzen wegstreichen zu lassen. Bey der liberalen Denkungsart und der Bereitwilligkeit Bonaparte's, offenbar Missgriffe zu verbessern, hofft man, die auffallendsten Punkte abgeändert zu erhalten.

Aber wie schwer wird doch jeder Schritt, wenn viele verstimmte (disharmonische) Köpfe Verbesserungen vorschlagen sollen! Die Constitutions-Commission kam mit Noth dazu, sich über gewisse anzubringende Modificationen zu vereinigen; in den Räthen selbst scheint es, kann keine Uebereinstimmung erzweckt werden. Bereits hat sich aus den Lemannen und der Bauern-Partey im Gesetzgebungs-Rath eine dritte Partey gebildet, die das Constitutions-Projekt, so wie es ist, angenommen und keine Modificationen angebracht wissen will, ja sogar öffentlich gegen jede Aenderung zu protestiren geneigt ist...

Leider gewinnt es das Ansehen, als wollte sich in dem armen Helvetien eine gute Organisation schwer erzielen lassen. Seit 3 Jahren ward gearbeitet und nichts vollbracht; in allen Fächern liegen ausgedachte Pläne da, und keiner ward benutzt; nun soll alles vergebens seyn, und wieder von vorne angefangen werden. Es ist traurig! Das niedrigste Interesse ist jetzt lebhafter als jemals. Mit Schmerzen sehe ich, dass kaum da und dort ein ehrlicher Mann ans Heil des Landes im Ganzen denkt. Jeder sucht nur zu erhaschen, was zunächst ihm, und etwa desswegen seinem Kanton wohl thut. Die jetzigen Herren möchten sich, um jeden Preis, jeder gern an seiner Stelle perpetuiren: das ist nun der meisten innigste Angelegenheit. Ich sehe es mit Abscheu und Schrecken. Es ist freylich ganz natürlich, dass es so geht; aber es

dünkt mich immer, ich müsse ausrufen: «unglückliches Land, das keine bessern Herrscher hat!» Wenn etwas gethan werden soll, so ist die nächste Erinnerung: «Kann es Bonaparte nicht etwa übel nehmen? Thut es nicht, sonst jagt er uns von unsern Plätzen!» So getraut sich niemand, auch die vernünftigsten Vorstellungen zu machen. Ist das nicht erbärmlich? — Doch genug!

Nun auch etwas von den Angelegenheiten des Bureau! Mohr ist ein sehr humaner Mann und handelt nach guten Grundsätzen, fest und unparteiisch. Offenbar ist er unter Ihren bisherigen Stellvertretern der beste und geschickteste. Zwar braust er etwas leicht auf; aber wir sind im Ganzen doch noch recht gut ausgekommen.

Das Rechnungswesen hat sich sehr vermehrt. Gerber ist stark damit beschäftigt. Schnewli ist den 20ten diess als Schullehrer nach Stein am Rhein abgegangen; für ihn trat der gewesene Unterstatth. Fäsch von Basel ein. Piccard und Massard haben sich im Schreiben etwas gebessert. Ein Frey von Luzern trat an Hurters (eines abgegangenen Commis) Stelle. Das Zimmer, wo ich sonst schrieb, nimmt seit Anfang Jänners B. Mohr selber ein, ich habe das Zimmer der Magd inne.

F. May an St.

Bern, 28. Mai 1801.

.... Eine Bauernregierung, in meinen Augen ein fürchterliches Ungeheuer, wird sich von neuem erheben, und wir werden wahrscheinlich die nemlichen Perioden noch einmal durchlaufen müssen, die wir seit dem Frühjahr 1798 gesehen haben, um die Popularregierung zu dämpfen und zu stürzen, damit Leben und Eigenthum gesichert sey. Wie ist zu hoffen, dass von einer Versammlung von etwa 28 Distriktsdeputirten, worunter höchstens 4 Städter seyn werden, eine Kantonsverfassung werde gemacht werden, die Kenntnissen und Erfahrung mehr Einfluss gebe, als vorher Unwissenheit und Eigennutz? — Eben so schlecht als in den einzelnen Kantonen werden auch die Wahlen für die Central-Regierung ausfallen; Anarchie

und Bürgerkrieg werden die Folge davon seyn, und das Ende eines solchen Zustandes kann zugleich das Ende der Existenz unserer Nation werden. Der Kantonsgeist äussert sich heftiger als jemals. Selbst die Mitglieder der Räthe verlieren das Interesse der Republik über dem Interesse des Kantons aus den Augen. Man hört selten von allgemeinen Angelegenheiten sprechen, aber dagegen desto öfter von den Grenzen, Hauptorten und Nationalgütern der verschiedenen Kantone. Ich sehe noch gar nicht, wie die Constitution soll angenommen und in Gang gesetzt werden. Auf jeden Fall wird sie nach dem Urtheil jedes aufgeklärten Mannes, nicht lange ohne wesentliche Abänderungen bestehen können; sie wird daher alle Nachtheile einer provisorischen Verfassung haben, und die künftige Centralregierung hat gewiss zu wenig Gewalt, um überall Ordnung zu erhalten. Wie soll sie auf die einzelnen Kantone wirken, in denen ihre Befehle nicht respektirt werden? — Anfangs glaubte ich, die französische Regierung habe uns ein solches Monstrum zugesandt, um uns aufzulösen und zu franzisiren. Nun scheint mir aber in ihrem Benehmen nicht so viel Plan zu liegen, und ich glaube dieser Verfassungsentwurf sey wegen der fr. Leichtigkeit und der gespielten Intrigen so ausgefallen. Eine Reunionsidee mag freylich im Hinterhalt liegen.....

Glayre an St.

Berne, 28 mai 1801.

.... La constitution plait au plus grand nombre. Mais chacun y voit quelques articles qui blesse les vues. En les changeant à leur gré ces mêmes articles blesseroient d'autres intérêts. Jamais on ne pourra parvenir à tout concilier.

Tous les bons esprits se réunissent pour la faire accepter purement et simplement; j'espère que dans la matinée cette acceptation sera decrétée. Nos ci-devants voudroient qu'on les admissent à concourrir comme classe separée et privilegiée aux choix des nouvelles autorités

[illegible] et de moyens, sont [illegible]

[illegible] cher Stapfer, mais [illegible] rapprochement des partis. [illegible] dans tout ceci [illegible] pour corriger en faveur [illegible] constitution avait [illegible] l'apprendra, et je [illegible] ne donneront pas [illegible]

[illegible] finir. — Le but [illegible] vos efforts pour qu'on [illegible] de nos premiers ma- [illegible] l'intérêt, les pensés ou [illegible] a convies à la demarche [illegible] — Je desirerais ensuite qu'avec [illegible] la conduite de nos [illegible] leurs projets de consti- [illegible] je vous recommande un [illegible]

S. Stapfer an St.

Bern. 24. Mai 1801.

[illegible] Müslin u. Cie. sind nun gänzlich [illegible] Wir haben ihnen allzumahl in allen öffentlichen [illegible] die derbsten Wahrheiten gesagt, und ich nahmentlich habe dem ersteren den Inhalt des Briefes, den er in Betreff des Ministeriums der Wissenschaften an das ehemalige Directorium geschrieben hat, abdrucken lassen, ihm bewiesen, dass er ein elender Sophist. Seither hat er weder in seinem, noch im Nahmen der Klerisey etwas drucken lassen. Dieses ist der einzige Grund, aus welchem ich mir erklären kann, warum mich mein ehemaliger vertrautester Freund Mousson seit seiner Rückkunft von Paris nie besucht, noch weder mir noch meiner Frau einige Nachrichten von Ihnen und Ihrer Familie mitgetheilt hat: demungeachtet aber bleibt mein Wahlspruch nach wie vor perumpendum est: man muss die

Mauer von Heiligkeit und Gelehrsamkeit, hinter die sich unser arme Sünder Ith verstecken möchte, niederreissen und diesen philosophischen Saalbader dem Publikum in seiner ganzen Silenhaftigkeit darstellen ....

Hofrat (J. v.) Müller[1]) war letzter Tage hier; er befand sich in Schaffhausen und soll in Geschäften des Erzherzogs Karl nach Brüssel reisen. Reinhard liess ihn von Schaffhausen hieher kommen, um ihn wahrscheinlich über unsere Konstitution zu sprechen. Ich hatte das Vergnügen, mit ihm bey Füsslin zu Mittag zu speisen und vermuthe aus einigen ihm entfallenen Worten, dass er Sie in Paris besuchen werde. Mir schien er für die Einheit gestimmt zu seyn; doch erklärte er sich gegen die in der neuen Constitution festgesetzte Wahlart: «Wenn dieser Artikel nicht umgeändert werden könne, so befinden wir uns in einer desperaten Lage.» Und in diesem Glauben stimmt ihm jeder vernünftige Mann bey .... Heute hat der Rath der Vollziehung seine Anmerkungen über die Constitution mitgetheilt. Ich glaube, dass man statt eines Cassations-Tribunals vier Oberappellationsgerichte zu haben wünscht. Dies deucht mir aber ein übler Gedanke zu seyn. Ein Cassations-Tribunal können wir nicht haben, weil wir keine Gesetze haben und sobald keine bekommen werden. 4 Appellations-Tribunale aber wären nicht viel besser, indem bloss 2 oder 3 Cantone wissen, was in Prozesssachen Form ist, und ohne eine bestimmte Form zu haben ist keine Rechtspflege mithin kein Staat im eigentlichen Sinne möglich. Diese aber können wir einzig nach und nach durch ein einziges Obertribunal, das aus einer Gelehrten- und Geschäftsmännerbank zusammengesetzt seyn sollte, erhalten. Diesem Tribunale würde ich denn auch viele von denjenigen Geschäften übertragen, die gegenwärtig dem Justizministerium obliegen und dasselbe von den übrigen Gewalten durchaus unabhängig machen. Ein Examen oder die Aufweisung, mehrere Jahre dem gemeinsamen Wesen gedient zu haben, sollten die noth-

[1]) Der bekannte Geschichtsschreiber J. v. Müller.

Bienne, qui est connu de Barthelemy[1]) et particulierement de Perrochel;[2]) il a deja été employé et desireroit se pousser dans la diplomatie. Si le gouvernement françois nomme des commissaires pour le reglement des frontières avec l'Helvetie, cette place luy conviendroit beaucoup et le meneroit en suitte à d'autres places. — Veuillez à l'occasion parler favorable de luy — c'est un très brave homme. Le Cit. Perrochel, au souvenir duquel je vous prie me rappeller, pourra vous en dire davantage. . . . .

Meyer von Schauensee an St.[3])

Berne, 15 juillet 1801.

Vous nous faites connaître, mon cher collegue, l'importence de nous opposer aux contrerevolutionaires; mais nos efforts sont vaines aussi longtems que les agents françois protegent les contrerevolutionaires et font eux mêmes la contrerevolution. Je vous citerai à cet egard quelques faits recents.

On donna sur notre théatre une piece intitulée Jean Battiste, dans la quelle les Bernois ont saisi quelques allusions contre les representans qui furent applaudi à toute outrance et de la maniere la plus indecente. Un

---

[1]) François Barthélemy (1747—1830) war unter den französischen Staatsmännern wohl der beste Kenner schweizerischer Verhältnisse. die er zuerst als Sekretär des Barons de Breteuil, später (1792—1797) als bevollmächtigter Minister Frankreichs in der Schweiz näher kennen zu lernen Gelegenheit gehabt hatte. Vgl. J. Kaulek, Papiers de Barthélemy, ambassadeur de France en Suisse de 1792—1797. 5 Bde.

[2]) Perrochel, seit November 1798 französischer Geschäftsträger in der Schweiz, war, weil er sich in Paris für Helvetien gegen die Gelderpressungen Massénas verwendet hatte, am 9. November 1799 abberufen worden. Vgl. Ed. Rott, Perrochel et Masséna, l'occupation française en Helvétie.

[3]) Vgl. damit das offizielle Schreiben Meyers v. Sch. am gleichen Tag an St. in Strickler: Acten VII, 127 f.

parti crut devoir soutenir le gouvernement à la seconde representation, qui a donné lieu à un grand tappage. Le general Montchoisy ordonne sur cela au directeur du théatre de redonner cette piece un de premiers jours en se chargeant de maintenir la tranquillité. C'est donc le dessin de verser le mepris sur le gouvernement.

Les discours que Fitte «le secrétaire de la légation française» [1]) et sa femme tiennent depuis leur retour en demontrent le dessin plus clairement. La plus grande intimité éxiste entre eux et les cidevants, lesquels ils exitent et encouragent à se porter contre l'ordre etablie. Il doit même exister un projet de faire un coup de mains contre le gouvernement, à la tête duquel Montchoisy doit se trouver. Peut-être ce ne sont que des apprehensions, mais on m'a indiqué deux propos que Fitte a tenu qui ne me permettent pas de mettre de coté les avis que j'ai reçu à cet egard. Le premier est, qu'il a dit quelque part: Il suffit de reussir pour être approuvé à Paris. Le 2e est à la parade d'hier, ou il a dit en montrant sur les troupes françoises: Voila les moyens par lesquels on introduira chez nous une constitution.

Les Bernois invités par Reinhard à la fete du 14 juillet se sont reunies le 13 pour deliberer s'ils veulent s'y rendre. M. et Mme. Fitte et Deulons [2]) souperent le même jour chez Mme. Herrmann [3]), femme du vice-president de la regie de Berne, qui leur temoignoit les craintes de Messieurs de Berne de se compromettre en se trouvant chez Reinhard avec de membres du gouvernement. Mme. Fitte n'avait rien de plus empressé que de lui assurer qu'aucun representant n'est invité, afin de prevenir que ces enfans cheris de la legation ne manquent pas à une fête, donnée en honneur de la liberté.

---

[1]) Marginalbemerkung Stapfers.

[2]) Ueber Jean Teulon vgl. Archiv des hist. Vereins des Kts. Bern XV, 361.

[3]) Dr. Niklaus Bernhard Hermann (1765—1837), Fürsprech. Archiv d. hist. Vereins etc. Bern XV, 357. Anm.

Mr. Herrmann, qui a presidé la deliberation de la regie sur la fameuse protestation «contre la séparation du pays de Vaud dont il réclame la possession comme propriété de la bourgeoisie patricienne de Berne»[1]), et qui l'a signé de sa main, a été invité lui même et sa femme et son clerc et a assisté à la fête. Non seulement il est de la plus haute indecence d'inviter un homme avec des membres d'un gouvernement par lequel il est mis en jugement; mais il est revoltant encore de voir cette marque de protection qui est accordé à des révoltés, contre lesquels le premier consul lui même s'indigne. Reinhard a reçu le 12 une depeche de son gouvernement relativement à cette protestation; il s'est rendu le 13 chez le president du conseil executif pour provoquer des mesures contre les auteurs de cette piece coupable; le 14 il invite chez lui à une fete publique, donnée au nom de son gouvernement, l'auteur même de la protestation, celui, dont le delit est constaté par sa signature, et le 15 se font les elections pour la diète cantonale. Ce fait ne me parait pas avoir besoin d'un commentaire, non plus que le toast que Fitte a porté au Cit. Frisching: Puisse, disoit-il, l'estime que lui porte le gouvernement françois lui concilier les suffrages de ces concitoyens. La legation donc designe encore pour Landammann celui qui a fait inserer dans le protocol du conseil executif une protestation contre les provinces arrachées au canton de Berne, et qui a trouvé qu'il ne manquoit à celle de la regie de Berne que 200 mille hommes pour être à sa place.

Ces faits vous donneront, mon cher collegue, un aperçu de notre position. J'ai cru devoir vous en faire part, parceque je suis sûr que vous saurez en profiter. Le premier Consul n'est pas instruit de l'etat, dans lequel notre malheureuse patrie se trouve. Il importe de l'eclairer soit par le canal du Cit. Caillard, soit par vous même. Il importe surtout de faire rappeler Reinhard, qui ne fait que semer la discorde, d'eveiller les

[1]) Marginalnotiz Stapfers.

ıd Bürgerkrieg werden die Folge davon seyn, und das nde eines solchen Zustandes kann zugleich das Ende r Existenz unserer Nation werden. Der Kantonsgeist sert sich heftiger als jemals. Selbst die Mitglieder der ithe verlieren das Interesse der Republik über dem teresse des Kantons aus den Augen. Man hört selten n allgemeinen Angelegenheiten sprechen, aber dagegen sto öfter von den Grenzen, Hauptorten und Nationalgütern r verschiedenen Kantone. Ich sehe noch gar nicht, die Constitution soll angenommen und in Gang ge-t werden. Auf jeden Fall wird sie nach dem Urtheil s aufgeklärten Mannes, nicht lange ohne wesentliche nderungen bestehen können; sie wird daher alle htheile einer provisorischen Verfassung haben, und künftige Centralregierung hat gewiss zu wenig Ge- um überall Ordnung zu erhalten. Wie soll sie auf inzelnen Kantone wirken, in denen ihre Befehle respektirt werden? — Anfangs glaubte ich, die sische Regierung habe uns ein solches Monstrum ıdt, um uns aufzulösen und zu franzisiren. Nun mir aber in ihrem Benehmen nicht so viel Plan ı, und ich glaube dieser Verfassungsentwurf sey r fr. Leichtigkeit und der gespielten Intrigen so . Eine Reunionsidee mag freylich im Hinter-

. . .

an St.

Berne, 28 mai 1801.

nstitution plait au plus grand nombre. it quelques articles qui blesse les vues. leur gré ces mêmes articles blesse-s. Jamais on ne pourra parvenir à

se réunissent pour la faire ment; j'espère que dans la décrétée. Nos ci-devants courrir comme classe uvelles autorités

centrales et cantonales; vous comprenez combien une telle marche blesseroit tous les principes. Ils affirmoient que le peuple les adoroit et aujourd'hui ils se croyent perdus parce que le peuple fait les choix. Ils ont deshonoré le gouvernement provisoire et l'ont peint sous les plus odieuses couleurs et aujourd'hui ils voudroient qu'il concourut aux choix.

Il y aura quelques modifications à faire par les lois organiques dans les elections; on vouloit en faire des conditions de l'acceptation; je m'y suis fortement opposé en assurant le gouvernement qu'il est le maître des dispositions de detail pourvu qu'il respecte les principes.

Je voudrois que le citoyen Reinhart fut autorisé à consentir à tous ces petits changements, lorsqu'ils lui seroient communiqués et sous la même condition. J'ai pris des informations sur Reinhart. Il a sans doute montré trop de vivacité; mais cette faute a été commune, et il y a eu beaucoup de prevention reciproque. J'ai conferé avec lui et j'ai été content de ses dispositions. On pourroit nous donner tel personnage qui nous conviendroit moins que lui.

Nos Lemans veulent la constitution du consul sans discussion et feront scission, si un autre avis passoit. L'Argovie de même

J'ai demandé qu'on vous envoyat incessamment des pouvoirs pour la cession du Valais; on s'en occupe ce matin. Vous avez tous les materiaux, il faut ajouter quelque chose en faveur du regiment Courten Espagnol. Disposez le ministre à accueillir les changements necessaires dans la mise en activité; mais n'encouragez pas à les étendre trop loin, car le chapelet se défilera.

Les biens nationaux devenus cantonaux sont un objet de division: vous en comprenez les motifs. Les amateurs de l'unité absolue trouvent la mesure trop favorable au fédéralisme et sentent qu'elle le consolide. Ils voudroient en la décriant preparer de loin la marche retrograde vers leur système. . . . .

Dolder an St.

Berne, 25 mai 1801.

.... Vous avez craint que l'on regrettoit la constitution et vous vous êtes trompé — on a désiré du changement, chacun à sa façon, et on se seroit à peu accordé sur les modifications qu'on auroit pu y apporter sur une constitution meme, et finalement on fut forcé à la prendre telle qu'elle est, c'est-à-dire le conseil executif et la comm. du conseil à l'exception du cit. Schmid — par un heroisme déplacé et à cit. Glaire par une prudence et politique encore plus déplacé. Ce dernier ne veut pas voter du tout, ne pas prendre sa place et prolonger son congé. Le conseil legislatif en deliberera aujourd'huy et je suis sûr que sa decission sera aussi pour l'accepter — de sorte que nous le principal point decidé pour la constitution elle-meme. Il y a beaucoup de bon, tout depend des premier choix et des organisations cantonaux; si ces deux choses sont bonnes, tout ira bien....

Dolder an St.

Berne, 16 juin 1801.

.... On s'occupe des lois organiques — mais je crains que le conseil legislatif va donner dans un extreme qui ne luy fera pas honneur, et qui peut nous donner le plus mauvais choix en ne mettant aucune condition d'elligibilité — en ne fixant point de propriété etc. etc. — Je ne scais quel est leur but, mais je le devine et je m'en lave les mains.

Faittes tous vos efforts, je vous en prie, pour qu'on nous donne Bienne et l'Erguel, c'est la chose la plus importante, n'y auroit il pas moyen d'obtenir Constance et coment et par qui. — Le pauvre Friktal est dans un abandon et une incertitude penible; le gouvernement pourroit et devroit par un acte public le ceder provisoirement à l'Helvetie, afin que l'on put l'organiser.

Je vous prie de vous rappeller du cit. Bressoz de

Uebersetzerin ist, und die Uebersetzung hat den Beyfall Hrn. Meisters[1]) und noch anderer Personen. — Sie finden auf beyliegendem Bogen einige Correkturen von Hrn. Meister, die Sie verwerfen oder stehen lassen, nach Gutbefinden.

Die Briefe selbst erscheinen unter dem Titul: Recueil des Lettres de sa Famille de Sal. Gessner — und sollen in zwey Monaten fertig seyn. — Ich wünschte, dass dieser Brief balde als Ankündigung mit einer kleinen Einleitung von Ihnen, in verschiedene französische Zeitungen und Journale eingerückt würde; ich schreibe mit heutiger Post ebenfalls an Levrault[2]) und ersuche denselben, sich zu Ihnen zu verfügen, um das buchhändlerische dieser Anzeige zu besorgen. Dieser Briefwechsel soll der Vorläufer von verschiedenen andern Entreprisen seyn, die ich ausführen werde, wenn nicht alle bösen Geister das Unterste zu Oberst kehren — unter anderm soll die Beendigung der 4. Edition von Gessners Schriften, die er selbst herausgab, zu der sich noch verschiedene Zeichnungen von ihm vorfinden, eine der ersten seyn, dann eine radirte Ausgabe seiner Studien und zuletzt eine Reyhe seiner vollendetsten Gemählde. Ich werde in einer kurzen Einleitung zu den Briefen diese Projekte vorläufig annonciren. Sie verzeihen, mein gütiger Freund, dass ich Sie bey Ihren so überhäuften Geschäften, so bemühe, aber ich weiss, wie lebhaft Sie sich für jedes Bessere unserer, ihrer Quantität ohngeachtet, ärmlichen Literatur interessiren und dass Sie gewiss gerne das Ihrige beytragen, diese Reliquien Sal. Gessners auch auf französischen Boden zu verpflanzen. C. Briatte hat ohne Zweifel die letzten Bogen von Zschocke[3]) und meinen

[1]) Jakob Heinrich Meister (1744—1826), Schriftsteller. s. A. D. B. 21, 256.

[2]) Laurent François Xavier Levrault (1763—1826), Buchdrucker, Pädagoge, später Rektor der Strassburger Akademie. S. Biogr. univers.

[3]) Histoire de la déstruction des républiques démocratiques de Schwyz, Uri et d'Unterwalden traduite de l'allemand par J. B. Briatte, Paris 1802. Eine neue Uebersetzung erfolgte 1823 durch A. P. (Adolphe Pictet.)

Brief erhalten und nun hoffe ich geht der Druck des französischen rasch vor sich; ich glaube, diess bei allen seinen allfähligen Gebrechlichkeiten dennoch interessante Werk wird auch in Paris interessiren. Pestallotzis Briefe[1]) über seine Erziehungs-Methode eilen ihrer Beendigung zu; sie werden äusserst interessant und viel umfassend. Der fränkische Legationssekretär Fitte ist entschlossen, seinen Knaben in das Institut von Pestallotz zu geben, eine Begebenheit, die manchem den Mund stopft und wirklich gedeiht das Ganze besser und ist auf einen Punkt wirklich entwickelt, den P. Freunde kaum erwarten durften. Von neuer deutscher Litteratur kann ich Ihnen nicht viel sagen, ausser Schiller, Wieland, Herder, Göthe — hat niemand sonst gewaltigen Spuck gemacht, so dickleibig sonst auch der Messkatalog war....

Meyer v. Schauensee.

Berne, 17 août 1801.

.... Les dernières sottises de la minorité de Berne prouveront que ces messieurs ne sont ni habiles, ni capables à ramener l'ordre en Suisse. Le prestige de l'opinion est detruit, et jamais on a pu les en convaincre. Cela n'indique au moins pas qu'ils connaissoient l'opinion du peuple ni leur propre position. En s'aveuglant eux-mêmes de cette maniere, ils ne firent d'un autre coté que de se nourrir de passions et de rever à des privileges qu'ils s'obstinoient à faire reconnoitre comme des droits imprescriptibles et legaux.....

.... La France se trompoit egalement en croiant pouvoir s'attacher les hommes et entrainer leur amitié par des bienfaits. Les ressentimens, les haines, le souvenir du passé ont pris des racines plus profondes dans l'ame de ces dieux qu'on ne paroit s'en etre douté. Aussi

[1]) H. Pestalozzis Schrift: Wie Gertrud ihre Kinder lehrt bestand aus 14 an seinen Freund H. Gessner gerichteten Briefen. Ueber das Werk selbst vgl. H. Morf. Zur Biographie K. Pestalozzis I, 252 ff.; Aug. Jrael, Pestalozzi-Bibliographie in Monumenta Germaniæ paedagogica XXV, 155 f.

les craintes et les mefiances auroient toujours fait un obstacle à une amitié franche, et la France se seroit vu exposée derechef à ces tirallemens d'une politique rusée et perfide, qu'ils auroient deployée contre elle auprès des cours etrangeres. On en eut la preuve dans leur conduite actuelle en envoyant Freudenreich à Londres, et Muttach et Wattenwyl de Landshut à Berlin et Petersbourg[1]) pour recommander à ces cours les interets de leur parti et d'obtenir, que le petit nombre des malveillants qui s'opposent au retour de l'ancien ordre des choses, soit ecrasés. Les deux derniers ont obtenus à Stuttgard des lettres de recommandation du ministre russe et conseiler d'Etat Gacolew, qu'ils ont su gagner pour leurs personnes et leurs interets. Je tiens ce fait de très bonne part. Les cidevants fondent leur esperence particulierement sur l'Angleterre et parlent déja de la nouvelle constitution comme d'un ordre provisoire. . . . .

Paul Usteri an St.

Bern, 18. Aug. 1801.

Aus Ihrem gestrigen offiziellen Schreiben[2]) sehe ich mit Vergnügen, dass Sie sich über Fitte insbesondere beklagt haben. Wenn es möglich wäre, die Entfernung dieses Sekretärs zu erhalten, so würde das zuverlässig das Beste seyn, und auf Reinhard selbst und seine Verhältnisse zu uns müsste es die heilsamste Wirkung haben. Seit meinem letzten Briefe[3]) sind Berichte aus Schwytz und Altorf eingelangt[4]), wo die Eidesleistung beharrlich verweigert wird. Am 11. d. versammelte

[1]) Ueber die Gesandtschaft Friedrich Freudenreichs (1748—1821), vgl. Strickler, Akten VII, 128, 520 f.; diejenige der beiden andern sehe ich nicht einmal erwähnt. Die Stelle VII, 385 spricht bloss allgemein von «agents des privilégiés qui se trouvent à Londres et *dans d'autres cours*».

[2]) Jahn, Bonaparte, Talleyrand et Stapfer. S. 72.

[3]) Quellen zur Schweizer Geschichte. XI, 76. (Brief Usteris vom 14. August 1801.)

[4]) Vgl. Strickler, Acten VII, 316 ff.

Truttmann die Tagsatzung in Schwytz neuerdings und ermahnte sie, sich dem Gesetze zu unterwerffen und dadurch ihre bisherigen und fernern Operationen zu legalisiren. Die sämtlichen Mitglieder weigerten sich; religiöse und politische Gründe verböten es ihnen. Sie gaben dabei eine ausführliche Deduction ihrer Weigerungsgründe ein, in der sie affectiren, die Instruction, welche der gesetzgebende Rath den Tagsatzungen sandte, als Gesetz und den Eid als insbesondere für den gesamten Inhalt der Instruction verpflichtend anzusehen, während Eid und Instruction in keinem Verhältniss stehen. In Uri ward am 12. d. ungefähr die gleiche Geschichte wiederholt mit dem Unterschied, dass hier eine neue Erklärung in den ungeziemendsten Ausdrücken abgefasst, übergeben ward[1]). «Sie wollen nicht Sclaven des Willens einer schon verhasst gewordenen Meinung der itzt provisorisch herrschenden Gewalt seyn; sie wollen sich keine Vorschriften aufdringen lassen, die zwar theils nach dem systematischen, theils nach dem egoistischen Sinne einer herrschbegierigen Klasse immer seyn mögen, die aber unpassend für die Beschaffenheit des Landes, unverträglich mit dem unvertilgbaren Hange der Einwohner nach reeller Freiheit, gefährlich für die Religionsgrundsätze, verderblich für unsere Armut und ganz der allgemeinen Stimmung und Erwartung entgegen ist. Sie behalten sich am Ende vor, fernere Beschwerden an gehörig erachtender Stelle zu führen.» An beyden Orten sind von den Statthaltern die Tagsatzungen für aufgelöst, da sie das Gesetz, das sie versammelt, nicht mehr anerkennen, für incompetent zu allen weitern Verrichtungen erklärt worden. Der Vollziehungsrath, wenigstens dessen Mehrheit, hat geglaubt, den Weg gütlicher Ueberredung noch weiter verfolgen zu sollen, und es ist demnach gestern früh Müller-Friedberg[2]) als Regierungs-

[1]) Vgl. ibidem VII, 321 f.

[2]) Karl Müller-Friedberg (1755—1836), st. gallischer Staatsmann. J. Dierauer Mitteilungen zur vaterl. Geschichte d. hist. Vereins St. Gallen. Bd. 21, 141 ff.; auch Strickler, Acten VII, 325 ff.

commissär nach Schwytz abgegangen mit dem Auftrag, einerseits auf die einzelnen Glieder der Diete einzuwirken und wenn ihre Mehrheit den Eid schwören wollte, die Versammlung zusammenzuruffen, anderseits aber für Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Kanton zu wachen. So unzuverlässig dieser Commissar im allgemeinen seyn mag, so habe ich doch Ursache zu glauben, dass in diesem Falle er im Ernst zu reussiren trachten wird, und dass vielleicht gerade sein zweydeutiger Charakter ihm dazu behilflich seyn kann. Er ist vom Canton Glarus in die helvetische Tagsatzung gewählt, und sein Ehrgeiz muss ihn wünschen machen, die Waldstätter Tagsatzung zurück zu bringen.

Meyer von Schauensee an St.

Berne, 28 aout 1801.

Tu vicisti Gallilaea et nous vous vouons toute notre reconnaissence pour l'activité et la sagesse que vous avés deployé dans cette circonstance. Nous esperons que le rappel de Reinhard et de toute sa legation est l'effet du changement d'un systeme qu'on a adopté à l'egard de notre pais, et qui alloit nous jetter dans la plus affreuse anarchie. La premiere operation ne produiroit pour le bien general qu'un resultat bien passager. Vos efforts, mon cher ministre, doivent se renouveller pour completer notre ouvrage en nous procurant encore les avantages, que nous avons lieu d'en attendre.... Le nouveau ministre devoit etre autorisé à pouvoir dire que la France n'insiste pas sur l'acceptation du projet de constitution qui nous a eté envoyé, mais qu'elle ne garantira d'autre, qui ne soit basé sur des principes liberaux et renferme les moyens de stabilité et d'ordre public propre à garantir la proprieté, la sureté publique et privée, et à inspirer la confiance sous le rapport de la sagesse de son administration dans les relations domestiques et etrangeres. Le nouveau ministre devra menager l'independence et la liberté publique et n'y porter aucune atteinte. Une conduite sage, des egards, que des nations se doivent reciproquement, nous pré-

viendra beaucoup pour lui. Nos cœurs s'ouvriront facilement, s'il temoigne sa confiance aux hommes les plus eclairés et les plus devoués à leur patrie. Les moyens de persuasions, des conseils, des demarches franches et conciliatoires deviendront très puissants. Ses efforts devroient sur tout tendre à calmer les esprits, à operer des reunions sinceres de tous les ‚parties et à preparer la soumission generale sous un ordre, qui reponderoit aux besoins de la nation. . . . .

Paul Usteri an St.

Bern, 21. Sept. 1801.

Nach meinem vorgestrigen Versprechen, m. l. Freund, zeige ich Ihnen an, dass heute für 34/m der Handel mit D. geschlossen war zu 80%; für eine andere Summe ist ein Tractat entworffen mit Vorbehalt der Ratification. Hierüber wird Ihnen offiziell zugeschrieben werden. Cat(oire) ist im weitern wenigstens beseitigt. Es hat sich seit Samstag aufgeklärt, dass er von D. über das Vorgegangene instruiert ward, und keineswegs, wie er vorgab, von Paris aus. In diesem Augenblick hört die Tagsatzung den Bericht der constituierenden Commission an. Sie räth zur Annahme des Entwurfes mit einigen Aenderungen, von denen die 2 bedeutendsten sind, dass die Gesetze nicht an die Kantone gesandt, sondern gleich der Diète zur Sanction vorgelegt werden und 2., dass die Nationalgüter solche bleiben und nicht zu Kantonsgütern werden.

Karl Wild an St.

Bern, 6. October 1801.

. . . . Vor 3 Tagen ist Verninac[1]) mit grossem Gepränge vorgestellt worden, ohne dass noch von seinen Aufträgen etwas ins Publikum gekommen. Er scheint mit Bern nicht mehr so zufrieden, als gleich anfänglich, wozu ein Streit wegen seines Logements beygetragen haben

[1]) Raimond Verninac de Saint-Maur (1762—1822). Vgl. über ihn Biogr. universelle u. Quellen zur Schweizergeschichte XI 79, 81, 85, 89, n. a. O. E. Dunant, Quellen XIX, CI ff u. 450 ff.

mag. Er hatte nehmlich eben nicht am honnetesten unter den tausend und etlich und dreyssig Häusern die Nummern des Vollziehungsrathes (das Hotel d'Erlach) für sich ausgelesen und desshalb den gewes. Statth. Bay, als Miteigenthümer zu sich berufen. Dieser verlangte einige Sicherheit für den Zins, worüber es zum Wortwechsel kam, und der Ambassador sich soll haben verlauten lassen, er würde allfällig zu Luzern schon ein anständiges Logement finden. Dieser Zuwachs zu der immer spukenden Parthey der Regierungswanderer scheint mir sehr gefährlich. Indessen gefällt er sich beym «Falken», und die gute Helvetik vermag, — wenn nicht Beamte, nicht Soldaten, nicht Polizey — doch Militärmusik und Feuerwerk zu bezahlen. Hoc erat in votis! Die Tagsatzung eilt den Schneckengang bisher nach der von Rengger gezogenen Bahn, die Grundlage der neuen Verfass. artikelweise zu beschliessen, davon nun von 20 8 oder 9 zum Theil schon widersprechend angenommen sind. Der Unterschreiber protokollirt und ich gönne mir etwas bessere Zeit bey dem gestzg. Rathe. Die gemässigtere Einheit hat noch die Oberhand, aber mit starkem Widerspruch. Schwäche, Unsicherheit und Unpolizey nehmen aber stark überhand. . . .

Meyer von Schauensee an St.

Bern, 8. October 1801.

Unsere Sachen, lieber Stapfer, stehen äusserst schlimm. Bis dahin wurden Grundsätze der Einheit aufgestellt; aber die Entwicklung derselben ist der abscheulichste Foederalismus, der alles in Verwirrung setzen wird. Unterdessen steigt die Gährung und Zwietracht in der Diète immer mehr und mehr, und Mitglieder derselben verbreiten sie unter das Volk, so dass eine Auflösung der Diète nächstens erfolgen und mit ihr der Bürgerkrieg ausbrechen dürfte. Ersteres wäre heute schon von der Deputatschaft aus Schwiz und Unterwalden erfolgt, wenn nicht Verninac abgemahnt hätte. Müller[1]) und Reding haben die Sache

[1]) Jost Anton Müller (1749—1804), Landammann von Uri, s. Lutz, Nekrolog denkwürdiger Schweizer, S. 358.

noch nicht aufgegeben und stützen sich auf Monchoisy, dessen Intriguen doch einmahl ein Ende gemacht werden sollte. Es dürfte aber noch eine Trennung anderer Mitglieder aus ganz andern Beweggründen gleichzeitig erfolgen, und in diesem Fall weiss ich nicht, wo die Verwirrung enden und wie der Bürgerkrieg verhindert werden könnte. Die Revolution fängt natürlich erst jetzt in der Schweiz durch ein zweites französisches Machwerk an, und zwar in einem Augenblick, wo sie durch ein einziges Wort beendigt gewesen wäre. Es scheint mir, dass das Einzige, wo gethan werden kann, darin besteht, dass liberale Männer kalt und fest ausharren und die Grundsätze zu vertheidigen fortfahren. Auf diese Männer allein muss Frankreich aufmerksam gemacht werden; unsere Regierung muss wo möglich Hülfsquellen sammlen, um mit Kraft und Nachdruck handlen zu können, wo ihre Dazwischenkunft nöthig seyn kann. Die Versuche mit dem Bezirk Stanz haben ihr bewiesen, dass sie noch Kraft hat, und wenn sie früher daran geglaubt hätte, so wären wir sicherlich nicht in der gegenwärtigen Verlegenheit. Ihre Bemühungen müssen unterdessen, lieber Stapfer, dahin gehen, dass diese Männer, die das wahre Wohl ihres Landes aus reinem Patriotismus wollen, Unterstützung finden, und dass Frankreich endlich sein eigenes Interesse kennen und beherzigen lerne.

Briatte an St.

Berne, 10 octobre 1801.

.... Dès les premiers jours de la réunion de la Diète générale, vous avez vu, mon cher ministre, qu'elle ne se borneroit pas à accepter ou rejetter purement et simplement le projet de constitution. Sans examiner quelle étoit la nature de son mandat, elle a nommée une commission chargée d'apprécier ce projet et de proposer les changemens qui devroient y être aportés et par ce fait même elle s'est érigée tacitement en *assemblée constituante.* Il est sans doute fort étonnant que l'on n'ait point abordé une question aussi essentielle que celle de la compétence de la Diette; je crois qu'il faut en chercher

la cause dans l'ignorance de la majorité et dans la crainte des membres plus éclairés de voir reduire leurs fonctions à un simple vote d'acceptation ou de rejet. — Quoiqu'il en soit, la commission fit le 22 sept. le rapport dont vous avez eu connaissance et posa les bases contenues dans l'imprimé ci joint. Après trois jours de dépôt sur le bureau, la Diète commença enfin une délibération qui s'annonçoit devoir durer longtems, puisqu'il s'agissoit non seulement des bases posées par la commission, mais encore de celles présentées par deux membres de la Diète: Je parle des idées de Rengger[1]) et de Montenach,[2]) également contenues dans cet imprimé. Il fut décrêté qu'elles seroient discutées article par article simultanément avec celles de la commission. Le bulletin suivant vous mettra au fait des opérations de la Diète jusqu'au 5 octobre.... Il a aussi informé le Cit. Verninac de l'état des choses, en sollicitant une déclaration de sa part sur le dégré d'appui que l'on peut espérer de la France en cas de besoin. Il est à prévoir que la réponse de ce ministre sera dilatoire, puisqu'en dernier lieu lui et le général Montchoisy ont refusé de donner quelques compagnies, dont on avoit besoin pour Unterwalden. — Au reste il a expédié un courier à Paris, peut-être pour demander des instructions. On assure que Verninac a fait tout ce qu'il a pu pour empêcher la démarche de Reding et consorts, mais que l'opiniatreté de ceuxci l'a emporté sur ses moyens de persuasion. — Il doit leur avoir dit qu'il les rendoit responsables des suites qu'auroit leur conduite irréfléchie. On dit aussi que beaucoup de députés d'autres cantons, non moins mécontens de la décision d'avanthier, suivront leur exemple. Ce qu'il y a de certain, c'est que Legler en a demandé hier formellement le rapport et que l'assemblée a passé à l'ordre du jour. Le sénateur Pfiffer m'a communiqué hier une lettre de Lucerne du 8, dans laquelle on lui disoit que les têtes sont très montées à Stanz; qu'on n'y veut d'autre ordre

[1]) Vgl. Strickler, Acten VII, 583 f.
[2]) Vgl. Strickler. Acten VII, 558 f.

de choses que l'ancien et que [illegible] muni d'un bon fusil et d'un baril de [illegible] ont charitablement été envoyés [illegible] Sans ajouter entièrement foi à cette [illegible] assez disposé à croire que les [illegible] entretiennent dans les autres cantons des [illegible] croyent favorables pour l'exécution [illegible]

S. Schnell an St.

Bern, 15. [illegible]

.... Mounier[1]) reiste hier durch, er [illegible] Frau, wird sich 14 Tage in Grenoble [illegible] nachher nach Paris. Er denkt über unsere [illegible] Verhältnisse sehr vernünftig, wollte Gott, dass es [illegible] erlaubt hätte, ihn mit Rengger und Kuhn [illegible] bringen, schreiben sie doch bezüglich diesem [illegible] das thörichte Beginnen, unserem Land eine Tagsatzungskonstitution zu geben. Dolder, den der fränk. [illegible] täglich besucht, sagte mir letzthin, «dass Ihre [illegible] Artikel in den franz. Blätteren zu politisch [illegible]. Er scheint mit Ihnen Gutes zu wollen, und wird [illegible] den Senat kommen. Neminem læde sollte sich ein [illegible] tagtäglich sagen. Die Wahlen können anders [illegible] als Sie es erwarten.

Briatte an St.

Berne, 16 octobre [illegible].

Je devois avoir l'honneur de vous écrire avant [illegible], ainsi que je vous l'avois promis par ma dernière, mais ayant reçu la veille l'ordre de partir pour Paris, je ne l'ai point fait, comptant être arrivé avant le courier ordinaire. Au moment où je me disposais de monter en voiture, le Conseil Exécutif m'a fait dire qu'il suspendoit l'envoi d'une dépêche à votre adresse dont je devois être porteur et m'a simplement fait signifier de me tenir prêt

[1]) Jean Joseph Mounier (1756—1806), franz. Staatsmann. s. Biogr. universelle u. Quellen z. Schweizer Geschichte XI 203, 391.

à partir au premier signal. Je ne sais point encore positivement ce qui peut avoir donné lieu à ce délai, mais je vais vous instruire de la circonstance qui avoit provoqué les instructions que j'allois vous porter de la part du gouvernement.

La protestation et le départ des députés des petits cantons ayant fait redouter des troubles dans ces contrées, ou du moins la convocation illégale du peuple ou des Diètes cantonales, le Conseil a écrit à Verninac pour lui demander l'envoy de quelques compagnies françaises. — Celui ci a répondu d'une manière un peu ambigue, mais qui cependant a fait croire à la majorité du Conseil que la chose étoit consentie de sa part et qu'elle ne souffriroit pas de difficulté de celle du général Montchoisy, avec lequel le ministre annonçoit vouloir se concerter à cet effet. On a écrit en conséquence à ce dernier, mais sa réponse a été de nouveau un refus positif et formel, étayé de beaucoup de phrases et de quelques raisons plus ou moins plausibles. — D'abord il s'apuye de ses instructions — puis il dit, que, chargé du maintien du bon ordre en Helvétie, il doit savoir avant tout quelle est la nature des troubles existans ou de ceux que l'on redoute dans les petits cantons, afin de pouvoir juger par lui même des moyens à employer pour les réprimer. — Il ajoute, que s'il y a quelque désordre, il se chargera de l'appaiser au moyen d'une ou de deux compagnies, mais qu'au préalable, le gouvernement devra retirer des petits cantons les 14 compagnies helvetiques qui y sont stationnées, etc.

La majorité du Conseil a trouvé fort mauvais qu'un général étranger s'établit ainsi le régulateur des mesures de sureté que le gouvernement vouloit prendre. — Elle a résolu de ne pas lui donner les explications qu'il demande sur la nature des troubles qu'on redoute et arrêté de réitérer à Paris la demande que vous avez été chargé de faire en dernier lieu et, en cas de refus ou de délai, le Conseil vous chargeoit de demander formellement l'évacuation de la Suisse. Dolder et Savary se

sont fortement opposés à cette mesure, mais les autres membres du Conseil l'ont exigée. — Ceci se passoit le 13 de ce mois et je devois partir le lendemain à midi, mais dans la séance de ce jour, on est convenu de temporiser. . . . .

Briatte an St.

Berne, 18 octobre 1801.

. . . . Je ne sais pas quelle tournure a pris l'affaire de Montchoisy; j'ai toujours la dépêche qui vous est adressée à ce sujet, mais j'ignore quand on me fera partir et je crois qu'on veut me garder ici jusqu'à ce que la constitution soit achevée, ce qui peut avoir lieu dans trois à quatre jours, à moins qu'il ne survienne encore quelque nouvelle difficulté dans la séance d'aujourd'huy, où l'on discute l'organisation générale, c'est une matière sur laquelle on est fort éloigné d'être d'accord. Le mécontentement de Rengger, Usteri et Comp. me paroit augmenter tous les jours. — Ils appellent le projet une anarchie constitutionelle. — Le premier m'a dit qu'il étoit résolu à ne plus dire un mot dans la Diette et à n'opiner désormais que *du derrière.* Il est bien fâcheux, je le répète, de voir des hommes d'un pareil mérite, échouer tout à fait dans leurs tentatives de faire le bien, mais je crois les circonstances telles qu'il ne nous est plus permis de viser au *mieux* et que nous devons absolument nous contenter du *passable.* C'est le seul moyen d'en finir et de prendre une consistance quelconque. . . . .

S. Schnell an St.

Bern, 24. October 1801.

. . . . Unsere politischen Angelegenheiten gehen so so. Gestern ist die Redaction der Constitution gutgeheissen worden, und morgen wird man zu den Wahlen schreiten, von denen aus den dabei angestellten Umtrieben man schon seit einiger Zeit schändliche Dinge im Lande herum sagt. Sie werden durchaus Partheisache seyn. Rengger, Schmied, Kuhn, Merian etc. wollen sich nicht anstellen lassen. Z. und K. dirigieren das Ganze. Ersterer

soll Landammann und letzterer Kriegsminister werden. Ich für meine Person finde es dienlich, mich durchaus nicht mit Politik zu befassen. Auf alle Fälle aber glauben Sie meinem Wort und verlassen Sie ja nie die Maxime nicht nur des Rechts, sondern der Ihrer eigenen Person schuldigen Klugheit, alterum non laedere. Ich will mir nicht anmassen, Ihnen Räthe zu geben und Klugheitsregeln vorzuschreiben, aber hier, hier! ich bin an Ort und Stelle, kenne den ganzen Janhagel und greife ihre Absichten mit Händen. Sie wissen nicht, wer noch oben aufkommen kann. So kann's nicht bleiben: denn zuverlässig und mit Recht wird die künftige Regierung noch mehr von dem Volke verachtet werden, als es die gegenwärtige. Seyen Sie sicher, dass mir diese Worte weder durch Partheygeist noch durch irgend ein anderes Interesse, als das Interesse für Ihre Ruhe und Zufriedenheit eingegeben worden sind; mir sind Z. u. Konsorten nec beneficio nec injuria cogniti; ich mag ihren Individuen alles Gute gönnen; aber sie mögen nun selbst oder die Calumnia schuld daran seyn, das Land will sie nicht und in der Meinung des Volkes ist ihre Reputation zu grunde gerichtet. Seyen Sie doch in ihrer nächsten Zuschrift an die Regierung recht vorsichtig. *μεγάλη τις μοὶ ἐστὶν αἰτία τοῦ λέγειν σοι τοῦτο· εὐθέως δὲ καινόν τι ἀκούσεις.*[1])

S. Schnell an St.

Bern, 28. Oct. 1801.

Bey der neuen Constitution empfehle ich Ihnen, an die Centralität des Justizwesens zu denken. Staatsverbrechen werden weniger leidenschaftlich beurtheilt, wenn sie nicht in den Kantonen beurtheilt werden; und in Civilsachen ist ein Centralgericht weit partheiloser. Uebrigens müssen Sie gedenken, dass wir wenige Rechtsgelehrte in der Schweiz haben und dass die Rechtsbegriffe in den meisten Kantonen so verwirrt sind, dass kein rechtlicher Entscheid irgend eines Prozesses von Kantonsgerichten

[1]) Daraus ergibt sich zur Evidenz, dass Schnell um den 4 Tage später ausgebrochenen Staatsstreich bereits wusste.

zu erwarten ist. Will man also Sicherheit der Personen und des Eigenthums handhaben, so muss man nothwendig das einzige Mittel zu diesem Zweck, ein unpartheiisches und aus Rechtskundigen zusammengesetztes Centralgericht wollen. Dieses führt uns auch allmählig dazu, die Nothwendigkeit eines einzigen Gesetzbuches einzusehen. Wenn Sie über diesen Gegenstand Licht begehren, so melden Sie mir es. Pestalozzi lässt sich Ihnen empfehlen. Seine Methode greift täglich extensiv und intensiv weiter um sich.

S. Schnell an St.

Bern, 29. Oktober 1801.

Nun hat sich diejenige Revolution[1]) gemacht, auf welche Ihnen mein letzter Brief hinwinkte. Die offizielle Zuschrift der Regierung wird Ihnen das Wesentliche davon mitgetheilt haben. Hier einige Details, die in jener Zuschrift nicht enthalten seyn werden: Rüttimann hat seine Stelle neben Dolder und Savary sehr derb ausgeschlagen und sich gleichfalls gegen V. erklärt. In den Senat sind erwählt worden: Frisching von Rümlingen, Bay, Exsenator, David Wyss, Dolder, Baldinger, Kruss, Von Flüe, Exsenator, Müller, alt Landammann, Alois Reding, Saussure, Pelisse de Rivaz, Savary, Lanther, Salis, Sils, Marcazzi, Zellweger, Mittelholzer, Zwyfel, Glutz, Verwalter von Solothurn, Andermatten, Obrist; Stocker von Schaffhausen, Wieland von Basel, Anderwerth und alt Rathsherr Füsslin sind auch erwählt worden, werden aber, wie mir Füsslin sagte, die Nomination ausschlagen.[2]) Alle Minister, Begos und Lanther ausgenommen, haben ihre Portefeuilles auf der Stelle niedergelegt. Man spricht davon, doch nur im Publikum, sodass ich nichts Sicheres darüber weiss, dass Jenner an Ihre Stelle kommen könnte.

[1]) Vgl. Strickler, Acten VII 626; R. Luginbühl, Ph. Alb. Stapfer S. 384.

[2]) Auch Anderwert schlug schon am 29. X. 01 die Nomination aus. Strickler, Acten VII 645.

Sie mögen etwas Mehreres von diesem wissen; auf alle Fälle aber mögen Sie diese Nachricht als einen Wink ansehen, sich darüber genau zu erkundigen. Durch die nächste Post sollen Sie ein Mehreres über diese Vorfälle vernehmen; bis dahin bleiben Sie ruhig.

Dolder an St.

Berne, 4 novembre 1801.

Jay recu, citoyen ministre, dans la matinée la lettre que vous m'avez ecritte le 28 du passé; elle m'a fait, je vous l'avoue, un très grand plaisir, puisqu'elle me donne des nouvelles preuves de votre amitié pour moy; soyez bien assuré que je vous la reciproque sincerement et que mon attachement pour vous ne cessera jamais. J'ay été infiniment peiné de voir notre correspondance interrompue pendant quelque tems. J'ay reconnu le penible et le très delicat de votre situation; d'un coté des ordres imperrieux que l'on vous donnoit et de l'autre votre conviction, qu'il etoit impolitique et inconvenant de les executer. Mais enfin voicy un nouvel ordre de chose. Je ne vous entretiendroy pas de l'operation qui a eu lieu le 27 et 28; elle a été penible; elle s'est fait vite et surtout avec beaucoup de decence. Je m'y suis pretté, parceque j'avois la conviction que la mesure etoit necessaire, qu'elle pouvoit faire le bonheur de notre pays; cependant mon cœur y repugnoit, puisqu'elle touchoit plusieurs hommes que j'estime et que je honore. Je vous jure que cette idée seule me donnoit la fievre depuis 3 semaines — depuis le 27 je suis en permance; je n'ay pas mis pied hors de la maison; tout le fardeau des affaires tombe sur moy; la demission de 3 ministres à la fois m'a plongé dans un detail tuant; outre tout cela je suis encore president provisoire du senat — mais touttes les affaires ne me font rien, si les resultats sont heureux pour mon pays — il ne s'agit plus de reculer, mais d'aller en avant, la sagesse seule du senat peut fixer notre sort futur. Ses choix seront la pierre de touche; si les premiers fonctionairs de la republique sont mal choisis, si ce nest

par des hommes moderés, sages et probes qui sont mis dans les premieres places, nous sommes perdus; les reactions, la guerre civile en seront la suite et à moy et à d'autres il ne restera que de quitter ce malheureux pays; cependant je n'ay pas lieu encore de craindre cela; dans 2 a 3 jours nous en scaurons plus et je vous en aviseray certainement. Je m'occuperay avec empressement pour le placement de Mr. Fries.....

Karl Wild an St.

Bern, 10. November 1801.

.... Ich kann Dir nicht sagen, wie willkommen Dein lang ersehnter Brief mir war. In einem ganz prophetischen Sinne geschrieben, langte er eben so prophetisch (durch wen weiss ich noch jetzt nicht) am Tage der neuen Katastrophe oder Austrommlung der Enragéssatzung an. Ich war in die Contre- oder Retro-Revolution verwickelt ohne zu begreifen wie und wofür, da Du wohl weisst, dass ich kein Spektakelmacher bin. Anfangs der Tagsatzung war ich mit Escher zwey Wochen im Salzwerk; bei meiner Rükkunft aber missfiel mir ihr Benehmen immer mehr, bis endlich die Enragés ganz die Oberhand hatten und viele Wahlen in gleicher Weise das Werk krönten. Hätte die Sache ohne Frankreich gemacht werden können, so wäre sie vermuthlich schon eher entlassen worden; nur dieserwegen scheuten sich alle Bessern, den Lindwurm zu paken. Endlich thaten es solche ernstliche Leute, in solchen Absichten (majora), dass jeder zustimmen musste, lieber mit ihnen gehangen zu werden, als in dem Schlamm zu erstiken; der uns schon so nahe lag. Distrikts- und Dorfseinheit und Distrikts- und Dorfsdespotie war unsere Verfassung. Freylich Schade für sehr viele gute Köpfe, die wegen Verhältnissen mit der Tagsatzung nun leider auch ausser Aktivität sind. . . .

S. Schnell an St.

Bern, 11. Nov. 1801.

.... Reding und unsere Matadoren liegen einander heftig in den Haaren. R. liess letzthin Saussüren, Mar-

cacci, Anderwerth und Genhard zu sich kommen, denen er sagte, dass sie gegen Zimmermann und Dolder (um dieselben zu entfernen) einen Anzug machen sollen — ex capite v. Renggers Mission, die ohne Vorwissen des Rathes geschehen sey. Er fand aber taube Ohren und die Universalität ihrer Collegen ist in den nämlichen Grundsätzen. Jetzt sagt man, dass er Renggers Einmahleins in die Versammlung senden wolle — ihnen überlassend die Urheber abzusetzen — welches aber nicht geschehen wird; denn «üsi Aettinen machen all ihre Rechnigen nach diesem Einmahleins».

S. Schnell an St.

Bern, 17. Nov. 1801.

. . . . Gegenwärtig spricht man viel von der Landammanwahl. V. interessirt sich für D.; er sagt öffentlich, dass dieser der einzige Mann sey, der seinem Land und dem Bürgermeister konvenieren könne; er hat aber mitten im Senat eine starke Gegenparthie, die sich für Hirzel oder Frisching erklären werden; ich bin überzeugt dass wenn V. Wille nicht durchgeht, wir sehr bald wieder eine neue Revolution haben werden . . . .

Im heutigen «Republikaner» ist eine Auslassung gegen die nun Regierenden von Stadtpfarrer Müller, die ungefähr so lautet — Rüttimann, der kein Amt durch Verrath (diess ist der Ausdruck) erkauffen wollte, verdient eher einen Republikaner zu heissen als solche, die Ehrenstellen durch Verrath erkauft haben. Sie sehen, wie frey man über diese Vorfälle spricht. Die anderen thun aber alles mögliche, diese freie Sprache durch Pressvisitationen und Unterdrückung von Zeitungsblättern zu hemmen: denn der Republikaner ist schon einmahl verboten worden; er kam aber Tags darauf unter dem Titel «Republikaner nach liberalen Grundsätzen» wieder znm Vorschein.[1])

[1]) Luginbühl, Ph. A. Stapfer S. 393 und Strickler, Acten, VII 697.

S. Schnell an St.

Bern, 24. Nov. [1801].

Gestern schrieb ich Ihnen durch hiesige Post, dass Diessbach von Carouge heute von hier abreisen werde, um wahrscheinlich Ihre Stelle in Paris zu übernehmen.[1]) Da es mir nun äusserst daran gelegen ist, dass Sie diese Nachricht bei Zeiten vernehmen und ich in die hiesige Post nicht alles Zutrauen setze, so bediene ich mich einer Gelegenheit, Ihnen die nämliche Nachricht von Lausanne zukommen zu lassen. Sie können sich die Verwirrung nicht vorstellen, in welcher sich unsere Matadoren befinden. Erst wollten sie Savary, nachher Meister und Diessbach, dann diese beiden und Jauch, endlich alle miteinander nach Paris senden. Zuletzt sagte Ihnen V., sie sollen die drei Revolutionsfarben hinsenden. Itzt ist beschlossen, dass Diessbach, Jenner und Jauch hingehen sollen.[2]) Ob sie aber heute oder morgen abreisen werden, weiss man nicht. Sprünglin,[3]) der mit Dolder und Bay in den engsten Verhältnissen steht (welches Sie bei Ihren Confidences in Erwägung ziehen mögen), wird sie als Sekretär begleiten. Die Leute sind nicht versichert, dass sie angenommen werden. Diessbach ist sehr wohl mit Fitte und mit Hauterive bekannt und wird sich durch diese Credit zu verschaffen suchen. Ein Hauptpunkt ihrer Negotiation soll die Wiedervereinigung des Aargaus seyn. Heute sollen 8 Statthalter, die rechtlichsten Männer, abgesetzt und im Geist der neuen Ordnung wieder ersetzt werden. Abgesetzt sollen werden: Polier, de Rivaz, Herzog von Effingen, Scheuchzer von Baden, Lüthi von Solothurn, d'Eglise[4]). Diess-

[1]) Vgl. Luginbühl, Ph. A. Stapfer S. 398.

[2]) Vgl. Strickler, Acten VII 872 ff; Tillier, Gesch. d. helv. Republik III 370 ff; Briefwechsel der Brüder Georg und Joh. Müller S. 280 f. Nicht die genannten, sondern Alois Reding, allerdings begleitet v. Diessbach, begab sich dann nach Paris.

[3]) Friedrich Sprünglin, Oberschreiber des Obergerichtshofes.

[4]) Vgl. Strickler, Acten VII 662 ff.

bach soll den Auftrag haben, Ihnen mit aller Achtung etc. zu begegnen!! Es geht böse, wenn man einem öffentlichen Beamten die Pflichten der gemeinen Höflichkeit zum Instructionsartikel machen muss.

S. Schnell[1] an St.

Bern, 25. Nov. 1801.

Sie werden bereits mehrere Briefe von mir erhalten haben: ich setze mein Bülletin fort, um Sie mit dem Geist des Tages in Bekanntschaft zu erhalten. Diesbach ist noch nicht abgereist: er weiss auch nicht, wenn er abreisen wird. Es scheint, dass die Leute den Kopf ganz verloren haben: ehegestern ernannten sie in einem Tage drei Gesandtschaften nach Paris und itzt ist es ungewiss, ob eine abreisen wird. Sie wollten etwa 12 Statthalter absetzen: itzt haben sie diese Sache wieder einstweilen eingestellt. V. hält sie auf die feinste Weise zum besten. Jeden Morgen sagt er ihnen einen Orakelspruch, wie z. B. die Regierung muss die drey Revolutionsfarben tragen, sie muss die drei Farben nach Paris senden: und dann sitzen sie den ganzen Tag zusammen, um einen Sinn aus diesen Worten herauszuklauben.

Thormann[2], Rathsschreiber, wurde zum Staatssekretär erwählt: diess weigerte man dem Begoz anzuzeigen; Thormann liess ihn bald darauf d. Billets bitten, ihm einige wichtige Papiere zuzustellen; Begoz liess diese Zeddelchen unbeantwortet, worauf man ihm einen Bothen sandte, um ihn zu fragen, aus welchem Grund er dem Begehren des Staatssekretärs nicht entsprechen wolle? — Antwort: es habe ihm niemand gesagt, dass Thormann Staatssekretär sey; da kam's heraus, dass man es vergessen hatte, ihm anzuzeigen. Auf dieses hin übergab B. sein Archiv an T., welcher aber damit nicht zufrieden war und immer noch die Brieftasche (Portefeuille) haben wollte. Dann forderte er noch ein Formular

[1] Der Brief trägt die Unterschrift Celer; doch verrät die Handschrift den Autoren.

[2] Gottlieb Thormann vgl. David v. Wyss etc. I 348.

eines Briefes an Sie von ihm: weil er vermuthete, dass alle Briefe der Regierung an ihren Minister über den gleichen Leisten geschlagen seyn müssten.

Ein gewisser Hanns Reinhart[1] Alt-Statthalter und gegenwärtiger Statthalter des Kantons Zürich, fing eine Proklamation mit dem naiven Bekenntnisse an: dass der grösste Theil des Landes (im Gegensatz der Stadt) mit der neuen Veränderung unzufrieden sey.»

V. scheint etwas im Kopf zu haben, so dass man weiter eine neue Kapriole erwarte.

Meyer von Schauensee an St.

Bern, 30. X. 1830.

Ich schriebe, mein lieber Stapfer, mit heutiger Post an Sieyès und bezog mich auf die Details von 27. und 28. auf Sie. Da ich weiss, dass Sie von unsern Ereignissen an denselben benachrichtigt wurden, so ersuche ich Sie, ihn davon umständlich zu unterrichten und bey diesem Anlass besonders die Wirkung zu bemerken, die mein Brief allenfalls auf ihn hervorbringt. Mein Bruder, der General, wird nächstens in Paris eintreffen, wenn er nicht schon allda angekommen ist. Ich ersuche Sie, beygehendes Billet an meinen jüngern Bruder abzugeben. Es hat die Absicht, dass der General sich unverzüglich zu Ihnen begebe. Er weiss von unsern Geschichten wahrscheinlich noch nichts, da ich ihm noch nicht schreiben konnte. Sein Aufenthalt unterdessen in Paris dürfte für die Sache vortheilhaft seyn. Die Wahlen haben Trennungen veranlasst, und Verwirrung scheint über alles gekommen zu seyn. Die Zuflucht, die sie zu gewaltthätigen Mitteln nemen, dürfte ihre Lage noch gefährlicher machen. Mir scheint keine andere Rettung für das Ganze möglich zu sein, als durch Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes, wie er vor dem 27. war, Zusammenberufung der Tagsatzung an einem andern Ort als in Bern und Unter-

[1] S. dessen Biographie v. C. v. Muralt S. 54. Seine Proclamation findet sich im Republikaner VII 26—27.

stützung der einsichtsvolleren, gemässigten und vaterlandsliebenden Männer zur Vollendung der Verfassung. Halten Sie sich, mein Lieber, Ihrer Stelle, so lange Sie können. In jedem andern Fall verreisen Sie nicht von Paris.

J. J. Schmied[1]) an St.

[Basel], 3. Dez. 1801.

.... Wenn Sie bedenken, dass das Decret vom 27. von 11 und jenes vom 28. von 17 Gesetzgebern gegeben, dass mir zwey Mitglieder des Vollz.-Rathes und zwar gerade die zwey, die in der Nation nicht nur ohne alles Ansehen, sondern sogar verachtet und deren ganzer Credit sich auf ihre sträfliche Nachgiebigkeit gegen fr. Agenten und Generale stützte, im Einverständniss mit Bay, Marcazzi, Wyttenbach und Luthard den ganzen Coup unter fr. Militärdemonstrationen eingeleitet hatte, so können Sie es einem Stockar, Wieland und Füsslin gewiss nicht verdenken, dass sie einen Ruf von Männern, welche früher oder spät noch der öffentl. Verachtung und Strafe werden preisgegeben werden, nicht annehmen; man muss in Bern selbst gewesen sein und dem Jubel der ärgsten Feinde einer liberalen Ordnung und der Schmach der wahren Freiheitsfreunde zugesehen haben, um zu begreifen, dass das vorzüglich kein Mitglied der Tagsatzung wagen konnte, einen Ruf in den auf diese Weise geschaffenen Senat anzunehmen, ohne seine Ehre und seinen Nahmen auf immer von allen edlern Menschen im Lande der Verachtung übergeben zu sehen; ich erwarte auch wirklich von dem Rücktritte dieser Männer, der mit vorzügl. Erklärung begleitet war, mehr als sich von ihrem Sitze im Rathe der Leidenschaften erwarten liesse.

---

[1]) Dieser wichtige Brief ist, wie übrigens auch diejenigen vom 18. Dez. 1801 und 10. Januar 1802 ohne Unterschrift. Doch der Inhalt und eine Vergleichung mit dem Briefe vom 3. April 1803 ergaben unzweideutig J. J. Sch. als Verfasser. Dieser war zuerst Regierungstatthalter von Basel. nachher Vollziehungsrath. Vgl. Fritz Vischer, der Kanton Basel von 1798—1799 S. 5 u. 166.

Den 28. und 29. brachten wir zu, unsre Erklärungen und Protestationen in Ordnung zu bringen; am 30. fasste ich den Entschluss, zu Vernizac zu gehen, den ich schon hier vor Jahren kennen gelernt, mit dem ich aber in Bern, sobald es einmal beschlossen war, dass die tagende Parthey das Gesetz von Frankreich annehmen musste, fast keinen Umgang mehr gepflogen hatte. Nach einigen unbedeutenden Reden fiel die Unterredung auf die letzten Ereignisse und er ging so weit, mir zu behaubten, dass weder er noch der General ebender als gegen Morgen Kenntniss davon erhalten hätten. Diese Dreistigkeit brachte mich aus meiner Fassung und ich sagte ihm: Nun wüsste ich wohl, dass die nächsten Pariser Blätter die Sache so vorstellen würden; allein nicht nur wir andere, nicht nur der kleine gesündere Theil der Nation, sondern ganz Europa hätte längst diesen Amtsberichten oder halboffiziellen Anzeigen ihren Preis gesetzt und wir würden noch dafür sorgen, dass die ganze Geschichte eine actenmässige Publicität erhalte; ob er denn glaube, dass Montchoisy eine grosse Brigade Truppen in einem Sack mitten in der Nacht zum Thor hinein gebracht, oder glaube, dass man nicht wisse, dass D. und S. die Nacht in Montchoisi's Hause zugebracht, dass D. sogar zur Unterschrift der ersten Message habe müssen gezwungen werden, ob er glaube, dass man nicht wisse, wie alle Verabredung mit Montch., D. und dem Präsid. der Municipalität genommen worden seyen u. s. w. Frankreich glaube nun augenblicklich, einen Sieg davon zu tragen, dass es den Privilegien und den leidenschaftlichen Anmassungen unverbesserlicher Menschen, die sich ihm zu übergeben schienen, fröhne, allein wenn es nicht darum zu thun sey, bey uns den Versuch zu machen, die schönern Ideen der Revolution wieder ganz zu verlöschen, damit man alsdann selbst noch weiter gehen könne, so soll er versichert seyn, dass dieser Streich ganz fehl schlagen müsse; Personen und Mittel seyen zu übel gewählt und unsere Nation werde sich weder unter das eiserne Joch der Städtearistocratie fügen, noch einen Dolder zum Verkünder der reinern Grundsätze anerkennen; wir wenige Männer,

die wir Freyheitsfreunde gewesen, noch ehe die ersten Strahlen der Freyheit aufgegangen seyen, die [wir] unsere Jugend unter dem Studieren der Meisterwerke der alten und neuen Philosophen, welche über Freyheit und Menschenwohl geschrieben und im geselligen Umgange mit allen liberalen Männern unsrer Nation verlebt hätten, würden doch wohl nicht nöthig haben, bey einem Indienne-Farbenkocher (D), der sich noch 4 Wochen vor unsrer Revolution jedem Bernerlandvogt sklavisch zu Füssen geworfen hätte, und ihm für den hohen Schutz, den er als criminaliter Proscribrierter des Cantons Zürich (wegen Verführung eines verehlichten Weibes, die nun sein Weib ist) im Canton Bern gefunden, demüthig zu bedanken und die liberalen Grundsätze zu studieren; bey einem Manne, der beym Ausbruche der Revolution sich mit allem sogenannten patriotischen Janhagel amalgamiert und Brüderschaft gemacht, der nur durch diese Menschen sich emporgeschwungen, der im Juni 98. zwei Directoren, weil sie keine Schreckensmänner sein wollten, durch Rapinat verstossen gemacht und sich an der Spitze französischer Bajonnette als Mitglied des Directoriums einsetzen liess; der immer der Patron alles Gesindels und der Verfolger jedes Mannes von Stande gewesen sey etc. Er, V., werde sehen, wohin ein Mann wie dieser, der verachtet und ohne alles persöhnliche Verdienst dastehe, mit einem Häufchen Schlendriansmenschen aus der ehemaligen Regierung der Schweitz hinbringen werde.

Ich erzählte ihm sodann, dass den 27. Abends eine Zusammenkunft von 12 à 15 der bedeutendsten Mitglieder der Tagsatzung von verschiedenen politischen Grundsätzen, wie Rengger, Wieland, Stockar, Anderwerth, Steck u.s.w bey mir gewesen, dass man in Kuhn, Rengger und mich gedrungen sey, unsere Demission wieder zurückzunehmen, dass wir aber erklärt hätten, dieses nur in dem Fall thun zu können, wenn man sich das Wort geben wolle, erst nur die Centralregierung nach dem Project vom 29. May in Execution zu setzen, wenn sich Stockar auch noch in den Senat wählen lassen wolle, und wenn die von der bäurischen Cantonstagsatzung ent-

worfenen Pläne der Cantonsregierung erst der Prüfung des Senats unterworfen und dann abgeändert der Sanction der künftigen Tagsatzung unterworfen würden, bis dahin die dermalige Cantonsautorität noch auf ihrer Stelle und in Function stehen bleiben sollte. Hätte dieser Schritt, sagte ich V., für dessen Ausgang ich mit meinem Kopfe hätte bürgen wollen, nicht Frankreichs Ehre und das Heil unseres gegeisselten Vaterlandes auf eine loyale und solche Art gerettet, welche die Zustimmung des grössten Theils der Nation hätte haben müssen; ich sagte ihm weiter, dass ich nun in der Ergebenheit der letzten Tage den Vortheil sähe, dass, wenn man die Tagsatzung wieder versammelt, man es auch leicht dazu bringen konnte, die 6 oder 8 anstössigen Wahlen dahin zu verbessern, dass diese Ernannten ihre Entlassung verlangen müssten, wo uns dann ein leichtes sein sollte, sie durch die angesehendsten Männer aus den ehemals Regierenden [zu ersetzen], deren Verbannung von allen Geschäften nichts als das Machwerk der französischen Agenten von 98 geworden sey. V. schien mir über alles das, was ich ihm in einer einem glatten französischen Agenten vielleicht etwas auffallenden Schweitzersprache sagte, sehr betroffen zu seyn und frug mich, wie ich glaubte, dass die Sache einzurichten sey; ich sagte ihm, dass ich gewiss wüsste, dass selbst die Mehrzahl der 17 Gesetzgeber, die sich in der Nacht vom 27. hatten brauchen lassen, vor ihrem schändlichen Machwerk errötheten, und dass, wenn der ges. Rath in seiner vollen Anzahl versammelt würde, vielleicht nicht einer aussert etwann Bay, die Stimme für die Aufrechthaltung der Decrète vom 27. u. 28. Okt. zu geben wagen würde; dass ich also glaube, die Rücknahme dieser Decrete müsse durch den Rath beschlossen und dann die Tagsatzung noch für wenige Stunden versammelt werden. Dass aber auf diesen Fall D. S. und Lanther sowie Bay am besten thäten, diese Nacht in aller Stille abzureisen, obschon ich versichern könnte, dass uns allen die öffentliche Verachtung, die auf diesen Elenden nun unaufhaltsam läge, Strafe genug für sie schien; noch fügte ich bey, Sie haben mir vorhin gesagt, dass die französischen Truppen

keine Rolle bei dem Coup gespielt hätten, wovon ich Ihnen aber das Gegentheil beweise; der General soll mit seiner verstärkten Garnison ausziehen; diess ist alles, was wir verlangen und erklären sich alsdann die durch Drohungen und falsche Vorspiegelungen der französischen und helvetischen Triebfedern dieses schändlichen Coups verführten helvetischen Offiziere und Truppen nicht für uns und die Sache des Vaterlandes, so will ich meinen Kopf verlohren haben; ich sagte ihm noch mehr, nämlich dass es nur in meiner Macht stühnde, die HH. D. S. u. Co. noch in dieser Stunde zu verhaften und es darauf ankommen zu lassen, ob die französischen Truppen ihre Neutralität durch ein Blutbad in der Stadt Bern versiegeln wollten.

Er gab mir deutlich zu verstehen, dass er mit dem Prinzipe actionis D. sprechen wollte und sagte mir, er werde auf den Abend nach 6 Uhr zu mir kommen, welches ich aber verbat und versprach wieder bey ihm zu seyn. Ich sah aber bald, dass die Eindrücke, die ich auf ihn gemacht hatte, ihn etwas durch seine Unterredung mit D. und andern und wie ich vermuthe, durch die von mir andrerseits im Geheimniss steckenden Legationsschreiber Candolphe verwischt war; er sprach anfangs lange nur davon, dass man nun die Zusammenkunft der nächsten Tagsatzung, wo er uns alle zu sehen hoffe, abwarten müsste; dass man es nun bei der angehobenen Bewegung müsste bewenden lassen u. s. w.; allein ich sprach noch ebenso warm und laut, obschon Candolphe und andere gar der spanische Gesandte in einer andern Ecke des Zimmers waren; und endlich kam es soweit, dass wenn ich hätte wollen dahin compromittiren, dass D., S., Bay und Co. in den von der Tagsatzung zu ergänzenden Senat würden aufgenommen werden, man die letztern Ereignisse zurückgeleitet hätte; allein sagen Sie mein verehrungswürdiger Freund, wie ich in meiner Freunde und meinem eigenen Namen zu einer solchen Infamie die Hände hätte bieten können; ich erklärte als bestimmt, dass hievon keine Rede sein könnte, und er behaubtet immer, dass man (Frankreich nämlich) Männer, die sich

so vorangestellt hätten, nun nicht ganz dahin geben könnte; so schieden wir endlich von einander, wo er mir sagt. er hoffe mich und meine Freunde bei der ersten Tagsatzung im Dezember oder Januar zu sehen; allein ich antwortete ihm, dass so lange Bajonnette im Vaterlande wären, ich keinen öffentlichen Ruf mehr annehmen würde.

Was ich V. übrigens damals voraussagte, tritt nun grösstentheils schon ein; kein rechtlicher Mann in Helvetien, der als Anhänger der liberalen Grundsätze bekannt war, billigte es, D., S. und Co., deren Namen zu bekannt sind, als dass man sie erst zu commentieren nöthig hätte, an der Spitze des Staates zu sehen; diese saubern Vögel, die sich von allen Freyheitsfreunden verachtet und verlassen sehen, nehmen ihre Zuflucht zu den grösstentheils erklärtesten Feinden unserer politischen Regeneration; und kaum war dieser sogenannte Senat versammelt, war die offenbarste und taktloseste Reaction der Berner- und Zürcherpatricier an der Tagesordnung. Reding erster, Frisching, ein passiver Mann, zweyter Landaman, musste ganz nach dem Willen der Berner tanzen; alsbald ward Pollier, Préfet du Léman, durch Hollard, erklärter Bernerclient, ersetzt; Herzog im Aargau durch einen gewissen Hemmann von Zofingen; Tribolet in Bern soll diese Woche durch Bay expréfet und der Schuft Lüthi in Solothurn durch Amund Glutz ersetzt werden. Diesbach von Carrouge, Meister von Zürich und Jauch von Ury als Extradeputirte nach Paris ernannt und Sprüngli, gewesener Dollmetsch im Rath, Bäy's zukünftiger Tochtermann, als Secretair zugegeben. Diese Gesandtschaft ist aber noch nicht abgereist, weil ihnen V. die Pässe nach Frankreich versagte. Thormann, der Constitutionsmacher ward zum Staats-Secretaire ernannt und in Zürich der vielleicht nur zu laue Statthalter Ulrich entsetzt durch Jkr. Hans Reinhard, eines der Triebräder der Stäfenergeschichte, ersetzt. Die Instruktion an die Reg.-Statthalter, ein Stück, das sich das Directorium in seiner momentanen Allgewalt nicht erlaubt hätte, der Nation unter Augen zu legen; Reinhards Proclamation in Zürich, die ganz unbedingte

Amnestie u. s. w. zeigen den Geist, in welchem die faiseure im Senate handeln wollten; allein ihre Ohnmacht ist zu gross und schon sind sie unter einander uneins. Um übrigens der neuen helvetischen provisorischen Regierung ein Pröbchen ihrer Unabhängigkeit zu geben, rückte nun General Turreau ins Wallis mit ca. 2000 Mann ein; nahm in Sitten die öffentl. Kassen in Beschlag und erklärte, dass ihm über den Betrag der Casse müsste Rechnung gehalten und ohne seine Einwilligung nichts daraus verwendet werden; so endet sich also mit einem Machtstreich eine Negotiation, die man doch wenigstens solange wir noch an den Stellen waren, mit einigem Decoro fortführten. Eben dieses Wallis, mein werther Freund! war aber für mich und einige meiner Freunde, zu denen ich M. R. und Escher zähle, einer der Hauptgründe, warum wir uns mit den französischen Agenten über die Constitutionssache nicht einlassen konnten. Sie sagen wohl, hätte man, um B. zu schmeicheln, die Constitution wie er sie anrieth, angenommen u. s. w. Allein der Hauptpunkt im gegebenen Constitutionsrathe war doch ohne Zweifel der, dass die Abtrettung des Wallis darinnen als Grundsatz aufgestellt war, und hierüber gestehe ich, war und bleibe ich noch immer der Meynung, die Schweitz wird sich die gewaltsame Losreissung des Wallis gefallen lassen müssen; aber Fluch sei dem Schweitzer, der seinen Namen zu einer freywilligen Abtrettung liefert. Ohne Neutralität besteht Helvetien nicht, und ohne Wallis hat gewiss keine Neutralität statt; gesetzt auch, dass Oesterreich sich seiner Seits in den Besitz eines Theils von Bündten setzte.

Von unsren Freunden von Lucern habe gute Nachricht; U. ist nun auch dort wohnhaft und wir werden in beständigen Relationen bleiben; M. sandte mir einen Brief von Sieyès, dem ich gestern Abend schon Curs gegeben habe; ich wollte ihn nicht aufhalten.

Wenn Sie diesen Brief erhalten, so sind der erste Landammann und Diesbach von Carrouge schon längst in Paris; sie gingen heute Morgen von hier ab, wo sie gestern Abend spät anlangten und sich, wie ich vernahm, von dem Reg.-Statthalter einen Pass zustellen

liessen; wahrscheinlich verweigerte ihnen V. Pässe oder sie sind gar ohne seine Kenntniss abgereiset; Gysendörfer sagte mir, R. wolle das Aeusserste versuchen, und die Besitznahme vom Wallis habe ihn zu diesem Schritte gebracht; allein der Mann ist nichts als das Werkzeug der Berner und erhält alle Impulsionen von daher; wenn sie in Paris durchdringen, so kommt eine abscheuliche Reaction an die Tagesordnung und es wird Nacht in unserm Vaterlande, so wie es noch nie war; allein ich hoffe, V. werde ihnen den Empfang schon vorbereitet haben und ihre Bemühungen mein Freund! geben mir noch den einzigen Trost gegen meine schwarzen Ahndungen. Meine Berichte von Bern überzeugen mich ganz sicher, dass ausser dem leidenschaftlichen Hinsteuern nach dem alten Quark, die grossen Staatsmänner die Geschäfte gar nicht anzugreifen wissen und dass sie bey aller Blindheit doch einsehen, die helvetische Republik sey weder so leicht zu regieren, noch so ohne Mühe zu decomponieren, als sie sich immer einbildeten.

S. Schnell an St.

Bern, 17. Dez. 1801.

Ihren letzten Brief habe ich richtig erhalten und die nöthigen Communikationen gemacht, es war zum Theil nöthig, indem sehr viele Gegner Sie wegen denen im Deffenseur enthaltenen Karakteristiken im Verdacht hatten; denn diese machte hier gewaltige Sensation. Dolder mass ihren Worten völligen Glauben bey, war aber gleichwohl der Nachricht — dass sie von oben herab eingesandt worden — nicht froh.

In der Gegend von Winterthur war letzthin ein Ausstand; ein gewisser Commissar Sulzer[1]), der eingezogen wurde, hatte einen Entwurf zu einer Proklamation auf sich, die an Usteri, als gewesenen Präsidenten der Tagsatzung gerichtet war, in welcher er ihm — im Nahmen eines zahlreichen Anhangs erklärt, dass man bereit sey

[1]) Vgl. David von Wyss etc. I 358.

den Landesverräther Dolder (dies sind seine Ausdrücke) und seinen Tross zu stürzen, um wieder eine rechtmässige Regierung einzusetzen. Die Machthaber suchen diese Sache, die in aller Stille traktiert wird, zu verkleinern; demungeachtet aber ist sie so ganz unbedeutend nicht. Unsere Senatoren liegen noch immer an der fixen Idee krank, dass sich eine Tagsatzung in Luzern constituieren werde; sie liessen daher an ihren ausserordentl. Commissar in Luzern die Weisung ergehen, sobald er es dienlich finden sollte, dem C. Usteri, der sich wirklich in Luzern befindet, das consilium abeundi zu geben; die nämliche Weisung ertheilten sie diesem Commissar auch in Betreff des Exrepräsentanten Koch, den sie auch in Luzern glaubten, der aber zu dieser Zeit hier in Bern am Faulfieber krank lag; vor einigen Tagen wurden ihm während einer ganzen Nacht zwei Schildwachen vor die Thüre gestellt?? Von den Creaturen der Regierung aber wird das Gerücht im Lande herum verbreitet, dass, wenn Reding mit leeren Händen von Paris zurückkomme, er sich an die Spitze der kleinen Kantone stellen und vermittelst diesen, den Entlibucheren und Oberländeren der gegenwärtigen Regierung Ansehen zu beschaffen suchen und den Franzosenfreunden oder sogenannten Patrioten den Krieg machen werde. Wenn alles dieses, wie ich wünsche und hoffe, bloss leere Gerüchte sind, so ist es gleichwohl genug Ihnen zu zeigen zu welchem Grad die Gemüther gespannt sind, und es braucht oft nicht mehr als eine Spannung, um ein leeres Gerüchte zur unglücksvollen Realität umzuwandeln.

Hier fährt man fort allerhand Unsinn und Abgötterey mit den Portraiten Redings zu treiben: die Lebkuchenweiber haben sich dasselbe auf ihre Modelle schneiden lassen. Und neben den gewöhnlichen Neujahrs-Bären werden itzt auch Neujahrs-Reding mit der Umschrift Retting Landammann, verkauft. Man ist sehr begierig, Nachricht von dem Empfang desselben beym ersten Consul zu erhalten und sobald man weiss, dass er keine Paretchen zurückbringt, wird der Conditiometer um ein merkliches sinken.

Schmid an St.

Basel, 18. Dez. 1801.

Es war den 11. Abends um 10 Uhr, mein werther Freund! als mir Marcel ihr Billet vom 7. überreichte und mir zugleich sagte, dass er Briefe an Usteri und Rengger hätte; ersterm wünschte er sie auf ganz sichere Art zusenden zu können, da er unmöglich selbst nach Luzern gehen könnte; dann fing er an, mir von der Lage der Sache bei Ihnen eine weitläufige Beschreibung zu machen, zeigte mir Abschriften etlicher unter der Hand eingegebener Noten und kam endlich auf die Mittel, das Geschehene ungeschehen zu machen, wo er eine von bekannter Hand entworfene Anweisung aufwies und dann sehr darauf drang, dass ja keine Zeit verlohren würde, weil sonst gewisse Trost- und Unterstützungsgründe für die Republikaner verscherzt werden würden. Ich sehe aus allem, was mir M. sagte, in Verbindung mit dem, was wir schon wussten, dass es ihren Bemühungen gelungen war, die Resultate des 28ten von Seite Frankreichs verleugnen zu machen und dass die Anwesenheit des grossen Apostels hiermit schwerlich etwas ändern würde; ich zeigte M., dass das blosse Nichtanerkennen Frankreichs der Resultate des 28ten mich so wenig als meine zwei vertrauten Freunde R. und M. (Meyer von Schauensee) nicht zum Handeln bestimmen könnte, indem, wenn wir auch annähmen, dass Frankreich genug einsähe, dass eine so illiberale Regierung, die sein eigenes Werk sey, ihm weder Ehre noch Vortheil bringen könne, es doch immer nicht unwahrscheinlich sey, dass die Regierung die Constitution vom May unverändert anzunehmen und das Wallis zu cediren, und dann dass der protegierte Vernina c, der Ehrenmann Dolder und dessen Spiessgesellen nicht an die ersten Stellen erhoben worden seyen, nicht weniger zu der Ungnade, in der sich die neuen Machthaber befänden, beygetragen hätte; Vernina c müsse immer den 28ten in Schutz nehmen, so sehr er gegen dessen Resultate declamiere; aber ich hätte starke Gründe zu vermuthen, dass er seine Protection den ersten

Werkzeugen des 28ten Dolder, Bay[1]) und Mousson nie entziehen würde; mit diesen Menschen könne und werde aber keiner von uns je wieder zusammentretten. Ebensowenig könnten wir uns wieder anstellen lassen oder vielmehr uns selbst momentan an die Spitze stellen, ohne erst zu wissen, was Frankreich verlange und ob die Bedingnisse mit unserer Ehre und vaterländischen Pflichtgefühl vereinbar seyen; wenn man von uns die Abtrettung des Wallis und die Annahme einer tausendköpfigen Verfassung, die unser Land unglücklich machen müsse, verlange, so würde keiner eitel oder schwach genug seyn, hervorzutreten. Die passive Stellung, in der wir uns dato befänden, hätte zu wesentliche Vortheile für uns und vielleicht sogar für die bessre Sache, als dass wir uns, meiner Meinung nach, derselben leichtsinnig begeben könnten. Von der Begründung einer illiberalen Aristokratie und deren Dauer fürchte ich mich weniger als vor dem Entstehen einer Regierung, welche ganz nur nach Frankreichs Befehlen zu gehen und zu handeln wagen würde.

M. drang sehr darauf, indem, wie er sagt, ihre Briefe an U. und R. voll der wichtigsten Aufschlüsse über diese meine Bedenklichkeiten wären, dass an einem gelegenen Orte eine Zusammenkunft abgehalten würde, ehe er in Bern einträfe; ich fertigte also einen Eilboten nach Luzern mit U. Briefen ab und schrieb Meyer, dass Marcel den 13. Abends an einem bestimmten Orte eintreffen und auch R. sich dort einfinden würde; diesem hatte ich M. Ankunft und die Abrede den 13. sich Abends zu treffen sogleich auch gemeldet; ich selbst musste verzicht thun, einer gemeinschaftlichen Unterredung beizuwohnen, weil ich eben an einer zufälliger Weise erhaltenen Fusswunde übel daran bin, dass ich damals sowie noch dato grösstentheils das Bett hüten musste. M. kam alsdann den 12. noch zweimal zu mir und reiste, nachdem er meine An-

[1]) Ludwig Bay (1749—1832) s. Zschokke Histor. Denkwürdigkeiten der helv. Staatsumwälzung III 6—22.

sichten sich ganz bekannt gemacht hatte, noch des gleichen Tages ab, indem er noch einen ziemlich umständlichen Brief von mir an R. mitnahm.

Sey es nun aber, dass unsere Freunde in Luzern, wo ein wirkliches Schreckenssystem an der Tagesordnung zu seyn scheint [1]), wo Usteri den Befehl erhalten hatte, sich weg und nach Z. unter specielle Aufsicht der Municipalität zu begeben, schüchtern gemacht wären oder aber dass ihr Brief an U. Ihnen nicht geeignet schien, eine solche Zusammenkunft nöthig zu machen oder, dass sie blos fanden, es sey besser alles nöthige Aufsehen zu vermeiden, kurz sie gingen nicht nach dem bestimmten Orte und R. meldet mir, dass er M. erst den 14. mit K. entgegen gefahren sey, von dem er erfahren hätte, dass Niemand sich beym Rendez-vous eingefunden. Seither meldete mir Meyer, dass eine Zusammenkunft nicht rathsam befunden worden sey.

Ich werde zugleich benachrichtigt, dass Dolder wahrscheinlich im Einverständniss mit Verninac damit umgehe, die anstössigsten Senatoren samt den Landammännern zu ihren Demissionen zu vermögen; dieses bestärkt mich in meiner Vermuthung, dass V. den D. u. Co. an der Spitze der Geschäfte sehen will; Schlimmeres könnte uns aber nichts begegnen, denn dieses würde das Reich der rohesten Jacobiner und Gauner werden; ohne Vergleich ärger als wir es 98 hatten.

Schnell an St.

Bern, [20.] Dez. 1801.

In der letzten Nacht ist Redings Currier angekommen, der die Nachricht mitbrachte, dass der Bürgermeister unsere Leute anerkennen werde! Diese Nachricht hat verschiedene Würkungen bey verschiedenen Zwecken hervorgebracht. Die hiesigen glaubten, dass ihr Reich gekommen sey, die Patrioten sehen scheel dazu . . . und

[1]) Vgl. damit die Briefe Usteris in Luginbühl Ph. Alb. Stapfer S. 391–395.

die Klügeren trösteten sich mit dem futurum 1. und erwarten gelassen das Präsens. Dies aber kann ich Ihnen nicht bergen, dass wenn das Reich dieser Leute je kommen sollte, es in demselben so ziemlich laharpisch zugehen würde. Denn bereits haben wir eine schärfere Bücherzensur als wir je eine in unserem Lande hatten. Usteri wollte ein periodisches Blatt herausgeben, das schon, ehe die erste Nummer desselben erschien, verboten wurde. Senator Müller, Alt-Landammann, hat letzter Tage im Senat eine lange Standrede über die schädlichen Folgen der Aufklärung gehalten. Die Einsiedler Mönche und ausgewanderten Pfarrer der kleinen Kantone kommen wieder zurück und das Pfaffenthum fängt wieder an, sein Haupt empor zu heben. Der mindeste Verdacht gegen irgend eine Person hat eine Hausvisitation zur Folge etc. und dieses alles von einem noch nicht anerkannten Gouvernement, das, wenn es nur die gemeinste Klugheit besässe, jede seiner Massregeln durch Mässigung und Toleranz auszeichnen sollte. Rengger hat Ihnen in seinem letzten Brief geschrieben, dass Waffen u. Munition in die kleinen Kantone abgeführt worden seyen, er hiess mich heute Ihnen dieses bestätigen; übrigens kann ich Ihnen sagen, dass man hier so ziemlich öffentlich von diesen Sachen spricht; auch sagte man mir, dass Verninac darüber berichtet worden sey. Dieser hat sich gegen mehrere verlauten lassen, dass unsere Regierung nie werde anerkannt werden. Mit einem Wort, die Berichte heufen sich auf eine Weise, dass niemand weiss, woran man sich halten soll. Bei diesem allem aber erklären sich die deutschen Blätter und vorzüglich die Allgemeine Zeitung für die republikanische Parthie und zählen alle Pinseleyen unserer Gegenwärtigen auf.

Füssli, dieser durchaus rechtschaffene Mann, ohne dessen tiefe Administrationskenntnisse und weise Mässigung keine helvetische Regierung bestehen kann, ist gestern wieder nach Zürich verreist. Wir fühlen seine Abwesenheit innig; er war beynahe unsere einzige und tägliche Gesellschaft.

S. Schnell an St.

[Bern], 25. Dez. 1801.

Wir sind wieder in der Zeit der grandes Mesures, d. h. mut. nom. in Laharpes Zeitraum. Ausser der gänzlichen Unterdrückung der Pressfreiheit, hört man alle Tage von Haussuchungen, Abfassungen von Beamten etc. So liess man letzter Tage auf ein vages Gerücht, dass sich Zimmermann hier befinde, mehrere Häuser, unter anderen auch das von seiner Tante, der Jfr. Isot, durchsuchen, in anderen Häusern suchte man nach Pulver und Waffen — alles mit gleichem Erfolg. Zimmermann haltet sich ruhig bey Haus und schiesst Schnepfen, und niemand haltet unsere Angelegenheiten des Schusses werth, um Pulver zu kaufen, für eine neue Veränderung zu bewürken. Lüthi von Solothurn und Herzog von Effingen sind abgesetzt worden, ein Sohn des Obersten Hühnerwadels hat die Statthalterstelle des letzteren erhalten. Diese Polizei-Massregeln sind grösstentheils das Werk von Fürsprech Gruber und von Leuten dieses Gelichters, die sich unserer alten Frauen, Basen und Gevatteren von Regenten bemächtigt haben und unter ihrem Namen regieren.

Marc Antoine Pellis an St.

Berne, 31. décembre 1801.

Vous êtes sans doute informé que par des manœuvres aussi illégales que repréhensibles des signatures[1]) ont été achetées et recueillies dans le canton de Vaud, dans le but de provoquer une réunion de ce canton à celui de Berne. Cependant, citoyen ministre, il est notoire et prouvé, par le vœu et l'assentiment unanime des communes, des deputés, des municipalités, des districts, comme par ceux de la Diete cantonale qui accepta avec reconnaissance la constitution publiée le 29 may 1801,

[1]) In der Waadt erhielt eine Petition für Wiedervereinigung mit Bern 17,596 Unterschriften. David, v. Wyss etc. I, 353.

et qui invita les deputés à la Diete centrale, à l'accepter purement et simplement, il est, dis je, prouvé, que ces signatures venales et faites dans les cabarets et trop souvent dans l'yvresse, ne peuvent etre mises en opposition avec une acceptation generale de toutes les autorités et communes du canton. Nous aurions pu recueillir en tres grande majorité des petitions et signatures contre cette réunion, mais nous avons cru ne devoir pas allumer une guerre de petitions, allarmante pour la tranquillité publique et contraire aux loix, et nous avons preféré de remettre le 9 decembre courant au ministre plenipotentiaire de la republique française une protestation, signée par les citoyens Sausurre, Crousaz, Mousson et par moi, contenant les raisons qui s'opposent à cette reunion, en le priant de la faire parvenir à l'illustre chef de la republique française. Cette protestation doit être parvenue à sa destination et nous avons lieu d'esperer que cette reunion n'aura jamais lieu, mais cependant la corruption et l'intrigue continuent d'employer tous les moyens meme les plus criminels, les reunisseurs disent et impriment que cette reunion *est le vœu de la France et menacent ceux qui n'y adherent pas.*

Le prefet s'en est plaint au petit conseil, mais le petit conseil ne prend aucune mesure. Il est aisé d'en saisir la raison; le mal est à son comble. — Je ne vois d'autre moyen d'extirper ce cancer, que de sollicitter et obtenir une note du gouvernement français pour vous qui improuverait ces odieuses menées. — Le desespoir est dans le cœur des republicains les plus sages, soit dans le Leman, soit dans l'Argovie, qui ne m'est pas moins chère.

Au nom de votre patrie, agissés, citoyen ministre, et faites cesser ce scandale et ces mesures tiranniques; il n'est pas un homme honnète qui veut de nouveau flèchir sous le despotisme patricien des Bernois. Si le gouvernement français desaprouve cette reunion, sollicités une note qui en soit la preuve; c'est notre unique et dernier espoir. Agisses s'il vous plait....

Xaver Bronner an St.

Hottingen b. Zürich, 1. Januar 1802.

Schon die obige Ortsbezeichnung wird Ihnen sagen, dass der 28. Oct. auch Ihrem ehrlichen Bronner einen feindseligen Streich spielte. Die Ereignisse jenes Tages griffen mich so sehr an, dass ichs für meine Pflicht hielt, von der Stelle abzutreten, die mir Ihre Güte verschaffte, und lieber trockenes Brod zu essen, als gegen meine Ueberzeugung für die Wiedereinsetzung der Mönche zu arbeiten, und zur Unterdrückung des armen Schwizervolkes in meinem Kreise mitzuwirken. Ich legte also mein Aemtchen nieder, bey dem ich so treulich gearbeitet und mich sowohl befunden habe, und diente Mohrs Nachfolgern Wild und Wyttenbach nur noch so lange, bis sie jemanden aufgefunden hatten, der mich ersetzte. Man sagt mir, Benoit sey der Gewählte, und Girard stehe ihm als Rathgeber fürs kathol. Kirchenwesen bey. Den 17. Nov. vorigen Jahrs arbeitete ich zum letztenmale im Bureau, den 20. ging ich in der Nacht von Bern weg nach Zürich zu meinen Freunden. Meine letzte Arbeit im Bureau war, dass ich meine Auszüge über das Religionswesen vervollständigte, und mich in den Stand setzte, eine actenmässige Geschichte des Kirchenwesens in Helvetien während der Revolution zu schreiben. Ich glaube es, Ihnen und mir schuldig zu seyn, das ungerechte Geschrey Iths und seiner Helfershelfer auf solche Weise niederzuschlagen. Noch weiss aber niemand von meinem Vorhaben, als Gerber, der mir die weitern Auszüge zu besorgen versprach, und Füssli, mein alter Wohltäter, der eben von mir wegging. Ich glaube auch um so mehr, die Sache stiller halten zu müssen, da sich sonst meine Verfolger noch vermehren würden.

Ich ging zu meinen Lieben in die Gegend von Zürich, entschlossen mich stille zu halten, mit Schriftstellung und Mechanik mich zu nähren und aller Politik den Abschied zu geben. Eben war in Hottingen, zunächst an der Stadt, die Wohnung ledig, in der mein lieber Dichter Salis gewohnt hatte, und der brave Seidenweber Meyer

(deren Eigenthümer) nahm mich in Kost und Logis auf. Ich lebe hier sehr wohlfeil, und bin bereits in meine mechanische Arbeiten, die mir Brod geben sollen, sehr vertieft. Aber der Störungen sind viele.

Durch meine Dienste als Sekretär des Reg.-Raths Pfenninger, durch meine Vorlesungen über den Zehnten, durch meine Zeitungen, noch mehr aber durch meine Anstellung in Ihrem Bureau, ward ich der Zürcherwelt so sehr verhasst, dass man mich hier durchaus nicht leiden will. Gleich Anfangs wurde mir von verschiedenen Orten her gesagt, ich würde des Landes verwiesen werden. Desto sorgfältiger war ich, ja keinen Anlass zu irgend einer Klage oder einem Verdacht zu geben. Ich besuchte niemanden von den sogenannten Patrioten, selbst die Brüder meines Freundes, des Pfarrers Tobler nicht; ich ging zu keinem Bekannten aufs Land, correspondirte mit niemanden, und vermied sogar, einige Bücher, die mir Pfenninger in Bern zurückgelassen hatte, demselben zurückzuschicken, bloss um keinen Besorgnissen Raum zu geben. Ruhig sass ich zu Hause, arbeitete an einer lateinischen Uebersetzung des Schellenbergischen Fliegenwerks, das im Orellischen Verlag herauskommen soll, und an oben angezeigter Kirchengeschichte, und verfertigte meine Webmaschine. Nur den Pfr. Tobler und Frau Gessner sah ich.

Allein plötzlich ward ich vor die Municipalität in Hottingen gerufen und mir angezeigt, sie habe vom Unterstatthalter Befehl erhalten, mich aus der Gemeinde zu weisen, «falls ich mein Niederlassungsrecht als helvetischer Bürger nicht beweisen könnte». Ich berief mich auf die Erlaubniss der Municipalität, hier als blosser Kostgänger und privatisirender Gelehrter ruhig zu sitzen und äusserte, das Gesetz vom 24. Nov. 1800 über die Fremden fordere nur von denen Niederlassungsschein, welche sich haushäblich in Helvetien niederlassen, oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung treiben wollten. Allein man forderte, ich sollte mein Bürgerrecht beweisen. Ich ging zum Unterstatthalter, und machte ihm Vorstellungen. Anfangs wollte er nichts hören. Endlich, nachdem er mir eine

Stunde lang vorgehalten hatte, [illegible]
fast ich an Zürich gewesen sey, mit [illegible]
s ansehe, dass ich nun wieder [illegible]
wolle, liess er sich durch [illegible]
bleiben, bewegen, mir den [illegible]
gestatten, wenn ich einen [illegible]
mich nicht mehr ins Politische [illegible]
versprach es und hielt, was [illegible]

Sogleich legte ich der Verw. Kammer [illegible]
schein und ein günstiges Zeugniss [illegible]
zögerte mehrere Tage lang, [illegible]
ertheilen. Endlich den 23. Dez. [illegible]
die Verw. Kammer habe meine [illegible]
befunden und abgeschlossen, [illegible]
schein zu ertheilen: Aber der [illegible] Reinhard habe befohlen, [illegible]
folgen zu lassen, ehe er nach [illegible]
der neuen Regierung besondere [illegible]
meiner erhalten hätte. Ich [illegible]
bat ihn, er möchte mich mit den [illegible]
bekannt machen. Sehr gebieterisch [illegible]
Zeugniss von Mohr habe ihm [illegible]
schienen, ich sollte noch andere [illegible]
vorweisen. Als ich erwiderte, [illegible]
seyn, allein das Gesetz und die [illegible]
eins, antwortete er, «er könne mir [illegible]
ein Personage sey, das sich während [illegible]
ausgezeichnet habe, dass er es nicht [illegible]
möchte, mich hier ansiedeln zu lassen, [illegible]
der Regierung nähere Befehle eingeholt [illegible]
Den 27. Dec. würde der Bericht nach [illegible]
den 2. Jänner könnte Antwort da seyn, bis [illegible]
hin möge ich noch in Hottingen bleiben». Die Unmöglichkeit, dass mich die jetzige Regierung für mein Benehmen unter der vorigen strafen wollte, benahm mir die Lust, mich in Erörterungen einzulassen, besonders da ich bereits wusste, dass sich Reinhard in seinem Zirkel gegen mich erklärt hatte. Ich gieng also und schrieb eine Petition an den Landammann und die Reg.-Räthe

um Genehmigung meiner Niederlassung allhier in H[illegible] [illegible] Gessner Nachricht von dem, was ge[illegible] [illegible] und bat um Hülfe. Auch an die Minis[illegible] [illegible] und empfahl ihnen me[illegible] [illegible] Noch ist keine Antwort da: aber jedermann [illegible] sie werde nachtheilig gegen mich ausfallen [1])

In dieser Lage, da es mir grosse Kosten verursac[illegible] würde, aus meinem Erwerbskreise herausgerissen [illegible] werden, und da es mir sehr schwer fiele, nach einem [illegible] Aufenthalte, nach mehrjährigen treu geleiste[illegible] [illegible] das Bürgerrecht hätten erwer[illegible] [illegible] verwiesen zu werden, ohne [illegible] wissen, wohin ich mich wenden soll, um Brod zu find[illegible] da ich ferner durchaus nicht verdint habe, so behand[illegible] und von meinen noch weniger treuen Freunden (mein[illegible] [illegible] und Gessner) hinweggejagt zu werden; [illegible] Lage bitte ich auch Sie um Ihren Beistand, we[illegible] [illegible] Zeugniss, dass ich mich in Ihrem Bureau [illegible] rechtschaffener Mann betragen habe, um es allenf[illegible] dem Senate, an den ich mich zuguterletzt noch wend[illegible] werde, mit meiner neuen Petition, die wahrschein[illegible] [illegible] werden wird, vorzulegen. Können Sie n[illegible] mehr für mich thun, so hoffe ich, Ihre Güte und je[illegible] Wohlwollen, das Sie mir so reichlich bewiesen hab[illegible] werde Sie auch jetzt leiten, um für einen Mann thätig [illegible] seyn, der so viel als Landes verwiesen würde, wenn i[illegible] aus Polizeygründen (die unmöglich statthaft seyn könn[illegible] der Niederlassungsschein verweigert würde, weil alsda[illegible] keine Kammer (laut Gesetz) einen solchen zu ertheil[illegible] befugt wäre.

Erweisen Sie noch Ihrem alten getreuen Kanzle[illegible] angestellten die Gewogenheit, und verhindern Sie, sovi[illegible] an Ihnen ist, die ungerechte Verweisung desselben a[illegible] seinem jetzigen ruhigen Wohnorte! Noch einmal betheure ich Ihnen, dass gewiss nicht das Geringste von mir geschehen ist, was auch nur zu einem Schatten von Ver-

[1]) Vgl. Paul Rütsche, Der Kanton Zürich zur Zeit der Helvetik S. 253.

acht oder Besorgniss, als führe ich etwas gegen die jetzige Regierung im Schilde, Anlass geben könnte. Wäre auch nur ein Schein von Klage gegen mich aus neuen Factis aufzubringen, so weiss ich, dass ich unterliegen müsste. Aber es ist baar unmöglich, etwas gegen meine jetzige Lebensart einzuwenden. Sie dürfen also nicht besorgen, dass ich etwa Anlass zu Verfolgungen gab: alles, was gegen mich aufgeregt wird, ist Beschuldigung wegen voriger Schriften und Dienste.

Alois Reding an St.

Nangis [1]), 10. Januar 1802.

Zwischen Guigne und Mornan begegnete mir ein mit dem Courrier de Male reisender Wirtemberger Namens Knab, welcher mich zu sprechen verlangte, und mir eröffnete dass er verschiedene Briefe von den verruchtesten Jakobineren, als Hartmann [2]) et Comp. für den General La. Cuée nach Paris trage, man tramiere sehr stark, dass Laharpe als Dictator der Schweiz ernannt werde, auch wieder Sie soll in gemelten Briefen sehr heftige geschrieben seyn; seine Verwirrung und Beängstigung seines Gewissens schienen mir ihn so ausser Fassung gebracht zu haben, dass er es nicht hat wagen dürfen, mir den Hauptgegenstand seiner Sendung anzuvertrauen. Hr. May wird ihnen darüber unsere Muthmassungen mündlich mittheilen. Versäumen Sie keine Zeit beym Fouchet zu begehren, dass dieser Mann sogleich mit seinen Schriften gepakt werde: von letzteren senden sie mir womöglich abschriften durch Hr. May. Da dieser Knab ein Wirtemberger ist, so wird Hr. von Normon ihnen ganz gewiss willige Hülfe leisten.

---

[1]) Südwestlich von Paris. Alois Reding befindet sich auf der Rückreise.

[2]) Ludwig Hartmann von Luzern. Er war am 5. Juni 1800 wegen Nachlässigkeiten seiner Würde als Repräsentant entsetzt worden.

Schmid[1]) an St.

Basel], 10. Januar 1802.

Hier werden grosse Zurüstungen zum Empfang Redings gemacht und ein antipatriotischer Jahnhagel rüstet sich schon, bey seiner Ankunft die Pferde auszuspannen und ihn im Triumph durch die Stadt zu ziehen.) Indes scheint es, dass die Klügern unter unseren Gegnern bereits Wind haben, dass es mit der unbedingten Anerkennung der Machthaber vom 28. Oct. nicht vorwärts gehe; wenigstens sprechen sie seit gestern, wie ich höre, gemässigter und reden von einem nothwendigen Amalgama der Parthey.

Dass Montrichard Rengger besuchte und dass letzterer eine Unterredung mit Verninac gehabt, werden Sie schon wissen, worin Verninac versicherte, es werde in kurzer Zeit zu wichtigen Aenderungen kommen; allein wenn Frankreich nach Verninac's Insinuationen Dolder & Co. unterstützt, so ist und wird nichts gemacht, das für das Vaterland erspriesslich sey.

S. Schnell an St.

Bern, 17. Januar 1802.

Diesen Abend langte Reding hier an. Vor einigen Wochen sprach man davon ihm die Koutsche zu ziehen, ihm durch den Bischof von Lausanne ein te Deum singen zu lassen etc. von allem dem aber geschah nichts als dass man, obgleich er nicht unerwartet ankam, nachdem er bereits abgestiegen war, die Gloken läuten liess. Die Bekanntmachung des geringen Successes seiner Negoziationen und der Publikationen des Briefes, den ihm B. unterm 10.[3]) Nivose zugeschrieben (welches V. that) mag

[1]) Vgl. oben Anmerkung 1 zum Brief Schmieds vom 3. Dez. 1801.

[2]) Vgl. den Brief des Exdirectors P. Ochs vom 12. Jan. 1802 an Stapfer in Basler Zeitschrift für Geschichte u. Altertumskunde IV 284.

[3]) Nicht v. 10. sondern vom 16. nivose, datiert Bonapartes Antwort. Vgl. d'Ivernois les cinq promesses.

Schuld daran seyn, dass vieles von den vorgehabten Freudenbezeugungen unterblieben ist. Gestern liess Verninac Kuhn und Rengger zu sich kommen und erklärte ihnen, dass sie, nebst einigen anderen unserer Freunde, dazu ausersehen seyen, in die künftige Regierung zu treten; beide verlangten solange Bedenkzeit um ihm ihre Bedingungen zu erklären, bis sie Antwort von ihren Freunden erhalten haben, die er ihnen auch zugestand. Diese Bedingungen dann werden sein: 1. Wollen Sie auf eine legale Weise, z. B. durch eine Wahl der Tagsatzung u. s. w. an die Stelle kommen; dem würklichen Senat glauben sie eben so wenig Befugniss sie zu seinen Mitgliedern aufzunehmen, als sie die Urheber des 28. Oct. befugt glaubten, die Tagsatzung aufzuheben und einen Senat zu wählen. 2. Wollen Sie in keinem Corps eine Stelle einnehmen, in welchem gewisse Leute sitzen, denen Sie nicht die besten Absichten in Rücksicht unseres Landes zutrauen; um sich aber des Vorwurfes der Ausschliesslichkeit, den ihnen eine solche Erklärung zuziehen möchte, zu entschütten, werden sie ferner erklären, dass es ihnen durchaus gleichgültig sei, wenn schon die Plätze dieser Leute durch prononcierte Aristokraten besetzt werden, vorbehalten dass dieses rechtliche Männer seien, so scheint ihnen selbst Hirzel[1]), der sie verfolgte, weniger verächtlich zu sein als Dolder und Bay. Wird man ihnen diese Bedingungen zugestehen, so hoffe ich dass sie allzumahl ihre Stellen annehmen werden, sowie ich hingegen überzeugt bin, dass sie dieselbe ausschlagen werden, wenn man ihnen diese Vorbehalte nicht zugeben wird. Füsslin hätte nothwendig auch zu der Zahl der Auserwählten gehören sollen. Ich empfehle Ihnen auch je länger je mehr, an die Conzentrierung unserer Rechtspflege zu denken; ohne diese ist keine politische und rechtliche Aufklärung in unserem, selbst von den nothwendigsten Gesetzen entblössten, Lande möglich; diese macht eben jene Auf-

[1]) Hans Kaspar Hirzel (1746–1827) vgl. Allgem. Deutsche Biographie.

klärung nothwendig und eben dadurch die Justiz weniger steif — sowie es auch in der Natur der Menschen und der Sache liegt, dass die Richter eines Centralgerichtshofes, welche ihre Partheien selten nur den Nahmen nach kennen, mithin von denselben nie etwas, weder zu fürchten noch zu hoffen haben, nothwendig unparteiischer, und durch die Menge von Geschäften, die durch ihre Hände gehen, geschickter sind, als die Schöffen eines Distrikt- oder Cantons-Tribunals.

Seit einigen Wochen sendet man von hier aus ein Formular, betitelt Verbrüderung, im Lande herum, in welchem die Landleute aufgefordert werden, die gegenwärtige Regierung mit Leib und Gut zu unterstützen und sie zu bitten, die alte Ordnung der Dinge wieder herzustellen. Durch Drohungen, Verheissungen und Geschenke wurden viele vermöcht, ihre Nahmen zu unterschreiben, und wo es die alten nicht thun wollten, da sandte man es in die Schulen, um es durch die Schulknaben unterschreiben zu lassen. An vielen Orten forderten die Pfarrer ab der Kanzel die Gemeinen auf sich zu unterschreiben und an andern Orten thaten es die Statthalter, dem Gesetze gegen die collektiven Unterschriften direkte zuwider. Dieses Faktum ist durchaus wahr. Hier in der Stadt aber wurde schon ziemlich laut davon gesprochen, um Fremdlinge wieder in unsere Heimat zu schicken und uns zu nöthigen unsere Besitzthümer zu verkaufen.

Briatte an St.

Lyon[1]), 23 janvier 1802.

J'ai différé, monsieur, de vous rendre compte du peu de succès de mon voyage, comptant d'un jour à l'autre de retourner à Paris et d'y arriver presqu'en même tems que ma lettre, mais à présent que je vois mon séjour dans cette ville se prolonger malgré moi, je dois avoir l'honneur de vous dire ce que j'y fais, ou plutot ce que

[1]) In Lyon vereinbarte Bonaparte mit der Consulta der cisalpinischen Republik eine neue Verfassung.

je n'y fais pas.[1]) Mr. de Talleyrand, que nous avons vu le surlendemain de notre arrivée, nous a dit, qu'en suite des promesses faites au 1er Landammann, cette affaire seroit certainement appuyée par le gouvernement français, mais que la chose étoit prématurée, 1° parceque les engagements du 1er consul à ce sujet, n'étant que conditionnels, ne deviendroient obligatoires que lorsque le gouvernement helvétique lui même auroit rempli les conditions auxquelles il s'étoit engagées par l'organe de Mr. de Reding. 2° parceque le gouvernement cisalpin, n'étant pas encore établi, il ne pouvoit nous indiquer avec qui nous aurions à traiter. — Il ajouta que le 1er consul ne consentiroit point à appuyer en aucune manière nos reclamations à cet égard, avant de savoir comment ses conseils, relatifs à l'organisation de l'Helvétie, auroient été écoutés. J'essayai d'engager Mr. de Talleyrand à faire quelque chose en particulier pour Mr. Baldenstein; mais il s'y refusa, en disant que le 1er consul ne s'occupoit jamais de reclamations partielles et que lorsque le tems en seroit venu, il faudroit traiter l'affaire en grand et mettre tous les intéressés sur une seule et même ligne.[2]) Cette réponse, à laquelle je m'attendois, ne me laissant aucun espoir d'être utile ici, soit à Mr. Baldenstein, soit aux Grisons en général, je voulus partir, mais mon compagnon de voyage croyant qu'à force d'importunités on obtiendra quelque chose, m'a prié instamment de ne pas le quitter encore et d'attendre ici la réponse à des lettres que nous écrivimes hier à Berne. Il espère que le 1er Landammann nous autorisera à poursuivre cette négociation, au nom du gouvernement, soit ici, soit à Milan. — Quant à moi, j'en doute et cela d'autant plus que nous avons vu arriver,

[1]) Vgl. Strickler, Acten VII, 672 ff.; Hilty, Jahrbuch II (1887), S. 484.

[2]) Darüber werden zwei im Jahresbericht der histor. antiquar. Gesellschaft Graubündens erscheinende, ebenfalls aus dem Stapferschen Nachlasse stammende Briefe J. Ulr. Sprechers nähere Auskunft geben.

il y a quelques jours, Mr. Salis-Sils, qui vient pousser à la même roue et sera probablement celui que Mr. Reding chargera de cette commission. — Quoiqu'il en soit, j'ai promis d'attendre les réponses que nous avons demandées et je pense, monsieur, que vous ne désapprouverez pas ma conduite à cet égard. . . . .

Xaver Bronner an St.

Hottingen b. Zürich, 18. Januar 1802.

Empfangen Sie meinen herzlichen Dank für Ihre gütige Verwendung bey Hrn. Landammann Reding, von dem ich nun alles Gute hoffe. Bis jetzt hat man mich geduldet: aber was zu Bern über mich abgeschlossen ward, that mir weder der Reg.-Statthalter noch die Verw.-Kammer kund. Ich schwebe also immer noch im Ungewissen. Nur Gerber, den ich ersuchte, er möchte sich erkundigen, wie es um meinen Aufenthalt stehe, berichtete mir, er habe vernommen, es sey der Verw.-Kammer überlassen, mich zu dulden oder fortzuschicken. Wäre die Stimmung der Verw.-Kammer, wie sie sollte, so könnte ich hiemit sehr wohl zufrieden seyn. Allein der Partheygeist scheint alles Gefühl von Recht und Billigkeit in den Herzen selbst der bessern Zürcher ausgelöscht, oder wenigstens sehr geschwächt zu haben; und jeder, der während der Revolution eine Stelle bekleidete, wird von ihnen zum moralischen Ungeheuer verstaltet. Mein lieber Salis (in dessen Zimmer ich jetzt wohne) die reinste, stillste und edelste Seele, voll Sanftheit und Dichtersinns, ward (wie ich leider erfahre) ebenso misskannt, weil er die Stelle eines General-Inspectors bekleidete, als der brave Obmann Füssli, weil er eine Weile Senator war. Wie sollte ich armer Wicht ein besseres Schicksal erwarten? Indessen werde ich im Falle, dass mir etwas Widerwärtiges zustossen sollte, Gebrauch von Ihrer gütigen Anleitung machen und mich unmittelbar an den billigen Reding wenden.

Es wäre sonderbar, wenn ich Ihnen nicht auch etwas von der neuesten Gärung in unserem Kantone schriebe.

Nach dem 28. Oct. ward Ulrich entfernt, und Junker Reinhard an seine Stelle zum Reg.-Statthalter ernannt. Wenn sich jemals das Sprichwort erwahrte: Allzu scharf macht schartig; so war es sein Benehmen. Er setzte sogleich unsere Unterstatthalter ab, welche das Vertrauen des Volks besassen, und übrigens ruhig ihre Aemter bekleideten, bloss weil sie, wie er sagte, nicht für die neue Revolution seyen. Er liess den Prozess gegen Sulzer von Winterthur, der wirklich sehr unbesonnen handelte und Strafe verdient, gegen alle vorgeschriebene Form lange Zeit uneingeleitet. Er altrirte das Kantonsgericht, indem er mit Beyhülfe anderer Assistenz von Bern aus im Falle selbst die dem Sulzer etwa günstigen Richter entfernte und die Einsetzung anderer aus der entgegengesetzten Partey erwirkte, ein Weg, auf den man Fouquier-Tinville's machen kann, wie es jedem Regenten beliebt. Er setzte aus gleicher Ursache den öffentlichen Ankläger, Joh. Tobler, ab, und ernannte dafür einen Junker, Exgerichtsschreiber Escher, der sich bisher durch seine Wuth gegen die Republikaner aller Parthyen, und besonders durch Pasquille in Knittelversen gegen Usteri, Escher und andere solcher Männer ausgezeichnet hat. Er wählte zu Unterstatthaltern und Agenten die Rasenden von der sogenannten Aristokratien-Parthey auf dem Lande, unter andern für den Distr. Wald ein gewisser Cramer, den das Kantonsgericht vor einiger Zeit criminell behandelt und verurtheilt hatte. In den Erwägungsgründen hiess es: «da die Ausrede täglicher Trunkenheit, die an sich selbst ein Laster ist, den Delinquenten nicht entschuldigen kann, u. s. w.» Der Distrikt bewarb sich um einen anderen Statthalter; aber Reinhard drohte mit Soldaten, und schickte Offiziere nach Wald. Einen gewissen Unterstatthalter Homberger (auch Deputierter zur Tagsatzung) liess er vor einigen Tagen gefangen hieherbringen, weil er in der Zehntenssache sich widerspänstig erzeigt haben soll. Man sagt aber, es sey Rache, weil Homberger bey der Deportationsgeschichte den Landvogt Orell aus der Kirche holte. Der Zürcher Stadtpöbel

(wie ihn Usteri nannte) verspottete den Gefangenen, und nicht unangesehene Personen riefen ihm zu: Hat man dich endlich, du Bauerngeneral, u. d. gl. Auch wurden die Bürger Schellenberg gewes. K.-Verw., von Wisslingen, Schoch Präs. des Districts Gr. Wald; Guyer, Präs. des Gerichts Fehraltorf (welche beyde abgesetzt wurden); Wührmann v. Wiesendangen, gewes. Senator, Ehrensperger, gewes. K.-Richter, u. m. a. mit Arretierung bedroht und auf gut jakobinisch oder terroristisch für alle Ausbrüche der Volkswuth verantwortlich gemacht. Das Volk hat an den meisten Orten den Zehnten beysammen und ist bereit ihn als Zins von der Loskaufssumme und auf Abrechnung hin zu geben. Aber da die jitzige Regierung selber versprochen hat, dass der Zehent loskäuflich bleiben soll, nur die Art des Loskaufes noch nicht bestimmt hat, so wollen die Zehntenpflichtigen nicht daran, den Zehnten wieder unbedingt zu geben, sondern verlangen, dass er, zum Zeichen der Loskäuflichkeit, als Zins von der Loskaufssumme, die bestimmt werden soll, auf Abrechnung hin, angenommen und in den Quittungen aufgeführt werde. Diess ist der Streitpunkt. Nun fährt aber die hiesige Obrigkeit vor, verlegt Executionstruppen in die Dörfer und benutzt, (was noch schlimmer ist, und jedermann empört) diesen Anlass, das sogenannte Zürcher-Werdenlassen (Rache) zu spielen, und die den Städtern verhassten angesehenen Landsleute zu verfolgen. Das Volk ist schwierig und bewaffnet sich; Zürich sperrt die Thore; wären die Franken nicht, so gäbe es Blut. Dies ist die Frucht jener Partheysucht, die erst unter dem Deckmantel der Mässigung Unterschriften zur Vereinigung von Stadt und Land suchte, in allen Dörfern 2 Parteyen stiftete, und nun selber Unruhen erregte, um Rache zu üben. O möchte Helvetiens guter Genius dem Uebel bald ein Ende machen!

Die angezeigten mechanischen Arbeiten haben mich seither in Vollendung der Religionsgeschichte Helvetiens während der Revolution gehindert. Sobald ich mit erstren fertig bin, werde ich die andre mit doppeltem Eifer wieder vornehmen. Ehe die Censur aufgehoben ist, dürfte sie

doch in Helvetien nicht gedruckt werden. Ach — denken Sie doch! — wider eine Censur, in dem Lande der Freyheit!

S. Schnell an St.

Bern, 1. Febr. 1802.

Ich habe das Vergnügen, Ihnen anzuzeigen, dass sich unsere Freunde endlich bewegen lassen, ihre Stellen in dem Senat anzunehmen und nächstens wird man zu der Wiederbesetzung des Kleinen Raths schreiten [1]). Glayre hat seine Stelle ausgeschlagen. Die Wiederbesetzung derselben wird «Herd» aufwerfen; die Lemaner berufen sich gegen Füsslin auf den Constitutionsartikel, dass kein Kanton mehr als 3 Mitglieder zu dem Senat geben soll; auch will Mittelholzer, der nicht auf Redings Liste stand, seine Stelle nicht abgeben, so dass sich hier unsere Leute in 3 Partheyen bilden werden, von denen eine sich zu Füsslin schlagen, die andere wegen Mittelholzer die Stelle unbesetzt lassen und eine dritte vielleicht gar auf Bégos fallen wird; dieser letztere machte mir letzthin bittere Vorwürfe, dass Sie seiner nicht gedacht haben, als es um die Ernennungen zu thun war. Füsslin ist an Glayre's Stelle in den Senat gewählt worden.

S. Schnell an St.

Bern, 5. Februar 1802.

Ich vernahm von ziemlich sicherer Hand, dass sich Reding geäussert haben soll, dass Bonaparte ihm bei seiner letzten Audienz zu verstehen gegeben habe, dass er Sie für einen Metaphysiker halte und dass er jemand anders an Ihrer Stelle sehen möchte. Wenn aber B. dem R. alles das wirklich gesagt hat, was er von ihm gehört zu haben glaubt, so muss ihre Unterhaltung wenigstens drey Tage und drey Nächte gedauert haben. B. scheint ihm das zu seyn, was die Nymphe Aegeria dem Numa Pompilius war, und seine Unterhaltungen

[1]) Vgl. Strickler, Acten VII 936, 1023.

leisten ihm den nämlichen Dienst, den die Papiere Cäsars dem Antonius leisteten; so bald er etwas durchsetzen will, so hat er es von B. gehört. So giebt er auch vor, von ihm gehört zu haben, dass Lanther das Kriegs-Ministerium abgeben solle etc. Man kann sich aber vorstellen, was dergleichen Kleinigkeiten einen B. beschäftigen werden! Ich habe daher alle Ursache zu vermuthen, dass B. Wort in Rücksicht auf Sie ein Wort seyn möchte, das Hr. L. Diessbach, Redings Blasbalg, eingeflüstert haben mag, um Sie zu bewegen einen anderen an Ihre Stelle treten zu lassen und Sie in eine Lage zu setzen, in welcher er Ihnen, weit eher als in Ihrer gegenwärtigen, beykommen kann. Noch eine Bemerkung über den Hauptgegenstand meines Briefes: wenn B. Sie für einen Metaphysiker hielt, und eine solche abgedroschne Plattitüde kann der grosse Mann nicht gesagt haben, so würden Sie ihm auch als diplomatischer Agent nicht einleuchten können. Ich für meinen Theil kann Ihnen sagen, dass ich unseren R. für einen schwindlichten Kopf halte, dessen Herz just soviel Geradheit hat, als das Herz eines Länders und zumahl eines Schwyzers haben kann; nehmen Sie sich daher vor ihm in Acht. Verninac denkt über seine Person und seine Erzählungen ungefähr wie ich. [1])

Briatte an St.

Berne, 11 février 1802.

.... Il me tarde de savoir de quel œil on envisagera à Paris la sortie de Lanther du petit conseil et le refus que Frisching a fait de prendre la lieutenance de Rengger. — Il paroit en attendant que Verninac n'avoit pas ordre de s'opposer à ces variantes, car il vient de reconnoitre le gouvernement par une belle lettre écrite [2]) au sénat, en reponse à la communication qui lui a été faite des nouvelles élections. Cependant cette lettre, rassurante quant à la reconnoissance, inquiéte un peu nos

[1]) Vgl. darüber den höchst interessanten Brief Stapfers an Rengger. Quellen z. Schweiz. Gesch. XI 124 ff.

[2]) Brief Verninacs s. Strickler, Acten VII, 1023.

politiques *pessimistes*, qui soupçonnent quelques expressions louches qui s'y trouvent, de nous menacer du sort de la Cisalpine. Quant à moi, je n'ose les interprêter, mais j'avoue qu'elles me donnent également à penser, surtout si je les compare aux phrases de la lettre du consul.....

.... A mon arrivée ici j'ai eu lieu de soupçonner que ce qui vous avoit été dit à Paris du prétendu mécontentement de Bonaparte à votre sujet pourroit bien être une finesse bernoise et je me suis confirmé dans ce soupçon, lorsque j'ai été voir Verninac, qui m'a dit, sans y être provoqué par aucune ouverture de ma part, que vous étiez toujours très bien vu par son gouvernement et que *très certainement* vous resteriez à Paris. — J'ai cru que la décence m'empêchoit de communiquer à ce ministre ce qu'on vous avoit dit, mais ce peu de mots m'a fait voir que le consul n'a pas parlé, ou du moins qu'on a mal saisi son idée.....

S. Schnell an St.

Bern, 22. Februar 1802.

Unser Constitutionsgeschäft geht einen sehr schlimmen Weg; die Centralregierung ist alles Wertes beraubt. Man hat endlich ein Centralgericht aufgestellt, das aber nur ein Schatten seyn kann und muss und daher ausser stande ist, den Justizgreueln, die die Cantonsgerichte begehen werden, zu steuern. Ein Müsterchen von der Urbanität unserer Senatoren, denen nur ein Aristophanes fehlt, mag dieses seyn: Letzter Tage war grosse Gesellschaft bey Reding; bey dieser liess sich Alt-Landammann und Senator Müller als den «Stier von Uri» anmelden und trat auch mit den Worten: «Hier ist der Stier von Uri» zur Thüre hinein. Unsere Leute haben im Senat 13 Stimmen gegen eine Majorität von 16 à 17.

F. A. Fischer an St.

Berne, 3 mai 1802.

Je m'empresse à mon retour dans ma patrie, de vous témoigner combien j'ai été sensible et combien je suis

reconnaissant des soins et des peines que vous vous êtes donnés pour moi pendant la facheuse histoire du temple.[1]) Je vous assure bien sincérement que je ne manquerai aucune occassion de vous en marquer ma reconnaissance et que vos bons procédés sont bien vivement empreints à ma mémoire. — A mon retour ici j'ai entendu retentir de tous côtés vos éloges sur les notes à l'occassion du Vallais[2]); les gens sensés de tous les partis admirent votre conduite dans cette occasion; mais hélas que n'a-t-elle le succés qui seul pouroit vous recompenser vos peines, celui d'une heureuse issue, et quand pouvons nous une fois réspirer et sortir de cette incertitude penible où l'on nous tient? tems precieux perdu en changements inutiles et qui ne sert qu'a ruiner et achever les petits moyens qui pouvoient rester à la Suisse pour se relever des grandes pertes qu'elle a essuiée. . . . .

Karl Wild an St.

Bern, 8. Mai 1802.

Wir sind mit neuen Unruhen nicht nur bedroht, sondern wirklich heimgesucht. Lemaner-Bauern[3]) ziehen bewafnet umher, fordern und verbrennen alle Zehnden- und Bodenzins-Titel. Die Städter sind terrorisirt, die Regierung überklug, und die Franzosen stille; es bedarf also auch hier keiner grossen Divinationsgabe, um Prophet zu seyn. Kuhn ist mit grosser, papierner Vollmacht abgereist, und mehrere Personen flüchten hieher oder nach Genf. Es wäre der Fall die Preisfrage auszuschreiben, welches vorzüglicher sey. Eine Eigenthumsart à la Vaudoise Preis zu geben, oder alles gemeinsam zu besitzen nach dem praktischen System der Himmel-

[1]) F. A. Fischer war in Paris mit Abr. Mutach gefangen genommen worden. Vgl. Strickler. Acten VII, 1403.

[2]) Vgl. Luginbühl, Ph. A. Stapfer. S. 400—411; 567—580, auch Strickler. Acten VII, 1182 ff.

[3]) Ueber den Aufstand der Bourla papey vgl. Strickler, Acten VII 1313—1369.

fahrtsfreunde von Amsoldingen [1]). Doch vielleicht sehe ich zu trübe, und breche also lieber ab.

Adrien Lezay an St.

Bern, 4. Juli (1802).

J'ai vu avec le plus grand intérêt votre institut de Berthoud, et j'en ai écrit à Roederer. Je souhaite pour la Suisse, mais je souhaite aussi pour la France le succès d'une méthode dont les plus grands esprits avoient souhaité la possibilité, mais que Mr. Pestalozzi le premier a su rendre pratique. J'ai engagé Roederer à envoyer deux ou quatre instituteurs qui, bien appris, formeraient à leur retour en France un collège de maîtres d'école. [2])

Müller-Friedberger an St.

Berne, 11 juillet 1802.

Je vous fais, mon cher ministre, mes tendres adieux. [3]) Je fais une retraite très honorable et d'autant plus consolante, que je crois votre continuation assurée. Vous aves risqué de me conserver; les vœux du sénat étoient unanimes à ce sujet et ceux du gouvernement étoient plus décidés que les miens même; mais on a eû quelque insinuation, que le cit. Jenner plairoit préférablement; ayant trouvé que nous dévons y porter la plus grande attention, j'ai dû ne pas faire exception lorsqu'il s'agissoit de moi même et j'aurois même été faché, que l'on

[1]) In der Gegend von Amsoldingen hatte sich eine anarchistische Secte gebildet. Strickler, Acten VII 1317.

[2]) Adrien Lezay berief 1803 Neef aus dem Institut Pestalozzis in Burgdorf nach Paris, um hier eine Schule nach Pestalozzischen Grundsätzen einzurichten. Morf, Zur Biographie Pestalozzis II 171. Seine pädagogischen Interessen waren jedoch bloss Vorwand, um seine Auskundschaftermission zu verhüllen, siehe folg. Seite.

[3]) Müller-Friedberg hatte vor seinem Eintritt in den Senat interimistisch das Staatssekretariat besorgt. Vgl. J. Dierauer, Mitteilungen zur vaterl. Geschichte St. Gallens. XXI, 167 ff.

voulut examiner, si cette idée insinuée est bien véritable — ce dont j'ai quelque raison à ne pas être completement convaincû. J'ai été cependant, mais bien sérieusement piqué, de ce que le citoyen Jenner ait ensuite eû l'air de se faire prier; on peut désirer ce que l'on est intentionné de faire avec beaucoup de zele et on peut l'avouer. On m'a encore mis la condition peu après de continuer à servir de mes conseils dans certaines parties de notre diplomatie. A quoi bon l'amour de la patrie, si nous ne pouvons prendre sur nous de l'activer, lorsqu'il est dans une petite collision avec l'amour propre. La diversité saillante, qui se trouve entre la situation de l'Helvetie au moment présent et au 17 avril, voilà notre gloire, et, si vous l'agrées, ce fondament d'une amitié éternelle.

Füssli[1]) an St.

Bern, 12. August 1802.

Lezay war vor wenigen Tagen in Zürich. Einer meiner Freunde fand ihn in einer sehr verdächtigen Gesellschaft von Reding von Baden, Meister u. Consorten Ob aber er sie oder sie ihn gesucht, ist noch die Frage. Die Vindication der ausländischen Creanzen für den durch das October-Regiment geplünderten Staat ist nun auf leidentlich guten Wegen. Auf noch bessern wäre es vielleicht, unter uns gesagt, unter einer Finanzleitung gerathen, welche mindere Nebenrücksichten genommen hätte. Auch die Majorität der Vollziehungsräthe sah die plötzliche Zurückberufung aller fränkischen Truppen in dem gegenwärtigen Augenblicke für ein gefährliches Geschenk an; aber ihrer Entscheidungsgründe waren viel. Aus der Weise, wie das Anerbieten geschah, glaubte sie nach allen Regeln der Logica probabilium den Schluss ziehen zu müssen, dass es bey der fränkischen Regierung eine bereits unveränderlich beschlossene Sache sey. Selbst auf den Fall hin, der (wie Sie im Verfolg hören werden)

[1]) Vgl. H. Morf, Zur Biogr. Pestalozzis II 133. Strickler in Hiltys Jahrbuch XVI 226. Anm.

leider so bald und so leicht eintreten kann, dass wir unsere tapfern Bundesgenossen wieder zurückrufen müssten, wird es mich nimmermehr gereuen, sie nicht zurückbehalten zu haben. An und vor sich dürfte sonst der Rekurs von Reding und Compagnie wenig geeignet seyn, die fränkische Regierung zum zweyten Mal für ihn einzunehmen; wenigstens durch die lächerliche, beinahe spöttische Eitelkeit nicht, womit er den Abzug der Truppen für ein Wort halten der ihm gethanen Versprechen ausgeben will, und eben so wenig durch die beleidigenden Provokationen auf seine berüchtigte Note vom 20. Dez. und am allerwenigsten durch den Abdruck und die Verbreitung seiner bübischen Pamphlete.

Vinzenz Rüttimann an St.

Berne, 12 août 1802.

.... Le message au sénat concernant les événements des petits cantons vous mettra au fait de tout ce qui s'est passé dans ces contrées jusqu'a ce jour ... vous y verrez la marche simple et loyale du gouvernement, cherchant à aller au devant des devoirs et des besoins de ces peuplades, *autant qu'il etoit en son pouvoir*, et cette sollicitude paternelle tournée de la part des méneurs comme dans une agression de leurs droits et de leurs libertés! ... on aimeroit à croire à un mauvais génie, qui gouverne, qui *doit* gouverner l'univers, si pourtant l'histoire ne nous presentoit bien des exemples ou les fourbes sont punis et ou la vérité triomphe! ... Je n'ai pas besoin, mon respectable ami, de vous dire combien de pareils procédés me navrent le cœur; combien je suis honteux, qu'un seul suisse voulût troubler dans les circonstances où nous nous trouvons, l'ordre public, et que l'amour propre lésé osât faire des calculs sur l'époque qui nous assuroit notre indépandance! Je m'indigne contre un pareil procédé, mais je ne desespere pas de la chose publique! Il vous sera facile de presenter sous le vrai point de vûe cette affaire au gouvernement francais; une reponse courte et ferme en renvoyant le paquet, mettroit fin à tout.....

Abraham Jenner an St.

Lausanne, 9 oct. 1802.

On avoit désiré que je dévance le général Rap[1]) aux avantpostes des confédérés; ayant reçu la nouvelle, soi disant officielle, que l'ennemi n'étoit plus qu'à une lieue d'ici, en bas de soie j'ai fait cette course à cheval, et je suis arrivé à une demi lieue de Payerne, où j'ai trouvé le premier poste ennemi. Rendu au quartier général à Payerne j'ai invité le général Bachmann à assembler le conseil de guerre pour recevoir l'aide de camp du 1er consul, lequel, après avoir rempli sa commission, n'a point vû avec déplaisir que je l'accompagne à Berne, ce que j'ai fait dans l'intention de lui être de quelque utilité, ainsi qu'à la raison. La commission d'Etat après lui avoir déclaré que les pouvoirs de la Suisse étoient entre les mains de la diète de Schwytz, qu'elle alloit envoyer une députation et un courier, d'où nous pouvons avoir la reponse aujourdhui soir. Il me paroit qu'on peut attendre une soumission de la part des Bernois, j'en ai vû quelques'uns, qui m'ont paru plus modérés, que je ne le croyois, quoique je n'ai pas à me louer de leurs procédés envers moi; mais les petits cantons sont montés jusqu'à la folie. Dès que je fus libre, je me suis retourné à Lausanne, où je suis arrivé hier au soir. J'ai fait lecture de votre lettre au conseil d'exécution et celle que vous m'avés adressée sous date du 30 sept.[2]); on est extrèmement content de votre notte à Mr. Mery[3]) et de votre conférence avec lui. Le prochain courier vous dira davantage de ma part. S'il m'étoit permis d'ajouter une

[1]) Der franz. General Jean Rapp von Colmar überbrachte den Befehl Bonapartes. Ueber den General Niklaus Franz von Bachmann vgl. Allg. D. Biogr., über seine Unterhandlungen mit Rapp, Strickler, Acten IX, 118 ff., namentlich aber Jenners Biogr. S. 88 ff.

[2]) Stapfers Briefe vom 23. und 30. Sept. 1802 an J. sind verloren gegangen. Vgl. Strickler, Acten IX, 4. Anm. **)

[3]) Lord Merry war der Botschafter Englands in Paris, vgl. Strickler, Acten VIII, 613 f., namentlich aber ibidem IX, 10: Interventionsversuch des englischen Cabinets.

refléxion à la proclamation du 1er consul [1]), ce seroit celle qu'on n'eut point fixé de cette manière le retour du gouvernement à Berne. Vous sentés qu'il doit être plus pénible à ses membres qu'aux insurgés. Les nouvelles sont toutes contenues dans le Nouvelliste que vous avés. Votre billet particulier m'a fait un extrême plaisir et votre façon de voir nos affaires est absolument la mienne. Je vous recommande toujours le souvenir généreux d'une ville que vous avés habitée presque toute votre vie; il n'est jamais plus beau de faire du bien, qu'à ceux qui vous méconnoissent, et c'est bien notre cas. Faites moi le plaisir d'apprendre avec quelle espèce de passeport Mr. de Mülinen et Mr. Stettler[2]) sont arrivés à Paris; le dernier n'a pas trop bien agi, chef de bureau de mon département, non démissioné. Sa conduite ne paroit point délicate. Quant à moi, mon cher ami, je ne peux retourner avec mon gouvernement à Berne, je n'aime point le triomphe sur mes compatriotes, quelle que soit leur conduite, ni je supporte l'humiliation; je suis presque décidé à me retirer des affaires du moment où on aura souscrit à la proclamation du 1er consul à Schwytz, c'est à dire du moment que le gouvernement sera rendu à ses droits. Il se pouroit bien que j'aurais besoin de votre protection pour passer avec ma famille quelques mois en France, vous connoissés ma façon de penser, ma situation personelle; plaignés moi et croyés à mon entier dévouement pour vous.

S. Schnell an St.

Bern, 25. Oktober 1802.

Den 23. abends sind 700 Franken unangemeldet hier angekommen. Pfr. Rengger[3]) in Zimmerwald ist unver-

[1]) Franz. u. deutsch abgedruckt bei Strickler, Acten VIII, 1437 f.

[2]) Ueber die Mission des Berner Schultheissen Niklaus Friedrich v. Mülinen und des Albert Stettler, Sekretärs des Dep. des Auswärtigen vgl. Der Schweizerische Geschichtsforscher. IX, CXXX ff.

[3]) Bruder des frühern Ministers des Innern, des nachherigen Kleinrats und Landammanns.

mutheter Weise eines plötzlichen Todes gestorben. Dieses wird seinen Bruder, den der Todesfall nahe angeht, und der sich der Kinder des Abgestorbenen annehmen will, nöthigen, seine Demission zu geben. Es ist schade für diesen Mann; er und Schmied waren die einzigen, die während den letzten Zeiten nie den Kopf verloren haben. Schmied ist ein trefflicher Mann, der selbst von seinen Feinden geachtet wird. — Ausser dem Seeland und Oberland ist beynahe niemand aus dem Canton Bern im Feld gewesen. Das Emmenthal hat nicht marschieren wollen. Rüttimann, Pidou, Müller-Friedberg werden vom Senat auf die Konsulta kommen. Vielleicht geht auch mein College Crousaz[1]) hin.

Abraham Jenner an St.

Brunnadern près Berne, 26 oct. 1802.

Je vous dois, mon citoyen, quelques excuses sur mon long silence officiel et particulier; ma situation délicate m'ordonnoit et mes sentiments demandoit en une neutralité parfaite dans tout le cours de nos malheureuses affaires, et malgré que je l'ai observé au point de ne point assister pendant un mois aux séances et d'avoir presque restreint ma carriere à signer quelques passeports, je suis devenu l'objet d'une calomnie atroce et perfide; on m'accuse d'avoir vendû la Suisse, d'avoir trahi les interets les plus sacrés, d'avoir vendû le pays de Vaud à la France et tant d'autres bétises de ce genre. Comme mon cœur et mes sentiments sont contraires à la vengeance, il ne me restait que de prendre ma démission de la place qui m'auroit pû conserver des relations avec vous, auxquelles j'ajoute un grand prix; mais lorsque ceux qu'on voudroit servir, n'en veulent rien de vous, les devoirs cessent par lui même. Une de vos lettres faisoit mention de l'arrivé de Mulinen et Stettler; on prit occasion de tracer le dernier de la liste des employes; on me fait un crime d'une chose que je ne pouvois empecher; mais lorsque

[1]) Henri de Crousaz, Obergerichtssuppleant.

votre conscience ne vous fait point de reproches, on est tranquille pour soi même, mais il n'en est pas tout à fait de même, lorsqu'on se trouve père de famille. Au demeurant, mon cher ministre, je ne puis accepter votre conseil de me rendre à Paris, parceque d'abord tout ce qui déplaira aux éxagerés serait mis sur mon compte, et que je serais naturellement sans conscience dans les deux partis, et ensuite ma fortune s'étant un peu dérangé, ne permet point de pareils voyages. La consulta terminée, je verrois alors, si la France peut me convenir pour l'habiter *en particulier* pendant quelque tems. . . .

Albrecht Stettler an St.

Bern, 26. October 1802.

Obschon unsere schleunige Abreise von Paris und die Schwierigkeit dem Consul vorgestellt zu werden hier in Bern ganz allein Ihnen zur Last gelegt wird[1]), so bin ich in andern Gedanken und zolle Ihnen, mein Herr, meinen innigen Dank für alles das, was Sie für Mülinen und mich thaten; freylich verliessen wir diese Stadt mit dem wehmüthigen Bewusstsein, wenig tröstliches nach Hause zu bringen. Sie kennen, mein Herr, was sich bis dahin zugetragen hat. Die Standes-Commission von Bern entsprach dem Wunsche des 1. Consuls; sie wählte Deputierte und gegen ihren Willen zeigte die Tagsatzung in Schwytz eine Standhaftigkeit, die uns nun theuer zu stehen kommt. Freylich ist man durchgehends des Glaubens, nicht das Beharren jener Tagsatzung sey an dem Einmarsche der Franken schuld; man will diesen harten Eingriff in die heiligsten Rechte höhern Absichten zuschreiben. Nun haben wir den General Ney, dessen Ruf Sie kennen, als bevollmächtigten Minister an der Spitze einer Armee!! Verninac reist weg und soll gesagt haben: que l'on finira par le regretter. Ach was

[1]) Stettler war mit Nikl. Friedr. von Mülinen von der patrizischen Standes-Commission nach Paris geschickt worden. Vgl. Der Schweiz. Geschichtsforscher IX CXXX ff. und Dunant-Quellen XIX 596.

sind das für Hoffnungen? Doch nicht genug; der Senat, im Begleite einer allgemeinen Verachtung, durfte sich gestern zum erstenmale versammeln, um Gewalt auszuüben; schon seine Proclamation vom 20. Oct. wurde von Rapp unterdrückt; er wählte seine Deputierten nach Paris in den Bürgern Rüttimann, Pidou und Müller-Friedberg und verordnete durch ein Decret: Die Kantonstagsatzungen von 1800 und 1801 sollen sich zur Wahl ihrer Deputierten nach Paris vereinigen. Nun mag man sich wohl erinnern, dass für die meisten Cantone jene Behörden aus lauter Bubli: Muret, Münger und Consorten zusammen gesetzt sind. Ich frage Sie, mein verehrungswürdiger Herr, was müssen wir bey einer solchen Ansicht der Dinge erwarten? Sie kennen die Rüttimann, Pidou und Müller, wie jene Consorten die die Cantone wählen werden. Sollen diese Männer, denen wirklich schon Neun Zehntheile der ganzen Nation fluchen, sollen diese ein Volk repräsentieren, das seiner elenden Schicksale ohngeacht, vor Europa dennoch seinen ehrbaren Nahmen noch nicht eingebüsst hat?

Auch die Absendung Ney's täuscht die Hoffnung grässlich, einen Mounier, Barthelemy, Perrochel oder Dumas zu sehen; jener General scheint mit den militärischen wenige Verdienste zu vereinigen; ohne die geringste Kenntniss von Localverhältnissen liest er nichts als die Proclamation des Consuls, die nennt der Negociateur seine Instruction. Er sagte gestern dem spanischen Gesandten, der ihn besuchte: Vous qui avez beaucoup de régiments suisses, vous devriez vous recruter de ces rebelles, ce sont de bons soldats. On lui répondit: qu'il y en avait trop, sû que sous cette dénomination on pouvait entendre les neuf dixièmes de la Suisse.

Fr. May an St.

Bern, 7. November 1802.

Bey den bevorstehenden Deliberationen setzte ich grosse Hoffnungen in Sie, weil Sie frey von Leidenschaftlichkeit sind und alles aus einem höhern Gesichts-

punkt ansehen. Nur wenige aus der Versammlung werden wie Sie den geraden Weg gehen. Bey den meisten werden Privat-, Stadt- und Kantons-Interessen jede andere Rücksicht verdunkeln. Der grösste Theil der Deputierten hofft in der neuen Verfassung Stellen zu erhalten, und mächtige Sektionen werden sich um die Bestimmung des Regierungssitzes streiten.

S. Schnell an St.

Bern, 14. November 1802.

Heute ist Pestalozzi von hier abgereist und Rufli und Koch werden wahrscheinlich Morgen bei Ihnen eintreffen. Ich weiss gar nichts neues, als dass Ney Arrestationen gemacht hat, die beyden Reding, Auf der Mauer, Hirzel und Hartmann von Thunstetten, befinden sich nebst andern mehr zu Aarburg[1]; und dass unsere Regierung, die noch immer den hiesigen Stadtbehörden untergeordnet zu seyn scheint, das ganze Land für die Kriegskosten in Contribution setzen wird. An R. und K. werde ich schreiben, sobald ich etwas neues weiss. Von Dolders Abreise vernehme ich nichts mehr; ich zweifle nun, ob er nach P. gehen wird. Beygeschlossen der erste Bogen von Pestalozzis trefflicher Schrift[2]), ich werde Ihnen mit künftiger Post den folgenden senden. Nehmen Sie sich doch des guten Mannes mit allen Kräften an und bewahren Sie ihn davor, dass er sich nicht mit den andern gemein mache. Ich habe vieles hierüber mit ihm gesprochen; sein Aufenthalt in P. ist für seinen Ruhm entscheidend, und er hat mir versprochen, Sie in allem zu Rathe zu ziehen. Warnen Sie ihn alle Tage vor Ochs, mit dem ich ihn ungern abreisen sah. Ich habe dafür gesorgt, dass seine Pariser Reise in der «Allgemein.» in ein vortheilhaftes Licht gesetzt werde.

[1]) Vgl. Luginbühl, Anzeiger für Schweizergeschichte V 250 ff.

[2]) Pestalozzis Elementarbücher s. A. Israel, Monumenta Germaniae paedagogica XXV 183. Erstes Heft: Buch der Mütter oder Anleitung für Mütter, ihre Kinder bemerken und reden zu lehren.

S. Schnell an St.

Bern, 17. November 1802.

Hier der 2te Bogen von Pestalozzis trefflicher Schrift; lassen Sie doch sogleich an einer Uebersetzung arbeiten. So hat noch niemand das Eine, was uns Noth ist, gefühlt; so hat es wenigstens noch niemand ausgesprochen! Die beyden folgenden Bogen (das Ganze wird 4 Bogen halten) sind noch besser und folgen noch diese Woche nach. Ferner liegt eine Erklärung der Gemeine Büren an Kuhn und Koch bey, die ich grüsse; die allgemeine Kriegssteuer macht übeln Eindruck. Gestern hat Ney bei Dolder gegessen; er mag ihn nicht recht leiden. Auch zweifle ich, ob Dolder nun nach P. kommen werde; hingegen entschliesst sich der wackere Schmied vielleicht hinzukommen. In Graubünden sind Planta und Sprecher gewählt worden.

S. Schnell an St.

Bern, 19. November 1802.

Hier der Beschluss von Pestalozzis Schrift; die vorhergehenden Bogen werden Sie, sowie die Zuschrift der Stadt Büren an Kuhn und Koch erhalten haben. Neues giebt es nichts; Füssli fährt fort zu schlafen, und D. sucht sich dabey seinen Vortheil zu erbeuten; letzterer brennt ganz abscheulich über das Personal los, das die Consulta ausmacht; er nennt dieselben ohne Scheu in seinen Unterhaltungen mit Leuten, die er nicht einmal genau kennt Einheits-Narren und Jakobiner. Zuber, ein Deputierter aus dem kleinen Senat, der aber im rechten Sinn ist, kann Euch seiner Zeit davon erzählen. Rengger zieht sich sachte vom Ministerium zurück; er ist nun in Zimmerwald und Morell hat einstweilen die Signatur. Da jetzt Merian, Kasthofer (der an Bays Stelle Statthalter ist) und May dieses Bureau verlassen haben, so mags sauber drin hergehen. Bay, Ex-Statthalter hat seine Korrespondenz mit der Regierung drucken lassen; sie macht ihm mehr Ehre als ihnen; wenn ich kann, so sende ich Ihnen ein Exemplar; sie werden sich schämen müssen, nur von ferne mit

solchen charakterlosen Leuten in Connexion zu stehen. Planta aus Bündten ist gestern hier angekommen, will aber nicht nach Paris, wenn Sprecher nicht mitgeht, und ich hoffe, dass er gehen werde. Schmied wird wahrscheinlich ihnen bald nachkommen; sie werden morgen oder übermorgen abstossen. Lanther, der im freien Frickthal Untersuchung machen sollte, [1]) wird bald zurückkommen. Jemand sagte zu Ney, in welchem Verhältnis derselbe zu Dolder stehe; auf dieses hin sandte Ney ebenfalls jemand hin, der Lanther nicht einmal seine Proclamation publizieren liess.

S. Schnell an St.

Bern, 24. November 1802.

Wenn Sie diesen Brief in Händen haben, so wird Herr Sprecher auch in Paris angekommen seyn; zu gleicher Zeit werden auch die Berner Deputierten von Mühlenen, Fürsprech Gruber und von Wattenwil von Montbeney, der zugleich auch Deputierter von Frutigen sein soll, angekommen seyn. [2]) Die hiesigen, wie ich von M. . . . mithin von sicherer Hand weiss, haben keine Vollmachten, denn Gruber soll bei der Versammlung der Munizipalität und Gem. Kammern gesagt haben: man werde es ihnen nicht zumuthen wollen, mit den XXV ein Korps auszumachen; sie kommen daher bloss als Partikularen nach P. und haben eine Protestation gegen die Wahlmethoden, die die Regierung eingeschlagen hat, in der Tasche, die sie aber nur dann vorlegen werden, wenn die Gelegenheit günstig ist, weil die übrig souveränen Städte keinen Theil an ihrer Massregel nehmen wollten.

Thaddäus Müller an St.

Luzern, 8. Dezember 1802.

Diess ist's, warum ich Ihnen schreibe, um Ihnen dringend zu empfehlen, mit Ihrem Einfluss dahin zu wirken, dass die Consulta das kirchliche und den öffent-

[1]) Vgl. Strickler, Acten IX 593 ff.

[2]) Vgl. Der Schweiz. Geschichtsforscher IX, CXLVI ff.

lichen Unterricht nicht vernachlässige und als etwas Unbedeutendes den Kantonen zu beliebigen Verfügungen unterwerfe. Es lässt sich nicht beschreiben, welchen schädlichen Einfluss unwissende und solche katholische Geistliche, die in allen katholischen Kantonen zahlreich sind und mit ihnen die Mönche, besonders die Prälaturen, auf den Gang der Dinge gehabt haben. Dieser Einfluss muss geschwächt werden, und es muss zugleich so schnell als sicher gesorgt werden, dass ein helldenkender, edelgesinnter Clerus gebildet werde; sonst wird keine Regierung frey wirken können, und das helvetische Volk wird hinter der Kultur des übrigen Europas, wenigstens theilweise, zurückbleiben. Möge doch den Ultramontanen kein mächtiger Einfluss in Helvetien so wenig als in Frankreich gestattet werden! Möge mehrere Gewalt in die Hände der Bischöfe geleget und diese mit der Regierung in eine so freundschaftliche als enge Verbindung gesetzt werden. Mögen römische Agenten nicht ungehindert und verdeckt, ohne der Regierung verantwortlich zu seyn, ihr Spiel treiben dürfen. Um in Schulsachen das Misstrauen zu heben, könnten ja bey der Centralregierung Katholiken und Protestanten dem Schulwesen vorgesetzt werden. Nur soll die Leitung auf gleiche Weise für alle Kantone von der Centralgewalt ausgehen.

S. Schnell.

Bern, 25. Dezember 1802.

Der Hauptgrund, warum ich Ihnen heute schreibe, betrifft unser Tribunal. Da es mit der Einheit schabab geht, so wünschten wir alle doch auf eine honorable Weise unser Amt niederlegen zu können und nicht bloss darum auseinander gehen zu müssen, weil man unsere Sentenzen nicht mehr respektiert. Wenn ein Centralgericht geblieben wäre, welches nach meiner Meynung von dem Justizminister oder Chancellor hätte präsidiert werden sollen, so hätte die Sache ihren Gang gehabt; wir hätten unsere Geschäfte diesem Tribunale übergeben und so wäre alles in der Ordnung gewesen; sowie sich aber die Zentral-Regierung auflösen wird, können wir

nicht sogleich nach Hause laufen, indem wir immer für wenigstens acht Monate Geschäfte angeschrieben haben; und den Partien, die das beneficium appellationi hatten, kann dasselbe nicht auf eine solche Weise genommen werden, dass man hinten nach erkennt und bestimmt, dass ihre rechtseinzigen Geschäfte durch die letzte Sentenz als ausgemacht angesehen werden sollen. Man muss daher in der Constitution bestimmen, dass der Ob. Gerichtshof die würkl. hangenden Geschäfte endlich beurteilen solle und dass vor einem zu bestimmenden Termine an keine Appellation an demselben mehr Platz habe. Vergessen Sie doch das nicht: denn es wäre hart für ein Tribunal, das bisher die Achtung von allen Partien genossen hat, sich am Ende dem Gelächter Preis zu geben.

S. Schnell an St.

(Bern) 12. Januar 1803.

Und so wären wir nun wieder beym Alten! denn wo die alten Formen sind, da sind auch bald wieder die alten Personen, und sonderheitlich itzt, wo das ganze Land sich vor der Rückkehr desselben fürchtet, mithin mehr oder weniger an dieselbe glaubt, werden wir selbst durch Volkswahlen zu denselben kommen. Und wer giebt uns jene alten Formen wieder? Eine Macht, die uns eben wegen diesen Formen den Krieg machte. Nein, wenn ich Deputierter gewesen wäre, so weit hätte ich es nicht kommen lassen; am nähmlichen Tage, an welchem der erste Consul seine Anrede gehalten hat, wäre ich wieder nach Hause zurückgereiset.

Meyer v. Schauensee.

Lucerne, 7 février 1803.

.... Nous vivons ici du jour au lendemain. Ney continue à gouverner la Suisse. Notre gouvernement a perdu tout respect et toute confiance, et si encore il se mêle des affaires, ce n'est que pour augmenter la confusion et jetter dans la masse de nouveaux brandons de discorde,

qui empireront notre situation sous la nouvelle organisation que l'on va nous donner. La consternation en Suisse est générale, et tous les partis commencent à se rappeler du juge, qui après avoir avalé l'huitre a rendu la coquille aux parties plaidantes. . . . .

Meyer v. Schauensee an St.

Lucerne, 27 février 1803.

. . . . Nous venons de recevoir l'acte de médiation, qui produit une consternation générale. Personne ne peut se convaincre que cette mediation sera éfficace, c. à d. qu'elle nous redonnera la paix et la tranquillité que nous avons désiré d'obtenir. Les partis sont dèrechef rangé a ordre de bataille par une nomination qui couronne l'œuvre. Les appréhensions de nouveaux évènements sont générales. On les prépare d'avance pour s'en servir à l'occasion et on ne manquera pas d'accabler encore de reproches ceux, qui en seront innocents. L'opinion générale est l'anéantissement de notre pais, et cette opinion seule, dont les esprits préocupés sont terrorisés, abbat le courage et contribuera encore de nous perdre. . . . .

Müller-Friedberg an St.

St. Gall, 20 mai 1803.

Vous êtes donc aimable à Fribourg comme à Paris, loin de Mde Stapfer, comme vous l'êtes près d'elle. Mes collegues sont sensibles à l'Intêret que vous avez pris à notre canton et ils sont même persuadés, que vous aves beaucoup contribué à notre bien être, c'est à dire, qu'il a suffi de parler à M. d'Affri de votre intervention pour l'engager à une très sérieuse réfléxion, après nous avoir dit très gravement, que nous n'avons pas mis réciproquement de l'amoenité dans notre correspondance, après avoir disculpé la bassesse des procédés glarnois [1]), après nous avoir assurés cependant, qu'il a témoigné son Misfallen à ces

[1]) Bezieht sich auf glarnerische Ansprüche auf die Domänen in Werdenberg, vgl. Strickler. Acten IX, 1257, 1258, 1262.

messieurs; il a fini par adhérer à tout ce que notre modestie lui a demandé pour le coup en nous protestant, qu'il ne l'avoit jamais compris autrement. Hélas! nous avons lû et relû toute notre correspondance et nous avons trouvé, que c'étoit là l'unique sujet de nos disputes. Mais nous sacrifions volontiers un grain de réputation au plaisir d'avoir sauvé nos archives quant à la partie la plus interressante pour nous. Le sujet de ma dernière lettre est cependant d'une toute autre importance pour ce canton, qui sera abimé d'intrigues et rongé de bigotterie, s'il ne réussit pas à ne plus revoir la corporation monachale de St. Gall[1]), qui employeroit tous les moyens du 13me siècle pour remonter peu à peu sur ses ânes et à faire conspuer et bruler comme Jean Huss tous les amis éclairés de la patrie. Nous apprenons aujourdhui que les moines cabalent pour exciter des municipalités; nous y rendons même la police attentive; il est bien essentiel que cette matière ne soit pas traitée au grand conseil du canton, mais que le sauveur de la Suisse, auquel l'abbé s'est adressé, veuille nous délivrer de ce fléau. J'ai lieu de l'espérer. Contribues y, si vous le pouves, soit à Paris, soit dans les cas qui se présenteront devant vous et en général combattes partout la ressurection des dinasties de moines. Nous avons eû une petite entrevue hier — mais comme partie de plaisir — avec nos voisins de la Thurgovie, je n'ai encore que des momens épars pour correspondre; vous n'êtes pas mieux. Bornons nous donc à nous dire le nécessaire et ne doutes jamais de mon tendre et inviolable attachement.

Mohr an St.

Lucerne, 20 mai 1803.

Le général Lecourbe[2]) est à Lucerne depuis mercredi; il partira demain pour Zürich et de là pour St. Gall. Il a prolongé son séjour dans cette ville, parce qu'il

[1]) Vgl. Dierauer in Mitteilungen zur vaterl. Geschichte St. Gallens XXI, 229 ff.

[2]) Claude Joseph Lecourbe (1759—1815), s. Biogr. univ.

se plait avec nous et surtout avec Rüttimann auquel il parait bien attaché. En parlant du voyage de Rapp il a dit en souriant: «Ma foi, le tout n'était pas bien fin.» Lecourbe semble partager l'opinion de ceux qui croient que Rapp a été chargé de demander à Reding sa correspondance avec le cabinet de St. James relative à l'insurrection de septembre à laquelle le 1er consul paraissait mettre un grand prix. Je doute que Lecourbe soit initié dans les secrets des Tuilleries.

Das altbernische Referendum
und seine Bedeutung für die moderne Welt.

Die Politik der sämmtlichen civilisirten Staaten scheint uns dermalen nach zwei Richtungen hin in einem bemerkenswerthen Uebergangsstadium sich zu befinden:

Einerseits bildet sich in Bezug auf die äussere Politik und speziell die Erhaltung des Weltfriedens allmählig eine Gruppe von Grossstaaten, ähnlich derjenigen des ehemaligen Metternich'schen Systems, nur nicht mehr auf Europa beschränkt, sondern ausgedehnt auf die Weltpolitik überhaupt. Als der erste Anfang einer solchen neuen Entstehung von «Grossmächten» und von massgebenden Konferenzen derselben wird später in der Geschichte des 20. Jahrhunderts wahrscheinlich die Konferenz von Algesiras vom Januar bis März 1906 angesehen werden, deren dauernde Bedeutung sich auf diese beginnende Gruppirung beschränkt. Demnach sind die grossen Mächte muthmasslich fortan: die deutsche Gruppe, vorläufig Deutschland und Oesterreich-Ungarn umfassend; die lateinische Gruppe: vorläufig Frankreich, Italien und Spanien; England mit vorläufig Japan; Russland; Amerika. Die früheren Allianzen, die noch zur Zeit bestehen, der sog. Dreibund, Russland-Frankreich, und nach unserer Ansicht auch England-Japan, haben keine dauernde Bedeutung; sie sind innerlich aufgelöst, oder sonst von problematischer Art.

Welche Stellung die kleineren Staaten hiezu nehmen werden, ist zur Zeit noch zweifelhaft. Einzelne zeigen die Tendenz, sich einer der Grossmächte als Clienten, oder

«zugewandte Orte» nach unserer alteidgenössischen Terminologie, anzuschliessen, wobei einerseits Handelsinteressen, andererseits Furcht vor einer andern benachbarten Macht ausschlaggebend sind.

Auf dem amerikanischen Kontinent beider Hemisphären ist hiebei, im Gegensatz zu diesem europäisch-freiwilligen «ruere in servitium», die Tendenz des bei weitem mächtigsten Staates vorhanden den kleineren keine andere Wahl, als Fügung in eine «Hegemonie» zu lassen, welche ungefähr an die athenische über seine «Bundesgenossen» vor dem peloponnesischen Krieg erinnert.

Noch andere Kleinstaaten, zu denen wir gehören, welche durch ihre Zusammensetzung aus verschiedenen Nationalitäten, und auch einigermassen durch ihre geschichtlichen Erfahrungen gegen jedes «Protektorat» gestimmt sind, trachten ihren Souveränitätsbegriff über die nächstkommende gefährliche Zeit hinüberzuretten und sollten sich diesfalls, wie wir es schon öfter befürwortet haben, enger aneinander, zur Vertheidigung dieser ihrer gemeinsamen Interessen, anschliessen.

Im Innern der civilisirten Staatenwelt findet ein Tasten nach einer Einrichtung statt, welche es den Regierungen auch monarchischer Länder gestattet, in grossen Fragen die Volksstimmung in einer zuverlässigeren Weise zu konsultiren, als es durch zeitweise Wahlen, oder durch die Auflösung parlamentarischer Versammlungen, oder Verabschiedung von Ministerien möglich ist. In dieser Hinsicht war die letztjährige norwegische Volksabstimmung über die Aufhebung der Realunion mit Schweden ein interessantes, vorgreifendes Beispiel, und wenn in Frankreich und England eine solche Möglichkeit bestünde, so würden

beispielsweise die Trennung der Kirche vom Staat, die imperialistische Zollpolitik, oder das home-rule für Irland solche Fragen gewesen sein. Es ist eine solche Stimmgabe das Ventil, welches in ernsteren Lagen den Bürgerkrieg verhindert, der sonst die letzte Entscheidungsinstanz bildet, und es ist z. B. leicht vorauszusehen, dass in Amerika die grossen Staatsfragen der Eisenbahnverstaatlichung, der Vernichtung der Trusts, vielleicht sogar der Annexion von Canada und Westindien nur auf die eine oder andere Art, durch Krieg oder Volksabstimmung, gelöst werden können.

In dieser Richtung ist nun die schweizerische Eidgenossenschaft eine Art von Vorbild, oder wie ein Zeitungsartikel sich ausdrückte[1]) ein «Laboratorium», oder noch besser gesagt eine Versuchsstation gewesen,

[1]) Der Hauptpassus des betreffenden Artikels lautete:

Paris, 15 octobre.

«Il y a bien longtemps déjà que circule à travers le monde une formule qui mériterait de passer à l'état de proverbe. Cette formule, la voici: «La Suisse est le laboratoire de l'Europe.» Cela signifie qu'arrivée la première dans le monde moderne à la liberté, la Suisse, avec sa complexité de races et de formes gouvernementales, unies entre elles par un lien fédéral solide, offre à l'humanité pensante et agissante une sorte de champ d'expériences et d'épreuves où les autres nations peuvent étudier sur le vif les mérites et les défauts des institutions politiques et sociales.

C'est pourquoi ce qui se passe en Suisse préoccupe et intéresse tous les penseurs. Et c'est pourquoi, un peu partout en Europe, les gens qui raisonnent rêvent pour leur propre pays certains progrès qui passent pour des nouveautés audacieuses et qui sont entrés dans les mœurs de la Confédération helvétique. Les Suisses, par exemple, ont résolu le problème militaire que résoudront nos petits-enfants, et ils nous ont appris le maniement à la fois plus large et plus pratique du suffrage universel, sous la forme du «referendum».

und es ist nicht bloss zufällig, dass in verschiedenen Staaten und zu verschiedenen Zeiten ihr sogenanntes «Referendum» eine allgemeinere Aufmerksamkeit auf sich gezogen hat. Dabei ist jedoch — begreiflicherweise bei der Schwierigkeit, welche namentlich die ältere eidgenössische Verfassungsgeschichte für Fremde besitzt — gerade diejenige Form des Referendums noch am wenigsten eingehend beleuchtet worden, welche für grössere, und namentlich für monarchische Staaten die leichteste Anwendbarkeit besitzt, und in dem alten Staate Bern mit seiner aristokratischen, ja in einzelnen Punkten beinahe monarchischen Staatsorganisation während ungefähr zwei Jahrhunderten bestanden hat.

Derselben eine Auseinandersetzung zu widmen, dürfte daher in dem jetzigen Stadium der europäischen und amerikanischen Politik ein gewisses Interesse besitzen.

I.

Das alte Bern, vor dem 18. Jahrhundert namentlich, war ein für die damaligen europäischen Verhältnisse recht bedeutendes Staatswesen, ausgestattet auch mit einer bemerkenswerthen Energie des Staatsgedankens, von welcher bis auf den heutigen Tag Spuren in dem Charakter seiner Bevölkerung zurückgeblieben sind.[1]) Ferner ausgezeichnet durch eine (in der besseren Periode vor dem Verfall wenigstens), fast vorbildliche Verbindung eines aristokratischen Regierungssystems mit demokratischer Popularität desselben, welche, neben der Macht der Gewohnheit, die Aufrechterhaltung dieses Staatssystems ohne jede stehende Armee oder sonstigen grossen Polizeiapparat ermöglichte, so dass die Revolution dagegen,

[1]) Vergl. hierüber den Aufsatz des Herausgebers «Berner-Staatsgedanken», eine Rektoratsrede von 1881.

selbst nach grosser Ausartung desselben, nur mit fremder Hülfe möglich war. Wie viel hiebei dem stätigen und bedächtigen Charakter des Berner Volkes in seinen damaligen Bestandtheilen, und dem allgemein verbreiteten Wohlstande zuzuschreiben ist, kann insofern ausser Betrachtung gelassen werden, als auch dieser Charakter und Wohlstand nicht von ungefähr entstand, sondern, theilweise wenigstens, einer bemerkenswerth stätigen und vorsorglichen Regierungsweise beizumessen sein wird.

Als Verfassung des Staates galt theoretisch vom 13. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts die sogenannte «goldene Bulle», oder «Handveste» angeblich Kaiser Friedrichs II. vom 15. April 1215, deren Entstehung jedoch von berühmten Urkundenkennern eher in die Jahre 1254 und 1274 verlegt wird.[1]) Sie enthält thatsächlich ohne Zweifel das älteste Berner Stadtrecht, sowohl Staatsrecht, als Privatrecht, und wurde von einer ganzen Anzahl von deutschen Reichsoberhäuptern, zuerst König Rudolf von Habsburg am 15. Januar 1274 und zuletzt Kaiser Ferdinand I. am 23. April 1559 bestätigt und gelegentlich, namentlich von Kaiser Sigmund zu Konstanz 23. Mai 1415 (Freiheitenbuch 18), mit neuen Privilegien vermehrt. Ausgebildet wurde dann dieses Recht durch die sogenannten «Satzungen» der Stadt, von denen 5 Sammlungen, jedoch grösstentheils privatrechtlichen Inhalts bestehen. Das staatsrechtliche Material wurde nachmals besonders in zwei Bücher, das Freiheitenbuch und das rothe Buch (so genannt von seinem rothen Sammteinband) zusammengetragen, von denen bloss Abschriften ausserhalb dem Archiv in einzelnen Privathänden sich befanden.

Der Charakter der Verfassung scheint ursprünglich

[1]) Vergl. v. Wattenwyl Berner Geschichte I 353 und Fontes rerum Bernensium II 11.

ein rein demokratischer gewesen zu sein [1]), soweit sich dieser Begriff auf eine mittelalterliche Stadtverfassung anwenden lässt, wobei jedoch ein ausgesprochen aristokratisches Element in dem Schultheissenamt lag, auf das allmählig auch alle Befugnisse eines kaiserlichen Vogtes übergingen und das stets einen bedeutenden Mann erforderte.[2]) Neben ihm entstand (zuerst 1294, resp. 3. Febr. 1295)[3]) durch indirekte Wahl der Gemeinde mittelst des Wahlausschusses der sogenannten Sechzehner ein grosser Rath von 200 [4]), auf den dann faktisch nach und nach durch Repräsentation die Befugnisse der Gemeinde übergingen. Eine Bewegung zu Gunsten einer Zunftverfassung, die in den Jahren 1373, 1384—1392 bestand, misslang, und fortan bildete sich der aristokratische Charakter der Verfassung bis zu einer förmlichen Oligarchie aus, mit dem Grundsatze, der bestehen blieb: «Zünften sei zu wehren». [5])

[1]) Das älteste Stadtsiegel von 1224 trägt noch die charakteristische Umschrift «Sigillum Burigensium de Berno».

[2]) Daher sind schon alle bekannten ältesten Schultheissen von Rudolf von Krauchthal 1223 bis auf Cuno Münzer 1298 mit zwei einzigen Ausnahmen Ritter. Fontes II. XXIV.

[3]) Nach jetzt üblicher Zeitrechnung. Es ist dies der sog. «Sechszehnerbrief», die erste Verfassungsrevision in eine Repräsentativverfassung. Der gleichzeitige «Badstuberbrief» von seinem Eingang und erstgenannten Namen so bezeichnet, enthält die Beeidigung dieser ersten Zweihundert mit ihren 155 Namen, die jetzt bis auf 8 nicht mehr vorkommen. Fontes III. 602.

[4]) Ein kleiner Rath von 12 hatte neben den Schultheissen schon früher bestanden. In einer Urkunde von 1249 kommt auch noch sporadisch ein solcher von 50 vor (Leuenberger Rechtsgeschichte 112).

[5]) Rothes Buch 249, 250. Urkunden vom 7. März 1373, 24. Febr. 1384 und 18. August 1392. Die Zünfte, wie sie noch bestehen, waren fortan blosse bürgerliche «Gesellschaften» ohne politische Befugnisse. Bloss die 4 grösseren (Gerber, Pfister,

z: Das Landgebiet der Stadt war ursprünglich ein sehr unbedeutendes, das sich nur auf die allernächst der Stadtmauer gelegenen Weiden und den Bremgartenwald erstreckte. Es vermehrte sich jedoch rasch, theils durch Eroberungen, theils durch Ankäufe und Inkorporirungen des verarmenden umliegenden Adels und geistlicher Stifte, sodass es schon um die Mitte des 15. Jahrhunderts den genannten alten Kanton und überdies einen Theil des heutigen Aargaus umfasste, wozu dann noch 1536 das Waadtland, zeitweise bis 1564 auch Chablais, Faucigny und Gex und endlich eine Anzahl von Unterthanenländern kamen, welche theils

---

Metzger, Schmieden), die ihren Namen von den Haupthandwerken der Stadt trugen, aber nicht aus lauter Handwerkern oder Angehörigen dieser Handwerke bestanden, kam später die Bedeutung zu, dass aus ihnen die Venner und Sechszehner, zwei wichtige Behörden, genommen zu werden pflegten. Ebenso erhielten sie durch die Bettelordnung von 1676 die Besorgung des Armenwesens und der Vormundschaft. Erst 1490 wurde verlangt, dass alle Mitglieder dieser sämmtlichen Gesellschaften Bürger seien, und dadurch, sowie durch den Grundsatz der bürgerlichen Armenunterstützungspflicht (seit der Reformation) entstund dann der entsprechende Grundsatz, der noch besteht, dass man nicht Bürger der Stadt sein könne, ohne einer Zunft anzugehören. Sonst war ursprünglich das Bürgerrecht leicht zu erwerben (selbst für Juden bis 1427. Tillier I. 301, 316, II. 559, ebenso sogar für Leibeigene. Handveste, 14. 39. Tillier I. 127, 245, 313, Wattenwyl I. 205), noch 1514, unmittelbar vor Eintritt der Reformation um eine blosse Kanzleigebühr; erst von 1660 und 1684 ab wird es wesentlich geschlossen.

[1]) Die Stadt war sogar erst vom Jahre 1238, resp. 1276 ab ein eigenes Kirchspiel mit einem Leutpriester (Pfarrer, plebanus), den die Bürgerschaft wählte; vorher war die Kirche zu Bern eine blosse Filiale von Könitz. Das Gebiet von Bern gehörte vor der Reformation zu zwei Bisthümern, Lausanne und Konstanz, und war in Ruralkapitel oder Dekanate eingetheilt. Der Reformation ging schon eine sehr starke Staatsautorität in kirchlichen Dingen einleitend voran.

mit Freiburg, theils mit anderen eidgenössischen Orten gemeinsam beherrscht wurden. So dass Bern im 16. Jahrhundert sich über die ganze heutige Eidgenossenschaft, von Ragatz und Romanshorn bis nach Chiasso und an den Genfersee sich erstreckte und ein mächtiges, wohlgeordnetes Staatswesen war, dessen vorherrschenden Charakter ein Volksdichter des 17. Jahrhunderts in folgenden Reimen, selbst noch auf die Jetztzeit nicht ganz unanwendbar gezeichnet hat:

«Wenn aber die grundlich Wahrheit
Von Berneren soll werden gesait,
Wird man finden, dass sie nit bald
Jemands bekrieget mit Gwalt,
Auch mer uf Frid als Unruw gsehen;
So inen aber was leids bschehen
Und man sie ganz und gar wöllt pochen,
Hands ihrer Vienden vil erstochen.»

Eine solche Gemüthsart eines Volkes ist der beweglichen Demokratie an und für sich schon nicht natürlich günstig, und die altbernische Regierung verstand es, besser als jede andere eidgenössische, groben Anstoss zu vermeiden, das Regiment in gewohnten Formen ohne willkürliche Neuerungen unnöthiger Art zu führen, und durch gute Finanzverwaltung ohne Steuern (wie es bei dem Reichthum des Staats namentlich seit den Säcularisationen der Reformation und nach dem Aufhören der grösseren Kriege möglich war) und gute Justiz dem Volke das zu gewähren, was es fast allein als Kennzeichen einer guten Regierungsweise ansieht.

Von einem allgemeinen Staatsbürgerrecht und einer politischen Rechtsgleichheit aller Staatsgenossen im heutigen Sinne war natürlich im alten Bern vom Beginn einer grösseren Staatsbildung an keine Rede. Das sind

überhaupt, auch in der Schweiz, Ideen, welche der französischen und der helvetischen Revolution ihren Ursprung verdanken und noch bis zu der Dreissiger- und Achtundvierziger Periode des vorigen Jahrhunderts keine durchgängige Geltung besassen. Am wenigsten in den sogenannten Städtekantonen der Eidgenossenschaft, in denen die Bürger der herrschenden Stadt, ja nach und nach sogar auch unter diesen nur eine kleinere Gruppe von «Regimentsfähigen» die eigentlichen Aktivbürger des Staates waren, ähnlich wie dies in den antiken Republiken der Fall gewesen war. Die nach und nach diesen Städten durch Eroberung, oder Kauf, Pfandnahme oder andere dem Privatrecht ähnliche Erwerbungen angegliederten Gebietstheile traten nicht in das Bürgerrecht der regierenden Stadt und damit gewissermassen in die Mitregierung des Staates ein, sondern sie behielten ihre gewöhnlich bereits verbrieften Rechte, wie sie dieselben unter ihren früheren Landesherrschaften besessen hatten, bei, und wechselten gewissermassen nur den Besitzer, nicht die Regierungsart. Das galt in der älteren Zeit als ein Vortheil und als eine bedeutende Rechtssicherheit, während dann allerdings im 17. und 18. Jahrhundert, als in ganz Europa der fürstliche Absolutismus über die ständischen Rechte die Oberhand gewann, auch in diesen republikanischen Gemeinwesen die Neigung entstand, solche oft unbequeme und veraltete Freiheiten und Rechte dem Interesse einer einheitlich geordneten Staatsregierung hintanzusetzen und schliesslich sogar die Erinnerung an dieselben als eine Art von Auflehnung gegen die Obrigkeit zu betrachten. Wobei allmählig auch die Unterscheidung zwischen den eigentlichen äusseren «Unterthanenländern» und dem natürlichen Landgebiet

des Standes selber beinahe aufhörte und das ganze Staatsgebiet als ein gleichartiges Unterthanenland in fürstlicher Weise regiert wurde, mit dem einzigen Unterschied gegenüber einer Monarchie, dass der Monarch nicht eine physische, sondern eine juristische Person, beziehungsweise eine Korporation an Stelle eines einzelnen Menschen war. [1])

Das hatte dann die natürliche Folge, dass auch die ursprünglichen und besser berechtigten Angehörigen des bernischen Staates sich von den spätern, eroberten oder angekauften, Unterthanen nicht mehr sehr wesentlich unterschieden und sich schliesslich fast ebensowenig als diese als aktive Staatsbürger fühlten, sodass, als endlich der Feuerfunke der Revolution gegen diese Herrschaft von Gottesgnaden zuerst von dem benachbarten Frankreich

[1]) Der Herrschaftsgedanke war aber ganz der gleiche, und der Staat war schliesslich fast nur noch ein grosses Landgut, das einer Anzahl von miteinander nahe verwandter Familien, eigentlich einer einzigen grösseren Familie gehörte und von derselben mit Hülfe von bediensteten Personen nutzbar verwaltet wurde. So sieht sogar noch Carl Ludwig v. Haller die Sache in seiner «Restauration der Staatswissenschaften» und den andern Schriften seiner spätern Periode an.

Daher trägt auch das Berner Wappen noch heute die herzogliche Krone und waren die Glieder der regimentsfähigen Familien berechtigt, sich, namentlich im Ausland, als Glieder eines regierenden Hauses anzusehen und in ihren Pässen die Adelsbezeichnung anzunehmen. Eine Anekdote aus der letzten Zeit der bernischen Herrschaft im Waadtland erzählt, dass eines Tages der Landvogt von Lausanne in Begleitung einiger mehr oder weniger servilen Waadtländer-Unterthanen die Strasse von Lausanne nach Ouchy herabgewandelt und einer derselben dabei in den Ausruf ausgebrochen sei: «Oh, que le lac de Leurs Excellences est beau.» Als die Gesellschaft dann Nachmittags wieder den steilen Weg hinanstieg, habe einer der sarkastischeren Begleiter gesagt: «Oh que le soleil de Leurs Excellences fait chaud.»

überhaupt, auch in der Schweiz, Ideen, welche der französischen und der helvetischen Revolution ihren Ursprung verdanken und noch bis zu der Dreissiger- und Achtundvierziger Periode des vorigen Jahrhunderts keine durchgängige Geltung besassen. Am wenigsten in den sogenannten Städtekantonen der Eidgenossenschaft, in denen die Bürger der herrschenden Stadt, ja nach und nach sogar auch unter diesen nur eine kleinere Gruppe von «Regimentsfähigen» die eigentlichen Aktivbürger des Staates waren, ähnlich wie dies in den antiken Republiken der Fall gewesen war. Die nach und nach diesen Städten durch Eroberung, oder Kauf, Pfandnahme oder andere dem Privatrecht ähnliche Erwerbungen angegliederten Gebietstheile traten nicht in das Bürgerrecht der regierenden Stadt und damit gewissermassen in die Mitregierung des Staates ein, sondern sie behielten ihre gewöhnlich bereits verbrieften Rechte, wie sie dieselben unter ihren früheren Landesherrschaften besessen hatten, bei, und wechselten gewissermassen nur den Besitzer, nicht die Regierungsart. Das galt in der älteren Zeit als ein Vortheil und als eine bedeutende Rechtssicherheit, während dann allerdings im 17. und 18. Jahrhundert, als in ganz Europa der fürstliche Absolutismus über die ständischen Rechte die Oberhand gewann, auch in diesen republikanischen Gemeinwesen die Neigung entstand, solche oft unbequeme und veraltete Freiheiten und Rechte dem Interesse einer einheitlich geordneten Staatsregierung hintanzusetzen und schliesslich sogar die Erinnerung an dieselben als eine Art von Auflehnung gegen die Obrigkeit zu betrachten. Wobei allmählig auch die Unterscheidung zwischen den eigentlichen äusseren «Unterthanenländern» und dem natürlichen Landgebiet

hatten [1]) und die ihnen in den Erwerbungsverträgen, oder Friedensschlüssen garantirt zu werden pflegten, bei; die Staatsverfassung blieb aber stets eine rein städtische und ebenso die Regierung, abgesehen etwa von besonderen Munizipalverfassungen und kommunalen Freiheiten der Landstädte.

Wenn damit die Landbewohner von der Theilnahme an der Regierung ausgeschlossen blieben (soweit nicht hier die obrigkeitlichen Volksanfragen in grösseren Sachen, von denen wir zu sprechen beabsichtigen, in Betracht kamen), so war dies keineswegs so hart, als es heute erscheint; sie entgingen nämlich damit auch einem Theile der Staatslasten. Denn da die Landschaft durchwegs nur zu vertragsmässig festgestellten, mitunter sehr mässigen Leistungen an den Staat verpflichtet war, so blieb stets die Hauptlast des Staatswesens, namentlich im Kriegsfalle, auf den Schultern der Bürger der regierenden Stadt allein. Daraus erklärt sich, dass man in der älteren Zeit Bürger leicht aufnahm, im Jahre 1504 z. B. sogar noch um solche zu werben Auftrag ertheilte, und noch 1514 die Einbürgerung an eine blosse Kanzleigebühr knüpfte. Das änderte sich erst durch die Reformation, welche einerseits dem Staate reiche Einkünfte aus den Säkularisationen der geistlichen Stifte zuwandte und Beamtungen mit grossen Einkünften für die regierende Bürgerschaft schuf,

[1]) Von einer «Befreiung» von Oesterreich, Savoyen etc. in einem heutigen Sinne zu reden wäre also ziemlich unhistorisch; die ehemaligen aargauischen Angehörigen Oesterreichs befanden sich im Gegentheil unter ihrer früheren, entfernten und milden Herrschaft eher besser, als unter dem nahen und strengeren Regiment der Stadt Bern, und ganz besonders war dies auch in den ehemaligen geistlichen Herrschaften der Fall, wo «unter dem Krummstab gut zu wohnen gewesen war». Heutige Begriffe muss man also da nicht hineintragen.

andererseits aber, namentlich in Folge der sogenannten Badenerbeschlüsse, den Grundsatz der bürgerlichen Armenunterstützungspflicht in der ganzen Eidgenossenschaft einführte. [1]) Von da ab begann man überall und namentlich in den regierenden Städten der Eidgenossenschaft, theils aus Eigennutz, theils aus Furcht vor Ueberbürdung mit Unterstützungsberechtigten, den Erwerb des Bürgerrechts zu erschweren und endlich dasselbe beinahe völlig abzuschliessen. In Bern wurden 1651 Bürgerverzeichnisse angelegt, 1660 die Aufnahme neuer Bürger auf 10 Jahre verboten und dieser Beschluss 1694, 1715 und 1723 jeweilen auf 20 Jahre erneuert. [2])

Selbst die Niederlassung im heutigen Sinne wurde nun eingeschränkt; die Bewilligung musste jährlich neu nachgesucht und mit einem nicht unerheblichen «Schutzgeld» erkauft werden; ein Niedergelassener durfte kein Haus in der Stadt besitzen, oder musste es, wenn er es schon besass, innert Jahresfrist an einen Bürger veräussern. [3])

Damit ging Hand in Hand ein allmählig entstehender rechtlicher Unterschied unter den Bürgern selber und damit die Ausbildung einer eigentlichen Oligarchie.

Vom 17. Jahrhundert an fängt man an «Burger» und «ewige Einwohner», oder «Habitanten» zu unterscheiden,

[1]) Vgl. über diesen wichtigen Vorgang, der noch heute die Grundlage des schweizerischen öffentlichen Rechtes, in Bezug namentlich auf Niederlassung und bürgerrechtliche Verhältnisse bildet, Jahrbuch IX, 476, wo die wesentlichen dieser Beschlüsse abgedruckt sind. Für die allgemeinen Verhältnisse der älteren Zeit ferner: Hauck, «Kirchengeschichte Deutschlands» I, 215.

[2]) Burgerpunkte p. 52.

[3]) Beschluss vom 12. August 1692. Es war der Gesichtspunkt, der in neuester Zeit wieder in einzelnen Staaten in verschärfter Weise sich geltend macht, Grund und Boden zu «nationalisiren».

welche letzteren alle ökonomischen Rechte der Burger ausser der Befähigung zu Aemtern und zum Weinhandel im Kleinen besassen, und in welche Klasse auch die unehelichen Burgerkinder gehörten.[1])

Nach und nach aber schied sich überhaupt, in Folge der uneingeschränkten Macht des Grossen Raths, welcher aus einer anfänglichen gewählten Repräsentation der Bürgerschaft zu einer souveränen Regierungsbehörde geworden war, eine in diese Behörde wahlfähige und daher «regimentsfähige» Klasse oder Kaste unter den Bürgern aus, welche aus denjenigen bürgerlichen Familien bestand, welche beständig (und oft mit zahlreichen Mitgliedern) in dieser souveränen Behörde vertreten waren[2]), damit ihren Einfluss, und durch den Besitz aller einträglichen grossen Aemter, welche nur durch den Grossen Rath zugänglich waren, auch ihren Reichthum beständig steigerten und schliesslich durch fortwährende Heiraten unter sich eigentlich nur noch eine einzige regierende Familie ausmachten.[3]) Seit dem 17. Jahrhundert ungefähr waren daher solche bürgerliche Familien, von denen

[1]) Burgerpunkte p. 53; 26. Mai 1680.

[2]) Der Grosse Rath sollte alle Ostern neu gewählt werden. Diese Bestimmung der Handveste und des konstitutionellen Briefes vom 8. Februar 1295 wurde aber bloss noch formell eingehalten, im Sinne einer Wiederbestätigung und zeitweisen Ersetzung in Abgang Gekommener; wer einmal in den Grossen Rath gelangt war, blieb lebenslängliches Mitglied dieser fürstlichen Körperschaft «unserer Gnädigen Herren und Oberen», oder wie sie von den französischen Unterthanen mitunter direkt genannt werden: «de nos souverains princes».

[3]) Aehnlich wie es jetzt bei den europäischen Herrscherhäusern der Fall ist, die eine starke Analogie zu diesem altbernischen Regiment mit allen seinen Anschauungen bilden und auch das gleiche Ende haben werden, nachdem sie alle zu nahe verwandt und in ihren Anschauungen zu familienhaft geworden sein werden.

schon Jemand im Grossen Rathe gesessen, überhaupt höhere Aemter bekleidet hatte, die eigentlichen Aktivbürger; die andern sanken in die Stellung der Habitanten herab, wenn es ihnen nicht gelang, sich durch ein Mitglied in die regierende Klasse zu erheben.[1])

Die natürliche Folge jeder oligarchischen Staatseinrichtung ist eine immer zunehmende Verengung und Abschliessung und dadurch zuletzt Entkräftung des regierenden Kreises, sowie die gleichzeitige Vermehrung der Theilnahmslosigkeit für den Staat, wenn nicht gar der Opposition, in den übrigen Bevölkerungsklassen. 1787 gab es bei 383,949 Staatseinwohnern (nach einer Zählung von 1783) bloss noch 243 burgerliche Geschlechter mit 2153 Mitgliedern männlichen Geschlechtes. Die wirklich regieren. den Familien waren in noch weit geringerer Zahl vorhanden und bildeten eine einzige grössere Verwandtschaft; 1791, kurz vor der Revolution, waren nur noch 72 Familien im Grossen Rathe vertreten und manche davon in Gefahr, durch Kinderlosigkeit auszusterben.[2])

[1]) Vgl. «Beschreibung der Stadt Bern» I, 128. Eine bestimmte statutarische Ausscheidung der regimentsfähigen und nicht regimentsfähigen Bürger gab es nicht, die Handveste und der Brief von 1295 wurden nie ausdrücklich aufgehoben; es bildeten sich nur einige mehr negative Regeln aus. Man musste, um regimentsfähig zu sein, in Bern geboren und erzogen sein; Neuburger konnten nicht in den Grossen Rath gelangen, sondern erst ihre Söhne, in den Kleinen sogar erst ihre Enkel (1635, 31. August, Rothes Buch). Die Eintheilung in burgerliche Familien und ewige Einwohner wurde 1643 in Listen verfasst; die regimentsfähigen Familien wurden am 26. Mai 1680 zuerst in ein Buch eingetragen, das vom Stadtschreiber Mathey angelegt war und, obwohl nie förmlich vom Grossen Rathe angenommen, doch faktische Geltung besass. Die Wappen wurden am 24. November 1684 zuerst gebucht.

[2]) 1785 hatten z. B. 57 Rathsglieder keine Kinder und 90 nur einen Sohn. Beschreibung der Stadt Bern I 130. Tillier, Berner Geschichte V, 329.

Diese Familien lebten, ohne andere Beschäftigung, vom Regiment (neben fremdem Solddienst und daherigen Pensionen); es war ihnen durch feststehende Sitte sogar nicht einmal gestattet Handel, oder ein Gewerbe zu betreiben, oder kleinere Anstellungen zu suchen. Man kann es daher menschlich wohl begreifen, wenn ihnen der Fortbestand dieser Regierungsart als eine durch langen Besitz geheiligte und unumstössliche Einrichtung, beziehungsweise als ein grösstentheils erkauftes, jedenfalls ererbtes, wohlverbrieftes und rechtlich unantastbares Eigenthum erschien. Wer dagegen von den Stadtbürgern selbst nicht zu den Regierungsfähigen gehörte, war schliesslich Unterthan, wie alle Landbewohner, und hatte nur noch ökonomische Vortheile vom Stadtbürgerrecht. Unter den Regierenden selbst bestand Rechtsgleichheit, mit dem Unterschied, dass sechs ritterliche Geschlechter das anerkannte Recht auf Vertretung im Kleinen Rath und eine Art Ehrensitz im Grossen hatten und dass die Familien, die schon einen Schultheiss besessen hatten, sich «consularische» zu nennen pflegten (Rothes Buch pag. 273). Die Adelsbezeichnung hatte auf die Regierungsfähigkeit und daherige Rechtsgleichheit keinen Einfluss. 1783 wurde es aber allen solchen Familien durch einen Grossrathsbeschluss (der zwar bloss mit einer Stimme Mehrheit gefasst wurde) gestattet, das «von» anzunehmen.[1])

Das Bürgerrecht der Stadt Bern war in dem letzten Jahrhundert der alten Republik unerreichbar; ganz vereinzelte Ausnahmen wurden als eine ungeheure Gunst des Schicksals[2]), oder als Belohnung für grosse Verdienste an-

[1]) «Messieurs de Berne se sont deifiés» sagte ihr Nachbar in Neuchâtel, Friedrich der Grosse, spöttisch darüber.

[2]) Daher stammt wohl die heute noch gebrauchte Redensart «je suis de Berne», wenn man eine ausserordentliche

gesehen. Nach der zweiten Schlacht von Vilmergen z. B. erhielt es der waadtländische Unterthan, General de Saconay, der sich darin ausgezeichnet hatte, 1648 der Graf Dohna, der als kurbrandenburgischer Gesandter am westphälischen Friedenskongress Dienste erwiesen hatte. Erst unmittelbar vor Ausbruch der französischen Revolution wurde, am 1. und 2. Februar 1789, beschlossen, an Stelle von drei ausgestorbenen Familien drei neue, zwei deutsche und eine welsche aus den Unterthanen aufzunehmen [1]) und dies zu wiederholen, so oft die bürgerlichen Geschlechter auf weniger als 235 herabgesunken wären. Die Regel des alten Cato, der bei Bürgeraufnahmen diejenigen Leute vorzog, welche Schwielen an den Händen hatten, galt dabei keineswegs.

Für die schliesslich sehr komplizirt gewordene und auf keiner Verfassungsurkunde, sondern grossentheils auf Gewohnheitsrecht und einzelnen Gelegenheitsbeschlüssen beruhende Verfassung des alten Bern beziehen wir uns vorab auf die eingehende Schilderung derselben durch Prof. Blösch [2]) in unserem Jahrbuch Nr. IV, und wollen hier

---

Zufriedenheit mit seiner Lage ausdrücken will. Ein sprechendes Beispiel dieser Schätzung des Bürgerrechts von Bern noch in neuerer Zeit ist die Novelle «Die Frau Pfarrerin» von Jeremias Gotthelf.

[1]) Es waren Maximilien de Cerjeat aus Moudon, Dr. Herrenschwand von Murten und Hauptmann Bürky von Diessbach und Burgdorf, die als die reichsten Privatleute des Landes galten. Die ausgestorbenen Familien hiessen Frischings (mit s am Ende), Braun und Hackbrett. «Du Gouvernement de Berne» 294.

[2]) Vgl. ferner besonders v. Waldkirch «Einleitung zu der Eidg. Bundes- und Staatshistorie» II. Theil Anfang pag. 7 und die anonyme Beschreibung der Stadt und Republik Bern

nur eine zum besseren Verständniss des Referendums dienliche Uebersicht anschliessen.

Die Regierung der Stadt war zugleich die Staatsregierung. An der Spitze stand ein Schultheiss (avoyer), der eigentlich nach der Handveste jährlich vom Grossen Rathe frei zu wählen war, bald aber zu einer lebenslänglichen Würde mit fast monarchischem Ansehen emporstieg, beschränkt bloss durch eine ebenbürtige Aristokratie, ohne deren Beirath er nichts Wesentliches thun konnte, und durch einen zweiten Schultheissen, mit dem er jährlich zu Ostern auf ein Jahr abwechselte.[1]) Der Schultheiss hatte das Siegel, den Vorsitz in beiden Räthen, im Krieg de jure den Oberbefehl und nach einer Verordnung von 1395, bestätigt 1438, die oberste Polizeigewalt und Strafgewalt in Bezug auf Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.

Der Rath, auch Kleiner Rath, oder täglicher Rath genannt, da er täglich sass, bestehend ursprünglich aus 12, zeitweise aus 18 und zuletzt aus 27 Mitgliedern,[2]) war die Vorberathungsbehörde für den Grossen Rath und die Executivbehörde neben dem Schultheissen, ebenso das oberste Kriminalgericht für das Land und die Wahlbehörde für die geistlichen Aemter. Es war auch thatsächlich eine lebenslängliche Stellung, die bloss am Osterdienstag jedes Jahres durch den Grossen Rath bestätigt

---

von 1794, die nach einer Notiz im 2. Bande 425, Anmerkung, dem Altlandvogt Alexander von Wattenwyl, einem der gebildetsten Berner des letzten Jahrhunderts, zugeschrieben wird.

[1]) Der zweite Schultheiss war jeweilen der Vorsteher des obersten Gerichtshofes; der Handveste ist er noch unbekannt.

[2]) Nämlich: 2 Schultheissen, 2 Sekelmeistern (Deutsch- und Welschsekelmeister), 4 Vennern, 2 Heimlichern und 17 Räthen.

wurde. Neben ihm bestanden noch als grosse Staatsbehörden: die Sechszehner, ursprünglich eine konstitutionelle Wahlbehörde, später ein Vorberathungscollegium und eine Art von Staatscensoren, die den Grossen Rath jährlich formell bestätigten, sowie eine Art von Volkstribunat zur Ueberwachung der Verwaltung und Vorbringung der Wünsche der Bevölkerung.[1]) Die 4 Venner, ursprünglich Fahnenträger der vier Militärquartiere der Stadt. Sie hatten die militärische Oberaufsicht, die Gerichtsverwaltung der 4 (der Stadt nächstgelegenen) Landgerichte und bildeten mit den Sekelmeistern zusammen die Vennerkammer, eine Art von Staatsfinanzkommission, an die auch alle Rechnungen der Landvögte gelangten, und die die Lehnsgerichtsbarkeit unter sich hatte.

Die 2 Heimlicher (die auch wahrscheinlich, wie die Venner, von 1294 datieren) waren, seit 1353 wesentlich, eine Art von Geheimpolizei, die Anzeigen in öffentlichen Angelegenheiten entgegennahm und dem Rath hinterbrachte, ein Mittelding zwischen den Ephoren der Spartaner und der venetianischen Staatsinquisition. Die Venner und Heimlicher waren Mitglieder des Kleinen Raths, die Sechszehner dagegen nicht. Heimlicher waren stets die zwei jüngsten Rathsglieder. Der Grossweibel war Vertreter des Schultheissen bei dem Stadtgericht und Stimmenzähler im Grossen Rath, dem er angehörte. Der Rathhausammann war eigentlich nur der Hausmeister des Rathhauses; die Stelle war aber wegen des damit verbundenen Vorschlagsrechts bei der Bürgerbesatzung eine gesuchte und wurde u. A. sogar von dem grossen Albrecht von Haller bekleidet.

[1]) Ihre Wahl geschah daher ursprünglich aus den Zünften.

Die gesetzgebende Gewalt stand bei dem **Grossen Rath**, auch «die Zweihundert» nach dem Wortlaut der Urkunde von 1295 genannt, obwohl er stets nahe an 300 Mitglieder enthielt. Er war der eigentliche Inhaber der Souveränität und vertritt vollständig die Bürgerschaft selbst die regimentsfähige, die daher (ausser bei Anlass des Reformationsmandats in ganz aussergewöhnlicher Weise) nicht einmal bei den Volksanfragen mitbefragt wurde.[1]) Die Mitgliedschaft des Grossen Raths war daher das effektive Aktivbürgerrecht und die nothwendige Vorstufe für die Bekleidung aller wichtigen Staatsämter, die von ihm und aus ihm besetzt wurden. Die Wahlen in diese Behörde, welche gewöhnlich zwei Mal in der Woche, ausser in der Ernte- und Weinlesezeit, sass, waren, neben den Volksanfragen, die Hauptstaatsaktionen der alten Zeit. Handelte es sich dabei, wie gewöhnlich, bloss um die Bestätigung dieser, ebenfalls faktisch lebenslänglichen Stellen, welche immer zu Ostern durch den Kleinen Rath und die Sechszehner geschah, so ging dies ohne grosse Erregung der Gemüther vor sich;[2]) wurde dagegen eine Ergänzung des Grossen Raths durch neue Mitglieder, eine sogenannte «Burgerbesatzung» oder «Promotion» beschlossen, was sehr unregelmässig und nur dann geschah, wenn die

[1]) «Räth und Burger» heisst daher seit dem 17. Jahrhundert nur noch Schultheiss, Kleiner und Grosser Rath von Bern.

[2]) Eine Art von «Censur» im römischen Sinne kommt dabei auch vor, indem Grossrathsmitglieder wegen Ehebruch «wenn er auskommt» (R. B. 49,51), Leibhaft, Heirat mit einer Katholikin, oder Konfessionswechsel ausgeschlossen wurden. Der letztere Fall trat u. a. bei Carl Ludwig von Haller ein. In der älteren Zeit war auch Unfähigkeit zum Amt ein Ausschlussgrund, der z. B. gegenüber dem berühmten Stadtschreiber Thüring Frickard, als er über 80 Jahre alt geworden war, angewendet wurde.

Grossrathsmitglieder auf weniger als 200 herabgesunken waren, so legte der Schultheiss am Charfreitag ein Verzeichnis aller wahlfähigen Bürger aus den regimentsfähigen Familien, die das 29te Altersjahr erreicht hatten, vor, über die dann vom Grossen Rath nach einer durch das Loos bestimmten Reihenfolge und unter Austritt der Verwandten des jeweiligen Kandidaten abgestimmt wurde.[1]) Doch war es herkömmlich, dass der Schultheiss 2, die Rathsherren des täglichen Raths, die Sechszehner, der Stadtschreiber, der Grossweibel, Gerichtschreiber und Rathhausammann je eine Person «vorschlagen» durften, die dann stets einstimmig gewählt wurde. Solche Vorschläge fielen natürlich stets auf die eigenen Söhne, Schwiegersöhne, oder Neffen, und waren solche nicht vorhanden, so brachten die heiratsfähigen Töchter oder Nichten «das Barett» (die Amtskopfbedeckung) eines Grossen Raths ihren Verlobten zu, was einer Mitgift von 30,000 Thalern gleichgeachtet wurde. Solche «Barettlitöchter» waren daher ein sehr begehrter Artikel im alten Bern. Die Wahlen wurden zuerst geheim gehalten (wie natürlich die Sitzungen des Grossen Rathes überhaupt geheim waren); erst am Ostersonntag nach der Predigt wurden alle «Regimentspersonen» durch den Weibel geboten, am Ostermontag zuerst in der Kirche und dann im Rathhaus zu der feierlichen «Inauguration» zu erscheinen, wodurch dann die Neugewählten bekannt wurden.

Die eigentliche centrale Administration des Staatswesens besorgten unter der Aufsicht und Leitung dieser Staatsbehörden zahlreiche Kommissionen oder «Kammern», die aus dem Schosse des Grossen Rathes bestellt

[1]) Beschreibung von Bern I 103.

wurden,[1]) also eigentlich Ausschüsse desselben waren, und eine Anzahl von höheren und niedrigeren «Bediensteten» der Stadt und Republik. Solcher Kommissionen gab es in der letzten Zeit bis auf 47, die sich alle in den sogenannten «Regimentsbüchlein», einer Art von Staatskalendern der alten Zeit, verzeichnet finden. Die wichtigsten waren: Der Geheime Rath (für die auswärtige Politik), bestehend aus den beiden Schultheissen, den Vennern, Heimlichern und dem Deutschsekelmeister; der Kriegsrath, der Schulrath, das Chorgericht, die Inseldirektion, die Zollkammer, die Kornkammer, die Ohmgeldkammer, die Salzdirektion, die Spitalkommission, die Postkommission, der Kommerzienrath, die zwei Appellkammern, das Bauamt, die Münzkommission u. a. m.

Die höheren Staatsangestellten waren namentlich die Kanzlei mit dem Stadtschreiber an der Spitze, der stets eine wichtige Person war, unter welchem der Rathsschreiber, 3 Unterschreiber, 2 Registratoren, 3 Kommissionsschreiber, 3 Substituten und eine Anzahl von Volontaires, sogen. «Rathsexspektanten» standen. Die «Diensten» waren: der Spitalverwalter, der Inselverwalter, Zugwart, Salzkammerverwalter, Pulververwalter, Wardein, Deutsch-Weinschenk, Welsch-Weinschenk, Siechenvogt, Schaffner im Interlaknerhaus, Schaffner im Frienisbergerhaus, Schaffner im St. Johannsenhaus, Schaffner in Allenlüften und Murten, Grosskornmagazinverwalter und Fündligpfleger, Kaufhausverwalter, Zollverwalter der einzelnen Zollstätten, Zöllner bei den 4 Stadtthoren, Stadtmajor und Stadt-

[1]) Es ist das Regierungssystem durch parlamentarische Ausschüsse, zu dem wir nothgedrungen in der eidg. Verwaltung wieder gelangen werden, und das das gewöhnliche der alten eidgenössischen Stände in der letzten Zeit war.

lieutenant, Werkmeister, Schwellimeister, Almosner, Druckereidirektor, Kornhüter, Ankenwäger, Mushafenkoch, Ziegelhüttenverwalter, Forster, Engimeister, Bremgartner, Könizberghüter, Bannwarte, Teutschherren-Küfer, Welschherren-Küfer, Stadtschlosser, Gewicht- und Mässfeker, Weinrüffer, Holzmesser.

«Meiner Gnädigen Herren Bediente, so die Farbe tragen» waren: 10 Standesweibel, 6 Standesläufer, 10 Stadtreuter, 2 Trompeter, 2 Bettelvögte, 2 Thurmweibel 5 Sigristen.[1])

Die Regierung der sogenannten «äusseren Aemter», d. h. der bernischen Landschaft und der eigentlichen Unterthanenlande, geschah, unter der Aufsicht der Centralstaatsbehörden, durch Landvögte, welche jeweilen Donnerstag nach Ostern auf 6 Jahre ursprünglich vom Grossen Rathe frei gewählt, später aber, um dem Nepotismus vorzubeugen, aus bestimmten Aspiranten ausgeloost wurden[2]). Sie waren in ihrem Gebiet die Regierungsstatthalter und Finanzbeamten des Staats, und die Gerichtsherren erster Instanz. Ausgenommen waren die «vier Landgerichte», die direkt unter der Regierung der Vennerkammer standen, ferner die vier Kirchspiele, die zur Stadt zählten, und ebenso hatte die Landschaft Ober-

[1]) Auch unter diesen kommen noch ansehnliche Geschlechter in den letzten Regimentsbüchlein vor, z. B. Küpfer, Bundeli, Haller, Bitzius, Wildbolz, Fetscherin, Wyttenbach, zum Stein.

[2]) Es wurden so viele Kugeln, als Kandidaten vorhanden waren, worunter eine mit Goldpapier überzogene, in einen ledernen Beutel gethan. und jeder Aspirant, dem Alter nach, griff, die Hand mit dem gleichen ledernen Handschuh bekleidet, hinein und wer die goldene Kugel bekam, hatte die Vogtei. Beschreibung von Bern I 122—127.

hasli ihre alte germanische Volksverfassung theilweise beibehalten und regierte sich durch einen gewählten (faktisch zwar von Bern aus bezeichneten) Landammann, der bloss in einigen Beziehungen unter dem Landvogt von Interlaken stand. Auch in der Landschaft Saanen bestanden besondere Rechtsame; ebenso hiessen einige Vögte «Kastellane» und hatten die Landstädte eine Art von Munizipalverfassung mit einem Vogt, der den Titel «Schultheiss» führte. Am freisten waren, vermöge ihrer Kapitulationen bei der Eroberung von 1415, die aargauischen Städte, die ihre Schultheisse selbst wählten. Die Gerichtsorganisation des Landes war die, dass in der Stadt in Kriminalsachen der Grossweibel und Gerichtschreiber, in wichtigen Fällen mit Zuzug eines Kleinrathsmitgliedes, den Prozess instruirten, auf dessen Akten hin der Kleine Rath entschied, bei Todesurtheilen (oder wenn es einen Burger betraf, auch bei Leibesstrafen und Ehrenverlust) konnte noch an den Grossen Rath appellirt werden, der auf Grundlage der Akten und einer Art von Vertheidigung des Delinquenten durch den Grossweibel endgültig entschied. Auf dem Lande instruirten im deutschen Gebiet der Landvogt, im welschen das Ortsgericht den Prozess; die deutschen Akten gelangten an die Kriminalkommission und, wenn dieselbe den Prozess genügend instruirt fand, an den Kleinen Rath, während die welschen Kriminalsachen zunächst von den Ortsobrigkeiten beurtheilt wurden und an den Kleinen Rath zur Bestätigung oder Abänderung gelangten, die selten anders als in milderndem Sinne erfolgt sein soll. Die Civiljustiz verwaltete in der Stadt das Stadtgericht von 13 Mitgliedern (3 aus dem Kleinen und 10 aus dem Grossen Rath) unter dem Vorsitz des Grossweibels; im deutschen

Landgebiet der Landvogt, im welschen die zahlreich noch bestehenden Ortsgerichte mit erstem Appell an den Landvogt. Die eigentliche Appellation in grösseren Sachen ging an die deutsche und welsche Appellkammer nach Bern, unter dem Vorsitz des deutschen und welschen Sekelmeisters. Hatte ein Burger und ein welscher Unterthan einen Prozess, so konnte noch an den Grossen Rath gelangt werden. Die Chorgerichte behandelten Ehe- und Unzuchtssachen. In der Stadt bestand das Chorgericht aus zwei Mitgliedern des Kleinen, 6 des Grossen Rathes und zwei Stadtpfarrern. Die bernische Justiz galt im Allgemeinen als eine gerechte und namentlich den Unterthanen günstige; auch sogar in Administrativsachen und wenn sie sich über ihre Landvögte beschwerten, und ebenso waren in den eidgenössischen Unterthanenländern die bernischen Vögte als die gerechtesten und wenigst habsüchtigen bekannt.

Die Pfarreien des Landes wurden vom Kleinen Rathe besetzt (bloss die 12 Prediger der Stadt vom Grossen Rathe), wobei einzelne Städte und Herrschaften, sowie die Venner und Landvögte und die Akademie von Lausanne ein Präsentationsrecht besassen. Der geistliche Charakter war «indelebilis», so dass ein Geistlicher, selbst wenn er seine Pfründe aufgab, nicht mehr in den Grossen Rath wählbar war, Grund genug, weshalb wenige Regimentsfähige diesen Stand wählten trotz des hohen Ansehens, das er genoss, so dass derselbe eine Art von Privilegium der «minderen Burger», oder der Munizipalstädte wurde, das nicht ungesucht war, da einzelne Pfründen (Kardinalspfründen, wie man sie auf dem Lande nannte) bis zu 3000 Gulden eintrugen. Zur Verbesserung der schlechteren trug der Staat ansehnlich bei und zum

Theil mussten, nach einer Verordnung von 1680, auch die Inhaber der besten Stellen einen Beitrag leisten. Natürlich war die ganze Geistlichkeit eine sehr getreue Leibgarde der Aristokratie (mitunter auch etwa mit Angehörigen oder Klienten derselben verheiratet), und das Kap. 13 des Römerbriefes ihr Lieblingstext.

Die bernische **Wehrkraft** war eingetheilt in 21 Regimenter Infanterie, 8 Jäger- und 5 Scharfschützencompagnien, 4 Dragoner-Regimenter, 1 Artillerieregiment, im Ganzen 26,214 Mann betragend. Die berittene Dienstpflicht ruhte meist als Reallast auf Mühlen und Wirthshäusern, die die Reiter zu stellen hatten. Das eidg. Kontingent nach dem «Defensional» betrug bloss 2000 Mann im einfachen Auszug. Anführer des Heeres war theoretisch der Schultheiss, thatsächlich in späterer Zeit immer ein besonders ernannter General; Präsident des Kriegsraths war der zweite Schultheiss, Kommandant des welschen Kontingents (das aus 7 Infanterie-Regimentern bestand) der Welschsekelmeister. In Bern befand sich eine geworbene Stadtgarnison von 455 Mann unter einem Stadtmajor und Stadtlieutenant. Die Hauptmilitärkraft des Landes stand natürlich in den fremden Diensten, in denen Bern überall Regimenter besass, in welchen die Söhne der regimentsfähigen Familien, nebst den vornehmen Waadtländern, als Offiziere ihre Jugendzeit zubrachten (nicht immer zum Vortheil ihrer Sitten und Lebensanschauungen), worauf sie dann nach Erreichung des wahlfähigen Alters mit Pension zurückkehrten und sich um die grossen Staatsämter bewarben.

Die **Besoldungen** derselben waren gering und bestanden sogar grossentheils aus Naturalien, wozu dann noch etwelche herkömmliche Geschenke, von Landvögten

oder Neugewählten, kamen. Die Wahlen waren im Gegentheil mit üblichen ziemlich bedeutenden Abgaben verbunden, die jeder Gewählte abtragen musste, besonders an seine Zunft. Ein erheblicher Theil der Zunftvermögen ist auf diese Weise entstanden.[1])

Der Vortheil der Staatsämter bestand darin, dass nur diejenigen, welche bereits Staatsämter bekleidet hatten, nachher den Anspruch auf eine Landvogtei hatten, welche dann zum Theil mit sehr reichen Einkünften verbunden waren. Die Besoldung der Staatsbehörden wurde also gewissermassen accumulirt und geschah dann auf Kosten des Landes allein, so dass der Stadtbürger wenig von den Regierungskosten bemerkte.

[1]) Die Besoldungen, wie sie zuletzt, nach handschriftlichen Aufzeichnungen, bestanden, waren folgende:

1. der regierende Schultheiss 50 Dublonen, 3½ Ctr. Salz, 100 Fuder Tannen- und 50 Klafter Buchenholz nebst einer Anzahl von üblichen Neujahrsgeschenken von verschiedenen Aemtern in Käsen, Hühnern, Capaunen, Erbsen, Gerste, bestehend, und gewissen Siegelgeldern und anderen Gebühren, Alles auf 1480 Thaler taxirt (=3 alte Franken).

2. Der zweite Schultheiss 360 Thaler baar, 7 Ctr. Salz, 80 Klafter Holz, 6 Saum Lacôte Wein, taxirt Alles auf 1055 Thaler.

3. Ein Grossrathsmitglied 4 Mütt Dinkel aus den Staatsmagazinen.

4. Der Deutschsekelmeister hatte bes. 50 Klafter Holz, Fische aus den Seen von Thun, Biel und Brienz und die Bären und Hirsche, die in den Gräben geschossen werden.

5. Bauherr von Burgern u. A. 12 Saum Bielerseewein, 48 Klafter Holz, 23 Mütt Dinkel, 71 Haber, 4 Roggen, 15 Korn, 6 Erbsen, 14 Paar Mueshafenmütschen.

6. Ein Kleinrathsmitglied 20 Mütt Haber, 4 Mütt Dinkel, eine Anzahl Käse und Capaunen und 20 Klafter Holz. Alles auf 1260 Thaler taxirt.

7. Stadtschreiber 3600 Thaler. Grossweibel 2100 Thaler.

8. Rathhausammann 500 Thaler. Stadtmajor 300. Scharfrichter 600. Prof. juris 560. Bärenmeister 20 Thaler,

Die Landvogteien[1]) waren nach Einträglichkeit in Klassen getheilt. Die 12 der ersten Klasse trugen 6 bis 8000 Berner Thaler à 3 alte Franken ein; 11 der zweiten Klasse 4—5000; 23 der 3. Klasse 3—4000; 9 weniger als 2000. Ausserdem gab es noch 10 ähnliche Beamtungen, zusammen 65 Stellen, die etwa 700,000 alte Franken jährlich an solchen Einkünften ihren Inhabern zuwendeten.

Die besten Aemter waren Romainmôtier, Königsfelden, Lenzburg, Lausanne, Thun; von andern Stellen Bauherr von Burgern, Stiftsschaffner. An einzelnen Orten hatten auch die Frauen der Landvögte ein bestimmtes Einkommen, besonders in Romainmôtier und Königsfelden.

Alle diese Besoldungsverhältnisse waren aber nicht bekannt und sind auch jetzt nur handschriftlich zu finden.

Das waren die eigentlichen Ziele des gewöhnlichen Ehrgeizes eine solche einträgliche Vogtei zu bekommen, womit dann, ohne alle Unehrlichkeit in der Verwaltung, die in Bern viel seltener war als in andern eidgenössischen Ständen, ein hinreichendes Vermögen zum weiteren Leben erworben werden konnte.

Es war nichts Ungewöhnliches, dass ein solcher Landvogt in den 6 Jahren seiner Verwaltung 70, ja sogar bis 90,000 ℔ vorschlug. Damit wurde die Aristokratie in einem guten Vermögensstande erhalten, ohne den sie stets nur ein prekäres Dasein hat.

---

10 Mütt Dinkel, 2 Fuder Buchen- und 5 Tannenholz. Spitalarzt 260. Bibliothekar 100. Organist 300.

9. Mueshafenschaffner 10 Mütt Haber, 6 Saum Wein, alle Tage 6 doppelte Mütschen, 6 Kellen Mues, ½ ℔ Anken. und an bestimmten Tagen 12 ℔ Fleisch etc.

[1]) Schrift «Du gouvernement de Berne», pag. 263. Vgl. Beilagen.

Alle grossen Aemter waren, wie der Sitz im Grossen Rath selber, der dazu die Voraussetzung bildete, das ausschliessliche Privilegium der regimentsfähigen Familien der Stadt, die schliesslich fast nur eine Familie bildeten. Die «minderen Burger», oder Habitanten erhielten dafür die kleineren, oft recht einträglichen Bedienstungen und die Pfarreien; die bürgerlichen Handwerker wurden durch Konkurrenzverbote zu Gunsten des städtischen Handwerkes bevortheilt, die Kaufleute durch das Verbot des Handels für die regimentsfähigen Familien, ausser dem kleinen Weinhandel (den sie für ihre Einkünfte aus Wein haben mussten). Es wurden ferner die schönen Spitäler und Waisenhäuser gegründet, an denen alle Bürger gleiches Recht ohne Unterschied der Regimentsfähigkeit besassen, und endlich wurde auch sehr sorgsam für wohlfeiles Leben durch die grossen Korn- und Weinmagazine gesorgt, aus denen der Staat sofort zu geringeren Preisen zu verkaufen begann, sobald eine Vertheuerung dieser Lebensmittel einzutreten schien. [1])

Die Landbevölkerung wurde ebenfalls durch Sorge für die materielle Wohlfahrt, Respektirung ihrer besondern Rechte und Gebräuche, soweit sie nicht in das politische Gebiet zu sehr einschlugen, und gute Justiz in einem Zustande des Wohlbefindens und der Zufriedenheit mit ihrem Schicksale zu erhalten gesucht, der in der That oft bei fremden Schriftstellern die Bewunderung dieser aristokratischen Verfassung hervorrief, welcher nur einerseits die eigentliche rechtliche Grundlage fehlte und andererseits die unver-

[1]) Vom 1. Januar 1789 bis 1. August 1790 verkaufte z. B die Regierung 582,500 Mäss Korn mit einem Verlust an jedem Mäss gegenüber dem gewöhnlichen Marktpreis von 10—10½ Batzen.

meidlichen Mängel jeder Oligarchie anklebten, die eben den Staat zur Domäne einer geringen Anzahl von Staatsgenossen macht, welchen die übrigen eifersüchtig und neidisch gegenüberstehen.[1])

Eine Verfassung der aristokratischen Periode gibt es eigentlich nicht, obwohl die Handveste immer nominell als solche galt. Thatsächlich bestand aber die Verfassung aus einer Reihe von successiven Verordnungen des allmählig souverän regierenden Grossen Raths, die sich beständig abändern, oder ergänzen, auch nicht in heutiger Weise publizirt (oder überhaupt gedruckt) wurden, sondern bloss in Abschriften bestanden, so dass es oft in wesentlichen Dingen ziemlich schwer ist das Richtige, namentlich für jeden gegebenen Zeitpunkt, zu finden.

Eine Sammlung von solchen Beschlüssen und Verordnungen der 3 letzten Jahrhunderte, die als «Fundamentalgesetze» galten und nur mit $^2/_3$ Mehrheit abgeändert werden konnten, enthielt das sogenannte rothe Buch der Kanzlei, von dem auch einzelne Abschriften existirten. Eine andere Zusammenstellung vom Jahre 1702 sind die «Burgerpunkte»[2]). Beide müssen aber aus weiteren Quellen, besonders den Mandaten- und Polizeibüchern, dem Eidbuch (das die Funktionen der einzelnen Beamten an die Hand gibt), den Rathsmanualen, Missivenbüchern, Amtsbüchern (Korrespondenz mit den Amtleuten), Standes- und Abschiedbüchern (Verhandlungen mit den Eidgenossen und andern Staaten, Tagsatzungs- und Konferenzbeschlüsse), Spruchbüchern (Entscheide des Raths) ergänzt werden.

---

[1]) Das erleben wir nun in anderer Form zum Theil wieder.
[2]) Vgl. Eingang zu denselben.

An eine Revision der Verfassung wurde natürlich nie gedacht, so wenig als in einer absoluten Monarchie der jeweilige Wille des Inhabers der Souveränität bildet eben die Verfassung. Einzig zu Anfang des 18. Jahrhunderts machte sich als letzte Ausgestaltung derselben die Neigung geltend, überall an Stelle der bereits durch Gewohnheit stark reduzirten ursprünglichen Wahl bei der Besetzung der Aemter geradezu offen den Zufall treten zu lassen, dem man noch mehr vertraute, als dem republikanischen Geist, der den Familieninteressen und daherigen Intriguen nicht mehr gewachsen war.

Der Ausdruck dieser Selbstverurtheilung ist die Loosordnung vom 17. Dez. 1710 (Rothes Buch pag. [illegible] bis 364).[2]) Sie bezieht sich zwar, wörtlich genommen, bloss auf die Besetzung der Landvogtstellen, die aber die gesuchtesten und das eigentliche Ziel des Ehrgeizes waren, wozu alles andere bloss die nothwendige Vorstufe bildete.

Das Bezeichnende dabei ist das offizielle betrübte Geständniss, dass auf diese Weise noch am ehesten gute Beamte zu finden seien. Die tüchtigsten Männer der bernischen Aristokratie des letzten Jahrhunderts, wie der genannte Isaak Steiger (der vorzüglicher war, als sein Namensvetter, der letzte Schultheiss Nicolaus Steiger, mit dem er nicht zu verwechseln ist), sahen dies sehr wohl ein, waren aber ausser Stande dem Uebel einen Damm entgegenzusetzen.

Die geringer denkenden Mitglieder der aristokratischen Klasse bildeten eben stets die Mehrheit, und diese werden

---

[1]) Hierüber besteht ein interessanter Aufsatz vom Schultheiss Isaak Steiger im Archiv des historischen Vereins IX 412, der einen Einblick in die Zustände der letzten Zeit aus der Feder eines Eingeweihten gewährt.

[2]) Vgl. Beilagen.

einmal von dem französischen Gesandten Puisieulx in einem seiner Berichte folgendermassen geschildert:

«Einer hasst den andern, die Kinder erben die Zwiste der Väter und Grossväter, der Hass der Familien pflanzt sich fort. Nur das Interesse hält sie zusammen. Wer am meisten lärmt, am wenigsten nachgibt, am eigensinnigsten auf seiner Meinung beharrt, spielt im Grossen Rath die Hauptrolle.» [1])

Diese überstimmten die Besseren, die nach und nach den Muth verloren, und an dieser natürlich eintretenden Altersschwäche jeder Oligarchie, die gar nicht zu vermeiden ist, ist der alte Staat trotz seiner grossen äusserlichen Blüthe untergegangen.

Das Vertrauen des Volkes, ohne das kein Staatswesen, kein gemeinsames Leben überhaupt, zu erhalten ist, war ihm vielleicht am meisten durch die allmählige Ausschliessung desselben von jeder Mitberathung der öffentlichen Angelegenheiten verloren gegangen, die bis in den Anfang des 17. Jahrhunderts in dem fakultativen Referendum bestanden hatte, welches das eigentliche Sicherheitsventil gegen die Ausartung einer aristokratischen Staatsverfassung bildet und daher auch für heutige ähnliche Verhältnisse (wir denken dabei besonders an England) Interesse besitzt.

Denn die oligarchische Aristokratie des 17. und 18. Jahrhunderts, die in einer Hinsicht betrachtet allerdings als eine Ausartung angesehen werden kann, ist in anderer Hinsicht doch die naturgemässe Entwicklung jedes aristokratischen Staates, ja man darf vielleicht, weitergehend, sagen, jedes Staates überhaupt. Wenigstens hat ein sehr bedeutender Geschichtsschreiber der Schweiz den

[1]) Müller X 296. Sinner, voyage litéraire 1781.

Gedanken in der Einleitung zu einem seiner Werke geäussert: Zur Oligarchie tendire jeder Staat, und er finde sie entweder in der, wie wir jetzt sagen würden konservativen, Form der Familienherrschaft, oder dann in der demokratischen der Clubs und Parteicomités. Es lässt sich dafür Vieles anführen und in der That standen gerade in der Zeit, in welcher die alte Berner Verfassung unterging, diese beiden Oligarchien verschiedenen Ursprungs dicht nebeneinander.

Man muss dabei auch nicht gerade an Gewaltherrschaft und Usurpation im gewöhnlichen Sinne denken und überhaupt nicht unsere jetzigen staatlichen Begriffe und Tendenzen in die vergangenen Zeiten hineintragen. Die Entstehung dieser Aristokratie hatte natürliche Ursachen und war keineswegs das Werk einer Art von absichtlicher und traditionell fortgesetzter Familienverschwörung gegen die Freiheiten des Volkes; höchstens könnte man etwa an das denken, was ein berühmter konservativer Schriftsteller aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts eine «legitime» Usurpation nennt und wenn er sogar den Ursprung jeder Staatsgewalt finden will: d. i. eine Klasse von Bürgern, oder vielleicht eine einzige Familie, bemächtigt sich der höchsten Gewalt nicht aufgrund aus Ehrgeiz oder Herrschsucht, oder überhaupt weil sie diese bewusste Absicht hegt, sondern weil sie muss, weil die Verhältnisse sich einmal so gestalten haben, dass keine andere Art von Regierung des Gemeinwesens möglich ist, oder sagen wir lieber, möglich scheint. Und die Untergebenen gehorchen ihr anfänglich nicht weil sie müssen, sondern weil sie wollen. Sie lassen sich dann ihr Regiment in ihrem eigenen, nicht im Interesse der Herrscher gefallen. Und wenn sie auch nicht ausdrücklich

zustimmen, so sagen und thun sie nichts dagegen, und in diesem «tacere» liegt eben, im Staatsrecht noch mehr als im Privatrecht, das «consentire». Wie vieles geschieht täglich in unseren jetzigen Staaten, das gegen den Wortlaut der Verfassungen und Gesetze ist! — Alle wissen es, alle thun es, und wenn sie es lange Zeit wissen und thun, so wird es zum Recht. Auch in unsern heutigen Republiken ist die Verfassung zum Theil eine ungeschriebene, auf Gewohnheit beruhende. Nur haben wir jetzt wenigstens ein Modell, nach dem sich dieses sich ausbildende Recht stets richten soll. Das hatten, wird man sagen, die Berner des 17. und 18. Jahrhunderts auch. Die Handveste ist niemals abgeschafft worden und galt bis zuletzt als die eigentliche Verfassung des Staats. Aber die geschriebene Verfassung war zuletzt der wirklichen so unähnlich, dass der Gegensatz in's Bewusstsein trat und zur Revolution führte. Dem sollte eine kluge Regierung vorbeugen, indem sie die geschriebene und die ungeschriebene Verfassung einander stets nach Möglichkeit zu nähern versucht. Wenn sie das nicht thut, dann, erst dann, verliert sie ihren Rechtsboden und, was noch wichtiger ist, auch den rechten Muth, sich zu behaupten, denn sie weiss nun, dass sie unrechtmässig regiert. Sodald das Volk wieder, wie 1795 in Stäfa, die Vorlage der Urkunden begehrt, in denen seine Rechte verbrieft sind, und die Regierung die Urkundenherausgabe verweigern muss, ist die Revolution unvermeidlich geworden.

Das Alles ist in der Geschichte von Bern noch sichtbarer, als etwa in derjenigen von Zürich, Genf, Basel, oder Venedig, Genua, Florenz, und jetzt England.

Die Entstehung und allmählige Ausbildung der Aristokratie in Bern lag ganz in der Natur dieses Gemein-

wesens. Dasselbe gehörte nicht zu den Städten, die keinen bestimmten Ursprung haben, deren Boden so zu sagen immer von Menschen bewohnt war, oder die ihren Ursprung noch aus der frühern, römischen Kulturperiode her datiren, welche bei uns durch einen förmlichen Weltuntergang in den ersten Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung ihr Ende fand.

Bern entstand in einem bestimmten Jahr, zu einem bestimmten Zwecke, und man darf wohl annehmen — ohne hier in diese Frage näher einzutreten — mit einem bestimmten, ihm verliehenen, Verfassungsstatut, das diesen Zweck deutlich ausdrückte. Der Zweck war jedenfalls der eines Waffenplatzes, wie wir es heute nennen würden, einer Festung mitten in einem nur halbbezwungenen Lande und darauf waren auch alle Einrichtungen berechnet. Das militärische Interesse ist aber ein der aristokratischen Lebensauffassung sich zuneigendes Element. Das demokratische Element, das auch daneben bestand, lag ursprünglich in der sehr freien Niederlassung und der demokratischen Gesetzgebung durch die Gemeindeversammlung selbst. Es konnte sich aber nicht behaupten. Die grossen Aenderungen in der bernischen Verfassung sind die Einführung der Zweihundert, d. h. ursprünglich einer Repräsentativverfassung an Stelle der direkten Besammlung der Gemeinde in den Jahren 1294/95, die Reformation 1527, das Aufhören des Referendums 1610 und die Loosordnung 1710—12 gewesen.

Der Gegensatz einer aristokratischen und demokratischen Staatsauffassung lebt heute noch in diesem Staate, sogar mit seinen ursprünglichen Eigenschaften, nämlich dass die erstere eigentlich bloss eine städtische Auffassung ist und dass die konservative politische Richtung,

die sich daran anschliesst, eigentlich keinen andern Anhaltspunkt im ganzen Lande und demzufolge auch kein bestimmtes Ziel und Programm besitzt; während es der radikalen oft an dem historischen Interesse gebricht, auf dem dieses Staatswesen immer noch beruht. Es ist nicht ein neuer Staat, der bloss von 1798 datirt und nach den Ideen von 1789 regiert werden kann. Man kann einem Staat und Volk nicht eine andere Natur einimpfen, oder mit rein theoretischen Erwägungen anerziehen, als es sie hat. Und seine Natur ist das Produkt einer vielhundertjährigen Geschichte, die stärker ist, als jeder, auch der entscheidenste Wille einer einzigen kurzlebigen Generation. Jede dieser Generationen ist vielmehr berufen, dieses historische Fundament verständig fortzuentwickeln und dadurch am Leben zu erhalten. «Man soll» – wie ein geistreicher Mann aus der ganz konservativen Richtung gesagt hat — in der Politik «von der natürlichen Wahrheit ausgehen und dabei das historisch Gewordene respektiren, soweit es sich vernünftig erhalten hat; jedoch den Wechsel begünstigen bei Allem, was sich als überlebt erzeigt.»

Dass sie diesen Grundsatz nicht auf das Referendum angewendet hat, welches wir nun auf diesen Grundlagen noch zu schildern beabsichtigen, war der grösste Irrthum, welchen die bernische Aristokratie im Laufe ihrer langen Regierungszeit beging, ohne welchen sie sich, anstatt der Revolution von 1798, muthmasslich ganz naturgemäss und ohne eine so starke Erschütterung in ein modernes, gemässigt konservatives Staatswesen umgewandelt haben würde.

II.

Die politische Rechtsstellung der bernischen Unterthanen war, wie schon gesagt, eine im Einzelnen sehr verschiedene durch die verschiedenen Rechte und

Freiheiten, mit welchen sie von der Stadt jeweilen erworben worden waren, und die respektirt, aber nicht erweitert zu werden pflegten. Am freiesten waren die aargauischen Städte in Bezug auf innere Selbstverwaltung. Einen Antheil an der Regierung hingegen, das was wir heute «politische Rechte» nennen, konnte das Land um so weniger beanspruchen, als es einen solchen unter seiner frühern Herrschaft auch nicht besessen hatte und als die Bürger der herrschenden Gemeinde selbst einen solchen in dieser späteren Periode nicht mehr besassen, sondern durch Schultheiss und Rath mit souveräner Machtvollkommenheit regiert wurden. Dagegen war es noch bis in das 17. Jahrhundert hinein Usus und gesunde Regierungspolitik, die Landschaft wenigstens in grösseren und sie näher betreffenden Dingen um ihre Meinung anzufragen, und es sind in den Archiven eine Reihe von solchen, z. Theil interessanten Anfragen zu finden, die ein Analogon zu dem heutigen Referendum bilden.

Die Form dieser Anfragen und Kundgebungen des Volkes war eine verschiedene und, wie die Befolgung dieser Volksräthe, ganz in die Hand der Regierung gelegt. Zuweilen wurden Ausschreiben an die Landvögte und Amtleute mit zu beantwortenden Fragen geschickt und es denselben überlassen, die Unterthanen in geeigneter Art zu besammeln, um ihr Votum einzuholen; oder es gingen Rathsglieder in die Landschaft, um die dortige Bevölkerung über die Sache zu informiren, ihre Stimmung zu erkunden und diese Beschlussfassungen nach Bern zu überbringen. Oder es wurden endlich Ausschüsse der Landschaft nach Bern berufen, um in wichtigen Sachen gemeinsam mit dem Rathe zu beschliessen. Dies Letztere war jedoch am wenigsten beliebt. Den Grund

nennt der Chronist Anshelm im Jahre 1509, indem er sagt, man habe damals Ratsboten in die Aemter hinaus gesendet «wol bedacht wäger ze sin ir Rät hinuszesenden, dann ir Unterthanen harinn ze Räten zu machen, so dann selten ohne Nachtheil einer Obrigkeit zesammenkommen, gewonlich allwegen ira abziehen, Party und Irrung anrichten, oder stärken.»

Einmal bloss, 1531, traten Boten von Stadt und Land ohne Einladung der Regierung zusammen.

Es wurden auch die Landschaften erst eine gewisse Zeit nach ihrer Annexion zur Theilnahme an diesen Volksentscheiden eingeladen. So Aargau erst 1475, Erlach 1487, Aelen 1528, Waadt 1564.

Ueber die Stimmabgabe der einzelnen Bürger bei solchen Landesanfragen bestanden keine bestimmten Formen und Vorschriften: Kamen Landschaftsboten nach Bern, so schickte jedes Amt gewöhnlich 2 Boten, die dann nach einer herkömmlichen Rangordnung (voran stets Thun und Burgdorf) ihre Aufträge im Rath eröffneten. Bei den Abstimmungen auf dem Lande selbst wurde in der Regel alle Mannschaft vom erfüllten 14. Altersjahr ab nach altem Recht zum Stimmrecht zugelassen, 1503 sogar die 12jährigen. Zu andern Zeiten aber wurde auch das 18te, oder 16te Jahr vorgeschrieben. Die Abstimmung geschah durch Handmehr, oder durch Abtreten der Verneinenden.

Die Theilnahme an den Abstimmungen war in der Regel nicht obligatorisch, doch werden in einzelnen Fällen, z. B. 1527 und 28, die Rathsboten ausdrücklich angehalten, zu sehen «ob Jedermann zugegen und Niemand säumig sei». — Als das Ergebniss der ganzen Landesabstimmung galt stets das Mehr der angefragten Aemter, nicht das der sämmtlichen Stimmenden.

Die Einwohner der Stadt Bern selbst wurden nie angefragt, mit einziger Ausnahme des Reformationsmandates von 1528. Sonst galten sie als schon vertreten durch die Obrigkeit selber.

In dieser Weise haben von 1449 bis 1610 eine ganze Reihe von urkundlich nachweisbaren Volksabstimmungen stattgefunden. Von dort ab aber wurde mit zunehmender Oligarchie dieses Volksrecht nicht mehr angewendet und erst im Februar 1798 wieder aufgenommen, als es zur Rettung des alten Staatswesens bereits zu spät geworden war (2. Februar bis 4. März 1798).

Die sämmtlichen bekannten Volksanfragen, die in archivalischen Akten sich nachweisen lassen, sind bereits gesammelt in einer kleinen Schrift von Staatsarchivar v. Stürler «Die Volksanfragen im alten Bern», welche zur Zeit der Einführung des neuen Referendums im Jahre 1869 erschien. Vide daselbst pag. 24—35. Es sind 88 Fälle, wovon 17 im 15ten, 1 im 17ten und 1 im 18ten Jahrhundert, die meisten also im 16ten vorkamen.[1])

Die interessantesten dieser Volksanfragen sind die folgenden:

1476, Burgunderkrieg, vor Murten. Ob man von der Tagsatzung eine Angriffsbewegung gegen den Herzog verlangen solle. 1496, Bündniss mit Frankreich. 1499,

[1]) Die erste Veranlassung zu einer Volksanfrage war der «alte Zürichkrieg», während dessen wiederholt Boten nach der Stadt beschieden wurden, um Bericht zu empfangen und Rath zu geben. Die erste eigentliche allgemeine Volksanfrage betraf die Einführung einer Kopfsteuer, wozu in der Verfassung keine ausdrückliche Berechtigung lag und daher die Befürchtung vorliegen konnte, die Landschaft werde dies als mit ihren Freiheiten unverträglich empfinden. Es fand jedoch, vielleicht gerade der Anfrage wegen, Zustimmung statt. 1449.

Schwabenkrieg, Zug nach Dornach Solothurn zu Hilfe, der Hauptsieg der Berner in der eidg. Kriegsgeschichte. 1512 und 13, Krieg und Friede mit Frankreich. 1515, Friede mit Frankreich nach Marignano, 1527 die Priesterehe betreffend.[1]) 1528, Reformationsmandat. 1536 Eroberung der Waadt.[2]). 1564, Annahme des Lausanner-Vertrags, Rückgabe der Provinzen ennet dem See. 1610, Kriegssteuer zu Gunsten der bedrohten waadtländischen Aemter und des evangel. Glaubens, die letzte Abstimmung vor 1798. 1798, Berathung einer neuen Verfassung an Stelle der aristokratischen.

Als Beispiele von Antworten auf solche Anfragen und für die Art der Anfragen selbst sind die nachstehenden besonders interessant:

Landgericht Zollikofen
1527 Samstag nach Mathei (Sept. 22)
(Seite 481)

Grossmächtigen edlen, strängen, frommen, vesten, fürsichtigen, wysen, gnädigen Herren, üweren Gnaden syen unser Allzyt gehorsam, willig, underthänig Dienst mit unserm Lib u. Gütt allzit zuvoran bereit. Gnädigen Herren, durch Herrn Bernhard Tillmann, üwern Mitrat u. Fridlin Switzer üweren Mitburger, haben wir gehört und verstanden das Anbringen der Priestern in üwer Statt, Land u. Gebiet, an Üch, unser Gnädig Herren gelanget, anträffend die Ee, so die genampten Priester begären, von Üch, unsern Gnädigen Herren nachgelassen werden sölle, alles nach Inhalt gestellter Supplication, die uns der Lenge nach samt der Instruktion vorgeläsen ist. Und wie wol Gnädigen, mit Not wäre gewesen, der Üweren

[1]) Näheres darüber in Stürler «Urkunden der bernischen Kirchenreform».

[2]) Stettler Chronik II 78.

von einem Landgericht Zollikofen in obangezöugten Handel Rat zu haben, dann wir in sölichen u. noch in viel minderen Sachen, Üch, unsern Gnädigen Herren, nit wüssen zu rathen — dann Ir bishar die Üweren von Statt und Land in sölichem guten Frieden geregieret haben, daran wir Gott, und demnach Üch, unsern Gnädigen Herren billich Lob und Dank söllen sagen; — Und so aber üwer Will und Meinung ist, über sölich obangezöugt Begären und Anbringen, der Priestern Ee halb an Üch beschächen, söllen wir billich gehorsam erschienen und fügen also Üch, unseren Gnädigen Herren, zu wüssen, dass under uns das Mer worden ist, dass es bi dem ersten Ansechen der Priestern halb beliben sölle, also dass alle Priester, so Eewiber nämen, oder mit Huren hushalten, ir Pfründen beroubt u. wie ander Lüt, sich mit Rüten, Hacken u. ir Hand erneren söllen und inen dehein Eewiber erloupt werden, es sye dann, dass gemein Eidgenossen oder der Mertheil under inen den Priestern nachlassen Eewiber zu haben, alsdann Ir unser Gnädigen Herren, inen dasselb ouch verwilligen (mögen).

So denne Gnädigen Herren, so werden die Üweren in gemeinem Landgericht von den Müllern merklichen beschwärt u. übernutzot, desshalb wir an Üch begären, der Müllern halb ein Ordnung zu machen was und wie viel man inen zu Lon geben sölle, damit der gemein Mann nit also übernutzot werde. Witer so erklagen sich Etlich us bemeltem üwerem Landgericht, so Burger sind, dass man inen den Zoll bi dem nüwen Hus abnäme und abfordere von dem, so sie in irem Hus bruchen über das sie desselben in dem Burgerrechten gefryot sind, desshalb wir Üch bitten, üwere Burger bi ihrem Burgerrechten zu handhaben, und von dem, so sie in iren Hüsern bruchen, nach Inhalt irs Burgrechten nützit zu nämen. Harin wölle sich üwer Gnad bewisen nach üwerem Vertruwen; stat uns mit unserm Lib und Gut als getrüwen Underthanen gegen Üch, unsern Gnädigen Herren ze verdienen.» — Datum Suntag nach Mathei Anno XXVII. (1527).

Beid Feldweibel u. gemein Landgericht Zollikofen.

Hasle,
1527. Mentag nach Mathei. Sept. 23.
(Seite 482).

Unseren fründlich Gruss mit wilger Gehorsame üweren Gnädigen Wysheit allzit dienstlich in guten Drüwen von uns bereit. Edlen, strengen, vesten, gnädigen, wysen, lieben Herren, als üwer Botschaft bi uns erschinen und uns fürgehalten der Priester Anbringen der Ee halben, habend wir uns berathen und ist das Mer bi uns worden, den Priestern die Ee nit zu gestatten, und die Pfründen darbi zu nutzen, sunder welich deren Wiber nämend, die och arbeiten, als wir Laien dun müssen. Was aber bi Üch und sunst den Üweren das Mer wird mügend wir och wol erliden. Der Clöster halb zu bevogten dunkt uns billich, das nach üwerem gnädigen guten Wilen zu handlen nach üwerem Gefallen. Damit halt Üch Gott in langer Gesundheit, in Eren. Geben zu Hasle uf Mentag nach Matthei im XXVII. (1527).

Amman und Gmeind zu Hasle.

Das Ausschreiben des Reformationsmandates.[1]) (Stürler, «Urkunden der bernischen Kirchenreform» pag. 266)

1528. XVII. Februarii. R.
Statt und Land, Gemeind, Reformation.

Schultheis, klein und gross Rät zu Bern unsern Gruss zuvor, Ersamen, Lieben, Getrüwen! Als wir Üch nechstmals von wegen gehaltner Disputaz geschrieben, wie wir Üch in kurzem berichten wöllten, was daruf durch uns geratslaget und angesächen worden, es sye mit Abstellung der Messen, Bildern und andern Ceremonien, haben wir unser Botschaft verordnet, Sölichs ze thund und Üch ze erkennen geben alle Handlung. Harumb Ir Üch uf ge-

[1]) Dies ist das wichtigste Aktenstück aus der Geschichte des bernischen Referendums, aus dem auch zugleich das Verfahren, welches bei solchen Abstimmungen üblich war, am besten zu ersehen ist.

mein Dingstatt, uf Sant Mathis Aben schierestkünftig, zesamen fügen söllend, Alle sampt, was von vierzechen Jaren uf Mansbilder sind, und daran Niemands sümig sin; werden wir Üch durch unser Botschaft schriftlich und mundlich eroffnen, was unser Will ist. Und damit Jederman sich darnach wüss ze halten, wellen wir, dass diser unser Brief an Canzelen verläsen, damit die Gemeinden wol versamlet werden, und sich Niemands hinderzüche. Hienach wüss sich Jedermann ze richten. Datum XVII. Februarii Anno etc. XXVIII.

Vier Kilchspel und Landgericht zum Ersten; darnach ander Gmeinden. (T. Miss.-Buch Q. Seite 346.)

1528. XXIII. Januarii. R. u. B.

Instruction uf die Boten, so in Statt und Land von Schultheis, Räthen und Burgern, die wegen der Reformation abgefertigt und usgesandt sind.

Erstlich, so söllen die Boten besichtigen und warnehmen, ob die Gemeinden wol versamlet syend, namlich, ob da syen alle Männer und Jüngling, was von vierzechen Jaren uf ist; dann, so gegenwürtiger Handel treffenlich und gross, und der Seelen Heil berürt, will die Nodturft erhöuschen, dass Jedermann an siner Gmeind zugegen sye; darumb ouch in jetlichs Kilchspel insonderheit geschriben worden, damit sich Niemands gevarlich hinderzüche, und sich entschuldigen möge, Sölich nit gewusst haben.

So das beschicht, so söllen die Boten den gewonlichen Gruss etc. vorsagen; demnach glich daruf die trukte Reformation sittenklich, verstendlich und gut geläsen werden, von einem Artickel an den Andern, und, ob es die Boten gut, ouch fruchtbar und not ze sin beduchte, uf jetlichen Artickel reden und den erlütern, damit Jedermann unser gnädig Herren und Obern Will und Meinung verstande.

Demnach, wann man uf den dritten Artickel der Reformation kumpt, und der geläsen wirt, soll an den Orten, do di Dechan sind, denselben verkündt werden, sich uf

nechst Mitwuch nach Mittevasten haruf gemeinlich ze fügen, unsern Herrn und Obern ze schweren, und witer Bescheid empfachen, wie sie sich hiefür halten söllen.

Witer, wann der sechst Artickel geläsen wirt, darinne dann stat, wie unser gnädig Herren Schultheis, Rät und Burger für und für abthun wellen Alles, das da ist wider Gott und sin heiligs Wort, und hinwiderumb anrichten Alles, das zu Fried, Ruw und Einigkeit, ouch gemeinem Nutz dienet, — syend sie des Willens, dass si in kurzer Zyt mit Eeren und Fugen all Pensionen, Mietten und Gaben, darus dann frömbd Krieg und ouch landlich und stettlich Zwitrecht, ouch Zerrüttungen entsprungen sind, ganz und gar abzestellen und darvon ze stan.

Die Boten mögen ouch den Gemeinden anzöugen, dass unserer Herren Will und Meinung sye, die Sect der Widertöufern in iren Stetten und Landen niendert ze gedulden; sondern, wo si betreten, söllen (si) venklich angenommen und unsern Herren überantwurt werden.

Dessglichen mag den Gemeinden eroffnet werden, wie unser gnädig Herren in ir Statt Bern ein Ordnung des Lüten halb abgesechen haben, damit die Arbeiter, Werklüt, Dienst, und sundst ouch Jedermann der Stunden und des Zyts warneme, und sich darnach halten; das mögind all Kilchspel in Statt und Land ouch thun.

Dem Allem nach, und die trukte Reformation bis an das End geläsen, sollen die Boten mit geschickten, tugendlichen, dapfern Worten darthun, wie dann vilgemelt unser gnädig Herren und Obern die Disputation mit grossen Costen, Müe und Arbeit gehalten haben, daruf dann vil hochgelerter Menschen gesin; dess alles dieselben unser Herren wol hetten mögen embären und absin, wo die Eer Gotts, gemeiner Nutz und Frommen, ouch gemeiner Frid, und der Iren in Statt und Land Wolfart und Einigkeit, darzu erber christenlich Wäsen und Leben, inen nit so vast zu Herzen gangen wäre, und Gott mer dann den Menschen, in Sachen des Gloubens, gehorsamen weltend; dadurch inen, ouch den Iren in Statt und Land, übel und schmechlich zugeredt, zugeschriben, ouch etlicher Gestalt

[illegible]

getröuwt wird [illegible]
velchen, der [illegible]
auch die Sinen [illegible]
[illegible] und ir [illegible]
allein sye [illegible]

So nun [illegible]
in ir Statt Bern [illegible]
Nüwrung gethan [illegible]
Begär, Will und [illegible]
Underthanen [illegible]
als iren Obern [illegible]
formation, und [illegible]
und darine [illegible]
gnädig Herren [illegible]
zu innen [illegible]
die Iren den [illegible]
dass vorlangest [illegible]
dass das Wort [illegible]
werden, — [illegible]
sich inen [illegible]
unsern Herren [illegible]
horsam sin, und [illegible]
die verwändten [illegible]
und derglichen [illegible]
wellen, und in [illegible]
sich glichförmig [illegible]
beliben stillstan [illegible]
(deren doch, als [illegible]
den) nebendsich [illegible]
ir Antwurt in [illegible]
wurten.

Wo aber an [illegible]
einandern weren, [illegible]
der abzethund, [illegible]
insonderheit für sich [illegible]
und Bilder abzesetzen [illegible]
in den Dingen verglichen [illegible]
schirmbt und gehandhabt werden [illegible]

disen Artickel nit eroffnen, bis si gesechen, dass under der Gmeind das Mer nit werden mag uf unser Herren Siten.

Und ob Sach were (das doch unser Herren nit besorgen), dass etlich Kilchspel oder Gmeinden sich nit welten in disen Dingen unsern Herren vereinbaren und gevölgig sin, — dass doch nütdestminder die Priester, so sich die zechen Slussreden underschriben haben, und die gut und grecht geben, bi iren Pfründen beliben söllen, und das Wort Gottes verkünden, darzu der Mess und Ceremonien ganz müssig gan; desglichen söllen ouch thun die Priester, so sich dwederer Parthy underschriben haben.

Aber die Priester so sich understanden, die X Slussreden ze widerfechten, und derselben Parthy sich underschriben haben (dero gar wenig sind), die söllen an den Orten, da die Mess abgestellt ist, nit mer Mess han; wo sie aber bi denen sind, so noch diser Zyt die Mess haben wellen, mögen unser Herren wol liden, dass si da bis uf witern Bescheid belieben, doch mit Gedingen. dass sie wider das Wort Gottes und die X Slussred nützid predigen noch lerend.

Die Boten söllen eim jeden Kilchspel und Pfarrer ein truckte Reformaz und Toufbüchli lassen, sich darnach wüssen ze richten. Actum Sontag 23. Februarij Anno etc. XXVIII.

(Instruct.-Buch A. Seite 92 b.)

Aus den Acten des Staatsarchivs ist nicht ersichtlich, was der Inhalt des im Schlusssatze erwähnten «Toufbüchli» gewesen. Auch Hallers Bibliothek der Schweizergeschichte giebt keine Auskunft über diese im Drucke erschienene Schrift.

Ein charakteristisches Schreiben an einige «widerspänige» Aemter lautet (Stürler, pag. 275):

1528. XVI Martii. R. u. B.

Schultheiss, klein und gross Rat zu Bern, unsern Gruss zuvor, Ersamen Lieben, Getrüwen! Als unser Boten anheimisch worden, haben wir von inen, was si bi

Üch und andern den Unsern befunden, wol verstanden, und ouch dabi Üwer schriftlich Antwurt verhört; darab wir nit sonders gar wol Gefallen empfangen, dass Ir Üch widrigen in diesen Hendeln uns ze willfaren, nit uns, sonders dem Wort Gottes Üch widerspennig erzöugende. Lieben, Getrüwen, Ir söllend des gewiss sin, dass, wo wir vermeinten, dass dise Endrung nit güttlich wäre, hetten wir die nit an die Hand genomen, vil minder Üch darzu gewisen. Villicht will Gott noch nit, dass Ir dismals sinem Wort (dess Ir noch nit bericht), statt gebind, unb in ein ander Zyt schicken; desshalb wir billichen Mitliden mit Üch haben, bis zu der Zyt, dass Üch Gott ouch mit sinen Gnaden besucht, berüft und erlüchtet. Wir wellen aber Üch christenlicher Meinung ermant haben, dass Ir das Wort Gottes Üch hiezwüschen predigen lassend und nit usslachend, und Üch uns und den Unsern mit Abthuung der Bildern und Mess etc. vereinbarind. Wo das geschicht, was Ir hievor wider unsern Willen gehandlet, werden wir das nimmer gedenken. Hiemit sye Gott mit Üch und uns Allen!

Obersibenthal, Fruttingen, Lenzburg das Stettli. (T. Miss-Buch Q Seite 357.)

Nach dem Rathsmanual gehörte auch Huttwyl zu diesen der Reform «widerspänigen» Aemtern und Ortschaften.

Die politisch interessanteste dieser Volksabstimmungen, neben dem Reformationsbeschluss, ist unzweifelhaft die von 1590 über den sogen. Frieden von Nyon mit Savoyen, welcher wir die Erhaltung Genfs bei der Eidgenossenschaft zu verdanken haben.

1589 Oktober war der Friede von Nyon mit Savoyen geschlossen worden, welcher demselben die Stadt Genf preisgab, d. h., wenn der Herzog sie angreifen sollte, versprach sie nicht zu schützen, entgegen einem Bündniss vom 17. Oktober 1584, das Genf sogar als einen Schlüssel der Eidgenossenschaft bezeichnete. Hiegegen erhob sich

das Volk in Unwillen, der Schultheiss Jakob von Wattenwyl, den man als den Urheber dieses Vertrages der Bestechung beschuldigte, wurde abgesetzt (2. November 1589) und die Beschwörung des Friedens bis zur Volksanfrage darüber verschoben.[1])

Am 10. Januar 1590 wurde der Friede zur Abstimmung ausgeschrieben und hierauf mit grosser Mehrheit verworfen. Es ist dies die einzige Ausschreibung, die auch an die waadtländischen Unterthanen erging, mit dem folgenden sehr charakteristischen Schreiben (Grenus, Documents relatifs à l'histoire du Pays de Vaud, pag. 318).

No. 177. (1590.)

L'avoyer et conseil de Berne, notre salutation prémise, bienaimé bailli, comme ainsi seroit que nous aurions demandé l'opinion de nos communiers de notre pays d'Allemagne, concernant la paix faite à Nyon avec l'Altesse du duc de Savoie, pour savoir s'ils veulent tenir ladite paix ou s'ils veulent à leurs propres dépens secourir la ville de Genève, nous avons reçu la résolution de la plupart, par laquelle nous connoissons que en ce temps telle paix et alliance à la forme comme ils veulent ne ce pourroit ratifier, par quoi ne faut rien espérer autre chose, si non sur ce congé de ladite Altesse du duc de Savoie, que la guerre ne se dresse contre nous; et si cela advenoit, seroit à craindre que nos sujets romands ne viennent en doute et mauvaise opinion que sous le prétexte de dite paix nous ne les voulussions abandonner, vu que pour être les plus prochains ils auroient la guerre sur le dos à leur grande perte, qu'a occasionné les appeler à se trouver (ici) pour en ordonner. Donc te commandons que tu fasses entendre à tous les officiers, principalement aux conseillers et gens de commandement qui sont aux principales places de ta charge, qu'ils aient à élire deux ou trois des principaux au nom de

[1]) Helvetia II. 259.

tous ceux qui sont dessous ta charge pour venir ici sur le samedi dernier de ce présent mois de février avec puissance de ce présanter pardevant nous le dimanche lendemain, pour savoir leur opinion si on fera la paix ou comment on se comportera avec nos alliés de Genève, lesquels ne veulent point de paix sans le sou de la majesté royale de France; afin que le lundi suivant soit portée devant notre grand conseil. Tu feras aussi que notre ordonnance soit accomplie, et durant ce temps que les affaires des particuliers ne soient renvoyées par devers nous afin il ne soit commis dépens, car en ce temps ne seront ouïs, mais vaquera-t-on à savoir la résolution de la paix ou guerre prochaine; quelles choses nous ferons savoir à tous nos officiers, tant Allemands que Romands, avec commandement de se trouver tous ici le second jour de mars en l'assemblée de notre grand conseil, et qu'il n'y aie point de faute, comme aussi toi ne faudras de t'y trouver, et que par ce moyen tu te saches conduire. Donné ce 18 février 1590.

Die eingegangenen Antworten sind z. Th. auch hier sehr charakteristisch:

Die meisten Landschaften finden es unwürdig, die Genfer trotz des bestehenden Bundes und als evangelische Stadt im Stiche zu lassen. Der Herzog von Savoyen sei ja der Hauptmann der katholischen Liga und zur Vollziehung des Tridentinischen Conzils vereidet, das die Stadt zu Grund richten und «den Stumpen in den See versenken» wolle.

Die Emmenthaler sagen, sie hätten schon früher des Waadtlands halber, als man sie befragt, ob man es behalten wolle, erklärt «dieweil man es mit dem Schwert erobert, wolle man es mit dem Schwert behalten».

Wieder Andere führen warnend das alte Testament an, besonders die Strafen des Volks Gottes, weil es das Bündniss des Hauptmanns Josua mit den Gibeonitern nicht gehalten, sondern meineidig geworden.

Das Landgericht Zollikofen sagt etwas stark ironisch, da die Regierung die Kosten eines Krieges fürchte, so solle sie den Herrn de Sancy, dem sie 100,000 Thaler zum Krieg gegen Savoyen gegeben hatte, und der den Krieg in Bälde liegen liess, zur Rückgabe dieses Geldes anhalten, «es wäre denn dass Ihr Gnaden diese Summe dem Land etlichergestalt selbst ersetzen».

Die Stimmung gegen den Frieden war so stark, dass die Regierung, die schon den Tag der Beschwörung angesetzt gehabt hatte, am 3. März 1590 dem Herzog schrieb, man habe den Vertrag nicht beschwören können, bis er den Unterthanen auf ihren Landsgemeinden vorgelegt worden sei; da die meisten nun aus guten Gründen nicht beigestimmt, so sehe man ihn als widerrufen und kassirt an. (Grenus p. 327.)

Es wurde also damals, 1590, offiziell gegenüber einem fremden Staate die Volksabstimmung als ein konstitutionelles Recht des Berner Volkes angeführt.[1])

Es ist einer der schwersten Vorwürfe, den sich die bernischen Aristokraten der zwei letzten Jahrhunderte machen können, dass sie diese Volksanfragen, die sie selbst in stetem Kontakt mit dem Volke erhalten hätten (und auch dieses beständig politisch lebendig erhalten hätten), seit 1610 in Vergessenheit gerathen liessen. Würde sich dieses Institut erhalten und zeitgemäss ausgebildet haben, so darf man wohl annehmen, der bernische Freistaat wäre 1798 nicht untergegangen und Bern und die Eidgenossen-

[1]) Der Schultheiss von Wattenwyl erhielt am 16. März 1590 vom Grossen Rath eine Ehrenerklärung, wurde jedoch verpflichtet, sich, falls die Landgemeinden auf ihrer Beschuldigung beharren, auch vor ihnen zu rechtfertigen, und wurde in sein Amt nicht wieder eingesetzt.

chaft überhaupt hätten eine gesetzliche Anordnung der republikanischen Staatsform um mindestens ein Jahrhundert früher, und ohne Revolution eine

Theilweise wurde das allmälige Erlöschen der Volksabstimmungen dadurch herbeigeführt, dass ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen in der Art eines heutigen Referendumsgesetzes darüber nie vorhanden waren.

Zweimal, im Jahre 1513 13. Juli und 1537 4. Januar wurde diese Volksabstimmung in ein förmliches System zu bringen versucht, also etwas gewollt, was als ein unmittelbarer Vorläufer des Referendumsgesetzes von 1869 gelten kann. Und wenn das Land Kraft genug besessen hätte, um diese Vereinbarungen aufrechtzuerhalten, so würde niemals die städtische Oligarchie der beiden letzten Jahrhunderte der Berner Geschichte entstanden sein, sondern der Staat Bern wäre schon damals eine Art von moderner Repräsentativdemokratie geworden.

Im Jahre 1513 brach nach der Schlacht von Novara ein Aufstand des Landvolkes zu Köniz, «die Könitzer Chilbi», gegen die französische Partei in Bern aus, der zu grosser Unruhe im ganzen Lande führte. Es wurden schliesslich zu deren Stillung Abgeordnete vom Lande einberufen und zwischen diesen und dem Kleinen und Grossen Rath kam nach 14tägiger Berathung ein Abschied von 17 Artikeln zu Stande, worin die Regierung namentlich versprach, keine Bündnisse, in welchen Hülfe zugesagt wird, ohne Zustimmung von Boten zu Stadt und Land einzugehen. Eine Anzahl von französischen Söldnern wurde gleichzeitig von dieser Versammlung zur Strafe gezogen.[1])

[1]) Stettler Chronik pag. 501.

Die Hauptbestimmung des Abschieds von 1513 lautete im Wesentlichen nach historischen Nachrichten folgendermassen:

«1. Da der gegenwärtige Aufstand und das dabei geschehene Unglück hauptsächlich von den Bündnissen mit fremden Fürsten und den von ihnen genommenen Jahrgeldern und Geschenken herrühren, so soll in dieser Beziehung die frühere Landesordnung wieder beschworen und aufrecht gehalten werden.

2. Die Obrigkeit macht sich, um die Aufrichtigkeit ihrer Gesinnungen ausser Zweifel zu stellen, anheischig, kein Bündniss, das einige Hülfeleistungen erfordert, einzugehen (anderes), als in Beisein und nach Anhörung der Abgeordneten des Landes.

3. Die beiden von Amt und Ehren gestossenen Venner Rudolph Baumgartner und Niklaus Graffenried können nicht ohne der Abgeordneten Einwilligung wieder an ihre Stellen gewählt werden.»

Im Uebrigen fehlen die Akten dieser Sache im Archiv, namentlich der Originalabschied und die Klagen des Landvolkes, die schriftlich eingereiht worden waren, und sogar alle Rathsmanuale vom Juni—Dezember 1513. Es liegt die Vermuthung nahe, dass sie später absichtlich beseitigt worden sind.

1531 nach dem unglücklichen (sog. zweiten) Kappelerfrieden kamen Ausschüsse der Landschaft ungeladen in die Stadt und versammelten sich daselbst in der Zunft zum Narren (Distelzwang). Nach dreitägigem Kapituliren mit dem Rathhause vom 4.—6. Dezember wurde ein förmlicher Vergleich verschrieben, welcher die Souveränität der Stadt wesentlich beschränkte und von dem sogar zu grösserer Sicherheit des Volkes je ein Exemplar zu Thun und Burgdorf hinterlegt wurde.[1])

[1]) Vide Schluss.

Das Rathsmanual enthält über diese [illegible] Verhandlung Folgendes:

1531. Raths Manual der Stadt Bern. Nr. 231. p. [illegible]. Montag 4. Dezembris 1531.

«Darzu M. H. die Burger mit der gloggen [illegible]

Die potten von Statt und Land so zum Narren [illegible] zu Distelzwang) in der Stuben by einanderen [illegible] Grossweybel, so zu Inen geschickt, das sy zu M. [illegible] kämen, wäre Inen etwas angelegen, hand sy [illegible] sy siend nit bedacht u. können nit komen [illegible] sy aber mogen gräch werden, wellend sy [illegible] ist geraten, zu Inen zu schicken II vom Rat. [illegible] meynung anzuzeigen. Hand sy geantwurt [illegible] darzu ir Potten geschickt, die gepätten [illegible] verdank lassen bis morn.

Ist drüber geraten Inen zu sagen, als [illegible] das M. H. bedure, das sie verdanks begären [illegible] tag angesetzt u. etlich mit Instruktionen u. [illegible] vertiget, das nit von nöten wyter zu [illegible] sy daby bliben werden, lut Irs bevelch, [illegible] bist morn zum VI.

Der von Sanen treffenlich Pottschaft [illegible] mit langen worten anzeigt, wie sy [illegible] M. H. uneins mit den Iren von Statt und Land [illegible] reden für H. Bastian von Stein u. Andere [illegible] mit den alten Stöcken regiert wieder in rat [illegible] nachen wol regirt, u. nie Inen im veld [illegible] g'seit sy wären lieber by den V Orten, [illegible] M. H. burgerrecht ernüwern.

Zinstag V Dezembris. (R. M. 231. p. [illegible]).

Darzu M. H. die Burger.

Die von Statt und Land erschinen u. Ir [illegible] schrifft ingleit darüber Inen ouch geantwurt [illegible] Instruktionenbuch stat.[1]) Daruff sy verdanks [illegible] gärt. Ist Inen vergönnt.

Mittwuchen 6 Decembris. (R. M. 231. p. [illegible]).

---

[1]) Ist nicht aufzufinden im Inst.-Buch.

Darzu M. H. die Burger.

Die von Statt und Land erschinen, ettlich artikell mundtlich eröffnet:

1. Des Ersten die predikanten personen nit beschicken, da mer böss dann guts daruss.

2. Clostergutt an gmeinden zugseit anzewännden, reiskosten, armen, landcosten. Wyter dann III glit volgen lassen, wol

3. vernement noch landsbruch. Fryen kouff lassen gan oder sunderlich halten die gemeinden.

4. Zenden, korn, win, Heuw, Haber, das übrig nit, das syend by uns Jungizenden . . . (hineincorrigirt, unlesbar) primitz ouch entladen.

5. Zoll neuwlich uffgesetzt, ablan, diewyl nie gen.

6. Niemants verargwonet, weder hie noch uffem land, ouch nit straffen noch vechten (?) von diser sach wegen. Zu arouw unruw darüber angst abzestellen, potten schicken, von gwaltsbrief niemands wellen wüssen. Wäre aber hernach vält straffen. (?)

7. Die, so M. H. beschickt uff verlümden etlicher Supprässer. Einen sächer angen, und was nit das läben antrifft u. einer Burgerschaft gilt, lassen farn, u. recht fürschlan.

Antwurt uff die nechsten artikell stat im Spruchbuch nach der länge. Dann allein das die potten begärt, das M. H. zwen hinuss zu Inen schicken, sy habend etwas mit Inen artikelln halb zu reden. Daruff ist geraten, das sy zwen vom oberland u. argauw für rat und burger ordnen, Ir anligen zu entdecken. Das beschehen und haben abermals ein Anzug, u. pitt than, des letzten artikells berürend die straff etc.. Und der alt Fryweibell Speich begärt der Zechenden halb hinder sich zu bringen, Im namen der IIII landgerichten. Ist Im kein antwurt worden, u. des letzten artikels halb die straff by gestriger antwurt blyben.

Nota. Von Sternenberg, Landshut, Schenkenberg u. Ampt Eigen sind keine Potten hie gsin. — Hassli ouch nit. — Schwarzenburg hat sin potten g'han, aber der mess nit gedacht.»

Das Abkommniss lautet nach Begehren und Bescheid wie folgt:

Jüngste Verkommniss (der Stadt Bern [illegible] Stadt u. Land, nach dem V Ortischen Krieg.

Ir Artikell 1531.

Ist ingeschrieben im Usszugbuch 1529.

Hienach folgend die Artikell, so von uns [illegible] Land abgeratten u. beschlossen, dieselbigen an unser Gnedigen Herrn also gelangen u. bringen lassen, als dieselbigen von Einem an dem Andern hienach stand. —

Des ersten: Das wir allgemeinlich und einhellig rätig sind worden, antreffend das heilig göttlich Wort bi demselbigen zu beliben, wie unser gnedigen Herrn u. Obern dasselbig angenommen habend [illegible] das so uns mit heiliger göttlicher Gschrifft Eins bessern berichten wurd, alldenn nach Ur. Gn. Hrn. darumb usgangenen Mandat nach zegeleben, u. wer Ur. Gn. Hrn. mit Gewalt davon drängen welt alldenn [illegible] Unser aller Vermügen, lib u. Gut sy daby ze handhaben und nachdem alsdann die Predikanten in Stadt und Land uff dem Cantzel vil Uffruhr u. Blutvergiessen [illegible] dadurch gross Uneinigkeit Entstanden, sich [illegible] gar u. gantz zu müssigen, ouch der Schmütz u. Scheltwortten sich gar und ganz abzethun, sunders uns allenthalben nüt anders denn das war, luter Eynig [illegible] nach Inhalt des Buchstabens on allen Iren Zusatz zu verkünden. Ouch daby wir begerent, dass [illegible] bescheche vonn denen, so in der Eydgnosschaft [illegible] sindt u. der frömbden Pfaffen und Predikanten so [illegible] halb einer Eydgnosschaft harin gezogen, gar Einig unbeladen u. entlassen sin.

Zu dem Andern; Betreffend den Frieden, wie derselbig ze Arauw zwüschen Ur. Gn. Hrn. u. den V Orten gemacht u. beschlossen, demselbigen wir einhellig gesinnet sind nachzeleben u. ze halten u. begehrent [illegible] dass Uewr Gn. Denselbigen ouch haltind, u. ob neiswer der Uewern denselbigen nit halten weltend, dass derselbig ungestraft nach sinem Verdienen nit belibe, u. damit

denselbigen Sin jegcklichs wüssen ze halten, begehren wir denselbigen ze verhören u. ouch Abschrifft darvon.

Und zu dem Dritten: Berürend den krieg, darinn wir jetzt ein Zit gestanden und grossj beschwerd, des wir uns erklagen, diewyl uns doch vormals zugeseit ist, kein krieg anzufachen, ouch dhein Burger anzunemmen, on der üweren von Stadt u. Land gunst, wüssen und willen, denn wo das fürer beschygi, wellen wir uns erlütert haben, dass Ir weder hilff noch Trost von uns söllent Erwarten sin.

Zu dem Vierden: So begerent all die Ueweren von Stadt u. Land by allen Iren allten Fryheiten, rechten, brieffen u. Sigeln, ouch alten harkommnuss ze beliben, wie Sy an Uew. Gnaden khomen u. uffgenommen Sindt, desglichen wellen Sy ouch Uew. Gn. lassen beliben by Uew. Gn. Brieffen u. Siglen, und ouch daby helffen schirmen u. hantthaben.

Zu dem Fünften: So gand mengerley Reden, warumb den fünff Orten die proffant Syg abgeschlagen, über alle rechtspott, dessglichen ouch geredt wird, dass Ettlich Brieff von Uew. Gn. denen von Luzern zukhommen Sigint, Sy uff Irem Ertrich nit zeschedigen, das aber nit beschechen sig, Sunders habent Ir Sy meer geschedigt, denn die von Zürich, darumb Ettlich Anzeig geben mögen werden, Nemlich dass Semlichs von vil der üweren ze Arow gelesen ist, denne so Erclagen sich die usser den Fryen Aempteren Im Waggenttal Jeglich von uns In Verwisens wys, wie dass Ir Inen Empfolen habent Iren Herren die proffant abzeschlachen, und daby hanttvest ze sin, wellent Ir sy schützen u. schirmen. Also wo sie des entgeltend umb ein hun, wellent Ir Ihnen zwöy derwider geben, u. wo Inen ein Hus verbrent werd, wellent Ir Ihnen darwider zwöy Buwen, das uns hoch beduret, dass Ir den V Orten die Iren also abzogen habent, über alli rechtspott, über das so die punt wysent.

Zu dem Sechsten: So sich fürhin gibt, das Uewer Gn. die Aemter besetzt, Rät u. Burger, So ist unser pitt u. Beger uff das höchst, Ir wellent die Zahl der Burger nit höcher steigen, noch setzen, denn zweyhundert, und

daby lassen beliben, wie das Uewer Stadt Satzung wisst u. das von Alltem har brucht ist, u. dieselbige Zal nit Erfüllen mit Schwaben u. Christheneyeren, Sonders darzu verordnen, die so von Uewer Stadt u. Land erboren sindt.

Zu den Sybenden: Als denn Uew. Gn. mengerley Mandatten habent lassen ussgan, u. uns daby verbunden by Eidspflicht, wo semlichs nit gehalten werde, alldenn dieselbigen Uewr. Gn. anzegeben, ist Unser pitt u. Beger, den Gemeinen Mann Semlicher pflicht ze erlassen, u. an Uewr. geschwornen Amptlüten Ein benügen zehaben.

Zu dem Achten: Antreffend das Chorgericht, des sind die Ueweren von Stadt und Land bishar beschwert, und begerent daruff semlich Gericht fürhin ze. besetzend mit den Ueweren vom cleinen u. grossen Rat, die des Verstant habent, und kein pfaffen noch predikanten dazu Bruchen, wie bishar, angesechen den grossen unwillen, So die Ueweren von Stadt u. Land an die pfaffen habent, denn wir von den pfaffen und predikanten nit wollen beherrschet sin, dessglichen wellen wir ouch In Stadt u. Land haben.

Zu dem Nünten: Das Wir Uewr. Gn. pitten, des Closterguts halber, So Ir habent Ingenommen, dass ir uns desselbigen wellent mittheilen an unsern Costen, in nechstvergangenem krieg uffgeloffen.

Zu den Zechenden: Das unser aller Meynung ist, dass Uewr. Gn. uns allen fryen khouff zulassint, wie das von Alther zukhommen u. gebrucht ist, doch unzimlichen fürkhouff, wo der gebrucht wurde, dass Uewr. Gn. denselbigen abstellen.

Zu den Einlifften: Ur. Gn. Hrn. ze pitten, die Iren zimlich ze halten uff dies Jar mit Zins und Zechenden, so sy Schuldig sind, u. die nit also zu grosen Costen wysen durch ihre botten, u. uff das mal, dass sy es bas mögent zewegen Bringen, u. die Botten, So umb Geldschuld ussgeschickt werden, nit von einem Jeglichen den Lon Insunders ziechen, u. sich einer zimlichen belohnung vergnügend, Er heig von einem oder zechen Gelt Inzeziechen.

Zu den Zwölfften: Das wir Un. Gn. Hrn. ankheren, betreffend den Jenffer Sold, uns darumb zehelffen,

dass der uns ussgericht werdi, nach lut und Sag des Burgkrechten.

Zu dem Dryzechenten: So wir den Erd-Wucher verzechenden, nemlich win, khorn, haber u. höüw, begeren wir des übrigen Zechenden, So man nempt den Jungen Zechenden, Entlassen sin, nach lut u. Sag Uewer ussgangen Mandatt.

Zu den Vierzechenden: Ob Uewr. Gn. oder Jemand an Einem etwas zesprechen hetty, So sol Er darumb gesucht werdenn an Ort und Enden, da Er gesessen ist, nach lut u. Sag miner Hrn. Mandatt.

Zu den Fünfzechenden: Begeren die Ueweren, dass Inen nachgelassen werdenn die Zins, so da geben sinnt uff Jarzit um Gotteswillen, umb Singens u. Lesens willen, Nemlich mit zwenzig Guldinen Ein Gulden abzelösen, u. umb den kernen u. das der landsbruch ist, doch harinnen nit begriffen die rechten bodenzins.

Und Zuletst: Sind wir all einhellig rettig u. Eins, das Ir Ue. Gn. Hrn. In Uewer Gn. Stadt fürhin gmeinlich oder Usserthalb Einander ungeursachet u. ungestrafft lassent, denn wir Einhellig mit Einander ze Arouw Unser Botten ze verordnen rettig sind worden, denn wo Ir Unser Gr. Hrn. darumb Jemand weltend fechten, oder straffen, wurden wir uns wider zusammen har für Uewer. Gn. fügen. — Und denne dass wir begeren Ein wüssen zehaben von Uewr. Gn. wer uns in disen schweren töttlichen khrieg gewisst, Was Uewr. Gn. darzu bewegt, oder was die Ursachen sygint, ouch warumb Jer uns botten, so vor der uffrur, als verordnet waren, von den Ueweren von Stadt u. Land der Ursachen des khriegs nachzefragen, und Uech Unser Herren ze bitten, u. vor dennselben ze behütten u. bewaren, wendig gemacht habent.

Für Hr. Bastian von stein gepätten, zwen Brieff haruss vordern, So Er Inen geschikt, und demnach Anwurt gen wir gester, denen von Sanen. Der ein Brieff an die von Belp ist haruss khommen, der ander an die Landlüt dahinden blyben.»[1])

[1]) Schweiz. Geschichtsforscher 1828 p. 132.

Der Bescheid.

«Uff Mitwochen vi Decembris Anno CCCCCXXXI. Sind die potten von Stadt u. Land Erschienen vor minen Hrn. Rätten und Burgern, nachvolgend Artikell, munttlich furgetragen.

Des ersten hant Sie begert, dass mine Hrn. Inen abnemmen söllend die Predicanten In dem Stuck, dass sy niemands beschiken söllend, denn vil mer böss, denn Guts darus entstande, u. grössrer Argwon daruss volge zwüschen Eelüten.

Zum andern des Closterguts halber, diewyl min Hrn Sich merken lassen, dass sie dieselben gütter den Armen Erschiessen welten lassen, ouch an Reysskosten, Wie sy das an Gemeinden fürgen Hand, dass sys thun wellend. Zu dem dritten den fryen khouff volgen lassen oder förderlich an die Gemeinden bringen.

Zu dem vierten, Win, khorn, höuw und haber ze verzenden syend Sy erpüttig, aber das übrig Inen nachzelassen begert, als Jungi zendenn, Embd etc. ouch des primitz ze entladen.

Zu dem fünfften begeren Sy den Zoll, so hie am thor nüwlich uffgesetzt, nachzelassen, So doch derselb nie gebenn.

Zu dem sechsten, abermals begeret von dieser Sach wegen niemands weder In Stadt noch Land ze straffen, Verargwonen, Vachen etc.

Wär aber hienach wider min Hrn. handlen wurd, dass malefizisch das straffen mögen.

Zum siebenden, dass wann die Suppresser (?) Jemands vertruge, dass man Einem Ein Sächer gäbe, und das recht fürschlachen sölle, Ouch Bürgschaft neme für Lib u. gut umb sachen, die nit das Leben berürend, u. damit Einen faren lassen.

Von Hassle, Sternenberg, Landshut, Schenkenberg, Ampt Eigen, kein Botten hie sin gsin.

Die von Schwarzenburg sind hie gsin, hand aber der Mess nüt gedacht.

Wir der Schultheiss, Rät und Burger der Stadt Bern thund khund mengklichen u. bekhennen offentlich mit diesem Brieff, demnach nechst verrukter Tagen, zu Arouw sich etwas Widerwillens, Unruw und Zwöyung zugetragen hat, vonn wegen Annemmung des friedens zwischen uns Eins, u. den V Orten anders theyls, desshalb die Houptlüt und Rottmeister von Ur. Stadt u. Land vermeint, mit Unsern Houptlüten, Lütinern, Vennern, Räten u. Burgern dazugegen, Etwas ze reden, das aber Inen, von wegen dass Iren an dem Ort wenig warend, abgeschlagen, und daruff bemelt vonn Stadt u. Land diesen tag angesezt, Sind wir obbemelt Schultheiss Kl. u. Gr. Rät über die Artikell, so die Ersamen U. L. Getr. von Stadt u. Land Uns fürgetragen, gesessen, die Erwägen, und Ermessen, und uff Jeden Artikell uns nachvolgender meynung Antwurtswyss beratten, und Enschlossen, dem ist also u. nemlich, des Ersten, wie anfanklich der Erst Artikell gestellt, land wir belyben, denn wir des Erpiettens in allen Mandatten allwäg daher gesin, ob Jemand uns mit göttlichem Wort Eins andern berichten möchte, dass wir uns wellend wysen lassen.

Demnach der Predikanten halb, So vil möglich, ze überkhommen, die uss unser Stadt, Land u. Gebieth, oder ouch uss der Eydgenossschaft Erboren, die geschikt u. derzu togenlich Syent, wellent wir dieselben anstellen; wo aber da mangel Sin, könnend Wir nit dafür, denn dass wir geschikt, glert Lüt anstellen müssend, So wir überkhommen und haben mögend. Und so viel die predikannten bishar etwas scheltwort gebrucht hand, Sind wir willens Ein gemeine Versammlung der Priesterschaft von Stadt u. Land ze beruffen, u. den predikanten luter Inbinden: dass sy der schmütz- u.- scheltworten, u. was uff khrieg dienlich sin, abstan söllend, Sich Einigen göttlichs Worts beladen, daruss predigen, was zu Straff der Lastern u. leer der besserung dienen möge, u. was sy mit göttlichem Wort erhalten u. bewysen mögend, dass sie das nach sinem Innhalt u. Vermögen predigen Sollend, wie das Unser vorussgangen Mandatt heitter lutet u. uswysst. Zu dem andern uff den vierten Artikell sind wir

nit willens Jemandt Brieff oder Sigel ze brechen, habend ouch bishar das nie gethan, darumb ouch wir by Unsern Brieffen, Siglen, Handveste, Satzungen, Gewerden Fryheiten, Herrligkeiten, Gerechtigkeiten, u. was wir loblich von Alter har gebracht, gebrucht u. gehept, u. vonn rechtswegen heben Söllend u. mögend, darby beliben wellen by wellichen ouch die Unsern vonn Stadt u. Land uns söllend schützen u. schirmen, als den Underthanen ze thund schuldig, u. sy ouch Semlichs zethund hievor versprochen haben, u. zugseit. Hinwider in glicher gestalt wir die Unsern ouch by Brieff, Siglen gewerden u. altharkhommen loblichen brüchen beliben wellend lassen. Dass aber Wir fürhin gestatten sölltend, dass die Unsern von Stadt u. Land also einander sölltend beruffen u. beschryben, wurde Semlichs Uns In die Harr ganz beschwärlich sin, hierumb Wir das fürhin nit me gestatten, Sonder jeder Herrschafft frylich zugelassen haben wellend, ob Jemand Ettwas angelegenn, dasselbig für Uns zc bringen, dess ouch jede Landschafft und Herrschafft zu Uns fryen Zugang haben soll.

Des Fridens halb, wie die vonn Stadt u. Land die Artikell zu Arouw gehört, also sig Er angnon, und was Wir daselbs angenon, Sind wir Willens ze halten, wo das an Uns ouch gehalten mag werden, und die Brieff umb bemeldten Friden Syend noch nit uffgericht, Sobald die Uns werden, Sind Wir geneigt daby ze beliben, und Ob Jemand nit Enberen und dieselben Brieff verhören wellte, wellent wir die niemand verhalten.

Die Burgkrechten halb anzenemmen, und khrieg anzefachen, Sprechend wir, das bisshar angenon Sye von des besten wegen geschechen, wellend aber fürhin dhein Burgkrecht, da die Unseren vonn Stadt u. Land hilf ze thund schuldig, ohne derselben vonn Stadt u. Land vorwüssen un gefäl annämmen, Ob aber Jemand wider uns khrieg wurde anfachen, So versechend wir Uns zu den Unseren vonn Stadt u. Land aller Hilff und trostes, dass sy uns trüwlich zustan, u. alles thun wurden, So frommen Underthanen zustat, und so viel Ursach nechstvergangenen

khriegs belanget, Syend die Unsren vonn Stadt und Land des hievor mundlich u. geschrifftlich nach der Lenge verstendiget, wie uns, ouch Unsern Eydgnossen von Zürich, Schmechliche scheltwort zugeleit sind, als keinem christenlichen Menschen Söllen zugeleit werden, da ouch der gemacht Landfriden des stucks nit gehalten, und die gethäter nit gestrofft sind worden, darumb wir nach lut des Brieffs über den Landfriden geben, den V Orten die proffand abschlagen, unzit die, so die scheltwort gebrucht, gestrafft wurden etc. dass aber wir uns Jener mit den fryen Aemptern vertiefft, haben wir kein wüssen, aber wol die von Zürich, die ouch theil an Inen hand, das stande uns nit witer ze verantwurten, aber Bremgarten u. Meligen, da wir ouch theil habend, denen haben wir für Unsern theil fürgehalten, die proffand den V Orten abzeschlachen, dass ouch uss vermög obengezöugten Brieffs geschechen. Dass ouch wir angezogen werden, wie ein red gange, dass wir denen von Luzern Brieff u. Sigel Söllend geben han, uff Ir Erdrich nit zeziechen, noch sy ze schedigen, habend wir kein wüssen, dass semlichs dis zugs Jenen geschechen sig, wir werden aber der red nachwerben, In Hoffnung dass sich Erfinden, dass Semliche red uff und erdacht u. erlogen syn. Und vonn Besetzung wegen der Aemptern und Unsers rats, sprechent wir, ob Jemand denen vonn Stadt u. Land fürgeben, dass Wir Unseren Rat mit gristheneyeren besetzind, der gebe Inen nit die warheyt, Sonders luginen für, denn wir habend Ein Satzung, wie wir Unsern kleinen u. grossen Rat besetzen Söllend, darby wellend wir beliben wie Semliche Satzung vonn Alter harkommen ist, hierumb die Unsern von Stadt u. Land dess sich billichen benügen, und Uns Unseren Rat Söllend besetzen lan, wie Uns das gut bedunkt u. die Satzung wyset. Der mengerley Mandatten halb, wellend wir zu Osteren darüber Sitzen u. ob Jenen nützit wäre zeendern, werden wir zu derselben zit thun, wir versechend uns ouch, was Mandatten zu christenlichen Erbarkeit u. Zucht angesechen, dass die Unsern nit darwider Sin, Sonder denen nachkhommen werden.

Uud von wegen des Eegerichts da sitzend an demselben Ort zwen predicanten u. zween von Unserm kleinen und vier von Unserm grossen Rat darumb die predikanten an dem Ort khein meer mögend machen, desshalb So können Wir die predicanten nit ab dem Chorgericht thun, denn So vil hendel das göttlich wort berürend dahin khommend, dass man der predicanten an dem End nothwendig. Ob aber ettwas des Chorgerichts halb zebessern wäre, das soll hienach zu rechter Zit als zu Ostern, ouch geschechen. Des Clostergnts halb, habend Wir bishar deren me Entgolten, denn Genossen, u. ob ettwas an einem Ort In, Sig an vil Orten überflüssig anders hinweg gangen, darby sig ouch Ein Stadt Bernn nie so bloss als jetzt gesin. Dann wir ein Stadt müssen beschwären mit Geld uffbrechen zu usskürung der Closterpersonen, zudem dass wir ouch by Ettlichem Closter gross geldschuld ob xv tusende pfund gefunden u. das bezalen müssen. Darumb so wellen wir In ansechen, dass Semlichs zuverwalten uss krafft der obristen Herrligkeit niemand billicher dann uns zustande, darby beliben, von mengklichem unersucht.

Des fryen khouffs halb habend wir bishar anders nützit gestrafft, denn unziemlichen Fürkhouff, und damit kein pfennwert anders gesteigert, denn das Es wert wäre, diewyl aber wir schirmer u. oberherren der Unsern sind u. damit die Armen Gemeinden nit unbillich beschwärt, So können wir nit bewilligen, dass Jeder Siner pfennwerten fry sölle sin. Ob aber semlichs denen vonn Stadt u. Land hiezugegen nit gemeynt, noch gefellig sin wurde, So müssen wir des stuck witer an die Gmeinden in Stadt u. Land langen lassen, doch ist dieser Artikell geendert, wie der hienach erlütert ist. Item von der schulden wegen, so man uns ze thund, Ist mengklichem wol zu wüssen, dass man uns viel schuldig ist dess so wir gebeitet u. dess so wir ussgelichen, wir habend aber bishar allwegen das best gethan, das soll fürhin ouch geschechen. Und der botten lonungen, tragend die botten ein Ordnung bei Inen, die ziemlich sye, dieselben sy Inen die botten Söllend heissen zeigen, u.

[illegible] Si der belonung bezalenn. Umb den Jenffer Sold werbend wir und so der zusammen khumpt, wellend wir die unseren ussrichten, u. den Inen geben, u. ouch sowit uns möglich das best thun, damit der sold fürderlich [illegible] und ussgericht werde, alsdann ouch die [illegible] uff der strass sind.

[illegible] den Zechenden wegen, wellend wir Ops, [illegible] zenden, So vor den Clösteren u. [illegible] nachlassen, was aber sondern Lüten [illegible] oder usswendig Unser Land u. [illegible] wend wir jedenn by Brieff, Siglen u, [illegible] niemand nützit genommen han.

Was sondrig personen einer an den andern zesprechen hett, da wellend wir zulassen, dass man Jeden da Sölle Suchen, da er gesessen, was aber Uns als die Obersten Herrschafft belanget, da wellent wir Unser recht und Herligkeit behalten, Einen ze beschicken, wie das vonn [illegible] u. des als recht Oberherren des Landes [illegible] u. da kein nuwerung gestatten.

[illegible] der Selgretten, ist jetz die Zit statt[illegible] ze kurtz, wir werden aber in kurtzem [illegible] was wir desshalb für gut ansechen, des [illegible] Stadt u. Land geschrifftlich berichten etc.

[illegible] halb, dass wir niemand straffen söl[illegible] Artikell Inhalt habent wir uns dieser [illegible] die vonn Stadt u. Land In pitts[illegible] kommen Sind, als sy ouch ze thund [illegible] So wellend wir ouch So [illegible] Artikell belanget, den Unsern [illegible] das best thun, u. Sy nitt straffen, [illegible] von Stadt oder Land, der gethan [illegible] wurde, das wider Unser regiment [illegible] wend wir ze straffen vorbehalten [illegible] der Unsern vonn Stadt u. Land vor [illegible] gewent sind, das hand [illegible] Sonders gethan, Ist ouch Im [illegible] damals bedunkt, dass es nit [illegible] das vonn vornachen Uns aller [illegible] geflissen hend.

Demnach die Erbern potten von Stadt und Land, uffgehapten verdank, hüt wiederumb vor uns Erschienen, u. ettlich artikell gester fürgetragen Eröffnet u. ouch ettlich nüw artikell mundlich dargethan, habend wir uns daruff Entschlossen, Wiewol wir gentzlich vermeynt, die Unsern vonn Stadt u. Land hettend sich der gestrigen Antwurt so ziemlich u. billig, benügen lassen, nüt desterminder, damit die unsern gespüren u. Sechen, dass wir Inen uss gnaden willfaren, wellend wir zween Artikell hüt fürgetragen, uss Gnaden nachlassen.

Der erst ist berürend die predikanten, Sampt andern darzu verordneten die personen, so sich wider Unser Mandatten vergangen ze haben verargwonet, beschickt u. Sy Erfragt, daruss vil me böss, denn guts Enstanden, wellend wir das die predikanten Sich hinfür des nutzit beladen, Sunders gantz u. gar mussigend, u. unsern Amptlüten bevelchen das sy Erber-Lütt datzu verordnend, die hinfür söllichs Erstattind.

Zum Andern belangend den fryen khouff, wellend wir den gan lassen, So lang es uns gefellig, u. der arm gmein Mann das Erzügen mag, wo aber der arm gmein Mann Sich des Erklagen, wellend wir Unser hand offen behalten darzu ze thuend, das die notdurfft Ervordert, und darby ouch den unzimlichem Fürkhouff nit gestatten, Sunders abgestelt haben, u. den straffen, Ouch Sover, dass weder korn, anken, noch molchen uss em Land geführt werde, Sunders uff frye markt.

Der übrigen Articklen halb, lassens wir gentzlich by gestriger Antwurt So zimlich Erlich u. billigst belyben u. wellend kein red me darvon hören, desshalb die Unsern von Stadt u. Land heimkehren mögend.

Und als die offtgemeldten potten vonn Stadt u. Land uns gedanket u. dieser Handlung schrifftlichen versigleten Abscheids begert u. darmit abgetreten, Ist erkhent den unsern von Thun zu Ihren, u. den Oberlendern, u. den unsern vonn Burgdorff zu Iren, u. den Ergeüweren handen glichlutend Abscheid, mit unserm anhangenden Sigell verwart zuzestellen.

Actum Mittwuchen den IV Tag Decembris, als man von Christi Jesu Unsers einigen Erhalters gepurt zalt Fünfzechenhundert dryssig u. Ein Jar.[1])

III.

Vom Jahr 1610 ab gerieth diese wohlthätige Einrichtung der Volksanfragen, welche den klugen und nothwendigen Ausgleich zwischen der städtisch-aristokratischen und der ländlich-demokratischen Staatsauffassung gebildet hatte, in Vergessenheit, ähnlich wie in den monarchischen Staaten Europa's gleichzeitig die ständischen Rechte und Freiheiten einer Machtvollkommenheit der Regierung geopfert wurden, welche man mit Recht das System des «aufgeklärten Despotismus» genannt hat.

Man kann ja noch heute darüber einigermassen im Zweifel sein, ob die langsamere Entwicklung und Fortbildung des Staatsrechtes zu seiner jetzigen Gestalt in Europa das bessere gewesen wäre, oder die französische Revolution. Beispiele für beides bieten einerseits die meisten Staaten des Continents, andererseits England, vorausgesetzt, dass diesem Staate nicht die Revolution erst noch bevorsteht. In allen Ständen der Eidgenossen-

[1]) Litteratur über dieses alte Referendum:
v. Stürler, die Volksanfragen im alten Bern 1869. v. Stürler, Urkunden der bernischen Kirchenreform 1862. Stettler, Chronik, Buch 2 pag. 349. Geiser, Geschichte der bernischen Verfassung 1888. Glutz-Blozheim, Fortsetzung von Müller pag. 334. Spon, histoire de Genève, Band II. Der Schweiz. Geschichtsforscher, Band VII. Heft I 1828. Helvetia II, 253. Grenus, Documents relatifs à l'histoire du pays de Vaud, als Mscrpt. gedruckt. Hilty, das Referendum im schweizerischen Staatsrecht, im Archiv für öffentliches Recht von Laband & Stoerck II. Band 1887. Hidber, gesammelte kleine Schriften; Zur Geschichte der Theilnahme des Berner-Volkes an den Verfügungen und Gesetzesbestimmungen der obersten Landesbehörde.

schaft war sie zuletzt nothwendig geworden, denn die Weltgeschichte duldet keinen Stillstand oder Widerstand. Vgl. Dante Inferno IX, 88—103.

Einige Anzeichen einer Unzufriedenheit mit der oligarchischen Regierung von Bern waren, im 18. Jahrhundert bereits frühzeitig der Davel'sche Aufstand in der Waadt von 1723, der die geringe Anhänglichkeit der französischen Unterthanen an diese Regierung, und die Henzi'sche Verschwörung von 1749, welche die dumpfe Unzufriedenheit in der «minderen Burgerschaft» der regierenden Stadt selber zeigte. In diese Verschwörung, welche zwar nur beabsichtigte, die gesammte Bürgerschaft der Stadt wieder an die Stelle der Regimentsfähigen zu setzen, waren Männer aller bürgerlichen Kreise, sogar der Befehlshaber der Stadtwache, verwickelt. Das Verzeichniss der sämmtlichen Verschworenen verschluckte Henzi, so dass man dasselbe nie genau gekannt hat. Wenig bekannt ist[1]) auch ein Aktenstück von 3 Bogen Folio, muthmasslich von Henzi selber herrührend, das eine Reihe von Beschwerdepunkten z. Th. unverständlicher Natur enthält, welche aber offenbar die allmählige Veränderung der Staatsverfassung zu Gunsten der Oligarchie zeigen sollen. Sie lauten:

«Ao. 1703 haben sich die 200 der höchsten Gewalt zuerkannt, ohne Consens übriger Burgerschaft.

---

[1]) Die beabsichtigte Denkschrift, oder Proklamation ist hingegen in der Erzählung der Helvetia I 401 längst abgedruckt. Die Originalakten der Verschwörung befinden sich nicht im Archiv; sie sollen 1831 von der damals abtretenden Regierung entfernt worden sein. Dagegen sind einzelne Stücke daraus und Kopien in neuerer Zeit bei einem Basler Antiquar aufgetaucht und angekauft worden. Die Verhöre Henzi's sind dabei, geben aber keinen grösseren Aufschluss, als die Helvetia ihn schon enthält.

1707 das alte Rathsbuch, auf Handveste und Schirmbrief gegründet, abgeändert und ad hodiernum adaptiert.

1710 die so sich der Usurpation opponirt, hertiglich gestrafft.

1711 den Schirmbrief expedirt.

1718 den Assoziations-Eydt etablirt alle Vestigia der alten Verfassung zu vertilgen.

1722 die Inscription des Sigills verändert.

1734 abgeschlagen die patriotischen Gedanken wegen Fixirung der Anzahl Geschlechtern in der Regierung.

1735 Angefangen die Theurung zu procuriren mit Oeffnung freyen Koufs in Kriegszeiten.

1746 Sentenzirt die Reissgelder im ganzen Land einzukassieren.

1739 Sentenzirt ein corps de garde under den Pfisteren zu etabliren.

1740 Preis des Salzes gesteigert und heimlich das Gewicht vermindert.

1741 die Strassen erdacht, Zöll zu vermehren, Burger und Untherthanen zu tellen.

1743 der Richterstuhl als ein Monument der Dependenz von dem Volk aberkannt.

— Marechaussée etablirt.

1744 Vielen Städten, auch Particularen das Jagen verboten.

1744 den Burgern das Jus repraesentationis abgestrickt und als judices in propria causa die Memorialisten grausam gestrafft.

1747 Zollstätten vermehrt, Zoll gesteigert, welches die Folge der Strassen-Arbeit.

1748 Sich selbst zu Edlen gemacht. Fürstl. Titulatur angenommen, ein Zeichen antidemokratischer Gesinnung.

— Burger-Vexationen. Angefangen (?) auf den Promenades verbotten. Hundsverfolgung. Handwerk verfolget und schwär gemacht.

— (?) Pulfers Mangel macht Aufsehen, muss gehoben werden, wird aber teurer.

— Geschlechter, so nit würklich im stand, sollen excludirt seyn, die kleinen nach und nach gleiches Fatum haben. Aenderung von R. & B. in Sch. K. & G. Räth. Alles zu Gunsten der zahlreichen und regierenden Familles.

1749 Stadt-Archierer etablirt als Spionen.

— Wiederum ein corps de garde under den Pfisteren tentirt. Stadt-Garnison vermehren. Silber-Geschirr der Gesellschaften verkaufen. Theuerung procuriren, den Burger und durch Tällen, Fronung und Zoll Landmann zu zwingen. Dadurch wird Alles in Sclaverey gebracht. Allen Fürsten gibt man trouppes vor die Herren-Söhnli, Schällenwerk aber ist für das Land.»

Ein anderes Sturmvorzeichen im 18. Jahrhundert war die beabsichtigte Petition der sogenannten «Memorialisten» von 1744, zu denen sogar Angehörige der regimentsfähigen Klassen gehörten, die namentlich eine Abänderung der Wahlordnung und Abstellung einiger andern mit dem alten konstitutionellen Rechte nicht übereinstimmenden Missbräuche begehrten.[1])

[1]) Sie wurden streng gestraft, obwohl die Petition an den Grossen Rath noch nicht einmal eingereicht war. Dagegen wurde im Jahre 1795 zum letzten Male durch eine ungewöhnlich grosse «Burgerbesatzung» der Grosse Rath um 94 Mitglieder aus der regimentsfähigen Kaste vermehrt.

Die Revolution selber begann in dem welschen Gebiete am 23. Januar 1798. Der erste Freiheitsbaum wurde in Montreux an diesem Tage errichtet. Am gleichen Tage erliess der französische General Menard, der bereits an der Gränze stand, eine Proklamation an die neue Republik, in welcher er ihr seinen Schutz versprach, während die bernische Regierung sich anfänglich mit der Anordnung einer Eidesleistung auf dem Montbenon in Lausanne begnügte und erst in der letzten Stunde sich zu einem Versprechen herbeiliess, die Verfassung in freiheitlichem Sinne revidiren zu wollen. Einige der wesentlichsten Aktenstücke, die sich in einem Hefte im waadtländischen Staatsarchiv befinden, sind die folgenden:

«Nous l'Avoyer, Petit et Grand Conseils de la Ville et République de Berne, assurons tous Nos chers et féaux Bourgeois et Ressortissants de notre gracieuse bienveillance et leur faisons savoir:

Souvent, depuis plusieurs années, des circonstances impérieuses, et des dangers menaçants, Nous ont obligé d'appeler notre Peuple loyal et fidelle à la défense de notre commune Patrie, et chaque fois nous avons vu ses braves enfants, venir à son secours avec zèle et ardeur.

Aujourd'hui encore au moment où la prise de possession de la partie de l'Evêché de Basle, comprise jusqu'ici dans la Neutralité Helvétique, l'arrivée et le séjour de troupes étrangères sur nos frontières, Nous imposent le devoir de veiller à leur sureté, Nous voyons de toute part les mêmes sentiments fidelles et généreux, le même courage et la même ferme résolution de combattre avec Nous, pour le maintien de cette liberté, acquise au pris du sang de nos pères, de sacrifier dans ce but nos biens et nos vies, si la nécessité l'exigeoit, et que nos constants efforts pour maintenir la paix et la bonne harmonie avec nos voisins, dussent infructueux.

Graces vous en soyent rendues, braves Défenseurs! la Patrie reconnoissante au nom de laquelle Nous vous

que vous avez déjà fait, et
e pour elle.
ers encore. Il est quelques
t de conspirer contre notre
heur; des proscrits, traitres
nt tenter de semer des ger-
r des bruits faux et insi-
de territoire, par des dis-
es machinations séditieuses
re le comble à la juste
nt tous leurs efforts pour
nies, l'harmonie jusqu'ici
nous et tous nos voisins.
t-tôt les suites les plus
e la Patrie ne se réunis-
complots ténébreux de
ne ambition démesurée,

Nivose l'an 6.
Janvier 1798 au soir.)
pport du Ministre des

Ministre de la Ré-
Helvétiques, aux
, que les Membres
onnellement de la
des habitants du
s, et pourroient
aise pour récla-
sa médiation à
ns leurs droits.
s est chargé de
a pas imprimé.

, Président
ère-Lepaux.
3 Janvier,
ingins et

les deux autres Députés de Berne parurent au Conseil des Deux-Cents, qui avait été convoqué à leur demande.

Distribué le 5 Janvier.

On prévient les Citoyens Bourgeois et Habitans de la ville de Lausanne, qui désireront prendre connoissance de la Pétition qui a été présentée au Noble Conseil Jeudi 4 Janvier, qu'ils en trouveront des exemplaires ainsi, qu'un appendix aux signatures au Cercle des jeunes Négocians, maison Renoud à la Palud.

Les citoyens et habitans de Lausanne sont prévenus qu'il a été déclaré par les Députés de L. L. E. E. qu'on étoit libre de se rendre, ou de ne pas se rendre sur Montbenon le 10 Janvier 1798 et de prêter ou de ne pas prêter le serment qui aura lieu le même jour.

(Distribué dans la soirée du 9 Janvier et le lendemain au matin.)

Proclamation 5 Janvier 1798.

Nous l'Avoyer, Petit et Grand Conseils de la Ville et République de Berne, assurons tous Nos chers et féaux Bourgeois et Resortissans de notre gracieuse bienveillance en leur faisons savoir:

Depuis quelques tems on cherche à vous rendre mécontent de votre sort et à nous priver de votre affection dans le but de renverser une constitution sous laquelle depuis près de trois siècles vous vivez heureux.

L'activité que les malveillants mettent à leurs démarches et les moyens insidieux dont ils se servent, pour vous faire désirer un nouvel ordre de choses et pour semer chez vous des doutes sur notre fermeté à vous garantir des malheurs inséparables de toute révolution, Nous ont déterminés à vous assembler pour prononcer votre vœu général et pour prêter avec Nous le serment solennel qui Nous lie tous ensemble. Il sera d'autant plus solennel aujourd'hui ce serment que dans le même moment tous les Etats de la Suisse renouvellent à la face de Dieu leur union, leur antique confédération et leur promesse de défendre notre sainte religion, notre commune

patrie, notre constitution, notre liberté et notre indépendance contre tous ceux qui voudroient y porter atteinte, par des entreprises révolutionnaires dans le pays ou par des réclamations d'influences étrangères. Nous vous déclarons par les présentes notre ferme et invariable résolution d'employer avec l'aide du Tout-Puissant, tous les moyens qui font en notre pouvoir pour vous préserver vous, vos femmes, vos enfans et vos propriétés des malheurs innombrables du désordre et de l'anarchie. Vous avez toujours été attachés à vos devoirs envers la patrie et envers Nous. Votre loyauté et votre constance, dignes du nom Suisse, ne seront point ébranlées dans ce moment. Vous vous joindrez à Nous et vous concourrez à nos efforts.

Vous savez que votre bonheur a toujours fait l'objet de tous nos soins. Nous ne cesserons jamais de Nous occuper à le porter à sa perfection, autant que toute chose humaine peut y parvenir, et Nous recevrons toujours avec plaisir et avec empressement l'expression de vos désirs lorsqu'ils pourront y concourrir et lorsqu'ils Nous seront présentés d'une manière légale.

Donné en Notre Conseil Souverain le 5 Janvier 1798.

Chancellerie de Berne.

(En écrit.)

Ce Mandat fut lû par le secretaire Baillival à l'ouverture de la Cérémonie du 10 Janvier. Après qu'il eut été lu Mr. le Trésorier prononça son Discours.

Proclamation Menard 23 Janvier.

(par écrit: Arrivé à Lausanne le 23 Janvier au soir.)

Armée / Division No. 1.

République française.
Liberté, Egalité.

Au quartier général de Fernex-Voltaire,
le 4 pluviose, an 6 de la République française.

Philippe Romain Menard, Général de Brigade, Commandant les troupes françaises d'Italie sur les frontières de la Suisse.

Au Comité chargé des pouvoirs des Conseils de la ville de Nyon.

Citoyens,

Vos vœux sont exaucés; la République Française vous offre sa protection, ses secours. Le Directoire Exécutif m'ordonne d'employer tous mes moyens pour vous rendre libres; l'entier exercice de vos Droits et Réclamations, vos ennemis seront les nôtres; le même coup qui vous frapperoit seroit aussi dirigé sur nous. C'est à moi à vous en défendre; c'est à vous à surveiller les mouvements de vos ennemis, et à m'en prévenir sans délai. Ne craignez plus, Citoyens, leurs menaces, et encore moins leurs soldats. L'armée d'Italie vous couvre, c'est à présent à vous à vous rendre digne des hautes destinées auxquelles le Directoire veut vous aider à parvenir.

Recevez les témoignages d'estime et de mon dévouement. Salut, Fraternité. Menard.

Pour copie conforme à l'original entre les mains du Comité. Pour le Comité, C. Monod.

(par écrit:) Dès le soir même du 23 plusieurs personnes arborent la cocarde verte. — Le lendemain 24 elle est déjà portée par tout le monde et l'on voit flotter aux croisées du comité de Réunion un drapeau verd, avec l'inscription Républ. Lem. Le matin on brûle sur la Place S. François l'Ours du Péage et celui de la Poste, à midi on plante sur la même Place un Peuplier pour l'Arbre de la Liberté. Dans l'Après-Midi des citoyens assemblées en armes sur Mont-benon s'organisent par Bannières élisent leurs Officiers et Bas-Officiers. Le soir on plante à la Palud pour Arbre de la Liberté un Peuplier dont les branches sont illuminées. Il se fait aussi dans les rues une Procession de Citoyens en armes avec des flambeaux et de la Musique. — Le 25 l'Epigraphe du Drapeau verd fut changée: au mots République Lémanique on substitua le mot Réunion.

Proclamation der provis. Regierung von Waadt.

Envoyé dans tout le pays dès le 25 Janvier — mais publié et affiché à Lausanne, seulement le Samedi 27.

Union et Concorde.

Les Députés de la presque totalité de villes et d'un grand nombre de Communautés du Pays-De-Vaud,

réunis jusques à ce jour à Lausanne en Comité de conférence considérant la nature de l'urgence de circonstances ont trouvé unanimement qu'Ils devoient nécessairement se constituer en Réprésentation Provisoire du Pays-de-Vaud. — Ils déclarent en même tems que leur but unique en faisant cette démarche est d'employer toute l'autorité et tous les moyens qui Leur seront confiés par leurs Commettants à faire respecter la Réligion, les Loix, les Magistrats, les Autorités constituées et toutes les propriétés tant particulières que communales à quelque personne qu'elle n'appartiennent, et sous quelque domination que ce soit. — Ils déclarent qu'Ils vont sans délai s'occuper de la convocation d'une Représentation régulière, qui sera composée des Députés, nommés selon les principes de l'Egalité et de la Liberté, par le Peuple de toutes les Communes du Pays, laquelle avisera aux moyens d'établir un Gouvernement et une réforme satisfaisante. — Ils profitent de cette occasion pour aviser leurs Concitoyens que chacun d'eux est prêt à remettre ses pouvoirs à celui qu'Ils jugeront à propos de lui substituer. Ils invitent tous leurs Concitoyens à l'Union, à la Concorde. Ils invitent toutes les Communautés qui n'ont point encore de Délégués parmi eux, à se réunir plusieurs ensemble pour confier leur Procuration à quelque personne de confiance qui puisse se rendre dans Leur Assemblée et les représenter avec le moins de fraix, et de dépenses possible. — Enfin, Ils déclarent solennellement, qu'ils regarderont comme indignes au nom de Citoyen et comme incapable d'être admis dans l'Union Fraternelle qu'Ils veulent former, quiconque porterait atteinte à Réligion, aux Loix, aux Autorités constituées et aux Propriétés. — Donné à Lausanne, le 24 Janvier 1798, dans l'Assemblée générale et provisoire du Pays-de-Vaud, pour être lu dans toutes les Communes convoquées à cet effet, et affiché au lieux accoutumés.

SECRETAIRIE du Pays-de-Vaud.

Letzte bernische Proclamation vom 3. Febr.

Nous, l'Avoyer, Petit et Grand Conseils et Députés des Villes et Communes de la République de Berne, savoir faisons par les présentes:

Qu'après avoir prêté à la face de Dieu Tout-Puissant le serment solennel de défendre, au prix de nos biens et de notre sang, notre Patrie contre tout ennemi extérieur ou intérieur, Nous Nous sommes résolus librement et sans qu'il nous ait été fait à cet égard aucune demande ni instance, d'unir par les nœuds les plus étroits et les plus intimes le Gouvernement avec le Peuple entier, et de faire, dans cette vue salutaire à Notre Constitution les améliorations que demandent le bien de la Patrie, et qui peuvent être conformes à l'esprit et aux circonstances des temps actuels.

A cette fin après des mûres délibérations, Nous avons pris les résolutions suivantes, et avons statué et décrêté:

1) Que, dans le terme d'un mois au plus tard, Nous chargerons une Commission établie par Nous, et composée des Citoyens les plus éclairés et les plus intègres, de rediger un Plan d'amélioration de Notre Constitution.

2) Que chaque Citoyen de l'Etat aura le droit de parvenir à toutes les charges du Gouvernement et de L'administration; et que la Représentation du Peuple dans le Gouvernement, par des Représentans élus par lui-même servira de base à cette Constitution.

3) Que, dans la ferme résolution de maintenir notre réligion, notre liberté, notre indépendance et intégrité, Nous Nous sommes déterminés d'entreprendre et d'effectuer l'amélioration décrêté de Notre Constitution, sans aucune intervention étrangère.

4) Que les propriétés particulières, ainsi que celle de l'Etat et de Communes, seront mises sous la protection des loix, déclarés inviolables et sacrées, ainsi que la sûreté des personnes.

5) Que les revenus, attachés à toutes les charges et emplois du Gouvernement, seront fixés en raison de leurs peines et travaux, tout l'excédent des revenus de l'Etat lui sera porté en compte.

6) Que le projet de cette amélioration de Notre Constitution sera présenté dans le terme d'un an au plus tard, à l'acceptation ou au rejet de tous les Citoyens de l'Etat assemblés à cette fin et que, dès l'époque où il sera accepté, il sera mis en exécution dans le plus bref délai possible.

7) Qu'il sera établi une Commission, munie des pleins-pouvoirs nécessaires pour le maintien de l'ordre légal et de la tranquillité intérieure. —

8) Que les présentes résolutions seront communiquées aux habitans de tout le pays, publiées par la voie de l'impression et affichées dans tous les lieux accoutumés.

Donné le 3 Février 1798.

Chancellerie de Berne.

24. Februar 1798.

Liberté — Egalité.

Assemblée provisoire des députés de la Nation Vaudoise.

L'assemblée, après avoir entendu le rapport de son Comité de Surveillance et de Police générale, rapporte tous les décrets qu'elle a rendu sur les propriétés des ci-devant Gouvernements et des individus Bernois et Fribourgeois dans le Pays-de-Vaud, comme étant partiels et insuffisans pour atteindre leur but, qui est, de réprimer les intrigues, les libelles, les embauchages et les agitations de toute espèce, dont les Gouvernements susdits et leurs agens entravent notre marche vers l'ordre et la paix, décrète ce qui suit:

1° Tous les biens appartenans aux ci-devant Gouvernemens de Berne et de Fribourg sont séquestrés, tant pour servir de garantie à la Nation Vaudoise de l'emploi qui auroit été fait ou pourroit être fait encore des deniers du trésor public, sur une portion desquels elle a des droits légitimes, que pour l'indemniser des frais extraordinaires dans lesquels elle est entraînée par les mesures actuelles desdits Gouvernemens et pour répondre de la conduite tant publique que particulière de leurs membres.

3° Tous les biens des individus bourgeois de Berne et de Fribourg, non membres des Gouvernemens, seront pareillement mis sous séquestre et serviront de garantie, ainsi que les ci-dessus aux propriétés Vaudoises retenues, tant par le fait desdits Gouvernemens, ou de quelques-uns de leurs membres, que par celui d'autres bourgeois de Berne et de Fribourg.

4° Sont exceptés de ces mesures générales de séquestre, tous les bourgeois de Berne et de Fribourg non gouvernans qui habitent actuellement dans leurs domaines au Pays-de Vaud. Sont aussi exceptés tous ceux qui dans l'espace de quinze jours, à compter dès la publication des présentes, quitteront les Etats Bernois et Fribourgeois et renonceront solennellement à leurs bourgeoisies, se présenteront en personne pour adhérer à la Constitution actuelle et prêter le serment civique.

5° Quand aux mesures d'exécution, l'Assemblée charge son Comité de Surveillance générale d'y pourvoir, en donnant à cet effet les ordres nécessaires aux Comités de Surveillance du Pays qui devront rendre compte de leurs Opérations aux Comité générale des Domaines.

Donné le 24 Février 1798, An premier de notre régénération.

Chancellerie du Pays-de-Vaud.
Valier, Secrétaire.

Liberté Egalité

9 Février 1798. An premier de notre Régénération.

Les membres de l'Assemblée Représentative Provisoire du Pays-de-Vaud, après avoir mûrement examiné un Projet de Constitution Helvétique, imprimé en langues Allemande, Italienne et Française, dont un double signé par le Citoyen Président et les Secrétaires, dépose dans les archives, ont emis leur vœu individuel sur ce projet, en prononçant unanimément et de la manière la plus énergique leur adhésion pure, simple et entière à cette Constitution attendant de son exécution l'accomplissement des désirs de tous les bons citoyens et le bonheur de la Patrie.

L. Dessiex	F. Gillard
Ch. D. Renz	A. G. Vionnet
Perdonet, Père	Jacques Badel
J. de la Rottaz	Miéville, Avocat
L. Deloës	Perceret
Béat. Ferd. Testuz	La-Harpe
P. L. Chappuis	Sévery
J. S. Loys	Beboux
L. Bégos	Jaq. Abetel
B. Grivel	J. P. Viret
L. De Saugy	J. P. Mouron
J. P. Gaudard	Badoud, Député
Az. P. H. Thomaz	Devevey „
L. P. Laharpe	Escuyer „
E. Dalgas	Ribet „
Jules Muret	Bossolier „
Philippe Sécretan Forneret	Pilloud, Député pour mon propre
Glayre, Président	F. Pointet
J. L. Ausset, vice-Président	Nicolas Longchamps
P. J. Bertholet, Secrétaire	E. Dufour
M. Mousson, „	Henri Percy
Soliard	Curtat
Cornaz	Bidaux
J. P. E. Bergier	Valier, Sécretaire
Teignoux	P. E. Chavan
G. B. Carrard	L. Jaquerod
Secretan, docteur	Crausaz
Wagnon	Olivier Reymond
D. Wullyamoz	B. Combe
F. Burnand	Porta
Jaïn	Philippe Berney
Roguin, Laharpe	Philippe Golay
Pache	Chuard
Doscat	J. Rod. Burnier
Carrard Bugnion	R. Dumarteray
A. Mayor	J. L. Mellet
P. C. Tapis	Charles-Ant. Jacquier

Grayloz J. L. Troyon
Sam. Rochat H. Des-Combes, Conseiller
D. Bally J. Jacq. Monnachon.

Les Citoyens Monod, La Fléchere, Auberjonois, De Trey, Wild et Fornerod, sont absens par délégation de l'Assemblée.

Arrivant de congé — François Magnin.

Chancellerie du Pays-de-Vaud.
Valier, Secrétaire,
Bertholet, Secrétaire.

1. März.

Liberté. Egalité.

Au quartier général de Payerne, le 11 Ventose, An 6 de la République, une et indivisible.

Brune, Général de Division, Commandant en Chef l'armée Françoise sur les frontières de la Suisse.

Aux Habitans du Pays-de-Vaud.

Citoyens,

Le Directoire Exécutif de la République Françoise vous félicite par mon organe, de l'énergie avec laquelle vous avez conquis votre Liberté, et de la sagesse que vous avez eue de l'assurer en vous constituant, en vous organisant, en vous donnant un Gouvernement et des Loix. Je me persuade que vous recueillerez précieusement cette preuve de l'intérêt que la République Françoise prend à votre sort.

L'Armée que j'ai l'honneur de commander, entre sur le territoire Bernois; elle va punir vos oppresseurs, et venger des attentats accumulés.

Redoublez la surveillance contre l'ennemi commun; ses partisans se glissent au milieu de vous, ils vous offrent, au lieu de votre Liberté propre, un nouveau Despotisme sous des formes trompeuses, une Liberté bernoise! Quelle liberté, que celle qui seroit donnée par des hommes qui en étouffent les premiers sentimens! .... Quelle liberté que celle qui mendie le secours

du despote de l'Angleterre, de l'ennemi de la paix du monde.

Berne le scandale de l'Hélvetie forgeoit des chaînes pour tous les peuples de la Confédération; ses banves maîtrisoient déjà Fribourg, Soleure, Lucerne, ses Magistrats ont souillé leurs mains du sceptre de l'insurpation. La mesure de ses crimes est à son comble; le ridicule Empire Bernois doit s'écrouler. —

Tandis que les soldats Français marchent avec vos braves Bataillons contre l'oligarchie armée, prévenez dans l'intérieur les effets de la malveillance; discernez le faux zèle du zèle véritable, réprimez le désordre avec sévérité et sur-tout avec promptitude; que les partisans des olygués soient écartés s'ils se montrent soient écrasés s'il s'agitent; la République Française prête son bras à ses amis, Elle dédaigne ses détracteurs, mais Elle foudroye la perfidie.

Brune.

In den deutsch-bernischen Unterthanenländern wurde am 1. Februar 1798 ebenfalls ein Freiheitsbaum in Aarau errichtet; doch blieb es bei der raschen Entwicklung der Dinge daselbst bei dieser Demonstration und hat eine aargauische Nationalversammlung nie bestanden.

Wie wenig Anhänglichkeit an das Regierungssystem in der eigenen Landschaft von Bern bestand, zeigt am besten die folgende Adresse, welche von Burgdorf aus an Brune erlassen wurde, und in den «Blättern für bernische Geschichte» II. Heft 1, von diesem Jahre, abgedruckt ist.

«Grossmüthige Nation!

Das kleine und ohnmächtige Völklein der Stadt Burgdorf, das seit einiger Zeit von seiner Regierung gleichsam verlassen ist, wirft sich der siegreichen französischen Republik zu Füssen und bittet, unschuldig an allen Zer-

würfnissen zwischen der grossen Nation und seiner bisherigen Regierung, um edle Schonung, um grossmüthige Sicherheit der Person, des Eigenthums und der Religion. Nach dem einhelligen Schlusse der zu diesem Ende versammelten Bürgerschaft. Sekretariat dieser Stadt.»

Als am 26. Februar im bernischen Grossen Rath für den Fall, dass nach Ablauf des Waffenstillstandes kein Friede zu erhoffen sei, dem General von Erlach Vollmacht zum angriffsweisen Vorgehen erteilt wurde, stimmten zwei von den Ausgeschossenen vom Lande dagegen, nämlich Strauss von Lenzburg und Schnell von Burgdorf. Es war Dr. jur. Joh. Rudolf Schnell, Advokat, nachheriger Distriktstatthalter, Vater der drei bekannteren Johann Ludwig, Karl und Hans Schnell.

Wahrscheinlich ist derselbe auch der Urheber folgender «Patriotischen Rede, gehalten bey Aufrichtung des Freiheits-Baumes zu Burgdorf den 15. August 1798»: «Darf ich es wagen, liebste Mitbürger, bey einem solchen Anlasse als Redner aufzutreten! Hier sehet ihr den schlanken Baum! Ohne Zweifel kennet ihr auch dessen Bedeutung. O gewiss ein heiliges Sinnbild, das dem Volke seine verlohrne Rechte wieder zusichert. Geheiligt sey derowegen unter uns diess würdige Kennzeichen unsrer wieder erlangten Freyheit. Werfet, wertheste Mitb., Eure Blicke auf die vergangenen Zeiten zurück; erinnert Euch, wie lange unsere Väter ein Joch trugen, das uns um so heftiger druckte, je mehr es uns des Schweizernamens unwürdig machte. Erst kürzlich waren wir ja noch Unterthanen herrschsüchtiger Edelleüte, deren Ehrgeiz, deren Geldgierde unersättlich, deren Despotie uns unerträglich ware. Ihnen danken wir die heftige Theürung, die uns so manches Jahr drückte, die sie dennoch als Wohlthat für uns und unser Vaterland ausschrien. Wer von uns kennt nicht ihre Kunstgriffe, wie diese sich auf Kosten der Landleüte und Bürger zu bereichern, und so vom Fette des Landes zu mästen wussten. Doch — wir sind nun wieder, was wir schon längstens hätten seyn sollen: Mich dunkt, ich höre unsern ersten Stifter der Freyheit, Wilhelm Tell, uns zurufen: Ihr Söhne Hel-

vetiens, seyd frey. Lasst uns, lb. Mb. gleich jenen frommen 3 Vätern im Grütli Hand in Hand schlagen und ausrufen: Freyheit, Freyheit, sey von heüt an unser Losungswort. Auch Winkelried ruft aus jenen seligen Wohnungen uns zu: Ihr Söhne und Enkel, seyd würdig der Freyheit, für die ich mein Blut so willig verspritzte: Die Eintracht allein, in Verbindung mit Religion und Tugend, macht Eüch glücklich. Sehet unsre prachtvolle Gebirge; auch diese freüen sich mit uns, dass sie ihr erstes Eigenthum, die Freiheit, wieder haben. Es lebe die helvetische Republic!»

Am nämlichen Tage, an welchem die französischen Truppen in das Waadtland einrückten, erinnerte sich die bernische Regierung an das in Vergessenheit gerathene Referendum und berief mit Beziehung darauf Landesausschüsse nach Bern.

Die Einberufung derselben vom 28. Januar 1798 lautete (nach der Kl. Chronik pag. 259):

«Die immer sorglicher werdende Lage des gemeinen Wesens hat die Regierung bewogen nach dem in älteren Zeiten bisweilen und stets mit dem besten Erfolge angewandten Beispiele Ausgeschossene von Stadt und Land anhero zu berufen, um ihnen die wahre Lage der Dinge bekannt zu machen und derowegen ihren Willen, oder vielmehr durch sie den Willen aller Staatsbürger zu vernehmen.

Sie hat daher die hiesige Bürgerschaft, sowie die Magistraturen der grösseren Städte und die Vorgesetzten der alten deutschen Landschaft, nach den verschiedenen militärischen Bezirken, aufgefordert, Ausgeschossene hieher zu senden um gemeinsam mit dem grossen Rathe zu berathen und abzuschliessen, was das Wohl und Heil des Vaterlandes erfordern mag. Den 1. Hornung sollen sie sämmtlich in Bern eintreffen und dann gleich am Freitag ihre Verrichtungen anfangen.

Sämmtliche diese Ausgeschossenen werden bei Standesgliedern unentgeltlich einquartirt werden[1])

Dieselben wurden diesmal förmlich in moderner Art nach der Bevölkerungszahl, von den 10 Städten inclusive Bern und von den Militärkreisen des Landes gewählt, da vorläufig keine andere Wahlorganisation bestand.

Bern wählte 5, jede andere Stadt einen. Es waren dies Aarau, Zofingen, Lenzburg, Brugg, Burgdorf, Thun, Aarberg, Nidau, Erlach. Aarau, das seit dem 1. Februar insurgirt war, wählte jedoch faktisch nicht mehr.

Am 2. Februar traten 52 solche Ausgeschossene mit Schultheiss, Rath und Zweihundert von Bern zusammen «um gemeinsam zu berathen und zu beschliessen, was das Wohl und Heil des Vaterlandes erheischen mag.»[2])

Der erste Beschluss dieser neuen Landesvertretung war das folgende, nachmals gänzlich vergessene Edikt vom 3. Februar 1798, das ein Beschluss auf förmliche Einführung einer demokratischen Verfassung, an Stelle der bisherigen war.

Edict vom 3. Februar 1798

Letztes Geh. Manual p. 95.

«Wir Schultheiss, Kleine u. Grosse Räthe u. Ausgeschossene der Städte und Landschaften des eidgenössischen Standes Bern thun kund hiermit: dass Wir, nach feier-

[1]) Jedes Wort dieses Aktenstückes enthält eine Selbstverurtheilung:

Wenn die Einberufung der Ausschüsse altes Recht und stets von bestem Erfolg begleitet war, warum wurde sie seit 1610 unterlassen?

Wenn die Regierung erst am 1. Febr. 1798 sich entschliesst, dem Lande die wahre Lage des Staats kund zu geben, wie sind ihre früheren Proklamationen zu beurtheilen?

Wenn sie nun den Willen aller Staatsbürger vernehmen und darnach abschliessen will, wie konnte sie vorher und wieder nachmals 1802 und 1815 behaupten, dass die höchste Gewalt ihr allein gebühre?

[2]) Ueber den Zusammentritt vide Kl. Chronik pag. 279.

licher Abschwörung eines theuern Eides zu Gott dem Allmächtigen, Unser Vaterland u. seine Unabhängigkeit gegen jeden äussern und innern Feind mit Gut u. Blut zu vertheidigen, Uns frei u. ungedrungen entschlossen haben, die Regierung mit dem ganzen Volke auf das innigste zu verbinden, und zu diesem heilsamen Endzwecke in Unsrer Staatsverfassung diejenigen Veränderungen vorzunehmen, die das Wohl des Vaterlandes erfordert und dem Geist der Zeit u. den Umständen angemessen sind.

Zu diesem Ende haben Wir nach reifer Ueberlegung folgende Beschlüsse erkennt und demnach festgesetzt und verordnet:[1])

1. dass wir längstens innert Monatsfrist einer aus den einsichtsvollsten u. rechtschaffensten Staatsbürgern von Uns niedergesetzten Commission den Auftrag ertheilen werden, den Plan zu einer verbesserten Staatsverfassung zu entwerfen.

2. Dass jeder Staatsbürger das Recht habe, zu allen Stellen der Regierung und Verwaltung des Staates zu gelangen und dass die Repräsentation des Volks in der Regierung durch selbst gewählte Repräsentanten als Grundlage dieser Verfassung festgesetzt sein solle.[2])

3. Dass in Aufrechthaltung der Religion und Behauptung unserer Freiheit und Unabhängigkeit und Integrität, Wir fest entschlossen seien, die erkennte Verbesserung ohne einige fremde Einmischung vorzunehmen und zu vollenden.

4. Dass das Privateigenthum gleich dem Eigenthum des Staats und der Gemeinheiten unter den Schutz der

[1]) Schultheiss v. Fischer in seinen interessanten Rückblicken eines alten Berners sagt mit vollem Recht. dieses wichtige Decret habe dann in Folge des feindlichen Angriffs und der Unterjochung Berns nicht ausgeführt werden können, vergisst aber beizufügen, warum dies später, 1803—1815, nachdem diese Schwierigkeiten gänzlich gehoben waren, nicht geschehen ist.

[2]) Dieser Artikel wurde mit 173 gegen 7 Stimmen genehmigt, die statt dessen die Oeffnung des Bürgerrechtes dekretiren wollten.

Gesetze gelegt, als unverletzbar erklärt und so wie die Sicherheit der Personen heilig sein solle.

5. Dass die Besoldung aller Aemter in der Regierung nach dem Verhältnisse ihrer Beschwerden u. Arbeit bestimmt, alle übrigen Staatseinkünfte aber zu Gunsten des Staats verrechnet werden sollen.

6. Dass der Entwurf dieser Verbesserung der Staatsverfassung innert Jahresfrist den zu dem Ende versammelten Staatsbürgern zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt und von dem Zeitpunkte an, da er wird angenommen sein, fördersamst in Ausübung gesetzt werden solle.

7. Dass zu Handhabung der gesetzlichen Ordnung und der innern Ruhe eine Commission mit den nöthigen Vollmachten niedergesetzt werde.

8. Dass diese Beschlüsse den Einwohnern des ganzen Landes[1]) mitgetheilt, durch den Druck bekannt gemacht, von allen Kanzeln verlesen und an gewohnten Orten angeschlagen werden sollen.

Geben den 3. Februar 1798.

Das Edikt findet sich im letzten Geh. Manual der alten Zeit, das vom 14. Dezember 1797 bis 4. März 1798 geht und die meisten wichtigen Verhandlungen dieser Zeit enthält, pag. 95 und folgende.

Es wurde durch Proklamationen vom gleichen Tag den deutschen und welschen Unterthanen, jedoch ohne Nennung der letztern, die auch nicht einberufen waren, bekannt gemacht (vide pag. 288).

Dieses Edikt vom 3. Febr. 1798 (wir würden es jetzt einen Verfassungsrevisionsbeschluss nennen) ist der rechtliche Ausgangspunkt der modernen Bernergeschichte, die

[1]) Hier wollten 21 Stimmen des Welschlands ausdrücklich gedenken, es also damit noch als integrirenden Theil von Bern öffentlich deklariren. Die grosse Mehrheit aber stimmte dagegen. Alles Andere ausser diesen zwei Punkten wurde einstimmig angenommen!

damals in völlig legaler Weise begann, später aber dennoch vielfach als ein blosses Werk fremder Gewalt dargestellt worden ist.

Dasselbe wurde auch in das Werk zu setzen versucht, indem der Ratsexspektant Carl Ludwig v. Haller, der nachmals durch seine sog. «Restauration der Staatswissenschaften» bekannt gewordene Enkel Albrechts, beauftragt wurde, eine derartige neue, nach den modernen Ideen eingerichtete Konstitution zu entwerfen.

Zur Berathung dieses Entwurfes wurde bereits eine Verfassungs-Kommission von 10 Mitgliedern ernannt und ein Ausschreiben der Kanzlei, eine Art Proklamation, an das ganze Volk erlassen, worin

1. jeder Bürger aufgefordert wurde, seine Beiträge hiezu einzusenden;

2. die feierlichste Versicherung ertheilt wird, dass jede künftige Verfassung von Bern Gleichheit der politischen Rechte, d. h. gleiche Wählbarkeit der Städter und Landbewohner zu allen Aemtern und Volkswahl der Repräsentanten enthalten werde.[1])

Diese Hallersche Verfassung ist denn auch wirklich nach diesem Programm entworfen worden und bildet ein sehr merkwürdiges, jetzt selten gewordenes Aktenstück in 259 Artikeln; merkwürdig besonders, weil es gerade aus dieser Feder herrührt, die nachher sich zu völlig entgegengesetzten Grundsätzen bekannte. Es ist weder als Aktenstück im Archiv, noch im Manual erwähnt, nun aber abgedruckt in unserem Jahrbuch X, pag. 270.

Sie kam jedoch niemals faktisch zur Geltung, weil vom 1. März ab der Feldzug der Franzosen gegen Bern

[1]) Kanzleischreiben vom 27. Februar 1798. Vgl. Vorlesungen über die Helvetik p. 714.

begann, der dann den 5. März zur Auflösung des alten Staatswesens und zum Eintritt Berns in die helvetische Republik führte. Das hat nachher dem Verfasser des Projektes und seinen Standesgenossen den erwünschten Anlass geboten, die ganze Geschichtsphase vom 28. Januar bis 5. März aus ihren Erinnerungen zu streichen und die Sache so darzustellen, als ob die alte aristokratische Verfassung intakt bis zum 5. März fortgedauert habe und durch fremde Gewalt umgestürzt worden sei, was eben den Thatsachen nicht völlig entspricht.

Die Verhandlungen der Landesausschüsse dauerten vom 2. Februar bis 4. März 1798 in 18 Sitzungen.[1])

Am 1. März wurde diese Versammlung, infolge von Unterhandlungen, die am 28. Februar mit Brune in Payerne stattfanden, auf dessen Verlangen als förmliche provisorische Regierung erklärt und ein Ultimatum angenommen, das von seiner Seite eine blosse Kriegslist war und auf eine Besetzung von Bern ohne Kampf abzielte. Am 4. März — noch vor den Gefechten bei Grauholz und Neuenegg — übergab die alte Regierung den 52 Ausgeschossenen vom Lande die Regierung, indem sie ihnen selbst es überliess, sich noch 53 Mitglieder aus dem abtretenden Grossen Rathe hinzu zu wählen.

Die bezüglichen Urkunden lauten wie folgt:

Ultimatum Brune's und Decret vom 1. März 1798.

«Decret der Bernischen Landesregierung auf den von dem französischen General Brune eingelangten aus Peterlingen vom 18. Hornung datirten lezten Vorschlag (an Tscharner und Frisching).

1. Die Regierung nimmt den Grundsatz von Freiheit u. Gleichheit der Rechten von nun an als die

[1]) Eine Proklamation derselben an das Land, die auch noch vorhanden ist, datirt vom 5. Februar.

Grundlage Ihrer mit aller Beschleunigung abzufassenden und von den Urversammlungen festzusetzenden Staatsverfassung unwiderruflich an.

2. Die jezige Regierung erklärt sich von nun an als provisorisch und wird sich unter Mitwirkung der Ausgeschossenen von Stadt und Land nach Luzerns Beispiel innert Monatsfrist einstweilen provisorisch umbilden und bis die neue repräsentative Regierung von den Urversammlungen des ganzen Landes gewählt sein wird.

3. Diese Urversammlungen sollen abgehalten werden innert Monatsfrist von dem Zeitpunkt an, da die Truppen von beyden Seiten sich werden zurückgezogen haben.

4. Die Regierung nimmt den Grundsatz der Vereinigung der ganzen Schweiz in dem Vestlande, wie die Cantone ohne fremde Einmischung über die daherige Form sich einverstehen werde, an.

5. Die wegen politischen Vergehen verhafteten Personen sollen auf die Empfehlung des französischen Direktoriums sogleich in Freiheit gesetzt werden.

Zugleich mit diesem Decret wird von gedachten Mn. G. H. Herren u. Oberen u. Ausgeschossenen von Städten und Landschaften dem ganzen Land die feierlichste Versicherung ertheilt, dass so bald die Gefahr von Aussen abgewendet seyn wird, jede einkommende Beschwerde untersucht u. wenn es nur immer mit dem Wohl des Landes bestehen kann, gehoben werden soll.

Gegeben den 1. März 1798.

Canzley Bern.

Den 4. März 1798.

«Wir Schultheiss, Kleine und Grosse Räthe und Ausgeschossene der Städte und Landschaften des eidgenössischen Standes Bern, thun kund hiermit: dass wir in tiefer Beherzigung der äusserst dringenden Umstände, in denen sich unser werthes Vaterland dermalen befindet, und in der Absicht, grösseres Unglück von demselben abzuwenden, unter heutigem zu Ende gemeldten Dato den Entschluss genommen haben, die von Unseren in

Gott ruhenden Regimentsvorfahren auf uns gelangte Regierung und obrigkeitliche Gewalt niederzulegen und der von sämmtlichen Ausgeschossenen von Stadt und Land auf heute zu erwählenden provisorischen Regierung Unsere bisherige Gewalt, Rechte, obrigkeitliche Güter und Einkünfte, wie auch alle ausser Lands habende Ansprachen, welcher Art sie immer sein mögen und worunter auch die in englischen Fonds angelegten Kapitalien begriffen sein sollen, durch gegenwärtige Urkunde förmlich zu übertragen und abzutreten[1]).

Wir stehen in der gänzlichen Ueberzeugung, dass diese neue Regierung sich das allgemeine Zutrauen erwerben, solchem vollkommen entsprechen und alles dasjenige nach bestem Vermögen erstatten und leisten werde, was zum Heil und zum Wohl des Vaterlandes wird gereichen und dienlich sein können.

Schliesslich erflehen Wir den Allerhöchsten, dass er dieses von Uns in den besten Absichten und aus Liebe zum Vaterlande gethane Opfer zum allgemeinen Besten leiten und seinen allmächtigen Schutz noch ferner über dasselbe walten lassen wolle.

Geben den 4. März 1798.

Hierauf wurde die neue Regierung aus 105 Personen auch wirklich und zwar in folgender Weise eingesetzt: Die Grundlage derselben bildeten die 52 vorhandenen Ausgeschossenen des Landes; die übrigen 53 waren von diesen vom Volke erwählten Repräsentanten aus ehemaligen Rathsmitgliedern zu bezeichnen und es wurde ihnen zu diesem Zwecke eine Liste derselben zugestellt, auf der sie die von ihnen Ausgewählten mit Kreuzen versehen sollten. Der provisorischen Regierung wurden alle Gewalten feierlich übertragen und sie soll sogar schwören, «die Regierung nach den Prinzipien

[1]) Es geht aus diesem Akte also auch hervor, dass damals die sämmtlichen Vermögensobjekte der «Stadt und Republik Bern», auch die ausländischen Kapitalien, an das gesammte Land abgetreten wurden.

der Freiheit und Gleichheit einzurichten». (Geh. Manual, pag. 195, Art. 11.) Am folgenden Tage erst, den 5. März Mittags, kapitulirte diese neue Regierung mit den Franzosen und übergab ihnen ohne Noth die Stadt Bern, in die früher nie ein Feind eingezogen war.

Die am meisten plastische Darstellung der herrschenden Verwirrung dieser unglücklichen Tage und der äusserst mangelhaften Vorbereitung auf einen Krieg, der doch seit dem Einmarsch der Franzosen in das Waadtland, also seit dem 28. Januar, bereits unvermeidlich geworden war, bietet eine Erzählung eines Herrn von Erlach, Schultheissen von Burgdorf, welche wie folgt lautet:

«Im Jahr 1796 warf das Loos den Herrn von Erlach, der 4. von 10: als Schultheiss nach Burgdorf. Aber kaum hatte er dieses Amt ein Jahr genossen, als die fränkischen Pentarchen beschlossen, auch die Schweiz von allem zeitlichen Glück zu berauben. Diesen höllischen Zweck leicht zu erreichen, warfen sie mit Satanischer Schlauheit eine Menge Schlangen in die Schweiz und nachdem diese durch ihren mephitischen Hauch viele von den ersten Magistraten der verschiedenen Kantone betäubt, verwirrt und in eine sorglose Ohnmächtigkeit versetzt hatten, rückten ihre Tyger von zweyen Seiten an.

Erlach, der die Franzosen besser kannte, als die mehrsten von seinen Staats Gehülfen, traf verschiedene Sicherheits Anstalten; Er schickte zwey vertraute Männer zu Pferd an die Gränzen von dem Solothurner Gebiet, wo die Franken schon eingerückt waren, mit Befehl, dass der eine, sobald der Feind seine Füsse auf den Bernerischen Boden sezen würde, ihn davon so geschwind als möglich benachrichtigen, der andere aber eine Weile zusehen, was sie machen wollen und denn gleichfalls auf das schleunigste zu ihm zurückkehren solle.

Zugleich liess Erlach die kostbarsten von seinen Efekten, die schon in Kisten eingepackt waren, auf Wägen

laden, damit man selbige unverweils nach Luzern, und von da nach Altorf und weiters führen könne.

Am Sonntag den 4. März 1798, um zwey Uhr Nachmittags kam einer von den erwehnten .... in grosser Eile in Burgdorf an, sagend: dass der Vortrab des General Schauenburg in Bätterkinden eingerückt seye, und bald darauf langte der zweite Reuter mit der Aussage an, dass sie ohne Unterschied alles plündern und verheeren.

Auf diese Berichte hin liess Erlach seine Sachen sogleich wegführen; gab Befehl Sturm zu läuten und begab sich in einer Chaise in grösster Eile nach Oberburg, um die Anzündung des dort sich befindlichen Wachtfeuers zu beschleunigen. Allein es befand sich bei seiner Ankunft nicht ein einziger Mann im Dorf; Alle, jung und alt waren den Tag vorher auf das Fraubrunnen-Feld abgezogen. Endlich bekam er etwelche junge Knaben zu Gesicht. Diesen versprach er zwey grosse Thaler Belohnung, wenn das Wachtfeuer in einer viertel Stunde brennen werde. Sie versprachen und hielten Wort. Nun ritt Erlach nach Hasli zu, wo eine Versammlung von Lands Vorgesezten sich befand. Diesen verkündigte er was vorgefallen; ermahnte sie unverzüglich nach Hause zu kehren, und alle Mannschaft, so noch übrig geblieben waren, auf den Allarmplatz zu schicken. Nach diesen Vorkehren sandte er einen Eilboten mit einem Schreiben an die provisorische Regierung in Bern ab, in welchem er Ihr von dem Betragen unserer treuen Verbündeten Nachricht ertheilte, und sie zugleich ersuchte, ihm Munizion für 14 Kanonen, so sich im Schloss Burgdorf befanden und einige Kanoniers zuzusenden.

Zwei Stunden vor Mitternacht langte in Burgdorf folgende Antwort ein: «Obwohlen wir die sichere Nachricht erhalten haben, dass die Franzosen unser Territorium nicht betreten werden, so wollen wir dennoch Eure Anzeige nicht gänzlich ausser Acht sezen, und senden Euch die anbegehrte Munition.» Aber ohne einen einzigen Kanonier. — Kurz darauf um 11 Uhr langte ein anderer Kourir von Bern an. In diesem mitgebrachten Schreiben wurde von Erlach beauftragt, «alle mögliche

Mannschaft an sich zu ziehen, und die Franken anzugreiffen.»

Diesen Befehl hätte Erlach gerne vollführt, und wahrscheinlich die Niederlage der Schauenburgischen Armee bewirken können. Denn als dieser statt die Bernische Macht, so in dem Grauholz stand, durch eine Colonne über Burgdorf und das Krauchthal einrückend tourniren zu lassen, ledigerdingen in Massa gegen erwähnte Position angerückt ware, so hätte Erlach, wenn er den ihm zugesandten Befehl ein paar Tage früher empfangen hätte, sowohl die Aargäuischen als Emmenthalischen Truppen an sich ziehen, und mit diesen, von Burgdorf aus, ganz unbemerkt auf Hindelbank marschieren, sich durch die dortigen Eichwälder bis nach Jegistorf ausverbreiten, und den Franken in den Rücken fallen können. Aber dieser Auftrag kam zu späth. Erlach, der nicht mehr den erwehnten Zweck erreichen konnte, that was noch zu thun möglich war.

Er reiste am Morgen des folgenden Tages 5. Merz mit erwehnter Vollmacht versehen, nach Oberburg, wo er vermuthete, dass die von den Emmenthalischen Bergen herkommende Mannschaft, laut einem von ihm ertheilten Befehl sich aufhalten und sammeln werden, ab, und fand bei seiner Ankunft auch wirklich mehrere hundert Mann. Diesen wollte er sich eben nähern, als ein unter ihnen befindlicher unbewaffneter Bauer plötzlich ausrief: «Der ist auch einer von den donners Landes Verräthern!» Erlach, der diese Scheltung deutlich hörte und leicht vorsehen konnte, welche gefährliche Folgen sie für ihn haben würde, streckte sogleich seine rechte Hand in seinen Ueberrock, ergriff eine Pistole, spannte den Hahn davon, und ging ohne hervorzuziehen ganz gelassen auf diesen Bösewicht los mit dem festen Entschluss ihm eine Kugel durch den Kopf zu jagen. Allein das Gewissen dieses verruchten Bubs erlaubte ihm nicht Stand zu halten. Er wandte sich hinweg, und verkroch in der Menge von Leuten. Erlach, der wegen einem Fall und Gichtschmerzen neun Monate lang hatte

das Bett hüten müssen, und kaum seit drei Wochen es verlassen hatte, folglich noch nicht bei Kräften war ihn schnell zu verfolgen, musste von seinem Vorhaben abstehen, that den Hahn von der Pistole wieder in Ruhe, und redte dann also zu der Mannschaft: «Ein Mann, den «ich in meinem Leben weder beleidigt, noch gekannt, «hat mich als einen Landesverräther gescholten. Nun «will ich Euch sagen wer ich bin und aus welchem Grund «ich hieher gekommen. Ich heisse Rudolph von Erlach, «bin der Schultheiss von Burgdorf und habe mich an «diesen Ort begeben, weilen mir die provisorische Re«gierung den Befehl ertheilt hat alle mögliche Mannschaft «zu sammeln, und dann die Franzosen anzugreifen. Wenn «Ihr nun an der Wahrheit dieser Aussage zweifelt, so «sendet etwelche von Euern Freunden in die Stadt, die ja «ganz nahe ist, ersuchet zwey oder mehrere Freunde von «da, mit Euch zurück nach Oberburg zu kommen, und «wann dann diese Männer mich nicht sogleich erkennen, «so machet was Ihr gut finden werdet; das Heil des «Vaterlandes lässt nicht zu, dass man Verräther in seiner «Mitte dulde.»

Hierauf blieb Alles auf eine kurze Weile still, dann fing man neuerdings an wider Erlach zu lermen, Hierauf suchte er noch einmal die Leute zu bewegen, Jemand nach Burgdorf abzusenden, aber Niemand wollte diesen Rath befolgen. Inzwischen sah Erlach mehrmals um sich her, um Jemand ausfündig zu machen, der ihn kennen möchte. Aber es war vergeblich. Nun wuchs die Gefahr immer mehr an, und wurde endlich für ihn so gross, dass er alle Besinnungskraft anwenden musste, um nicht sogleich ein Opfer ihrer blinden Wuth zu werden. Bald hernach riss er seine Kleider auf und sagte: «Nun wann ihr eine Freude am Morden habt, so durchbohrt meine Brust. Ich fürchte den Tod nicht!» Bald zog er seine zwey Pistolen und drohete selbst diejenigen zu erschiessen, so ihm unverdienter Weise nach dem Leben trachteten. Diese wechselsweis angewandten muthvollen Mittel, vereint mit dem Zureden einiger rechtschaffener Männer würkten so

viel, dass er wenigstens Zeit gewann, und dieser Gewinnst rettete ihm das Leben.

Mehrere hundert Flüchtlinge langten gegen 10 Uhr von dem Fraubrunnenfeld in Oberburg an. Unter diesen befanden sich glücklicherweise für Erlach einige Soldaten, so ehemals unter seinem Commando in der Bernischen Stadtwacht gedient hatten. Diese, als sie hörten, wie man ihn behandeln wolle, ergriffen augenblicklich seine Parthey, rieffen aus: «Was beim Donner, ihr wollt unsern «alten Oberst ermorden? Der erste so es wagt ihn noch «ferners zu schelten, oder zu misshandeln, der soll es «mit uns zu thun haben.» Nun kamen diese mit den ersteren in Streit, und Erlach musste mehrmalen mitten unter sie tretten, ihre Gewehre ausheben und ihnen fort und fort zureden, dass sie doch statt miteinander streiten ihre Waffen gegen die Feinde des gemeinsamen Vatterlandes kehren möchten. Ein solches Betragen würkte endlich auf die Menge. Sie sagte: er hat Recht, stellt euch, wir wollen ja nicht immer hier bleiben. Nun wollte man sogleich rapellieren lassen; aber die Tambouren befanden sich theils in dem Wirthshause, theils schlaffend auf den Heustöcken. — Da ergriff Erlach selbst eine Trommel und begann zu rapellieren. Diese unbedeutende Sache versöhnte vollends diese gegen ihn gereizten Leute. «Wohl, wohl!» sagten sie, der meints gewiss gut mit uns, sonst würde er die Trommel haben stehen lassen. Wir wollen ihm folgen; es ist grosse Zeit auf Bern zu marschieren. Nun fing Erlach an sie in Reihe, Glieder, Compagnien etc. zu bilden, und als er endlich mit etwa 4000 Mann über die Thorbergbergen, durch das Krauchthal und Lindenthal nach den Gegenden von Bern ziehen wollte, kam Herrn Oberst und Landvogt May von Brandis daher und fragte wo er hinziehen wolle? «Auf Bern» antwortete Erlach, «oder anderst wohin, je «nach den Umständen.» «Ey! Wissen Sie denn nicht,» erwiderte Herr May, «dass Bern in Feindes Händen ist?»

«Nein» sagte Erlach, «auch ist an der Einnahme von «Bern nicht gelegen. Man hat unser Geld und unsere «Kanonen in das Oberland vertheilt, um sich dort zu ver-

«theidigen.» «Irrthum» — sagte hierauf Herr May — «man habe «in Bern für das ganze Land capitulirt.» Auf diese Worte konnte Erlach sich nicht enthalten auszuruffen: «So hol' der Teufel die Kapitulation!» Nun kehrte Jedermann nach Hause. Erlach aber suchte noch Hülfe in Luzern und bei den benachbarten Kantonen. Aber auch hier scheiterte seine Hoffnung. Die Franken hatten durch die gegebene Versicherung, dass ihre Feindschaft nur gegen die aristokratischen Kantone Solothurn, Bern und Freiburg gerichtet seye, auch die dortigen Magistraten eingeschläffert, um die Bewohner dieser Kantone, die den erstern ihre Hülfe auf eine treulose Weise versagt hatten, desto leichter in ihrer Reihe von ihrem Gute und ihrer Freiheit zu berauben.»

Die Kapitulation von Bern ist nicht im Geh. Manual enthalten und auch sonst nicht im Archiv zu finden. Sie erfolgte um Mittag des 5. März vor der Stadt auf dem Breitenfeld in sehr wenig förmlicher Weise und lautet:

«Capitulation,

1. l'on est prêt à rendre la ville et
2. à désarmer les troupes en ville;
3. l'on prie le citoyen, Général, de faire respecter la sûreté des personnes et des propriétés.
4. Toutes nos troupes seront licenciées et celles de nos confédérés congédiées, pour lesquelles l'on demande au Général français une retraite sûre et honorable de même que pour les Représentants et conseils de guerre des cantons confédérés qui sont auprès de nous.

Berne, le 5 Mars 1798 à midi.

Frisching
Président du gouvernement
populaire provisoire.»

Das geheime Rathsmanual schliesst die alte Zeit von Bern definitiv ab mit den folgenden Worten:

«Montag den 5. März 1798 wurde die Stadt Bern der bis an dieselbe vorgerückten, unter dem Kommando des

Generals Schauenburg stehenden französischen Armee mit Capitulation übergeben. Die Artikel dieser Capitulation sind zu lesen im Manual der neuen provisorischen Regierung.» (wo sie sich aber auch nicht befinden.)

Zwei Eintragungen im Manual der provisorischen Re-Regierung lauten hingegen, wie folgt:

Manual der Provisorischen Regierung von Bern pag. 25.

7. März 1798 Nachmittag.

An die Vorgesetzten des Amtes Trachselwald. Präsident und Beisitzer.

Von unserm Amtmann zu Trachselwald ist uns der Bericht eingekommen, dass er von einigen bewaffneten Männern gezwungen worden, das Schloss und das Amt Trachselwald in Zeit von zwey Stunden zu verlassen, und weder Schriften noch Effekten habe mit sich nehmen können. Da nun solches sowohl dem hier mitkommenden Dekret über die Einrichtung der provisorischen Regierung zuwider ist, und das so weitläufige Amt Trachselwald nicht ohne Verwaltung von Gericht und Recht bleiben kann, so tragen Wir Euch auf, Erkundigung einzuziehen, und uns den standhaften Bericht zuzusenden, wann? Wie? von wem und aus welchem Grunde dieser Auftritt geschehen sey, indessen aber unter Euerer Verantwortlichkeit einige verständige Vorgesetzte und andere sichere Männer zu ernennen, die das Schloss bewachen, und zu dem öffentlichen Vermögen gehörige Sorge tragen, uns aber über die Lage der Sachen von 8 zu 8 Tagen Bericht abzustatten.

Manual der Provisorischen Regierung von Bern p. 33.

Den 8. März 1798.

Wimmis, an Herrn Amtsstatthalter Reber.

Auf die von dem Amtschreiber Flogerzi erhaltene Nachricht, dass unser Kastlan von Frisching von Wimmis wegen Unsicherheit sich von seinem Amt wegbegeben habe, finden wir nöthig, Euch einstweilen und bis auf weitere Verordnung, sowohl die Huth des Schlosses

Wimmis, als aber die Verwaltung des Amts Niedersimmenthal zu übertragen. Von eueren uns bekannten und treuen Gesinnungen, wie von eurer Rechtschaffenheit erwarten wir, dass ihr beidem genaue Folge leisten werdet. Ihr werdet auch zu dem Eigenthum Unserers Amtsmanns, so wie zum Obrigkeitl. gehörige Sorge tragen und jenes, soviel es sich thun lässt, unter Siegel legen. Von daheriger Verfügung, sowie von dem Zustande Eueres Amts werdet ihr uns von Zeit zu Zeit Bericht abstatten.

Der Kommandant der Festung Aarburg erhielt — am gleichen Tage 8. März — den Befehl die Festung mit Kapitulation zu übergeben. — So viel dem aber die Verwaltung des Amtes Aarburg anbetrifft, so werdet Ihr zu diesem Ende an einem von euch gutfindenden Orte in dem Amt Aarburg verbleiben. Sollte aber solches auch nicht möglich seyn, so überlassen Wir euch einen andern Statthalter zu diesem Ende zu bestellen.

Nach Vorübergang der Helvetik und Mediation, in welcher letzteren Zeit eine moderne repräsentative Verfassung bestand[1]), nahm der alte souveräne grosse Rath von Bern, der sich zum zweiten Male[2]) eigenmächtig in seine ehemalige Gewalt wieder eingesetzt hatte, nicht sein eigenes Edikt vom 3. Februar 1798 wieder auf, sondern erliess, an Stelle einer Verfassung, eine sogenannte «Urkundliche Erklärung» vom 21. September 1815, zufolge welcher neben 200 Stadtbernern künftig noch 99 Repräsentanten des ganzen Landes im Grossen Rathe das Volk vollständig und ohne irgend ein Referendum vertreten

[1]) Cap. IV der Mediationsakte.

[2]) Das erste Mal geschah dies vorübergehend im Jahre 1802 bereits und von da ab blieb eine geheime «Standeskommission» neben der Mediationsregierung bestehen. Vgl. «Oeffentliche Vorlesungen über die Helvetik» pag. 482.

sollten[1]), eine souveräne Behörde, die bis zum Jahre 1831 fortbestand. 12 sorgfältig ausgewählte Landesangehörige erhielten im Jahre 1816, als Anerkennung ihrer in den letzten Zeiten bewiesenen Ergebenheit, die Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt. Erst im Jahre 1831 kam, in Folge der zweiten französischen Revolution und mittelst einer Art von revolutionärer Bewegung im eigenen Lande, eine wirkliche Verfassung zu Stande, welcher auch noch im folgenden Jahre eine grosse Anzahl von Offizieren aus den ehemals regierenden Klassen den Eid verweigerte. Aber erst die folgende Staatsverfassung von 1846 enthielt, neben anderen Weiterbildungen der Demokratie, die Möglichkeit der Einführung eines Referendums durch Gesetzgebung (ohne Verfassungsveränderung), wovon dann im Jahre 1869 4. Juli durch das bernische Referendumsgesetz Gebrauch gemacht worden ist.

Seit dieser Zeit wurde Bern allmählig ein demokratisch regiertes Staatswesen, wenn auch ein gewisser aristokratisch-konservativer Geist in einzelnen Klassen der Bevölkerung sich erhalten hat, und von Zeit zu Zeit als eine deutliche «Unterströmung» gegen die herrschende Demokratie zu Tage tritt.

Den Abschluss der ganzen Entwicklung bildet eine Volksabstimmung von diesem Jahre (4. März 1906), durch welche nun auch noch die Wahl der Regierung vom Grossen Rathe auf das Volk übergegangen ist.[2])

[1]) Sammlung der erneuerten Fundamentalgesetze der Stadt und Republik Bern von 1817 pag. 80. In den Beilagen abgedruckt.

[2]) Unter den beschreibenden Darstellungen der alten Verhältnisse sind besonders zu nennen: Simmler-Leu «Vom Regiment der Eidgenossenschaft» 1735; «Beschreibung der Stadt und Republik Bern». 2 Bände anonym 1794—96. «Bern, wie es war, ist und sein wird», anonym 1798; v. Rodt «Bernische

IV.

Das heutige Referendum, wie es in der eidgenössischen Verfassung und in den Verfassungen beinahe aller Kantone besteht, hat mit dem altbernischen keine direkte Verwandtschaft. In der alten Eidgenossenschaft bestanden in Zürich[1]) und Luzern zeitweise ähnliche Volksanfragen; dieselben wurden aber, wie in Bern, in der Zeit des aufgeklärten Despotismus allmählig unterlassen und kamen erst, nach einer langen Zwischenpause von mehr als zwei Jahrhunderten, und in anderen Formen schliesslich wieder zum Vorschein. In zwei «zugewandten Orten»

Stadtgeschichte 1885.» «Du gouvernement de Berne», anonym 1793, eine geistreiche Vertheidigung der aristokratischen Verfassung im damaligen Zeitpunkt. Gruner «Deliciae urbis Bernae» 1732. Satyrisch: Die «Heutelia» von Graviseth 1648 und die «Wölfe im Schafpelz» aus der Zeit von 1831.

[1]) Ueber das zürcherische Referendum vgl. zwei Aufsätze von Prof. Dändliker in dem «Jahrbuch für schweizerische Geschichte» Band 21 und 23. Ueber Luzern Segesser «Rechtsgeschichte». Ferner Hottinger (Fortsetzung von Müller) Schweizergeschichte I 40 und den Aufsatz des Herausgebers «Das Referendum im schweizerischen Staatsrecht» im «Archiv für öffentliches Recht» von Laband & Stoerck Band II 1887. Die zürcherische Landschaft begehrte und erhielt eine förmliche Zusicherung dieses Rechts in dem sogenannten «Kappelerbrief» vom 3. Februar 1532, womit dasselbe obligatorisch für die Regierung und ein Stück der zürcherischen Verfassung wurde. Das hinderte aber nicht, dass davon im Jahre 1642 zum letzten Male Gebrauch gemacht und im Jahre 1795, kurz vor der helvetischen Revolution, in dem sogenannten «Stäfner-Handel» die Forderung der Rückgabe dieses Briefes Seitens der Unterthanen am See als Hochverrath bestraft wurde. Vgl. darüber die «Vorlesungen über die Helvetik» pag. 107, Strickler «Geschichte von Horgen» pag. 127, sowie Hunziker «Zeitgenössische Darstellungen der Unruhen in der Landschaft Zürich», in den «Quellen zur Schweizergeschichte» Band XVII. Ein Verzeichniss der Zürcher-Volksanfragen ist im Band 23 des Jahrbuches für schweizerische Geschichte pag. 222 zu finden.

der alten Eidgenossenschaft, dem Freistaat der drei rhätischen Bünde und dem Lande Wallis (eigentlich nur Oberwallis), bestanden ebenfalls solche Volksanfragen und Volksabstimmungen, aber auf einer ganz andern staatsrechtlichen Grundlage. Denn diese dermaligen Kantone waren ehemals eine Art von Staatenbünden, bestehend in Wallis aus den sieben «Zehnten», in Graubünden aus den 63 «Hochgerichten und Gemeinden», welche eigentliche selbständige Republiken bildeten, an welche daher die Beschlüsse der vorbereitenden Versammlungen noch selbstverständlich zur Annahme oder Verwerfung gelangen mussten, ähnlich wie es bei der alten Tagsatzung der gesammten Eidgenossenschaft auch der Fall war.[1])

Im Wallis wurde diese alte Einrichtung während der Zeit der «rhodanischen Republik» (1802—1810) und der französischen Einverleibung (1810—1813) beseitigt, 1815, 1839 und 1844 durch diese folgenden Verfassungen wiederhergestellt, 1848 und 1852 aber auf ein Minimum, ein blosses Finanzreferendum, beschränkt. Erst jetzt ist eine zeitgemässe Erweiterung wieder in Frage.

In Graubünden hingegen blieb das Referendum, unter allen Verfassungen, und gegenüber zeitweisen Anfechtungen von Seite eines Pseudo-Liberalismus, stets bestehen und wurde bloss durch die neueren Verfassungen aus einer

[1]) Vgl. hierüber «das Referendum im schweizerischen Staatsrecht»; ferner Ganzoni «Beiträge zur Kenntniss des bündnerischen Referendums» und die Festschrift von 1891 «die Bundesverfassungen der schweizerischen Eidgenossenschaft», welche die ganze, komplizirte und besonders für Fremde schwer verständliche Konstruktion der alten Eidgenossenschaft schildert. Die Verhältnisse von Wallis und Graubünden bedürften noch einer gründlicheren Untersuchung und Zusammenstellung aus den dortigen viel zu wenig benutzten Landesarchiven.

Abstimmung und Zählung der (sehr ungleichen) Hochgerichte in eine moderne Volksabstimmung umgestaltet und durch eine Initiative und ein Finanzreferendum ergänzt, welche früher nie bestanden hatten.

In der modernen Zeit begann der Kanton St. Gallen zuerst mit diesem System der Volksanfragen[1]), indem er im Jahre 1831 ein sognanntes «Veto» einführte, welches in jeder Gemeinde für sich innert 45 Tagen gegen ein vom Grossen Rathe beschlossenes Gesetz auf Verlangen von 50 Stimmfähigen ergriffen werden konnte. Solche Vetoformen wurden dann in andern Kantonen ebenfalls adoptirt, bestehen aber jetzt nirgends mehr. Das «fakultative» Referendum entstand zuerst im Kanton Waadt (1845), das «Finanzreferendum» in Neuenburg (1858), das «obligatorische» Referendum 1863 in Baselland. Seither haben alle Kantone, ausser Freiburg, und ebenso die Eidgenossenschaft die Volksanfrage in irgend einer Form eingeführt, während sie noch in der der heutigen Verfassung unmittelbar vorangehenden Periode eine sehr bestrittene Sache war.[2])

Die Schweiz ist bisher der einzige Staat, welcher das Referendum durchgehends besitzt. Am nächsten steht

---

[1]) Vgl. darüber Curti «Geschichte der schweizerischen Volksgesetzgebung». Das Vorbild war hier aber nicht das alte Referendum in den schweizerischen Ständen und zugewandten Orten, sondern die französische Verfassung vom 24. Juni 1793 (abgedruckt im Jahrbuch III. Band, und in «Studien».)

[2]) Vgl. hierüber die Broschüre des Herausgebers von 1868 «Theoretiker und Idealisten der Demokratie», die damals gegen Dubs gerichtet war und bereits am Schlusse sagte: «Der Stein, den die Bauleute verwerfen, werde noch zum Eckstein werden».

demselben naturgemäss Amerika, und von den europäischen Staaten vielleicht Belgien und Norwegen.[1])

In der Eidgenossenschaft steht nun zunächst bevor die Einführung der «Gesetzesinitiative», wonach nicht bloss Verfassungsänderungen (wie zur Zeit), sondern auch die Erlassung von blossen Gesetzen, oder die Beseitigung von solchen von einer Anzahl von Stimmfähigen (muthmasslich 50,000) in dem Sinne verbindlich vorgeschlagen werden können, dass eine Volksabstimmung darüber, nach Vorberathung durch die Bundesversammlung, erfolgen muss. Ein bezüglicher Verfassungsrevisionsvorschlag des Bundesrathes liegt bereits vor. Möglich ist auch die Einführung des obligatorischen Referendums, an Stelle des fakultativen auf Begehren von 30,000 Stimmfähigen, wie es jetzt besteht (Art. 89 der Bundesverfassung). Es würde dies sogar unzweifelhaft der Fall sein, wenn das obligatorische Referendum gehörig abgegränzt werden könnte. Es ist aber praktisch nicht möglich, über jeden Beschluss der Bundesversammlung noch das Volk abstimmen zu lassen, und es sind sogar die allerwichtigsten Beschlüsse, wie die Genehmigung von Staatsverträgen mit dem Ausland, oder über Krieg und Frieden, der obligatorischen Volksabstimmung nicht leicht zugänglich zu machen; so

[1]) Ueber Amerika vgl. Oberholzer «The referendum in America». Es wäre dort das einzige wirksame Mittel, um der Geldaristokratie entgegenzuarbeiten. In Belgien kam es in der Form eines «referendum royal» in Anregung, um der Krone das Mittel zu geben, Fragen vor das Volk zu bringen. Das wäre ganz das altbernische Referendum in etwas erneuerter Form. In Norwegen ist bereits die Auflösung der Realunion mit Schweden durch Volksanfrage vollzogen worden. Auch in England kann die jetzige liberale Aera eine solche, wenigstens für grosse Verfassungsfragen, mit sich bringen.

dass ein noch nicht gefundenes Auskunftsmittel dies verhindern muss, wenn man nicht die Abstimmung, oder Nichtabstimmung mittelst sogenannter «Dringlichkeitserklärungen» oder ähnlicher Mittel zu verfügen, jedes Mal in die Kompetenz der vorberathenden Behörde legen, und damit einer gewissen Willkür in der jeweiligen Interpretation der Verfassung überantworten will.[1])

Die Erfahrungen, welche man in der Schweiz mit der Referendumseinrichtung gemacht hat, darf man im Allgemeinen ruhig als günstige bezeichnen und nirgends ist daher die Rede davon, dieselbe wieder zu Gunsten irgend eines Repräsentativsystems zu beseitigen.

Ohne Zweifel trifft das Volk in seinen Abstimmungen nicht immer das Richtige, so wenig als die Grossen Räthe oder sonstigen Versammlungen von Repräsentanten, deren Fehler man nicht zu registriren pflegt.[2])

Wahr ist auch, dass es mehr Mühe verursacht, ein ganzes Volk über das Rechte in jedem Falle zu belehren, als eine Repräsentantenversammlung, welche hingegen der Intrigue, der Einschüchterung und der Cliquenherrschaft zugänglicher ist.

---

[1]) Dieselbe besteht dermalen, indem man sich für befugt ansieht, einem Gesetz «die Referendumsklausel beizufügen», oder auch nicht, was eigentlich nicht der Verfassung, sondern nur dem Ausführungsgesetze entspricht, und die Staatsverträge einfach aus praktischen Gründen auszuschliessen. Auch in dem alten Referendumslande Graubünden wurden vor den jetzigen modernen Verfassungen «Landespolizeiordnungen», worunter man z. B. auch ein sehr eingreifendes Forstgesetz von 1839 verstand, und alle Finanzsachen vom Referendum ausgeschlossen. Ueber die Budgets ist heute nirgends, weder im Bund, noch in den Kantonen Referendum zulässig.

[2]) Sie würden in der alten und auch in der modernen Eidgenossenschaft ein ungeheuerliches Sündenregister bilden.

Es bleibt daher stets eine relative Frage, ob und in welcher Form ein Volk das Referendum vertragen könne.

Drei Dinge hat dasselbe aber immer für sich, wo es überhaupt gewagt werden kann:

1. Es erhält die Gesetzgebung nothwendig populär, bildet das Volk durch Antheilnahme daran und gibt ihm das lebhafte Gefühl der Staatszugehörigkeit und Verantwortlichkeit für Alles, was geschieht; während jede Repräsentativverfassung eine Art von Aristokratie, oder Klassenherrschaft mit allen Nachtheilen einer solchen ist, eigentlich nur eine Fortsetzung der alten Herrschafts- und Volksbeglückungsmethoden in etwas verbesserter und erweiterter Form.

2. Es löst alle Fragen und beseitigt alle Zweifel. Wenn das Volk selbst gesprochen hat, wird es stille und es kann sich Niemand über Vergewaltigung mehr beklagen. Es geschieht dies auch nicht. Die eingreifendsten und am meisten bestrittenen Beschlüsse, wie etwa das eidg. Civilstandes- und Ehegesetz 1875, die Gotthardsubvention 1879, das Gesetz über Schuldbetreibung 1889, die Generalzolltarife von 1892 und 1903, um von dem Eisenbahnrückkauf und der Rechtseinheit nicht zu sprechen, sind nur durch das Referendum durchführbar geworden und auch nur dieses konnte die sozialistischen Anläufe, den «Beutezug» von 1894 und das «Recht auf Arbeit» beseitigen, ohne dass irgendwelche dauernde Unzufriedenheit daraus entstand.

3. Es nöthigt die Gebildeten einer Nation, sich stets in Kontakt mit dem Volk zu erhalten und für seine Aufklärung und Fortbildung zu sorgen, was nicht weniger

ihnen selbst, als dem Volke, zu Gute kommt und sie wirksam vor geistiger Verarmung, ungesunder Absonderung und Pseudo-Aristokratie schützt.

Das antike bonmot des Skythen Anacharsis zu Solon «Weise Männer entwerfen bei Euch die Gesetze und Thoren stimmen darüber ab» ist an und für sich schon nicht wahr, und wenn man prinzipiell gegen das Referendum sein will, so muss man, wenigstens in den Republiken, die demokratische Staatsauffassung überhaupt ablehnen und zu der Aristokratie der Geburt oder des Reichthums zurückkehren, was heute ein ziemlich verfehltes Unternehmen von vorneherein ist.[1])

Jede Verfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft muss von zwei Gesichtspunkten ausgehen, die auch alle wirklichen Staatsmänner unseres Landes stets begriffen haben:

[1]) Einige Aufsätze über den Gegenstand ausser den bereits angeführten enthalten noch, die Revue de droit international von 1892 «Le referendum et l'initiative en Suisse». Borgeaud «le plebiscite dans l'antiquité» 1886. Coolidge «the early history of the Referendum» 1891. Deploige «le referendum en Suisse» 1892. Hymans «le referendum dans la constitution Suisse» 1892. Lafitte «le suffrage universel et le régime parlementaire» 1888. Signorel «Etude de legislation comparée sur le referendum législatif» 1896. Ryffel «die schweizerische Landsgemeinde nach geltendem Recht» 1903. Colombel «la constitution de 1793 et la démocratie suisse». Anonym «Referendum und Initiative im Kanton Zürich.»

Thatsächlich fanden beispielsweise von 1874 bis 1. März 1900 226 eidgenössische Volksabstimmungen statt, in denen bloss 24 Vorlagen verworfen wurden. Mehrere derselben wurden bei wiederholter, verbesserter Vorlage angenommen und bei einigen, z. B. der ersten Militärpflichtersatzsteuer, dem Schulsekretär, den Kanzleikosten in Washington, dem Pensionengesetz, dem ersten Ankauf der Centralbahn, dem

1. Die Geschichte der Eidgenossenschaft ist nicht unitarisch, sondern föderalistisch und kein Volk kann sich willkürlich von seiner geschichtlichen Entwicklung trennen; das ist das Körnchen Wahrheit, das selbst den späteren Haller'schen Theorien und der Rückwandlung des bernischen Staates auf die Zeit vor 1798 zu Grunde lag. Ohne diese Wahrheit wäre es auch nicht gelungen für eine ganze Generation diesen Rückschritt zu machen. Der Fehler lag darin, ihn ohne jede Benutzung der Erfahrungen, als blosse «Restauration» eines unwiderruflich vergangenen Zustandes, zu machen. — Haller würde als einer unserer bedeutendsten Staatsmänner in der Erinnerung des Volkes fortleben, während er jetzt völlig vergessen ist, wenn er, statt seine eigene Vergangenheit zu verläugnen, den Muth gehabt hätte im Jahre 1814 entweder sein Verfassungsprojekt neuerdings vorzuschlagen, oder wenigstens doch an dem Revisionsedikt vom 3. Februar 1798 festzuhalten, welches der einzige wirkliche Rechtsstandpunkt, namentlich für einen Staatsmann war, der an ein «Recht» und an eine «Weltordnung» glaubte, die immer zuletzt dem Recht zum Siege verhilft, wenn auch oft nicht so rasch, als wir es gerne sehen

Gesandtschaftsgesetz, dem Zündhölzchenmonopol, der Gewährleistung im Viehhandel, dem ersten Bankgesetz (mit reiner Staatsbank) mag die Frage offen sein, ob das Volk mit seiner Verwerfung gegenüber den Behörden Recht hatte, oder nicht. Auch in den Kantonen sind schon öfter Vorlagen der Grossen Räthe verworfen worden, bei denen das Volk der verständigere und massvollere Theil war. Es ist somit aus der stets möglichen Verwerfung von Vorlagen kein Beweis gegen die Institution zu entnehmen, erstens weil die Verwerfung in durchschnittlich 9 von 10 Fällen nicht erfolgt und zweitens weil sie nach gemachten Erfahrungen in vielleicht einem Drittheil der Fälle nicht unzweckmässig ist, womit das Hauptargument der Gegner des Referendums in Wegfall kommt.

würden. Es fehlte ihm aber eben an diesem festen Glauben, wie das bei vielen höchst frommen Reaktionären auch heute noch der Fall ist.

2. Ob der somit geschichtlich berechtigte Föderalismus der Eidgenossenschaft eine etwas mehr oder weniger starke Centralgewalt als Gegengewicht braucht, und in welchen Punkten, oder in welcher Weise sich dieses centralistische Element jeweilen geltend zu machen hat, das wird immer einer Diskussion unterliegen, ja sogar mitunter von äusseren Verhältnissen abhängig sein, welche von uns nicht beherrscht werden können. Das ist gewissermassen der bewegliche Theil der eidgenössischen Verfassung, während die bundesstaatliche Gestaltung den festen, unveränderlichen Theil ausmacht.

Die eigentliche Frage ist aber stets die, ob man ein starkes, nach Innen und Aussen widerstandsfähiges, und dabei jedenfalls ein historisches, patriotisch-schweizerisches Staatswesen will, oder ein Stück eines revolutionären, oder klerikalen internationalen Europa's; um diese Frage werden sich in der nächsten Zeit die schweizerischen Parteien, die jetzt in etwelcher Auflösung begriffen sind, neu zu gruppiren haben.

Wir unsererseits könnten uns, so sehr wir von der Nothwendigkeit einer starken Centralgewalt, ganz besonders unter den jetzigen äusseren Verhältnissen, überzeugt sind und derselben die grösste persönliche Autorität wünschen, sogar mit Leuten von dem Schlage Haller's und der bernischen Aristokratie einigermassen verständigen, wenigstens sie verstehen, weil ihr leitender Grundgedanke doch immer die Erhaltung der schweiz. Eidgenossenschaft — wir sagen mit verkehrten Mitteln und in einer geschichtlich überlebten Form — war. Niemals aber mit prinzipiellen

Internationalisten, denen «Eidgenossenschaft» nur ein leeres Wort ist, oder eine Abtheilung eines international regierten Staatswesens bedeutet.

* * *

Die ganze Geschichte der Eidgenossenschaft von ihren ersten Anfängen an bis heute ist ein Kampf um die Behauptung unseres eigenartigen Lebens, gegenüber einer Abhängigkeit von einer bald äusseren, bald bloss geistigen Macht, der wir zu verfallen drohten, oder auch zeitweise wirklich verfielen.

Diese Abhängigkeit hat geschichtlich bekannte Formen, denn auch die sozialistische Tendenz der Neuzeit ist nur die französische Revolution und die von ihr beeinflusste Helvetik in etwas anderer Gestalt.

Um so mehr ist es möglich, ihre Folgen aus den geschichtlichen Beispielen kennen zu lernen, und es gibt kein anderes Volk der Welt, für welches die Geschichte eine so sichere Lehrmeisterin der Politik sein könnte — vorausgesetzt immer, dass man sie kennt und richtig beurtheilt, was beides noch einigermassen zu wünschen übrig lässt.

Das Referendum der Zukunft.

Bei uns wird das Referendum als letzte Instanz der Entscheidung über grössere Fragen des Staatslebens stets ein Grundpfeiler der Verfassung bleiben müssen, und es ist heute kaum mehr begreiflich, dass ein so weitblickender Staatsmann, wie Dubs, dies noch nicht einsah und dass es auch noch andere stille Gegner unter unseren besten Staatsmännern bis in die neuere Zeit hinein gehabt hat. Das ist aber nun eine geschichtliche Phase geworden, die als erledigt gelten darf. Die Frage ist für uns nur noch die, welche Form des Referendums die zweckmässigste ist.

Nach unserer Ansicht wäre dies das obligatorische Referendum für eigentliche grössere Gesetze, und daneben das fakultative auf Begehren einer grösseren Anzahl von stimmfähigen Bürgern, als gegenwärtig (z. B. von 50,000), für alle andern Bundesbeschlüsse, ausser den Staatsverträgen mit dem Ausland.

Doch würden wir den eidgenössischen Räthen die Befugniss belassen, alle Bundesbeschlüsse (nicht aber eigentliche Gesetze) durch die Dringlichkeitsklausel (nicht durch die blosse Weglassung einer Referendumsklausel) dem Referendum zu entziehen.

Eine Frage wäre die, ob nicht ferner das altbernische Regierungsreferendum in der Form wieder adoptirt werden sollte, dass es dem Bundesrathe frei stünde vorzuschlagen, und den eidg. Räthen zu beschliessen, es sei ein Bundesbeschluss, der kein grösseres Gesetz ist, oder unter Umständen sogar ein Staatsvertrag, dem Volke zur Abstim-

mung vorzulegen, auch bevor und ohne dass dies aus den Volkskreisen verlangt wird.

Damit würde auch die beständige Agitation für das proportionale Wahlsystem erledigt; denn sie beschränkte sich dann auf die Zusammensetzung einer bloss vorberathenden Behörde, in welche Mitglieder aller bestehenden grösseren Parteien aufzunehmen eine relative Berechtigung hat, während die Entscheidung über die eigentlichen grösseren Fragen des Staatslebens doch stets der Majorität in der obligatorischen Volksabstimmung verbliebe. Das ganze Proportionalsystem verliert offenbar sofort seine Wichtigkeit, sobald der Schwerpunkt des staatlichen Lebens gar nicht mehr in einer parlamentarischen Versammlung, sondern in dem Volke liegt, das man nie proportional abstimmen lassen kann. Eine freiwillige Proportionalität für die Vorberathungsbehörden ist dann so selbstverständlich, dass sie überall stattfinden wird.

Dagegen ist es richtig, dass das obligatorische Referendum eine sehr gute Presse verlangt. Nicht allein in dem Sinne, dass ihre Vertreter durch ein höheres Niveau der Bildung und des Charakters sich auszeichnen und zu Volkslehrern im grössten Style qualifiziren, sondern dass sie auch im Stande sind, rasch in jeder Frage die richtige Tragweite derselben zu erkennen und das nöthige mot d'ordre auszusprechen. Daran fehlt es noch am allermeisten, und daher ist die Presse in vielen Ländern weit weniger ein Werkzeug des Guten und der Entwicklung zum wahren Fortschritt, als sie es sein könnte und sollte.

Das Staatsrecht eines jeden Landes erfordert stets Entwicklung, Fortbildung, oder dann von Zeit zu Zeit Revolution. So ist auch die Geschichte des Parlamentarismus in Europa beschaffen gewesen, die jetzt eben an

dieser Wahl zwischen dem Einen und dem Andern überall angelangt ist. Selbst Tocqueville schildert in seinen «Souvenirs» die Bourgeoisie, deren Regierungsform der Parlamentarismus war und noch ist, als «esprit actif, industrieux, souvent déshonnête, généralement rangé, téméraire quelquefois par vanité et par égoisme, timide par tempérament, modéré en toute chose, excepté dans le goût du bien-être — esprit qui, mêlé à celui du peuple ou d'une aristocratie, peut faire merveilles, mais qui seul ne produira jamais qu'un gouvernement sans vertu et sans grandeur». Er beschreibt dann sehr anschaulich für Frankreich, und zum Theil auch für andere Länder, wie namentlich etwa Belgien, oder England, wie «toutes les affaires se traitaient entre membres d'une seule classe, dans son intérêt, dans son esprit» und wie «cette homogénéité de position, d'intérêt et par conséquent de vues, qui regnait et que Mr. Guizot avait appelé, «le pays légal» ôtait aux débats parlementaires toute originalité, toute passion vraie». Die Nation bekam daher allmählig gegen diese regierende Klasse «un mépris tranquille, qu'on prenait pour une soumission confiante et satisfaite». So ist es wirklich jetzt überall mehr oder weniger in Europa; die blosse Vertretung des Volkes in irgend einer «Duma» genügt, ausser vielleicht noch in Russland, nirgends mehr.

Die natürliche «Fortbildung» ist das Referendum, das auch jede gewaltsame Entwicklung durch Revolution am ehesten ausschliessen kann; es handelt sich jetzt aber darum, in jedem Lande die richtige Form desselben zu finden, die dem Bildungsstand des Volkes entspricht.

England sollte in seiner jetzigen Entwicklungsphase mit dem altbernischen Referendum vorangehen und

damit seine vielhundertjährige und für alle Länder vorbildlich gewordene Parlamentsgeschichte einer bereits allgemein als nothwendig erkannten Fortentwicklung entgegenführen.

Norwegen hat es bereits in der auf immer denkwürdigen Abstimmung über die Trennung von Schweden gethan, und es wird vielleicht in absehbarer Zeit noch einmal, dann aber über «Monarchie oder Republik», abstimmen.

Holland kann auch möglicherweise in die Lage kommen, über eine neue Dynastie, oder gar über die Wiederherstellung der Republik sich aussprechen zu müssen, was jedenfalls nie durch einen blossen Kammerbeschluss mit der nöthigen Autorität geschehen könnte.

In Belgien würde der Antritt der gefährlichen Congo-Erbschaft, oder die Zoll-Union mit Deutschland eine Referendumsfrage sein.

In der grossen Republik des Westens, Amerika, endlich ist es ganz unmöglich, die verderbliche Macht der Trusts und Eisenbahngesellschaften, den demoralisirenden Einfluss des sich masslos agglomerirenden Reichthums überhaupt, zu brechen, anders als entweder durch Bürgerkrieg, wie s. Z. gegen den sklavenhaltenden Süden, oder durch die Einführung des Referendums. Eines oder das Andere und zwar in kürzerer Zeit.

Ueberall in den Kulturstaaten gibt es jetzt grosse Fragen, in denen der Volkswille auf irgend eine regelmässige Art zur Aussprache gelangen sollte, wenn es nicht von Zeit zu Zeit unregelrecht geschehen soll. Nur in solchen Staaten, die kaum aus dem Kindesalter getreten sind, vertraut man die grossen Entscheidungen noch besser einer Elite der Bevölkerung an. Der Parlamentarismus ist eben der nächste natürliche Erbe

der Aristokratie, oder der Despotie, namentlich der «aufgeklärten». Er ist aber immer nur eine Uebergangsform, nicht das definitiv Beste und eigentlich Anzustrebende, wie übrigens die konstitutionelle Monarchie überhaupt.

In derselben muss die Volksanfrage in der Hand der Regierung liegen; sonst ist in Wirklichkeit die Republik unter einer täuschenden Form vorhanden. In der Republik hingegen wäre dieses Regierungsreferendum ein Atavismus, da eine eigentlich aristokratische Republik nirgends mehr besteht. Sie ist von der konstitutionellen Monarchie mit Grund überholt worden, und die moderne Republik kennt bloss noch die demokratische Form, mit welcher nur das fakultative, eigentlich sogar nur das obligatorische Referendum ganz vereinbar ist.

Der «Proporz» ist überlebt, atavistisch. Er ist bloss ein mechanisches Mittel, um die regierenden parlamentarischen Körper den im Volke selbst bestehenden Parteigruppen scheinbar ähnlich zu gestalten, aus dem Parlament ein — wie sich die Anhänger dieses Systems mit Vorliebe äussern — verkleinertes Abbild des ganzen Volks zu machen, was zwar bei den Mängeln des Systems meistens nicht einmal gelingt. Der Parlamentarismus beruht aber im Grund auf einem ganz andern Gedanken, als dem, eine Vertretung von Ständen oder Klassen des Volkes zu sein; — das war vielmehr der Grundgedanke der alten, durch die französische Revolution beseitigten ständischen Verfassungen, zu denen die Anhänger des Proporzes, ihnen meistens unbewusst, zurückkehren.

Die parlamentarische Volksvertretung beruht auf dem Grundgedanken einer Elite der Einsichtigsten und Besten

des gesammten Volkes, nicht auf dem einer Vertretung Aller, auch der Thörichten und Schlechten. Diese mögen in grossen Fragen durch die Volksabstimmung mit zum Worte kommen, um dann dort von der Mehrheit der Guten jederzeit überwunden zu werden.

Das Referendum ist daher auch der Ersatz für diese moderne Pseudo-Staatsfrage, und es wäre an der Zeit, dass dies in allen einigermassen im Fortschritte befindlichen Staaten begriffen würde.

Beilagen.

I. Erneuerte Looss-Ordnung.

Wir Schultheiss, Räht und Burger der Stadt Bern thun Kund hiemit offentlich demmenach die Befürderung der Ehre Gottes, und die Aufrechthaltung dess Gemeinen Wesens, Eine Jede Christenliche und wohl Polisierte Oberkeit Veranlassen soll, wann dieselbe bemerket, dass die Saz- und Ordnungen, welche in Vorigen Zeiten guth und bündig waren, beyzunemmen, der Geschwindigkeit, Gewalt und Arglist, nich mehr genugsamb sind, und diese jenen zu Haupten gewachsen, auf Mittel und Weg zu gedenken, die da Tüchtig und kräftig genug seyen, alles Dasjenige, Was die Schranken einer Gsazmässigen Gleichheit und Ebenmass überschreiten will, zurückzuhalten. Und darüberhin Wir in Beherzigung gezogen, wie in Besatzung der Ämbteren nunmehro solche Practiken unterlaufen, welche in vorigen und besseren Zeithen nicht bekant gewesen; Dass dannenhero Wir uns veranlasset befunden, nach Vorgangener Regimentischer und Weitläufiger Ueberlegung und Abhandlung, solche Mittel vor die Hand zunemmen, die zwahr vor etwas Zeits in Unserem Stand ungewohnt gewesen, dennoch aber Verhoffentlich zulänglich seyn werden, nicht allein den Vorgehende bösen Praktiken und Missbräuchen abzuhelfen, sondern die Burgerliche Gleichheit, Liebe und Einigkeit zu Aüffnen, und Hauptsachlichen Die Ehre Gottes zu beförderen, auch seinen Zorn und Strafen abzuwenden; Allermassen Wir Uns zu solchen End hin Entschlossen, die hiernach vernamseten Besatzungen unter folgender Vernünftiger Ordnung der Fürsehung Gottes, und dem von Ihme regierten Looss lediglich zu überlassen.

Gleich wie nun die Hievorige Looss-Ordnung vom December 1710, auf eine Sechs Jährige Probierzeit ge-

setzt ware, und man sich bey dieser Neuwen Einführung dess Loosses seithero Wohl befunden, als habend Wir selbige under einer Abänderung in folgender Weiss und Gestalt auf ein frisches beliebet und angenommen; auch gegenwärtige Neüwe Looss-Ordnung dem Rothen Buch Einzuverleiben Gut funden, umb deren Nachkünftiglich zu geleben, in so lang das Eint und Andere darin enthaltene mit Zwey Drittel Stimmen gleich andern Satzungen Rohten Buchs, nicht aufgehept, oder abgeändert werden möchte.

In das Loos aber sollen kommen nachfolgende Vier Classes der Ämbteren, und ouch Einiche Vordiensten, deren diss Reglement gedenket.

Eintheilung der Ämbteren in Classen.

Erste Class.

Burgdorf,	Bipp,
Arwangen,	Lenzburg,
Wangen,	Schenkenberg,
Königsfelden,	Thorberg,
Stift allhier,	Lausanne,
Romainmotier,	Roche, Salz-Direction.

Andre Class.

Thun,	Aarburg,
Interlaken,	Fraubrunnen,
Frienisberg,	Sumiswald,
Könitz v. 28 Marty 1732,	Milden,
Iferten,	Neüws,
Peterlingen,	Bonmont.

Dritte Class.

Büren,	Wimmis,
Ählen,	Trachselwald,
Landshut,	Aarberg,
Nidau,	Erlach,
Laupen,	Signau,
Saanen,	Brandis,
Zofingen,	St. Johans Insul,
Gottstadt,	Buchsee,
Castelen,	Grandson,

Wiflisburg,	Morsee,
Chillon	Oron,
Aubonne,	Englisch Commissariat.[1])

Baden. Vermög Erkanntniss de 10. Aprilis 1733; und 31. May 1748.

Vierte Class.

Untersewen,	Zweysimmen,
Frutigen,	Oberhofen,
Biberstein,	Schwarzenburg,
Tscherliz,	Murten.

Bauherr von Burgeren. Musshafen Schaffner Gross Salz-Direction. Kornherr.

(Baden vide Supra.)

Dess Ambts Baden halb aber in dem Verstand, dass selbiges jeweilen nicht durch das Loos, sondern durch die Ballotten besetzt werden solle.

Wahrt-Zeith,
der künftigen Neüw-Burgeren.

Damit aber das Gedräng zu den Ämbteren umb etwas gehindert werden möge, so soll ein Jeglicher künftiger Neü-Burger, gleich der vorigen Besatzung, vier Jahr lang still stehen, ehe Er zu einem Ambt Loossen kann.

Assignation der Vierten Class für die alten Ambtlüth.

Wie nun die Ertragenheit Vorstehender Ämbteren ungleich, als habend Wir auch geordnet, dass die alten Ambtleüth gewiesen seyn sollen, allein für die Ämbter der Vierten Class zu Loossen, und dass keiner der Burgere so noch kein Ambt bedient, mit Ihnen nicht Loossen, noch auch zu dem Ambt Baaden Concurrieren solle.

Wenn aber ein Ambt von der dritten Class ledig, und Niemand auss der Zahl derjenigen, so noch kein Ambt bedient, dasselbig begehren wurde, so mögend die Ehren Glieder der Letsten Promotion obgleich Ihre Wahrtzeit noch nicht aussgeloffen, zu demselben, mit Ausschluss der Alten Ambtleüthen, darzu Loossen; Inmassen Wir die Vier Jährige Wahrt-Zeith derselben, in Ansehen der Alten Ambtleüthe allein hierdurch aufgehebt haben wollen;

[1]) Ist aus der Loosordnung gethan, per Decret cor. 200 d. 1. April 1765.

Fahls aber Niemand, so kein Ambt bedient, hierzu aspirieren wolte, so bleibt den alten Ambtleüthen in diesem Fahl unverwahrt zu selbigem Ambt zu Loossen.

Ämbter nach den Classen zu Loossen.

Weilen auch beobachtet worden, dass in Loossung der Ämbteren nach bisshariger Uebung, und alter Eintheilung derselben, Mittelmässige Ämbter, weilen Sie die Ersten in der Besatzung waren, von denen, so im Rechten gestanden, darzu zu Loossen übergangen, und den Alten Ambtleüthen überlassen worden in der Hoffnung, dass das Glück Ihnen von den folgenden besseren Zutheilen werde, da sonst, wann dergleichen Mindere Ämbter zu Letst wurden besetzt werden, die Unbefürderten zu den Besseren Ämbteren, sich noch mit solchen minderen getröstet sehen könnten, durch welches Mittel dann auch Mehrere Praetendenten accommodiert, folglich der Trang vermindert wurde. Als habend gutfunden, für das künftige zu Statuieren, dass die Ämbter nicht nach bisshariger Ordnung, sonder nach den Classen, also umb die Erste Class als die beste zuerst, und so fortan umb die anderen Gelooset werden solle. Des Rangs halber aber unter den Erwehlten Ambtleüthen der Meinung, dass ein Ambtsmann gegen dem andern den Rang nicht nemmen solle, je nachdem Er in gleichem Besatzungs-Tag früher oder spähter Herausskommet, sonderen wie der Rang der Ämbteren in den Besatzungs-Büchern verzeichnet ist, und Vor der Looss-Ordnung observiert worden.

II. Decret

wegen Festsetzung einer gewissen Anzahl Regimentsfähiger Geschlechter,

denne

wegen Bestimmung der Geschlechter im Kleinen und Grossen Rath, so wie auch der bey einer grossen Raths-Ergänzung nöthigen Anzahl Regierungs-Glieder.

Der schon im Merz 1787 in betreff des Zustands der Bernischen Burgerschaft gethane Anzug und die darauf vorgenommenen Untersuchungen, haben nicht nur seit

mehreren Jahren die Aufmerksamkeit Mrghh. und Obern auf sich gezogen, sondern selbst in den letztjährigen Österlichen Zeiten, den Auftrag an Mnghh. Rath und XVI.$^{v.}$ bewürkt zu berathen: Durch was für Mittel dem Verfalle und der Abnahme der Burgerschaft zu begegnen sey.

Auf die nun über diesen und andere damit verwande wichtige Gegenstände hinterbrachten ausführlichen und gründlichen Gutachten haben Mnghh. und Oberen Räth und Burger für gut und nothwendig erachtet, nun eine zu starke Verminderung der Burgerschaft zu verhindern, und einer Nachtheiligen Veränderung der Regierungsform zuvorzukommen für die Zukunft zu verordnen und festzusetzen, was in gleich nachstehende vier Constitutionsgesetzen und ihrer hernach folgenden weitern Ausführung enthalten ist.

I.

Es erkennen und verordnen demnach Mnghh. und Obern erstlich: Dass die Zahl der sammtlichen Regimentsfähigen Geschlechter nie unter Zweyhundertsechsunddreissig kommen solle, wohl aber darüber kommen möge, mit der Erläutherung jedoch, dass die Geschlechter in der Ewigen Einwohner, wenn deren in das Regimentsfähige Burgerrecht aufgenommen werden, nie mit unter dieser bestimmten Zahl der 236 Geschlechter begriffen seyn sollen, so dass, wenn eines dieser 236 Geschlechter aussterben wird, solches ungeachtet der ins Regimentsfähige Burgerrecht gelangten Geschlechter von Ewigen Einwohner durch ein anderes nües Geschlecht ersetzt werden soll; so wie denn aber auch auf der andern Seite die von jetzt als dem 26. Merz 1790 an, in das Regimentsfähige Burgerrecht anzunehmenden Geschlechter von Ewigen Einwohner, wenn sie nach dem aussterben werden, nicht wieder sollen ersetzt werden; dass hingegen aber diejenigen Geschlechter allerdings unter jener Zahl der 236 sollen begriffen seyn, die etwa hinkünftig auf ausserordentliche Weise und nicht nach der nüwen Annehmungs Manier ins Regimentfähige Burgerrecht aufgenommen werden sollten.

II.

Es erkennen und verordnen Mnghh. und Obern Zweytens: dass die Zahl aller der Geschlechter, aus welchen die Glieder des Kleinen und Grossen Raths gezogen sind, bey einer Grossen Raths Ergänzung nie aus weniger als Sechs und Siebenzig bestehen dürfe, wohl aber höher steigen möge; doch sollen diejenigen Geschlechter, aus welchen die daraus gezogenen Standsglieder nur afs Honorarii angenommen werden, nicht unter dieser Zahl der 76 Geschlechter begriffen seyn.

III.

Es erkennen und verordnen Mnghh. und Obern Drittens: Dass wir nach bereits vorhandenen Gesetzen die sämtlichen Glieder des Kleinen und Grossen Raths die Zahl der 300 niemals erreichen sollen, hinkünftig doch bey jeder grossen Raths-Ergänzung die Zahl der sämtlichen Regierungsglieder allseit bis auf die Zahl der 299 ergänzt werden müsse, unter welcher Zahl der 299 doch die Standsglieder, die nur als Honorarii zu solchen angenommen werden, nicht begriffen sein sollen, so wie sie es bis dahin auch nicht gewesen sind.

IV.

Es erkennen und verordnen Mnghh. und Obern viertens: dass künftighin der Kleine Rath der 25 mit Inbegriff der beiden Heimlicher, welche mithin zusammen Sieben und zwanzig Personen ausmachen, auch aus 27 verschiedenen Geschlechteren bestehen solle, sodass mithin immer Personen aus so vielen Geschlechtern im Kleinen Rath sitzen sollen.

In weiterer Ausführung nun diese Geseze haben meine Mghh. und Obern, was das erste Constitutionsgesetz betrifft, zugleich die Art und Weise festzusetzen geruhet, wie mit Annehmung neuer Burger zu Werke gegangen werden solle, wenn jenes Gesetz eine solche Annehmung erfordern werde. Da aber diese Annehmungs Manier nur auf eine Probheit ist beliebt und angenommen worden, so hat sie mit gegenwärtigen Constitutions-Ge-

setzen noch nicht in ein Ganzes gebracht werden können, sondern ist in einem besondern Decret enthalten.

Was hingegen die weitere Ausführung und eigentliche Anwendung des zweyten Constitutions Gesetzes betrifft; so ist dieselbe gleich dem Geseze selbst auf immer bestimmt worden, wenn nehmlich der Fall dieses Gesezes eintritt, das ist, wenn bey einer grossen Rathtsergänzung oder sogenannten Burger-Besatzung, die sämtlichen Regierungsglieder nicht mehr aus 76 verschiedenen Geschlechtern bestehen werden; so müssen in dem Falle bey der vorzunehmenden grossen Raths-Ergänzung Glieder aus so vielen wirklich nicht in der Regierung sich befindlichen Geschlechter in den grossen Rath erwählt werden, als ihrer nöthig sind, jene bestimmte Anzahl der 76 Geschlechter auszumachen.

Es verordnen demnach Mnghh. und Obern hierüber: Dass in diesem Falle, wo nothwendig Glieder aus einem, zwey, oder mehreren Geschlechteren, die wirklich niemand in der Regierung, es sey im Kleinen oder Grossen Rath haben, in diesen leztern befürdert werden müssen, um die Zahl der sämtlichen in der Regierung stehenden Geschlechter auf die gesezliche Zahl der 76 zu bringen, der oder diejenigen für befördert angeseyen seyn sollen, die unter den aus dieser Classe von Geschlechtern vorgeschlagenen Burgern die meisten Stimmen vor Mnghh. Räth und XVI. haben werden, obgleich sie sonst nicht genugsam Stimmen hätten.

Das Dritte der Eingangs erkennten Constitutions Geseze bedarf keiner weitern Bestimmung, und über das vierte Constitutions-Gesetz verordnen Mnghh. und Obern lediglich: dass infolge desselben künftig diejenigen Standsglieder auf dem Raths-Vorschlage ausgelassen werden, welche durch dieses Gesez die Wahlfähigkeit zu dem Kleinen Rath benommen wird, als da sind, die ausserdem schon Wahlfähiger Glieder aller derjenigen Geschlechter, aus welchen sich bereits ein Glied in dem Kleinen Rath befindet.

Sämtliche diese Constitutionsgeseze nun werden an durch unter den Schutz und Schirm des Rothen Buchs

genommen, so dass einige Abänderung derselben anders nicht als mit Zwey Drittel Stimmen soll können erkennt werden. Es wird endlich auch verordnet, dass dieses ganze Decret alljährlich vor Mghh. und Obern abgelesen und von Hochdenselben beschworen werden soll. Also vor Mghh. und Obern Räth und Burger erkennt und beschlossen, den 26. Merz und 16. April 1790.

III. Der Sechs Adelichen Geschlechteren Vorsiz im Raht, und Ausschliessung der Uebrigen.

Alsdann in diesem Loblichen Stand von der Zeit her, welche der Religions-Reformation vorgegangen, beobachtet und gebraucht worden, dass mann den Adelichen Geschlechteren, von des gewohnlich auf sich getragenen Ritterstands wegen, im Raht, den Vorsitz gelassen; Also dass die so von solchen Adelichen und Ritterlichen Standsgenössischen Häusern in den Täglichen Raht kommen, Ihren Ehrensitz nächst unten an den Herren Vennern genommen; Von welchen Geschlechteren noch dieser Zeit sind, die von Erlach, von Diessbach, von Mülinen und von Wattenwyl, zu welchen unterem 15. August 1651 auch auss beygesezten Considerationen das von Bonstetten admittiert worden; Welche solches Vorsizes Praeminenz bishar genossen. In deren Zahl auch dieses Tags Eingetreten Herr Friedrich von Lauternauw, letst verschienene Osteren Erwehlter Heimblicher von Burgeren: Als dessen Adeliches Haus und Geschlecht, Weilen es deren Eins ist, so zu der Anfangs gedachten Zeit, dess Ritterstands so wohl als dess Burgerrechtens der Stadt Bern Theilhaftig gewesen, solcher Praeminenz vor Mnghh. Räht und Burger Vechig Erklärt worden, Habend dieselben darbey für nicht unnöthig angesehen, dass es, solcher Praeminenz halb, bei den bisshar Ernamseten Sechs Adelichen Geschlechtern fürohin Verbleiben, und zu denselben keine andere noch mehrere, es seyen deren, so bereits das hiesige Burgerrecht der Stadt als angenommene, oder von Eingebohrnen Eltern Erzeügte Kinder, besitzen, oder ins künftig in dasselbe auch angenommen werden möchten,

so sich dess Adels und dergleichen Harkunft berühmen möchten, als denen vor anderen Patritiis kein Vortheil gebührt, ins künftig admittiert und eingelassen werden sollind; Also dass Einer, so auss denselben das Glück und die Ehr der Beförderung in den Kleinen Raht Erlangen wurde, sich seines Sizes unten an zu vernügen haben solle. Und damit wieder diese nicht unzeitige Restriction desto weniger gehandlet werde, ist gut funden und gerahten worden, dieselbe als ein Ordnung dem Rohten Buch Einverleiben zu lassen.

So Beschehen Coram 200 d. 9. Juny 1669.

Et Confirmatum d. 27. Marty 1721.

IV. Das Einkommen einiger Landvogteien.

Petterlingen

Pension an Gelt	32	—	32
Löber	80	—	100
Das ganze Kornhaus, Pension, u. thut an Weysen, Mischelkorn und Haber	860	—	1525
Der Zehenden von Neyruz 78 Ms. oder Epantes, so dem ains Mann ordinary verbleiben	21	—	42
Die Kellere im Ryssthal	720	—	1000
Die zwei Domainegüter Petterlingen und Boulex, sammt übrigen zum Kloster gehörigen Gütern ertragen nebst Begrist 4. Pferdte u. 4 Kühen Erhaltung u. Beholzung	750	—	1200
Herbst Reisgelt von Pülly, so der Gubernator wegen anderen dem Herbste anhängigen Beneficien, ganz frei beziehen kann	96	—	96
Ferkly-Zehnden	20	—	25
Audienz-Stuben	24	—	40
Zungengelter, deren 80	10	—	10
Die von den Aubergataires schuldige 4 feiste Schweine			
Acherum	24	—	32
Ehrtannen-Rödely	15	—	15
Capaunen Gelter aussert den Neujahrs Schuldigkeiten	20	—	20
Weydlämmer	6	—	6
Wein-, Gersten- u. Werthzehnden sammt Strohgelt	340	—	400
Pintenschenk Recht von 22 Tagen des Jahres, innert welchen niemand verkaufen darf, 11 Tag im May u. 11 Tag im Merzmarkt	80	—	100
Summa Summarum	3114	—	4670

Romainmotier

Pension: 15 Mt. Weyzen, 2 Mt. Mischelkorn, 27 Mt. Haber	380	—	450
Kastenschweine, Gratification, Beneficium an den Bernzehnden, Einkommen von allem Haber, allerhand Muskorn, so dem Amtmann allein gehört	2000	—	3600
Item das Domaine			
Das Berg- und Kühe-Lehen	280	—	320
(?) Ma Am zu Vaulion	136		150
Pension an Wein, 5 pCent, aus dem Keller, sammt Gratification	800	—	900
Beneficium an dem Herbst			
Der Matten zu Bursin			
Werchzehnden von der Abbaye et	400	—	550
Bretannière			
Die Ehrtannen, Augstmonat Recht			
Ohmgelt, Fischezen des Thals u. l'Orbe			
Löber	360		360
Audienz-Stuben, Bussen etc.	200		300
Der Frau Landvögtj Einkommen	400		430
Summa Summarum	4956	—	7060

Königsfelden

Pension an Gelt	240	—	240
70 Mt. Kernen, 50 Mt. Haber	320	—	520
Für den Rosszug 65 Mltr. Haber	215	—	312
Beneficium an verbackenem Getreyd, 20 Mt. Kernen	40	—	72
Für den Mezger 3 Mt. Kernen, sowegen bey ihm desto wohlfeiler bekommende Fleisch einem Amtmann gut bleibt	6	—	11
Dem Müller 13 Mt. Kernen, davon dem Amtmann gut bleiben 9 Mt.	10	—	18
Abgang 2½ pCent der 9te Pfng von verkauftem Getreyd, sammt dem grossen Mäs	1400	—	2050
Wein 50 Saum	290	—	460
Transport	2521	—	3683

Königsfelden

Transport	2521	—	3683
Hüner, Hanen, Eyer u. andere Kleinodien	60	—	97
Mühly	78	—	90
Ehrschäz	100		100
Ehrtannen	48		48
Audienz-Stuben	40		40
Der Frau Hofmeisterin Einkommen . . .	600		600
Das Domaine an Gewächs, Wein, Heu, Gärten, Bünden u. nach Abzug der Kösten	1000	—	1800
Summa Summarum	4347	—	6458

V. Lebensmittelpreise aus der letzten Zeit vor 1798

(du Gouvernement de Berne p. 296)

mit der Bemerkung, sie seien in der letzten Zeit sehr gestiegen.

1 ℔ Brod 5½ bis 6 Kreuzer
1 » Rind- u. Kalbfleisch 7 bis 8 Kreuzer
1 » Schweinefleisch 12 bis 14 Kreuzer
1 » Reis 8 bis 9 Kreuzer
1 Mass Milch 1 Batzen
1 Gans 12 bis 20 Batzen, also höchstens ½ Thaler
1 paar Rüben 4 bis 6 Batzen
1 ℔ Salz 3½ Kreuzer. Monopolpreis.

VI. Die «Urkundliche Erklärung» vom 23. Sept. 1815.[1])

Wir Schultheiss Klein und Grosse Räthe der Stadt und Republik Bern entbieten hiermit allen Unsern Lieben und Getreuen Angehörigen der Stadt und des ganzen Landes Unsern freundlichen Gruss und geneigten Willen, und geben ihnen dabey zu vernehmen:

Alsdann bereits seit bald zwey Jahren, durch die Fügung der göttlichen Vorsehung, nach mancherley Verwirrungen und drückenden auswärtigen Verhältnissen, auch in Unserem Vaterlande die rechtmässige Landes-Obrigkeit und deren alte Verfassung im Wesentlichen wiederhergestellt worden, seither dann mancherley Anstände, Erörterungen und selbst Gefahren, welche die Sicherheit der ganzen Schweiz und Unsers besondern Cantons bedrohten, jede ruhige Berathung über die inneren Landes- und Verfassungs-Angelegenheiten erschwert und gehindert haben; so ist endlich durch den gesegneten Ausgang des erneuerten Kriegs der Hohen verbündeten Mächte gegen den Feind der allgemeinen Ruhe, der längst erwünschte Zeitpunkt eingetreten, wo Wir uns in der Möglichkeit befinden, nicht allein den ordentlichen Geschäftsgang herzustellen, sondern auch die Revision Unserer Fundamental- oder Verfassungsgesetze vorzunehmen, und die ehrwürdigen alten Grundlagen der Republik zu erweitern, zu befestigen und mit den Bedürfnissen der jetzigen Zeit in Uebereinstimmung zu bringen.

Indem Wir nun diese wichtige Arbeit beginnen, halten Wir Uns sowohl durch die Natur der Umstände selbst, als durch unsere gegen alle Stände und Classen

[1]) Diese octroyirte Verfassung des Kantons Bern bestand ohne irgend eine Volksabstimmung darüber und ohne jede gesetzliche Möglichkeit einer Verfassungsrevision bis zum Jahre 1831.

des Volks tragende dankbare Gesinnungen verpflichtet, damit den Anfang zu machen, Unseren Lieben und Getreuen Angehörigen, die Uns nicht nur in Jahrhunderten des Glücks und des Wohlstands so viele treue Dienste geleistet, sondern auch in den Tagen der Ungerechtigkeit und allgemeiner Umwälzung die rührendsten Beweise der Anhänglichkeit und Ergebenheit gegeben, in mehreren entscheidenden Zeitpunkten Uns eifrig geholfen und unterstützt, allen auf neue Verwirrung zielenden Umtrieben sich standhaft widersetzt, und noch in den neuesten Zeiten, gleich der hiesigen Burgerschaft, mit rühmlicher Bereitwilligkeit dem Vaterland grosse und schwere Opfer gebracht haben, die Grundsätze feyerlich zu erklären, nach denen Wir, gleich unsern Altvordern, wenn auch unter minder günstigen Umständen, die Regierung von Stadt und Land auszuüben gesonnen sind; bey diesem Anlass, mit einiger Berücksichtigung ganz veränderter Umstände, allen Städten, Landschaften und Gemeinden, theils ihre ehemaligen und wirklich besitzenden Rechte neuerdings anzuerkennen, zu bestätigen und gegen jeden möglichen Zweifel zuzusichern, theils solche mit neuen Gerechtsamen und Freiheiten zu vermehren, die mit unsern Wünschen, mit den Bedürfnissen der Zeit und mit den billigen Hoffnungen rechtschaffener, durch Einsichten und Kenntnisse an öffentlichen Geschäften theilnehmender Männer übereinstimmend, das Band der Liebe zwischen Stadt und Land auf ewige Zeiten knüpfen, und Unser gemeines Wesen stärken und befestigen können.

Aus diesen Betrachtungen haben wir nach einer sorgfältigen Berathung, auf den Vortrag Unseres täglichen Raths und sechszehn Ihm beygeordneter ausgewählter Standes-Glieder, als des seit Jahrhunderten zur Vorbereitung aller wichtigeren, in die Verfassung einschlagenden Gesetze, beauftragten Collegiums von Räth und XVI., beschlossen, nachfolgende urkundliche Erklärung feyerlich auszustellen, und hiemit zu erkennen und zu verordnen, was von einem zum Andern folget:

Art. I.

Die evangelisch-reformirte Religion ist und bleibt als die herrschende Religion des dermaligen Cantons anerkannt; in denjenigen Theilen der mit Unserm Gebiet zu vereinigenden ehemaligen Bischofbaselschen Landschaften aber, deren Einwohner sich zu der römisch-katholischen Religion bekennen, wird die Beybehaltung und freye Ausübung derselben, so wie der Schutz aller dazu gehörigen noch vorhandenen Güter und Erziehungs-Anstalten zugesichert. Die näheren Bestimmungen hierüber werden in der Vereinigungs-Convention getroffen werden.

Art. II.

Gleichwie es bereits im Jahr 1803 geschehen, werden allen Städten, Landschaften und Gemeinden ihre ehemaligen Rechte, Freyheiten und Gewohnheiten, insofern sie mit den allgemeinen Einrichtungen des Cantons verträglich sind, so wie das Eigenthum und die Verwaltung ihrer besitzenden Güter und Einkünfte, Gebäude und Lokal-Anstalten bestätiget.

Art. III.

Die Uns zuständig gewesenen kleinen Zehnden und andere unentgeltlich aufgehobenen Gefälle und Leistungen sind und bleiben abgeschafft. Auch werden alle beschehenen Loskäufe von Zehnden, Bodenzinsen und Lehnrechten nicht allein unwiderruflich von Uns bestätigt, sondern es soll ihre Loskäuflichkeit auch für die Zukunft und zwar nach dem durch die Verordnung vom 25. und 29. Juny und 2. July 1803, so wie durch das Dekret vom 18. May 1804 bestimmten Preis ferners gestattet seyn.

Art. IV.

Alle von den vorigen Regierungen seit 1798, über obrigkeitliche Güter und Liegenschaften im Canton Bern, geschlossenen Käufe, Verkäufe und andere Verhandlungen werden ebenfalls unwiderruflich bestätigt; auch sollen die Verordnungen, Gesetze und Dekrete der jüngst abgetretenen Cantons-Regierung fernershin fortbestehen, insofern sie noch auf die gegenwärtige Verfassung anwendbar

sind, und nicht von Uns auf vorläufige Untersuchung werden abgeschafft oder verändert werden.

Art. V.

Die Freiheit des Handels und der Gewerbe wird unter Vorbehalt der für die gemeine Sicherheit, die Aufrechthaltung des Zutrauens und die Emporhebung der Gewerbe selbst zu machenden Polizeygesetze, allen Landesbürgern fernerhin garantirt.

Art. VI.

Alle in irgend einer Stadt oder Gemeinde des Landes verburgerten Cantons-Angehörige sind ebenfalls, gleich den Burgern der Hauptstadt, zu allen Stellen und Aemtern im Staate wahlfähig, insofern sie die übrigen gesetzlichen Eigenschaften und Bedingungen erfüllen.

Art. VII.

Die Aufnahme in das regimentsfähige Burgerrecht der Stadt Bern, ist und bleibt in Folge des Dekrets vom 24. und 26. März 1814 allen in irgend einer Stadt oder Gemeinde des Landes verburgerten Personen unter billigen Bedingungen geöffnet, und Wir erklären, dass es in Unseren Gesinnungen liegt, diese Bedingungen nicht nur nie zu erschweren, sondern eher noch zu erleichtern. Auch behalten Wir uns ferners vor, besagtes Burgerrecht, selbst ohne Bewerbung, an einheimische oder fremde Personen, die sich um den Stand Bern besonders verdient gemacht haben, zu schenken, oder auch von übrigen gesetzlichen Bedingungen zu dispensiren.

Art. VIII.

Um endlich in Befolgung und näherer Bestimmung der Dekrete vom 21. September 1802 und 18. und 20. Jenner 1814 Unsere Regierung mit den rechtschaffendsten und einsichtsvollsten Männern des ganzen Cantons zu umringen, auch alle Bedürfnisse besser zu kennen und zu befriedigen, wollen Wir überdiess noch eine Landes-Deputation oder Repräsentation von neun und neunzig Mitgliedern von Städten und Landschaften angeordnet

und eingeführt haben, welche vereint mit den Zweyhunderten der Stadt Bern, die höchste Gewalt ausüben und gleiche Rechte im Regiment geniessen sollen.

Art. IX.

Diese neun und neunzig Mitglieder werden theils von den betreffenden Städten und Amtsbezirken, theils unmittelbar von dem Grossen Rath selbst, in nachfolgender Zahl frey gewählt:

1. Die grössern Städte, Thun, Burgdorf, Pruntrut, Biel, Neuenstadt und Delsperg wählen aus der Zahl ihrer eigenen, oder anderer mit ihrem Zutrauen beehrten Cantons-Bürger, je zwey Mitglieder; die übrigen Städte hingegen, als Aarberg, Büren, Erlach, Nydau und Lauffen, jede ein Mitglied zusammen siebenzehn.
2. Die zwey und zwanzig Amtsbezirke des jetzigen Cantons sollen in Ausdehnung des Dekrets vom 16. Februar 1814 statt fünf und dreissig, zusammen sieben und fünfzig Mitglieder, nach der hiernach bestimmten Form frey wählen können, als nemlich: Die dreyzehn grösseren Amtsbezirke Bern, Seftigen, Nydau, Aarberg, Fraubrunnen, Burgdorf, Wangen, Aarwangen, Trachselwald, Signau, Konolfingen, Thun und Interlacken, jeder drey; die neun kleinern Aemter aber, Laupen, Erlach, Büren, Nieder-Simmenthal, Ober-Simmenthal, Sanen, Frutigen, Oberhasle und Schwarzenburg, jedes zwey Mitglieder; alles in dem Verstand, dass wenn wir auch in Zukunft gutfinden sollten, die Zahl der Ober-Aemter, nach sich erzeigenden Bedürfnissen zu mehren oder zu mindern, dadurch an der Zahl dieser Mitglieder im Ganzen nichts abgeändert werden soll. Die in den Bischofbaselschen Landen einzuführenden Amtsbezirke, werden nach gleichem Verhältniss zwölf oder dreyzehn Mitglieder auf die nemliche Weise zu wählen haben.

Die Mitglieder von den Amtsbezirken sollen von eigens hiezu einzuführenden Wahl-Collegien gewählt werden, und ein zugleich mit dieser Urkunde herauszugebendes Reglement wird die Zusammensetzung

dieser Wahl-Collegien und die Wahlform selbst bestimmen.

In den Städten geschieht die Wahl von der gesammten Magistratur der betreffenden Stadt, und die Bestimmung der Wahlform ist ihnen selbst überlassen.

Um sowohl von den Städten als von den Wahl-Collegien der Amts-Bezirke in den Grossen Rath gewählt werden zu können, wird erfordert: dass der zu Wählende von ehelicher Geburt, ein rechtschaffener, in gutem Ruf stehender, sittlicher Mann seye, dass er ferners in irgend einer Stadt oder Gemeinde des Cantons verburgert und eigenen Rechtens seye, das 29. Jahr Alters zurückgelegt habe, und entweder Besitzer eines Grundeigenthums, an dem wenigstens ein Werth von Liv. 10,000 bezahlt seyn muss, oder Eigenthümer von bedeutenden Manufaktur- oder Handelsanstalten seye, oder seit fünf Jahren in Obrigkeitlichen Aemtern oder in Stadt- und Gmeinds-Verwaltungen seinem Vaterland treu gedient, oder die nemliche Zeit hindurch eine Offiziers-Stelle in den Auszügern bekleidet habe.

3. Um endlich theils etwa entstehende Missverhältnisse der Repartition auszugleichen, theils auch solche Personen zu berücksichtigen, die sich in Obrigkeitlichen Aemtern, in höheren Militär-Bedienungen, durch Wissenschaften u. s. w. besonders ausgezeichnet und um den Staat verdient gemacht haben, sollen die übrigen zwölf oder dreyzehn ohne Unterschied in dem ganzen Canton, mit Inbegriff der Bischofbaselschen Landschaften, auf den Vorschlag Unserer Räthe und XVI. von dem Grossen Rath selbst, jedoch nur aus den Munizipal-Städten, oder aus den Landgemeinden gewählt werden.

Art. X.

Die wirklich nach Unserm Dekret vom 16. Februar 1814 von Städten und Landschaften vorgeschlagenen, und von Uns gewählten Standesglieder, sind als Abgeordnete

der betreffenden Städte und Landschaften zu betrachten, von denen sie vorgeschlagen worden sind, werden aber gleichwohl das Ihnen ertheilte Burgerrecht von Bern behalten, und dasselbe auch für ihre Descendenten geniessen, sobald sie die übrigen gesetzlichen Bedingungen erfüllen.

In Zukunft aber sollen sie auf die in dem vorhergehenden Artikel bestimmte Weise ersetzt werden, so dass dermalen nur die zwei und zwanzig, den Amtsbezirken des jetzigen Cantons neu beygelegten, die Mitglieder aus den ehemaligen Bischoffbaselschen Landen und die von dem Grossen Rath selbst zu Wählenden hinzuzufügen sind.

Art. XI.

Bey Verledigung der Stelle eines Mitglieds von Städten oder Landschaften, durch Tod, Resignation, oder andere Gründe, wird sie alsobald auf die oben angezeigte Weise wieder ersetzt, und endlich werden diese Abgeordnete, gleich den übrigen Standesgliedern, alle Jahre der gewöhnlichen Censur oder Bestätigung, in der durch die zukünftigen Gesetze zu bestimmenden Form unterworfen seyn.

Art. XII.

Auf diese Grundlagen und vorläufigen Zusicherungen hin werden Wir nun unverzüglich die Revision Unserer Fundamental-Gesetze vornehmen, und nichts angelegeneres haben, als die vollständige Einrichtung des Regiments, den ordentlichen Geschäftsgang und alle schützenden Formen, deren Innbegriff die Verfassung der Republik ausmacht, wiederherzustellen.

Und gleichwie Wir durch diese feyerliche Urkunde jedermänniglich Unsere Gesinnungen an Tag gelegt, allen Cantons-Angehörigen eine ehrenvolle Laufbahn eröffnet, und den Städten und Landschaften Unseres Gebiets einen sehr bedeutenden Antheil an unserer Regierung eingeräumt haben: so haben Wir zu allen Unsern Lieben und Getreuen Angehörigen des ganzen Landes hinwieder das Vertrauen, dass sie Uns auch mit ähnlicher Gesinnung entgegenkommen, und nicht nur die äussere Ruhe be-

festigt, sondern auch ein inneres Band der Liebe, der wechselseitigen Hülfe, und des Gemeinsinns geknüpft werde, durch welches unter dem Schutze des Allerhöchsten, Unser gemeines Wesen wachsen und blühen möge.

Damit endlich diese Urkunde desto allgemeiner bekannt und besser beobachtet werde, so wollen und verordnen Wir, dass sie nicht allein der erneuerten Sammlung Unserer Fundamental-Gesetze einverleibt, sondern auch in deutscher und französischer Sprache durch den Druck bekannt gemacht, und jeder Stadt, Landschaft oder Gemeinde des Cantons ein Exemplar derselben zugestellt werde.

Gegeben in Unserer Grossen Raths-Versammlung, den 18., 19., 20. und 21. Herbstmonat, und sowohl von Unserm fürgeliebten Ehrenhaupt, als von Unserm geliebten Staatsschreiber unterzeichnet, in Bern, den 21. Herbstmonat, im Jahr eintausend achthundert und fünfzehn.

Der Amts-Schultheiss,
R. von Wattenwyl.
Der Staatsschreiber,
Thormann.

Situation. Krieg und Frieden.

Das Jahr, welches seit dem Frieden von Portsmouth (7. Sept. 1905) abgelaufen ist, war trotz des äusserlich wiederhergestellten Friedens kein wahrhaft friedliches; wir werden solche überhaupt auf längere Zeit hinaus nicht mehr sehen. Selbst die unter der Oberfläche der dünnen Erdrinde befindlichen, stets mit Durchbruch drohenden Naturgewalten schienen bis auf einen gewissen Grad entfesselt zu sein und kamen in Neapel, San Francisco und zuletzt in Valparaiso in einer verderbenbringenden Art zu Tage, die der auf ihre Kultur stolz gewordenen Menschheit die Vergänglichkeit derselben zu predigen schien, wenn sie darauf hören könnte, was einstweilen zwar noch schwerlich der Fall ist.

Auf der Oberfläche der Erde und unter ihren sogenannten Kulturvölkern war die Situation die des «folgenden Tages» nach einem grossen und entscheidungsvollen Kampf. Die Kämpfer traten, schwer erschöpft, beide zur Seite, ohne sich auszusöhnen; die Zuschauer überlegen sich die neue Situation in ihren Folgen, ohne vor der Hand zu einem festen Resultat über ihr Verhalten gelangt zu sein. Das wird die Arbeit des folgenden Jahres werden, dem wir entgegengehen.

Diese Folgen sind gross genug, um nachträglich zu fragen, ob der Krieg nicht um jeden Preis hätte verhindert werden sollen. In Russland eine Revolution, die immer mehr die Weise einer dauernden Umwälzung alles Bestehenden, im Styl der französischen, aber mit einem

barbarisch-slavischen Beigeschmack annimmt; in ganz Europa eine völlige Auflösung aller bisher bestehenden Allianzen. In Asien ein Erwachen nicht nur des ungeheuren chinesischen Reiches, sondern der gesammten islamitischen Welt gegen die Vorherrschaft der Europäer. In Amerika das erste Wetterleuchten eines Kampfes gegen die neue Sklavenherrschaft der grossen Trusts und Milliardäre, welcher der Republik gefährlicher werden kann als der Sezessionskrieg, aus dem sie aber gereinigt von diesem Schaden hervorgehen wird.

Für die Japanesen hat die anfängliche Schwärmerei, die wesentlich Erfolganbetung war, bereits erheblich nachgelassen; sie werden sich bald als ein Kulturelement von geringem Werth für die Gesammtwelt zeigen.

Das Spiel der Diplomaten, das jetzt von Neuem beginnt, nachdem die Feldherren, zum Theil ohne Ruhm, die Bühne verlassen haben, heisst dermalen vorzugsweise: Isolirung Deutschlands, Erhaltung der See- und Handelsherrschaft Englands.[1]) Darnach wird sich die gesammte nächste Politik richten. Ob dieses Programm, und umgekehrt die Zukunft Deutschlands, welche nach einem bekannten Worte seines Kaisers «auf dem Wasser liegen» soll, im Frieden oder nur mit Krieg erreicht werden kann, das ist die wirklich grosse Frage der Zukunft. Jedenfalls schwebt der Geist Machiavelli's beidseitig über diesen Wassern.

Für die Kleinstaaten, denen wir angehören, liegt die Sache so, dass sie, wenn sie sich nicht tapfer halten und ihr Augenmerk auf die Hauptsachen in ihrer Politik richten, dem Protektorat anheimfallen. Welchem, das ist bei den meisten schon durch die Verhältnisse gegeben.

[1]) Später wird es vielleicht Japan contra Amerika heissen.

Wenn sie aber die schwere kritische Periode der nächsten 10 bis 20 Jahre überdauern und sich in derselben vielmehr ein wenig aneinander zum Schutz ihrer Freiheit und ihrer natürlichen Interessen anschliessen, so kann nachher für sie eine bessere Zeit kommen, bei der es wieder mehr auf Güte, als auf Grösse ankommt.

Die Resultate des grossen Kriegsschauspiels der beiden letzten Jahre werden allmählig gezogen.

Militärisch geschah dies bisher am besten in einem Werke des Majors v. Lüttwitz im grossen deutschen Generalstab.[1]) Besprochen werden darin namentlich die auch für uns interessanten Fragen des sog. «Normalangriffes», oder freien Vorgehens, ferner die Gepäckfrage, wobei die Meinung der Japanesen getheilt wird, dass mit der bis jetzt üblichen Bepackung des Infanteristen längere Gefechte nicht durchführbar seien, ebenso namentlich die reichlichere Verpflegung mit warmer, gutgekochter Nahrung.[2]) Die Erfolge der Japaner werden aber, neben diesen zweckmässigen Einrichtungen der Kampfweise und Verpflegung, doch wesentlich in dem Geist der Truppen gesucht. Es ist der grösste Gewinn des russisch-japanischen Kriegs für die Menschheit, dass auf diesem Gebiete des Lebens wieder eine idealistischere Anschauung gegenüber dem gewöhnlichen Materialismus der Zahl und Grösse, der sich an dem russischen Kolosse bitter rächte, Raum gewonnen hat.

Eine Anzahl anderer Fragen der Kriegführung und des Kriegsrechtes, namentlich die Frage der Kriegserklärung, der Seeminen und automatischen Torpedos, der

[1]) Berlin, Mittler & Sohn, 1906.

[2]) Während den grossen Schlachten erhielten die Japaner drei Mal täglich und ein Mal in der Nacht warme Speisen.

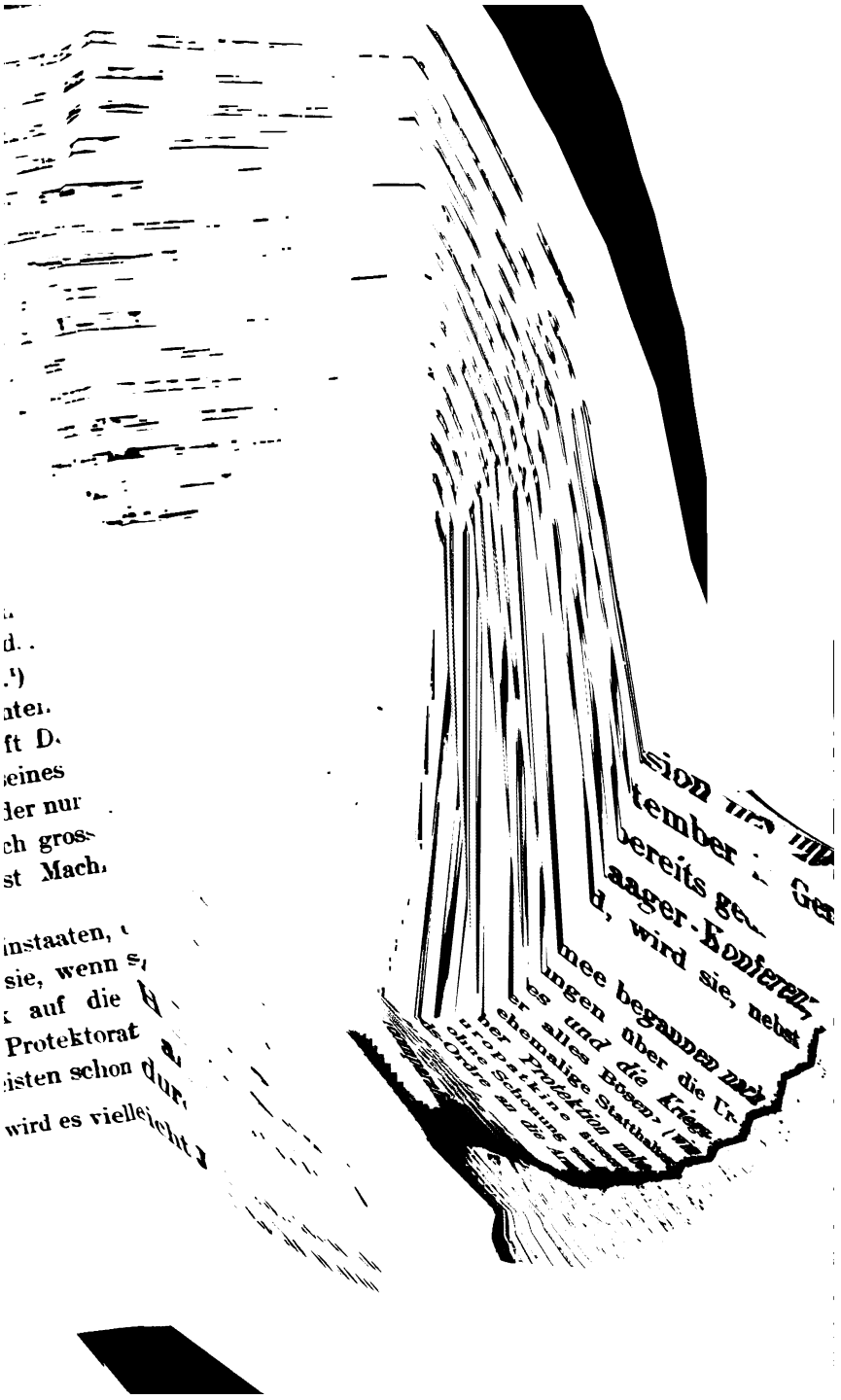

ans l'instruction des troupes;
ration tactique; la reconnais-
'ennemi avant l'engagement,
fractions beaucoup trop pe-
ne allure hésitante, surtout
anque d'initiative chez les

putables à l'incapacité de
d'ignorance et de paresse,
haut commandement.
res des troupes russes ne
tres nations européennes.
plication n'en compren-
intellectuelle.
nère ensuite les défail-
constatées: le manque
de désir de se distin-
au voisin: l'absence
nté de vaincre».
es quatre catégories
ment aux premiers
trop petit nombre
sant de moyens

une posture par
ont combattu
la victoire et
e leurs efforts
la volonté de
de se distin-
attendant et

s causes de
ns [illegible]
vre en [illegible]
le général

suffisant
[illegible]

drahtlosen Telegraphie, werden in der Session des internationalen Instituts, welche am 19. September in Gent beginnt, Besprechung finden; es liegen bereits gedruckte Berichte darüber vor. Eine zweite Haager-Konferenz, welche auf das Jahr 1907 erwartet wird, wird sie, nebst andern Fragen, zu entscheiden haben.

Bei der unglücklichen russischen Armee begannen nach dem Friedensschlusse die Untersuchungen über die Ursachen des permanenten Misserfolges und die Kriegsgerichte, wobei jedoch der «Urheber alles Bösen» (wie Dante den Corso Donati nennt), der ehemalige Statthalter des Ostens Alexeieff, vermöge hoher Protektion unbehelligt blieb. Der Obergeneral Kuropatkine äusserte sich selber sehr einleuchtend, und ohne Schonung seiner eigenen Person, in einer Abschieds-Ordre an die Armee wie folgt:

«Avant tout, c'est moi qui suis le coupable, moi votre commandant en chef, car je n'ai pas su remédier, durant les périodes de luttes actives, aux lacunes d'ordre matériel et d'ordre moral de notre organisation, ni su utiliser jusqu'à l'extrême limite les qualités incomparables de nos troupes.»

Pour lui, les causes matérielles d'infériorité, surtout au début, étaient: le nombre relativement considérable de soldats hors rang, autrement dit d'employés, qui, de par l'insouciance des chefs, ne rejoignaient pas leur compagnie au moment du combat. La pauvreté numérique de l'artillerie de montagne; le défaut de projectiles à forte puissance explosive; le manque de mitrailleuses; la capacité plus que médiocre des moyens de transport sont aussi responsables de la défaite.

Mais ce sont surtout les faiblesses intellectuelles et morales qui provoquent, de la part du général Kouropatkine, des critiques aussi nombreuses qu'importantes.

Sous le rapport intellectuel, il cite:

La grande diversité dans l'instruction des troupes; l'insuffisance de leur préparation tactique; la reconnaissance trop sommaire de l'ennemi avant l'engagement, lequel se produit avec des fractions beaucoup trop petites, et prend par suite une allure hésitante, surtout dans l'offensive; enfin le manque d'initiative chez les chefs en sousordre.

Tous ces défauts sont imputables à l'incapacité de la majorité des officiers, faite d'ignorance et de paresse, comme aussi à l'insouciance du haut commandement.

Les règlements de manœuvres des troupes russes ne sont pas inférieurs à ceux des autres nations européennes, mais les chefs chargés de leur application n'en comprennent pas l'esprit, faute de culture intellectuelle.

Le général Kouropatkine énumère ensuite les défaillances — toutes morales — qu'il a constatées: le manque d'enthousiasme à combattre; le peu de désir de se distinguer; l'insuffisance de l'aide prêtée au voisin; l'absence de cette qualité essentielle: «la volonté de vaincre».

L'état d'infériorité provenant de ces quatre catégories de défauts doit être rattaché étroitement aux premiers revers des troupes russes engagées, en trop petit nombre et à fond, contre un adversaire disposant de moyens d'action très puissants.

Lorsque des troupes, mises en fâcheuse posture par la faute d'un commandement incapable, ont combattu avec la plus extrême énergie pour obtenir la victoire et qu'elles se sont rendu compte de l'inanité de leurs efforts, la confiance les abandonne, et avec elle la volonté de vaincre. Dès lors l'enthousiasme, le désir de se distinguer, le dévouement aux frères d'armes s'atténuent et parfois disparaissent entièrement.

Seules, les natures d'élite échappent à ces causes de faiblesse et font preuve, quand même, des plus hautes vertus guerrières; mais l'armée russe était pauvre en sujets de cette espèce; c'est ce que constate le général Kouropatkine disant:

«En général, il n'y avait pas un nombre suffisant d'officiers de tous grades possédant un caractère éprouvé,

des nerfs d'acier, un tempérement capable de supporter les fatigues d'un combat de plusieurs jours.»

C'est là un point capital sur lequel revient Kouropatkine, quelques lignes plus loin, pour dire encore:

«Nous sommes pauvres en hommes qui se distinguent par leur indépendance, leur énergie et leur initiative...

En temps de paix, on les considérait comme des êtres insupportables, ayant mauvais caractère, et, en definitive, ils étaient souvent amenés à quitter le service prématurément. Par contre, on poussait des gens sans caractère, toujours prêts à approuver les avis de leurs chefs. Souvenons-nous que dans cette guerre, nous aurons payé bien cher le peu de souci apporté à l'établissement des notes de nos subordonnés...» (Gazette de Lausanne.)

Der Krieg zeigt eben — das ist sein Grossartiges — und sagen wir es gleich seine einstweilige Unentbehrlichkeit — die Nationen, wie sie sind, während der Friede, namentlich der lange Friede täuscht. Wo die Völker, besonders in ihren Bildungskreisen, genusssüchtig und lastenscheu geworden sind, da brechen sie in diesen Proben auch vor einem kleineren Gegner zusammen und müssen sich regeneriren, um fortleben zu können. Das thut jetzt Russland, und wir hoffen mit Erfolg, denn es steht uns näher, als Japan und die Asiaten alle, die sich auch keineswegs den Grundlagen unserer Civilisation anzuschliessen gesonnen sind, deren Aeusserlichkeiten sie bloss mit geschickter Auswahl annehmen. Ein deutscher Missionsbericht sagt darüber neuerdings[1]):

«Man darf die Augen nicht der Thatsache gegenüber verschliessen, dass der Islam allerwärts ein Wiederaufleben zu verzeichnen hat, und dass die muselmännische Propaganda in den letzten Zeiten eine rege Arbeitsamkeit entfaltet. Nicht nur in Nordafrika, sondern auch in Natal, in Britisch-Indien, Japan, im Innern Chinas, überall sind

[1]) Vgl. letztes Jahrbuch pag. 461.

Missionare thätig, um die Kenntniss des Islams bei den Völkern zu vertiefen und die Bekehrung heidnischer Stämme zum Islam zu fördern. Dass auch Russland von der Propaganda nicht vernachlässigt wird, erhellt aus der Thatsache, dass unlängst eine Bevölkerung von einer Million Heiden, die in den russischen Gouvernements Kasan und Ufa wohnhaft sind, sich an das Ministerium des Innern in Petersburg gewandt und das Verlangen ausgesprochen hat, zum Islam überzutreten.»

Der berühmte und durch seine Brutalität berüchtigte ehemalige deutsche Reichskommissar Dr. Karl Peters hat ebenfalls in Hannover einen Vortrag über «Die Negerbewegung und die Lage in Südafrika» gehalten, in dem er ausführte: Die Zeichen der Zeit für eine allgemeine Negerrevolution vom Mittelmeer bis zum Cap der guten Hoffnung mehrten sich. Die schwarze Rasse habe erkannt, dass sie sich selbst befreien müsse, wenn sie hoffen wolle, vom weissen Joch wieder loszukommen. Der Natalrebellion, wie der südwestafrikanischen Erhebung läge die sogenannte äthiopische Bewegung, d. h. eben die allgemeine Negerbewegung, zu Grunde. Ein grosser europäischer Krieg, etwa zwischen Grossbritannien und Deutschland, werde das afrikanische Pulverfass zur Explosion bringen.

Wie es in Japan nach dem Kriege aussieht, darüber sind die Berichte eigentlich sehr spärlich; die dortige Regierung weiss auch im Frieden ihre Presse gut zu beherrschen. Nur soviel verlautete, dass eine grosse Hungersnoth in einzelnen Provinzen neben einer allgemeine Unzufriedenheit über den schliesslichen Wegfall der gehofften grossen Kriegsentschädigung herrsche, und ein um so grösseres Bestreben sich nachträglich durch allerlei Handelsvortheile zu erholen.[1]) Korea und die

[1]) Die erhöhten Kriegssteuern und Zölle werden, soweit bekannt, noch für zwei Jahre forterhoben und neue Monopole zu den bereits bestehenden eingeführt. Eine sehr originelle

Mandschurei werden für die andern Nationen in Bälde ein ganz geschlossener Markt sein und in Siam, den Südseeinseln, Hawaii, holländisch Indien und den Philippinen sind die japanischen Absichten, vorerst im Frieden, Raum zu gewinnen, ganz offenbar. Sowohl Amerika, als Holland (dieses wohl mit Hülfe Deutschlands) werden sich ihres dortigen Besitzes über kurz oder lang zu wehren haben. Am Besten wäre es gewesen, dieses Inselvolk in seiner historischen Abgeschlossenheit zu lassen. Aber so ist der Handelsgeist, er erschliesst um eines augenblicklichen Vortheils Einzelner willen rastlos Gebiete, die nachher dem Volke zum Schaden gereichen.

Es wird dem Westen Europas auch mit Russland so ergehen, wenn einmal die dortigen Verhältnisse durch das Blutbad einer grossen Revolution hindurchgegangen sind, was ungefähr noch die Lebensarbeit einer Generation, von jetzt an gerechnet, sein wird. Dann tritt das slavische Element mit einer Macht auf, von der man vorläufig nur einen theilweisen Begriff hat. Man könnte es zwar an dem Schicksal der Deutschen in Oesterreich bereits in verkleinertem Massstabe sehen. Die einstweilige Natur der Russen schilderte gut eine Anekdote, welche durch die Zeitungen in folgender Weise ging:

«Eines Tages ging unser Herrgott mit Christus zusammen über Land. Da er gerade guter Laune war,

---

und schöne Erinnerungsfeier wurde den Pferden gewidmet, die im Kriege gefallen waren. Einige Stunden lang zogen an einem Altar, an dem japanische Priester standen, lange Reihen von Soldaten vorüber, die nacheinander den Muth, die Ausdauer und die Klugheit der Pferde, die sie während des Krieges getragen hatten, und die auf dem Schlachtfelde gefallen waren, laut rühmten. Man sah viele Männer und Frauen, die in der Erinnerung an die treuen Thiere von Rührung überwältigt wurden und heisse Thränen vergossen.

meinte er: «Weisst du, Christus, wir haben den Juden, den Griechen, den Armenier erschaffen — eigentlich sollten wir nun auch noch den Russen machen». Christus hatte jedoch Bedenken. «Väterchen», sagte er, «ich bitte dich, lass das lieber sein; wir werden schliesslich nur noch Unannehmlichkeiten haben». «Ach, was denn», machte der liebe Herrgott und sprach sein Schöpfungswort.... Aber kaum stand der Russe vor ihnen, so herrschte er sie auch schon an: «Halt! Wo sind eure Pässe?» «Siehst du, Väterchen», meinte da Christus vorwurfsvoll, «nun haben wir die Geschichte». Unser Herrgott jedoch griff lächelnd in die Tasche, holte ein Zwanzigkopekenstück hervor, drückte es dem Russen in die Hand — und ungehindert durften sie passiren.»

So ist der Russe jetzt, aber so wird er nicht bleiben.

Die grösste Kriegsgefahr der Zukunft liegt, wie wir es schon im letzten Jahrbuche gesagt haben, nicht in den ostasiatischen und islamitischen Verhältnissen, sondern in der wachsenden Handelskonkurrenz Deutschlands gegenüber England, das dieselbe auf die Dauer nicht ertragen kann, und in der marokkanischen Frage, verbunden mit den innern Zuständen Frankreichs.

Die Missstimmung zwischen Deutschland und England hatte sich im Verlaufe des Jahres und in Folge des im Ganzen ungünstigen Resultats der Konferenz von Algesiras eher noch vermehrt und war dann wieder durch äussere Scheinmittel, wie einen Besuch einer Anzahl von deutschen Parlamentariern und Journalisten in England mit den üblichen Toasten, und eine Zusammenkunft des englischen Königs mit seinem deutschen Neffen in Friedrichshof auf das Niveau eines kühlen einstweiligen Friedenszustands herabgemässigt worden. Selbst unter der Stimmung dieser letzten Zusammenkunft aber ent-

hielt ein massgebendes englisches Blatt, die Pall Mall Gazette, einen Artikel, der die Interessengemeinschaft zwischen Frankreich und England in Nordafrika als etwas gänzlich Unantastbares und mit allen Mitteln zu Erhaltendes darstellte und mit dem berühmten Gladstone'schen «Hands off» schloss.[1]) Materielle, sehr gewichtige Gründe der Gegnerschaft lassen sich eben nicht auf die Dauer mit oberflächlichen Mitteln beseitigen, sondern drängen zur Entscheidung, um so mehr, wenn der eine Theil täglich an Machtmitteln gewinnt, die der Andere rechtzeitig bekämpfen muss, wenn er sich nicht in die Situation ergeben will. Das ist die Lage Englands gegenüber dem aufstrebenden Handels-Deutschland und seiner zunehmenden Kriegs- und Handelsflotte; ein Kampf ist nach 20 Jahren kaum mehr möglich.

Aehnlich verhält es sich zwischen Japan und Amerika in dem Gebiete des stillen Oceans. Auch hier ist ein Kampf um die Vorherrschaft am Ende unausbleiblich und wird sogar wahrscheinlich schneller herankommen, als man es glaubt.

Die nächstliegende Friedensgefahr bildete, ausser der seit einem Jahrhundert beständig drohenden Liquidation

[1]) Dieser sehr bemerkenswerthe Artikel lautete am Schluss: «Il est assurément difficile de garder son sang-froid en présence de l'impudence éhontée de soutenir qu'il y a encore une question égyptienne, exigeant un règlement de comptes avec l'Allemagne ou avec tous autres pays. L'Allemagne menace de recommencer en Egypte le jeu marocain et parle d'obtenir des compensations pour ses droits. Le gouvernement britannique ne peut tolérer cette politique. Mettre en avant des intérêts communs comme le fait l'Allemagne est simplement tenter une impudente manœuvre de chantage. L'Egypte est et doit rester sous le protectorat anglais. Quelle que soit la solution de la question du chemin de fer de Bagdad, l'offre d'abandonner en Egypte des droits qu'ils n'ont jamais possédés

der Türkei, die marokkanische Frage, in welcher Frankreich in seiner Stellungnahme durch die Konferenz von Algesiras befestigt worden ist, während in Deutschland das Gefühl entstand, einstweilen den Kürzern gezogen zu haben, ein Gefühl, das bei einer selbstbewussten Regierung, die sich getäuscht sieht und nach einem sehr grossen Anfang mit einem kleinen Ausgang vorlieb nehmen muss, auch nicht gerade zur Friedensstimmung beiträgt. Hier hat ferner England, wie man aus dem soeben citirten Artikel ersehen kann, auch starke Interessen, nämlich die Anerkennung seines Besitzstandes in Egypten, im Spiel, die vermöge eines Vertrages mit der Anerkennung der «Penetration» Frankreichs in Marokko unlösbar verbunden erscheinen. Diese Frage zu entwirren ist der vierteljährigen Konferenz von Algesiras keineswegs gelungen; im Gegentheil, dieselbe endete mit einer Isolirung Deutschlands, an die dasselbe, als der Veranstalter der Konferenz, nicht gedacht hatte, und zog den Ruin des sogenannten Dreibundes und eine Verschiebung Italiens nach der lateinischen Seite nach sich. Man darf annehmen, dass diese Frage ohne die Erfahrungen des russisch-japanischen Krieges, welcher die Anforderungen eines grossen modernen Krieges zeigte, bereits zum Kriege zwischen Frank-

---

n'aidera en rien les Allemands dans cette affaire. Voilà ce que ne doivent pas oublier ceux de nos compatriotes qui nous répètent sans cesse que nous n'avons aucun motif d'être en mauvais termes avec l'Allemagne. Depuis l'insuccès du veto allemand à l'arrangement anglo-français dans la question du Maroc, l'Allemagne cherche un terrain d'entente avec nous. Ce terrain, c'est l'Egypte. Aussi longtemps que l'Allemagne continuera à vouloir nous faire chanter, aussi longtemps il nous sera impossible d'arriver à nous entendre avec elle comme le désirent tous les partis de notre pays. La seule réponse aux offres de l'Allemagne est: «Bas les mains en Egypte!»

reich-England und Deutschland-Oesterreich (vielleicht auch auf dieser Seite Holland und Belgien) geführt hätte.

Ueber die holländische Stellungnahme in einem solchen Falle sprach sich der französische General Langlois im «Temps» dahin aus, dass Holland einer «von Deutschland zu schaffenden und zu beherrschenden mitteleuropäischen Staatengemeinschaft» mittelst sofortigem Abschluss von Verträgen mit Belgien — natürlich ist gemeint unter französischem Protektorat über beide — zuvorkommen müsse. Darüber sagte ein holländisches Blatt, der «Telegraph», Folgendes, was uns mehr interessirt:

«Unsere Freundschaft hat für Deutschland einen mehr als gewöhnlichen Werth, und darin liegt für uns eine sehr grosse Beruhigung. Unsere grosse Lehrmeisterin, die Geschichte, beweist das. Deutschland hat nicht nur jederzeit danach getrachtet, mit uns auf freundschaftlichem Fusse zu bleiben, sondern hat auch — man vergesse das nicht — nach Kräften dazu beigetragen, unsere Unabhängigkeit wieder zu gewinnen, als sie uns von Frankreich genommen worden war. Sorgen wir daher nur in ausreichendem Masse für die Handhabung unserer Neutralität, und dafür ist noch Manches zu thun; dann haben wir von der Seite sicherlich nichts zu befürchten.

Ferner haben wir England, unser Gegenüber. Wenn nun auch Viele unter uns gegen England eingenommen sind, so muss doch das Gefühl hier schweigen. Aus politischen sowohl wie aus ökonomischen Gründen müssen wir England zum Freunde behalten.

Umgekehrt hat auch England ein grosses Interesse an unserer Freundschaft. Nichts fürchtet man drüben mehr als einen Bund zwischen uns und Deutschland, namentlich wenn die deutsche Flotte auf ihre ganze Höhe gekommen sein wird. Damit haben wir einen vortrefflichen Trumpf gegen die Engländer in Händen, falls sie unsere Kolonien sollten annektiren wollen, und man kann ganz sicher sein, dass sie es aus diesen Gründen vorläufig unterlassen werden.

Sind wir aber deshalb auch geschützt gegen einen Angriff auf unser Land von Seiten der Engländer im Verein mit Frankreich, wenn John Bull seinen Schlag gegen Deutschland ausführt? Keineswegs! Dann geht ihre Selbsterhaltung vor, und wir würden nicht geschont werden.

Man hat im vorigen Jahre viel gelacht über die 100,000 «Tommies», die König Eduard in Schleswig-Holstein landen lassen wollte; nun sind zwar die Engländer keine grossen Strategen, aber zu einem so verkehrten, unsinnigen, isolierten Auftreten sind sie doch nicht im Stande. Liest man aber statt «Schleswig-Holstein» — «Holland», wo sehr wohl ein geschicktes Zusammengehen mit einem aus Frankreich anrückenden Heere möglich ist, so verliert der Plan jedes Thörichte und ist sehr gut ausführbar. Die Verwechslung lässt sich begreifen; man hütet sich in England und Frankreich wohl, die leider so fest schlafenden Hunde bei uns zu wecken.

Hat Deutschland in grossem, England in kleinerem Maasse Gründe uns zu schonen, so befinden wir uns den Franzosen gegenüber in einer ganz anderen Lage. Geographisch betrachtet, hat das viel südlicher gelegene Frankreich mit uns weniger oder nichts zu schaffen, es braucht uns aus keinem einzigen wichtigen Grunde zu schonen, weder jetzt, noch in Zukunft, und wird, wenn es einen militärischen Vortheil darin erblickt, keinen Augenblick zögern, unser Ländchen theilweise als «champ de bataille» zu benutzen. Die Geschichte beweist das, und so ist es auch noch heute. Konnte man bei uns vor dem russisch-japanischen Kriege Frankreich noch als eine Stütze unserer Unabhängigkeit betrachten — und so wäre es wohl auch gewesen, wenn Frankreich sich an Deutschland angeschlossen hätte, anstatt an England —, jetzt ist jedenfalls die Sachlage gänzlich verändert. Wir haben von Frankreich nichts mehr zu erhoffen, dagegen sehr, sehr viel zu befürchten!

Wie können wir dieser grossen Gefahr begegnen?

Es wurde der Gedanke angeregt, mit Deutschland ein militärisches Bündniss zu schliessen, was für uns in Europa gewiss unter den gegebenen Verhältnissen die beste Bürg-

schaft wäre, um, soweit möglich, aus dem Gedränge zu bleiben. Aber abgesehen von der Furcht Einzelner, Deutschland könne dadurch hierzulande zu viel Einfluss gewinnen, müssten wir damit rechnen, uns ohne Gnade den Hass der Engländer auf den Hals zu ziehen, dem bald der Verlust unserer Kolonien folgen würde. Das würde Deutschland jetzt noch nicht verhindern können. Das darf also nicht geschehen.

Andere haben den Anschluss an England und Frankreich vorgeschlagen. Wie es möglich ist, dass ein so verrückter Gedanke (man verzeihe den Ausdruck) in dem Gehirn eines Niederländers entstehen kann, ist uns ein Räthsel. Denn wir würden dann nicht allein zwischen Hammer und Ambos zertrümmert werden, sondern müssten schliesslich auch noch die Zeche bezahlen, falls wir dazu noch im Stande wären.

Zuletzt tauchte der Plan eines Zusammengehens mit Belgien auf. Dieser Gedanke wäre trotz mancher Schwierigkeiten vielleicht ausführbar, wenn unser Nachbarländchen ausschliesslich von Vlamen bewohnt würde, anstatt von zwei sich scharf gegenüberstehenden Volksstämmen. Wenn der grosse Kampf in Europa entbrennt, wird man es erleben, dass die Wallonen sofort die französische Seite wählen, während die Vlamen auf unserer Seite stehen werden.»

Das Alles heisst wohl: im Zweifel lieber Anschluss an Deutschland, als an Frankreich. Und so wird man in Belgien in massgebenden Kreisen auch denken. Das Beste aber wäre volle Selbständigkeit. Dazu gehörten jedoch grosse Entschlüsse und jedenfalls eine engere Verbindung der Kleinstaaten miteinander, der wir immer das Wort reden werden, solange es dazu noch an der Zeit ist.

Bei Anlass eines Besuches der alten Kaiserin Eugenie bei dem Kaiser von Oesterreich entstand in den französischen Zeitungen eine Erörterung über die speziellen

Gründe dieses Besuches, die in der Rückstellung eines kompromittirenden Briefes aus dem Jahre 1870 bestanden haben sollten. Soviel ist ohnehin bekannt, dass damals sowohl Oesterreich, als Italien, auf dem Wege waren, sich mit Frankreich gegen Deutschland zu alliiren und davon nur durch die raschen Siege der deutschen Armee bei Weissenburg und Wörth abgehalten wurden. Interessant in diesen neuen Publikationen war aber doch ein Brief des damaligen französischen Ministers des Auswärtigen, duc de Grammont, an den österreichischen Reichskanzler v. Beust vom 17. Juli 1870, einen Tag vor der verfrühten französischen Kriegserklärung, worin es heisst:

«Si j'avais pu choisir l'heure de l'action, je n'aurais certes pas manqué de parfaire les traités et d'établir tout à notre aise, pour vous comme pour nous, l'accord que je vous demande aujourd'hui de faire bien à la hâte.

Quoiqu'il en soit, la situation offre certains caractères sur lesquels j'appelle toute votre attention et celle de l'empereur:

1. Le motif de guerre n'est pas une cause allemande; il est tout entier dans les prétentions dynastiques du roi et dans les procédés dont il s'est servi pour voiler aux yeux de son peuple la défaite réelle de sa politique personnelle;

2. Nous ne faisons pas une guerre agressive contre l'Allemagne. Nous ne voulons que réduire l'ambition et les proportions de la Prusse et sortir de l'état d'inquiétude causé par son agrandissement antérieur.

Si vous nous laissez seuls, la campagne sera nécessairement courte quoique brillante, et stérile dans ses résultats définitifs. Si vous nous aidez, si, permettant à l'Italie de porter 70 à 80,000 hommes en Bavière par votre territoire, vous en envoyez 150,000 en Bohême et mettez plus tard sur pied 200 à 300,000 hommes, c'est à Berlin que le traité se signe et que vous effacez d'un trait glorieux tous les souvenirs et toutes les conséquences de 1866.

d'Allemagne, et les torts de ce pays sont à ce point sérieux aux yeux de l'empereur qu'ils justifient l'exclusion du peuple italien de cette sympathie générale humanitaire qui s'échange d'habitude entre les nations civilisées, abstraction faite de toutes les rivalités politiques. Cependant il y a à peine un an, l'empereur était l'hôte de la ville de Naples, et il est difficile de s'imaginer qu'il n'ait pas été le premier à offrir ses condoléances.»

L'Observer: «Si la conférence est terminée, la question marocaine reste ouverte. Bien que la France ait remporté un succès diplomatique signalé à Algésiras, il n'en reste pas moins que l'Allemagne s'est introduite au Maroc. Pour nous, notre attitude est simple. Nous avons déjà donné des preuves de notre loyauté envers la France. Nous n'avons qu'à continuer et à faire en même temps tous nos efforts pour arriver à une entente avec la Russie. La France peut toujours compter sur la Russie; elle sait qu'elle peut aussi compter sur nous. Algésiras lui a donné encore une troisième alliée. Si nous avons lieu d'être satisfaits de la fin de la conférence, nous avons aussi tout lieu de considérer cette solution comme provisoire et de régler notre conduite en conséquence.»

Il Secolo: «Les ministres italiens se sont abaissés devant l'empereur allemand, mais le peuple s'est toujours montré antipathique à la Triplice et il est heureux aujourd'hui de la voir mourir de sa belle mort, car une alliance de cette nature ne saurait durer.»

Le Budapesti Hirlap voit dans la visite impériale un acte de vengeance contre l'Italie, si clair, qu'il serait inutile de le dissimuler: «La Triplice reste la vaine formule qu'elle a toujours été. L'Italie accueille la démonstration impériale avec douceur et la question se pose si nous avons lieu de jubiler que notre puissant allié tourne vers nous seuls ses sympathies. Cette joie serait prématurée et pas motivée. La sympathie et l'amitié de Guillaume II sont pour l'Autriche seule: qu'elle les garde. Nous voyons au fond du tableau l'attitude haineuse du bureau de la presse allemand et autrichien pendant notre récente crise nationale.

La Triplice a perdu toute valeur morale; elle n'est plus qu'une maxime officielle et non une foi nationale. L'Allemagne est complètement isolée et ce n'est pas Vienne qui nous reconquerra pour elle.»

Giornale d'Italia: «L'accord sur la police marocaine et les autres concessions faites à la France dans la question de la Banque d'Etat démontrent que la conférence a reconnu à la France le caractère de puissance privilégiée au Maroc.»

Tribuna: «Französisch wird der Einfluss auf die Bank sein, thatsächlich französisch die Leitung der Polizei. Das ist das Thatsächliche; der ganze Rest hat nur den Zweck, den Rückzug Deutschlands in möglichst anständiger Weise zu decken. Frankreich hat einen schönen Erfolg errungen.»

Capitale (in Rom): «Deutschland hat alle seine Prätentionen aufgeben müssen, es hat die schmerzliche Erfahrung gemacht, dass zu unverhüllt auftretende Ansprüche auf die Hegemonie von der Koalition der anderen Mächte heute noch ebenso zurückgewiesen werden wie früher.»

Vita (das radikale Organ in Rom): «Deutschland ist geschlagen, dreifach geschlagen; es hat die internationale Konferenz provozirt, um sich als den Beschützer der Anderen aufzuspielen, und ist von allen ausser Oesterreich im Stich gelassen worden; es hat Schritt für Schritt zurückweichen müssen, bis nichts mehr von der ursprünglichen Liste seiner Forderungen übrig blieb.»

Giorno (in Neapel): «Es ist ein Glück für die armen Deutschen, dass keine weiteren Forderungen mehr an die Herren Radowitz und Tattenbach gestellt werden konnten, sonst hätten diese talentirten Vertreter auch noch das Prinzip der offenen Thür selbst preisgegeben.»

Pungolo: «Frankreich kann mit dem Ergebniss wahrhaft zufrieden sein, denn Deutschland geht schwer gedemüthigt aus der Marokkofrage hervor.»

Auch die amerikanische Presse war zum Theil auffallend ungünstig für Deutschland. So schrieb die New York Times über das Telegramm an Oesterreich:

«Cette dépêche est offensante pour la France et peu flatteuse pour l'Autriche-Hongrie; elle constitue de plus un affront pour l'Italie et un aveu cynique du manque de sincérité des professions de foi pacifiques que le kaiser faisait à Algésiras.»

Der New York Sun sagte sogar «Les Etats-Unis considèrent Guillaume II comme une menace pour la paix du monde. La politique de l'Allemagne en Chine, le désir avoué du parti colonial allemand d'acquérir un pied-à-terre dans le Nouveau-Monde, motivent cette opinion, et personne ne peut affirmer que nous n'avions pas raison de nous méfier de la politique impériale; c'est pourquoi nous avons vu avec satisfaction une entente cordiale s'établir entre la France et l'Angleterre, pendant que l'Italie montrait des dispositions croissantes à considérer la Triple-Alliance comme lettre morte, et à se ranger du côté de la République française.»

Die Schlussakte der Konferenz (welche im Uebrigen natürlich mit einem grossen Essen endete) hat wesentlich folgenden Inhalt: Der Eingang lautet:

«Au nom de Dieu tout puissant:

Sa Majesté l'empereur allemand, roi de Prusse, au nom de l'empire allemand;

Sa Majesté l'empereur d'Autriche, roi de Bohême, etc., et roi apostolique de Hongrie;

Sa Majesté le roi des Belges;

Sa Majesté le roi d'Espagne;

Le président des Etats-Unis d'Amérique;

Le président de la République française;

Sa Majesté le roi du Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande et des territoires britanniques au delà des mers, empereur des Indes;

Sa Majesté le roi d'Italie;

Sa Majesté le roi sultan du Maroc;

Sa Majesté la reine des Pays-Bas;

Sa Majesté le roi de Portugal et des Algarves, etc.;

Sa Majesté l'empereur de toutes les Russies;

Sa Majesté le roi de Suède;

S'inspirant de l'intérêt qui s'attache à ce que l'ordre, la paix et la prospérité règnent au Maroc, et ayant reconnu que ce but précieux ne saurait être atteint que moyennant l'introduction de réformes basées sur le triple principe de la souveraineté de Sa Majesté le sultan, de l'intégrité de ses Etats et de la liberté économique sans aucune inégalité, ont résolu, sur l'invitation, qui leur a été adressée par Sa Majesté chérifienne (?) de réunir une conférence à Algésiras pour arriver à une entente sur lesdites reformes, ainsi que pour examiner les moyens de se procurer les ressources nécessaires à leur application, et ont nommé pour leurs délégués plénipotentiaires, savoir: . . .

Lesquels, munis de pleins pouvoirs qui ont été trouvés en bonne et due forme, ont, conformément au programme sur lequel S. M. chérifienne et les puissances sont tombées d'accord, successivement discuté et adopté:

I. Une déclaration relative à l'organisation de la police;

II. Un règlement organisant la surveillance et la répression de la contrebande des armes;

III. Un acte de concession d'une banque d'Etat marocaine;

IV. Une déclaration concernant un meilleur rendement des impôts et la création de nouveaux revenus;

V. Un règlement sur les douanes de l'empire et la répression de la fraude et de la contrebande;

VI. Une déclaration relative aux services publics et aux travaux publics,

et ayant jugé que ces différents documents pourraient être utilement coordonnés en un seul instrument, les ont réunis en un acte général composé des articles suivants: . . .

Art. 121. Le présent acte général sera ratifié suivant les lois constitutionnelles particulières à chaque Etat. Les ratifications seront déposées à Madrid le plus tôt que faire se pourra, au plus tard le 31 décembre 1906. Il sera dressé au depôt un procès-verbal dont une copie certifiée conforme sera remise aux puissances signataires par voie diplomatique.

Art. 122. Le présent acte général entrera en vigueur le jour où toutes les ratifications auront été déposées, au plus tard le 31 décembre 1906. Au cas où des mesures législatives spéciales qui, dans certains pays, seraient necessaires pour assurer l'application à leurs nationaux, résidant au Maroc, de quelques-unes des stipulations du présent acte général n'auraient pas été adoptées avant la date voulue pour la ratification, ces stipulations ne deviendraient applicables, en ce qui les concerne, qu'après que les mesures législatives ci-dessus visées auraient été promulguées.

Art. 123. Tous les traités des puissances signataires avec le Maroc restent en vigueur. Toutefois, il est entendu qu'en cas de conflit entre leurs dispositions et celles du présent acte général, les stipulations du dernier prévaudront.

Protocole additionnel:

Au moment de procéder à la signature de l'acte général de la conférence d'Algésiras, les délégués d'Allemagne, etc.... tenant compte de ce que les délégués du Maroc ont déclaré ne pas être en mesure pour le moment d'y apposer leur signature, l'éloignement ne leur permettant pas d'obtenir à bref délai une réponse de S. M. chérifienne concernant les points au sujet desquels ils ont cru devoir lui en référer, s'engagent réciproquement, en vertu de leurs pleins pouvoirs, à unir leurs efforts en vue de la ratification intégrale par S. M. chérifienne dudit acte général, et en vue de la mise en vigueur simultanée des réformes qui y sont prévues et qui sont solidaires les unes des autres. Ils conviennent en conséquence de charger S. E. Malmusi, ministre d'Italie au Maroc et doyen du corps diplomatique à Tanger, de faire les démarches nécessaires à cet effet, en appelant l'attention du sultan sur les grands avantages qui résulteront pour son empire des stipulations adoptées à la conférence par l'unanimité des puissances signataires. L'adhésion donnée par S. M. chérifienne à l'acte général de la conférence d'Algésiras devra être communiquée par l'intermédiaire du gouvernement de Sa Majesté catholique aux gouvernements des autres puissances signataires. Cette adhésion aura la même force que si les dé-

légués du Maroc eussent apposé leurs signatures sur l'acte général et tiendra lieu de ratification par S. M. chérifienne.

Einige besondere Erklärungen waren die folgenden:

Mitwirkung der schweizerischen Regierung.

Darüber besagt das Sitzungsprotokoll Folgendes: «Der Präsident erklärte, er wünsche eine Frage zu stellen, die eine nicht auf der Konferenz vertretene Macht angehe, deren Mitwirkung in der Generalakte zweifach vorgesehen sei. Es empfehle sich zweifellos, hier die Art und Weise festzustellen, in der die schweizerische Bundesregierung über die ihr bei der Ausführung der Reformen in Marokko zugedachte Stelle informirt werden solle. Der erste deutsche Delegirte v. Radowitz antwortete hierauf, er schlage vor, dass die Wünsche der Konferenz betreffend die Wahl eines Generalinspektors der Polizei wie auch betreffend die Zuständigkeit des Bundesgerichts in Lausanne von dem Präsidenten zunächst in Gestalt einer nichtamtlichen Information zur Kenntniss der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft gebracht werden sollen mit dem Vorbehalte, dass eine offizielle Mittheilung geschehen werde, sodald die Generalakte der Konferenz in gehöriger Weise von den Signatarmächten ratificirt worden sei. Der französische Delegirte Revoil bemerkte sodann, er glaube der Dolmetsch der einstimmigen Gefühle der Konferenz zu sein, indem er sich dem doppelten Vorschlage des ersten deutschen Delegirten anschliesse und das Vertrauen ausspreche, dass die den Zielen der Eintracht und des Fortschritts stets so ergebene schweizerische Bundesregierung dem Werke der Konferenz von Algesiras ihre werthvolle Mitwirkung leihen werde. Der Präsident Herzog von Almodovar erklärte hierauf, die spanische Regierung werde gemäss dem Vorschlage des ersten deutschen Delegirten verfahren.»

Vorbehalt der Vereinigten Staaten.

«Die Regierung der Vereinigten Staaten, die keine politischen Interessen in Marokko haben und, indem sie an

dieser Konferenz theilnahmen, von keinen anderen Wünschen und Absichten beseelt waren, als allen Nationen in Marokko bezüglich des Handels, der Behandlung und der Prärogative ausgedehnteste Gleichheit zu sichern und die Einführung von Reformen in Marokko zu erleichtern, deren Ergebniss ein allgemeines, auf völliger Herzlichkeit der auswärtigen Beziehungen gegründetes Wohlbefinden und Stabilität im Innern wäre, erklärt, dass sie, indem sie den Reglements und Erklärungen der Konferenz durch Unterzeichnung der Generalakte, vorbehaltlich der Ratifikation gemäss den konstitutionellen Gesetzen, und des Zusatzprotokolls beitritt und indem sie in deren Anwendung auf die amerikanischen Bürger und Interessen in Marokko einwilligt, keinerlei Verpflichtung oder Verantwortlichkeit bezüglich der Massregeln übernimmt, die für die Ausführung der genannten Reglements und Erklärungen nöthig sein könnten.» Vor ihre Unterschrift setzte die amerikanische Delegation auf die Generalakte die Worte: «Unter Vorbehalt der in der Plenarsitzung der Konferenz am 7. April 1906 abgegebenen Erklärung.»

«Der schwedische Delegirte schloss sich dem Vorbehalt des Herrn White an, soweit es sich auf den Wunsch des Königs von Schweden bezieht, keinerlei Verantwortlichkeit zu übernehmen bezüglich der Massregeln, die die schwedische Regierung veranlassen könnten, aus der Reserve herauszutreten, in welcher sie sich in allen Fragen zu halten beabsichtige, die nicht den Grundsatz der offenen Thür betreffen.»

Ein jedenfalls der unfreiwilligen Komik angehöriges angebliches Interview eines französischen Journalisten mit einem deutschen Reichstagsabgeordneten «pangermanistischer» Art lautete wie folgt:

— «Ah! monsieur, lui dit le journaliste français, comme j'aurais voulu vous entendre sur le Maroc, car enfin, c'est vous qui avez mi les fers au feu, c'est vous qui avez littéralement traqué le chancelier, l'an dernier, pour l'obliger à se soucier des vœux des pangermanistes, lesquels

prétendent que l'Allemagne doit être maîtresse de l'empire du sultan.

— Assurément, monsieur, elle le doit.

— Mais la situation de la France lui crée des devoirs et, par suite, des droits exceptionnels.

— Les nôtres sont d'occuper les ports. Nous voulons la côte.

— La côte? Diable! Toute la côte?

— Oui, toute la côte.

— Parfait! Et que nous laisserez-vous?

— L'intérieur.

— Mais, monsieur.

— Il nous faut le littoral marocain de l'Atlantique.

— Et avec cela?

— La réalisation de tous nos vœux: d'abord, l'Autriche gouvernée par un prince allemand, et devenue Etat confédéré.

— Peste! Mais la Bohême?

— Nous la prendrons en passant.

— Et la Hongrie?

— On verra.

— Je l'espère. Et Trieste et le Trentin?

— Nous nous en emparerons aussi. L'Italie comprendra qu'il nous faut des ports, des ports, des ports!

M. de Reventlow semblait étouffer et demander de l'air.

— Vous ne souhaitez rien de plus? repris-je.

— Ah! si... En Amérique, le Brésil; en Turquie d'Asie, la Mésopotamie.

— La moindre des choses. Est-ce tout?

— J'oubliais le Luxembourg, la Belgique et la Hollande. Ces pays ne peuvent que nous revenir.

— Cela va de soi! Mais n'appréhendez-vous pas d'avoir, d'ici là, l'univers contre vous?

— Nous verrons bien. En tout cas, nous ne craignons pas la France.

— Vous êtes bien bon de me le dire.

— La République en a fait une nation qui n'est plus à redouter. Vous devriez, monsieur, vous mettre en monarchie, pour retrouver quelque prestige.»

Man wird sich im Ganzen ohne Zweifel einer Schlussbetrachtung des Genfer-Journals vom 7. April 1906 über diese Konferenz anschliessen können, welche lautete:

«Maintenant que la conférence est finie et que les plénipotentiaires sont en train de faire leurs malles, on agite la question de savoir si tout cet attirail était bien nécessaire. Les mêmes résultats ne pouvaient-ils pas être obtenus par une simple conversation entre Paris et Berlin? En effet, l'Allemagne a montré — et M. de Bülow l'a répété avant-hier — qu'elle n'avait pas d'intérêts politiques directs au Maroc et qu'elle reconnaissait à la France et à l'Espagne des droits historiques acquis, soit par une communauté de frontière, soit par des sacrifices consentis depuis des siècles. Alors, semblait-il, était bien facile de s'entendre plus simplement et avec moins de bruit. Les journaux français ne sont pas seuls à faire cette remarque, la Gazette de Francfort pose la même question. M. de Bülow y a répondu en déclarant qu'il valait mieux donner à la solution de la question marocaine une base réellement internationale. Cela est très possible. Mais le but pouvait être atteint avec plus de discrétion et sans répandre sur l'Europe de si cruelles alarmes. Il est intéressant de noter que cette opinion est exprimée aujourd'hui non seulement dans la presse allemande, mais au Parlement de l'empire, et par d'autres voix que celle de M. Bebel.» [1])

---

[1]) Die Artikel der Marocco-Akte, die sich auf die Schweiz beziehen, folgen später unter «Verhältnisse der Schweiz zum Ausland».

Auswärtige Verhältnisse, die uns interessiren.

Die wichtigsten Ereignisse für das deutsche Reich waren: Zunächst die Marokko-Konferenz, von der wir soeben gesprochen haben und die mit einer ersichtlichen Unbefriedigung schloss. Zwar versuchte ein durch die Zeitungen verbreitetes Interview des ersten französischen Bevollmächtigten (Revoil, dermalen Gesandter in Bern) einiges diplomatische Oel in die Wunde zu giessen; man hört aber auch da die Satisfaktion über einen errungenen Vortheil heraus, der um so grösser erscheint, als Deutschland die Konferenz angestrebt und Frankreich nur ungern dazu eingewilligt hatte. Herr Revoil sagt:

«Nous avons traversé des heures critiques pleines de périls. Maintenant nous touchons au port, et avec une bonne volonté réciproque nous finirons, je l'espère, par signer le protocole cette semaine.

Il est prouvé que toutes les difficultés proviennent d'un malentendu regrettable, et je ne vois pas pourquoi tous les griefs passés ne seraient pas oubliés.

L'Allemagne ne sort pas de la conférence les mains vides. Elle a gagné beaucoup sur beaucoup de points. Elle a trouvé pour ses intérêts économiques et commerciaux des avantages locaux considérables et peut-être supérieurs à l'importance de ses relations d'affaires au Maroc. Mais elle aurait gagné tout autant avec une entente directe avec nous.

Quant à la France, elle ne regrettera pas la conférence, car elle a trouvé l'occasion de convaincre le monde entier qu'elle avait toujours eu pour dessein de respecter les trois principes proclamés au debut de la conférence: la souveraineté du sultan, l'intégrité de son territoire et l'égalité économique de toutes les puissances au Maroc.

Notre politique a vaincu surtout par sa franchise et par sa loyauté. Nous nous sommes concilié par notre attitude la confiance et l'approbation universelles. Nous avons fait beaucoup de concessions dans un esprit de concorde, mais la France a sauvegardé sa situation dans l'Afrique du Nord.

Le malentendu existant entre la France et l'Allemagne est dissipé (?), il ne reste ni vainqueur ni vaincu. Mais de nos bonnes relations et de notre estime réciproques pourra naître un avenir meilleur de paix, de travail et de prospérité qui sera profitable au monde entier.»

Auch gegenüber Amerika bestand eine gewisse Verstimmung, weniger gegenüber dem Staate selber, als gegenüber den Geldmächten, welche dort, neben dem Staat, eine für diesen selbst verderbliche Rolle spielen. Ein Artikel darüber sagt Folgendes:

«Wer die Gründe wissen will, warum zwischen Deutschland und England und ein wenig auch zwischen Deutschland und Amerika eine so tiefe Verstimmung herrscht, der wird nicht fehl gehen, wenn er die Ursachen auch zu diesem Streit, wie zu den meisten Streitigkeiten in der Welt, im «Mein und Dein» sucht.

Das unter dem Namen des Morganschen Schifffahrtstrusts vereinigte englisch-amerikanische Unternehmen, das 1903 gegründet wurde, um dem Uebergewicht deutscher Schiffsverbindungen zwischen Europa und Amerika ein Ende zu machen, schneidet von Jahr zu Jahr mit wachsendem Verluste ins eigene Fleisch. 171 Millionen Dollars sind bisher so gut wie vergeblich investirt, und der Verkehr der grossen deutschen Dampfergesellschaften «Norddeutscher Lloyd» und «Hamburg-Amerika-Linie» hat stetig zugenommen.

Der Trust hat die Absicht, durch eine Verbindung mit den Eisenbahnen künstlich ein Monopol zu schaffen, oder — wie das damalige Schlagwort lautete — «die Endbahnhöfe der nordamerikanischen Eisenbahnen nach Europa zu verlegen». Da waren es die deutschen Linien,

welche die Welt vor der Monopolisirung des atlantischen Seeverkehres, oder wenigstens vor dessen Beherrschung durch amerikanische Geschäftsmethoden bewahrten.

Der Kampf endete mit einer Kraftzunahme des Angegriffenen, und die deutsche Handelsflotte hat gegenüber dem Morgantrust einen nachhaltigen Erfolg erzielt: sie hat über Amerika und England dort, wo diese beiden Staaten am stärksten sind: am Geldsack und zur See, einen endgültigen Sieg errungen. Auch in Südamerika hat die deutsche Schifffahrt die englische in ähnlichen Erfolgen übertrumpft. (Bund.)[1])

Es ist selbstverständlich, dass das nur eine Phase in dem grossen Interessenkampf zwischen Deutschland und England-Amerika ist, wobei man voll und ganz auf deutscher Seite stehen muss. Ebenso aber auch, dass in Amerika selbst der Staat, wenn er nicht zu Grunde gehen will, den Kampf mit den Trust-Leuten aufzunehmen hat.

Die Kolonien des Reichs zeigen die gleichen Mängel, wie sie in allen neu gegründeten überseeischen Kolonien vorzukommen pflegen: schlechte Verwaltung zum Theil durch Elemente, die im eigenen Vaterlande nicht Verwendung fanden, Ausbeutung der Eingebornen durch gewinnsüchtige Händler und daher Aufstände und Unterdrückung derselben mit allen Mitteln. Dazu kam nun aber in neuester Zeit noch ein dritter dunkler Punkt, den man bisher in der deutschen Verwaltung nicht zu sehen gewohnt war, nämlich Bestechung hoher Beamter und Offiziere durch Lieferanten der Kolonial-Verwaltung. Eine solche Untersuchung gegen einen Major Fischer, eine Firma v. Tippelskirch und bis zu einem gewissen Grad sogar gegen den Minister der Landwirthschaft in Preussen, v. Pod-

[1]) Eine ähnliche Stellung werden die deutschen Schiffe ohne Zweifel allmählig auch im Mittelmeer anstreben und erringen.

bielski selber, schwebt gegenwärtig und wird hoffentlich wenigstens den letztern entlasten. Denn nichts ist einem Staate gefährlicher, als Geldgier und Bestechlichkeit seiner obersten Beamten, und die Kolonien sind in dieser Hinsicht seit jeher und überall Ansteckungsherde für das Mutterland gewesen.

Im Innern des Reiches bleiben die bekannten Schwierigkeiten bestehen, die Polen, welche nun seit der russischen Revolution in verstärktem Masse auf die Wiederherstellung ihrer Selbständigkeit hoffen, die Sozialisten, denen keine genügende Gegnerschaft, im Reichstage namentlich, gegenübersteht, die schwere Kriegsrüstung und beständige Kriegsgefahr, sobald darin irgendwie nachgelassen würde, vor Allem aber der materialistische Geist in grossen Klassen der Bevölkerung, für den nun ein in Jena gestifteter «Monistenbund» die populär-philosophische Formel finden soll. Die guten Leute in Deutschland müssen sich bald ernstlich zusammenthun und nach Unten und Oben Widerstand leisten, wo es sein darf und soll.

Ein Symptom der Zeit war auch der momentane physische Zusammenbruch des Reichskanzlers von Bülow in einer Sitzung des Reichstags und der Tod des Staatssekretärs des auswärtigen Amts, v. Richthofen, unter allen Anzeichen von Nervenerschöpfung. Schon der erste Reichskanzler war trotz seiner Eisennatur dieser erschöpfenden Politik nicht ganz gewachsen; dermalen gehört dazu entweder eine Glaubensfestigkeit, wie sie Cromwell unter annähernd gleichartigen Umständen besass, oder ein absolut gesundes Phlegma,[1]) das aber die büreaukratische Stufenleiter, die zu einem solchen Posten

[1]) Nicht eine blosse «Wurstigkeit», wie sie Podbielski, in Nachahmung Bismarcks, zu affichiren liebte.

führt, nicht ersteigt und auch mit dem entgegengesetzten Temperament des Monarchen nicht im Einklang stünde. Deutschland wird daher noch lange seine Kanzlerkrisen und erschöpften Reichsbeamten haben; das liegt in der Natur der Zeit, die eine ruhelose und zugleich eine Epigonenzeit ist.

Das Jahr 1906 brachte für Deutschland die hundertjährige Erinnerung an die Schlacht von Jena und an die Auflösung des alten deutsch-römischen Reichs, dessen Krone der letzte Träger, Franz II. (hierauf Franz I. Kaiser von Oesterreich), in Folge der Gründung des Rheinbundes unter dem Protektorate Napoleons, am 6. August zu Regensburg niederlegte. Joseph Görres hatte schon früher dem Reich eine jetzt vergessene (nach unserer Ansicht zwar ziemlich geschmacklose) Grabschrift geschrieben, welche die Allgemeine Zeitung vom 26. August neuerdings in folgender Weise in der Erinnerung der Zeitgenossen auffrischt:

«Am 30. Dezember 1797, dem Tage des Uebergangs von Mainz, um 3 Uhr Nachmittags, starb zu Regensburg in dem blühenden Alter von 955 Jahren, 5 Monaten, 28 Tagen sanft und selig nach gänzlicher Entkräftung und hinzugekommenem Schlagflusse beim völligen Bewusstsein und mit allen heiligen Sakramenten versehen das heilige römische Reich schwerfälligen Andenkens. Ach Gott, warum musstest du zuerst deinen Zorn über dieses gutmüthige Geschöpf ausgiessen, es graste ja so harmlos und genügsam auf den Weideplätzen seiner Väter, liess sich zehnmal die Wolle abscheeren, war immer so sanft, so geduldig, wie jenes verachtete langjährige Lastthier des Menschen, das nur dann sich bäumet und ausschlägt, wenn muthwillige Buben ihm mit glühendem Zunder die Ohren versengen. Der Verblichene ward geboren zu Verdun im Juni des Jahres 842 (843!); als er das Licht der Welt erblickte, flammte im Zenith ein

unglücksschwangerer Perrückencomet. Der Junge wurde am Hofe Karls des Einfältigen, Ludwigs des Kindes und ihrer Nachfolger erzogen. Sobald der junge Prinz die Kinderschuhe abgelegt, wurden ihm die Päpste zu Hofmeistern gesetzt, und diese bemühten sich, ihn in gehöriger Gottesfurcht und allen seinem hohen Stande erlaubten Kenntnissen zu üben. Stolz sahen die Pädagogen zu Rom auf ihren hoffnungsvollen Zögling, stolz sprachen sie: Das ist unser Werk, lasst uns dasselbe vollenden und unsern Geist ihm einhauchen. Sie kanonisierten ihn lebendigen Leibes, und er hiess nun das heilige römische Reich. Aber sein Hang zum sitzenden Leben, verbunden mit leidenschaftlichem Eifer für Religion, schwächte immer mehr seine ohnehin schwankende Gesundheit, sein Kopf ward zusehends schwächer, seine Geisteskräfte nahmen von Tag zu Tag ab, bis er endlich im Alter von etwa dritthalbhundert Jahren zur Zeit der Kreuzzüge wahnsinnig wurde. Starke Aderlässe und strenge Diät bewirkten seine Herstellung, aber Hektik trat an die Stelle des Wahnsinns, abgezehrt zum Schatten schlich der Kranke Jahrhunderte hindurch umher, bis er zur Zeit des 30jährigen Krieges heftige Blutstürze bekam. Als er sich kaum von denselben erholt, kamen die Franzosen, und ein Schlagfluss machte seinen Leiden ein schnelles Ende. Gewiss, Bürger, theilt ihr mit allen Angehörigen des Verstorbenen den gerechten Schmerz, der uns zu Boden drückt. Auch er vergab denen, die seinen Tod wollten, um sich in seine Erbschaft zu theilen, seinen Feinden so gerne und willig, und bewahrte seine Tugend rein von den Flecken der Aufklärung.

In dem Testament des Verblichenen wird die fränkische Republik zur rechtmässigen Erbin des ganzen linken Rheinufers eingesetzt. Die Reichsoperationscassa und die goldene Bulle sollen Seiner päpstlichen Heiligkeit, die jährlichen Einkünfte des Kaisers, ca. 13,000 fl., dem Armenhaus zu Regensburg zugestellt werden. Die Reichsarmee wird dem Landgrafen von Hessen-Kassel vermacht, um dieselbe nach England, Nordamerika oder Ostindien

zu verhandeln. Zum Testamentsvollstrecker wird Se. Exz. General Buonaparte ernannt.

«Von der Seuche des Todes gemäht, athemlos und bleich,
Liegt hier das heilige römische Reich.
Wandrer schleich dich leise vorbei, du mögtest es wecken,
Und der Erstandene uns dann von Neuem mit Conclusen bedecken.
Ach wären die Franzosen nicht gewesen,
Es wäre nicht unter diesem Stein zu lesen:
Requiescat in pace!»

Es hat sich doch wieder von dem Scheintode erholt und ist heute kräftiger, als es jemals seit dem Ausgange des Mittelalters war. Nur der «leidenschaftliche Eifer für die Religion» und die «Hofmeister» von Rom sind ihm als Erbschaft geblieben und Görres selber war einer der einflussreichen deutschen Publizisten, welche diese Tendenz auch auf die jetzige Generation der Deutschen überzutragen vermochten.

Am 27. Januar hielt der Präsident des Reichstags eine Rede, in welcher der folgende Passus allgemein auffiel:

«In dem letzten Jahre hat der Kaiser in Verbindung mit dem hochgesinnten Präsidenten der Vereinigten Staaten von Nordamerika mächtig mitgewirkt, dass der grosse grausame Krieg, der in Ostasien wüthete, durch einen Friedensschluss beendet wurde. Der Kaiser hat ferner persönlich mit dazu beigetragen, dass verschiedene Missverständnisse in der marokkanischen Frage, die zu einem schlechten Ende hätten führen können, doch aufgeklärt und beigelegt worden sind. Seit Kaiser Karl V. hatte kein deutscher Kaiser afrikanisches Gebiet betreten. Es war unserm Kaiser vorbehalten, dieses wieder einzuführen, indem er die berühmte Landung in Tanger machte und dadurch mächtig dazu beitrug, die Marokkofrage, die in Fluss war, in ein Kielwasser zu lenken, das uns günstig war (?)... Um aber den Frieden zu erhalten, den Frieden nicht nur in ganz Europa, sondern in der Welt — denn es wird jetzt

Weltpolitik getrieben und es kann auch nichts anderes getrieben werden — muss man stark sein. Man muss so gerüstet und gewappnet sein, dass man jeden, der den Frieden leichtsinnig stören will, aufs Haupt schlägt und ihn zwingt, den Frieden zu erhalten. Das werden die andern Mächte auch schon thun, ohne dass man sie geradezu aufs Haupt zu schlagen braucht, wenn sie nur wissen, dass sie, wenn es nöthig wird, geschlagen werden mit den tauglichen Werkzeugen, mit der ersten Armee der Welt und mit einer im Aufschwung befindlichen Flotte. . . . Der Reichstag gehört zum Kaiser. An dem Tage der Geburt des deutschen Kaiserthums, 18. Januar 1871, in der Spiegelgalerie, in Versailles, wurde auch der deutsche Reichstag geboren. Kaiserthum und Reichstag sind daher Zwillingsgeschwister und Zwillingsgeschwister haben sich meistens immer sehr gern und thun eins dem andern zu Gefallen, was sie können, und solange diese Zwillinge, der Kaiser und der Reichstag, das auch befolgen werden, wird es gut stehen im Deutschen Reiche. Natürlich muss das gegenseitig sein. Der Reichstag muss die Politik des Kaisers unterstützen; er muss also auch die Mittel bewilligen, die nöthig sind, um mit achtunggebietender Macht den Frieden aufrecht zu erhalten. Freilich hat er dabei noch andere Rücksichten zu nehmen: denn er ist der Vertreter des Volkes, des steuerzahlenden Volkes, und deshalb muss er auch sehen, ob diese Mittel nicht die Kraft der Steuerzahler überschreiten. Aber im Allgemeinen wird dies auch der Kaiser berücksichtigen, und es wird sich der Reichstag mit dem Kaiser immer zusammenfinden in dem Gedanken für die Grösse und Machtentfaltung Deutschlands im Sinne des Friedens. Meine Herren! Wir haben einen herrlichen Kaiser, um den uns die andern Nationen beneiden, wie sie auch oft in hämischer Weise diesen ihren Aerger zeigen, dass sie nicht einen solchen Monarchen besitzen.»

Eine solche Tonart macht, an offizieller Stelle namentlich, auf alle andern Völker nicht ganz den beabsichtigten Eindruck. In der gleichen Reichstagssitzung fand eine

längere Debatte über die Unsitte des Duells statt, das sich auch in den bürgerlichen Kreisen durch den Einfluss einerseits der Armee, andererseits der studentischen Korporationen, in denen die massgebenden Personen erzogen werden und denen sie auch noch im späteren Leben als «alte Herren» anzugehören pflegen, ungebührlich verbreitet hat. Man hörte da mit Erstaunen Auseinandersetzungen über einen alle göttlichen und menschlichen Rechte und Pflichten überwiegenden Ehrbegriff, der nicht für civilisirte Völker passt. Ueber die übrigen Schäden der deutschen Nation (wozu wir uns in diesem Sinne auch rechnen) sprach sich Alt-Hofprediger Stöcker in einer Versammlung wie folgt aus:

«Die Münchener Allgemeine Zeitung hat es schon vor Jahren beklagt, dass die deutsche Sittlichkeit abnimmt und der Schmutz sich immer höher aufthürmt. Neuerdings hat auch das Berliner Tageblatt sich darüber beschwert, dass in Berlin auf offener Strasse der Jugend alle modernen Grossstadtsünden im Bilde zugänglich sind. Und ein Wiener liberales Blatt hat gegen den Simplizissimus geschrieben. Die Ministerien, die Professoren der Universitäten, die Aerztetage haben einen erschreckenden Niedergang der Sittlichkeit bei der männlichen Jugend festgestellt und auf Abwehrmassnahmen gesonnen. Die christliche Sittlichkeit ist nicht zu denken ohne die Anschauung von einem Herrn aller Herren. Dass dieser aber in unseren Tagen geleugnet wird, ist der Grund für die zunehmende Unsittlichkeit. Drei Schäden sind es, die der christlichen Sittlichkeit am meisten entgegenstehen: der Mammonsgeist, die Trunksucht und die Unsittlichkeit. Man darf den Mammonsgeist als Antigott bezeichnen, die Trunksucht als Antigeist und die Unzucht als Antichrist. Dass Keuschheit und Reinheit im besonderen Sinne als Sittlichkeit gelten, ist kein Zufall. Wenn die schauerlichen Auffassungen, wie sie in der Gegenwart ausgesprochen werden, an Boden gewinnen, so unterliegt es

keinem Zweifel, dass wir in den allertiefsten Abgrund gerathen und nur durch eine Katastrophe vor dem völligen Untergange gerettet werden können. Man ruft uns nun zu: «Ihr wollt der Kunst zu Leibe gehen!» Eine grössere Unwahrheit ist wohl kaum jemals ausgesprochen worden. Kunst und Sittlichkeit ist zwar nicht ein und dasselbe. Aber wenn man die Kunst dazu missbraucht, Hässliches und Gemeines darzustellen, dann versündigt sich die Kunst. Unter den schlechten Blättern sind Jugend und Simplizissimus noch nicht die schlimmsten; in Berlin sieht es noch schlimmer aus. Die schlechten Bilder gerathen in die Hände der Jugend durch Vermittlung von verruchten Verlegern. Dagegen anzukämpfen, ist nicht nur Pflicht jedes Christen, sondern jedes ernst gesinnten Menschen. Nichts ist heute schmerzlicher, als das zu lesen, was Tacitus den Römern über Deutschland schrieb: «Niemand lacht dort über die Laster». Es gilt die Zukunft, die Ehre und das Glück unseres Volkes.»

An neuen Steuern wurden von dem Reichstag circa 180 Millionen jährlich bewilligt. Dabei wurde eine Reichseinkommensteuer progressiver Art, wie sie von den Parteien der Linken vorgeschlagen war, namentlich mit Rücksicht auf die Einzelstaaten, die eine solche schon besitzen, abgelehnt, ebenso eine Tabaksteuer mit Ausnahme einer Cigarettensteuer; von der Erbschaftssteuer sollen die Einzelstaaten $^1/_3$ erhalten. Zudem wurde eine Automobilsteuer, eine Tantièmesteuer und mehrere Verkehrssteuern, u. A. auch ein Eisenbahnfahrkartenstempel eingeführt. Die Biersteuer wurde (viel zu wenig) erhöht. Ohne Zweifel wird das nicht genügen, um die wachsenden Bedürfnisse des Reichs, das jetzt schon nahezu 4 Milliarden Mark Schulden besitzt, zu decken. Der Reichstag soll fortan Diäten erhalten, im Betrage von 3000 Mark jährlich für jedes Jahr und Mitglied (unter Abzug von 30 Mark täglich bei Absenz) und freier Fahrt auf den Eisenbahnen 8 Tage vor und nach jeder Sitzung.

Ueber die angebliche «Unbeliebtheit der Deutschen» äusserte sich eine angesehene deutsche Zeitung in einem Artikel, der u. A. folgendes enthielt:

«Die Thatsache unserer durchaus nicht glänzenden Isolirung veranlasst immer wieder gute Leute, den Ursachen dieser angeblich so unerklärlichen Erscheinung nachzuforschen. Der Reichskanzler sucht den Grund derselben in dem Neid des Auslandes und der Verkennung deutscher Eigenart; der Centrumsmann von Hertling liess das «demokratische Ausland» deshalb einen Hass gegen das Deutsche Reich empfinden, weil es der Hort des Christenthums und der Monarchie ist. (Hertling im Reichstag am 5. April 1906.) Andere Leute wieder sagen, dass der einzelne Deutsche im Auslande entweder ein Gesinnungslump sei, der sein eigenes Nest beschmutzt, oder ein Flegel und Grossmaul. Daher rühre die Abneigung des Auslandes gegen das Deutschthum.

Viel mehr als diese an Aeusserlichkeiten haftenden Erklärer trifft das Richtige der Professor Eduard Heyck, wenn er im «Deutschen» («Der Deutsche», Herausgeber Adolf Stein. 4. Band, 5. Heft) über das Thema «Die Unbeliebtheit der Deutschen» u. a. schreibt:

«Wenn es nach der Bescheidenheit und bureaukratischen Sauberkeit unserer ausländischen Politik ginge, so müssten wir die Note I a bekommen und in den gemüthlichen Ehrenplatz auf dem europäischen Sopha gesetzt werden. Wir markiren thatsächlich in der grossen Politik so sehr den «guten Kerl», dass es — beinahe schon nicht mehr glaubhaft wirkt. Besonders nicht, wenn dieser gute Kerl fortwährend seine sehr gesunden Muskeln vor denen sichtbar macht, die sie schmerzlich vermissen. So tritt ein Missverhältniss von Absicht und erzielter Wirkung ein. Man verdächtigt uns politisch immer wieder und überall, traut uns beständig alle erdenklichen und unerdenklichen Anschläge zu, weil keine nachdrücklichen klaren Ziele dieses doch so kraftvollen Reiches mit vernünftiger Einfachheit heraustreten.»

Wir könnten dem, als gute, gegenwärtig vielleicht beste Freunde der Deutschen, doch nicht gerade gänzlich beistimmen. In ihren guten Eigenschaften ist auch nach unserer Ansicht die deutsche Nation, seitdem sie in der Geschichte auftritt, die bestveranlagte der Nationen gewesen, aber nur vermöge einzelner Eigenschaften, welche sich zeitweise zu verlieren die Tendenz hatten, am meisten in denjenigen Volkstheilen, die mit andern Völkerschaften in starke Berührung kamen. Es ist daher die Frage, ob der ostelbische Junker, der in Folge der geschichtlichen Entwicklung jetzt in Deutschland den Ton angibt, der Repräsentant der ganzen Nation, und ob überhaupt die Verlegung des Schwerpunkts aus dem Süden und der Mitte des Reichs nach dem Norden der (theoretisch betrachtet) ganz richtige Gang der Geschichte gewesen ist. Aendern lässt sich das in absehbarer Zeit nicht; aber bewusst kann man sich werden — und das ist eigentlich das Urtheil des Auslandes in seiner Wesenheit — dass der gute Deutsche und der ordinäre Deutsche (in beiden Geschlechtern) jetzt zwei ganz verschiedene Persönlichkeiten mit verschiedener Wirkung auf Andere sind. Es handelt sich darum, dem ersteren wieder seinen berechtigten Platz gegenüber dem letzteren zu verschaffen, der sich überall vordrängt. Das geschieht natürlich im Grossen und Ganzen nur durch weltgeschichtliche Ereignisse, meistens sogenannt unglücklicher Art; aber dieselben müssen dann, wie 1806—13, einen Grundstock von Bevölkerung antreffen, welcher die Kraft besitzt, sich zu einem neuen Dasein zu erheben. Das ist nicht das Schicksal eines jeden Volkes; Römer, Griechen, Mazedonier, Perser sind dauernd untergegangen; ob Spanien, Schweden, Holland, oder selbst

Frankreich sich wieder zu ihrer ehemaligen Bedeutung erheben werden, kann als fraglich bezeichnet werden, und bei England wäre es, nach einem Niedergange, ebenfalls fraglich. Die Deutschen allein haben einen solchen schon mehrmals überstanden, vermöge des Gehalts an Idealismus, der ihnen unverlierbar innewohnt. Ihre wahren und gefährlichen Feinde sind diejenigen, die beständig an der Beseitigung desselben arbeiten; die andern brauchten sie unseres Erachtens nicht zu fürchten. Keinem Volk ist das Böse in jeder Gestalt so erbfeindlich wie dem deutschen, und es weiss wohl warum.

Dennoch «soll am deutschen Wesen noch einmal die Welt genesen».

Unser anderer Nachbarstaat, Frankreich, hat sich ohne Zweifel in diesem Jahre durch die Konferenz von Algesiras in seiner äussern Machtstellung etwas von dem Schrecken des Zusammenbruchs seines weit überschätzten russischen Alliirten erholt. Immerhin ist die Marokkofrage nicht gelöst, die englische Allianz nicht geschlossen und überdies mindestens so bedenklich in ihren Folgen als die russische, und vor Allem ist es gerade das Bedürfen irgend einer Allianz, was seit dem Jahre 1871 den eigentlichen Grund des Missbehagens für eine so selbstbewusste Nation ausmacht. Dazu kommen die unverminderten inneren Schwierigkeiten. Das am 6. Dezember vorigen Jahres auch von dem französischen Senat mit 180 gegen 102 Stimmen angenommene Separationsgesetz, das manchen oberflächlichen Politikern auch bei uns als ganz harmlos erschienen war, begann seine wirklichen Folgen zu zeigen. Der Papst, dessen «tolerari posse» man als fast gewiss voraussetzte, zerstörte im

August dieses Jahres plötzlich durch eine Encyclica «Gravissimi officii», die wir in den Beilagen in französischer Uebersetzung vollständig abdrucken,[1]) den Glauben an diese friedliche Lösung, und er ist nun, nach der Meinung eines Publizisten «von der ältesten Tochter der Kirche sich lossagend, in die Hände der zweiten, wiewohl aus gemischter Ehe hervorgegangenen, übergegangen.» Schwerlich zwar wird deshalb in Frankreich ein Zeitalter von Religionskriegen anbrechen; dazu sind die heutigen Franzosen zu wohlhabend und zu genusssüchtig, überhaupt nicht ernst genug, wie sie es übrigens schon im 16. Jahrhundert zur Zeit Franz I. und des Konzils von Poissy waren. Man wird sich also irgendwie seitens der Kirche wie des Staates mit dem Geschehenen abfinden; aber eine innere Erschütterung und Schwächung bedeutet diese Sache doch, und es mag die Frage sehr offen bleiben, ob es der Mühe werth war, das Konkordat von 1801 aufzuheben, um vielleicht auf einem längeren Umwege und unter allerlei Gefahren zuletzt wieder zu einem andern

---

[1]) Der Hauptpassus lautet wie folgt: «In Anbetracht aller dieser Erwägungen, im Hinblick auf unser apostolisches Amt und im Bewusstsein der uns obliegenden Pflicht, die unverletzlichen und geheiligten Rechte der Kirche gegen jeden Angriff zu vertheidigen und in ihrem vollen Umfange aufrecht zu erhalten, sowie in Ausübung der höchsten Autorität, die Gott uns verliehen hat, verwerfen und verdammen wir das in Frankreich beschlossene Gesetz über die Trennung von Staat und Kirche als hochgradig beleidigend gegen Gott, den es offiziell verleugnet, indem es im Princip feststellt, dass die Republik keinen Kultus anerkennt. Wir verwerfen und verdammen es als eine Verletzung des Naturrechts, des Völkerrechts und der öffentlichen Treue, die den Verträgen geschuldet wird; als unvereinbar mit der göttlichen Verfassung der Kirche, ihren wesentlichen Rechten und ihrer Freiheit; als ein Attentat auf die Gerechtigkeit und ein Zertreten der

und nicht viel besseren zurückzukehren. Denn das, oder eine Art von Aufklärungsreligion des Staates im Sinne Rousseau's (Contrât social cap. VIII) wird konsequenterweise eintreten müssen. Doch wissen wir auch recht wohl, dass in der Politik nicht immer sogleich das geschieht, was nach logischer Konsequenz, aus dem Vergangenen heraus sich ergebend, erfolgen müsste.

Die Zeitungsstimmen über die überraschende Encyclica waren sehr verschieden, der Ton war aber im Allgemeinen ein sehr unsicherer und unruhiger und ist bisher nicht zuversichtlicher geworden. Einzelne Stimmen liessen sich bereits sogar dahin vernehmen, dass das ganze Gesetz ein übereiltes gewesen sei; darunter befanden sich eifrigste Anhänger desselben. Das Genfer Journal vom 28. August brachte darüber folgende sonderbare Mittheilung:

Paris, 26 août.

(Gc.) «On ne parvient pas à saisir le dessein qu'en livrant à la publicité les procès-verbaux de la réunion des prélats de France, le gouvernement peut raisonnablement se proposer, ni surtout quel profit réel il en

---

Eigenthumsrechte, die die Kirche auf Grund vielfacher Ansprüche erworben hatte und besonders auf Grund des Konkordats. Wir verwerfen und verdammen es als höchst beleidigend für diesen heiligen Stuhl, für unsere Person, für den Episkopat, für den Klerus und für alle Kotholiken. Dementsprechend protestiren wir feierlich und mit aller Kraft gegen die Einbringung, gegen die Votirung und gegen die Veröffentlichung dieses Gesetzes, indem wir erklären, dass es niemals geltend gemacht werden kann zum Zweck einer Schädigung der unverjährbaren und unabänderlichen Rechte der Kirche.» ...

«Wir sind fest entschlossen, euch zu gelegener Zeit praktische Weisungen zukommen zu lassen, damit sie euch als sichere Verhaltungsvorschrift inmitten der grossen Schwierigkeiten der Jetztzeit dienen können. Und wir sind im Voraus sicher, dass ihr ihnen Folge leisten werdet.»

compte retirer. S'il s'imagine qu'une sécession se fera dans l'épiscopat; s'il se figure que, tandis que les autres resteraient ultramontains, certains de ses membres se proclameraient gallicans, il est à craindre qu'il ne courre au devant d'une dure déception. Il faut voir les choses telles qu'elles sont, et non telles qu'on les souhaite. Elle est séduisante, certes, l'idée d'instituer une Eglise de France sur le modèle de celle d'Angleterre, avec le fameux cri de guerre de Gladstone: «No popery!», mais elle est irréalisable. Le gallicanisme est mort depuis plus d'un siècle, d'abord blessé gravement par la constitution civile du clergé, ensuite achevé par le Concordat. Il suffit, pour s'en convaincre, de remarquer que, parmi ceux qui acceptent publiquement la décision pontificale, les soumissionnistes d'hier ne sont pas les derniers, si même ils ne sont les plus empressés. Et quand même, d'ailleurs quelques voix s'élèveraient contre l'Encyclique, elles seraient si peu nombreuses, qu'elles ne feraient guère que souligner l'élan de ceux qui, en se prosternant, crient à pleine voix: *Annuo*! On ne trouverait pour soutenir le schisme que ceux qui ont perdu la foi; et leur zèle serait court. Il eut donc mieux valu, à notre sens, ne pas alimenter une polémique qui tendait à s'éteindre. De plus en plus nombreux, du reste, sont ceux qui confessent que la loi de séparation, telle qu'elle a été bâtie dans une hâte fébrile, n'est pas un chef-d'œuvre de logique et de bon sens. Beaucoup, parmi les séparatistes les plus convaincus, conviennent qu'en imposant une organisation aux Eglises, le Parlement a excédé son pouvoir. M. Maxime Lecomte, rapporteur de la loi au Sénat, ne fait pas, à proprement dire, amende honorable; mais il accepte qu'on transfère aux fabriques actuelles les droits, privilèges et immunités que l'on avait reconnues aux associations cultuelles condamnées par le pape. Quant à M. Paul Meunier, un des plus fougueux anticléricaux de la Chambre, il déclare très nettement, très courageusement, que rien n'était plus abusif, de la part des pouvoirs publics, que de dicter aux Eglises au moment où l'on proclamait leur divorce d'avec l'Etat, leurs futures

conditions de vie. C'est justement ce que tout le monde pense et dit. Mais ne sont-ils pas curieux à enregistrer les examens de conscience de ces protagonistes de la séparation?

Tous les conseils généraux n'ont pas encore clos leurs travaux. Et, dans certains d'entre eux, il se produit des incidents qui ne sont pas dépourvus d'une douce ironie. Par exemple, celui de la Charente-Inférieure, présidé par M. Combes et composé presque exclusivement de blocards impénitents, a voté une allocation de quinze cents francs aux sœurs de Notre-Dame. Mais le fait le plus significatif s'est passé au conseil de Lot-et-Garonne, dont le président, M. Dauzon, est aussi un blocard frénétique. Là, après une discussion véhémente, on a flétri le système de délation qui continue de fonctionner dans le département; on s'est élevé aussi contre la prétention des syndicats d'instituteurs de régenter les élus du suffrage universel et de substituer leur autorité à celle des chefs hiérarchiques. Le mal d'anarchie dont souffre la France a donc été dénoncé avec vigueur; et il l'a été, ce qui est surtout à noter, par ceux-là même qui, lorsqu'il leur était utile, l'ont favorisé. Ce sont les radicaux, en effet, qui ont conféré aux instituteurs la puissance dont ils mésusent; et ils ne se sont aperçus que cette puissance était détestable que le jour où les instituteurs l'ont mise au service des socialistes, l'ont tournée, par conséquent, contre les radicaux. L'on peut dire à ceux-ci: *Putere legem quam ipse fecisti.*»

Die Regierung selbst zeigte ihre eigene Unsicherheit dadurch, dass sie die Angelegenheit nachträglich noch der Berathung der Generalräthe des Departements unterstellte, um etwelchen Halt zu gewinnen, worüber die Gazette de Lausanne vom 27. August folgende Pariser-Korrespondenz enthielt:

«Les conseils généraux s'occupent de l'Encyclique; vous savez, sans doute, qu'ils n'en ont pas le droit, mais que ce n'est pas cela qui les gêne. Leurs vœux, étant

agréables au gouvernement, ne seront point annulés; et d'ailleurs, un préfet subtil et officieux a pris soin de leur expliquer que s'ils s'avisaient de critiquer une loi ils feraient de la politique, mais qu'en l'approuvant, ils n'en faisaient point. Le préfet a dit cela parce que la séparation est la loi. Si la loi avait été le concordat, il aurait dit exactement le contraire. Bref, il est entendu que les conseils généraux peuvent suggestionner le gouvernement, exalter le pouvoir civil et invectiver le « pape italien » — et qu'ils ne font pas de politique. Il n'est que de s'entendre. Je dois toutefois convenir que l'*Humanité* elle-même a été légèrement estomaquée de cette théorie.

Donc, les conseils généraux excitent le gouvernement à appliquer la loi de 1905 « dans sa lettre et dans son esprit ». Mais comme cette lettre et cet esprit sont susceptibles des interprétations les plus diverses, cela ne nous avance guère, et il ne faut retenir de cette manifestation qu'une chose, c'est que le cabinet peut faire ce qu'il veut, et qu'il ne court pas grand risque d'être désavoué par sa majorité. Mais que veut-il? Il ne le dit pas encore. Il garde soigneusement l'expectative, et il met à profit le délai qui lui reste, jusqu'à l'échéance de décembre, pour ne pas prendre parti dans les polémiques et consultations qui encombrent les journaux. Son mot est celui de Fontenoy: « Messieurs les évêques tirez les premiers! »

Ueber den Fortgang der Separationsfrage schreibt der Sozialistenführer Jaurès, man werde in der kommenden Parlamentssession die grosse Debatte über die Kirchenfrage nicht erneuern, sondern sich damit begnügen, in einer oder zwei Sitzungen die Enzyklika des Papstes zur Kenntniss zu nehmen und aus der ablehnenden Haltung des Vatikans die entsprechenden Konsequenzen zu ziehen, nämlich: 1) Unterdrückung der Unterstützung der Priester, bis die Kirche die Kultusvereinigungen angenommen hat; 2) Ausübung des Kultus unter dem Schutz des für alle Meinungen und Religionen geltenden allgemeinen Rechtes. Kampflustig ist offenbar keiner von beiden Kämpfern.

Ueber die Vorgeschichte der Marokko-Angelegenheit enthielt eine Korrespondenz der Allgemeinen Zeitung eine Mittheilung aus London vom 5. April, welche wir bloss deshalb aufnehmen, um zu zeigen, mit wie wenig Sicherheit die heutige europäische Diplomatie arbeitet:

«Im Jahre 1886 war der Dreibund in Gefahr, da der italienische Minister des Auswärtigen, der Graf di Robilant, fürchtete, dass, wenn der casus foederis eintrete, die italienische Küste der französischen Flotte bedingungslos preisgegeben sein würde. Auf die Vorstellungen Bismarcks hin erklärte sich Graf Robilant bereit, das Bündniss zu erneuern, falls auch England beiträte. Es wurden demnach Verhandlungen mit London eröffnet, und Lord Salisbury erklärte sich im Februar 1887 bereit, Italien die Aufrechterhaltung des status quo im Mittelmeer und den anliegenden Gewässern zu garantiren. Oesterreich trat diesem Abkommen von Anfang an bei; später, freilich nur vorübergehend, auch Spanien. Es gelang Frankreich, auf Spanien einen solchen Druck auszuüben, dass es in dem Augenblick zurücktrat, als Crispi den Vorschlag machte, die Vertragsurkunde zu veröffentlichen. Nachdem Frankreich dies erreicht hatte, versuchte es die gleichen Mittel gegenüber Italien, jedoch ohne Erfolg, solange Crispi am Ruder war, den die Niederlage von Adua dann stürzte. Bald darauf kam es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Italien einerseits und Oesterreich und England andrerseits. Das Balkanabkommen zwischen Russland und Oesterreich vom Jahre 1897 erregte Unzufriedenheit in Italien, weil es den Westen der Balkanhalbinsel zu einer ausschliesslich österreichischen Einflusssphäre zu machen schien. In demselben Jahre erreichte Frankreich von England eine Konzession im Hinterlande von Tripolis, das die italienischen Interessen verletzte und Italien mit England entfremdete. Damit war die Basis des Abkommens von 1887 erschüttert, und Herr Delcassé hatte es nicht mehr schwer, zwischen

Italien und Frankreich ein Abkommen in der Mittelmeerfrage zu Stande zu bringen. Dies wurde am Neujahrstage 1902 perfekt. Frankreich verzichtete auf die Konzessionen, die es sich 1897 von England hatte machen lassen; versprach, Italien in Tripolis freie Hand zu gewähren, und erhielt seinerseits von Italien eine gleiche Zusicherung für Marokko.

Mit dem Abkommen von 1902 erreichte Frankreich die Zustimmung eines der interessirten Länder zu dieser Politik. Darauf wandte sich Herr Delcassé nach London, erreichte hier aber nichts, da Lord Lansdowne als Gegenleistung den Verzicht auf sämmtliche französischen Interessen in Aegypten forderte, wozu der französische Minister damals noch nicht bereit war. So trat Herr Delcassé in Unterhandlungen mit Spanien, das er eigentlich, gestützt auf Italien und England, hatte übergehen wollen. Im November 1902 wurde ein Vertrag geschlossen, aber nicht ratifizirt, weil das Ministerium Sagasta gestürzt wurde und das folgende Kabinett Silvela ohne Englands Zustimmung sich nicht binden wollte. In jenem Vertrage war Marokko in eine östliche, französische und eine westliche, spanische Einflusssphäre getheilt; England zuliebe sollten die Provinzen Tanger und Tetuan mit dem Vorgebirge Spartel von Larache bis Badis neutralisirt werden, während Spanien eine Kohlenstation — entweder Casablanca oder Rabat — an Deutschland verpachten sollte. Die spanische Regierung, die davor zurückgeschreckt war, den Vertrag ohne die Einwilligung Englands zu unterzeichnen, eröffnete nun ihrerseits Verhandlungen mit London. Es wurden Noten gewechselt, und England erklärte, in der marokkanischen Frage keine Entschlüsse fassen zu wollen, ohne sich vorher des Einverständnisses der Spanier vergewissert zu haben. Die Folge war, dass Herr Delcassé sich nun wiederum mit London in Verbindung setzte. Es scheint eine Zeitlang gedauert zu haben, bis er seine Bedenken betreffs Aegypten überwand. Noch im März 1903 erklärte er in der Kammer, dass er nicht daran denke, die französischen Interessen in Aegypten gegen die freie Hand in Marokko

auszutauschen. Aber schon im Mai unternahm König Eduard seine Reise nach Paris, und im April des folgenden Jahres wurde das englisch-französische Abkommen unterzeichnet.»

Im Juli d. J. wurde durch die vereinigten Kammern des Kassationsgerichts die Angelegenheit Dreyfus erledigt und derselbe rehabilitirt. Das weitläufige Urtheil, das einem ebenso langathmigen Requisitorium des Generalprokurators Baudouin folgte, findet sich in der Beilage zu Nr. 166 der «Gazette de Lausanne» abgedruckt. Der ehemalige Hauptmann Dreyfus war am 15. Oktober 1894 verhaftet und am 15. März 1895, in Folge kriegsgerichtlichen Urtheils, das ihn zur Deportation auf Lebenszeit verurtheilte, nach der Teufelsinsel gebracht worden, wo er 4½ Jahre in sehr strengem Gewahrsam zubrachte.

Ueber eine wesentliche Abänderung des französischen Code berichtet die «Gazette de Lausanne» Folgendes:

«Dans sa séance du 12 avril, la Chambre a voté une loi qui touche à l'organisation de la famille française. Jusqu'ici la majorité matrimoniale était de vingt-cinq ans pour les hommes et de vingt-un ans pour les femmes. Elle a été fixée à vingt-un ans pour tous. De plus, — et ce point surtout a été discuté, — les « actes respectueux » ont été abolis. Ils appartenaient en propre au Code Napoléon, dérivaient d'un sentiment sans doute respectable, mais aboutissaient, dans la pratique, à des résultats fâcheux. A aucun âge, quelles que fussent ses fonctions, le citoyen français ne pouvait décider seul de son mariage. Il était électeur et éligible. Il disposait de ses biens. Il pouvait devenir député, sénateur, ministre, président de la République, jamais il ne disposait de sa personne et ne pouvait se marier librement s'il lui restait un ascendant quelconque auquel cela déplût. Dans ce cas il devait se livrer à une formalité judiciaire, très improprement appelée «acte respectueux», par laquelle il

avisait ses père ou mère récalcitrants, qu'il passerait outre à leur opposition.

Jusqu'en 1896, trois «actes respectueux» échelonnés suivant des délais légaux, étaient nécessaires. A cette date, une loi en a supprimé deux. Une seule sommation restait requise et le mariage n'était retardé que d'un mois. La Chambre a supprimé ce dernier vestige d'une disposition critiquée dès l'origine.»

Die dritte Republik hat im Ganzen einen etwas «bürgerlichen» und freimaurerischen Typus. Dass sich dabei einzelne Klassen der französischen Bevölkerung, besonders der Adel, soweit er noch vorhanden ist, die Armee und die Geistlichkeit nicht gänzlich wohl fühlen können, und dass auch die vorzugsweise glänzenden Eigenschaften des «esprit gaulois» dabei nicht zur Geltung kommen, ist begreiflich. Aber das Land prosperirt, im Allgemeinen gesagt, doch dabei und beweist von Neuem, dass es in den Republiken nichts schadet, wenn die Regierungen bloss Mittelmass haben, insofern sie nur sonst solide Qualitäten besitzen. Dieser Gesichtspunkt machte sich auch bei der Wahl des Nachfolgers des Präsidenten Loubet geltend (der selber ein Beweis dafür gewesen war), welche am 17. Januar in Versailles stattfand und den Senatspräsidenten Fallières (gegenüber wesentlich dem Präsidenten der Deputirtenkammer Doumer) für 7 Jahre an die Spitze der Republik stellte, eine Wahl, die allgemein, in Frankreich wie in ganz Europa, beruhigend wirkte. Der Neugewählte trat sein Amt am 12. Februar an. Die «Prätendenten», die glücklicherweise für Frankreich, beide stark unter dem Mittelmass sind und sich zur Zeit beide in Brüssel aufhielten, hatten bloss schwache Versuche durch einzelne Anhänger gemacht, an ihre «Existenz» zu erinnern, die sonst allmählig ganz

in Vergessenheit zu gerathen droht, wenn nämlich die Republik friedlich bleibt und keine unglücklichen Kriege führt. — Das allein könnte solche «Staatsretter» wieder an die Tagesordnung bringen. Dieselben äusserten sich hingegen über das Separationsgesetz natürlich wie folgt: Der «Soleil», das Organ des orleanistischen «Königs», schrieb:

«Man glaube nur nicht, dass die Masse des französischen Volkes so schlaff, so jeder Empörung unfähig ist, wie es den Anschein haben könnte. Frankreich harrt nur des Trompetenstosses, der es aufwecken soll. Um unsere Herde und unsere Altäre zu vertheidigen, werden wir uns den gleichen Gefahren aussetzen wie einst unsere Urgrossväter. Damit unsere Energie sich bethätige und unsere Hingebung sich übe, braucht nur ein «Gesandter des Allmächtigen», wer er auch sei, ein Dorffuhrmann, wie Cathelineau, oder ein Forsthüter, wie Stofflet, die oberste Führung und die Initiative zur That zu ergreifen».

Der Prinz Viktor Napoleon erliess an die Adresse eines Herrn Arthur Legrand einen Protest, dessen Schluss lautet:

« Le Concordat maintint pendant plus de cent ans la paix religieuse. Ses dispositions si sages, loyalement appliquées, suffisaient pour donner satisfaction aux intérêts de l'Eglise comme aux droits de l'Etat.

Aujourd'hui, des législateurs imprévoyants, obéissant à des théories systématiques et à des idées préconçues, ont abrogé le Concordat. La France et l'Eglise ne tarderont pas à le regretter. Le Concordat était par-dessus tout une œuvre de paix et de conciliation. Napoléon Ier, comme Napoléon III, n'ont jamais été guidés que par une même pensée : rétablir l'union entre tous les Français. Je m'inspirerai toujours des traditions de ma famille. Je demeure fermement convaincu que les luttes et les violences de parti compromettent le bien-être et la sécurité du pays, et que seules la concorde et l'union font les peuples heureux, prospères et respectés. »

Die Kaiserin Eugenie schenkte dem Kanton Thurgau das historische Schloss Arenenberg mit der Mehrzahl der darin befindlichen Mobilien und bonapartistischen Erinnerungen. Die Schlosskapelle soll erhalten bleiben, und es sollen darin 4 «Jahrzeiten», für die Königin Hortense, Napoleon III., seinen Sohn und s. Z. auch für die Schenkerin abgehalten werden. Die Wagen, welche Napoleon bei Sedan benutzte und die sich auch dort befinden, sollen dem Publikum nicht mehr gezeigt werden.

In Italien war das grösste Ereigniss des Jahres die Eröffnung der Simplonbahn, worüber wir später berichten. Die italienische Politik bleibt eine zwischen dem «Dreibund» mit Deutschland und Oesterreich und und der an und für sich natürlicheren Verbindung mit Frankreich-England schwankende, ein beständiges «Laviren», an das übrigens das Haus Savoyen in seiner langen Geschichte gewöhnt ist. Für den gesicherten Bestand und die richtige Fortentwicklung Italiens ist sowohl der Friede mit Oesterreich und Deutschland, als das gute Einvernehmen mit England, der grössten Mittelmeermacht, deren Flotte dasselbe beherrscht, nothwendig.

Ein Ausbruch des Vesuv, welcher im April stattfand, zeigt wieder, wie prekär unsere Ansiedelung auf einer ziemlich dünnen Erdrinde ist, die jeden Moment bersten, oder sonst gefährlichen Erschütterungen unterliegen kann. Eine Beschreibung der eigentlichen Ausbruchtage sagte:

«Les hommes luttent entre eux pour édifier des empires, accumuler des richesses, bâtir de nouvelles Babylones. Et le Vésuve leur rappelle qu'il suffit d'une très petite contraction de l'écorce terrestre pour anéantir en quelques secondes leur œuvre séculaire. Toutes nos agitations paraissent vaines et stériles devant le spectale

terrifiant de cette montagne dont le sommet s'écroule et qui, découronnée et ouverte, répend jour et nuit des torrents de lave et de feu. Les Napolitains se souviendront longtemps de cette semaine sainte: La visite accoutumée des sept églises, les autels parés de fleurs, les tabernacles illuminés, et dehors l'obsession de la nuit, les rumeurs sourdes du volcan, la chute de la cendre, neige grise et funèbre, qui recouvre tout, pénètre partout et menace de tout ensevelir, tel un linceul de mort que le ciel déploie sur la terre. Et dans les rues ces processions de fidèles promenant la statue de saint Janvier, le patron de la ville pour apaiser la colère de Dieu; et ces implorations, ces gémissements et ces cris, l'exaltation de cette foule, les hurlements des détenus dans les prisons...

Il y a beaucoup de choses émouvantes dans la crédulité de ce peuple. Il y a aussi beaucoup de choses tristes. Et d'abord l'affolement des esprits et la lâcheté des gens appartenant aux classes aisées et instruites et qui ont fui sans combattre, encombrant à cette heure tous les hôtels de Rome. Et puis l'indolance des autorités locales, qui toutes ont perdu la tête. « Sire, disait au roi le syndic d'un village menacé, nous voudrions avoir des soldats pour enlever la cendre sur nos toits.» Et le roi sèchement: «Que les habitants le fassent eux-mêmes! Dois-je prendre une pelle pour vous donner l'exemple?» Il semble que personne, parmi ces méridionaux, ne se mette lui-même sur la brèche. Les uns attendent le salut du gouvernement et les autres de la statue de quelque saint. Et M. Sonnino sera, comme saint Janvier, couvert de fleurs ou accablé d'injures si l'éruption continue. Elle décroit heureusement. Et les dégâts, toujours immenses et douloureux, ne le seront pas autant qu'on l'a dit et qu'on pouvait le craindre.» (Journal de Genève.)

Die historisch bekannten Eruptionen dieses berühmtesten aller Vulkane sind im Alterthum die von 63, 79 (welche letztere der jüngere Plinius beschreibt, bei der sein Onkel umkam und Pompeji und Herculanum

zerstört wurden) und 472; in der neueren Zeit 1631, 1707, 1779, 1794, 1804, 1805, 1822 (von Humboldt beschrieben). Sodann in unserer Zeit selber 1850, 1855, 1858, 1861, 1871, 1891, 1894, 1895 und 1899.

Die österreichisch-ungarischen Verhältnisse entwickeln sich in der Weise fort, die wir bereits in dem letzten Jahrbuch pag. 410 und folg. geschildert haben. Die Ungarn erreichen Schritt für Schritt, bald durch Drohung, bald durch zeitweises scheinbares Nachgeben vor dem Bruch, kaiserliche Zugeständnisse[1]), die zuletzt, zwar nicht zu einer Trennung wie bei Schweden und Norwegen (die nicht in ihrem Interesse liegt) führen, wohl aber zu einer Art von Personal-Union, oder zu einem Bundesstaat unter ungarischer Hegemonie. Das letztere ist eigentlich das Ziel der magyarischen Führer. Diesem Bundesstaat würden sich dann die 3 oder 4 balkanischen Königlein[2]) wohl oder übel anschliessen müssen,[3]) so dass dieses werdende Staatsgebilde in absehbarer Zeit

[1]) Der 76jährige Monarch hat offenbar nur den entschiedenen Willen in den militärischen Sachen, für die er sich wesentlich interessirt, die Reichseinheit aufrecht zu halten, in allem andern gibt er nach.

[2]) Die Erhebung Ferdinands von Bulgarien zum König scheint nahe bevorzustehen und Montenegro wird dann auch nicht zögern, falls es sich nicht mit Serbien vereinigt.

[3]) Nach einem Buche des Prof. Pochovici, «Die Vereinigten Staaten von Gross-Oesterreich» Leipzig 1906, würde dieser neue Staat 15 national-autonome Gebiete aufzuweisen haben und zwar 1) Deutsch-Oesterreich mit den deutschen Gegenden Südböhmens und Westungarns, 2) Deutsch-Böhmen (der Nordwesten des Landes), 3) Deutsch-Mähren mit Schlesien, 4) Tschechisch-Böhmen mit den tschechischen Gegenden Mährens und Schlesiens, 5) West-Galizien (der polnische Theil), 6) Ost-Galizien (der ruthenische Theil) mit den ruthenischen Gegenden der Bukowina und Ungarns, 7) Siebenbürgen mit den rumänischen Gegenden, 8) Kroatien mit Dalmatien, Istrien

von der [illegible] Gränze bis nach Salonich, [illegible] Konstantinopel reichen kann. Die Deutschen werden in diesem Völker-Konglomerat, [illegible] das beste und zur Verwaltung [illegible], aber ohne die Stellung, die ihnen [illegible] und die sie mit der blossen Wiener-[illegible] (recte Genussfreudigkeit) [illegible] behaupten konnten. Für uns ist es natürlich nicht [illegible] gültig, [illegible] ein deutsches und civilisirtes Land [illegible] oder [illegible] in Buchs und bei [illegible] bruck [illegible] anfängt, was jedoch in [illegible] Jahren [illegible] der Fall sein wird.

Ueber eine Volksdemonstration, welche in [illegible] während der Besammlung der «Delegation[illegible]» [illegible] berichteten die Zeitungen Folgendes:

---

und Fiume. 9) Krain mit den Slovenen, 10) [illegible] oberungarische Slovaken. 11) Woiwoidina [illegible] ungarn). 12) Ungarn (das eigentliche [illegible] Szeklerland (die siebenbürgischen Magyaren [illegible] italienische Südtirol). 15) Triest mit dem [illegible] land. Den nationalen Minderheiten in [illegible] wisse Bürgschaften ihres nationalen [illegible] Vermittelungssprache für die Reichsbehörden [illegible] ebenso die Kommandosprache des [illegible] Die Befugnisse der Reichsbehörden [illegible] nähernd nach dem Vorbilde der Verfassung [illegible] Reiches. Die vollziehende Gewalt [illegible] mit der Reichsregierung. Letztere [illegible] und besteht aus 42 bevollmächtigten [illegible] Gebiete nach folgendem Stimmenverhältniss [illegible] reich 7. Ungarn 7, Böhmen [illegible] West-Galizien 3, Slovakenland [illegible] 1 Stimme. An der Spitze [illegible] Kanzler, der vom Kaiser [illegible] Parlament mit Herrenhaus [illegible] letzteres nach dem reichsdeutschen [illegible] Ausserdem besitzt jedes [illegible]

«Am 10. Juni, zwei Stunden nach der kaiserlichen Thronrede in der Hofburg, zog in Wien eine wüthende Menge vor das Palais des ungarischen Ministeriums am kaiserlichen Hoflager, in dem gerade die ungarische Delegation tagte, schlug dort die Fenster ein und versuchte das Thor zu sprengen und in das Haus einzudringen. Die Christlichsozialen hatten unter der Führung des Bürgermeisters von Wien, Dr. Lueger, in und vor dem Rathhause eine Protestversammlung gegen Ungarn abgehalten, und man hatte bei dieser Gelegenheit den ungarischen Handelsminister Franz Kossuth im Bilde, d. h. eine Puppe, die seinen Namen trug, an einen Laternenpfahl gehängt. Seltsamer Wandel der Zeiten! Im Jahre 1848 war Ludwig Kossuth von den Wienern mit — jubelnder Begeisterung begrüsst worden und im Jahre 1906 hängt man das Bild des Sohnes Ludwig Kossuths in Wien an die Laterne. Dann zog eine Menge von 3000 Menschen aus der Versammlung zum ungarischen Palais, wo, wie erwähnt, die ungarische Delegation eben tagte. Man schrie, man tobte, man rief: «Nieder mit den Hunnen! Nieder mit den Judas-Magyaren!» und als die Herren Ungarn so unvorsichtig waren, von den Fenstern aus die Menge zu verhöhnen, als ein alter Stiefel auf die Demonstranten hinabgeworfen wurde, schleuderte die Menge Steine, Papiere, sogar ein offenes Taschenmesser in die Fenster und versuchte das Palais zu stürmen. Dies misslang, und die Polizei schuf Ordnung. Aber immerhin waren diese Vorgänge eine hübsche Illustration zu der friedlichen Thronrede. So sieht nämlich der Friede im Innern der Monarchie aus!

Man muss diese Kundgebungen, die sich anlässlich der Delegationen abspielten, auf das Schärfste verdammen und missbilligen. Sie waren roh, ungeschickt, sie müssen das Verhältniss zwischen Ungarn und Oesterreich noch mehr vergiften und können nur der österreichischen Regierung Verlegenheiten bereiten. Aber wenn sie offen sein wollen, so müssen die Ungarn zugeben, dass sie an diesen Kundgebungen mitschuldig sind. Seit Jahr und Tag hetzt man in Ungarn gegen Oesterreich und alles Oesterreichische; das schöne Lied «Jeder Deutsche ist ein

Hundsfott» wird fortwährend gesungen, die österreichischen Kaufleute werden in Ungarn boykottirt, an den ungarischen Läden finden sich Aufschriften «Hunden und Oesterreichern ist der Eintritt verboten». Die Früchte solchen Treibens sind nun in den Wiener Kundgebungen zu Tage getreten. Es ist eben die alte Geschichte: «Wie man in den Wald hineinruft, so schallt es wieder heraus.»

Jedenfalls wird eine Trennung in zwei autonome Zollgebiete, die nur durch einen Handelsvertrag zusammengehalten werden, die nächste Etappe sein. Damit fällt schon eine Hauptbedingung des bisherigen seit 1867 bestehenden Rechtsverhältnisses hinweg. Daneben werden die Magyaren vermuthlich noch die Verlegung des Reichs finanzministeriums nach Pest verlangen, womit indirekt auch die Angliederung von Bosnien und der Herzegowina an ihre Reichshälfte gegeben wäre. Die Allgemeine Zeitung vom 1. Juni sagt darüber:

«Die Ungarn wollen Erfolge für ihre wirthschaftliche Selbständigkeit erringen, weil ihnen Erfolge in der Armeefrage versagt geblieben sind; die Führer der Koalition und die Minister suchen sich durch die nachträgliche Erreichung von scheinbaren oder wirklichen nationalen Vortheilen, die dem Pakt mit dem Kaiser eine unerwartet glänzende Bedeutung geben, zum Siegeslorbeer zu verhelfen. Man kann aber diese Vortheile nicht etwa als nur geringe Entschädigung für die werthvolle Erhaltung der Armee-Einheit betrachten; eine kurze Erwägung genügt — und ein Blick auf die geschichtlichen Thatsachen bestätigt ihre Richtigkeit —, um zu zeigen, dass für den Zusammenhalt eines grossen Reiches die Zolleinheit zum mindestens ebenso wichtig ist wie die Armee-Einheit, wenn nicht noch wichtiger. Es ist kein kleineres Uebel, wenn die zwei Staaten, aus denen das Reich besteht, sich zollpolitisch voneinander trennen und dadurch einen Weg betreten, der mit der Zeit zu gegenseitiger zollpolitischer Bekämpfung führt, als wenn sie Heere mit ver-

schiedener Kommandosprache haben. So richtig es ist, dass die Einführung der ungarischen bezw. kroatischen Kommandosprache in das ungarische Heer (in der Landwehr haben diese Sprachen bekanntlich jetzt schon Geltung) zur Theilung des Heeres führen würde, weil die Tendenz zur Theilung ohnedies vorhanden ist, so richtig ist es, dass die Theilung der Zollpolitik geradenwegs zur Personalunion führt. Den ersten Schritt zur Zolltrennung zu thun, ist insofern sogar noch gefährlicher, als in dieser Hinsicht die Nichtmagyaren leichter für den Standpunkt der Unabhängigkeitspartei zu gewinnen sind, da gerade sie ein Interesse am Aufblühen einer ungarischen Industrie haben.»

In der cisleithanischen Hälfte soll das allgemeine Stimmrecht für die Wahlen in den Reichstag eingeführt werden.

Für uns, als Nachbarstaat, ist augenscheinlich jede weitere Zersetzung der österreichischen Monarchie, wie sie 1866 und 1867 begonnen hat, kein Vortheil, und wir haben keinen Grund den Sieg der magyarischen Politik zu wünschen.

Für Englands dermalige Staatsleute handelt es sich darum, einerseits ein ungeheures Weltreich mit fremder Hülfe zusammenzuhalten, andererseits die innere Konstitution aus der theils mittelalterlichen, theils rein parlamentarischen Konstitution ohne grosse Erschütterungen in ein wenigstens halbwegs volksthümlicheres System hinüberzuführen. Dass dazu eine andere Regierung gehört, als die, welche seit 1895 bis zum vorigen Jahre die Geschicke dieses komplizirten Staatshaushalts in Händen hatte und wenig Sinn für die politischen Fragen des Mutterlandes besass, während sie in Südafrika die dortigen verwickelten Verhältnisse bloss mit brutaler Gewalt aus-

blicklich zu lösen verstand und sich dadurch der Sympathien der gebildeten Welt zum zweiten Male seit dem Freiheitskriege der amerikanischen Kolonien beraubte, das gehört wenigstens für alle Nichtengländer zu den Binsenwahrheiten (truisms), während es in England noch nicht allgemein geglaubt wird. Da muss noch die Lehrmeisterin Erfahrung dazu kommen.

In Aegypten zeigten sich in diesem Jahre die ersten Spuren eines kommenden Aufstandes gegen eine Okkupation, die nun thatsächlich zu einem dauernden und im Ganzen genommen dem Lande förderlichen Besitzstand geworden ist. Die Allgemeine Zeitung vom 7. Juli berichtete darüber:

«Ernste Dinge scheinen sich in Aegypten vorzubereiten. Vor einiger Zeit war ein englischer Offizier von Eingeborenen ermordet worden. Die Schuldigen wurden ergriffen und ihre Hinrichtung unter Umständen vollzogen, die die Absicht, besonders abschreckend auf die Aegypter wirken zu wollen, deutlich erkennen liess.» Englische Blätter berichteten hierüber:

«Das Hängen und Peitschen der Aegypter, die an dem Attentat auf die englischen Offiziere betheiligt waren, fand bei Denschawai statt; der Platz war von zwei Postenketten umstellt worden, um die Zuschauer zurückzuhalten. Die Gefangenen wurden nach ihrem Eintreffen in ein Zelt gebracht; es wurde sodann zunächst ein alter Mann aus dem Zelte geholt und gehängt. Alsdann holte man zwei andere Leute heraus, band sie und peitschte sie 20 Meter von dem Galgen entfernt, an dem die Leiche des alten Mannes hing, aus. Nachdem die beiden Eingeborenen gepeitscht worden waren, wurden sie wieder in das Zelt gebracht, während man die Leiche des Gehängten in ein anderes Zelt brachte, wo sie nach den Vorschriften der mohammedanischen Religion gewaschen wurde. Sodann wurde ein zweiter Mann gehängt und zwei weitere Leute gepeitscht, während seine Leiche am

Galgen hing. In dieser Weise wurde fortgefahren bis zum Schlusse. Das Prügeln fand unter der Aufsicht zweier englischer und eines einheimischen Arztes statt. Die Opfer stöhnten und schrien, besonders im Anfange, und die ausserhalb der Postenkette auf den Hausdächern sitzenden Eingeborenen heulten während der Strafe bitterlich.»

Im Unterhause machte der Staatssekretär des Auswärtigen Sir Edward Grey nähere Mittheilungen über den Vorfall. Er bat zunächst das Haus, zu glauben, dass die Todesurtheile nicht in einer Weise zu Stande gekommen seien, die die verantwortlichen Stellen den Vorwürfen der Gefühllosigkeit oder der Gedankenlosigkeit aussetzen würde. Aus Gründen der Billigkeit bitte er das Haus, zunächst in die Erörterung der Angelegenheit nicht einzutreten, bevor nicht ein vollständiger Bericht eingelaufen sei. Der Staatssekretär fuhr jedoch alsdann fort: «Das ist aber nicht der triftigste Grund. Das ganze letzte Jahr hindurch herrschte in Aegypten eine fanatische Stimmung, die in stetem Wachsen begriffen war. Die Stimmung war nicht auf Aegypten beschränkt, sondern pflanzte sich auf der Nordküste Afrikas fort. Aus diesem Grunde ist vor kurzer Zeit die Besatzung von Aegypten verstärkt worden. Der Angriff auf die britischen Offiziere würde noch vor Kurzem sich nicht ereignet haben und wäre auch jetzt nicht erfolgt, wenn nicht der Fanatismus so sehr um sich gegriffen hätte. Und leider sind seit diesem Angriffe abermals zwei Anfälle, so viel ich weiss, auf britische Unterthanen, auf jeden Fall auf Europäer, von Eingeborenen verübt worden. Wir sind möglicherweise am Vorabende weiterer Massnahmen, die sich zum Schutz der Europäer in Aegypten als nothwendig erweisen. Wenn das Haus die Entscheidung des Gerichtshofes, der aus den höchsten englischen und ägyptischen Richtern bestand, angreift, so muss dies die Autorität der ägyptischen Regierung schwächen. Wie die Dinge jetzt liegen, sage ich mit dem vollen Gefühl der Verantwortlichkeit: Wenn das Haus in diesem Augenblick irgend etwas thut, um die Autorität der Regierung in Aegypten zu schwächen,

werden Sie sich einer sehr ernsten Lage gegenübersehen; denn wenn das Gefühl des Fanatismus in Aegypten über die Autorität der ägyptischen Regierung die Oberhand gewinnt, werden Sie sich der Nothwendigkeit, zu extremen Massnahmen zu greifen, gegenübersehen.»

Diese Rede des Staatssekretärs wurde mit tiefem Schweigen angehört. Der Arbeiterführer Keir Hardie erklärte, er verzichte auf eine weitere Besprechung der Angelegenheit.

Auch in der Kolonie Natal fand ein Aufstand statt, der dem nämlichen Sozialistenführer im Unterhaus Anlass zu folgenden weitgehenden Aeusserungen in einem Interview mit einem Journalisten gab:

«Je suis, dit-il en bourrant sa pipe avec une lenteur soigneuse, pour une fédération volontaire des membres de l'empire. L'union réelle n'existera que le jour où chaque communauté, chaque peuple suivra notre drapeau sous des conditions librement consenties par lui. Mon programme est donc:

Pour nos colonies, self-government complet, sur la base de l'égalité absolue des races.

Pour l'Irlande, autonomie de plus en plus grande, conduisant aussi au self-government, c'est-à-dire au Home Rule.

Pour le pays de Galles, pour l'Ecosse, satisfaire à toutes les aspirations que pourrait manifester l'individualité nationale.»

Das heisst, mit andern Worten, Herstellung eines über alle vier Welttheile sich erstreckenden Bundesstaats mit sehr starker Autonomie der einzelnen Gliederstaaten und doch kräftiger Gesammtstaatsgewalt nach Aussen, ein Problem, an dem bekanntlich alle schon bestehenden Bundesstaaten unter günstigeren Verhältnissen theilweise vergeblich arbeiten. Es ist aber dessenungeachtet kein Zweifel, dass das die Weltgestaltung der Zukunft ist, der republikanische, oder wenigstens aus Republiken und

sehr stark konstitutionellen Monarchien zusammengesetzte Bundesstaat.[1])

Ein anderer Plan ist der des Professors Pollock in Oxford:

Danach sollen Vertreter der Kolonien in das Privy Council aufgenommen werden. Das Privy Council, der alte Geheime Rath früherer Jahrhunderte, ist heute keine eigentliche Behörde mehr. Er besteht aus mehr als 200 Personen, die Berufung ist eine persönliche Auszeichnung, gibt aber keinen Einfluss. Nun hat das Privy Council bereits in neuerer Zeit verschiedene Komites mit Regierungsgewalt gebildet, so das Schuldepartement, das Universitätskomite und andere; auch das Ackerbauministerium und das Handelsministerium waren ursprünglich solche Komites, und das Appellationsgericht für die Kolonien ist es noch heute. Nach Sir F. Pollocks Plan soll nun ein neues Reichskomite geschaffen werden, in das Vertreter der Kolonien berufen würden. Es würde keine Exekutivbehörde, sondern nur ein Beirath für den Premierminister sein, der stets den Vorsitz zu übernehmen hätte. Das Komite würde einen kleinen, aber ständigen Beamtenapparat haben. Seine Bedeutung würde dadurch

[1]) Wie komplizirt dieser Bundesstaat sein würde, ergibt sich aus einer Statistik mit Weltkarte, welche der jetzige Minister Burns als Nachfolger Chamberlains, der die Arbeit angefangen hatte, herausgab. Darnach enthält das britische Weltreich (ausser Aegypten und dem Sudan) 12 Millionen Quadratmeilen, mit nahezu 400 Millionen Einwohnern, von jedoch bloss 54 Millionen (13 %) Weissen, weniger als z. B. Deutschland, beherrscht. Fast $^3/_4$ der Gesammtbevölkerung, nämlich 264,391,000 beherbergt allein Indien, das in jeder Hinsicht der wichtigste Theil des Reichs ist und auch der angreifbarste zugleich. Von den Reichsangehörigen sind bloss 58 Millionen Christen, 208,342,000 Hindus, fast 63 Millionen (62,881,000) Mohammedaner, 11 Millionen Buddhisten, 8 Millionen völlige Heiden, 79,000 Juden. Diese Statistik zählt dann noch eine Anzahl Sekten auf, von denen man bisher kaum den Namen kannte (Kosmosophisten, Ethizisten, bedingte Immortalisten, Hylozoisten u. a. m.)

steigen, dass die Kolonialkonferenzen, die etwa alle vier Jahre wiederkehren, in eine organische Verbindung mit ihm gebracht würden. Mit der bereits bestehenden Reichsvertheidigungskommission (die nicht von dem Privy Council, sondern von dem Kabinet abhängt) würden Ressortreibereien nicht zu befürchten sein, da ihre Befugnisse klar begrenzt sind. Wenn sich die neue Institution bewährt, so würde man für gewisse Materien, z. B. Schifffahrtsangelegenheiten, Naturalisirungen, Urheberrecht u. dgl. später besondere Zweigkomites errichten können. Die Times begrüssen den Plan sehr sympathisch. Und er hätte in der That den Vorzug, dass er der Natur der englischen Verfassung angepasst ist, dass er eine politische Annäherung der Reichstheile beförderte, ohne neue Pflichten zu begründen, ohne ein neues Verfassungsrecht zu schaffen, ohne in die konstitutionelle Maschinerie des Mutterlandes oder der Kolonien irgendwie störend einzugreifen. Sollte die Einrichtung sich nicht bewähren, so würde sie doch schwerlich im Stande sein, Schaden anzurichten. Obendrein würde die ganze Frage dem Parteistreit entzogen. Die Institution würde durchaus die nothwendige Elastizität besitzen, um die etwas empfindlichen Beziehungen zwischen England und seinen selbstbewussten Tochterstaaten nicht zu verletzen, und sie wäre eine sichere Grundlage, um später den Ausbau des Reiches fortführen zu können.

Einstweilen ist England in ein Stadium der Allianzen nach allen Seiten hin getreten, die der gegenwärtige König besonders eifrig zu betreiben scheint. Abgesehen von der französischen, die indessen vielleicht noch nicht sobald die französischen Politiker veranlassen wird, die gleiche Rolle gegenüber Deutschland zu übernehmen, welche Japan gegenüber Russland nur zu gut (zu gut selbst für England) gespielt hat, ist einstweilen die Haupt-Allianz immer noch die mit Japan nach dem Krieg erneuerte. Welche Bedingungen dieselbe jetzt enthält, ist

näher nicht bekannt, doch empfand es die englische Presse als eine Demüthigung Englands, als ein japanischer Abgeordneter den dortigen Kriegsminister anfragte, ob die englische Armee in ihrer Entwicklung nicht hinter der Flotte rückständig sei.[1]) Ein japanisches Geschwader, welches im Mai d. J. Australien besuchte, wurde daselbst bereits ziemlich kühl aufgenommen; ein australischer Senator, Herr Dawson, gab dem japanischen Admiral auf seine Einladung das Flaggschiff zu besuchen sogar folgende, etwas unverholene Antwort:

«Ich muss die Annahme Ihrer Einladung ablehnen, da es von meiner Seite nur Scheinheiligkeit sein würde, wollte ich Sie mit einem Lächeln begrüssen, Ihnen einen freundschaftlichen Händedruck geben, meine Beine unter Ihren gastlichen Tisch strecken, Ihre Spirituosen trinken und Ihre Cigarren rauchen, während ich, obwohl ich Sie als geistvolles, tapferes und fortschreitendes Volk bewundere, Ihnen nicht über den Weg traue. Ich glaube, dass der Tag kommen wird, an dem Australien den Tag verwünschen wird, an dem es so viel Wesen aus Ihnen gemacht hat. Ich werde Sie in meiner repräsentativen Eigenschaft demnächst wahrscheinlich abfällig kritisiren. Das ist offenherzig, obwohl nicht als gegen Sie persönlich, sondern als gegen Sie als Volk gemeint. Ob ich recht oder unrecht habe, wird die Geschichte zeigen.»

Die Zeit wird schon kommen, in der sich die Japanesen mit den Gegnern Englands verbünden. Einstweilen ist es noch nicht so weit.

---

[1]) Zweifellos ist das der Fall. Eine englische Heeresreform studirt der jetzige Kriegsminister Haldane nach schweizerischem Muster und möchte dann die schon bestehenden Milizen, die nur zur Landesvertheidigung bestimmt sind, auch im Ausland verwenden. Die «Freiwilligen», von denen man zuweilen liest, sind eine blosse Spielerei und nicht sehr ernsthaft zu nehmen. Die allgemeine Dienstpflicht muss doch zuletzt kommen, wenn England nicht von Allianzen abhängig sein will.

Eine andere, sehr begreifliche Tendenz der englischen auswärtigen Politik geht dahin, sich den Besitz der arabischen Provinzen Yemen und Hedjaz zu sichern und den bisherigen russischen Einfluss aus Persien zu verdrängen. In beiden Richtungen enthielt das verflossene Jahr einen Fortschritt. Am 27. Januar wurde eine englische Eisenbahn vom oberen Nil nach dem rothen Meer, Khartum—Suakim, eröffnet. An dem gleichen Tage hatten 20 Jahre zuvor die Mahdisten Khartum erstürmt und den edlen Gordon ermordet, dessen Werk nun doch, wie das aller wahrhaft tapfern Leute, zur Ausführung kommt. Es will aber alles Grosse in der Welt seine Zeit und mitunter auch seine Märtyrer haben.

Zwischen der Türkei und England-Aegypten waltete während des ganzen Jahres die sog. Tabah-Frage, über die Grenze auf der Sinai-Halbinsel.

Das Burenvolk im ehemaligen Transvaal scheint von der jetzigen englischen Regierung eine Verfassung zu erwarten zu haben. An einer dortigen Versammlung gab der General Herzog bekannt, seit Abschluss des Friedens seien die Buren ein unterdrücktes Volk gewesen, aber sie stünden heute am Vorabend einer neuen Zeit. Dewet erklärte, er habe bisher geschwiegen, weil es eine unerträgliche Demüthigung gewesen sein würde, vor Balfour und Chamberlain das Knie zu beugen. Er hoffe, Gott werde den Engländern vergeben, was sie durch Chamberlains und Balfours Schuld den Buren angethan hätten. Heute aber habe England eine Regierung, deren wichtigste Mitglieder stets den Buren gegenüber gerecht und sogar freundlich gewesen seien. Aus diesem Grund müsse es für die Buren Ehrensache sein, einstweilen die Agitation zu Gunsten einer verantwortlichen Regierung einzustellen, damit die Liberalen eine Gelegenheit hätten, den Buren gerecht zu werden, ohne dazu gedrängt zu sein.

Ueber die dortigen Verhältnisse gibt ein Buch von Prof. Paul Samassa «Das neue Südafrika» Berlin 1906 guten Aufschluss. Gleich nach dem Friedensschluss von Vereeniging hörte man häufig die Aeusserung, der jetzige Zustand sei doch nur ein Waffenstillstand, und in wenigen Jahren, spätestens wenn England in einen europäischen Krieg verwickelt werden sollte, werde der blutige Waffentanz von Neuem beginnen. Derartige Prophezeiungen hält Samassa für unzutreffend. Es sei allerdings durch den Krieg das Selbstgefühl der Buren mächtig gesteigert worden, und obschon sie sich nicht in leidenschaftlichen Anklagen und Verwünschungen gegen die Briten ergehen, wenn sie auf den Krieg zu reden kommen, ja sogar einzelne militärische Massnahmen des Gegners als Nothwendigkeiten erkennen, werden sie gewisse Dinge, wie das Niederbrennen der Farmhäuser, die Konzentrationslager mit ihren 22,000 Opfern u. s. w. doch niemals vergessen. Aber die besitzende Klasse der Buren ist nach der Ueberzeugung Samassas doch schwerlich für ein derartiges, wenn nicht tollkühnes, so doch in seinem Ausgang immer höchst zweifelhaftes Unternehmen, das vorerst auch noch durch den Umstand erschwert würde, dass die Buren ihre Schusswaffen ausliefern mussten. Nur für den einen Fall, dass England die Gewährung voller Selbstverwaltung für die früheren Burenstaaten ungebührlich lange hinausschieben sollte, könnte in Südafrika die überwältigende Mehrheit der weissen Bevölkerung den Besitz der Autonomie höher bewerthen als den Vorzug, unter dem Union Jack zu leben.

Im Ganzen scheinen die Boeren unter Vorangang ihrer trefflichen Pastoren Muth zu haben und namentlich ihre Kinder, die ihnen aus der barbarischen Behandlung derselben in den Konzentrationslagern übrig geblieben sind, zu tüchtigen Menschen zu erziehen.

Die Importation von Chinesen für die Minenarbeit, womit die konservative Regierung ihre unheilbringende Aera abschloss, wird von dem jetzigen liberalen Ministe-

rium ebgnfalls als etwas Ungehöriges betrachtet. Der Präsident des Kabinets erklärte darüber im Parlamente den anwesenden Mitgliedern Chamberlain und Balfour in's Angesicht:

«Wir wollen nicht länger darüber reden, wie die Verhältnisse genannt werden müssen. Es mag sein, dass vom technischen Standpunkte aus der Ausdruck «Sklaverei» unrichtig ist, aber im volksthümlichen Sinne und in der allgemeinen Auffassung des Wortes liegt Sklaverei vor. Das Volk dieses Landes ist nicht Willens, derartiges in einem Lande zu dulden, für das es in irgend einer Weise verantwortlich ist. Es herrschen in den Minen haarsträubende Zustände. Wenn das englische Volk die Sachlage nur zur Hälfte begriffe, so würde es selbst mit den Geldinteressen, die wir so sorgfältig zu schützen bemüht gewesen sind, ein schnelles Ende machen.»

Die liberale Aera in England, die beinahe unerwartet im letzten Herbste eintrat,[1]) wird zunächst in England selber eine Aenderung des Wahlsystems, sodann vielleicht auch eine neue Campagne für das irische Homerule und jedenfalls in weiterer Ferne die Entstehung einer grösseren Arbeiterpartei neben den bisherigen historischen

[1]) Der Wahlsieg war grösser, als erwartet wurde, namentlich in London, das nun wieder 40 liberale und 18 konservative Gewählte zählt, während es im Jahre 1900 51 Konservative und 8 Liberale wählte. Am 13. Febr. wurde das neue Parlament eröffnet. Wahlberechtigt sind jetzt noch bloss 7,266,708, ausschliesslich männliche Wähler. Der Führer der nunmehrigen Arbeiterpartei im Unterhaus glaubt, dass eine starke Arbeiterpartei daselbst in der Zukunft vorauszusehen sei. Dieselbe ist übrigens von den Sozialisten des Kontinents sehr verschieden, wie überhaupt die englischen Parteiverhältnisse anders als die kontinentalen sind. Das Unterhaus lehnte den Vorschlag Churchills, alle 5 Jahre (statt alle 7) regelmässig das Parlament zu erneuern einstweilen mit 293 gegen 176 Stimmen ab.

Parlamentsparteien zur Folge haben.[1]) Dagegen wird das Frauenstimmrecht, das ziemlich in Sicht zu sein schien, durch ein sehr unkluges Verhalten der dortigen Vorkämpferinnen, welche sogar von der Parlamentstribüne polizeilich entfernt werden mussten, einen Aufschub erleiden. Nur nicht zu viel Eifer, Mesdames!

Eine grosse Frage des Jahres war die der «education bill», eines neuen Schulgesetzes, welches das bestehende sehr konservative kirchliche von 1902 aufheben soll.

Das neue Gesetz hebt das Doppelsystem von staatlich und kirchlich gegründeten und unterhaltenen Schulen auf. Die Kirchenschulen müssen sich auch den lokalen Schulbehörden unterwerfen, d. h. eigentlich aufhören Kirchenschulen zu sein. Es kann zwar in solchen an den Staat übergehenden Schulen auch ferner ein spezifisch kirchlicher Religionsunterricht an zwei Vormittagen der Woche ertheilt werden, aber er darf, eine gleich zu nennende Ausnahme abgerechnet, nicht vom Lehrer ertheilt werden. Der Lehrer darf (in der Regel) nur einen interkonfessionell

[1]) In Bezug auf Irland scheint der Minister für Irland, Herr Bryce, folgenden Plan zu haben, der einigermassen der Idee Stockmar's einer besondern «Deputation du Jura» für Bern entspräche. Es wäre eine Art irländischer Vorberathungskommission für das Parlament, die aber wohl bald die Hauptrolle spielen würde. Ein Zeitungsbericht sagt darüber: «La représentation irlandaise au Parlement ne serait pas modifiée. On établirait un conseil irlandais, composé de 103 membres, le nombre des députés irlandais aux communes, plus 48 conseillers élus par les électeurs ayant un cens de plus de 500 fr. par an. Le projet Bryce supprime les boards jusqu'ici existants pour créer des départements des finances, de l'éducation, de la police, du transit, etc. Le chief secretary sera le porte-parole du conseil irlandais et de ses ministres aux communes. Mais, pour beaucoup de lois, le conseil irlandais établira et discutera les projets ayant qu'ils soient soumis à Westminster. Le conseil irlandais siégerait en dehors des mois de session du Parlement anglais pour permettre aux députés irlandais de siéger dans les deux Assemblées.»

gehaltenen Bibelunterricht geben. Nur wo die Eltern von $^4/_5$ der Kinder es begehren und die lokale Schulbehörde es für gut findet, dem Begehren zu entsprechen, kann der Lehrer jener einstigen Freischulen auch ferner kirchlichen Religionsunterricht ertheilen, und es kann also dann die Schule ihren einheitlich christlich-kirchlichen Charakter behalten; auch dies aber nur in städtischen Bezirken, wo die andersdenkenden Eltern Gelegenheit haben, ihre Kinder in andere Schulen zu schicken; nicht in Landgegenden, wo nur eine Schule zur Verfügung steht. Das Gesetz enthält endlich Bestimmungen über eine Art Expropriation von Kirchenschulen in gewissen Fällen — über deren Sinn und Tragweite noch einiger Zweifel besteht. Das Gesetz wurde im Unterhause in der zweiten Berathung mit 410 gegen 204 Stimmen angenommen und passirte dann auch die dritte (bloss noch formelle) Berathung mit 181 Stimmen Mehrheit. Es würde am 1. Januar 1908 in Kraft treten, wenn die Zustimmung des Oberhauses erfolgt, was jedoch noch sehr zweifelhaft ist. Bisher besuchte die grössere Hälfte der englischen Kinder die sog. freien Schulen, die meistens von kirchlichen Genossenschaften gegründet waren, aber besonders seit dem Gesetze von 1902 auch Staatsbeiträge und Gemeindesteuern genossen, die grösser waren als die freiwilligen Beiträge.

Die Frage dreht sich also eigentlich um die kirchliche Leitung eines Theils der Volksschulen, etwas, was bei uns schon durch Art. 27 der Verfassung ausgeschlossen ist.

Eine fast ebenso grosse Aufregung, als diese Frage, erregte, in den streng kirchlichen Kreisen, die Abschwörung des anglikanisch-evangelischen Glaubens durch die Nichte des Königs, Prinzessin Battenberg, bei Anlass ihrer Heirath mit dem König von Spanien. Die Formel dieser allerdings bedenklichen Erklärung lautete:

«Je, soussignée (*nom et prénoms*), ayant devant les yeux les sacro-saints évangiles que je touche de mes mains,

et sachant que nul ne peut être sauvé en dehors de cette foi que détient, que croit, que prêche et qu'enseigne la sainte Eglise catholique, apostolique et romaine, contre laquelle je regrette avec douleur d'avoir gravement erré parce que, née hors de cette Eglise, j'ai reçu ou cru des doctrines contraires à son enseignement;

A cette heure éclairée de la grâce divine;

Professe croire que la sainte Eglise catholique, apostolique et romaine est l'unique et véritable Eglise par Jésus-Christ sur cette terre, Eglise à laquelle je me soumets de tout mon cœur;

Je crois en tous les articles qu'elle me propose de croire;

Je réprouve et condamne tout ce qu'elle réprouve et condamne, et je suis prête à observer tout ce qu'elle me commande.»

Uns speziell berührt von der englischen Politik des Tages am meisten die Chamberlain'sche Tarifbill. Die selbe beabsichtigt, das bisherige Freihandelssystem gegenüber allen fremden Nationen aufzuheben, also zum Schutzzollsystem überzugehen, dagegen den eigenen Kolonien «Préférence-Tarife» zu gewähren, insofern sie die englischen Waaren auch ihrerseits billiger taxiren als die fremden. Wir hoffen dermalen noch, England werde bei dem Freihandelssystem bleiben und demselben dadurch mit der Zeit wieder zu einer vorherrschenden Geltung verhelfen. Dieses Land und Volk kann noch immer und trotz der grossen Schwierigkeiten, die in seiner Beherrschung von vielen Millionen ganz disparater Bevölkerung liegen, der allgemein geliebte Hort der Freiheit in der Welt bleiben, aber freilich nur mit ganz andern Elementen an der Spitze, als denen der einstweilen glücklich beseitigten konservativen Regierung.

Der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika sah sich, nachdem er seine zweite Wahlperiode kaum begonnen, durch das selbstbewusste Auftreten seines beständigen Konkurrenten Bryan genöthigt, bereits dermalen seine Kandidatur für die dritte mit einem Programm aufzustellen, das indess noch durch die Japanesen oder Engländer eine Erweiterung erfahren kann, und jedenfalls durch die Negerfrage im Süden erfahren wird. Die Zeitungen berichteten darüber im August d. J. Folgendes:

«New-York, 21. August. Präsident Roosevelt hat an das Kongressmitglied J. E. Watson ein längeres Schreiben gerichtet, in dem er offen seine Kandidatur für eine dritte Amtsperiode ankündigt und der Hoffnung Ausdruck verleiht, thatsächlich wiedergewählt zu werden. Er giebt dann einen Ueberblick über die nationalen Interessen und die Trusts. Der gegenwärtige Kongress, so bemerkt er, werde Gesetze erlassen, um zu verhindern, dass irgend eine Gesellschaft Beiträge zu politischen Zwecken zahle, und dadurch ihre eigene Position zu festigen suche. Ferner will Roosevelt für Güter, die von den Philippinen stammen, die Tarifsätze ermässigt wissen; für die Eisenbahnangestellten verlangt er eine Herabsetzung der Arbeitszeit. Er stehe — fährt er weiterhin fort — unerschütterlich auf dem Standpunkte des Schutzzolles, da er der Ansicht sei, dass das ausserordentliche Gedeihen, dessen sich die Industrie der Vereinigten Staaten gegenwärtig erfreue, nicht leichtfertig aufs Spiel gesetzt werden dürfe. Präsident Roosevelt gibt dann die Erklärung ab, dass die Frage der Revision der Zölle von dem Verfahren gegen die Trusts gänzlich zu trennen sei. Der einzige Weg, mit den Monopolen der grossen Korporationen des Reiches aufzuräumen, seien die von dem gegenwärtigen Kongress und seinen unmittelbaren Vorgängern erlassenen Gesetze. Die Behauptung, dass dieses Problem auch durch Tarifänderungen gelöst werden könne, stelle einen Versuch dar, die öffentliche Aufmerksamkeit von dem einzig möglichen und richtigen Wege abzulenken. In

dem Briefe heisst es weiter, das Land sei unwiderruflich verpflichtet, die Monroedoktrin und das Prinzip der Vertheidigung und Ueberwachung der Panamakanal-Strasse aufrecht zu erhalten. Die Vorkämpferschaft bei Vertheidigung der Monroedoktrin und der Entschluss, den Kanal zu überwachen und zu schützen, würden jedoch absurd sein, wenn das amerikanische Volk es unterlasse, eine starke Flotte auf der höchstmöglichen Stufe der Vollendung zu unterhalten.

Die letzte Wahl des Präsidenten Roosevelt erfolgte mit 336 Elektorenstimmen gegen 140, die der Gegenkandidat Parker erhielt. Die wichtigste innere Staatsfrage der Zukunft ist, neben der Herstellung der faktischen Rechtsgleichheit für die Neger, die Beschränkung oder völlige Aufhebung der Trusts und die Eisenbahnverstaatlichung.[1]) Die Trustfrage hat — ähnlich wie s. Zt. die Sklavenfrage, der sie in mehrfacher Hinsicht gleicht — einen Fortschritt durch einen Roman, «The Jungle» von Upton Sinclair, gemacht, in welchem das unsäuberliche Verfahren des grossen Fleischtrusts in Chicago bei der Bereitung seiner Konserven geschildert wird. Durch zwei Berichterstatter einer parlamentarischen Kommission, Nell und Reynolds, wurden diese Angaben im Allgemeinen bestätigt und noch schwerer wiegt die Deposition des Generals Miles, welcher vor dieser Kommission aussagte:

« Je connais depuis sept ans les faits révélés et si, à cette époque, on m'avait écouté, des milliers d'existences auraient pu être épargnées. Selon moi, environ 4000 soldats des Etats-Unis ont péri et beaucoup d'autres ont eu leur santé ruinée à la suite de l'absorption de viandes mauvaises et traitées chimiquement. Au cours de l'enquête que je fis durant la guerre

[1]) Aus der Eisenbahn-Verstaatlichung scheint Bryan sein wesentliches Wahlprogramm machen zu wollen.

hispano-américaine, je me suis aperçu que les conserves distribuées à l'armée renfermaient des matières chimiques dangereuses; je l'ai dit alors, mais l'enquête qui fut ouverte à la suite de mes déclarations n'aboutit pas, car le comité enquêteur refusa d'entendre 3000 témoins qui auraient pu corroborer mes dires. »

Auch der preussische Landwirthschaftsminister v. Podbielski soll sich zu einem Interviewer wie folgt geäussert haben:

«Die Vorkommnisse in Chicago waren uns sehr wohl bekannt, mit Grauen konnte man bei den Mittheilungen erfüllt werden. Wir konnten uns dazu nicht öffentlich äussern, sondern mussten unsere Bevölkerung nur zu schützen suchen. Täglich werden dort etwa 25,000 Stück Vieh verarbeitet und zahlreiche Thiere kommen bereits verendet zur Schlachtbank. Zur Untersuchung von täglich 10,000 Schweinen sind nur drei Thierärzte angestellt; was können die wohl sehen? Bei uns darf ein Thierarzt oder Fleischschauer täglich nie mehr als 20 Stück untersuchen. Kürzlich traf ein grosser Dampfer in Emden mit Fleisch ein, das vollständig verworfen werden musste, denn viele Thiere waren krank oder todt geschlachtet worden. Man hat sogar auf Umwegen, z. B. über Dänemark solches Fleisch zu importiren gesucht und auch aus Russland sollte ähnliches Fleisch zu uns gebracht werden. So wurde festgestellt, dass eine grosse Schiffsladung, die in Stettin eintraf, von Thieren herrührte, die mit sibirischer Pest behaftet waren. Eine sehr grosse Anzahl der in Russland mit der Fleischschau betrauten Thierärzte sind, wie der Minister hinzufügte, ohne alle Vorkenntnisse auf dem Gebiete der Thierarzneikunde.

Wobei man nur nicht begreift, weshalb die Einfuhr solcher Produkte nicht verhindert worden ist, und noch weniger, weshalb der deutsche Kaiser einen dieser Fleischbarone von Chicago, Mr. Armour, der mit seiner Jacht bei den Rennen in Kiel erschien, ähnlich wie s. Zt. den Mordbrenner Roberts nach dem Boerenkrieg, freundlich

empfing. Es wäre offenbar Pflicht der hervorragenden Personen dieser Welt, in solchen Dingen Charakter zu beweisen, da Tausende nach ihrem Beispiele sich richten.[1]) Ohne Zweifel werden diese «Fleischpacker» fortfahren sich zu bereichern und ihre Töchter an europäischen Adel zu verschachern, aber die Kriegserklärung gegen die Trusts scheint nun doch erfolgt zu sein, wie s. Zt. die an die Sklavereibarone mit dem Erscheinen von «Onkel Toms Hütte». Bei dem Anlasse der Grundsteinlegung zu einem Annexgebäude des Kongresspalastes äusserte sich der Präsident der Vereinigten Staaten bereits u. A. wie folgt:

« Je suis personnellement d'avis que nous devrons envisager plus tard l'adoption d'un projet quelconque, tel que celui d'un impôt progressif sur toutes les fortunes dont le montant dépassera une certaine somme ; cet impôt frappera naturellement surtout les legs ou la transmission de ces fortunes grossies au-delà d'une saine limite. Le gouvernement national doit aussi exercer une certaine surveillance sur les grandes corporations, de manière à ce qu'il soit possible de faire face aux grands maux de la surcapitalisation. On a déjà commencé à faire des efforts pour arriver au règlement de ces questions économiques en soumettant au Congrès un projet de loi relatif à la réglementation du prix des transports par chemins de fer. Ce projet de loi, s'il est bien conçu, aura lorsqu'il sera adopté, les meilleurs résultats, d'autant plus qu'il sera considéré comme un premier pas dans la direction d'une politique de surveillance et de contrôle de ces riches corporations engagées dans le commerce et l'industrie, politique tendant à parer aux funestes effets de la surcapitalisation. »

Ueber die Negerfrage sagt ein ausgezeichneter Angehöriger dieser Rasse, Prof. Burghardt du Bois von der Atalanta-Universität, Folgendes:

[1]) Dieser «Beeftrust» und der «Standard Oil Trust» von Rockefeller sind die schlimmsten dieser Ausbeutungsgesellschaften.

«Die formelle Gleichstellung der Neger mit den übrigen Bürgern der Vereinigten Staaten, die in der bekannten «Declaration of human rights» keinen Unterschied zwischen der weissen und der farbigen Bevölkerung in Bezug auf den Besitz der bürgerlichen Rechte zum Ausdruck kommen liess, beruhte nach ihm zum guten Theil auf der die Schöpfer der amerikanischen Republik erfüllenden Hoffnung, dass mit dem Aufhören des Sklavenhandels von Afrika her die amerikanische Negerbevölkerung von selbst aussterben werde; aber diese Erwartung ist durch die zähe Lebenskraft der Negerrasse sehr enttäuscht worden. Während die Zahl der Neger in Amerika im Jahre 1750 nicht über 2,200,000 betragen hatte, war ihre Zahl im Jahre 1900 auf 8,833,994 gestiegen. Seit kaum mehr als 40 Jahren der Leibeigenschaft entzogen, hat dieses fast 9 Millionen starke Volk in dieser Zeit schnelle intellektuelle Fortschritte gemacht; während beispielsweise die Zahl derjenigen Neger, die im Alter von mehr als zehn Jahren lesen und schreiben konnten, im Jahre 1860 nur 9 Proz. betragen hatte, betrug dieser Theil der Negerbevölkerung im Jahre 1900 bereits 55,5 Proz., und bei stetigem Fortschreiten dieser Entwicklung besteht Aussicht, dass schon in der nächsten Negergeneration die Zahl der Analphabeten nicht höher sein wird als in den bestgestellten Staaten Europas. Die Zahl der akademisch gebildeten Neger ist zwar mit rund 3000 noch nicht gross, aber in stetigem Wachsen begriffen.»

Er meint daher, es werde kaum möglich sein, das soziale Vorurtheil und die Halbsklaverei, die in der Form der sog. «peonage» noch in den Südstaaten besteht, eine weitere Generation lang aufrechtzuhalten. Das Erstere ist uns einstweilen noch zweifelhaft.

Der dritte moderne «panamerikanische Kongress», welcher am 27. August in Rio schloss und bei welchem der Abgeordnete der Vereinigten Staaten, der Staatssekretär Elihu Root «wie ein König» empfangen wor-

den war, war ein offenbarer weiterer Schritt zu dem Ziel eines grossen amerikanischen Bundesstaates unter der Hegemonie der jetzigen Vereinigten Staaten, obwohl einige süd-amerikanische Staaten, besonders Columbien, Chile und Argentinien noch widerstehen. Einstweilen wurde eine permanente Kommission für die «panamerikanischen Eisenbahnen» bestellt, schon ein grosser Schritt.

Die Geschicke werden sich erfüllen und das bittere Wort des ersten Befürworters dieser Kongresse, Simon Bolivar, über die Politik ist doch zu pessimistisch[1]) Man muss bloss warten können und nicht Alles auf ein kurzes Menschenleben abstellen; das ist der Fehler schon vieler bedeutender Staatsmänner gewesen.

Dermalen handelte es sich im Stillen wesentlich darum, die europäischen Interventionen gegen Staaten des amerikanischen Kontinents auszuschliessen[2]). Da dies aber

[1]) «Je n'attends plus rien ni des hommes, ni des nations. Les traités sont des papiers, les constitutions des livres, les élections des combats et la liberté une anarchie.» Der erste dieser Kongresse fand bereits 1826 in Panama statt.

[2]) Es ist das die sog. Drago-Doktrin, von einem argentinischen Politiker so genannt, eine Ergänzung der Monroe-Doktrin. Die Gazette de Lausanne vom 29. August sagt darüber:

«Le plus gros souci de la nation et du gouvernement qui la représente, est de chercher des débouchés commerciaux pour ses grandissantes industries. Aussi, dans le programme arrêté d'avance pour la conférence, onze articles sur quatorze n'avaient qu'une portée exclusivement commerciale. Voici les trois autres résolutions proposées:

1. Une résolution générale d'arbitrage en cas de conflits internationaux, résolution qui serait appuyée et défendue à la prochaine conférence de la Haye.

2. Une résolution recommandant la prolongation, pour cinq ans, du «traité d'arbitrage relatif aux réclamations pécuniaires» conclu naguère, à Mexico, entre les républiques sud-américaines.

nothwendig mit einer Art von Eintreten für ihre Verpflichtungen gegen Europa verbunden ist, so entsteht daraus mit um so grösserer Nothwendigkeit das Protektorat.

Die Vereinigten Staaten nahmen zwei neue «Territorien», Arizona und Neu-Mexiko, in die Reihe der eigentlichen Bundesstaaten auf. In Cuba findet ein Bürgerkrieg statt, der auch zuletzt zu der Intervention Amerika's und der Annexion dieser ephemeren Republik führen

3. Une résolution demandant que la seconde conférence de la Haye examine la question de savoir, « si, et en tout cas, dans quelle mesure, la force est admissible pour faire rentrer les dettes publiques ».

Cette dernière est, on le conçoit, de beaucoup la plus importante et la plus délicate. Elle se base sur ce qu'on appelle la *Drago-Doctrine*, ou, plus exactement la *doctrine de Calvo*, qui veut que « toute souveraineté, étant intangible d'essence, exclue toute intervention d'Etats étrangers pour forcer l'exécution des contrats passés entre un Etat et des individus quelconques ».

Or, comme le remarquent nombre de journaux américains il semble que les Etats-Unis ne pourraient sans danger, souscrire à pareille doctrine. Rappelons que le président Roosevelt a expressément et publiquement renié, en affirmant, à propos du conflit anglo-allemand avec le Venezuela, que la doctrine de Monroe ne saurait s'appliquer aux cas d'insolvabilité, voulue ou autre des Etats-Unis sud-américains.

En effet, en adoptant la doctrine de Calvo, les Etats-Unis se porteraient, en quelque mesure, les garants de la bonne foi des républiques sud-américaines. Toutes les fois qu'une de ces dernières suspendrait ses paiements, ils se verraient forcés de prendre ou parti, *militari manu*, contre l'intervention de la puissance européenne qui serait, en ce cas, lésée dans ses droits ou ceux de ses ressortissants. Disons-le d'emblée, d'ailleurs, il est peu probable que les puissances du Vieux-Monde puissent se ranger à semblable théorie ; les Etats sud-américains y ont trop de créanciers, et c'est avec raison que le *Transcript* de Boston remarquait « qu'il est toujours inopportun et peu sage de promulguer une doctrine sans en assurer la sanction. Or, celle-ci, pour la doctrine de Calvo, serait tout entière laissée à la charge des Etats-Unis. Quelle

wird.[1]) Dagegen wollten einige Zeitungen bereits wissen, dass mit Japan Unterhandlungen betreffend den Verkauf der Philippinen beständen.

Das wichtigste Ereigniss für uns ist die Einbringung eines neuen Einwanderungsgesetzes (Dillingham bill), das die Einwanderungstaxe auf 5 Dollar erhöht und Analphabeten ausschliesst, und damit verbunden eine starke Erschwerung des Bürgerrechtserwerbs.[2]) Eine eigene centrale Einwanderungs- und Naturalisationsbehörde in Washington soll diese Gesetze überwachen.

Die Anhänger der «christian science» der Frau Baker-Eddy, die auch in unserem Lande bestehen, eröffneten am 11. Juni in Boston eine ungeheure Kathedrale. Ueber die Theorie dieser metaphysischen Heilmethode giebt Aufschluss das Buch der Gründerin selbst «Science und health, with key to the Scriptures», sowie ein kurzer Auszug desselben in deutscher Sprache «Ueber die christlich-wissenschaftliche Heilmethode der Mrs. Baker-Eddy»; endlich das «deutsche Monatsheft der christlich-wissenschaftlichen oder metaphysischen Heilmethode», herausgegeben von Fräulein M. Schön in Berlin-Halensee. Die erste Kirche dieser «Scientisten» in Deutschland befindet sich in Hannover.

---

que soit la sympathie théorique que cette doctrine puisse leur inspirer, leur gouvernement. par des motifs d'opportunité, doit, en l'état actuel des choses, s'y opposer.»

[1]) Auch in Centralamerika intervenirte in diesem Jahre Amerika in einem Kriege zwischen San Salvador, Honduras und Guatemala. Eine New-Yorker Zeitung sagte darüber: «Que nous le voulions ou que nous ne le voulions pas, les petites républiques américaines sont sous notre surveillance.»

[2]) Der Petent muss u. A. der englischen Sprache mächtig sein. Er verliert das Bürgerrecht wieder, wenn er innert 5 Jahren nach seinem Erwerb in einem andern Lande seinen dauernden Wohnsitz nimmt.

Russland befindet sich seit dem Beginn dieses Jahres im Zustande einer Revolution, welche der grossen französischen bisher bis auf einen gewissen Grad ähnlich gewesen ist. Für einzelne Personen und Ereignisse der heutigen Zeit lassen sich geradezu ihre Vorgänger finden: die Monarchen selber, Tolstoi-Rousseau, die Grossfürsten und damaligen Brüder des Königs, die Emigranten, Witte-Necker sind solche Parallelen; auch der Versuch, eine Konstitution mittelst einer Nationalversammlung herzustellen, die dann wieder gefügig verschwinden sollte, die Unsicherheit des Heeres, der Appell an die Garden in Versailles, heute Petershof, Alles das ist bereits in der kurzen Zeit seit dem Friedensschluss an uns vorübergegangen, und man wagt es kaum, sich, die Parallele weiterführend, die noch kommenden Ereignisse des völligen Zusammenbruches einer autokratischen und zugleich regierungsunfähig gewordenen Herrschaft in allen ihren Konsequenzen zum Voraus zu vergegenwärtigen. Einige Dokumente für die spätere Erinnerung an den ersten Akt der Revolution, welcher mit der Auflösung der ersten Duma am 21. Juli d. J. abgeschlossen hat, sind die folgenden [1]).

Die erste russische Nationalversammlung, die nach dem Manifest vom 30. Oktober 1905 gewählt worden war, wurde am 10. Mai in dem s. Z. Potemkin von seiner Kaiserin Katharina II. geschenkten «taurischen Palais» eröffnet. Ein Bericht darüber lautet:

«Bereits um 10 Uhr früh trafen der Kaiser und die Kaiserin von Peterhof zu Wasser hier ein und begaben sich von der Anlegestelle gegenüber dem Winterpalais zu Fuss in den Palast. Die umliegenden Stadttheile

[1]) Von Büchern, die bereits über die russische Revolution erschienen sind, ist das beste: «Die lettische Revolution», mit Einleitung von Prof. Schiemann.

waren stark mit Truppen besetzt, die Paradeanzug angelegt hatten, doch war der ordentliche Verkehr nur wenig behindert. Vor dem Winterpalais waren Abtheilungen mehrerer Garde-Kavallerie-Regimenter aufgestellt. Von 12 Uhr ab begann der mächtige, ganz in weissem Marmor gehaltene Georgssaal des Winterpalais sich zu füllen. Zunächst erschienen die Senatoren, die Generalität, die Hofstaaten, die Chefs der diplomatischen Missionen, die Miglieder des erweiterten Reichsraths und zuletzt betraten die Duma-Deputirten den Saal. Sie trugen Trachten aller Theile des Reiches und aller Stände. Kurz vor 2 Uhr ertönte aus den Vorräumen die Nationalhymne. Unter grossem Vortritt erschienen die Majestäten, zuerst der Kaiser allein, hierauf die Kaiserin und die Kaiserin-Wittwe, dann die Grossfürsten. Die Majestäten küssten das auf dem in der Mitte des Saales errichteten Altar aufgestellte Kreuz, worauf unter Leitung der drei Metropoliten von St. Petersburg, Moskau und Kijew und unter Mitwirkung des Hofsängerchors ein feierliches Gebet erklang. Der Kaiser bestieg nun den Thron, während die Kaiserinnen, umgeben von sämmtlichen Grossfürsten und Grossfürstinnen, seitwärts desselben Platz nahmen. Der Kaiser verlas mit klarer Stimme eine kurze Begrüssungsrede, in der er seinen Wünschen für das Glück seines Volkes und für eine erfolgreiche Arbeit der Duma Ausdruck verlieh. Die Worte des Kaisers wurden von der Versammlung mit donnernden langanhaltenden Hurras beantwortet. Die Abgeordneten der Duma begaben sich nach Schluss der Feier, der sie mit tiefem Ernste beigewohnt hatten, nach dem taurischen Palais, um sich dort in der Eröffnungssitzung zu konstituiren.

Die Ansprache, welche der Kaiser bei der heutigen Feierlichkeit im Winterpalais an die Mitglieder des Reichsraths und der Duma-Abgeordneten richtete, lautet wie folgt: «Die durch die göttliche Vorsehung mir übertragene Fürsorge für das Wohl des Vaterlandes bewog Mich, vom Volke Erwählte zur Mitarbeit an den gesetzgeberischen Arbeiten zu berufen. Mit flammendem Glauben an eine heitere Zukunft Russlands begrüsse ich in

Ihnen die besten Männer, welche zu erwählen ich Meinen geliebten Unterthanen befohlen habe. Schwere und komplizirte Aufgaben stehen Ihnen bevor. Ich glaube, die Liebe zur Heimath und ein heisser Wunsch werden Sie beseelen und werden Sie einigen. Ich aber werde die von Mir gewährten Institutionen unerschütterlich bewahren mit der festen Ueberzeugung, dass Sie alle Kräfte für den aufopfernden Dienst für das Vaterland verwenden werden, zur Klarstellung der Bedürfnisse der Meinem Herzen nahestehenden Bauernschaft, zur Aufklärung der Völker und Entwicklung eines Wohlstandes, eingedenk dessen, dass für die Grösse und das Wohlergehen des Staates nicht nur Freiheit nöthig ist, sondern auch Ordnung auf der Grundlage des Rechts. Mögen Sie Meine heissen Wünsche erfüllen, Mein Volk glücklich zu sehen und Meinem Sohn einen festen, wohlgeordneten und aufgeklärten Staat als Erbe hinterlassen zu können. Gott segne die Mir im Verein mit dem Reichsrath und der Duma bevorstehende Arbeit! Möge dieser Tag eine Verjüngung Russlands in moralischer Hinsicht und eine Wiedergeburt seiner besten Kräfte bedeuten! Gehen Sie an die Arbeit, zu der Ich Sie berufen habe, und rechtfertigen Sie das Vertrauen des Zaren und des Volkes! Gott helfe Mir und Ihnen!

Die Parlamentsfraktion der konstitutionell-demokratischen Partei hatte am Abend vorher die Frage berathen, ob die Ablegung des für die Abgeordneten vorgeschriebenen Treueides und die Unterzeichnung der Eidesformel nicht etwa der Ueberzeugung der Partei widerspreche. Die Fraktion verneinte die Frage, da das in der Eidesformel gebrauchte Wort «Selbstherrscher», das manchem bedenklich erschien, seinem Wesen nach nicht die Bedeutung: unbeschränkter Monarch habe, sondern nur die völlige Unabhängigkeit des Zaren von jeder fremden Macht bekunde.»

Statt bloss auf die Vorlagen der Regierung einzutreten, beschäftigte sich die Duma während ihrer 2½monatlichen Sitzungszeit fast ausschliesslich mit andern Dingen, wie

waren stark mit
gelegt hatten, de
wenig behindert.
theilungen mehr
stellt. Von 12 Uhr
Marmor gehalten
füllen. Zunächs
tät, die Hofsta
sionen, die Mig
letzt betraten
Trachten aller
vor 2 Uhr ertö
Unter grossem
der Kaiser all
Wittwe, dann
das auf dem
aufgestellte K
politen von St
Mitwirkung d
klang. Der Ka
Kaiserinnen, u
Grossfürstinnen.
Kaiser verlas mit
rede, in der er
Volkes und für ein
druck verlieh. Die
Versammlung mit d
beantwortet. Die Ab
nach Schluss der Feier
gewohnt hatten, nach
dort in der Eröffnungssit

Die Ansprache, welch
Feierlichkeit im Winterp
Reichsraths und der Duma
wie folgt: «Die durch die gö
tragene Fürsorge für das Wo
Mich, vom Volke Erwählte zur
geberischen Arbeiten zu berufen.
ben an eine heitere Zukunft Russ

des monastères, des terres
l'expropriation des propriétés
a considéré cette loi comme
Douma a de nouveau présenté
plus urgente au sujet de l'ex-
na a été dissoute.

ınet de convoquer une nouvelle
a Russie doit donc rester sans
pendant sept longs mois, à un
ı se trouve à deux pas de la
le commerce sont chancelants ;
ays est rempli d'une agitation
tère a définitivement montré son
stice aux besoins populaires. Pen-
ernement agira arbitrairement et
ent populaire pour obtenir une
ssante. S'il réussissait cependant à
t le mouvement populaire, le gou-
nerait pas du tout la Douma.

us pour la défense de vos droits et
populaire que l'on foule aux pieds,
Douma impériale. Il ne faut pas
un seul jour sans représentation
avez les moyens de vous procu-
. Le gouvernement, sans le con-
ants populaires, n'a aucun droit
du peuple, ni de convoquer le
. En conséquence vous êtes,
ement a dissous la Douma,
onnant ni argent ni soldats.
contractait des emprunts
os emprunts ne seraient
nt de vos représentants
reconnaîtra jamais et
mbourser.

les représentants
k au
tre

refus. Aucune puissance ne peut résister à la volonté ferme et unique d'une nation.

Citoyens, dans cette lutte obligatoire et inévitable, vos représentants seront avec vous.»

Es ist das Dokument in dieser Geschichte, welches ungefähr die Erklärung im Ballhause von Versailles vertritt. Der erste Akt ist damit abgeschlossen, der zweite, der sofort thatsächlich durch zahlreiche Bombenattentate begann, wird muthmasslich später in der Geschichte der Terrorismus von beiden Seiten heissen, der dritte vielleicht: die europäische Intervention. Die russische Nowoie Wremia enthielt darüber bereits gegen Ende August einen Artikel, worin sie sagte:

«Ceux qui n'ont pas d'intérêts personnels engagés en Russie peuvent peut-être aller jusqu'à se réjouir de ses malheurs; mais ce qui se passe est la preuve des grands dangers qui menacent l'Europe par le fait des socialistes et de l'anarchie internationale. Il est possible que l'intervention des puissances occidentales soit hors de question, mais le roi Edouard et l'empereur Guillaume ont le droit de se regarder comme responsables du maintien de la civilisation en Europe, comme ils sont responsables du maintien de la paix européenne.»

Ein etwas lichterer Punkt in diesem einstweiligen Chaos ist die Wiederherstellung der alten Verfassung Finlands. Eine Korrespondenz des Petersburger-Journals sagte darüber:

«Le jour même de la dissolution de la Douma, le tsar a sanctionné une loi accordant à la Finlande le suffrage universel. La Diète comprendra 200 députés élus tous les deux ans, au suffrage universel direct et proportionnel. Le droit de vote appartient à tous les citoyens finlandais âgés de vingt-quatre ans, sans excepter les femmes. Le droit d'être élu n'est pas limité. La violation de la liberté des élections sera punie d'empri-

sonnement. La nouvelle loi consacre l'inviolabilité des élus. Toutefois un article stipule qu'aucune loi ne saurait être promulguée sans la sanction du tsar et du grand-duc et qu'en cas de refus la loi n'a aucune force. Les Finlandais obtiennent également l'amnistie complète.»

Der Zar hätte sich und seinem Lande viel Unglück ersparen können, wenn er diesen Entschluss, auf die Vorstellungen ganz Europas hin, einige Jahre früher gefasst hätte. Denn auf Unrecht folgt stets Unglück in der Geschichte. Gut, dass es so ist!

Einstweilen besteht eine Art von «Reichsgrundgesetz», welches, aus den kaiserlichen Manifesten vom 30. Oktober 1905 und 5. März 1906 zusammengefasst, folgendermassen lautet, aber eben, ganz wie die Verfassung Finlands, bloss auf einem einseitigen Akte beruht, der durch die blosse Entschliessung des Kaisers und seiner jeweiligen Rathgeber auch wieder aufgehoben, oder beliebig abgeändert werden kann. Die Erfahrung mit Finland bringt es mit sich, dass kein rechtes Vertrauen mehr auf eine solche Art von «Konstitution» besteht. Die Hauptbestimmungen dieser «provisorischen Verfassung», wie man sie nennen kann, lauten:

«Das russische Reich ist einheitlich und untheilbar. Das einen integrirenden Bestandtheil des russischen Reiches bildende Grossfürstenthum Finnland wird, auf Grund einer besonderen Gesetzgebung, durch besondere Institutionen verwaltet. Die russische Sprache ist Reichssprache und in den staatlichen und kommunalen Institutionen, sowie bei der Armee und Flotte obligatorisch. Der Gebrauch der örtlichen Sprachen und Idiome wird durch besondere Gesetze geregelt. Dem russischen Kaiser steht die oberste selbstherrliche Gewalt zu. Gott selbst hat befohlen, dass man seiner Gewalt nicht bloss aus Furcht, sondern auch dem Gewissen nach gehorchen muss. Die Person des Kaisers ist heilig und unantastbar. Die

gleiche oberste selbstherrliche Gewalt steht der Kaiserin zu, wenn, auf Grund der dafür festgesetzten Ordnung, eine Frau den Thron besteigt. Ihr Gemahl gilt jedoch nicht als Herrscher; er geniesst die Ehren und Vorzüge der Gemahlin eines Herrschers, entbehrt aber des Titels.

Der Kaiser übt die gesetzgebende Gewalt im russischen Reich gemeinschaftlich mit dem Reichsrath und der Reichsduma aus. Der Kaiser hat die Initiative in allen gesetzgeberischen Arbeiten. Einzig auf seine Initiative hin können die Grundgesetze in der Reichsduma und im Reichsrath revidirt werden. Dem Kaiser ist die Bestätigung der Gesetze vorbehalten; ohne seine Bestätigung kann kein Gesetz Gültigkeit erlangen. Der Kaiser ist der oberste Leiter der auswärtigen Beziehungen des russischen Reiches. Ihm ist die oberste Leitung der internationalen Politik Russlands vorbehalten. Der Kaiser erklärt den Krieg, schliesst den Frieden und die Verträge mit den auswärtigen Staaten. Der Kaiser verfügt die Verhängung des Kriegszustandes und des Zustandes des ausserordentlichen Schutzes über Ortschaften des Reiches. Der Kaiser ernennt und entlässt den Vorsitzenden des Ministerkonseils, die Minister und Oberdirigirenden der abgetheilten Ressorts, sowie die anderen Staatsbeamten, wenn für die letzteren durch das Gesetz keine andere Ordnung ihrer Ernennung und Entlassung vorgeschrieben ist. Die gerichtliche Gewalt wird im Namen des Kaisers ausgeübt, dem das Recht zusteht, Verurtheilte zu begnadigen und unter Befreiung von Gericht und Strafe zu amnestiren. Er kann Urtheile mildern u. s. w. Der Kaiser allein verleiht Titel, Orden und Standesvorrecht. Der Kaiser erlässt unmittelbar Ukase und Befehle, sowohl in Bezug auf die seinen persönlichen Besitz bildenden Güter, wie auch in Bezug auf die Güter, die Apanagengüter genannt werden und die, da sie stets dem regierenden Kaiser gehören, nicht vermacht werden, nicht getheilt werden, noch anderen Arten der Veräusserung unterliegen können. Sowohl diese wie jene Güter sind steuer- und abgab[illegible] Dem Kaiser als dem Haupt des Kaiserhauses [illegible]emäss dem Statut über die kaiser-

liche Familie Verfügungen über die Apanagengüter zu treffen. Von ihm wird auch die Organisation und der Modus der Verwaltung der dem Minister des kaiserlichen Hofes unterstehenden Institutionen bestimmt.

Niemand kann für ein Vergehen anders als in der gesetzlich feststehenden Weise belangt werden. Niemand kann anders als in den gesetzlich feststehenden Fällen verhaftet werden. Die Wohnung eines Jeden ist unverletzlich. Ohne Einwilligung des Wohnungsinhabers ist die Vornahme von Haussuchungen und Konfiskationen nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und nach dem gesetzlich vorgesehenen Modus gestattet. Jeder russische Bürger hat das Recht, seinen Wohnort und seine Beschäftigung frei zu wählen, Eigenthum zu erwerben und zu veräussern und sich unbehindert aus den Gränzen des Reiches zu entfernen. Ausnahmen hiervon werden in Spezialgesetzen festgelegt. Russische Unterthanen haben das Recht — friedlich und ohne Waffen — Versammlungen abzuhalten, sofern sie nicht den Gesetzen widersprechen. Jeder kann, innerhalb der vom Gesetz gezogenen Gränzen, mündlich und schriftlich seine Gedanken zum Ausdruck bringen und sie durch den Druck oder auf anderem Wege verbreiten. Russische Unterthanen haben das Recht, Vereine und Verbände zu gründen, deren Ziele den Gesetzen nicht widersprechen. Russische Unterthanen geniessen Freiheit des Glaubensbekenntnisses. Die Bedingungen für die Benutzung dieser Freiheit werden vom Gesetze bestimmt.

Reichsrath und Reichsduma werden jährlich durch Erlasse des Kaisers einberufen. Die Dauer der jährlichen Sessionen des Reichsrathes und der Reichsduma, sowie die Dauer der Intervallen im Laufe eines Jahres werden durch Allerhöchste Erlasse festgesetzt. Die in Ausübung der obersten Regierungsgewalt oder direkt vom Kaiser erlassenen Ukase und Befehle des Kaisers werden vom Vorsitzenden des Ministerrathes nur oder von dem betreffenden Minister oder dem Oberdirigirenden des besonderen Verwaltungszweiges gegengezeichnet und vom dirigirenden Senat veröffentlicht.»

Von Tolstoi, dem Rousseau der russischen Revolution, war im November vorigen Jahres eine Schrift «Das Ende eines Zeitalters» erschienen, welche die gewöhnlichen allgemeinen Redensarten dieses Apostels einer «anarchie béate» enthielt. Ihm gegenüber hatte sich in dem Schriftsteller Maxim Gorki eine Art von neuem Marat, oder Desmoulins gefunden, welcher den Weisen von Jasnaia Poliana wie folgt verspottete:

«Als dieser «Weise», der lange vor den tauben Ohren der Herrschenden gelehrt, vernahm, dass in dem Volk ein stürmisches Verlangen nach den Gütern des Lebens, nach Wohlstand, Wissen und Freiheit erstanden sei, ein Wille, um jeden Preis — und koste es Ströme Blutes — das Joch der alten Tyrannei abzuschütteln, da habe (sagt Gorki) der Alte vor dem Volke von der Eitelkeit all dieser Dinge gesprochen: Was nützen Wissen und äussere Freiheit, wenn nicht zugleich der Mensch von den Begierden, vom Joch der inneren Unfreiheit erlöst wird, und was nützt ein erleichtertes, Möglichkeiten der Freude in sich schliessendes Leben, wenn wir dennoch dem grossen Augenblick des Todes in gleicher Weise rathlos wie zuvor gegenüberstehen?»

In der That ist einstweilen der Augenblick für die Lehren eines Rousseau in Russland offenbar vorüber und das bereits eingetreten, was die Revolutionäre aller Länder die «Propaganda der That» nennen. Tolstoi setzt aber die Parallele (bewusst oder unbewusst) unentwegt noch soweit fort, dass er nun am Schlusse seines Lebens auch «confessions» schreibt, welche sein Andenken ebensowenig verbessern werden, als das seines Vorgängers durch seine berühmten Selbstanschuldigungen gehoben worden ist. Er sagt darin:

«Ich leide augenblicklich», heisst es im Januar 1903, «Qualen der Hölle. Ich rufe mir alle Abscheulichkeiten meines früheren Lebens ins Gedächtniss. Diese Erinne-

rungen wollen nicht weichen, und sie vergiften mein Dasein. Die Leute pflegen es zu bedauern, dass das Individuum nach dem Tode kein Erinnerungsvermögen bewahrt. Welches Glück! Welche Marter wäre es, wenn ich mich in diesem Leben allen Uebels, all' dessen, was für das Gewissen qualvoll ist, entsinnen würde, das ich in meinem früheren Leben begangen habe. Und entsinnt man sich des Guten, so muss man sich auch des Ueblen entsinnen. . . . . .

«Es ist wahr, nicht mein ganzes Leben gehörte dem Uebel. Dieses dominirte nur während eines Zeitraums von zwanzig Jahren. Es ist auch wahr, dass selbst während dieses Zeitraumes mein Leben nicht das ununterbrochene Uebel war, als das es mir während meiner Krankheit erschien, denn selbst damals erwachten hin und wieder in mir Regungen des Guten, wenn sie auch nicht allzulange anzudauern vermochten und bald von ungezügelten Leidenschaften erstickt wurden. — Nichts destoweniger zeigten diese Betrachtungen es mir besonders während meiner Krankheit klar, dass meine Autobiographie so geschrieben, wie Autobiographien gewöhnlich geschrieben werden, eine Lüge sein würde, wenn sie mit Stillschweigen über die Greuel und das Verbrecherische in meinem Leben hinwegginge, und dass ein Mann, wenn er seine Lebensgeschichte schreibt, die volle und genaue Wahrheit niederschreiben sollte. Nur solch eine Autobiographie, wie demüthigend es auch für mich sein mag, sie zu schreiben, kann für die Leser ein wahres und fruchtbringendes Interesse haben. . . . . .

«Indem ich meinem Leben diesen Spiegel vorhielt, das heisst, indem ich es vom Standpunkte des Guten und des Uebels, das ich gethan hatte, prüfte, sah ich, dass sich mein ganzes Leben in vier Perioden auflöst: In jene, besonders im Vergleich zu der darauffolgenden herrliche, jene unschuldige, reine poetische Zeit der Kindheit bis zum vierzehnten Jahre. Dann die zweite, jene furchtbaren zwanzig Jahre, die Periode roher Ausschweifung, der Frondienste des Ehrgeizes und der Eitelkeit und der

[illegible] vor allem. Dann die dritte, achtzehn Jahre [illegible] Periode von meiner Heirat an bis zu meiner [illegible] eine Periode, die man vom weltlichen [illegible] aus moralisch nennen könnte; ich will sagen, dass ich während dieser Jahre ein geregeltes anständiges Familienleben lebte, ohne mich irgendwelchen von der öffentlichen Meinung verdammten Lastern hinzugeben. . . . . .

[illegible] war dies eine Periode, in welcher sämmtliche Interessen auf egoistische Familiensorgen gerichtet waren, auf die Vermehrung des Vermögens, auf literarische Erfolge und auf Genuss jeder Art Vergnügens. Und dann dem Ende zu gestaltet sich noch eine vierte Periode von zwanzig Jahren, in der ich jetzt lebe und in der ich zu sterben hoffe, und von deren Gesichtspunkte aus ich auf die Bedeutung meines vergangenen Lebens abmesse und die ich in nichts zu ändern wünschen würde, es sei denn in jenen Gewohnheiten des Uebels, die mir aus früheren Jahren anhaften.»

Eine Ergänzung dazu ist das weitere, neueste Buch «Göttliches und Menschliches», die Lebensgeschichte eines reichen Gutsbesitzers, der, nachdem er alle möglichen humanitären Versuche mit seinen Gutsleuten angestellt hat, ganz «ins Volk geht» und zuletzt, als einem terroristischen Verein angehörend, zum Tode verurtheilt wird.

Das wäre auch das konsequente Ende Tolstoi's gewesen, das er vorzieht bloss litterarisch zu finden.

In jedem gebildeten Russen — sagte uns selbst einmal eine Russin — steckt ein Stück Schauspieler; das erklärt manches in ihrem Wesen[1]) und in den jetzigen Ereignissen.

---

[1]) Das Beste darüber ist: «Viktor Hehn, de moribus Ruthenorum». Am 12. August überwies der Zar durch eine neue Proklamation eine Anzahl von Kronländereien einer Bank zu billigem Verkauf an das Volk, eine Massregel, die jedenfalls jetzt nicht mehr genügt, um den Sturm zu be-

Von den Kleinstaaten zeigen Holland und Belgien dermalen einige Neigung die im Jahre 1830 ohne hinreichenden Grund vollzogene Trennung wieder rückgängig zu machen, worüber bereits eine ziemlich starke Litteratur entstanden ist, bei der es sich namentlich um die Frage einer sogenannten «petite entente», d. h. blosse Verständigungen über Zölle, Schifffahrt, Eisenbahnen, Rechtsunifikationen, oder einer «grande entente» handelt, welche eine eigentliche Verschmelzung beider Staaten enthalten würde. Die Letztere findet ihre Schwierigkeit, ausser der verschiedenen Natur der beiden Völker, auch noch in der garantirten Neutralität Belgiens, die sich nicht ohne Weiteres auf Holland übertragen und wohl auch nicht bei einer solchen Vereinigung für Belgien allein konserviren liesse. Die Anschauung, die wir in der Gazette de Lausanne vom 24. August ausgesprochen finden, dass Belgien, wenn es solche «accords militaires

schwichtigen. Kurz darauf verliess die Kaiserin-Mutter mit ihrem jüngeren Sohne das Land. Das Schlimmste in Russland sind jetzt die völlig desillusionirten Frauen der gebildeten Klassen, die kein anderes Ideal mehr kennen, als die Revolution. Eine solche schoss in Interlaken an der Gasthoftafel des Hotels Jungfrau einen Gast nieder, den sie für einen russischen Würdeträger hielt, und entschuldigte sich kaum, als man sie auf den völligen Irrthum in der Person aufmerksam machte. Das ganze Volk macht allmählig den fatalen Eindruck einer Ueberspanntheit aller Empfindung nach der einen, und einer ebenso grossen passiven Gleichgültigkeit nach der andern Seite hin. Ein Privatbrief einer Dame aus Petersburg vom 19. August lautet z. B. in einzelnen prägnanten Stellen:

«Wir leben hier in einer Zeit, wo das Tempo, in dem die Ereignisse auf einander folgen, ein schwindelerregendes ist und die Stimmungen schwanken wie ein Barometer. Es ist erstaunlich, wie der Mensch sich an Alles gewöhnt: weder schreckt uns mehr die rapid wachsende Unsicherheit hier, noch überhaupt die vollkommen räthselhafte, sich jeder Pro-

ou autres» abschliesse, «agit en vertu d'un pouvoir supérieur et antérieur à ses obligations d'Etat neutre», löst die Frage nicht, ob dann auch die Garantie Anderer für die belgische Neutralität als fortbestehend anzusehen sei. Es ist im Gegentheil, abgesehen von der Natur der ewigen Neutralität, durch die sechs Haager Verträge von 1899 noch ein Gegenargument hinzugekommen, indem jeder dieser Verträge für einen Theilnehmer aufhört, wenn er sich mit einem Nichtbetheiligten für den Kriegsfall alliirt [1]). Wie sollte sich neben solchen Anschauungen eine ewige Neutralität nur für einen Theil eines dauernd unirten Staatswesens ohne Zustimmung der Garantiemächte festhalten lassen? Das halbamtliche Journal de Bruxelles behauptete im Laufe dieser Diskussion, dass Belgien für den Kriegsfall mit Frankreich neuere formelle Erklärungen zu Gunsten seiner Neutralität von Deutschland erhalten habe. Eine andere Behauptung stellte eine französische Zeitung mit folgenden Worten auf:

---

gnose entziehende Zukunft. Ich kann einer gewissen skeptischen Resignation nicht Herr werden, und mit solchen Anschauungen gehört man nicht in die Reihen der Thätigen und Schaffenden. Was dieser Winter bringen wird, wer weiss es! Eine Sehnsucht nach Kunstgenuss, nach Edlem und Schönem und Wahrem macht sich geltend, aber ob der Gang der politischen Entwicklung uns die Fähigkeit und Möglichkeit zu geniessen und aufzunehmen gewähren wird, ist sehr die Frage. Alles wird dem Kampf um die Freiheit zum Opfer gebracht; eine oder mehrere Generationen gehen darüber zu Grunde. Winkt in der Ferne der Sieg wahrer Kultur, so sind die Opfer nicht zu gross gewesen. Aber wer kann es ermessen, welchen Weg zu gehen uns beschieden ist!»

Und das sind noch die besten (deutschen) Elemente des Landes, die aktiv und zielbewusst für Alle handeln sollten!

[1]) «Ces dispositions cesseront d'être obligatoires du moment, où, dans une guerre entre des Puissances contractantes une Puissance non contractante se joindrait à l'un des belligérants»

«Tout le monde sait que la neutralité de la Belgique est réglée par les traités de 1831. On sait moins que dans un article secret, annexé à la convention des forteresses du 14 décembre 1831, les puissances contractantes imposèrent à la Belgique, à l'insu de la France, les stipulations du protocole militaire d'Aix-la-Chapelle du 15 novembre 1818. Toutefois, au texte précis proposé par les puissances, le plénipotentiaire belge réussit à substituer un texte plus vague ne mentionnant pas expressément le protocole de 1818. Ce document diplomatique secret disposait qu'en cas de guerre l'Angleterre aurait le pouvoir d'occuper une partie du territoire belge, et la Prusse une autre partie. En somme, la neutralité belge était dirigée contre la France et apparaissait surtout comme l'expression d'un intérêt allemand. L'Allemagne n'a jamais laissé périmer son droit, et, pour le maintenir, s'est adressée au souverain belge lui-même, qui, en vertu de l'article 68 de la constitution belge, a le droit de faire des traités de paix, d'alliance et de commerce, et de n'en donner connaissance aux Chambres, ou à ses ministres, que lorsque la sûreté et l'intérêt de l'Etat le permettent.

En conséquence, l'Allemagne, forte de la convention secrète de 1831 et des transactions intervenues ultérieurement avec le roi des Belges, se déclare aujourd'hui fondée à occuper les forteresses de Namur et de Liège, si leur sûreté directe ou indirecte venait à être compromise.»

Die Gazette de Lausanne antwortet darauf mit Recht:

«Il est bien vrai qu'en 1818, le protocole militaire d'Aix-la-Chapelle stipula que les puissances alliées seraient considérées comme co-propriétaires, avec le roi des Pays-Bas, des forteresses belges. Mais, après la révolution qui sépara en 1830 la Belgique de la Hollande, les puissances garantes de la neutralité belge donnèrent une autre solution à la question des forteresses. La convention de Londres du 14 décembre 1831 ne stipule aucunement un droit d'occupation des forteresses par l'Angle-

... ou par la Prusse. La clause secrète, dont le Journal ... a été adoptée dans l'intérêt même de la Belgique. Son sens, précisé par la déclaration supplémentaire du ... janvier 1902, est celui-ci: en cas d'invasion ou de menace d'invasion, la Belgique pourra, sous la réserve de sa neutralité et de sa pleine et entière souveraineté sur ses forteresses, se concerter avec les puissances garantes de sa neutralité. Au surplus, cette convention est devenue complètement caduque pour trois raisons: elle n'a jamais été ratifiée par le Parlement, comme le requiert la constitution belge pour tous les actes diplomatiques; la Belgique a démoli certaines des forteresses existant en 1831; elle a érigé d'autres ouvrages sans consulter personne; enfin aucun des belligérants n'a demandé au gouvernement de Bruxelles le droit d'occuper les forteresses belges. L'Allemagne ne pourrait donc fonder sur aucun titre une prétention hypothétique à l'occupation de Liège et de Namur.»

Angesichts von diesen Schwierigkeiten entstehen dem belgischen Staatswesen beständig solche aus dem unklaren Rechtsverhältniss des Kongostaates zu Belgien und aus der mangelhaften Verwaltung desselben, worüber bereits eine ganze Litteratur entstanden ist, an der sich auch der König selbst mit einem öffentlichen Streit beteiligte. Eine Brüsseler-Korrespondenz der A. Z. vom 16. Juli sagt darüber:

«Mit jedem Tage verschärft sich der Streit zwischen dem Kongostaate und England, und der bekannte, von der Allgem. Ztg bereits besprochene Kongobrief des Königs Leopold II. hat nur dazu beigetragen, den Streit noch weiter zu verbittern. Das englische Parlament hat sich in einer Reihe von Sitzungen mit der Angelegenheit beschäftigt, und der englische Minister des Aeussern, Sir ..., hat bei dieser Gelegenheit Erklärungen abgegeben, welche an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig lassen. Der Letter des Foreign Office nimmt ganz entschiedene Stellung gegen die neuen Theorien des Königs,

betont das Einmischungsrecht Englands auf Grund der Bestimmungen der Berliner Kongoakte und fordert die folgenden Dinge: 1. Bürgschaft für die menschliche Behandlung der Eingeborenen. 2. Aufhebung der Staats- und Krondomänen und des damit verbundenen Handelsmonopols des Staates, 3. Beseitigung des Monopols der Handelsgesellschaften, welches mit den Bestimmungen des Berliner Afrikavertrages zur Wahrung der internationalen Handelsfreiheit im Kongobecken im Widerspruch steht. 4. Gewähr für eine unparteiische und unabhängige Rechtsprechung. Die englische Regierung behauptet nämlich, dass die gegenwärtige kongostaatliche Gerichtsverfassung eine solche Gewähr nicht leistet, weil die Richter angeblich von der Staatsverwaltung abhängen. Sie fordert daher für sich das Recht der Konsulargerichtsbarkeit für die britischen Unterthanen. Nun ist es sicher, dass der Kongostaat die meisten dieser Forderungen ablehnen wird. Denn ohne die Ausbeutung der Krondomänen kann er finanziell nicht bestehen, und den Handelsgesellschaften kann das einmal verliehene Handelsmonopol nicht entzogen werden, wenigstens nicht ohne finanzielle Entschädigung, die der Kongostaat aber nicht aufzubringen vermag. Eine fremde Konsulargerichtsbarkeit aber wird die Kongoregierung am allerwenigsten zulassen. Es fragt sich also, mit welchen Mitteln England seine Forderungen durchzusetzen gedenkt. Am liebsten wäre ihm der Zusammentritt einer neuen Afrika-Konferenz. Aber dazu wollten die übrigen Signatarmächte der Berliner Kongoakte bisher nicht die Hand bieten. Geht England aber allein vor, so könnte dieser Schritt zu gefährlichen diplomatischen Verwicklungen führen. Die Lage bietet also zur Zeit nicht unerhebliche Schwierigkeiten und dürfte über kurz oder lang das Einschreiten Belgiens hervorrufen.»

Die belgische Kammer hat einstweilen (mit 81 Stimmen gegen 54 Enthaltungen) folgende Tagesordnung angenommen, die natürlich nicht das letzte Wort in der Sache bildet:

«La Chambre, pénétrée des idées qui présidèrent à la fondation de l'Etat du Congo et inspirée de l'acte de

Berlin, rend hommage à tous ceux qui se consacrèrent à cette œuvre civilisatrice et, vu les conclusions de la commission d'enquête instituée pour l'Etat du Congo, confiante dans les propositions qu'élabore la commission des réformes comme dans la suite qui y sera donnée, passe à l'ordre du jour et décide de procéder sans retard à l'examen du projet de loi du 7 août 1901 sur le gouvernement des possessions coloniales de la Belgique».

Seitens des Königs besteht ein Testament vom 2. August 1889, in welchem er den Kongostaat Belgien vermacht, aber mit einem schwerlich annehmbaren späteren Kodizill, wonach seine Verfügungen und Regierungsanordnungen in dieser künftigen Kolonie ewige, unabänderliche Geltung besitzen sollten [1]).

Von holländischer Seite sind es, neben den Kriegsgefahren, besonders die beunruhigenden Aussichten auf eine neue Dynastie, welche vielleicht am meisten zu einer Vereinigung mit Belgien treiben würden. Eine Zeitungsnotiz sagte darüber in diesem Jahre:

«La reine étant le seul enfant survivant du dernier roi, avec elle s'éteindrait la ligne directe. Et dans ce cas serait applicable l'article 14 de la Constitution qui dit qu'à défaut d'un successeur direct, «la couronne passe à la princesse appartenant par la naissance à la maison d'Orange-Nassau qui est la plus proche du roi dernier décédé dans la ligne de descendance de feu le roi Guillaum-Frédéric, prince d'Orange-Nassau». Par suite du décès de la princesse Sophie, sœur du roi Guillaume III, mariée au grand-duc de Saxe-Weimar, la couronne reviendrait en premier lieu, en vertu du troisième paragraphe du même article 14, à son fils, le grand-duc régnant de Saxe-Weimar. Toutefois ce dernier ne saurait

[1]) Die Hauptanklagen gegen den König sind enthalten in einer Schrift des Professors Felicien Cattier, sowie in einer solchen des Pater Verhulst, Vorstehers mehrerer Missionshäuser im Kongostaat.

cumuler la dignité de grand-duc de Saxe-Weimar avec celle de roi des Pays-Bas, car l'article 23 de la Constitution stipule que «le roi ne peut porter aucune couronne étrangère, à l'exception de celle du Luxembourg». Force lui serait donc de faire un choix. Dans le cas où il déclinerait la couronne de Hollande, elle passerait soit à sa descendance directe — or, actuellement le grand-duc de Saxe-Weimar n'a pas d'enfant — soit, à défaut, à sa sœur, la fille aînée de la princesse Sophie des Pays-Bas savoir la princesse Marie de Saxe-Weimar, mariée au prince de Reuss Henri VII.»

Eine andere Frage ist die «Postunion» mit Deutschland, welche die Handelskammern (mit Ausnahme anfänglich der grössten von Amsterdam und Rotterdam) befürworten und die den Anfang eines deutschen Protektorats bilden würde. Sie wird natürlich auch von Deutschland sehr befürwortet.

Während diese beiden Staaten sich dem deutschen Protektorat zuneigen, findet in Dänemark eine entgegengesetzte Neigung nach England hin statt, die namentlich von dem bekannten Schriftsteller Georg Brandes (einem «Günstling der judo-liberalen Presse», wie ihn der «Reichsbote» nennt) befürwortet wird. Das grosse englische Blatt «Standard» schrieb bereits darüber:

«Dänemark würde natürlich bei seinem Eintritt in den grossen Zusammenschluss freier Völker, den man das britische Kaiserreich nennt, seine Freiheit behalten. Es würde uneingeschränkte Selbstverwaltung in Uebereinstimmung mit Kanada und Australien haben, und nur in auswärtigen internationalen Fragen würden die Dänen Seite an Seite mit England stehen, sie würden dessen Schutz geniessen und die Lasten Englands tragen helfen.»

Deutschland wird dazu wohl auch noch ein Wort sprechen.

Aehnliche, englische Vasallenstaaten scheinen zur Zeit Spanien durch die Heirath seines Königs mit der Prinzessin Ena von Battenberg, und Norwegen durch eine andere englische Prinzessin, die dort augenblicklich regiert, werden zu wollen. Doch ist vielleicht beides von sehr vorübergehender Natur.

Zwischen Griechenland und Rumänien besteht ein heftiger Streit in Bezug auf das ökumenische Patriarchat in Konstantinopel und die rumänische Propaganda unter den sogenannten Kutzowalachen.[1]) Ueber diese, historisch interessante, hohe geistliche Behörde sagt ein Artikel der A. Z. vom 23. August d. J.:

«Von der einstigen stolzen Höhe der geistlichen Beherrscherin der gesammten orthodoxen Christenheit des Orients ist das Patriarchat allgemach herabgestiegen. Wie noch heute die katholischen Gläubigen in allen Theilen der Welt dem Papste in Rom in dankbarer Verehrung Geldspenden widmen, so flossen aus den weiten Gebieten, die dem Sultan einst unterthan waren, unermessliche Schätze dem ökumenischen Patriarchen zu, die ihn nicht nur in den Stand setzten, die orthodoxe Kirche glanzvoll zu repräsentiren, sondern ihm auch eine bedeutende weltliche Macht verliehen. Der Niedergang stellte sich ein, als eine türkische Aussenprovinz nach der anderen sich vom Osmanenreich abtrennte und sich, wie politisch, so auch kirchlich selbständig machte. Rumänien und Serbien gründeten nach dem Vorbilde Russlands autokephale orthodoxe Kirchen, die sich bald sogar in offenen Gegensatz zum ökumenischen Patriarchat stellten. Griechenland selbst, das doch ein nationales Interesse daran hätte haben sollen, in kirchlichen Dingen die Gemeinsamkeit mit dem

[1]) Wer sich dafür interessirt, findet guten Aufschluss in einer Schrift von Prof. Kebedgy in Bern «le conflit gréco-roumain», Extrait de la Revue de droit international et de législation comparée, 1905 et 1906.

Patriarchat aufrecht zu erhalten, leistete sich, als es ein eigenes Staatswesen gründete, den Luxus, dieses mit einer selbständigen Kirche auszustatten. Bulgarien setzte dem Patriarchat in Konstantinopel selbst ein direktes Konkurrenzunternehmen zur Seite, nämlich das Exarchat, das dem Patriarchat nun auch in den noch unter türkischer Herrschaft verbliebenen Gebieten die Seelen und die Geldbeiträge streitig macht.

Das Schicksal des Patriarchats ist somit auf das engste mit dem des türkischen Reiches verbunden. Des Sultans Trauer ist auch des Patriarchen Trauer. Wo der Sultan Menschen und Geld verliert, da erleidet auch das Patriarchat dieselben Verluste. Mazedonien ist des Sultans letzter Anker in Europa. Er kann diese Provinz, ohne den äussersten Kampf um ihren Besitz zu wagen, niemals herausgeben. Und das Patriarchat befindet sich in derselben Lage. Hier findet man die Erklärung der zähen Ablehnung der rumänischen Ansprüche durch das Patriarchat. Aber auch in Bulgarien selbst hat dasselbe kraft der durch den Berliner Vertrag dem neugeschaffenen Fürstenthum vorgeschriebenen Glaubensfreiheit seine geistlichen Funktionen unter den 60,000 Seelen ausgeübt, die sich dort noch jetzt zu ihm und nicht zum Exarchat bekennen.»

In neuester Zeit überrascht nun noch die Nachricht, dass Mazedonien auch von weltlicher Seite durch eine sogenannte «Statthalterschaft» des Prinzen Mirco von Montenegro bedroht wird.

In einem der kleinsten unter den Kleinstaaten, der Republik San Marino von 8500 Einwohnern, ist am 25. März d. J. die alte demokratische Regierungsgewalt des «Arringo», d. h. der Volksversammlung der sämmtlichen Familienväter, an die Stelle des lebenslänglichen Raths von 60 mit Selbstergänzung getreten, welcher dort (ganz ähnlich wie im alten Bern) nach und nach,

wesentlich durch einen Beschluss von 1270, die souveräne Gewalt überkam. Seit ungefähr 20 Jahren fand dagegen eine anfänglich «revolutionär» gescholtene Gegenströmung statt und fortan wird nun der grosse Rath alle drei Jahre durch die Volksversammlung zu einem Drittheile erneuert werden. Quod felix faustumque sit! —

Ueber die Stellung und Aufgabe der kleinen Völker sagt ein englischer Schriftsteller, Edmund Gosse, in der Zeitschrift «Anglosaxon» Folgendes:

«Von den kleinen Nationen wird keine wirksame auswärtige Politik, sondern nur eine passive Wachsamkeit erfordert. Das dem grossen Staate eigene unablässige Bedürfniss nach Erweiterung ist dem kleinen Staate unbekannt, dem die furchtbaren Rivalen unter die Arme greifen, als wäre es ein kleines Kind unter der Obhut der Eltern. Die kleine Nation, die ihre Kräfte nicht auf die Aufrechterhaltung ihrer Machtstellung zu vergeuden braucht, wobei die intellektuelle Kultur unbedingt vernachlässigt wird, hat dagegen genügend Musse, sich kulturellen Bestrebungen zu widmen. Die Frage, ob eine kleine Nation es verdient, unabhängig zu bleiben, muss immer mehr mit einer anderen Frage beantwortet werden: «Behauptet sie oder behauptet sie nicht einen hohen Standpunkt in der Unabhängigkeit und nationalen Kultur?»

Die «finländische Rundschau» fügt bei:

«Die kleinen Nationen werden sich indessen schwerlich sicher fühlen, wenn sie in ihrer Arbeit für die Kultur sich auf den väterlichen Schutz der grossen Mächte verlassen sollen, einen Schutz, der ihnen leicht recht unangenehm werden könnte. Auch sie müssen sich, soweit es in ihrer Macht steht, gegen die Gefahren rüsten. Wenn aber die grossen Mächte nicht mehr im Stande sind, das todte Gewicht zu tragen, das sie an ihre Triumphwagen gebunden, dann hat für die kleinen Nationen die Stunde geschlagen, wo sie auf ihrem Recht bestehen

können. Die Kulturarbeit, die sie, wie Herr Gosse zugibt, ausführen, während die grossen Nationen ihre Erweiterungspolitik verfolgen, wird dann ihrem vollen Werthe nach gewürdigt werden.»

Wir sagen noch: Herr, überlass die Grossen ihren eigenen Wegen; sie werden dir nie völlig dienen, wie sie es nie gethan haben, und wende deine Hand kräftig zu den Kleinen.

Verhältnisse der Schweiz zum Ausland.

Das wesentlichste Interesse beanspruchen in diesem Jahre die neuen Handelsverträge, deren Unterhandlung, namentlich Frankreich gegenüber, bis zum letzten Momente Schwierigkeiten verursacht, von denen wir noch sprechen werden, und einen Pariser Times-Korrespondenten zu der ungeheuerlichen Behauptung veranlasste, die Schweiz habe für den Fall eines Abbruches bereits mit dem Eintritt in den deutschen Zollverein gedroht. Ausser diesen Verträgen traten in Wirksamkeit: von internationalen Verträgen im weitern Sinne, die schon im letzten Jahre ratifizierten Haagerverträge zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze in Bezug auf Eheschliessung, Ehescheidung beziehungsweise Trennung von Tisch und Bett) und Vormundschaft über Minderjährige (Bundesbeschluss vom 16. Juni 1905 E. G. S. XXI. 397.). Abgeschlossen wurden diese Verträge schon im Jahre 1902: zwischen Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Italien, Holland, Rumänien, Schweden und der Schweiz. Dem Vormundschaftsvertrag ist auch Spanien beigetreten. Ferner ist die Schweiz beigetreten der sogen. internationalen Zucker-Konvention vom 5. März 1902 (Botschaft vom 28. Juni 1906, Bbl. 1906 No. 26 und E. G. S. XXII, 365). Die Eidgenossenschaft, welche vorläufig keinen Zucker ausführt, wohl aber zuckerhaltige Produkte (Chocolade, Biscuit, wurde durch den Handelsvertrag mit Deutschland zum Beitritt zu dieser Konvention genöthigt, die dermalen zwischen Deutschland, Frankreich, England, Italien, Holland, Belgien, Spanien besteht und

deren Vorort Belgien ist. Abgesehen von den Handelsverträgen hätte die Schweiz keinen Grund, diesem Vertrag, der bloss ein Schutzzollvertrag ist und die Vertheuerung des Zuckers herbeiführt, beizutreten und hat es auch nicht ohne Widerstreben gethan.

Eine diplomatische Konferenz von 36 Staaten revidirte in einer längeren Sitzung in Genf die sogen. Genfer-Konvention vom 22. August 1864. Die Ratifikation durch die einzelnen Staaten hat nun noch zu geschehen, steht aber allenthalben ausser Zweifel (vgl. Kongresse).

Der Eintritt von England und Nordamerika in den internationalen Metervertrag scheint bevorzustehen. Der Bundesrath spricht in einem Circular an die Kantone vom 11. Juli d. J. die Absicht aus, eine internationale Konvention über die Behandlung der Zigeuner anzuregen, welche in neuester Zeit sich besonders wieder an der österreichisch-st. gallischen Grenze lästig machten. Der Bundesrath hat einstweilen die Beförderung derselben durch die schweizerischen Eisenbahnen verboten. Es wäre wirklich endlich an der Zeit, diese wandernden Leute irgendwo fest einzubürgern.

Ein Verzeichniss der Unionen für geistiges und gewerbliches Eigenthum findet sich auf pag. 75 des diesjährigen bundesräthlichen Geschäftsberichtes. Eine Revision des Eisenbahnfrachtvertrages findet soeben statt und eine solche der Litterar-Konvention von 1886 ist in Aussicht.

Einzelverträge wurden abgeschlossen:

Mit Deutschland über eine Eisenbahnverbindung zwischen Bonfol und Pfetterhausen (wo sich in der Nähe der Grenzstein zwischen Deutschland, Frankreich und der Schweiz seit 1871 befindet) vom 7. Mai 1906;

Mit Oesterreich-Ungarn über Viehseuchen, gleichzeitig mit dem Handelsvertrag;

Auslieferungsverträge sind mit Argentinien und Paraguay in nächster Zeit in Aussicht, der erstere namentlich noch veranlasst durch die Flucht eines Postdiebes dahin, der dann, in Ermangelung eines Vertrages, dort freigegeben wurde.

Die «Schwäbische Mercur" enthielt im August dieses Jahres einen tendenziösen Artikel, der daran erinnerte, dass man vor 50 Jahren beabsichtigt habe, eine deutsche Flotte auf dem Bodensee zu schaffen, damals mit einem Kriegshafen in Lindau. Die Möglichkeit einer solchen Massregel wäre kaum zu bezweifeln (während sie auf dem Genfersee durch die Neutralität beider Ufer ausgeschlossen ist und auf den italienischen Gränzseen vermöge der dortigen Lokalverhältnisse schwierig wäre, worüber Gutachten im Eidg. Archive sich befinden), doch würde die Schweiz sich dann zu Gegenmassregeln veranlasst sehen müssen, ebenso muthmasslich Oesterreich-Ungarn.

In Bezug auf die Konkordate ist das am meisten an der Tagesordnung befindliche gegenwärtig das Automobil-Konkordat (E. G. S. XX, 74, Eintritt von Schaffhausen XXI, 7), worüber im April d. J. eine Konferenz in Bern stattfand, ohne bestimmten Erfolg. Das ungebührliche Benehmen einzelner Schnellfahrer bei vorgekommenen Unglücksfällen hat die Stimmung gegen diese Sportsleute nicht verbessert. Es würde sich unseres Erachtens darum handeln, von denselben bedeutende Kautionen bei ihrem Eintritt in einen Kanton zu verlangen und unter allen Umständen jedes Vergehen nicht bloss mit Geldbussen, sondern mit Haft und nachheriger Ausweisung fremder Fehlbarer zu bestrafen.[1]) Auch das

[1]) Die allerwirksamste Massregel wäre die Konfiskation ihrer Maschinen.

wäre zu erwägen, ob diese Staub aufwirbelnden und deshalb der Gesundheit sehr nachtheiligen Maschinen nicht mit einer Bespritzungsvorrichtung versehen sein sollten. Namentlich in den Gegenden, wo sich Lungenkranke aufhalten, ist diese Stauberzeugung von grossem Nachtheil für dieselben.

Zu den Einzel-Staatsverträgen gehören noch: fünf Uebereinkommen mit Italien, über den Postdienst auf der Simplonbahn zwischen Brig und Domodossola und im internationalen Bahnhof, vom 24. März 1906; über den Zolldienst zwischen Brieg und Domodossola vom gleichen Datum; über den Telegraphen- und Telephondienst im internationalen Bahnhof in Domodossola vom 18. Januar 1906; über den Dienst der Gesundheits- (Epidemien- und Viehseuchen-) Polizei im internationalen Bahnhof von Domodossola vom 24. März 1906. (Vgl. bei «Eisenbahnen.»)

Ein Vertrag über deutsche Zollabfertigungsstellen auf den linksrheinischen Bahnhöfen in Basel mit Deutschland vom 16. August 1905 ist bereits im letzten Jahrbuche erwähnt worden. E. G. S. XXII, 94.

In der schweizerischen Diplomatie war das Hauptereigniss die Errichtung von ständigen Gesandtschaften (an Stelle der bisherigen Generalkonsulate) in Petersburg und Tokio. Auf die Letztere hat der Bundesrath in Anwendung des Art. 13 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe vom 24. Dezember 1874 eine Ermächtigung zur Ausübung civilstandsamtlicher Funktionen über Schweizer übertragen. Der schweizerische Gesandte in Tokio ist demnach ermächtigt, Geburten und Todesfälle schweizerischer Angehöriger zu erwahren und Ehen zwischen Schweizern unter sich, sowie Ehen zwischen Schweizern und Ausländern abzuschliessen.

Die hauptsächlichsten Handelsverträge der Schweiz sind im Laufe des letzten und dieses Jahres alle erneuert

worden, oder noch in der Erneuerung begriffen. Es sind dies: der Vertrag mit Deutschland vom 12. November 1904 (E. G. S. XXI, 449), der im letzten Jahrbuche besprochen ist.

Der Vertrag mit Oesterreich-Ungarn vom 9. März 1906. Derselbe enthält als Annexe eine Gewerbe-Legitimationskarte für Handelsreisende, Zusatzartikel über Erleichterungen in den Grenzgebieten, ein Schlussprotokoll, ein Uebereinkommen über Zollabfertigung im Eisenbahnverkehr, ein Viehseuchenübereinkommen und ein Schlussprotokoll dazu, alle vom gleichen Datum. Der Vertrag dauert fest bis zum 31. Dezember 1917. Er ist am 9. März geschlossen und vom 12. März ab provisorisch in Kraft gesetzt worden und ist besser als Bruch und Zollkrieg, nicht mehr. Unsere Ausfuhr beträgt 52 Millionen (1892 37 Millionen), die Einfuhr Oesterreichs 82 Millionen. Diese Einfuhr Oesterreichs betrifft überwiegend Naturprodukte, 75%; die schweizerische nach Oesterreich dagegen Industrieartikel, Naturprodukte bloss 3,5 %. Bei 30 Millionen österreichischer Einfuhr sind von uns Erhöhungen zugestanden worden. Die schweizerische Ausfuhr hat Erhöhungen nur bei etwas über 6 Millionen zu erleiden. Oesterreichische Einfuhr ist besonders: 1. Geschnittenes Holz, 2. Malz, 3. Zucker, 4. Ochsen, 5. Wein, 6. Rohmaterialien für die Papierfabrikation. Die schweizerische Ausfuhr betrifft wesentlich Käse, Seide, Stickerei, Baumwollgewebe, Uhren. Uhren sind günstig gestellt, Käse bleibt sich gleich, eher Erleichterung nach einer Richtung, Stickerei und Seide bleibt sich im Ganzen gleich, Baumwollgewebe und Garne sind theils erleichtert, theils erhöht worden.

Der Veredlungsverkehr mit Oesterreich ist der wichtigste von allen Ländern, die Ausführung vieler

schweizerischer Artikel erfolgt im Vorarlberg. Derselbe bleibt sich im Allgemeinen gleich, nur das Gebiet ist erweitert worden. Diese Art von Verkehr besteht schon seit mehr als einem Jahrhundert; die Industrie von St. Gallen hatte sich in dieser Richtung stets auf Vorarlberg ausgedehnt.

Zwei spezielle Abkommnisse über den Eisenbahnverkehr und die Viehseuchenpolizei stehen noch mit diesem Handelsvertrag in Verbindung. Die Eidgenossenschaft lehnte es ab, namentlich den letztern Vertrag in den Handelsvertrag selbst aufzunehmen, er hat aber die gleiche Zeitdauer und Kündigungsfrist, und eine Ablehnung dieser Konvention würde eine Verwerfung des Handelsvertrags nach sich ziehen. Seit 1893 bestand kein Vertrag dieser Art mehr (wie früher), sondern volle Autonomie, und wiederholt wurde die Einfuhr von Vieh ganz verboten. Diese Einfuhr betrifft Oesterreich, die unsrige ist ganz gering. Der Vertrag bezeichnet gewisse grosse Krankheiten, die allein zu einem Einfuhrverbot zeitweise berechtigen, bloss einzelne Fälle berechtigen dazu auch nicht.

Nach Art. 15 des Handelsvertrages ist, wie gewöhnlich, das Fürstenthum Liechtenstein mit inbegriffen, für das Oesterreich einfach mitunterhandelte.

Mit Spanien kam nach langen Verhandlungen zuletzt eine Verständigung vom 1. September 1906 zu Stande, die «bis auf Weiteres» gilt, E. G. S. XXII 561, früher XXII 305, aber einem definitiven Vertrag Platz machen soll.

Mit Rumänien besteht eine «Handelsübereinkunft» vom 29. Juni 1905, Bbl. 1905, No. 23.

Mit Norwegen ist der Vertrag vom 22. Mai 1894 auf den 27. Mai 1906 gekündigt worden, es besteht aber ebenfalls eine einstweilige Uebereinkunft auf Grund der Meistbegünstigung.

Die Verhältnisse mit Frankreich, die im letzten Jahrbuch pag. 518 und folg. erwähnt sind, blieben während des ganzen Jahres schwankend. Das alte Abkommen vom 27. Juli 1905 war von Frankreichs Seite gekündigt worden, und Frankreich gewährte während den langwierigen Verhandlungen, die am 2. Dezember vorigen Jahres begannen, zunächst bloss ein Provisorium weniger günstiger Art, später seinen Minimaltarif bis zum 15. Juli d. Js. Unmittelbar vor dem Beginn des Zollkrieges kam dann aber doch noch zuerst eine Verlängerung des Provisoriums bis zum Ende Juli und am 30. Juli ein Vertrag zu Stande, der bis zum 20. November beidseitig ratifizirt werden muss. Noch bei der Unterzeichnung desselben entstanden aber wieder neue Schwierigkeiten, die noch nicht gehoben sind. Die Hauptdifferenzen bestehen bei den französischen Zöllen auf Seide und Stickereien und den schweizerischen auf Wein; für die Vertheidigung der französischen Seidenindustrie ist ein sehr rührіges und einflussreiches Komité beständig thätig, während natürlich die französische Landwirthschaft, ganz besonders der Weinbau, den schweizerischen Anschauungen geneigter ist. Wir hätten im Ganzen genommen einen Zollkrieg mit Frankreich nicht zu fürchten — und derselbe wird auch noch einmal kommen — dagegen ist es doch eine recht bedenkliche Sache, mit einem Nachbarstaat in einem solchen gespannten Verhältnisse zu stehen, und es knüpfen sich bei Frankreich an die jeweiligen Handelsverträge, wie bei keinem der andern Grenzstaaten, noch eine Anzahl sehr wesentlicher Beziehungen, wie namentlich die Zonenverhältnisse bei Genf, die savoyische Neutralität, die dann immer einigermassen mit auf dem Spiele stehen.

Das «Wiener Tagblatt» enthielt bei Anlass der Ver-

handlungen mit Oesterreich-Ungarn folgende Betrachtung, welcher mit Vorbehalt von etwas später zu Sagendem eine theilweise Richtigkeit nicht abzusprechen ist:

«Seit jeher galten die Schweizer als ungemein zähe Unterhändler, deren Muth auch vor Zollkriegen mit wirthschaftlich und politisch weit mächtigeren Staaten nicht zurückschreckte. Dies ist auf zwei Umstände zurückzuführen. Die durch ihre ewige Neutralität vollkommen gesicherte Schweiz hat es bei solchen Verhandlungen nicht nöthig, sich von anderen als rein wirthschaftlichen Motiven leiten zu lassen, während die Grosstaaten genöthigt sind, auch stets die politischen Rückwirkungen eines eventuellen Zollkrieges in Betracht zu ziehen. Ferner deckt die Schweiz einen bedeutenden Theil ihres Einfuhrbedarfes nicht durch Ausfuhrgüter, sondern durch das Erträgniss des Fremdenverkehrs und zum Theile auch durch den Ertrag ihrer in ausländischen Werthen investirten Kapitalien. Daher ist die Ausfuhr der Schweiz nach den meisten und wichtigsten Handelsstaaten beträchtlich kleiner als die von der Schweiz aus den betreffenden Ländern bezogenen Waarenmengen, wovon nur die schweizerisch-nordamerikanischen Handelsbeziehungen eine bedeutsame Ausnahme bilden. Dieser Einfuhrüberschuss der Schweiz im Handelsverkehr mit den meisten Ländern verleiht der handelspolitischen Position der Republik eine beträchtliche Stärke.»

Ein allgemeiner Beschluss des Bundesrathes über die Weineinfuhr in der Schweiz, der also namentlich Italien, Frankreich, Spanien betrifft, enthält folgende Bestimmungen:

«Als Weinmost oder Wein (Naturwein) im Sinne der Nummern 117 und 119 des Gebrauchstarifs gilt nur der von Natur süsse, oder in alkoholischer Gährung befindliche, oder alkoholisch vergohrene Saft frischer Weintrauben ohne irgendwelche andere Zusätze oder Veränderungen als solche, welche für eine rationelle Kellerbehandlung nöthig sind. Vorbehalten bleiben die besonderen handelsvertraglichen Abmachungen.

Die als alkoholfrei bezeichneten Weine dürfen nicht mehr als 20 Gewichtsprozente Zucker enthalten, annähernd einem Alkoholgehalte von 12 Volumenprozenten entsprechend. Als Kunstweine sind — ohne Rücksicht darauf, ob bei ihrer Herstellung auch Saft frischer Weintrauben, Weinmost oder Wein im Sinne von Nr. 117 Verwendung gefunden hat — insbesondere zu betrachten: 1. alle aus eingedickten Mosten irgendwelcher Art hergestellten Weine; 2. alle Trester- oder Hefenweine; 3. alle unmittelbar oder mittelbar aus getrockneten Früchten (Zibeben, Korinthen, Rosinen, Feigen, Datteln, etc.), aus frischen Feigen oder Datteln oder aus Tamarinden gewonnenen Weine; 4. alle Weine, welche mehr als 1 Gewichtsprozent unvergohrenen Zucker enthalten, sofern und insoweit sie nicht als süsse oder in alkoholischer Gährung befindliche Weinmoste unter Nr. 117 fallen.

Die getrennte Einfuhr des frischen Traubensaftes (Weinmostes) und der dazu gehörenden frischen Trester behufs Gewinnung von Wein aus beiden Traubenbestandtheilen ist verboten. Dieser Beschluss tritt mit dem 1. Januar 1906 in Kraft.»

Ueber die amerikanischen Zollverhältnisse lesen wir in einer deutschen Zeitung vom Mai d. J.:

«Den gesetzgebenden Faktoren der Vereinigten Staaten von Nordamerika liegt gegenwärtig ein Antrag der Regierung zur Beschlussfassung vor, der darauf abzielt, gewisse Bestimmungen des Zollverwaltungsgesetzes vom 10. Juni 1890, der sogenannten Mac Kinley-Bill, einer Aenderung zu unterziehen.

Die Bill, die angeblich «zur Vereinfachung der auf die Zollerhebung bezüglichen Gesetze» dienen sollte, verfolgte in Wirklichkeit den Zweck, die Einfuhr fremder Industrieprodukte so wesentlich zu erschweren und dementsprechend zu verringern, dass unter dem Schutz, den damit die amerikanische Zollgesetzgebung der einheimischen Industrie angedeihen liess, diese der ausländischen und namentlich der deutschen gegenüber existenzfähig werden konnte. Die Handhabe, vermittelst deren man

den ausländischen Import zu beschränken wusste, bildeten äusserst rigorose Kontrollbestimmungen gegenüber der auf den Zolldeklarationen und Ladescheinen angegebenen Bewerthung der eingeführten Waaren. Da sich zu einem grossen Theil die amerikanische Zollgebühr nach dem Verkaufswerth der importirten Gegenstände berechnete und zwar unter Zugrundelegung der begleitenden Fakturen und Ladescheine, so hatte es selbstverständlich nicht an Versuchen gefehlt, durch entsprechende absichtliche Verschleierungen einen Theil des Zollbetrages zu hinterziehen. Die Massnahmen, die die Vereinigten Staaten gegenüber etwaigen falschen Angaben, zu denen eine derartige Zollgebührenberechnung geradezu herausfordert, ergriffen und in der berüchtigten Mac Kinley-Bill gesetzlich sanktionirten, trugen nun einen solchen rigorosen Charakter, dass sie in gar keinem Verhältniss standen zu den etwa hinterzogenen Zollbeträgen. Die Absicht, die Einfuhr der betreffenden Produkte überhaupt zu erschweren, trat damit offen zutage, und wenn etwa in dieser Richtung noch irgendwelche Zweifel bestanden, so war eine weitere Bestimmung der Mac Kinley-Bill geeignet, diese völlig zu beheben. Es wurde nämlich gleichzeitig mit jenen verschärften Kontrollbestimmungen, die ein Konfisziren der falsch fakturirten Waaren zuliessen, verfügt, dass die Werthbemessung der eingeführten Artikel lediglich dem Ermessen des staatlichen Taxationsamtes (board of general appraisers) überlassen werde, und dass künftig den Importeuren gegen eine Ueberschätzung ihrer Waaren der Rechtsweg nicht mehr offen stehen solle, wie dies bis 1890 der Fall war.

Dank der von Mac Kinley eingeleiteten Schutzzollpolitik hat sich ein Theil der amerikanischen Industrie, die sich noch vor anderthalb Jahrzehnten der ausländischen Konkurrenz kaum zu erwehren vermochte, derart entwickelt, dass die Union jetzt selbst auf günstige Exportbedingungen bedacht sein muss.

Der Abänderungsvorschlag, den nun die Regierung der Union bei den gesetzgebenden Körperschaften einge-

bracht hat, umfasst im Wesentlichen folgende Bestimmungen:

1) Es soll gestattet sein, bei der Einklarirung konsignirter Waaren, ebenso wie es nach dem Gesetz bei gekauften Waaren zulässig ist, den Werth oder die Herstellungskosten, die in der Faktura angegeben sind, zu erhöhen, dass sie nach der Ansicht des Konsignators oder seines Stellvertreters dem Marktwerth oder dem Grosshandelspreise entsprechen.

2) Zuschlagszölle sollen nicht erhoben werden, falls der Unterschied zwischen dem festgesetzten und dem deklarirten Werthe weniger als 5 Prozent des Marktwerthes der Waare beträgt. Der Schatzsekretär des Schatzamtes soll ermächtigt sein, alle Zuschlagszölle zu erlassen, wenn der Unterschied zwischen dem festgesetzten und dem deklarirten Werthe weniger als 10 Prozent des Marktwerthes der Waare beträgt, vorausgesetzt, dass der board of general appraisers bescheinigt, dass nach seiner Meinung die zu niedrige Deklaration in gutem Glauben, infolge von Meinungsverschiedenheiten oder Irrthum erfolgt ist.

Ausserdem sind die Konsuln der Vereinigten Staaten und die Confidential-Agents des Schatzamtes von ihrer Regierung angewiesen worden, sich mit den Handelskammern und anderen kaufmännischen Korporationen in gewissen Zoll- und Handelsfragen in Verbindung zu setzen.»

Im Allgemeinen betrachtet sind diese neuesten Handelsverhältnisse nach zwei Richtungen hin unbefriedigend. Sie erfordern einerseits (namentlich zeigte sich dies in höchstem Grade gegenüber Spanien und Frankreich) eine Art der Unterhandlung, wie sie nicht einmal im Privathandelsverkehr zwischen nichtisraelitischen Kaufleuten vorzukommen pflegt und zwischen Staaten nicht bestehen sollte, die von vornherein entschlossen sein dürften, namentlich Nachbarländern in billiger Weise entgegenzukommen. Die Art von Unterhandlung, die erst am letzten

Tag vor einem Zollkrieg noch Konzessionen macht, welche schon lange vorher hätten gemacht werden können und sollen, hat etwas Bemühendes und trägt den Charakter eines blossen Waffenstillstandes an Stelle eines aufrichtigen und dauernden Friedens. Andererseits ist die Wirkung aller dieser neuen Handelsverträge, beziehungsweise unserer neuen Zolltarife, zwar eine Vermehrung der Zolleinnahmen des Bundes gewesen, aber auch eine starke Vertheuerung aller, selbst der nothwendigsten Lebensbedürfnisse. Das Leben ist für Jedermann erheblich theurer geworden und gewonnen hat eigentlich Niemand dabei, ausser dem Bund (dessen Mehreinnahmen aber bekanntlich in ein stark durchlöchertes Sieb fliessen) und ein Theil der Landwirthschaft. Diese Vertheuerung des Lebens wird nach und nach zu einer starken Unzufriedenheit mit dem ganzen Schutzzollsystem führen und entweder mit den politisch gefährdenden Projekten von Anschluss an grössere Zollgebiete, oder dann mit einer Initiative auf Herabsetzung der Zölle,[1]) oder endlich mit Austheilung derselben auf die Kantone enden, die eine

[1]) Diese Bewegung beginnt bereits. Bei der Besprechung der neuen Handelsverträge bemerkt der Amtsbericht der Glarner Regierung pro 1905/6: «Als Motiv für die ausländischen Erhöhungen wird der Schweiz entgegengehalten, dass sie selbst die Zollansätze bedeutend erhöht habe. Auch hat es sich gezeigt, dass manche der schweizerischerseits aufgestellten Kampfpositionen ganz wirkungslos waren; es bleiben daher in unserem Zolltarif Erhöhungen fortbestehen, welche niemand beabsichtigte, und es wird nach Beendigung der ganzen Handelsvertragskampagne zu prüfen sein, ob und welche Reduktionen an unserem Tarif autonom vorgenommen werden sollen.» Eine Anregung hiezu ist von der Basler Handelskammer bereits gemacht, und sie wird um so eher Anklang finden, als die Missstimmung über die Vertheuerung des Lebenshaltes eine immer allgemeinere zu werden droht.

finanzielle Kalamität für den Bund bedeutet. Etwas an sich Unnatürliches hat schon jeder Zoll, und in noch höherem Grade folglich jeder Schutzzoll. Soviel als jeweilen möglich gegen denselben zu sein, ist die richtige Politik eines industriellen Landes, das nicht von seinen Naturprodukten, sondern nur von seiner Arbeit leben kann.

Handelsverkehr im Jahre 1905.

Soweit es die provisorischen handelsstatistischen Abschlüsse erkennen lassen, ist der internationale Waarenaustausch im vergangenen Jahre ein überaus lebhafter gewesen. Die Neuordnung der Zollverhältnisse zwischen den verschiedenen Staaten hat einen belebenden Einfluss auf den Waarenverkehr ausgeübt. Deutschlands Einfuhr ist von 6364 Millionen Mark im Jahre 1904 auf 6730 Millionen im Jahre 1905 gestiegen (+ 5,8 Proz.), seine Ausfuhr von 5223 Millionen Mark auf 5585 Millionen (+ 7 Proz.). Die Einfuhr Frankreichs erreichte 4674 Millionen Franken (+ 4 Proz.), seine Ausfuhr 4762 Millionen (+ 7 Proz.). Oesterreich-Ungarn verzeichnet eine Einfuhr von 2158 Millionen Florin gegen 2048 Millionen (+ 5 Proz.), die Ausfuhr figurirt mit 2168 Millionen Florin gegen 2089 Millionen (+ 4 Proz.). Der Aussenhandel von Belgien hat bei der Einfuhr die Ziffer von 2885 Millionen Franken erreicht (+ 8 Proz.), bei der Ausfuhr 2186 Mill. (+ 5,4 Proz.).

Die provisorische Publikation des schweizerischen Spezialhandels erzeigt eine Einfuhr von 1359 Millionen Franken (+ 9,6 Proz.) und eine Ausfuhr von 969 Millionen (— 8,7 Proz.) Die Zunahme von 119 Millionen Franken bei der Einfuhr vertheilt sich auf alle Kategorien mit Ausnahme von Seide (+ 2,3 Mill.) und von Thieren (— 3,5 Mill.). Am meisten hat die Einfuhr von Fasswein zugenommen: 54,7 Mill. (gegen 32,3 Mill.), sodann Maschinen und Fahrzeuge: 45⅜ Millionen (gegen 33¾ Mill.), Holz: 39,1 (32,5), Leder, Lederwaaren, Schuhwaaren: 37 (28,9), Eisen: 79,3 (65,3), Papier: 13¾ (11,9), Baumwolle: 103,4 (91,1), Flachs, Hanf etc.: 18,8 (15,8), Wolle: 66,8 (62,4),

Konfektion: 43 (33¹/₄). Bei der Ausfuhr (— 77,8 Millionen) erreichte die Kategorie Seide 250,7 Mill. (235³/₄), Baumwolle 185,8 (167,5), Drogen, Chemikalien und Farben 40 (5,1), Uhren und Uhrentheile 132,7 (122,6), Maschinen und Fahrzeuge 61,2 (52,6), Nahrungs- und Genussmittel 128,1 (119,7). Bei letzterer Kategorie stieg Hartkäse von 40,9 auf 45,9 Millionen, Schokolade von 26,8 auf 30,4 Millionen, während kondensirte Milch von 29,2 auf 28,6 zurückging. Die Viehausfuhr erreichte annähernd 15 Millionen gegen 22,45 Millionen im Jahre 1904.

Wichtige Konferenzen und Kongresse, welche zu internationalen Verträgen oder der Revision von bestehenden führen werden, waren im Jahre 1906 bisher namentlich: die Konferenz zur Revision der Genfer Konvention in Genf, die internationale Konferenz betreffend den Arbeiterschutz in Bern, der Weltpostkongress in Rom, eine Eisenbahnfrachtverkehr-Konferenz.

Die Genfer Konvention von 1864 wurde in einem vierwöchentlichen, allerdings auch stark mit Festlichkeiten verbundenen Kongresse aus einem kurzen Vertrag, der nach manchen Richtungen mangelhaft war, zu einem längeren Aktenstück von 70 Artikeln umgestaltet, welches nun fortan vom 6. Juli 1906 datirt, vorläufig aber noch nicht ratifizirt ist.[1]) Der bisherige Vertrag hatte 38 Staaten umfasst. Die sogenannte zweite Genfer Konvention von 1868, die sich auf den Seekrieg bezog, ist bereits in Haag im Jahre 1899 in einen definitiven Vertrag vom 29. Juli 1899 umgewandelt worden, so dass also in Zukunft diese beiden Verträge von 1899 und 1906 massgebend sein werden. Dem Begehren der Türkei, das internationale Abzeichen abzuändern, oder fakultativ zu-

[1]) Es ist in den Beilagen abgedruckt.

machen, wurde nicht entsprochen, dagegen soll von den einzelnen Staaten dafür gesorgt werden, dass es nicht zu Privatzwecken gebraucht wird.

Der sechste Weltpostkongress in Rom befasste sich wesentlich mit der Frage der Reduktion des Briefportos. Das Gewicht des einfachen Briefes wird demnach auf 20 Gramm erhöht und die Frankatur desselben auf 15 Cts. ermässigt; für je 20 Gramm höheren Gewichts werden nur noch 15 Cts. hinzugeschlagen, statt 25. Die illustrirten Postkarten können jetzt auch Schrift auf der Adressseite links tragen. Der sog. «Coupon réponse» erlaubt es künftig, die Rückantwort für fremde Länder mit 25 Cts. zu frankiren. Das Stimmenverhältniss wurde für die künftigen Kongresse wie folgt abgeändert:

Deutschland erhielt fortab zwei Stimmen für seine Kolonien und zwar eine für die Kolonien in Afrika, die andere für die in Asien und Australien. England erstrebte drei neue Stimmen, bekam aber nur eine, nämlich für Neu-Seeland; je eine neue Stimme ist ferner bewilligt worden: den Vereinigten Staaten von Amerika für die Gesammtheit ihrer insularen Besitzungen (Hawai, Philippinen, Portorico, Guam), Frankreich für Algerien, Italien für seine Kolonien und Portugal für seine Kolonien in Afrika.

Wichtiger als diese Bestimmung (da doch nie verbindlich abgestimmt wird, sondern jeder Beschluss der Ratifikation der Vertragsstaaten unterliegt) war ein Vorschlag der Schweiz dahingehend, es seien die bisherigen sieben Verträge und Uebereinkommen, drei Schlussprotokolle und sechs Ausführungsreglemente des Weltpostvereins in einen einzigen Vertrag und ein einziges Schlussprotokoll und Ausführungsreglement zusammenzufassen. Die schweizerische Oberpostdirektion hatte einen diesbezüglichen gedruckten Entwurf dem Kongress vorgelegt.

Nach diesem Entwurfe würden die Dokumente des Weltpostvereins im Gesammten 229 Artikel umfassen, während die Zahl der letztern gegenwärtig 282 beträgt. Dabei ist nicht nur keine der jetzt bestehenden Bestimmungen ausgefallen, sondern es konnten letztere, soweit sie allgemeiner Natur sind, für alle Dienstzweige gleichlautend abgefasst werden, was für deren Anwendung eine grosse Vereinfachung bedeutet.

Abessinien, das zum ersten Mal auf diesem Kongress, mit Begehren um Aufnahme in den Verein, vertreten war, erhielt vorläufig berathende Stimme.

Für den nächsten Kongress von 1911 wünschte Australien Kongressort zu werden, was jedoch schwerlich ausführbar sein wird.

Im Mai fand in Bern, vom schweizerichen Bundesrathe einberufen, die zweite Arbeiterschutzkonferenz statt, die, an Stelle der missglückten von 1890 in Berlin[1]) nun diese wichtige Frage einen praktischen Schritt weiterleiten soll. Aus der Eröffnungsrede des Herrn Bundesrath Deucher heben wir folgenden wesentlichen Passus hervor:

«Wenn nun auch diese Wünsche sich nicht in dem Masse verwirklichten, wie man damals hoffen zu dürfen glaubte, so bildete die Berliner Konferenz doch eine wichtige Etappe auf diesem Gebiete und hat mächtig dazu beigetragen, dass die Frage von Nationalökonomen, Industriellen und Arbeitern vielfach besprochen, die öffentliche Meinung für die Idee gewonnen und deren Bedeutung in parlamentarischen und Regierungskreisen immer mehr gewürdigt wurde, sodass die Aussichten auf eine bezügliche internationale Verständigung sich zusehends besser gestalteten. Auf dem Boden dieser Bestrebungen wurde sodann im Juli 1900 an der Pariser Zusammenkunft von Arbeiterschutzfreunden aus verschiedenen Ländern eine private internationale Vereini-

[1]) Vgl. über dieselbe Jahrbuch V pag. 633.

gung für gesetzlichen Arbeiterschutz, bestehend aus nationalen Sektionen, ins Leben gerufen und in Verbindung damit am 1. Mai 1901 in Basel ein internationales Arbeitsamt eröffnet, mit dem Charakter eines streng wissenschaftlichen Institutes, das sich der vollständigen politischen und sozialen Neutralität zu befleissen und jedweder Propaganda zu enthalten hat. —

Letzteres entfaltete sofort und in der Folge, entsprechend den grossen von ihm zu erfüllenden Aufgaben, eine rege und segensreiche Thätigkeit. Die neue Vereinigung gewann mehr und mehr an Ausdehnung und Einfluss; erfreulicherweise begannen bald auch die Regierungen ihr Interesse für dieselbe zu bekunden, sowohl durch Abordnung von Delegirten an ihre Versammlungen, von denen manche an den Berathungen in hervorragender Weise sich betheiligten, als namentlich auch durch jährliche, finanzielle Unterstützung des Arbeitsamtes.

Selbstverständlich muste die Vereinigung als ihr wesentliches Ziel den Abschluss von internationalen Arbeiterschutzverträgen ins Auge fassen. In Verfolgung dieses Zweckes stellte daher deren Bureau am 16. September 1903 an den schweizerischen Bundesrath das Gesuch, er möge die Initiative zum Zusammentritt einer Konferenz ergreifen, um auf dem Wege einer internationalen Vereinbarung 1. die Verwendung des weissen Phosphors bei der Herstellung von Zündhölzchen, 2. die gewerbliche Nachtarbeit der Frauen zu verbieten. Der Bundesrath kam dieser Anregung, die seiner eigenen Intention und dem von ihm seit Jahren eingenommenen Standpunkt entsprach, um so lieber nach, als durch den am 15. April 1904 zwischen Frankreich und Italien abgeschlossenen Arbeiterschutzvertrag der Boden für ähnliche Abkommen vorbereitet erschien, und nachdem eine vertrauliche Anfrage bei den interessirten Staaten fast ausnahmslos die Geneigtheit, an der einzuberufenden Konferenz theilzunehmen, ergeben hatte.

Was das Programm der Letztern betrifft, so schien es uns nach den bisherigen Erfahrungen angezeigt, sich auf

die beiden, von der internationalen Vereinigung vorgeschlagenen Punkte zu beschränken, um so mehr als uns in den beiden vom internationalen Arbeitsamte hierüber ausgearbeiteten und Ihnen ausgetheilten Denkschriften ein höchst werthvolles Material zu Gebote steht.»

Es betheiligten sich an der Konfererenz ausser der Schweiz noch Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, England, Italien, Luxemburg, Norwegen, Holland, Portugal, Schweden. Ein, von Deutschland unterstützter, Wunsch des päpstlichen Stuhles auch eingeladen zu werden, wurde von dem Bundesrath unberücksichtigt gelassen. Die Sitzungen waren nicht öffentlich, die Presse erhielt jedoch Bulletins. Das einstweilige Resultat war folgender Beschluss:

«Bases d'une convention internationale pour l'interdiction du travail de nuit des femmes employées dans l'industrie.

Article premier. — Le travail industriel de nuit sera interdit à toutes les femmes, sans distinction d'âge, sous réserve des exceptions prévues ci-après. La convention s'appliquera à toutes les entreprises industrielles où sont employés plus de dix ouvriers et ouvrières. Elle ne s'appliquera en aucun cas aux entreprises où ne sont employés que les membres de la famille. A chacune des parties contractantes incombera le soin de définir ce qu'il faut entendre par entreprise industrielle. Dans celles-ci seront comprises les mines et carrières, ainsi que les industries de fabrication et de transformation des matières. Les législations nationales préciseront, en ce qui concerne ce dernier point, les limites entre l'industrie d'une part, l'agriculture et le commerce d'autre part.

Art. 2. — Le repos de nuit aura une durée minimum de onze heures consécutives. Dans ces onze heures, quelle que soit la législation de chaque Etat, devra être compris l'intervalle de 10 h. du soir à 5 h. du matin. Toutefois, dans les Etats où le travail de nuit des femmes adultes

employées dans l'industrie n'est pas actuellement réglementé, la durée du repos ininterrompu pourra, transitoirement et pour une période de trois ans au plus, être limitée à dix heures.

Art. 3. — L'interruption du travail de nuit pourra être levée:

1. En cas de force majeure, lorsque dans une entreprise se produiront des interruptions de travail impossibles à prévoir et n'ayant pas un caractère périodique;

2. Dans les cas où le travail s'appliquera à des matières susceptibles d'altération trop rapide, chaque fois que cela sera nécessaire pour sauver ces matières d'une perte inévitable.

Art. 4. — Dans les industries soumises à l'influence des saisons, et en cas de circonstances exceptionnelles, pour toute entreprise, la durée du repos minimum de nuit pourra être réduite à dix heures soixante jours par an.

5. Les ratifications de la convention à intervenir devront être déposées au plus tard le 31 décembre 1907. Pour la mise en vigueur de la convention, il sera stipulé un délai de trois ans à dater depuis sa ratification.

Ce délai sera de six ans:

1° pour les fabriques de sucre brut de betterave;

2° pour le peignage et la filature de la laine;

3° pour les travaux de jour des exploitations minières lorsque ces travaux sont arrêtés annuellement quatre mois au moins par des influences climatériques.

Der Vertrag soll in einer zweiten Sitzung noch in diesem Jahre formell festgestellt werden.[1]) Eine Aeusserung von Bundesrath Deucher in der Bundesversammlung darüber und über verwandte Gegenstände lautet:

«Wir hoffen, Ihnen im nächsten Dezember eine Vorlage über die Arbeitslosigkeit einzubringen. — Ueber die

[1]) Dieselbe begann am 17. Sept. in Bern unter 14 Staaten und wird ohne Zweifel diese Sache, soweit es möglich ist, zu Ende führen.

internationale Konferenz für Arbeiterschutz führt der Redner aus, dass der Bundesrath auf nächsten 17. September eine Konferenz eingeladen habe, die von allen Staaten beschickt wird. In Bezug auf die Arbeiterheime führt der Redner aus, dass der Bundesrath die kantonalen Behörden in dieser Angelegenheit begrüsste, und die von zwei Regierungen geführten Untersuchungen haben ergeben, dass die Beschwerden des Arbeitersekretärs fast ganz unbegründet waren. Der Bundesrath selbst ist nicht kompetent, da gesetzlich einzuschreiten, da die Arbeiterheime nicht der gegenwärtigen Fabrikgesetzgebung unterstehen. Das neue Fabrikgesetz wird dem Bundesrath die wünschbare Kompetenz schaffen. Was die Revision des Fabrikgesetzes anbelangt, so geht die Sache vorwärts, wenn auch nicht so rasch, als man Anfangs hoffte. Ueber die Zuziehung eines Vertreters der sogenannten Christlichsozialen führt er aus, dass diese Organisation nur ein Theil der grossen Arbeiter-Union sei, und zwar ein konfessioneller Theil. Der Bundesrath hat sich an die grossen Interessenverbände gewendet, unter denen sich auch der Arbeiterbund befindet, von dem die christlichsoziale Organisation ein Theil ist.»

Ein damit einigermassen in Ideen-Verbindung stehender Arbeiterversicherungs-Kongress fand in Wien statt, ein Versicherungs-Kongress in Berlin, zwei Kongresse über Handelsunterricht und über den Weltfrieden in Mailand.

Eine Fischerei-Konferenz fand in Lugano zwischen der Schweiz und Italien statt behufs Revision der Fischerei-Konvention für die Grenzgewässer; eine andere in Zug unter den Gränzkantonen.

Eine Delegirtenversammlung der Staaten, welche an der Union zum Schutz des gewerblichen Eigenthums betheiligt sind, beschäftigte sich mit einer Vereinfachung der Formalitäten für die Erfindungspatente und Fabrikmarken. Es waren 19 Staaten dabei vertreten.

Ein internationaler Eisenbahnkongress fand in

Washington und ein solcher von Handelskammern in Lüttich statt. Bei beiden war die Schweiz offiziell vertreten. Eine Versammlung der Staaten des Eisenbahnfrachtverkehrs behufs Revision dieses Vertrages fand in Bern statt.

Eine zweite Haager-Konferenz wird auf das nächste Jahr erwartet. Mit Bezug auf dieselbe machte die «interparlamentarische Friedens-Konferenz», die ihre diesjährige Sitzung in London abhielt, folgenden, einstimmig angenommenen Vorschlag:

«Wenn ein Streitfall zwischen den Vertragsstaaten entstehen sollte, der nicht derart ist, dass er dem Schiedsgericht vorzulegen ist, so sollen die Staaten nicht zu irgendwelchen Feindseligkeiten schreiten, sondern zuvor einzeln oder gemeinsam, je nachdem es der Fall erfordert, um die Bildung einer internationalen Untersuchungskommission oder um die Vermittlung Seitens einer oder mehrerer befreundeter Mächte nachsuchen. Ein solches Ersuchen soll gegebenenfalls gemäss dem Artikel 8 der Haager Konvention für die friedliche Regelung internationaler Streitigkeiten erfolgen.»

Eine solche Vermittlung oder Untersuchung ist schon nach den bereits bestehenden Haager Verträgen von 1899 möglich; es kann nur die Frage bestehen, ob dieselbe obligatorisch werden soll. Ausserdem beschloss die Konferenz, noch mehrere Wünsche an diese zweite Haager-Konferenz zu bringen, die bereits andererseits geäussert worden sind, theilweise auch von uns nicht befürwortet werden, z. B. die Berathung der Rechte der Neutralen. (Vergl. den zweiten Wunsch der Haager-Konferenz von 1899 und die Erklärung der Schweiz darüber im Jahrbuch 1901.) Eine frühere Mittheilung in der Presse über dieses eventuelle Programm sagte Folgendes:

«Der russische Programmentwurf enthält lediglich diejenigen Berathungspunkte, welche die Erfahrungen des

letzten russisch-japanischen Krieges in den Vordergrund gerückt haben, wie die Wahrung der Rechte der Neutralen, den Gebrauch unterseeischer Minen, Feststellung internationaler Normen für den Beginn der Feindseligkeiten nach der Kriegserklärung u. s. w. Andere Mächte wünschen diesem Programme noch einige weitere Punkte hinzuzufügen. Zunächst wollen die kleinen Staaten, wie Belgien, Holland, die Schweiz, den Antrag stellen, das Schiedsgericht, welches der erste Friedenskongress von 1899 als bloss fakultativ erklärt hat, obligatorisch zu gestalten, natürlich nur für alle Streitfälle, welche weder die Ehre noch die Sicherheit der betheiligten Länder berühren (!) Seit sieben Jahren sind zwischen den meisten Staaten ohnehin schon besondere Schiedsgerichtsverträge mit obligatorischem Charakter abgeschlossen worden. Es würde sich also nur noch darum handeln, den Gedanken zu verallgemeinern. (?)

Weiter wird England die Absicht zugeschrieben, die Abrüstungsfrage wenigstens in unverbindlicher Form zur Sprache zu bringen. Und schliesslich heisst es, dass die südamerikanischen Republiken auch die Erörterung der sogenannten Calvo-Doktrin herbeiführen möchten, d. h. des Verbotes der zwangsweisen Eintreibung von Staatsschulden durch eine fremde Macht.» (Vgl. bei «Amerika».)

Das Institut de droit international behandelte in seiner Sitzung vom 19. September und folgenden Tagen in Gent folgende Fragen:

I. Droit international privé.

I. Conflits de lois en matière de titres au porteur.
II. Conséquences et application dans les matières de droit pénal de la règle que la capacité d'une personne et ses rapports de famille sont régis par la loi nationale.
III. Conflits de lois en matière de faillite.
IV. Conflits de lois en matière d'obligations.
V. De l'ordre public dans le droit international privé.
VI. Conflits de lois en matière de droits réels.

VII. Du respect des droits acquis en cas de changement de nationalité.
VIII. Codification du droit international privé.

II. Droit international public.

I. Commencement de la guerre au XXe siècle. Question de la déclaration de guerre. Rapport de M. Albéric Rolin. Observations de M. le lieutenant général Jh^r den Beer Poortugael.
II. Régime de la Neutralité. Projet de M. Kleen. Observations de M. le lieutenant général Jh^r den Beer Poortugael.
III. Régime juridique des Aérostats. Le Conseil a ajouté cette question: la Réglementation internationale de la télégraphie sans fil. Rapport de M. Fauchille.
IV. Règlement international à l'usage des mines sous-marines et des torpilles automatiques. Rapport de M. Kebedgy.
V. Des doubles impositions dans les rapports internationaux.
VI. Traités d'arbitrage permanent et procédure arbitrale. Communications de M. Barclay. Note de M. le lieutenant général Jh^r den Beer Poortugael.
VII. Des droits des États tiers vis-à-vis d'une puissance qui ne peut ou ne veut pas exécuter ses engagements financiers envers leurs ressortissants.
VIII. De la condition juridique internationale des étrangers civils et militaires au service des belligérants.

Damit endlich auch der unfreiwillige Humor bei diesen zahlreichen Kongressen seine Stätte finde, hatte in Genf ein «Esperanto-Kongress» statt, der wieder eine neue Weltsprache, statt des «Volapük», einführen will, wenigstens vorläufig als «Hilfssprache».[1]) Der Papst übersandte diesem Kongress seinen Segen, was uns nicht

[1]) Einen Begriff von der Schönheit und Zweckmässigkeit dieser Universalsprache, namentlich für Deutsche und Engländer, gibt das Schlusswort des Präsidenten der Versammlung: «La dua universala Kongreso de Esperanto estas fermita».

hinderte bei den weitläufigen Berichten der französischen Zeitungen darüber an ein bekanntes Goethe'sches Wort zu denken, das jedem nachdenklichen Leser dabei unwillkürlich einfallen musste.

Diese internationalen Kongresse werden sich noch während des ganzen Herbstes fortsetzen; auch im September war in Genf ein solcher über Wohnungsfragen und daherige Hygiene versammelt. Aus einzelnen gehen nützliche Anregungen hervor, welche offiziellen Staaten-Kongressen, die allein etwas Reelles ausrichten, als gute Vorbereitung dienen und das Publikum damit vertraut machen können. Andere dagegen dienen mehr einer gewissen Reklame für Bestrebungen und Personen, und haben keinen Werth. Wenn Jakob Burckhardt wirklich gesagt haben sollte, dass man auf Kongressen lerne sich gegenseitig verachten, so hätte er, ganz in seiner Art, einer grossen Wahrheit in einer etwas starken Diktion zum Ausdruck verholfen.

Die Artikel der Marokko-Akte, welche eine Mitwirkung der Schweiz bei der versuchten internationalen Ordnung der dortigen Verhältnisse bezwecken, lauten wie folgt:

I. Inspecteur de police:

Art. 2. — La police sera placée sous l'autorité souveraine de S. M. le sultan. Elle sera recrutée parmi les musulmans marocains, commandée par des caïdes marocains et répartie dans les huit ports ouverts au commerce...

Art. 3. — Pour venir en aide au sultan dans l'organisation de cette police, des officiers et sous-officiers instructeurs espagnols, des officiers et sous-officiers instructeurs français seront mis à sa disposition par leurs gouvernements respectifs, qui soumettront leurs désignations à l'agrément de S. M. chérifienne.

Art. 4. — Ces officiers et sous-officiers prêteront pour une durée de cinq années, à dater de la ratification de

l'acte de la conférence, leur concours à l'organisation des corps de police chérifiens. Ils assureront l'instruction et la discipline conformément au règlement qui sera établi sur la matière; ils veilleront également à ce que les hommes enrôlés possèdent l'aptitude au service militaire. D'une façon générale, ils devront surveiller l'administration des troupes et contrôler le paiement de la solde, qui sera effectué par l'amin, assisté de l'officier instructeur comptable. Ils prêteront aux autorités marocaines, investies du commandement de ces corps, leur concours technique pour l'exercice de ce commandement.

Les dispositions réglementaires propres à assurer le recrutement, la discipline, l'instruction et l'administration des corps de police seront arrêtées d'un commun accord entre le ministre de la guerre chérifien ou son délégué, l'inspecteur prévu à l'article 7, l'instructeur français et l'instructeur espagnol les plus élevés en grade.

Le règlement devra être soumis au corps diplomatique à Tanger, qui formulera son avis dans le délai d'un mois. Passé ce délai, le règlement sera mis en application.

Art. 5. — L'effectif total des troupes de police ne devra pas dépasser 2500 hommes ni être inférieur à 2000. Il sera réparti suivant l'importance des ports par groupes variant de 150 à 600 hommes. Le nombre des officiers espagnols et français sera de 16 à 20; celui des sous-officiers espagnols et français de 30 à 40...

Art. 7. — Le fonctionnement de la police fera, pendant la même période de cinq années, l'objet d'une inspection générale qui sera confiée par S. M. chérifienne à un officier supérieur de l'armée suisse dont le choix sera proposé à son agrément par le gouvernement fédéral suisse.

Cet officier prendra le titre d'inspecteur général et aura sa résidence à Tanger.

Il inspectera, au moins une fois par an, les divers corps de police, et à la suite de ces inspections il établira un rapport qu'il adressera au maghzen.

En dehors des rapports réguliers, il pourra, s'il le juge nécessaire, établir des rapports spéciaux sur toute question concernant le fonctionnement de la police.

Sans intervenir directement dans le commandement ou l'instruction, l'inspecteur général se rendra compte des résultats obtenus par la police chérifienne au point de vue du maintien de l'ordre et de la sécurité dans les localités où cette police sera installée.

Art. 8. — Les rapports et communications faits au maghzen par l'inspecteur général au sujet de sa mission seront en même temps remis en copie au doyen du corps diplomatique à Tanger, afin que le corps diplomatique soit mis à même de constater que la police chérifienne fonctionne conformément aux décisions prises par la conférence, de surveiller si elle garantit d'une manière efficace et conforme aux traités la sécurité des personnes et des biens des ressortissants étrangers, ainsi que celle des transactions commerciales.

Art. 9. — En cas de réclamations dont le corps diplomatique serait saisi par la légation intéressée, le corps diplomatique pourra, en avisant le représentant du sultan, demander à l'inspecteur général de faire une enquête et d'établir un rapport sur ces réclamations, à toutes fins utiles.

Art. 10. — L'inspecteur général recevra un traitement annuel de 25,000 francs. Il lui sera alloué, en outre, une indemnité de 6,000 francs pour frais de tournées. Le maghzen mettra à sa disposition une maison convenable et pourvoira à l'entretien de ses chevaux.

Art. 11. — Les conditions matérielles de son engagement et de son installation, prévues à l'article 10, feront l'objet d'un contrat passé entre lui et le maghzen. Ce contrat sera communiqué en copie au corps diplomatique.

Art. 12. — Le cadre des instructeurs de la police chérifienne (officiers et sous-officiers) sera espagnol à Tétouan, mixte à Tanger, espagnol à Larache, français à Rabat, mixte à Casablanca et français dans les trois autres ports.

II. Banque d'Etat.

Art. 45. — Les actions intentées par la Banque au Maroc seront portées devant le tribunal consulaire du défendeur ou devant la juridiction marocaine, conformé-

ment aux règles de compétence établies par les traités et les firmans chérifiens.

Les actions, intentées au Maroc contre la Banque, seront portées devant un tribunal spécial, composé de trois magistrats consulaires et de deux assesseurs. Le corps diplomatique établira chaque année la liste des magistrats, des assesseurs et de leurs suppléants.

Ce tribunal appliquera à ces causes les règlements de droit, de procédure et de compétence édictés en matière commerciale par la législation française.

L'appel des jugements prononcés par ce tribunal sera porté devant la Cour fédérale de Lausanne, qui statuera en dernier ressort.

Art. 46. — En cas de contestation sur les clauses de la concession ou de litiges pouvant survenir entre le gouvernement marocain et la Banque, le différend sera soumis, sans appel ni recours, à la Cour fédéral de Lausanne.

Seront également soumises à cette Cour, sans appel ni recours, toutes les contestations, qui pourraient s'élever entre les actionnaires et la Banque sur l'exécution des status ou à raison des affaires sociales.

Die Mittheilung davon ist der Eidgenossenschaft gemacht worden. Dieselbe wird sich die Sache wohl noch überlegen.

Betreffend neuer Berufs-Konsulate sagt ein Zeitungsbericht:

«Les Suisses établis à Shanghaï, au nombre de 69, parmi lesquels les chefs de maisons importantes d'horlogerie et de soieries viennent d'adresser au Conseil fédéral une pétition pour lui demander la création à Shanghaï d'un consulat de carrière suisse. Ils font valoir que les Belges, quoique sensiblement moins nombreux que les Suisses, ne possèdent à Shanghaï pas moins de quatre agents consulaires, un consul général, un consul et deux vice-consuls.»

Eine gewisse Diskussion in der Presse und der Bundesversammlung veranlasste ein Vortrag eines General-

stabsoffiziers über die Eventualität eines Einmarsches fremder Truppen in die Schweiz, worüber an den Bundesrath folgende Interpellation seitens der Deputirten des Jura im Nationalrath gerichtet wurde:

«Interpellation de M. le conseiller national Daucourt et cosignataires, du 29 mars 1906.

Les soussignés ont l'honneur de demander au Conseil fédéral, s'il est à sa connaissance qu'un officier de l'état-major général ait fait tout récemment une conférence publique à Schaffhouse sur le projet d'invasion du Jura suisse par une armée étrangère, en cas de guerre entre la France et l'Allemagne, et sur les moyens stratégiques à opposer.

Ils se permettent de prier le Conseil fédéral de prendre les mesures nécessaires pour prévenir le retour de ces indiscrétions préjudiciables aux intérêts de notre défense nationale et propres à jeter l'inquiétude dans les esprits, spécialement dans la région plus directement intéressée. Signataires: Daucourt, Choquard, Rossel, Simonin, Mosimann, Locher, Calame-Colin, Gobat, H. Calame, Piguet.»

Der Bundesrath bezweifelte in seiner Antwort, dass man in den französischen Militärschulen von solchen Möglichkeiten anders als höchst theoretisch spreche, und der in dem Dreyfus-Handel viel genannte Oberstl. (jetzt General) Picquart publizirte hierauf noch in der Gazette de Lausanne vom 5. Juni folgenden Passus aus den «Cours de St. Cyr 1905—1906»:

«La possession de la plaine et des montagnes de la Suisse dont nous restâmes les maîtres en 1799 nous assura dans les campagnes suivantes une supériorité décisive en Allemagne et en Italie.

Aussi en 1815 les grandes puissances, dans le but de se garantir contre une agression nouvelle de la France, ont-elles constitué la Suisse en Etat neutre....

Aujourd'hui les circonstances ont fait tourner à notre avantage cette neutralité, car elle gêne beaucoup les combinaisons que l'Allemagne et l'Italie, maintenant uni-

fiées, devenues de puissants Etats militaires alliés, pourraient tenter contre nous. Elle sépare en effet ces deux Etats et couvre notre frontière des Alpes à Belfort....

Si des troupes (françaises) en nombre suffisant défendent le Jura, on peut admettre que cette région sera très difficilement attaquable. Etant donné le tracé général de la frontière franco-allemande, on est d'ailleurs en droit de supposer qu'une offensive (ennemie) dans cette direction se prononcerait seulement lorsque les premiers coups auraient déjà été victorieusement portés sur un autre point; ce ne serait qu'une opération accessoire ou secondaire ayant pour objet soit de tourner les défenses de Belfort en vue d'une attaque contre le bassin de la Saône et le centre de la France, soit d'établir une liaison stratégique avec une armée qui s'efforcerait de déboucher d'Italie dans la Savoie.

Dans ce dernier cas, Genève serait l'objectif commun des forces arrivant par le nord et par le sud-est, mais il serait facile à la France, aussitôt que la neutralité suisse paraîtrait menacée, d'occuper de son côté cette importante position stratégique et de la défendre par des fortifications rapides élevées sur les hauteurs qui la dominent. (Géographie militaire — France.) . . . . . .

La neutralité de la Suisse est autre chose qu'un article de traité qu'un caprice pourrait effacer. Elle est appuyée sur le patriotisme et la fierté d'un peuple énergique, et serait défendue, au besoin, par une très bonne armée de 200,000 hommes. Ce serait une erreur grave de ne pas en tenir compte dans les combinaisons stratégiques à discuter.» . . . . . .

Wir werden uns dabei einstweilen beruhigen können. Die Verletzungen der Neutralität entstehen überhaupt nicht in Folge von Schulbeispielen und Suppositionen, wie sie in jeder Generalstabsschule mehr oder weniger aufgestellt werden, sondern in Folge der Ueberzeugung, dies gefahrlos thun zu können, wie im letzten Krieg gegenüber China und Korea, oder im Boerenkrieg gegen die machtlosen

Boeren. Die Schweiz wird aber hoffentlich stets deutlich zu verstehen geben: «Nemo me impune lacessit», oder «das Wegkraut sollst du lassen stahn, hüte dich, 's sind Nesseln dran».

Die französische «Séparation» bringt für die Grenzgemeinde St. Gingolph am obern Genfersee vielleicht eine Frage mit sich, worüber vorläufig Zeitungsnotizen das Folgende besagen:

«Der Staatsrat von Wallis hat beschlossen, bei den Bundesbehörden Schritte zu thun, damit der französischen Regierung auf diplomatischem Wege die nöthigen Vorbehalte für die Wahrung der Eigenthumsrechte der Walliser Gemeinde Schweizerisch-St. Gingolph am Vermögen der französisch-schweizerischen Kirchgemeinde St. Gingolph zur Kenntniss gebracht werden.

Die Kirche des Dorfes und Gemeindegüter befinden sich auf französischem Boden. Nun haben sich wegen dieser Besitzungen rechtliche Streitfragen erhoben, insbesondere wegen der Kirche, die gemeinschaftlich benutzt wird. Infolge des Gesetzes über die Trennung von Kirche und Staat wird in den französischen Kirchen das Inventar aufgenommen, damit es dem Staat nicht entfremdet werde. Denn nach französischem Recht sind die Kirchen Staatseigenthum und werden jetzt den sogenannten Kultusgesellschaften zur Benutzung überlassen. Diese Kultusgesellschaften werden als einfache Korporationen betrachtet. Nun hiess es, das schweizerische St. Gingolph werde beim Bundesrath vorstellig werden, damit er bei der französischen Regierung dahin wirke, dass in der Kirche von St. Gingolph diese Aufnahme nicht gemacht werde, weil die Kirche im Miteigenthum des schweizerischen St. Gingolph stehe. Wird diese Auffassung standhalten? Oder kann Frankreich einwenden, dass alle Kirchen auf seinem Gebiet Eigenthum des französischen Staates seien und das schweizerische St. Gingolph auch nur als einfache Korporation Benutzungsrecht daran beanspruchen dürfe? Das

werden die Hauptfragen sein, andere beziehen sich auf die Rechtsverhältnisse betreffend die Gemeindegüter.»

Grössere Schwierigkeiten sind die des Handelsvertrags mit Frankreich nebst seinen Zubehörden, die freien Zonen betreffend, und des Eisenbahnanschlusses bei Vallorbe, oder durch die Faucille, worüber wir im letzten Jahrbuche bereits sprachen (pag. 519) und noch weiter zu sprechen haben werden. Einstweilen steht in dieser letzteren Beziehung die Sache nach Zeitungsberichten wie folgt:

«Der französische Botschafter in Bern eröffnete dem Bundespräsidenten mündlich am 12. Januar d. J., der französische Minister der öffentlichen Arbeiten wünsche, dass die Schweizer Regierung, nachdem sich seit der Uebereinkunft der beiden Eisenbahngesellschaften J. S. B. und Paris-Lyon-Méditerranée betreffend Frasne-Vallorbe die Verhältnisse in mehrfacher Beziehung geändert, sich mit ihm auf neue Studien über die Gesammtfrage der Zufahrtslinien zum Simplon einige. Der Bundespräsident hat hierauf, am 25. Januar, dem französischen Botschafter namens des Bundesrathes ebenfalls mündlich geantwortet, dass dieser an dem Inhalte seiner beiden vorjährigen Mittheilungen an die französische Regierung festhalte, wonach auf irgend welche Verhandlungen über andere Zufahrtslinien nicht eingetreten werde, solange nicht die Erstellung der Linie Frasne-Vallorbe definitiv gesichert sei. Der Bundesrath bedaure deshalb, die Anregung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten ablehnen zu müssen.»

Eine Zeitung, L'Echo de Paris, sagte «que le projet technique et le projet financier relatifs au percement de la Faucille ont été soumis au gouvernement fédéral suisse. Au cas improbable où les négociations n'aboutiraient pas, on reprendra le projet de percement du Mont-Blanc.»

Bemerkenswerther noch waren Reden zweier Deputirter der französischen Grenzbezirke, David von St. Julien und Favre von Bonneville, in Genf selber, bei Anlass eines Banketts, in denen sie die Faucillefrage berührten. David

that folgende Aeusserungen: «Die Savoyarden wollen nichts wissen von einer Linie, die über Genf und von da über schweizerische Geleise und über Lausanne führt. Die Bahn muss über französisches Gebiet dem Wallis zugeleitet werden. Genf wird mehr und mehr zur Einsicht kommen, dass seine wahren Interessen nicht bei der Schweiz liegen, sondern jenseits der Grenze, bei Frankreich, wo es die Freundschaftshand findet, die ihm in der Schweiz kalt verweigert wird.»

Eine solche Sprache dürfte bei uns einen nicht beabsichtigten Eindruck machen.

Ebenso wurde bei Anlass der Eröffnung des badischen Güterbahnhofes in Basel die eigenthümliche Aeusserung eines Basler Bankettredners gemeldet, man hoffe, dass die noch bestehenden Zollschranken zwischen der Schweiz und dem Reich mit der Zeit fallen werden. Demselben wäre zu empfehlen, den Wortlaut unserer Neutralitätsakte zu lesen, welche die Schweiz verpflichtet, sich «unabhängig von jedem fremden Einflusse» zu verhalten.

Die Ratifikationsurkunden zum Staatsvertrag zwischen Deutschland und der Schweiz betreffend die Errichtung deutscher Zollabfertigungsstellen auf den linksrheinischen Bahnhöfen in Basel sind am 14. Februar in Bern zwischen Bundespräsident Forrer und dem deutschen Gesandten von Bülow ausgewechselt worden.

Am meisten hatten wir im verflossenen Jahre mit Italien zu verkehren und zwar, wie wir sogleich beifügen wollen, in sehr freundschaftlicher Weise. Die Eröffnungsfeiern der Simplonbahn trugen namentlich diesen Charakter (worüber wir unter «Eisenbahnen» berichten), ganz besonders die Zusammenkunft des Königs mit unseren Behörden. Ebenso rasch und gut wurden die fünf Uebereinkommen über den Anschluss der Simplonbahn erledigt, von denen bei «Staatsverträge» bereits die Rede war.

Eine gleiche Erledigung wird die Fischerei-Konvention für die Grenzgewässer finden[1]).

Eine andere Frage der Zukunft betrifft die Korrektion des Langensees, welche einigermassen mit den dortigen Wasserwerkverhältnissen in Verbindung steht. Das Genfer Journal vom 29. März sagte darüber:

« Pour corriger le lac, il faudrait, disent les techniciens, élargir le détroit de Lavena, et substituer un pont métallique au pont en pierre de Ponte-Tresa, dans le but de faciliter l'écoulement des grandes pluies. En même temps, on devrait construire un barrage à Ponte-Tresa pour régulariser cet écoulement en temps de sécheresse. Coût: un million et demi de francs. En suivant la procédure ordinaire avec le seul intérêt public pour guide, on arriverait à répartir les dépenses de la façon suivante: l'Italie devrait payer un cinquième de la dépense, soit 300,000 fr.; la Confédération suisse 600,000 fr.; 240,000 fr. devraient être versés par le canton du Tessin et le reste par les communes.

Mais au lieu de suivre cette voie, le gouvernement du Tessin — dans la louable intention de corriger le lac de Lugano sans bourse délier (malgré la fameuse devise de l'Economie, arborée par nos radicaux en 1890, le budget cantonal est toujours en déficit) — a accepté la combinaison qui lui a été proposée par la Società della Tresa, une entreprise financière qui veut exploiter la force hydraulique de la Tresa. Le canton passerait intégralement à la Société la subvention fédérale pour la correction du lac; la Société ferait exécuter tous les travaux et utiliserait à son profit, en les vendant en Italie, les 6000 HP. de force captés à la Tresa, pour lesquels elle paierait annuellement de légères taxes de concession à l'Etat du Tessin. »

[1]) Die wichtigsten Grundlagen der Grenzverhältnisse mit Italien, der Vertrag von Varese mit Zusatzübereinkunft vom 5. Oktober 1861, die namentlich Campione und San Martino betrifft, sind in den Beilagen im Auszuge abgedruckt.

Eine noch grössere Frage der Zukunft ist die Ausführung einer östlichen Alpenbahn, speziell des Splügen. Hiebei ist bereits die Stellungnahme Italiens (soweit es sich überhaupt betheiligen wird) für denselben durch eine Interpellation im italienischen Senate ausgesprochen, worüber ein Zeitungsbericht sagt:

«In der Sitzung des italienischen Senats interpellirte der Senator Dr. Ugo Pisa von Mailand den Minister der öffentlichen Arbeiten wegen der Splügenbahn. Er verlangte die Stellungnahme der Regierung kennen zu lernen und bemerkte u. a., man müsse nicht allein den Ereignissen folgen, sondern diesen zuweilen vorausgehen, wie es Frankreich gegenüber der Schweiz bezüglich des Faucilledurchstichs gemacht habe. Für Italien könne kein Zweifel bestehen, welcher der beiden Alpenbahnen, der Splügen- oder der Greinabahn, der Vorzug zu geben sei. Das Interesse des Königreichs liege ganz auf Seite des Splügen mit seinem Ausgang auf italienisches Gebiet und den langen italienischen Zufahrtslinien. Dr. Pisa weist auf die Agitation in der Lombardei und speziell auch auf den neulichen Beschluss des Mailänder Stadtrathes zu Gunsten des Splügen hin. Der Minister Carmine — (er ist ebenfalls Mailänder) — erklärte, die italienische Regierung nehme sich des Greinadurchstichs gar nicht an und werde diesem weder direkt noch indirekt irgendwie Unterstützung gewähren. Anders liegen jedoch die Dinge beim Splügen; die italienische Regierung werde sich dafür verwenden, dass die Wahl der schweizerischen Regierung auf einen Alpendurchstich falle, der auf italienisches Gebiet ausmünde.»

In der Schweiz neigen sich hingegen die nächstbetheiligten Kantone, ausser Graubünden selber, in neuerer Zeit mehr einem Greina-Projekt zu und von militärischer Seite wird im «Bern. Tagbl.» aufmerks[illegible]ht, «dass beim Splügentunnel sogar das Nordp[illegible]r vor einem italienischen Handstreich nich[illegible] Liegt doch

Bärenburg, in deren Nähe das Nordportal planirt ist, nur gut zwei Wegstunden, nur 11 Kilometer, von der nächsten italienischen Grenze entfernt, welche im Val di Lei bis hart an die Averserstrasse reicht. Liege es da nicht nahe, zu befürchten, dass Italien schon im tiefsten Frieden in jenem Alpenthal an der Schweizergrenze Unterkunftsräume für Truppen errichten könnte, um bei einer drohenden kriegerischen Verwicklung jederzeit innert ein paar Stunden durch einen nächtlichen Handstreich das Nordportal in seine Gewalt zu bekommen, die Anwendung allfällig angelegter Grenzminen im Tunnel unmöglich zu machen und durch vorläufigen Abschluss des Hinterrheinthals bei der Viamala den bei einer stehenden Armee wie die italienische stets verfügbaren Nachschub zu sichern?

Ja auch ohne sichtbare Vorbereitung zu Friedenszeiten müsste man mit einem solchen Handstreich seitens der italienischen Alpini rechnen, dieser ganz vorzüglich rekrutirten und organisirten Gebirgstruppen, die bekanntlich in der Terrainkunde an der Schweizergrenze sogar den Einheimischen «über» sind und von denen zur Sommerszeit schon jetzt einige Kompagnien im hinteren Theil des Val di Lei ihren regelmässigen Felddienst haben.

Da könnten alle Sprengminen im Tunnel, deren Anwendung so leicht verhindert werden könnte, nicht ausreichen, sondern es müsste ein Festungssystem à la Gotthard, eine ständige Wache angelegt werden, das aber bei der angedeuteten exponirten Lage, um der Aufgabe zu entsprechen, weit stärker sein müsste als am Gotthard mit dem vorgelagerten Kanton Tessin, oder beim nördlichen Simplonportal mit der vorgelagerten Alpenkette.»

Hiegegen hatte der dermalige Chef des Generalstabsbüreaus (Graubündner) vorgeschlagen, den Tunnelausgang in das Bergell zu verlegen. Diese Frage wird muthmasslich schon in der Dezembersitzung d. J. durch beidseitige Konzessionsbegehren zu einer Art von Austrag gelangen.

Ueber die nordamerikanischen Fleischverhältnisse (vgl. pag. 420) wurde im Nationalrath eine Interpellation folgenden Inhalts an den Bundesrath gerichtet:

«Die unterzeichneten Mitglieder des Nationalrathes wünschen den Bundesrath um Auskunft darüber zu ersuchen, welche Massnahmen er, angesichts der skandalösen Zustände in den nordamerikanischen Schlachthäusern und den Fabriken von Konserven und anderen Fleischwaaren und in Ermangelung einer gesetzlichen Grenzkontrolle über die Lebensmittel, zu ergreifen gedenkt, um die Bevölkerung gegen die Einfuhr verdorbener und verdächtiger Fleisch- und Fettwaaren aus Nordamerika zu schützen.» Steiger, Oyex-Ponnaz, Ming, Kuntschen, Schwander (Schwyz), Schobinger, Théraulaz, Lutz (Zürich), Vincent, Müri (Aarau).»

Endlich erschien auch noch in Bern eine Kommission hoher chinesischer Würdenträger, welche eine Studienreise durch Europa machte, um den Bundesrath im Namen ihrer Regierung zu begrüssen. Die Mission bestand aus dem Kultusminister Tai-Lung-Chi, dem Vizekönig Tuang-Fang und dem Gesandten Chinas im Haag, Lu-Taeng-Tsiang. Sie wurde begleitet von Herrn Ochsenbein (Bern), welcher als Dolmetsch fungierte. Kurz nach der Audienz, die eine Viertelstunde dauerte, begaben sich die Vertreter des Bundesrathes zur Erwiderung des Besuches nach dem Bernerhof. Der Bundesrath gab zu Ehren der hohen chinesischen Mission ein Déjeuner im «Bellevue».

Nächstens werden wir wohl von der dringenden Nothwendigkeit einer Gesandtschaft in Peking zu hören bekommen.

Von Renan wird das geistreiche Wort erzählt: Die Menschheit gelange jetzt bald in eine seltsame Sackgasse. Sie sehe die moralische Nothwendigkeit gewisser Dogmen ein, aber zugleich die Masse der Schwierigkeiten, die sich gegen dieselben erheben. Und doch könnten niemals mehr Menschen ohne Religion, und ohne religiöse Vereinigungen existiren.[1]) So ist es in der That; das ist der Typus der Zeit.

Von seiner katholischen Konfession behauptet der Nämliche, das Leben der katholischen Völker werde von einem Glauben beherrscht, den sie nicht mehr besässen. Dieses Letztere gilt jedenfalls für Frankreich, in welchem die Frage, wie weit diese Herrschaft ohne rechten Glauben geht, nun akut zu werden beginnt. Sie wird aber auch anderwärts nicht ausbleiben. Eine Art von «Separation» kommt überall heran; aber es sollte zuerst eine reinere Religion unter der Schutzhülle der jetzigen kirchlichen Formen einigermassen herangewachsen sein, damit die Völker nicht eine Zeitlang ganz in's Leere fallen. Von dieser Furcht scheinen auch manche französische Katholiken erfüllt zu sein, welche an den Papst eine Bittschrift ungewöhnlichen Tones richteten, welche der «Temps» im Anfang September enthielt. Es heisst darin:

«Heiliger Vater, Sie dürfen es uns nicht verargen, dass wir im Lande des klaren Denkens leben. Unsere Sprache, die Sie nicht kennen, und unsere Sinnesweise,

[1]) Vgl. darüber: Saitschik, «Französische Skeptiker». Vide Litteratur.

deren Jahrhunderte alte Offenheit man Ihnen nicht erklärt hat, widerstreben unbestimmten Lagen und räthselhaften Formeln. Wir möchten die wahren und triftigen Gründe Ihres unerwarteten non possumus kennen . . . Dass es möglich wäre, die Rechte des Entstaatlichungsgesetzes und der Hierarchie in Einklang zu bringen, geht aus den zweitägigen Berathungen der vierundsiebzig französischen Bischöfe im Mai hervor. Denn wir wissen jetzt, was in der Plenarversammlung gesprochen und gethan wurde. Das haben wir leider nicht durch Sie, Heiliger Vater, erfahren. Der geschickt verfasste Text Ihrer Enzyclica hätte uns beinahe die Wahrheit vorenthalten. Wir wissen aber heute, dass unsere Bischöfe den Drohungen, den Schmähungen und dem Zureden einer grossen Partei zum Trotz mit stattlicher Mehrheit nach Anrufung des heiligen Geistes, die Augen auf Frankreich gerichtet, den loyalen Versuch mit dem Gesetze beschlossen und einmüthig den Plan von Kultusgenossenschaften mit der Organisirung der bisherigen Kirchenräthe, den ein sehr umsichtiger Erzbischof ihnen vorlegte, annahmen.»

Die römische Curie wird aber kaum nachgeben und sich darauf verlassen, dass sie schon viele und grössere Krisen durchgemacht habe. Vorläufig hält sie sich auffallend stark an Deutschland.[1]) Bei einem Katholikentag in Essen (Westphalen), an dem 45,000 Personen sich eingefunden haben sollen, erschien, zum ersten Male, um dies deutlich zu zeigen, auch ein italienischer Kardinal (Vanutelli) als Vertreter des Papstes.

Am 31. Mai starb noch in beinahe jungen Jahren der Deutsche, in dem man eine Zeitlang einen Reformator des

[1]) Als ein Anzeichen hiefür wird auch namentlich von der französischen Presse die Wahl eines Deutschen, Pater Franz Xaver Wernz von Rottweil in Württemberg, die im September erfolgte, zum 25. General des Jesuitenordens angesehen. Ebenso sollen zwei neue deutsche Cardinalate errichtet werden

Katholizismus gesehen hatte, Hermann Schell, Professor in Würzburg. Die A. Z. sagt über ihn:

«Er hatte vor nunmehr sieben Jahren besonders kräftig in den Kampf zwischen starrem Dogmatismus und reorganisatorischem Bestreben innerhalb der katholischen Kirche durch seine gewaltiges Aufsehen erregende Brochüre «Der Katholizismus als Prinzip des Fortschrittes» eingegriffen. Damals vereinigten sich die Erwartungen aller derer, die einen auf der Grundlage der freien Forschung beruhenden Fortschritt in dem inneren Wesen der katholischen Kirche erhoffen, auf seine Person, denn mit grossem Freimuth und seltener Ueberzeugungstreue hatte der Würzburger Apologet in dieser Schrift die Forderungen formulirt, die aus den Lebensbedingungen unseres modernen Geisteslebens für das religiöse Leben sich ergeben. Um so grösser war die Enttäuschung in weiten Kreisen, als Schell sich der Forderung des Vatikans gegenüber, der seine Schrift auf den Index gesetzt hatte, «lobenswerth unterwarf». Man bedachte nicht, dass die Zeit nicht dazu angethan war und dass besonders der geistvolle Gelehrte nicht der Mann war, um einen Bruch mit Rom und mit der Kirche herbeizuführen, und man verstand wohl vor Allem nicht den hohen Idealismus, der den Apologeten davon abhielt, das stille Feld seines wissenschaftlichen Forschens zu verlassen. Denn auf diesem Felde, nicht auf dem Kampfplatze der sich öffentlich und laut widerstreitenden Meinungen, fühlte er sich vor Allem zu Hause. Hier hatte er sich auch zu seiner freien Anschauung von dem Verhältniss zwischen Forschung und Dogma durchgerungen, der er in mehreren grossen Werken, besonders in seiner «Apologie des Christenthums», bestimmten Ausdruck gab. Auch nach der Verurtheilung einiger seiner Schriften durch die in Rom herrschende Richtung zog Schell sich nicht gänzlich von der religiösen Reformbewegung zurück, sondern nahm Antheil an den Bestrebungen, die sein Freund Franz Klasen und die sich um das von diesem begründete Organ schaarenden Mitarbeiter lebendig zu halten versuchten. Erst als durch Klasens

allzufrühen Tod die Bewegung ihren geistigen Führer verloren hatte und der Widerstand der kirchlichen Behörden gegen dieselbe allzu gross wurde, schied auch er mit anderen Gelehrten aus ihr aus.»[1])

Es braucht kräftigere Leute zu einer Reformation.

Ein Zeichen der Zeit war auch ein neuer römischer Katechismus, der nicht in's Deutsche übersetzt worden ist.

Die katholischen Denker sind zu bedauern, die einstweilen fast nur die Wahl zwischen einer nothwendig intransigenten Kirche und einem Skeptizismus haben, der, wie ebenfalls Renan sagt, ohne eine gute — und setzen wir hinzu eine gute historische Bildung — jedenfalls ein sehr übles Ding ist.

In der protestantischen Welt machen sich zwei ganz entgegengesetzte Strömungen immer mehr geltend. Auf der einen Seite eine völlig antikirchliche, ja sogar antichristliche und atheistische, die, längere Zeit schon vorbereitet durch die darwinistische Naturlehre, nun in dem sogenannten «Monistenbund» ein positives, zur Aktion, wie es scheint, entschlossenes Organ gefunden hat. Ihr gegenüber steht eine starke Belebung, ein eigentliches Wiedererwachen des religiösen Gefühls in weiten Kreisen, das in England bereits in der Form von sogenannten «Erweckungen» Ausdruck zu gewinnen sucht.

Ein wirkliches, intensives Christenthum, das nicht bloss eine kirchliche Lehre ist, sondern die Welt mit Segenskräften von Oben umzugestalten vermag, ist jetzt ohne Zweifel das grösste Bedürfen der Gegenwart. Die neue Humanitäts- und Renaissanceperiode, welche eine Zeitlang glaubte, die Völker mit Aufklärung oder Kunst befriedigen und verbessern zu können, ist im Niedergang be-

[1]) Vgl. darüber bei «Litteratur» über die «Kraus-Biographie».

griffen, und es wird ihr früher oder später eine Periode wirklicher Reformation folgen müssen. Vorläufig aber wird es in bereits sehr absehbarer Zeit dazu kommen, dass sich mitten in der sogenannten «Christenheit» diejenigen, die wirklich an die von Christus gelehrte Religion glauben, von den vielen andern ausscheiden, denen das Wort «Christenthum» nichts Lebendiges und Verbindliches, sondern höchstens eine im Verschwinden begriffene Entwicklungsphase der civilisirten Menschheit bedeutet. Auch die Ersteren aber werden unter Christenthum bald kein System einer Theologie, oder einer Bekenntnissschrift mehr verstehen, sondern den historischen Gottesglauben, wie er vor nahezu 4000 Jahren mit Abraham begann und dann mit Christus zu der vollendeten Ausgestaltung gelangte, die keiner weiteren bedarf. Das ist der «Status controversiae» und die Bedeutung hat auch die französische «Separation» für die Welt, dass sie denselben in einem bestimmten Lande zu voller Anschauung bringen wird.

Der «Monismus», welcher in Deutschland die Kriegseröffnung gegen das historische Christenthum übernimmt, ist ein Sprössling der Lehre Darwin's und Häckel's und segelt insofern unter falscher Flagge, als er eigentlich «Atheismus» heissen sollte, denn monistisch im Sinne eines einheitlichen Urgrundes und Endziels aller Dinge ist der christliche Glaube auch; nur nennt er diesen Urgrund «Gott», während Spinoza ihn «Natur» nennt (deus, sive natura) und Häckel darunter die blosse Summe des mechanischen Naturgeschehens ohne jeden ethischen Gehalt versteht [1]).

[1]) Ein gutes kleines Schriftchen darüber ist: «Ernst Häckel im Kampfe gegen die christliche Weltanschauung» von Prof. Wobbermin, Berlin 1906.

Es ist übrigens nicht zu leugnen, dass dasjenige, was man bisher in der protestantischen Kirche die «Reformanschauung» ja sogar die «Vermittlung» nannte, von dieser darwinistischen, oder spinozistischen Weltanschauung nicht sehr weit mehr entfernt war; der Monismus spricht nun bloss offen aus und will auch in die weitesten Volkskreise hineintragen und populär machen, was schon längst die Ansicht eines erheblichen Theils der Gebildeten war. Insofern ist es vielleicht gut, dass die Sache zu einer klaren Aussprache gelangt, wenn auch die Völker eine Zeitlang schwer darunter zu leiden haben werden. Ueber den «deutschen Monistenbund» berichtete ein Artikel der A. Z. vom 24. März d. Js. folgendes:[1])

[1]) Vgl. darüber noch: Albert Kalthoff «Die Religion des Modernen» 1905. Der deutsche Reichsbote sagt darüber: «Der Monismus kann gar keine Sittlichkeit erziehen; denn alle sittliche Erziehung beruht auf dem Dualismus der Kinder und des Erziehers, des Sittengesetzes über das natürliche Wollen und Empfinden des Kindes. Der Monist darf keinen höheren sittlichen Willen geltend machen, sondern muss das Kind sich selbst überlassen. Die Erfahrung aber lehrt, dass dann der Mensch ins Fleisch der sinnlichen Lüste und Neigungen wächst, die ihm die Freiheit des Willens rauben. Das Resultat des Monismus ist also die Unsittlichkeit. Der Monismus führt zur Thierheit, zum freien Walten der Naturtriebe; er darf denselben gar nicht entgegentreten, wenn er nicht mit sich selbst in Widerspruch treten will. Dass dabei eine Kultur, die diesen Namen verdient, das heisst die auf einer Unterwerfung der Natur unter eine sittliche Intelligenz, einen Willen und eine Zweckbestimmung beruht, unmöglich ist, liegt auf der Hand; denn diese Unterwerfung der Natur ist ja schon Dualismus. Diesen bekämpfen und von Natur- und Selbstbeherrschung reden, beweist, dass die Leute aus dem Dualismus gar nicht herauskommen, denn der Monist darf ja gar keinen Gegensatz zwischen Mensch und Natur zugeben. So beweist der Monismus selbst seine Unhaltbarkeit und erweist sich nur als ein neuer Versuch des alten eritis sicut Deus — ihr werdet sein wie Gott, wenn ihr euch von Gott freimacht und eurem eigenen Willen folgt.»

«Am 11. Januar wurde im Zoologischen Institut der Universität Jena ein Werk begründet, das bei energischer Durchführung zweifellos von der grössten Tragweite werden wird: der deutsche Monistenbund. Authentische Berichte finden wir im «Blaubuch», I, 3 [1]) von dem Vorsitzenden des Bundes, Dr. A. Kalthoff, und im «Freien Wort» (V, 21) von dem Generalsekretär des Bundes und Assistenten Häckels, Dr. G. Schmidt. Der geistige Urheber des Werkes ist Häckel, der den Ehrenvorsitz übernommen hat, das primum movens sein «Glaubensbekenntniss eines Naturforschers» vom Jahre 1892. Seither hat sich eine Häckel-Gemeinde gesammelt, die nach weiteren Veröffentlichungen, insbesondere der populären Ausgabe der «Welträthsel» ins Grosse gediehen ist und vielleicht unter der breiten Masse des Volkes noch mehr Anhänger hat, als man gewöhnlich annimmt oder feststellen kann.

Ihre Grundanschauungen kommen einer aus den verschiedensten Ursachen entstandenen, besonders auch populären Zeitstimmung entgegen. Abgesehen von den mit der kirchlichen Ausprägung der Religion zerfallenen unteren und mittleren Ständen, wird namentlich die grosse Welt der Dichter, Künstler und Schriftsteller in ihnen einen willkommenen Ausdruck ihres mehr intuitiv als wissenschaftlich begründeten einheitlichen Empfindens sehen. Auch das ist nicht gleichgültig, dass Kalthoff Häckel die Hand gereicht hat. Er, der schon durch seine eigenthümliche Stellung als Pastor den in religiösen und christlichen Traditionen Gefangenen ein gewaltiges Vertrauen einflössen wird, auch wo man nicht versteht, wie er das mit seiner Theorie vereinigen kann, und einfach seiner subjektiven Wahrhaftigkeit vertraut — er wird allen eine willkommene Ergänzung sein, denen der naturalistische Standpunkt auch in der künstlerischen Umschreibung und Verbrämung eines Bölsche nicht ausgeprägt religiös genug ist. Kalthoff hat doch vor allen in der Naturwissenschaft oder Philosophie einseitig Engagirten

[1]) Neue, seit Januar l. J. erscheinende «Wochenschrift für öffentliches Leben, Litteratur und Kunst». Herausgegeben von Dr. H. Ilgenstein und Dr. A. Kalthoff. Berlin, Deutsche Verlagsanstalt.

den Vorzug, dass er, schon durch seine Entwicklung und sein Amt, über einen reichen Schatz primär-religiöser Empfindungen verfügt.» . . . . . .

«Als Mittel zur Durchführung unseres Programmes — sagt Schmidt — denken wir uns zunächst: Stellungnahme zu den Kulturfragen des öffentlichen Lebens, Vortragsorganisation, Herausgabe von Flugschriften und Büchern. Für später gehen unsere Pläne noch weiter.»

Der Bund hat bereits folgenden Aufruf erlassen:

«Die ständig wachsende Gefahr, mit der Ultramontanismus und Orthodoxie unser gesammtes wissenschaftliches, kulturelles und politisches Leben bedrohen, kann nur abgewendet werden, wenn den Mächten der Vergangenheit eine überlegene geistige Macht in Gestalt einer einheitlichen, neuzeitlichen Weltanschauung entgegengestellt wird. Die gewaltigen Fortschritte, welche die Naturwissenschaft in den letzten Jahrzehnten auf allen Gebieten gemacht hat, haben auch eine ungeahnte Erweiterung und Vertiefung unserer Naturerkenntniss zur Folge gehabt. In demselben Masse, wie diese letztere vorgeschritten ist, hat sie die veralteten, dogmatischen und mystischen Vorstellungen über Welt und Menschen, über Körper und Geist, Schöpfung und Entwicklung, Werden und Vergehen der erkennbaren Dinge verdrängt und beseitigt. An die Stelle der alten dualistischen Vorstellungen sind mehr und mehr monistische getreten. Tausende und aber Tausende finden keine Befriedigung mehr in der alten, durch Tradition oder Herkommen geheiligten Weltanschauung; sie suchen nach einer neuen, auf naturwissenschaftlicher Grundlage ruhenden einheitlichen Weltanschauung. Diese Weltanschauung der Zukunft kann nur eine monistische sein, eine solche, die einzig und allein die Herrschaft der reinen Vernunft anerkennt, dagegen den Glauben an die veralteten, traditionellen Dogmen und Offenbarungen verwirft. In den weitesten Kreisen ist schon heute diese unerschütterliche monistische Ueberzeugung verbreitet. Schon giebt es hier und da Vereinigungen von Freidenkern, freie Gemeinden, ethische Gesellschaften, freireligiöse Gemeinden,

monistische Gesellschaften, ferner überall zahlreiche Einzelpersonen, die der alten Weltanschauung den Rücken gewandt haben und sich zum Monismus bekennen. Allein all diese einzelnen Kräfte und Gruppen sind zerstreut und üben daher nur eine verhältnissmässig geringe Wirkung aus. Es fehlt eine Organisation des Monismus, die alle jene zerstreuten Kräfte sammelt und einheitlich zusammenfasst. — Der «Deutsche Monistenbund» wird seine Ziele zunächst zu erreichen suchen durch Stellungnahme zu den Kulturfragen des öffentlichen Lebens, durch Herausgabe und Verbreitung monistischer Flugschriften und Bücher, durch Veranstaltung und Unterstützung von Vorträgen. — Alle diejenigen, welche sich für die Bestrebungen des Bundes interessiren und ihm als Mitglied beitreten wollen, werden gebeten, ihre Anmeldung an den Generalsekretär, Herrn Dr. Heinrich Schmidt in Jena, Moltkestrasse 1, gelangen zu lassen.»

Schon am 11. Mai wurde der theologische Hauptvertreter des Bundes, Pastor Kalthoff in Bremen, durch einen plötzlichen Tod von dieser Wirksamkeit abgerufen, in der er noch den Schein einer «Religion» gegenüber der nackten Naturwissenschaft zu vertreten hatte. Der ebenfalls im Vorangehenden genannte Naturphilosoph Bölsche ist seither aus der evangelischen Kirche mit folgender Erklärung in der Zeitschrift «Deutsche Kultur» förmlich ausgetreten:

«Ich bin nach langem seelischen Ringen aus der evangelischen Landeskirche ausgetreten, nicht um mich damit vom Religiösen abzuwenden, sondern ausgesprochen, um es mir zu retten. Die Kirche (ganz allgemein jetzt gesprochen) hat meiner festen Ueberzeugung nach in ihrer gegenwärtigen Form vollständig den Anschluss verpasst an den echten grossen Strom religiösen Lebens und Strebens, der durch unsere Zeit rauscht wie durch jede andere, der aber durch sie rauscht und rauschen muss als ein Lebensquell und Herzblutquell unserer Zeit. Ich richte hier nicht über geschichtliche Zsuammenhänge.

Ich richte noch weniger über die Lauterkeit der persönlichen Motive; aber ich stelle für mich ein einfaches Faktum fest. Ich bin aus der Kirche ausgetreten, um im Christenthum mich zu erhalten, und ich sehe, dass es einer grossen Menge von denkenden Menschen heute bereits ebenso geht. Ich erblicke in dieser Stimmung das entscheidende Symptom. Der Kampf der Kirche mit dem rohen Manko an religiösem Empfinden, der platten Verständnisslosigkeit für die christliche Idee war noch ein echter Kampf, wo es sich lohnt Stellung zu nehmen. Die Abkehr von der Kirche aus religiösen Gründen, aus religiösem Tiefenbedürfniss: das ist nicht mehr ein Kampf, es ist eine einfache, schlichte Handlung neu keimenden Lebens, das nicht mehr fragt, nicht mehr hadert, sondern handelt. Das religiöse Tiefenleben ist ein Produkt weder unserer Ueberlegung noch unserer Wünsche. Es ist ein Naturstrom, der uns durchrauscht und der sich durch die Zeiten sein Bett gräbt, wie er will. Lange Zeit ist er quer durch die Kirche geflossen. Dieses Bett ist versandet. So gräbt er sich ein neues ausserhalb.»

Es beweist dies jedenfalls, dass die Kirche in Deutschland ihre Pflicht nicht mehr recht zu erfüllen versteht.[1])

Bei uns verfolgen zunächst namentlich die französischen Kantone aufmerksam die französische Separationsbewegung, bereit derselben zu folgen, falls sie sich bewähren sollte.[2]) Im Uebrigen besteht eine solche Trennung

[1]) Ein gutes Schriftchen, Zeugniss eines wirklichen Verstehens der religiösen Realität, an Stelle aller blossen Phantasie, oder eines leeren theologischen Dogmatismus ist: Franz Spemann «Jesus im 20. Jahrhundert 1906». Es zeigt, dass doch, neben dem Monismus und Sozialismus, noch bessere Strömungen neuen Geistes in Deutschland bestehen. Ueber die auch dort bestehende verkehrte Richtung mancher protestantischen Geistlichen nach der Sozialdemokratie hin, die auf der diesjährigen reformirten Predigerversammlung der Schweiz Ausdruck gefunden hat, spricht in gelungener Weise eine neue Schrift: Hermann Köhler, «Der evangelische Geistliche und die Sozialdemokratie» 1906.

[2]) Ein sehr gutes Schriftchen darüber, vom orthodoxen Standpunkte, ist Pierre Bovet «La séparation de l'Eglise et

bei uns schon vielfach und würde jedenfalls keine sehr grossen Schwierigkeiten haben, um so mehr als die Staatskirche, soweit sie noch vorhanden ist, auf die jungen Theologen nicht mehr die nöthige Anziehungskraft zu besitzen scheint. Der bernische «Reform-Pastoralverein» erliess folgenden für diese Sachlage sehr bezeichnenden Aufruf:

«Die reformirte Kirche des Kantons Bern und der deutschen Schweiz überhaupt leidet zurzeit unter Pfarrermangel. Viele Gemeinden haben schwer, Geistliche zu finden. Die theologischen Fakultäten in Bern und an andern schweizerischen Hochschulen sind auch nicht dermassen besetzt, dass die Nachfrage nach Seelsorgern zukünftig in genügender Weise gedeckt werden könnte. Zur Sanirung dieser Uebelstände, die auf die Dauer für das Volksleben nachtheilig sich äussern müssten, sehen wir uns veranlasst, junge Leute aus dem Volke, die ein Herz fürs Volk haben, aufmerksam zu machen und sie zu ermuntern, den geistlichen Lebensberuf zu wählen.

Das Theologiestudium kann strebsamen Männern durch Stipendien verschiedener Art namhaft erleichtert werden. Die gutfundirte, schweizerische Langstiftung verabreicht schon während der Gymnasialzeit Beiträge und erhöht dieselben mit den Jahren in angemessener Weise. Die Besoldungen für Geistliche im Kanton Bern sind unlängst erhöht worden und wenn sie trotzdem auch noch nicht glänzend sind, so sichern sie nun doch ein genügendes, standesgemässes Auskommen. Das Pfarramt bietet seinen Trägern bei der gegenwärtigen Ueberfüllung der meisten wissenschaftlichen Stände die Vorzüge einer wohl bescheidenen, aber doch sichern und ständigen Lebensstellung, die, wenn auch nicht mit grossen Ein-

de l'Etat dans le canton de Neuchâtel» 1906. In Genf ist bereits ein Gesetzesvorschlag darüber vorhanden und ebenso ein, davon verschiedener, Vorschlag, die Kirche «Notre-Dame» den römischen Katholiken zu restituiren. In Frankreich, wie bei uns, ist es namentlich der Freimaurerbund, der einen nicht zu übersehenden Faktor in diesen kirchlichen Bewegungen bildet.

nahmen, doch in manch anderer Weise reichlich entschädigt und befriedigt.

Die allgemeine Zeitlage und die Stellung der Kirche in derselben möchte vielleicht von der Ergreifung und Durchführung des Theologiestudiums eher abschrecken, aber für jeden, der theilnehmenden Sinn für die Mitmenschen besitzt, ist und bleibt es ein idealer Beruf, ihnen zu ihrem Segen zu dienen und bevorzugt zu sein, ihre höchsten Güter mitzuverwalten und zu pflegen. Grösser denn je ist die Zahl derer, die nach äusserer und innerer Freiheit ringen, und an die Aufrichtigsten und Besten geht der Ruf, ihnen in diesem heiligen Streben Berather und Helfer zu sein. Tröstet mein Volk! Wer wagt es noch? Freiwillige vor!»

Es gehört eben zum Pfarrer heute wieder etwas mehr, als noch vor kurzer Zeit, und Leute, die dazu keinen innern Beruf haben, thun in der That besser, davon wegzubleiben.

Von Herrn Pfarrer Kutter erschien eine neue gute Predigt über «die soziale Frage» 1906. Derselbe ist ganz auf der rechten Fährte, um den sozialen Schäden abzuhelfen, für die sonst keine Hilfe genügender Art gefunden werden wird; aber er sowohl, wie Pfarrer Blumhardt, müssten zunächst einmal ihren Sozialisten diese Wahrheit deutlich machen können, von der dieselben noch weit entfernt sind. Wir glauben das ja ganz gern; aber was hilft es, solange die sozialistischen Führer in ihren Kreisen den Atheismus als Grundlage einer jeden Weltverbesserung anpreisen? Das müssen die Geistlichen entweder ändern können, oder sich von dieser Genossenschaft trennen. Im vollsten Gegensatze hiezu vertrat ein Pfarrer von Winterthur an der diesjährigen Predigerversammlung sogar den Standpunkt, dass alle Prediger und Theologen Sozialdemokraten werden müssten, um auf diesem Wege das «Reich Gottes» herbeizuführen. Welches Gottes? frägt man da unwillkürlich.

Ueber die Erweckung in Wales erschien ein interessantes Buch von Henri Bois, Professor der Theologie in Montauban, das eine Art Tagebuch einer Reise dahin ist.

Vom 28. August bis 1. September tagte in Köln die Jahreskonferenz der zionistischen Weltorganisation. Die Konferenz war ausserordentlich gut besucht. Aus fast allen Ländern Europas, aus Amerika, Südafrika, Palästina, waren die Führer der Bewegung erschienen.

Die Hauptthätigkeit der Jahreskonferenz bestand darin, die Berichte über den Stand der Bewegung in den einzelnen Ländern entgegen zu nehmen und die politischen Direktiven für die Zeit bis zum nächsten Kongresse festzusetzen. Besondere Aufmerksamkeit wurde den speziell palästinensischen Angelegenheiten gewidmet. Alle von zionistischer Seite in Palästina begründeten Institutionen zeigen das Bild erfreulichen Aufschwungs; die Filialen des zionistischen Finanzinstitutes, des «Jewish Colonial Trust», in Jaffa, Jerusalem und Beirut entwickeln sich immer mehr. Für das Institut des «Jüdischen Nationalfonds», aus dessen Mitteln Boden für das jüdische Volk in Palästina gekauft werden soll und der aus kleinsten Spenden bereits bis zu einer Höhe von $1^1/_2$ Millionen Franken angewachsen ist, wurde die gesetzliche Form geschaffen. Das Statut der Jüdischen Kolonialbank wurde dahin festgelegt, dass ihre kolonisatorische Thätigkeit auf Palästina und den Orient begrenzt wird. Diese Festlegung bedeutet eine definitive Absage an alle etwaigen Bestrebungen, eine Heimstätte für das jüdische Volk anderswo als in Palästina zu schaffen. (Bund.)

Damit ist, wie wir es in früheren Berichten mehrfach betonten, auch die Bewegung in dem Volke der Juden wieder in das richtigere Fahrwasser gelangt.

Selbst die hochfahrende anglikanische Kirche hat sich durch ihre Erzbischöfe von Canterbury und York herbeigelassen, gemeinsame Gebete mit den Dissenters auf Pfingsten dieses Jahres anzuordnen. Der betreffende, als Zeichen der Zeit charakteristische, Aufruf lautet:

«Wir, die wir diesen Brief unterzeichnet haben, vertreten überaus verschiedene christliche Gemeinschaften. Wir wollen uns zur Zeit nicht auf umfassende Projekte kirchlicher Wiedervereinigung einlassen, die uns verfrüht erscheinen, noch auch die unter uns bestehenden, religiösen Verschiedenheiten als unwesentlich zu behandeln versuchen; aber wir stimmen von Herzen darin überein, dass unser Herr Jesus Christus eine sichtbare Einheit unter den Seinen begehrt; wir fühlen tief den lähmenden Einfluss, den unsere Trennung auf die sittlichen Kräfte der Christenheit unvermeidlich ausübt; und es ist unsere vollste Ueberzeugung, dass Busse und Gebet die Pflicht aller Christen sind, die die Erfüllung des göttlichen Rathschlusses in dieser Hinsicht begehren: Busse, weil wir alle auf verschiedene Weise, als Gemeinschaften wie als Einzelne, zur Entstehung und Fortdauer der Streitigkeiten beigetragen haben; Gebet, weil wir alle gleichermassen bedürfen, dass Gott unsere Herzen und Sinne öffne zur vorurtheilslosen Annahme der schrittweisen Offenbarung des Weges, auf welchem Er uns wieder zusammenführen will.

Hierin einig, wagen wir, wie wir glauben nicht ohne die Leitung des heiligen Geistes, uns, so weit wir können, an alle christlichen Geistlichen in England mit der Bitte zu wenden, ihre Gemeinden auf gemeinsames, ernstliches Gebet am nächsten Pfingstsonntag im Hauptgottesdienst um die Wiedervereinigung der Christenheit vorzubereiten, wobei besonders zu beachten, dass solches Gebet von allen Streitpunkten völlig absehe und nur solche Voraussetzungen enthalte, die alle Christen sich aneignen können, nämlich: dass unser Herr eine sichtbare Einheit begehrt; dass unsere gegenwärtigen Spaltungen sein Werk hindern oder gar vereiteln; dass wir alle Züchtigung verdienen und Busse schuldig sind, weil wir auf mancherlei Weise Spaltung hervorgerufen oder befördert haben; dass wir alle offene und lautere Herzen bedürfen, um Licht und immer mehr Licht aufzunehmen, sodass wir auf Wegen, von denen wir uns jetzt vielleicht kaum eine Vorstellung machen können, zur Einheit zurückgeführt werden können.

Wir glauben, dass durch solchen feierlichen Bussdienst die Herzen geneigt und gestärkt werden, von der unnöthigen Bitterkeit abzulassen, die so oft die Erörterungen über Glaubens- und Meinungsunterschiede erfüllt, und dass für die ungehinderte Erfüllung des göttlichen Rathschlusses der Weg geöffnet werden möge.»

Das wäre noch vor wenigen Jahren nicht möglich gewesen.

Endlich kam aus Amerika die Nachricht, dass der Reverend Dowie, der sich Elias den zweiten nannte und die Sion City am Michigansee gegründet hatte, übrigens auch bei uns, namentlich in Zürich und Bern, Anhänger besass, von seiner eigenen Familie als unzurechnungsfähig erklärt und von seinen Anhängern aus jeder leitenden Stellung entfernt und «pensionirt» worden sei. So endet die «eigene Erwählung».

Eine andere echt amerikanische Nachricht lautet:

«Die letzte Marotte, der die amerikanische Gesellschaft huldigt, sind musikalische Thees, bei denen kirchliche Lieder gesungen werden. Die elegantesten Damen der New-Yorker «Vierhundert» treffen sich jetzt zweimal die Woche in dem Hauptsaal des neuen St. Regis-Hotels zur Theezeit. Der gewaltige Raum mit seinen majestätischen Dimensionen, wohl einer der mächtigsten Säle der ganzen Welt, ist für sie dann reservirt und nur Eingeladene haben Zutritt. Die «Gäste» tragen alle die kostbarsten Toiletten. Während der Thee herumgereicht wird, vertreibt man sich die Zeit damit, Kirchenlieder zu singen, deren Auswahl durch das Loos bestimmt wird. Dann beschliesst eine der Damen die Versammlung mit einem Gebet, und alle fahren befriedigt wieder fort. Draussen werden sie stets von einer grossen, begeisterten Menge begrüsst. Männer dürfen an diesen Thees nicht theilnehmen. Der durchschnittliche Besuch der einzelnen Versammlungen beläuft sich auf etwa 300 Damen.»

Militärwesen.

Der Bestand der schweizerischen Armee betrug am 1. Januar 1906: 232,064 Mann, worunter 9576 Offiziere.

Die wichtigsten gesetzgeberischen Akte, welche dieselbe betreffen, sind dermalen: die Revision der Militärorganisation und die Neuordnung der Gebirgsartillerie. Das erstere Gesetz, von 212 Artikeln im Entwurf des Bundesraths vom 10. März 1906, wurde bereits im Ständerath behandelt. Die Armee wird ausdrücklich und der Bundesverfassung gemäss als auch «zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern» dienlich erklärt, womit die sozialistischen Proteste gegen deren Gebrauch bei Streiks erledigt sind. Eine wichtige Neuerung ist die Einführung von besonderen Gebirgstruppen. Die Gebirgsartillerie speziell ist in einem besondern Gesetze vom 26. März 1906 behandelt (E. G. S. XXII, 356) und umfasst 6 Batterien von je 4 Geschützen. Eine neue Gebirgsstrasse mit militärischem Zwecke wurde vom Bund, in Verbindung mit den Festungswerken von St. Maurice, von dort nach Riondaz angelegt. Sie dient gleichzeitig zur Beherrschung des Dranse- und des Rhonethals.

Gegen die antimilitaristische Propaganda erliess der Bundesrath einen Beschluss, vom 20. Februar 1906, folgenden Inhalts:

«Der schweizerische Bundesrath, in Anbetracht, dass die zunehmende, zur Verweigerung der verfassungsmässigen Wehrpflicht der Schweizerbürger auffordernde antimilitaristische Propaganda die innere und äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährdet; in Anwendung der Artikel 70 und 102, Ziffer 9 und 10, der Bundesverfassung,

beschliesst:

«1. Ausländer, welche sich an der antimilitaristischen Propaganda betheiligen, indem sie zur Verweigerung der verfassungsmässigen Wehrpflicht und ebenso zur Verweigerung des schuldigen militärischen Gehorsams auffordern, sind gemäss Art. 70 der Bundesverfassung aus dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft auszuweisen.

2. Die Bundesanwaltschaft wird eingeladen, diejenigen Ausländer, welche sich in der Schweiz an der antimilitaristischen Propaganda betheiligen, verhaften zu lassen und Bericht und Antrag betreffend deren Ausweisung zu stellen».

Zugleich erlässt der Bundesrath an sämmtliche Kantonsregierungen ein Kreisschreiben, in dem ausgeführt wird, es solle unter antimilitaristischer Propaganda die Aufforderung zur Missachtung der verfassungsmässigen Wehrpflicht und ebenso die Aufforderung zur Verweigerung des schuldigen militärischen Gehorsams verstanden sein, nicht aber die bloss theoretische Diskussion über die Abschaffung des Militärs auf dem ordnungsgemässen Wege der Verfassungs- oder Gesetzesrevision. Die Kantonsregierungen werden ersucht, dem Bundesanwalte sofort Bericht zu erstatten, wenn Ausländer antimilitaristische Propaganda durch Vorträge, Publikationen u. dgl. betreiben[1]) oder wenn es zu der Regierungen Kenntniss gelangt, dass sie zu diesem Zwecke vom Auslande in die Schweiz kommen.

Dieser Beschluss wurde den Kantonen mittelst Kreisschreibens vom 20. Februar (Bbl. 1906 No. 8) mitgetheilt.

Die sozialistische Partei nahm hingegen auf einem Parteitag in Olten, allerdings nicht einstimmig, folgende Resolution antimilitaristischer Art an:

I

«Le Parti socialiste suisse, d'accord avec les partis socialistes de tous les pays, demande la suppresion de tous les cas de guerre et de tous les moyens de guerre entre peuples civilisés.

[1]) Ein solcher Vortrag wurde u. a. von Jules Guesde in Lausanne gehalten.

Il préconise la solution des conflits internationaux par l'arbitrage.

II

Tant que ce résultat n'aura pas été atteint entre les peuples de l'Europe centrale, le parti admet une milice dont la mission exclusive doit être la défense du pays contre toute attaque du dehors.

III

Le Parti socialiste proteste contre l'emploi du soldat-citoyen dans les grèves.

Des abus de ce genre ayant été effectivement commis ces dernières années, le parti exige des garanties contre leur renouvellement.

Il fera une opposition irréductible au projet de réorganisation militaire si celui-ci ne contient pas des garanties précises à cet égard.

Tant que ces garanties ne seront pas accordées, il conseille aux soldats le refus d'obéissance chaque fois qu'il leur sera commandé d'attaquer des ouvriers faisant grève, chaque fois qu'il leur sera ordonné de tourner les armes contre eux.

Dans des cas semblables, et pour autant que cela lui sera possible, le parti socialiste prendra à sa charge les conséquences financières, pour l'individu ou pour sa famille, du refus de service.

Dans ce but, il s'abouchera avec les organisations professionnelles et créera un fonds spécial.

Il estime que la meilleure garantie contre l'emploi des troupes en faveur du patronat réside dans l'usage des droits politiques pour l'accroissement de l'influence socialiste dans la commune et dans l'Etat.

IV

Le Parti socialiste exige une organisation militaire basée sur le service obligatoire pour tous, cadrant avec les institutions démocratiques et compatible avec le principe constitutionnel de l'égalité de tous les citoyens devant la loi.

Il demande une diminution des dépenses militaires [illegible] combat toutes les dépenses qui ne sont pas absolument [illegible]cessaires à la défense du pays.»

In der romanischen Schweiz wurden noch weitergehende Resolutionen gefasst und verbreitet.

Wichtig wurde die Frage bei Unruhen, welche im Sommer dieses Jahres in Adliswyl (Zürich) stattfanden und gegen die der Kanton Zürich schliesslich Truppen aufbot. An dieselben wurden von verschiedenen Leuten, worunter einem Kantonsrath Sigg, antimilitaristische Schriften auszutheilen versucht, die Aufforderungen zur Gehorsamsverweigerung enthielten. Vier Personen wurden vor das Militärgericht der VI. Division gestellt und der genannte Kantonsrath Sigg zu 8 Monaten Gefängniss und einjährigem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurtheilt. Gegen dieses Urtheil wurde der Rekurs an das Militärkassationsgericht ergriffen, auf der Behauptung basirend, dass der Dienst in Fällen, die bloss die Aufrechterhaltung der innern Ordnung bezwecken, kein «aktiver Dienst» im Sinne der Militärstrafgerichtsordnung Art. 1 Ziffer 10 sei, somit solche Vergehungen nicht dem militärischen Richter anheimfallen,[1]) jedoch ohne Erfolg.

Auf die Truppen selber machten die Verleitungsversuche keinen Eindruck, und man wird sich an dem Gebrauch des Militärs bei Streiks, so oft die Polizeikorps nicht ausreichend erscheinen und soweit es die Aufrechthaltung von Ruhe und Ordnung und den Schutz der Arbeitswilligen betrifft, auch in Zukunft durch keine Parteiresolutionen hindern lassen können, vielmehr alle diejenigen militärisch bestrafen, welche Andere zur Verweigerung des militärischen Gehorsams im aktiven Dienst auffordern.

[1]) Der Artikel lautet: «Der Militärstrafgerichtsbarkeit und dem Militärstrafgesetze des Bundes sind unterworfen . . . . . 10) Civilpersonen, welche Militärpersonen im aktiven Dienste zur Verletzung wichtiger militärischer Obliegenheiten verleiten oder zu verleiten suchen». Das Urtheil des Mil.-Kass.-Gerichts datirt vom 22. Sept. d. J.

Der Antimilitarismus beruht in der Schweiz auf folgenden Ursachen: 1) falschen religiösen, oder philosophischen Anschauungen, welche schwer zu diskutiren sind und theilweise, wie namentlich bei den Mennoniten oder Sabbatariern, auf religiöser Ueberzeugung beruhen. Man kann derselben entgegenhalten, dass die Vertheidigung Anderer gegen Gewalt doch auch zu den Pflichten eines Menschen und Christen gehöre und dass Christus selbst einen Offizier, sogar einer stehenden und fremden Armee, wegen seines Berufs nicht nur nicht getadelt, sondern als einen wahren Gläubigen erklärt hat; 2) auf Bequemlichkeit, Lastenscheu, oder Feigheit, die sich hinter andern Gründen versteckt; 3) auf sozialistischer Tendenz, welche das Werkzeug der Ordnung, das die Zerstörung der gegenwärtigen Staatsordnung verhindert, zu beseitigen bestrebt ist. Die Folge eines Verbots Truppen zur Aufrechthaltung der inneren Ordnung zu gebrauchen, oder gegen Streiks zu verwenden, würde aber natürlich eine für die Streikenden selber weit gefährlichere bewaffnete Gegenorganisation, und somit in jedem solchen Falle der Bürgerkrieg, statt der Ordnung sein. Es lässt sich nicht verkennen, dass man in dieser Hinsicht noch bestimmtere Grundsätze annehmen, wie namentlich das Streik-Postenstehen und auch unter Umständen die Demonstrationsumzüge verbieten muss; eine Aufklärung der öffentlichen Meinung hat indessen durch die Vorgänge dieses Jahres bereits stattgefunden.

Das meiste an dem Antimilitarismus ist bei uns Nachahmung fremder Theorien und er wird auch vorzugsweise von Fremden befürwortet. Die schweizerische Bevölkerung selber ist in ihrem weitaus grössten Theile viel zu verständig dazu. Eine Ausweisung der Fremden,

welche diese Propaganda betreiben, wird daher in den meisten Fällen ausreichen.

Die pädagogische Prüfung bei der Rekrutirung des vorigen Herbstes, die nach mehrfach geäusserten Wünschen fortan auch in 5jährigen Zusammenstellungen veröffentlicht werden soll, um ein besseres Urtheil zu gestatten, ergibt im Ganzen einen Fortschritt in der normalen Schulbildung des Volks. Als noch am wenigsten fortgeschritten erscheinen in der beigegebenen Uebersichtskarte die Bezirke: Höfe von Schwyz, Moësa (Misox und Calanca) von Graubünden und Mendrisio (die Südspitze) von Tessin. Nur mittelmässige Resultate zeigten einzelne Bezirke von Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Solothurn, Appenzell i.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Tessin.

Die Fälschung der pädagogischen Noten in den Dienstbüchlein, die eine Zeitlang das Hauptvergehen war, mit welchem sich die militärische Justiz zu beschäftigen hätte, hat in Folge der konsequenten (übrigens bloss disziplinarischen) Bestrafung abgenommen. Ebenso gelang es, durch konsequente Verweisung vor die Militärgerichte die gefährlichen Unterschlagungen von scharfer Munition beinahe gänzlich zu beseitigen, so dass in Bezug auf die Militärjustiz eine Wirkung der Abschreckungsmethode nicht zu bestreiten ist. Abgenommen haben ferner die Diebstähle, dagegen zugenommen die Desertionen, was wohl der antimilitaristischen Propaganda zuzuschreiben ist. Die sämmtlichen Strafen des letzten Jahres waren Gefängnissstrafen. Die Anzahl der Militärversicherungs-Fälle nahm bedeutend zu (4432). Pensionen bestanden Anfangs dieses Jahres im Betrag von 91,215 Fr. Die ausländischen Pensionen betragen nur noch 27,637 Fr., die an 61 Berechtigte auszuzahlen sind.

Inneres, Verfassung, Gesetzgebung, Verwaltung.

In der inneren Politik der Eidgenossenschaft kommt jetzt offenbar eine Art von bürgerlich-konservativer Unterströmung gegen den noch obenauf befindlichen Radikalismus sozialer und atheistischer Richtung mehr zur Geltung. Ein Theil der schweizerischen Bevölkerung hat einstweilen genug, sowohl von Darwin und Häckel, als von dem Reformerthum in der Kirche und von der Hodler'schen Kunst, die alle nicht recht befriedigen konnten. Aber was praktisch daraus wird und vorläufig werden kann, das ist noch zur Zeit eine andere Frage. Zuerst wird eine neue Generation heranwachsen müssen, die bessere Gedanken zu fassen und auszuführen versteht.

In die Verfassung der Eidgenossenschaft sollen auf dem Wege von Initiativbegehren in nächster Zeit drei wichtige Zusatzartikel aufgenommen werden. Zunächst die Gesetzes-Initiative, d. h. die Möglichkeit durch Volksinitiativbegehren nicht bloss eine Verfassungsveränderung, sondern auch eine Veränderung der Gesetzgebung, durch Erlassung oder auch Abschaffung von Gesetzen herbeizuführen. Eine solche Bestimmung hatte s. Z. in der am 12. Mai 1872 verworfenen Verfassung gestanden und wurde dann nach diesem Misserfolge, nebst andern centralisatorischen Bestimmungen dieser Verfassung fallen gelassen. Nunmehr nahm der Kantonsrath von Zürich mit Beschluss vom 15. März 1904 die Sache wieder auf, der Kantonsrath von Solothurn fasste am 19. Juli einen gleichen Beschluss, und der Bundesrath empfiehlt nach Einholung einer Meinungsäusserung der

Kantone durch Kreisschreiben vom 4. August gleichen Jahres, der Bundesversammlung und dem Volke die Einführung eines Artikels 93bis der Bunderverfassung folgenden Inhalts:

«Art. 1. Es werden in die Bundesverfassung folgende Artikel eingefügt:

Art. 93bis.

Fünfzigtausend stimmberechtigte Schweizerbürger oder acht Kantone haben das Recht, den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung eines Bundesgesetzes, ebenso die Abänderung oder die Aufhebung eines allgemein verbindlichen Bundesbeschlusses zu verlangen.

Einem solchen Initiativbegehren wird nur dann Folge gegeben, wenn die Bundesversammlung erklärt, dass es weder gegen die Bundesverfassung noch gegen die auf einem Staatsvertrage beruhenden Verpflichtungen des Bundes verstosse.

Das Begehren um Erlass eines Bundesgesetzes oder um Abänderung eines Bundesgesetzes oder eines allgemein verbindlichen Bundesbeschlusses kann sowohl in der Form der allgemeinen Anregung, als in der Form des ausgearbeiteten Entwurfes gestellt werden.

Wird das Initiativbegehren in der Form der allgemeinen Anregung gestellt und ist die Bundesversammlung mit demselben einverstanden, so erlässt sie ein entsprechendes Gesetz oder einen entsprechenden Bundesbeschluss, und es findet alsdann Art. 89, Abs. 2, Anwendung. Sind nicht beide Räthe mit dem Initiativbegehren einverstanden, so ist die Frage, ob dem Initiativbegehren Folge zu geben sei, dem Volke zur Entscheidung vorzulegen. Spricht sich die Mehrheit der stimmenden Bürger für das Initiativbegehren aus, so erlässt die Bundesversammlung ein entsprechendes Gesetz oder einen entsprechenden Bundesbeschluss, und es findet alsdann Art. 89, Abs. 2, Anwendung.

Wird das Initiativbegehren in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes gestellt, oder wird die Aufhebung eines Gesetzes oder eines allgemein verbindlichen Bundes-

»esschlusses verlangt, und ist die Bundesversammlung damit einverstanden, so erhält das Initiativbegehren, unter Vorbehalt des Art. 89, Absatz 2, Gesetzeskraft. Sind nicht beide Räthe mit dem Initiativbegehren einverstanden, so ist dasselbe dem Volke ohne Weiteres zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen.

Die Bundesversammlung kann dem Volke bei der Abstimmung über ein Initiativbegehren, mit dem sie nicht einverstanden ist, Verwerfung beantragen, oder ihm gleichzeitig mit dem Initiativbegehren einen Gegenentwurf zum Entscheide vorlegen.

Art. 93 ter.

Ueber das Verfahren bei Behandlung der Gesetzesinitiative (Art. 93 bis) wird ein Bundesgesetz das Nähere bestimmen.

Art. 2. Art. 89, erster Absatz, wird wie folgt abgeändert:

Für Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse ist die Zustimmung beider Räthe erforderlich. Vorbehalten bleibt jedoch Art. 93 bis.«

Die Frage ist eigentlich nur die, ob genug gesunder Menschenverstand im schweizerischen Volke vorhanden sein wird, um eine jede Uebertreibung und Excentrizität in der Anwendung dieses neuen Volksrechtes auszuschliessen. Doch ist das eben die Frage der «Demokratie» überhaupt. Sie ist eine für ein gebildetes und massvolles Volk passende Regierungsform. Ein anderes gehört von Rechtswegen unter die Vormundschaft einer vorgeschrittenen Klasse. In der Eidgenossenschaft geht die Frage sogar noch darüber hinaus. Ohne einen solchen Fond von gesundem Menschenverstand könnte dieselbe unter jetzigen Verhältnissen überhaupt nicht als Staat fortbestehen, sondern müsste in irgend einer Form der Annexion, oder dem Protektorat anheimfallen. Aus diesem Grunde, weil bei uns Demokratie eine politische Noth-

wendigkeit ist, bin ich meinerseits stets Demokrat gewesen; so schon 1868, als noch eine starke Aversion selbst bei den fortschrittlich Gesinntesten gegen die Einführung des Referendums bestand.[1]) Seit dieser Zeit hat die Demokratie starke Fortschritte gemacht, worüber folgende Aufstellung dienlich ist:

«Zur Stunde besitzen 9 Kantone das obligatorische Referendum, 8 das fakultative und 6 die Landsgemeinde, während nur 2 Kantone, Freiburg und Wallis, bei der Repräsentativverfassung geblieben sind. Aenderungen der Kantonsverfassungen bedürfen laut Bundesverfassung in allen Kantonen der Genehmigung des Volkes. Aenderungen der Bundesverfassung unterliegen der Abstimmung des Volkes und der Kantone. Die Initiative ist eingeführt, ausser in den 6 Landsgemeindekantonen, in 16 Kantonen; sie fehlt in den drei Kantonen Schwyz, Freiburg, Wallis. Im Bunde besteht die Initiative dermalen noch nur für Verfassungs-Aenderungen. In 22 Kantonen wählt das Volk die Regierung; nur in den Kantonen Freiburg, Waadt und Wallis liegt die Wahl noch in den Händen der Grossen Räthe.

Die gesetzgebenden Behörden aller Kantone werden vom Volke gewählt, ebenso die Mitglieder des schweizerischen Nationalrathes. Vom Volk werden ebenfalls gewählt die Vertreter von 19 Kantonen im Ständerath; in den Kantonen Bern, Freiburg, St. Gallen, Waadt, Wallis und Neuenburg ist die Wahl der Ständeräthe noch den Grossen Räthen vorbehalten.

Endlich werden, ausser den Gemeindebehörden, auch die unteren Gerichtsbehörden in 22 Kantonen durch das Volk direkt bestellt, während sie in den Kantonen Zug und Neuenburg von den Grossen Räthen und im Kanton Freiburg durch das Kantonsgericht gewählt werden.

Die Wahl des Bundesrathes und des Bundesgerichtes ist dermalen noch Sache der Bundesversammlung.»

(N. Fr. Presse, Baden.)

[1]) Daher stammte meine erste politische Broschüre, gegen Dubs gerichtet «Theoretiker und Idealisten der Demokratie» 1868.

Eine zweite Initiative für die Einführung eines Wasserrechtsartikels in die Bundesverfassung wurde am 27. Juni mit 90,181 Unterschriften, aus allen Kantonen ausser Obwalden und Genf, vorzugsweise aber aus Zürich, eingereicht. Dieselbe hat eigentlich nur den Sinn und Zweck, den Bundesrath noch bestimmter zur Aktion in dieser wichtigen Sache aufzumuntern, da bereits, anlässlich eines provisorischen Beschlusses der Räthe über die Abgabe der Wasserkräfte an das Ausland, ein solches Postulat besteht. Dieser Beschluss vom 20. März d. J. lautet:

«Bundesbeschluss betreffend die Verwerthung inländischer Wasserkräfte ins Ausland.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 4. Dezember 1905;

beschliesst:

1. Die Abgabe von elektrischer Energie, welche aus inländischer Wasserkraft gewonnen wird, ins Ausland, bedarf der bundesräthlichen Bewilligung. Bestehende Staatsverträge sind vorbehalten.

2. Das Gesuch ist der Kantonsregierung einzureichen die es mit ihrem Gutachten versehen an den Bundesrath weiterleitet.

3. Der Bundesrath wird die Bewilligung ertheilen, insoweit die Wasserkraft nicht im Inland Verwendung finden kann.

4. Die Bewilligung wird auf eine bestimmte Dauer ertheilt, welche nicht mehr als 20 Jahre beträgt, und kann auf Gesuch des Inhabers abgeändert oder erneuert werden. Für die Aenderungs- oder Erneuerungsgesuche finden die Bestimmungen von Art. 2 und 3 ebenfalls Anwendung.

5. Jede Bewilligung kann vom Bundesrath aus Gründen des öffentlichen Wohles während ihrer Dauer jederzeit gegen Entschädigung widerrufen werden. Für

die Feststellung der Entschädigung ist im Streitfall das Bundesgericht zuständig.

6. Die Steuerhoheit und die Wasserrechtsgesetzgebung der Kantone bleiben, innert den Schranken der Bundesverfassung und dieses Bundesbeschlusses, gewahrt.

7. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung beauftragt.

7bis. Die Gültigkeit dieses Bundesbeschlusses wird auf drei Jahre beschränkt.

8. Dieser Bundesbeschluss wird nach Massgabe von Art. 89, Absatz 2, der Bundesverfassung als dringlich erklärt und tritt sofort in Kraft.»

«Postulat der Kommissionsmehrheit.

Der Bundesrath wird eingeladen, den eidgenössischen Räthen mit aller Beförderung zum Zwecke der allseitigen Wahrung der volkswirthschaftlichen und nationalen Interessen bei der Gewinnung und Verwerthung unserer Wasserkräfte die nöthigen Verfassungsgrundlagen zu unterbreiten.»

Die Initiativ-Eingabe lautet:

«Art. 23bis: Die Gesetzgebung über die Ausnützung der Wasserkräfte und über die Fortleitung und Abgabe der daraus gewonnenen Energie ist Sache des Bundes.

Dabei haben die Kantone oder die nach den kantonalen Rechten dazu Berechtigten Anspruch auf die für die Benutzung der Wasserkräfte zu entrichtenden Gebühren und Abgaben.

Vom Zeitpunkt der Annahme dieses Artikels an ist in allen neuen Wasserrechtskonzessionen die Anwendung der künftigen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung vorzubehalten und darf die Abgabe der durch Wasserkraft erzeugten Energie ins Ausland nur mit Bewilligung des Bundesrathes erfolgen.»

In Ausführung des provisorischen Beschlusses hat sich der Bundesrath, im Hinblick auf den künftigen Betrieb der Gotthardbahn, mit der Regierung von Tessin über den Ankauf der sämmtlichen Wasserkräfte des

Livinenthals, mit Einschluss der Seen Ritom, Tremorgin und Piumogna, um eine Aversalsumme von 300,000 Fr. nebst einem jährlichen Pachtzins von 95,000 Fr. auf 50 Jahre hinaus verständigt.

Das Weitere wird nun vorläufig Sache der Berathung einer Expertenkommission sein, die sich namentlich darüber schlüssig zu machen hat, ob sie eine schon dermalige allgemeine Expropriation der bestehenden Wasserkräfte, welche meistens den Kantonen, theilweise (wie z. B. in Graubünden) auch Gemeinden, oder sogar (bei kleinen Bächen) Privaten gehören, für möglich und zweckmässig erachtet[1]). Oder ob man vorziehen soll, ein kantonales Monopol der sämmtlichen Wasserkräfte anzuerkennen und fortbestehen zu lassen, aber unter einem ähnlichen, stringenten Aufsichtsrecht, wie es in Bezug auf die Wildwasser und die Forstwirthschaft nach Art. 24 der Staatsverfassungen besteht, mit Hinzufügung eines eidg. Genehmigungsrechtes für alle ertheilten und noch zu ertheilenden Wasserrechtskonzessionen (an Stelle des provisorischen Bundesbeschlusses) und des Gesetzgebungsrechtes über das Wasserrecht überhaupt. Das Letztere wird bereits durch das Civilgesetzbuch in Anspruch genommen und wäre auch schon durch die bundesverfassungsmässige Civilrechtseinheit legitimirt. Es ist vorauszusehen, dass die zweite Alternative unter manchen Schwierigkeiten und nach längerer Diskussion die Oberhand gewinnt, dass dann aber später eine Periode des Rückkaufs wie bei den Eisenbahnen kommt, die es vielleicht auch bedauern lässt, nicht von Anfang an

[1]) Eine verfassungsmässige Grundlage wäre hiezu in Art. 23 der Bundesverfassung gegeben, welcher auch allein den obigen provisorischen Bundesbeschluss zu legitimiren vermag.

energischer und konsequenter vorgeschritten zu sein. Doch giebt es eben im Völkerleben, wie im individuellen. Fortschritte, die zuerst reifen müssen und nicht vorzeitig erzwungen werden können, und zu diesen gehört auch diese Frage.

Eine dritte Initiative, welche ebenfalls bloss als eine Einleitung, oder als ein Anstoss zu verfassungsrechtlichen oder gesetzgeberischen Schritten anzusehen ist, ist die sogenannte Absynth-Initiative, für welche zur Zeit noch die Stimmen gesammelt werden.[1]) Dieselbe hatte ihren Ursprung in einem grässlichen Familienverbrechen, welches in Commugny, Kt. Waadt, stattfand und die öffentliche Aufmerksamkeit auf dieses namentlich in der französischen Schweiz sehr verbreitete Gift lenkte. Ueber das Vorgehen bestand anfänglich insofern Verschiedenheit der Ansicht, als man vielerseits glaubte, es sollte zuerst in einzelnen Kantonen mit einem Verbot vorangegangen werden, während Andere direkt zur eidgenössischen Initiative greifen wollten. Darüber ging viel Zeit und anfänglicher élan verloren und gewannen die

[1]) Sie hat folgenden Wortlaut: « Fabrikation, Einfuhr, Transport, Verkauf und Aufbewahrung zum Zwecke des Verkaufs des unter dem Namen Absynth bekannten Liqueurs sind im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft verboten. Dieses Verbot bezieht sich auch auf alle Getränke, die unter irgend welcher Bezeichnung eine Nachahmung des Absynths darstellen. Vorbehalten bleiben die Verwendung zu pharmazeutischen Zwecken und der Durchgangstransport. Das Verbot tritt zwei Jahre nach seiner Annahme in Kraft. Die Bundesgesetzgebung wird die in Folge des Verbotes nothwendigen Bestimmungen treffen. Der Bund hat das Recht, im Wege der Gesetzgebung dasselbe Verbot inbezug auf alle absynthhaltigen Getränke zu erlassen, welche eine öffentliche Gefahr bilden.»

In Belgien ist der Absynth bereits durch folgendes Gesetz verboten worden: «Article premier. — La fabrication, le trans-

Industriellen in Neuenburg, wo dieses Getränk wesentlich gebraut wird, wieder Muth, um unter allerlei Vorwänden ihr gemeingefährliches Gewerbe in Schutz zu nehmen,[1]) und es wurde nun auch die konstitutionelle Frage aufgeworfen, die immer herhalten muss, wo Interessen bedroht sind. Gegen ein vom Grossen Rath in Waadt mit 126 gegen 40 Stimmen und 4 Enthaltungen angenommenes Verbot des Detailverkaufs von Absynth vom 15. Mai d. J. wurde einerseits ein Rekurs an die Bundesbehörden auf Grund des Artikels 31 der Bundesverfassung (Gewerbefreiheit) angekündigt, andererseits eine kantonale Initiative auf Aufhebung des Gesetzes ins Werk gesetzt, die jedoch am 23. September mit 22,733 gegen 15,816 Stimmen abgelehnt wurde. Andererseits beschlossen die Restaurateure im Val de Travers, einen ähnlichen Beschluss des Grossen Rathes von Zug mit einem Boykott gegen das Zuger-Kirschwasser zu erwidern. Ueber die konstitutionelle

---

port, la vente, ainsi que la détention pour la vente des absinthes sont interdits sous peine d'une amende de 26 à 500 francs, et d'un emprisonnement de huit jours à six mois, ou d'une de ces peines seulement.

Les produits faisant l'objet de contraventions aux défenses édictées par le présent article seront saisis et confisqués.

Art. 2. — L'importation des absinthes est prohibée. Cette prohibition ne s'applique pas aux expéditions en transit direct sous la surveillance douanière.

Art. 3 et dernier. — La présente loi ne sera exécutoire que dix mois après le jour de sa publication, sauf en ce qui concerne l'interdiction de la fabrication et la prohibition de l'importation.

[1]) Eine solche Broschüre war der «Appel adressé au bon sens et à la raison du peuple suisse par l'union des intéressés à la question de l'absynthe au val de Travers», worauf die Schriftstellerin T. Combe in zwei gelungenen Artikeln vom 12. und 13. Juni in der Gazette de Lausanne antwortete.

Frage, die kaum zweifelhaft sein kann, wenn das Verbot richtig begründet und formulirt wird, enthielt das Journal des Tribunaux vom 30. Juni d. J. eine ausführliche Konsultation von E. Cordey, avocat, in Lausanne.

Die medizinische Wissenschaft liess sich über die Frage u. A. in folgenden Autoritäten hören: Professor Roux in Lausanne: «A une époque où personne ne se préoccupait d'une guerre à l'absinthe, spécialement, on m'a enseigné, et j'ai pu contrôler l'exactitude du fait plus tard par l'expérience dans ma pratique médicale, que l'absinthisme est la forme la plus perfide, la plus insidieuse, la plus rapide et la plus dangereuse — pour le malade et son entourage — des différentes espèces d'alcoolisme.

Insidieuse et perfide: parce que, consommée avec beaucoup d'eau, elle est soi-disant une boisson rafraîchissante et agréable qu'un citoyen «comme il faut» ne se gêne pas de boire ou d'offrir, tandis qu'il n'aurait jamais l'idée de s'administrer, sous le même prétexte, une quantité équivalente de schnaps ou autre liqueur moins à la mode.

Rapide: dès qu'elle est absorbée à multiple dose ou dès qu'elle devient la boisson habituelle (parce que bon marché, facile à fractionner, sans être «en écot», etc.), absorbée sous d'autre prétexte que l'apéritif modeste quoique trompeur. Rapide surtout, comparée — à dose égale — aux autres liqueurs en usage chez nous.

Dangereuse: par la forme spéciale que présente l'alcoolisme absinthique comparé aux autres.»

Auf einzelne gestellte Fragen, nämlich:

L'absinthe est-elle insalubre?

Oui.	Dr. César Roux (Lausanne).
Absolument.	Dr. Combe (id.).
Oui.	Dr. Demiéville (id.).
Oui.	Dr. Heer (id.).
Sûrement.	Dr. Kocher (Berne).

L'absinthe est-elle insalubre à un degré différent des autres liqueurs?

A un plus haut degré.	Dr. Roux.
Oui.	Dr. Combe.
Oui, plus.	Dr. Demiéville.
Oui.	Dr. Heer.
Oui.	Dr. Rochaz (Orbe).
Oui.	Dr. Kocher.

L'absinthe présente-t-elle un danger pour le bien-être public?

Oui.	Dr. Roux.
Sans aucun doute.	Dr. Combe.
Oui.	Dr. Demiéville.
Oui.	Dr. Heer.
Oui, épilepsie, folie, hallucinations terribles poussant aux crimes les plus épouvantables.	Dr. Rochaz (Orbe).
Oui.	Dr. Kocher.

Le buveur d'absinthe est un danger pour le bien-être public parce que, sans parler des frais d'hôpital ou d'asile qu'il fait supporter à la communauté, il peut devenir criminel et il engendre des enfants dégénérés.

Dr. Gauthier (Genève).

L'absinthe constitue un danger pour le bien-être public. Dr. Chatelain (Neuchâtel).»

Die eidgenössische Initiative, welche, neben der waadtländischen Aktion, nun noch ergriffen wird, wird vielleicht schliesslich zu einem allgemeineren Vorgehen gegen die alkoholischen Getränke führen, da sich kaum bestreiten lässt, dass nicht nur der Absynth allein schädlich wirkt. Die richtige Lösung wäre die «local option», die wir schon längst vorgeschlagen haben und welche es allein gestattet, mit dem nöthigen Mass und unter Berücksichtigung der verschiedenen lokalen und kantonalen Verhältnisse zweckentsprechend vorzugehen. Ein schweizerischer Absti-

nententag in Chaux-de-Fonds fasste in dieser Hinsicht, auch nach Anhörung mehrerer Aerzte, folgenden Beschluss:

«Die am 24. Juni in Chaux-de-Fonds versammelten schweizerischen Abstinenten, in der Ueberzeugung, dass der Absynth an der Vergiftung des Schweizervolkes durch den Alkohol grossen Antheil hat, in der Ueberzeugung, dass das Verbot des Absynths das beste Mittel ist, um der Absynthseuche ein Ende zu bereiten, in Erwägung, dass ein eidgenössisches Verbot des Absynths ihre Forderung auf Revision der Alkoholgesetzgebung im Sinne grösserer Freiheiten der Kantone und Gemeinden zum Kampf gegen den Alkokol nicht beeinträchtigt, beschliessen: die Bewegung gegen den Absynth in den Kantonen und im Bund mit allen Kräften zu fördern, insbesondere die eidgenössische Initiative zu unterstützen.»

Wenn, nachdem das waadtländische Verbot in der Volksabstimmung aufrecht erhalten wurde, der bereits angekündigte Rekurs wegen Verletzung der Gewerbefreiheit ausgeführt wird, so kommt dann die Sache bereits dadurch auf den eidgenössischen Boden, d. h. vor den Bundesrath und die Bundesversammlung. Das Bundesgericht hat bereits den Rekurs wegen Inkompetenz abgelehnt. In Genf ist ein Verbot auch im Werke.

Von wesentlichen Referendumsabstimmungen, welche virtuell der Wichtigkeit einer Verfassungsänderung ganz oder nahezu gleichkommen, ist zu erwähnen: Eine Abstimmung vom 10. Juni 1906 über das längst auf den Traktanden befindliche Lebensmittelgesetz (Bbl. 3. Januar 1906), wogegen 57,482 Unterschriften, worunter 128 ungültige, vorzugsweise gesammelt in Zürich, Bern und Basel-Stadt die Abstimmung begehrten. Das Resultat war, bei 784,769 stimmfähigen und 392,157 stimmenden Bürgern: 245,397 Ja, gegen 146,760 Nein; Mehrheiten

für Nein waren bloss in Glarus, Basel-Stadt, St. Gallen, Neuenburg und Genf vorhanden.

Eine Stimmensammlung behufs Referendum gegen das Nationalbankgesetz erreichte dagegen nicht die nöthige Zahl von Unterschriften[1]), und es sind daher beide Gesetze in Rechtskraft erwachsen. Ebenso scheiterte eine Stimmensammlung gegen die Anarchisten-Novelle.

Von den kantonalen Verfassungsänderungen war die wichtigste eine Volksabstimmung vom 4. März d. J. im Kanton Bern, durch welche, in Abänderung der Art. 33 und 34 der Kantonsverfassung, die Volkswahl der Regierung eingeführt wurde. Dadurch ist nicht allein eine lange geschichtliche Entwicklung dieses wichtigsten Kantons der Eidgenossenschaft abgeschlossen, worüber der Artikel über das altbernische Referendum das Nöthige ausführlich enthält, sondern auch diesem demokratischen Gedanken die Durchführung in allen Kantonen gesichert, von denen nun bloss noch 3 (Freiburg, Waadt und Wallis) eine Wahlart durch Repräsentativbehörden haben. Noch wichtiger aber und folgenschwerer ist diese Abstimmung deshalb, weil nun auch die Frage einer Volkswahl des Bundesraths bedeutend mehr in Sicht gerückt ist. Zwar ist dieselbe vor 6 Jahren bei Anlass der sog. Doppel-Initiativabstimmung mit erheblicher Mehrheit verworfen worden, aber damals bestand noch weder die kantonale Volkswahl der Regierungen in so ausgedehntem Massstabe, noch die andere, jetzt in sicherer Aussicht stehende demokratische Neuerung der Gesetzes-Initiative. Dessenungeachtet ist zu sagen, dass die Volkswahl des Bundesrathes bedenklicher ist als diese kantonalen Wahlen, da

[1]) Es kamen bloss 28,108, wovon 28 ungültige zu Stande.

das abstimmende Volk zwar die Kandidaten für die Regierung eines Kantons ziemlich genau kennen und selbständig beurtheilen kann, nicht aber diejenigen der ganzen Schweiz, und da überdies diese letzteren Wahlen sehr viel mehr Bedeutung besitzen. Es wäre daher immer ein ungehöriger Einfluss, von Parteiversammlungen und Presse nebst anderem, zu befürchten, wofür wir in Amerika ein sprechendes Beispiel vor Augen haben.[1])

Eine Abänderung der Verfassung von Glarus, von der dortigen Landsgemeinde am 6. Mai d. J. angenommen, betraf bloss eine Verschiebung der Kompetenzen des Regierungsraths und des Civilgerichts. Namentlich erhielt das letztere die Aufsicht über das Konkurs- und Betreibungswesen.

Eine sonst bei solchen Angelegenheiten eher ungewöhnliche Diskussion und theilweise Verweigerung der eidgenössischen Garantieertheilung veranlasste eine Partialrevision des Halbkantons Obwalden durch Landsgemeindebeschluss vom 29. April d. J. Das durch Agitatoren irregeleitete Volk hatte zunächst die Feststellung des jeweiligen Salzpreises der Kompetenz des Regierungsrathes entzogen und dazu noch eine eigenthümliche Ausdehnung des Referendums in der Weise eingeführt, dass auch alle Verordnungen (nicht bloss Gesetze) und ebenso alle Verordnungen der Einwohner- und Bürgerräthe demselben unterstellt werden können, wobei dann von Einreichung des Begehrens (die jederzeit unbeschränkt geschehen kann) bis zur Abstimmung der Vollzug der betreffenden Erlasse suspendirt bleiben soll. Da 400 Bürger gegen

[1]) Die Erfahrungen daselbst sind, nach Ostrogorski, in der Broschüre über die Doppel-Initiative, Jahrbuch XIV, angeführt.

einen kantonalen Erlass, und 1/5 der Stimmfähigen gegen einen gemeindlichen, dieses Referendum, und zwar, wie gesagt, zu jeder Zeit ohne abschliessenden Termin ergreifen können, so schien das beinahe ein Hinderniss für alle Gesetzgebung zu sein. Der Bundesrath, welcher in seinem Berichte dennoch die Garantieleistung ausnahmslos beantragt hatte, erklärte in der Bundesversammlung sich in den thatsächlichen Voraussetzungen geirrt zu haben und nunmehr diese Suspensionsbestimmung auszunehmen. Er stützte sich dabei durch seinen Vertreter auf den Art. 6 lit. b der Bundesverfassung, der nur «republikanische» Verfassungen der Kantone zu garantieren gestattet. Diese Citation ist offenbar irrthümlich, was schon die Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung mit sich bringt, die sich im Jahre 1848 (als sie entstand) auf die Monarchie in Neuenburg bezog. Sie wäre auch für die Zukunft ein gefährliches Präzedens, indem man alles Mögliche (z. B. eine Kantonsverfassung ohne ein Referendum, oder ohne die Volkswahl der Regierung) als eine unrepublikanische erklären und damit von der Garantie ausschliessen könnte. Es wäre daher offenbar zweckmässiger, sich in solchen Fällen auf den vorangehenden Artikel 5 zu berufen, welcher auch die Behörden in den Rechten zu schützen verspricht, die das Volk ihnen übertragen hat. Solange daher denselben eine ihnen bisher verfassungsmässige zustehende Befugniss nicht durch eine Aenderung der Verfassung entzogen ist, so müssen sie in derselben geschützt werden, und es kann ihnen dieser Schutz auch nicht durch die blosse Einreichung eines Begehrens um Abänderung der Verfassung bereits entzogen werden. Ebenso können nicht etwa Vollziehungsverordnungen zu Bundesgesetzen anf diese Weise suspendirt werden.

Statistisches. Der dritte Band der Ergebnisse der eidg. Volkszählung von 1900 enthält die Ausarbeitung derselben nach Berufsarten, während der erste Heimat, Geburtsort, Konfession, Sprache, und der zweite Geschlecht, Familienstand, Alter behandelt hatte. Von der Gesammtbevölkerung von 3,315,443 Personen (1,627,025 männlichen und 1,688,418 weiblichen) waren berufslos 73,870 Männer und 113,240 Frauen. Aktiengesellschaften bestanden Ende 1904: 2570 mit 1,844,050,090 Franken Aktienkapital. Die Auswanderung betrug im Jahre 1905 5049 Personen, wovon die zahlreichsten aus den Kantonen Bern und Tessin, und die meisten nach Nordamerika bestimmt. Ledig waren darunter 2494, der Landwirthschaft gehörte die Mehrzahl, 1629, an. Eine Zählung der Betriebsmittel, die sich in den verschiedenen öffentlichen Kassen befanden (enquête monétaire), ergab am 23. Januar 1905: 107 Millionen Franken, wovon 62 in Banknoten, 22½ in Gold, 17 Millionen in grobem Silber. Nach dem Jahresbericht des Versicherungsamtes betrugen die im Jahre 1904 bezahlten Versicherungsprämien in der Schweiz die Summe von 69,108,592 Fr. Eine vorläufige Zusammenstellung der Ergebnisse der eidg. Viehzählung vom 20. April 1906 ergab 274,706 Viehbesitzer, weitaus die meisten (55,455) in Bern, die wenigsten (713) in Baselstadt. Der Viehstand nahm seit 1901 um 8½ Prozent zu, was jedoch der Bericht theilweise auch einer vollständigeren Zählung zuschreibt. Von den einzelnen Thiergattungen waren vorhanden: 135,091 Pferde, 3136 Maulthiere, 1652 Esel, 1,497,904 Stück Rindvieh, 548,355 Schweine, 209,243 Schafe, 359,913 Ziegen.

Dem Jahresbericht des schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins entnehmen wir noch folgende Ziffern:

Schweizerische Münzen waren in Umlauf gesetzt bis Ende 1905 im Nennwerth von 148,135,000 Fr. (20 Fr.-Stücke für 95 Millionen). Banknoten waren im Umlauf für 238,456,000 Fr., die Sparkassen enthielten 894 Millionen Einlagen, 296 Fr. auf den Kopf der Einwohner. Die Lebensversicherungskapitalien betrugen 809 Millionen.

Der Handelsverkehr betrug: mit Deutschland 672, 8 Mill., Oesterreich-Ungarn 145,9 Mill., Frankreich 393,3 Mill., Italien 233,9 Mill., England 244,0 Mill., Russland 104,8 Mill., Amerika (V. Staaten) 181,9 Mill., Spanien 33,8 Mill. (Einfuhr und Ausfuhr zusammengezählt).

Die Gesammtausgaben von Bund, Kantonen und Gemeinden für Handelsschulen betrugen 1,197,335 Fr., woran der Bund 317,207 Fr. beisteuerte.

Aus den ausführlichen Nachweisungen über den Stand der verschiedenen Hauptzweige der Industrie und Landwirthschaft in unserem Lande entnehmen wir in Bezug auf Hotelindustrie, dass durchschnittlich das ganze Jahr hindurch von 100 Fremdenbetten 28 besetzt sind und zwar von 31 Proz. Schweizern, 30 Proz. Deutschen, 14 Proz. Engländern, 12 Proz. Franzosen, 6 Proz. Amerikanern, 4 Proz. Russen etc. Das Gedeihen der Saison hängt wesentlich von einer langen Ausdehnung der Hochsaison in den Herbst hinein ab, während ein Schneefall im August in den Höhenlagen von 800—1000 Meter sehr nachtheilig einwirkt.

Der Kanton Schwyz beabsichtigt, den Kantonen beizutreten, in welchen die Advokatur nicht mehr freigegeben ist. Es sollen in Zukunft zur berufsmässigen Führung von Civil- und Strafprozessen vor den schwyzerischen Gerichten nur Schweizerbürger berechtigt sein, die sich

im Besitze eines Rechtsanwaltspatentes eines schweizerischen Kantons befinden. Dagegen wird solchen Personen, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes seit zwei Jahren vor den schwyzerischen Gerichten den Rechtsanwaltsberuf ausgeübt und in Folge ihres Bildungsganges oder ihrer bisherigen praktischen Thätigkeit die nothwendigen Eigenschaften haben und einen guten Leumund besitzen, das kantonale Rechtsanwaltspatent ohne weitere Bedingungen ausgestellt. Ebenso soll das Kantonsgericht auch später das Patent Personen ertheilen können, die juristische Studien mit Erfolg bestanden, während wenigstens fünf Jahren eine staatliche Stelle im Kanton bekleidet haben und einen guten Leumund besitzen.

Aus der bundesrechtlichen Praxis[1]): Der Bundesrath hat am 3. Juli d. Js. den Beschluss gefasst, solche gewerbliche Bildungsanstalten, die auf einer konfessionellen Grundlage beruhen, beziehungsweise eine solche Tendenz haben, nicht zur eidg. Subvention zuzulassen. Es ist möglich, dass darüber eine Beschwerde bei den eidg. Räthen erfolgt.

Die erste deutsch-schweizerische Armenpflegerkonferenz hatte bei den Bundesbehörden postulirt, es möchte sich der Bund an den Armenlasten betheiligen, die den Gemeinden aus den vom Bundesrathe verfügten unentgeltlichen Wiedereinbürgerungen ehemaliger Schweizer erwachsen. Vom Nationalrath zur Berichterstattung aufgefordert, hat sich nun der Bundesrath, wie er dem Komite der Armenpflegerkonferenz mittheilt, unter näherer Begründung dahin vernehmen lassen, dass er die Frage dieser Mitbetheiligung solange verneinen müsse, als das Armenwesen Sache der Kantone bleibe.

Die gleiche Frage trat in der Junisitzung des Nationalrathes in der Form einer Motion, dahingehend auf, dass

[1]) Ein Mehreres, und besonders die bundesgerichtliche, folgt in einer besonderen Beilage.

der Bund sich bei diesen Wiedereinbürgerungen, die er verfügt, finanziell betheiligen müsse, jedoch ohne Erfolg.

Motion von Hrn. Nationalrath Caflisch und Mitunterzeichnern, vom 30. März 1906.

«Der Bundesrath wird eingeladen:

1. Die Anwendung des Art. 10 lit. 6, des Bundesgesetzes betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe vom 25. Juni 1903 auf solche Fälle zu beschränken, wo die Verweigerung der Wiedereinbürgerung billige Rücksichten der Humanität verletzen würde.
2. Bericht und Antrag darüber einzubringen, ob und wie die Gemeinden in Fällen zwangsweiser Wiedereinbürgerung von Bundeswegen zu entschädigen sind.»

Es kommen durchschnittlich 800 Wiedereinbürgerungen, meistens in den Grenzkantonen, vor.[1]) Etwa 1200 Schweizerinnen im Minimum heiraten jährlich Ausländer, diese Ehen nehmen sogar noch zu. Wittwen sind in der Schweiz 144,000 in runder Summe, Ausländerinnen darunter sind 11,694.

Es wird eben mit der Zeit zu einer gründlicheren Revision der Niederlassungs- und Bürgerrechtsverhältnisse kommen müssen.

Der Bundesrath wird jedenfalls etwas strenger werden müssen und es scheint dies auch der Fall zu sein. Bei grosser Wahrscheinlichkeit der Armenlast, oder schlechtem Leumund, oder sonstigen haltbaren Gegengründen weist er jetzt zur Zeit, oder gänzlich ab. Einem deutschen Buchhändler in Zürich, der sich durch sensationelle Publikationen auszeichnete, wurde vom Bundesrath die Erlaubniss zur Einbürgerung ebenfalls nicht ertheilt.

[1]) In Baselstadt allein 1904: 3453; 1905: 2030, gegen bloss 750 im Jahre 1890.

Eine deutsche Amtsstelle hatte das Begehren einer kantonalen Polizeidirektion um vorläufige Verhaftung eines Verfolgten zum Zwecke seiner nachherigen Auslieferung auf dem diplomatischen Wege abgelehnt, weil jene deutsche Behörde der Ansicht war, dass zur Beantragung der vorläufigen Festnahme eines Auszuliefernden nur diejenigen schweizerischen Behörden zuständig seien, die an die deutschen Gerichtsbehörden auf Grund des Uebereinkommens betreffend den unmittelbaren Geschäftsverkehr zwischen den schweizerischen und deutschen Gerichtsbehörden vom 1./13. Dezember 1878 sich direkt wenden können. Um ähnlichen Weiterungen in Zukunft vorzubeugen, wurde zuhanden der deutschen Reichsregierung durch das Justiz- und Polizeidepartement eine Zusammenstellung der schweizerischen Behörden gemacht, welche befugt sind, die vorläufige Festnahme flüchtiger Verbrecher im Auslande zu beantragen, und im weitern wurde auch ein Verzeichniss derjenigen Behörden der Schweiz angefertigt, an welche unmittelbare Begehren um Verhaftung solcher Verfolgten von ausländischen Amtsstellen gerichtet werden können. Bei demselben Anlass stellte das genannte Departement noch diejenigen kantonalen Behörden fest, welche kompetent sind zur Ausstellung von Haftbefehlen, auf Grund deren beim Ausland die Auslieferung einer Person verlangt werden kann.

Von der deutschen Reichsregierung war der Wunsch geäussert worden, es möchte bei der jeweilen drei bis vier Tage vorher erfolgenden Anzeige von der Auslieferung eines Verfolgten nicht nur der Tag, sondern auch die Stunde der Uebergabe an der Grenze angegeben werden. Diesem Wunsche der Reichsregierung konnte der Bundesrath nicht entsprechen. Es ergab sich aus den darüber eingeholten Ansichtsäusserungen der kantonalen Behörden, dass die grosse Anzahl der Auslieferungen, welche die Schweiz ans Ausland zu vollziehen hat, nicht gestattet, die kantonalen Polizeiorgane an eine bestimmte Zeit der Uebergabe der Auszuliefernden an der Grenze stets schon drei bis 4 Tage vorher zu binden. Auch hätte das bean-

tragte Verfahren Weiterungen und Mehrkosten für die Schweiz zur Folge gehabt.

Von der Ottomanischen Gesandtschaft in Bern wurde im Jahre 1905 unter Mittheilung von Haftbefehlen des Untersuchungsrichters bei dem erstinstanzlichen Gerichte in Konstantinopel und von Auszügen aus den Untersuchungsakten um die Auslieferung von 16 Personen nachgesucht, die der Theilnahme an dem am 21. Juli 1905 in Konstantinopel verübten Bombenattentat gegen den Sultan verdächtig erscheinen, für den Fall, dass dieselben in der Schweiz ermittelt werden sollten. Aus den vorgelegten Akten ergab sich, dass die Verfolgung der fraglichen Beschuldigten auf Grund von Art. 55, Satz 1, des türkischen Strafgesetzbuches stattfindet, welcher einzig die Bestrafung des vollendeten oder versuchten thätlichen Angriffs gegen den Sultan zum Gegenstand hat. Mit Rücksicht hierauf machte der Bundesrath, wie wir dem Geschäftsberichte des Justiz- und Polizeidepartements entnehmen, die Ottomanische Gesandtschaft darauf aufmerksam, dass das Bundesgesetz betreffend die Auslieferung gegenüber dem Auslande, vom 22. Januar 1892, dessen Vorschriften massgebend sein würden, wenn eine der verfolgten Personen in der Schweiz ausfindig gemacht werden sollte, ein solches Spezialdelikt nicht kenne. Der Bundesrath sei daher nicht in der Lage, auf das gestellte Auslieferungsbegehren einzutreten. Es gestatte ihm dies übrigens auch der Umstand nicht, dass nach dem angeführten Bundesgesetze wegen politischer Verbrechen und Vergehen die Auslieferung nicht bewilligt werden könne. Angesichts der Berufung auf Art. 55 des türkischen Strafgesetzes werde aber offenbar jene That vom 21. Juli seitens der türkischen Behörden als ein politisches Delikt angesehen und behandelt.

Die italienische Gesandtschaft hatte im Auftrage ihrer Regierung unter Zusicherung der Reziprozität wegen folgender Strafthaten, die in dem schweizerisch-italienischen Auslieferungsvertrag von 1868 nicht vorgesehen sind, um die Auslieferung verfolgter Italiener nachgesucht:

wegen Hausfriedensbruches unter erschwerenden Umständen (Fall Valle);

wegen Androhung gewaltsamer Handlungen (Fall Valle);

wegen fortgesetzter Misshandlung des eigenen Kindes (Fall Vitali und Martini).

Der Bundesrath hat den betreffenden Begehren unter Vorbehalt des Gegenrechts Folge gegeben. Es kann daher auch unsererseits bei Italien die Auslieferung wegen der fraglichen Delikte beantragt werden.

Die brasilianischen Gerichte haben die von der Schweiz anbegehrte Auslieferung des Bahnangestellten Wydler (Winterthur), der den Bundesbahnen 100,000 Fr. gestohlen und sich nach Rio de Janeiro geflüchtet hatte, endgültig verweigert, obschon der Bundesrath Brasilien das Gegenrecht zugesichert hatte.

Sowohl mit Brasilien, als mit Argentinien, mit welchem letzteren schon seit mehr als zwei Jahren Verhandlungen darüber gepflogen werden, sollten Auslieferungsverträge abgeschlossen werden.

Auf dem Gebiete der Gewerbefreiheit sagt der Bericht des Justizdepartements pro 1905 (Bbl. 1906 No. 9) über die stets wieder vorkommende Frage des Wirthschaftsgewerbes:

«Von den in unsern Entscheiden zur Anwendung gekommenen Grundsätzen erwähnen wir hinsichtlich der Anforderungen an die Person der Wirthschaftsbewerber, dass die Kantone die Ausbeutung des nachgesuchten Wirthschaftspatentes durch den Bewerber persönlich verlangen können (Entscheid Steiner), dass der Mangel der Schreib- und Lesekunde, der an der Erfüllung der Vorschriften betreffend die Wirthschaftspolizei hindert, einen zulässigen Abweisungsgrund bildet (Beschluss vom 10. November in Sachen Schläpfer gegen St. Gallen), dass die Behörden bei der Prüfung des Leumundes der Wirthschaftsbewerber mehr verlangen dürfen, als das sogenannte

«Leumundszeugniss», welches bloss aussagt, dass der Bewerber in bürgerlichen Ehren und Rechten steht (Beschluss vom 20. Oktober in S. Frank gegen St. Gallen);

hinsichtlich der Anforderungen an die Wirthschaftsräumlichkeiten: dass die Festsetzung einer Minimalhöhe von $2._{10}$ m. zulässig ist (Beschluss vom 19. September in Sachen Graf gegen Appenzell a. Rh.);

hinsichtlich der Bedürfnissfrage: dass Art. 31, lit. c, der Bundesverfassung, die gesetzliche Form bloss für die Regelung der Bedürfnissfrage, nicht aber für die anderweitige Regelung des Wirthschaftsgewerbes (Entscheid Lottenbach), oder andere Gewerbe (Beschluss vom 17. Januar in Sachen R. Bürki und Genossen, Metzgermeister, gegen Bern, Bundesbl. IV, 101) vorschreibt; dass die Bedürfnissfrage auch bei Umwandlung von alkoholfreien in Alkoholwirthschaften gestellt werden darf (Entscheid Huber); dass da, wo kein Bedürfniss für eine Verkaufsstelle alkoholischer Getränke besteht, auch einer Genossenschaft kein Patent zum Verkauf solcher Getränke an ihre Mitglieder ertheilt werden darf (Entscheid in Sachen Konsumgenossenschaft Bern); dass die Behörden die Bedürfnissfrage für die eine Art von Wirthschaften in einer Gemeinde bejahen, für die andere verneinen können (Entscheid Rabbiosi); dass die Kantone von sich aus bestimmen können, welche Arten Wirthschaften sie dem Bedürfnissartikel unterstellen wollen und welche nicht (Beschluss vom 17. März in Sachen Schweighauser gegen Baselland, welcher Kanton Kostgebereien mit mehr als 10 Pensionären dem Bedürfnissartikel unterstellt); dass auch die bloss theilweise Verhängung der Wirthschaftssperre über eine Gemeinde wie die bloss theilweise Aufhebung derselben sich rechtfertigen können (Beschluss vom 5. Mai in Sachen Rütsche gegen St. Gallen);

endlich hinsichtlich des Konzessionsverfahrens: dass die sogenannte Patentzusicherung in einem Kanton, wo sie keine gesetzliche Grundlage hat, rechtlich bedeutungslos ist (Entscheide in Sachen Burkhard und in Sachen

Müller, beide wie oben angegeben, im Bundesblatt veröffentlicht).

In formeller Hinsicht bemerken wir, dass wir den abgewiesenen Patentbewerber nicht als legitimirt erachteten, gegen die Ertheilung des Patentes an einen anderen Beschwerde zu führen, weil er durch diese Patentertheilung in seinen Rechten nicht verletzt wird (Entscheid Burkhard); ferner, dass die vorschriftsmässigen Voraussetzungen für die Patentertheilung in jedem Augenblick, also auch im Stadium des Entscheides des Bundesrathes erfüllt sein müssen; aus dem letzten Grundsatz folgt, dass die Einreden, die erst vor Bundesrath gegen die persönliche Eignung eines Patentbewerbers erhoben werden, von der Rekursinstanz zu berücksichtigen sind (Entscheid Steiner; vergl. auch den Buudesrathsbeschluss in Sachen Christen gegen Bern, Bundesbl. 1902, IV, 169).»

Der Bundesrath richtete ein Kreisschreiben an sämmtliche Kantonsregierungen, das, auf Grund des Antrages der Fabrikinspektoren, angibt: 1. «Diejenigen Geschäfte, denen an Vorabenden von Sonn- und Feiertagen Nachtarbeit im Rahmen der bisherigen allgemeinen und besonderen Bestimmungen gestattet ist; 2. was an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen als Hilfsarbeit anzusehen ist; 3. diejenigen Industrien, denen die Bewilligung für Verlängerung der Arbeitszeit an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen auf eine längere Zeitdauer als auf eine solche von zwei Wochen bewilligt werden kann.»

Die A. G. Elektrizitätswerk Altdorf hatte gegen die Regierung des Kantons Uri Beschwerde eingelegt, weil ihr für die ausserhalb des Kantons abgegebene elektrische Energie eine höhere Taxe abverlangt wurde als für die im Kanton selbst abgegebene. Diese Beschwerde wurde mit Beschluss vom 17. Oktober abgewiesen, weil der Kanton Uri seinen Anspruch auf Taxerhebung und Festlegung der Taxhöhe nicht aus der Steuerhoheit, sondern aus einer Wasserrechtskonzession ableitete, die er Kraft seines Regals an den öffentlichen Gewässern ertheilt hatte, und somit das Rechtsverhältniss einem Gebiet an-

gehörte, welches der Herrschaft des Art. 31 der Bundesverfassung entzogen ist.

Mit Beschluss vom 10. Februar i. S. A. G. Elektrizitätswerk Altdorf gegen Schwyz wurde erkannt, das Bussen auf Grund des Fabrikgesetzes nur durch die Gerichte ausgesprochen werden können, oder dass wenigstens die letzte kantonale Instanz eine gerichtliche sein muss (Bundesbl. 1906, I, 515).

Da sich im Verlauf des Verfahrens herausgestellt hatte, dass diese Gesetzesvorschrift in mehreren Kantonen nicht beobachtet worden ist, wurde am 2. Juni ein Kreisschreiben erlassen. (Bundesbl. 1906, IV, 273).

Aus dem Niederlassungsrecht:

«Die Regierung des Fürstenthums Liechtenstein hat sich darüber beschwert, dass einzelne kantonale Behörden von den liechtensteinischen Angehörigen, die sich in der Schweiz aufzuhalten beabsichtigen, ausser dem Heimatschein und einem Zeugniss über Leumund und Existenzmittel noch die Beibringung eines Reisepasses verlangten, was den Vorschriften des Niederlassungsvertrages zwischen der Schweiz und Liechtenstein vom 6. Juli 1874 widerspreche. Unser Justiz- und Polizeidepartement brachte daher den kantonalen Behörden durch Kreisschreiben vom 1. Februar die Bestimmungen des erwähnten Niederlassungsvertrages in Erinnerung und machte dabei darauf aufmerksam, dass die liechtensteinischen Angehörigen nicht gleich den österreichischen Staatsangehörigen zu behandeln seien, welche zum Zwecke des Aufenthaltes Civilpässe oder Arbeitsbücher zu hinterlegen haben.»

Bei Anlass der Frage über die Ausfuhr der Wasserkräfte ins Ausland wurde im Nationalrath neuerdings festgestellt, dass gegen Verfügungen des Bundesrathes, die er bloss in Ausführung bestehender Gesetze erlässt, kein Weiterzug stattfindet, sondern nur wo es sich um Verletzung verfassungsmässiger Grundsätze, oder von Staatsverträgen handelt. Diese Praxis ist zwar nicht

immer ganz so gewesen, scheint sich aber nun einbürgern zu wollen.

Darüber bestand bereits ein gewisser Gegensatz von Gutachten (Salis & Burkhardt) in einem Fall der Beschwerde führenden Telegraphisten (Späni & Kons.).

Civilrechtliche Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter. «Die bernische Justizdirektion hat dem Regierungsstatthalteramt Interlaken mitgetheilt, dass Anstände bei Ausführung des Bundesgesetzes über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter unbedingt in erster Linie von den kantonalen Behörden behandelt werden müssen und nicht direkt dem Bundesgericht unterbreitet werden dürfen. Eine Umgehung der kantonalen Instanzen wäre unstatthaft.»

Als flagrantesten Fall erwähnt das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement in seinem Geschäftsbericht die 1904 in England abgeschlossene Ehe des St. Galler Bürgers S. mit seiner Stiefmutter. Die Einfrage der st. gallischen Aufsichtsbehörden, ob diese Ehe, auf Grund eines englischen Certificate of Marriage, in welchem die Braut nicht unter ihrem Wittwennamen, sondern unter ihrem Mädchennamen aufgeführt war, gemäss Art. 54 der Bundesverfassung anzuerkennen sei oder nicht, wurde verneinend beantwortet.

Da die Trauung in England nur auf widerrechtlichem Wege zu Stande gekommen sein konnte, so suchte der Bundesrath die englische Regierung zu veranlassen, sie von Amtes wegen als ungültig zu erklären. Auf einen Bericht ihres Generalstaatsanwaltes, welcher zwar zugab, dass der Eheabschluss nur in Folge unrichtiger, beschworner Angaben des Bräutigams erfolgt sei und daher auf dem Strafwege annullirt werden könnte, aber die Befürchtung aussprach, dass bei der Tendenz der englischen Geschwornengerichte, in ähnlichen Fällen zu Freisprechung zu gelangen, der Strafweg zu keinem Erfolge führen dürfte, wollte die englische Regierung sich zu keinen amtlichen Schritten auf diesem Wege verstehen. Der Bundesrath

unterbreitete ihr jedoch den Fall neuerdings und ersuchte um Prüfung der Frage, ob nicht auf eine andere Weise die Ehe ungültig erklärt oder wenigstens die Ausstellung von Ehescheinen verhindert werden könnte, für deren Ungültigkeit nach englischem Recht der Beweis durch schweizerische Civilstandsakten liquid geleistet werde.

Sollte auch dieser Versuch erfolglos bleiben, so müsste der Bundesrath sich die Frage vorlegen, ob in Zukunft diese englischen Certificates of Marriage überhaupt als Beweis einer in England gemäss den dortigen Gesetzen gültig abgeschlossenen Ehe angesehen werden können.

Gesetzgebung. Die wichtigsten neuen Gesetze des Jahres waren: Das Nationalbankgesetz (6. Oktober 1905). Dasselbe entspricht nun dem bereits im Jahre 1891 erlassenen neuen Bundesverfassungsartikel 39 im Sinne einer sogenannten gemischten Bank, wie sie alle Staaten Europas ausser Russland und Schweden haben, immerhin mit einer starken Neigung zur Staatsbank, die am 28. Februar 1897 mit 255,000 gegen 195,000 Volksstimmen verworfen worden war. Seither namentlich ist die Sache beständig auf den Traktanden geblieben. Die erste Aktionärversammlung fand in Bern am 23. August behufs Wahlen in den Verwaltungsrath statt, und die erste Einzahlung von 20% ist auch bereits erfolgt.

Eine ausführende Verordnung ist auf Grund von Art. 56 Abs. 6 des Gesetzes vom Bundesrathe erlassen und mit Botschaft vom 25. Sept. (B.-Bl. 1906 Nr. 39) den eidgenössischen Räthen übermittelt worden, welche dieselbe vielleicht schon in ihrer ausserordentlichen Sitzung vom 13. November, sonst aber in der Dezembersitzung behandeln werden. Dieselbe lautet:

«Art. 1. Der Sitz des Direktoriums der schweizerischen Nationalbank ist in Zürich. Der Präsident des Direktoriums ist der Vorsteher des Diskont- und Giro-Departe-

mentes. Der Vizepräsident des Direktoriums ist der Vorsteher des Departementes der Notenemission.

Art. 2. Dem ersten Departement (Diskont- und Giro-Departement in Zürich) werden zugetheilt: 1. Die Diskontirung, der An- und Verkauf von Wechseln, Cheks und Devisen, die Führung der Kredittaxationslisten, Verwaltung der Wechselportefeuilles, die Antragstellung an das Direktorium in Sachen des Diskontosatzes. 2. Der Lombard-Verkehr, die Vertretung der Bank an der Börse, Führung der Effekten-Taxationslisten. 3. Der Giro- und Abrechnungsverkehr, die Annahme von Geldern in unverzinslicher Rechnung, Mandate und Inkassi. 4. Die Leitung der Vereinigung für das Saldirungswesen.

Art. 3. Dem zweiten Departement (Notendepartement in Bern) werden zugetheilt: 1. Das Notenwesen, 2. Der Verkehr in Edelmetallen, 3. Die Ausgabe von Gold- und Silber-Certifikaten, 4. Der Verkehr mit der Bundesverwaltung und den Bundesbahnen, 5. Die Annahme von Bundesgeldern in verzinslicher Rechnung. 6. Die Verwaltung der Werthschriften des Bundes und der Nationalbank; die Annahme von Werthschriften und Werthgegenständen zur Aufbewahrung und Verwaltung und die Aufsicht über diejenigen Depots, deren Aufbewahrung und Verwaltung auf Wunsch der Deponenten durch die Zweiganstalten erfolgt, 7. Leitung der Betheiligung der Bank an Subskriptionen, 8. Das statistische Bureau.

Art. 4. Dem dritten Departement (Kontrolldepartement in Zürich) werden zugetheilt: 1. Kontrolle der Kassen, der Notendepots, der Baargelddepots, der Werthschriften. 2. Die Kontrolle der Buchführung. 3. Die Kontrolle der Portefeuilles und der übrigen Kreditgebahrung. 4. Die Reklamationen.

Art. 5. Die Zutheilung der Hauptbuchhaltung oder einzelner Theile derselben an ein Departement erfolgt nach Anhörung des Bankrathes, auf Beschluss des Bundesrathes.

Art. 6. Ungeachtet der vorstehenden Vertheilung der Geschäftszweige ist das Departement verpflichtet, in allen Fragen, die nicht ausschliesslich seinen Geschäftskreis

betreffen, in Verbindung mit den anderen Departementen zu handeln.

Art. 7. Das dem Direktorium unmittelbar unterstehende Generalsekretariat der Bank hat seinen Sitz in Zürich. Ein Beamter des Generalsekretariates, dem die erforderlichen Hilfskräfte beizugeben sind, hat seinen Sitz in Bern. Das in Art. 63 des Bankgesetzes vorgesehene Reglement wird die Funktionen des Berner Beamten des Generalsekretariates und die seines Bureaus bestimmen.

Art. 8. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.»

Das Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Bundesstrafrechts mit Bezug auf die anarchistischen Verbrechen (Anarchisten-Novelle) vom 30. März 1906, E. G. S. XXII, 417. Dasselbe hat folgenden Wortlaut:

«Art. I. In das Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 4. Februar 1853 wird folgende Bestimmung aufgenommen:

Zweiter Abschnitt.

Dritter Titel^{bis}.

Anreizung zu anarchistischen Verbrechen.

Art. 52bis. Wer öffentlich zur Begehung anarchistischer Verbrechen auffordert oder dazu Anleitung giebt, oder derartige Verbrechen öffentlich in der Absicht verherrlicht, andere zur Begehung solcher Handlungen anzureizen, wird mit Gefängniss bestraft.

Vorbehalten bleibt Art. 4 des Bundesgesetzes vom 12. April 1894 betreffend Ergänzung des Bundesstrafrechts vom 4. Februar 1853.»

Der Beschluss über die Abgabe inländischer Wasserkräfte an das Ausland, dessen Wortlaut wir auf pag. 511 bereits angegeben haben.

Eine Abänderung des Militärversicherungsgesetzes (Art. 18, 20, 37) vom 29. Juni 1901 (E. G. S. XVIII, 803).

«Artikel 18. Dem Oberfeldarzt ist über die Erkrankungen und Unfälle, für welche die Leistungen der Militär-

versicherung in Anspruch genommen werden können, Anzeige zu machen und zwar:

a. während des Militärdienstes durch die Sanitätsrapporte;

b. in den andern Fällen mittelst sofortiger direkter Anzeige. Der behandelnde Arzt ist zu dieser Anzeige verpflichtet: er haftet gegenüber dem Versicherten für die Folgen schuldhafter Unterlassung rechtzeitiger Anzeige. Für solche Anzeigen haben die Aerzte Anspruch auf Entschädigung nach den vom Bundesrathe aufzustellenden Bestimmungen.

Art. 20. Wenn die Erkrankung keine Absonderung erfordert und die Umstände eine zweckmässige und für eine rasche Heilung förderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung zu Hause erwarten lassen, so ist vom Oberfeldarzt auf Begehren statt der Spitalverpflegung häusliche Verpflegung zu bewilligen.

Für häusliche Verpflegung, die der Oberfeldarzt weder angeordnet noch bewilligt hat, ist die Militärversicherung zu einer Entschädiguug nicht verpflichtet.

Artikel 37. Hat der Verstorbene weder eine Wittwe noch Kinder hinterlassen oder hört die Pensionsberechtigung der Witwe oder der Kinder auf, so erhalten die folgenden Verwandten eine Pension und zwar

a. der Vater oder die Mutter bis auf 20 %, beide Eltern zusammen bis auf 35 % des Jahresverdienstes des Verstorbenen, je auf Lebenszeit;

b. einzelne elternlose Geschwister bis auf 15 %, mehrere elternlose Geschwister zusammen bis auf 25 % des Jahresverdienstes des Verstorbenen, je bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr, bei Erwerbsunfähigkeit bis 70 Jahre nach dem Geburtsjahr des Verstorbenen;

c. ein Grossvater und eine Grossmutter bis auf 15 %, Grossvater und Grossmutter zusammen bis auf 25 % des Jahresverdienstes des Verstorbenen, je auf Lebenszeit.

Dabei schliessen die Eltern die Geschwister und diese

die Grosseltern für so lange aus, als je die erstern selbst die Pension beziehen.

Die Pensionen werden innerhalb der in lit. a–c festgesetzten Beträge unter billiger Berücksichtigung der Verhältnisse bemessen. Namentlich sind dabei in Betracht zu ziehen: die Bedürftigkeit der Berechtigten, der ihnen wirklich erwachsene Schaden und die ihnen durch den Tod des Versicherten wahrscheinlich entgangene Hülfe.

Eine Pension wird nicht ausgerichtet, wenn und solange für eine solche ein Bedürfniss offenbar nicht vorliegt.»

Eine Botschaft des Bundesrathes nebst Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Erfindungspatente findet sich im Bundesblatt Nr. 29 von 1906. Bemerkenswerth ist dabei besonders, dass die Heilmittel von dem Patentschutz ausgenommen werden, um ihrer Vertheuerung vorzubeugen. Ebenso ist das Bundesgesetz über Maass und Gewicht vom 3. Juli 1875 in Revision begriffen. Vgl. Geschäftsbericht der nationalräthlichen Kommission pag. 7 und Bundesblatt Nr. 24 von 1906.

Eine weitere Gesetzesvorlage betrifft den Erlass eines Bundesgesetzes über die Begnadigungen, Botschaft des Bundesrathes vom 3. Juli 1906, Bundesblatt Nr. 27 von 1906.

Ferner erliess der Bundesrath eine «Verordnung betreffend die Konzessionirung und die Kontrolle der Automobilunternehmungen, Aufzüge und Luftseilbahnen» vom 18. Sept. 1906. E. G. S. XXII, 565 und ein neues Regulativ für die pädagogische Prüfung bei der Aushebung der Wehrpflichtigen, E. G. S. XXII, 557 und eine neue Verordnung über die Bannbezirke für das Hochgebirgswild, die in der Zukunft einer Aenderung, nach in diesem Jahre gemachten Erfahrungen in Graubünden, zu unterziehen sein wird. E. G. S. XXII, 541.

In Berathung gelangte ein Gesetz über den Versicherungsvertrag. Ebenso sollen demnächst zur Vorlage gelangen Gesetze über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und über die Haftpflicht der Automobile. Die Revision des Expropriationsgesetzes von 1850 soll hingegen erst nach Annahme des Civilgesetzes erfolgen.

Im Nationalrath wurde neuerdings eine Revision des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes angeregt, eines Gesetzes, das in der That zu den wenigst vorzüglichen der Eidgenossenschaft gehört.

Das Civilgesetzbuch wurde während des ganzen Jahres berathen und fand wenig Opposition, sogar etwas wenig Diskussion. Der wichtigste Beschluss war die Ablehnung eines Antrags aus Obwalden, grössere Partien desselben, namentlich z. B. in Bezug auf das bäuerliche Erbrecht, oder das Grundpfandrecht, der kantonalen Gesetzgebung zu überlassen. Der schweiz. Juristenverein wird berathen, ob das Sparkassengeschäft in das Civilgesetz aufzunehmen sei.

Postulate bestehen folgende (Bbl. 1906 Nr 6):

646.

Der Bundesrath wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob nicht im Interesse einer möglichst gerechten und gleichmässigen Handhabung des Art. 47 des Zollgesetzes vom 28. Juni 1893 ein Regulativ zu erlassen sei.

647.

Der Bundesrath wird eingeladen, über die Haftpflicht der Automobile einen besonderen Gesetzesentwurf vorzulegen.

648.

1. Der Bundesrath wird beauftragt, die Frage der Arbeitslosenfürsorge weiter zu prüfen und Bericht und Antrag darüber vorzulegen:

a. ob und unter welchen Bedingungen die Unterstützung des Bundes für Bekämpfung der Arbeitslosigkeit gewährt werden könne;

b. ob und wie ein Zusammenwirken der Verwaltungen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden behufs zweckmässiger Eintheilung der öffentlichen Arbeiten anzustreben sei.

2. Der Bundesrath wird ferner beauftragt, über die Förderung des Arbeitsnachweises im Sinne von Ziffer V 2 seines Berichtes vom 8. November 1904 beförderlich eine Vorlage einzubringen.

649.

Der Bundesrath wird eingeladen, zu prüfen. ob nicht neben den Postcheckbureaux am Sitze der Kreisdirektionen solche Bureaux auch an Orten mit grossem industriellen oder Handelsverkehr eingerichtet werden sollten.

650.

Zum Zwecke der Unterstützung des schweizerischen Weinbaues und gestützt auf das Gesetz vom 22. Dezember 1893 wird der Bundesrath eingeladen, beförderlichst die Frage zu prüfen, ob es nicht angezeigt wäre, für die Bildung und die Wirksamkeit von Eigenthümerverbänden, welche die Produkte ihrer Weinberge unter Garantie der Echtheit abzusetzen geneigt wären, Subventionen zu gewähren.

Der Bundesrath kann sich das Recht vorbehalten, die Statuten zu genehmigen und die Bedingungen festzusetzen, denen sich die Syndikate zu unterziehen hätten.

651.

Der Bundesrath wird eingeladen, die Frage, wie es nach Durchführung der Eisenbahnverstaatlichung mit der Organisation und finanziellen Unterstützung der Anstalten für die berufliche Ausbildung des Eisenbahnpersonals zu halten sei, neuerdings zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten.

652.

Der Bundesrath wird eingeladen, darüber Bericht und Antrag einzubringen, ob und wie die landwirthschaft-

liche Berufsbildung in weitergehendem Masse mit Hülfe des Bundes gefördert werden könnte.

653.

Der Bundesrath wird eingeladen über

a. den Versicherungsfonds der Zollverwaltung für Entschädigungen an das Zollpersonal bei Unfällen im Dienste (Bundesrathsbeschluss vom 5. Februar 1904),

b. den Versicherungsfonds der Postverwaltung gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht bei Tödtung oder körperlicher Verletzung von Personen beim Postbetrieb (Bundesrathsbeschluss vom 21. Februar 1899),

als Eigenthum des Bundes inskünftig in der Staatsrechnung unter F «Rechnungen der Spezialfonds» Rechnung abzulegen.

654.

Der Bundesrath wird eingeladen, die Frage, wie es nach Durchführung der Eisenbahnverstaatlichung mit der Organisation und finanziellen Unterstützung der Anstalten für die berufliche Ausbildung des Eisenbahnpersonals zu halten sei und ob nicht die Eisenbahnschulen vom Bunde zu übernehmen seien, neuerdings zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten.

655.

Der Bundesrath wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob nicht Artikel 34, lit. *b*, des Posttaxengesetzes vom 17. Juni 1891 in der Weise zu handhaben sei, dass die Portofreiheit nicht nur den Präsidien der kantonalen Gesetzgebungs- und Verwaltungsbehörden, sondern auch den einzelnen Mitgliedern in dem Sinne gewährt wird, dass die Zirkulation amtlicher Akten taxfrei stattfinden kann, und darüber Bericht zu erstatten.

656.

Der Bundesrath wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber zu berichten, ob nicht eine eidgenössische Verwaltungsgerichtsbehörde geschaffen werden soll, welche endgültig über solche Beschwerden zu urtheilen hätte, die von Beamten und Angestellten der Bundesverwaltung gegen Verfügungen und Erlasse des Bundesrathes oder

anderer Bundesorgane wegen Verletzung verfassungs- und bundesgesetzmässiger Rechte erhoben werden.

657.

Der Bundesrath wird eingeladen, zu prüfen, ob nicht die zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend unentgeltliche Verpflegung von Geisteskranken und verlassenen Kindern bestehende Uebereinkunft vom 27. September 1882 ergänzt oder durch eine neue Konvention ersetzt werden könnte, in dem Sinne, dass die Schweiz und Frankreich ihre mittellosen Angehörigen, die der Hülfe und ärztlichen Pflege bedürfen, zum Zwecke der öffentlichen und unentgeltlichen Verpflegung übernehmen und die auf ihrem Territorium sich befindenden Angehörigen des anderen Staates, bis deren Heimschaffung ohne Gefahr für ihre Gesundheit erfolgen kann, wie die eigenen Angehörigen unterstützt und verpflegt werden.

658.

Der Bundesrath wird eingeladen, die Frage zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob es sich für die Telegraphen- und Telephonverwaltung, mit Rücksicht auf die Erstellungskosten und die raschere Ausführung der Linienbauten, nicht empfehlen würde, diese der Privatindustrie zu übertragen, immerhin unter Vorbehalt der Materiallieferung durch den Bund.

659.

Der Bundesrath wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht aus den Erträgnissen des Viehseuchenfonds den bestehenden, mit den schweizerischen veterinär-medizinischen Fakultäten verbundenen Thierversuchsstationen Bundesbeiträge verabfolgt werden sollten.

660.

Der Bundesrath wird eingeladen, zu prüfen und darüber zu berichten, ob nicht an Stelle der das Dienstverhältniss der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Bundesverwaltung regelnden Gesetze und Verordnungen einheitliche Bestimmungen aufzustellen seien.

Das Referendumsregister (E. G. S. XIX, 827) erhielt folgende Ergänzung:

		Datum	Im Bundesblatt	Fristablauf	In der Gesetzsammlg.	Inkrafttreten
BB. betr.	Errichtung eines **Zentralpolizeibureaus**	26. Okt. 1903	4. Nov. 1903	2. Febr. 1904	XX. 30	1. März 1904
» »	Wiederherstellung des **Kunstkredites**	7. Dez. »	30. Dez. »	29. März »	XX. 49	1. April »
BG. über	die **Neuordnung der Feldartillerie**	15. April 1904	27. April 1904	26. Juli »	XX. 113	1. Aug. »
» betr.	Ergänzung der **Strafrechtspflege** für die Truppen	23. Juni »	29. Juni »	27. Sept. »	XX. 127	5. Okt. »
» »	Vermehrung der **Zahl der Mitglieder des Bundesgerichts**	24. » »	6. Juli »	4. Okt. »	XX. 149	1. Nov. »
» »	Verwendung von **Brieftauben**	24. » »	6. » »	4. » »	XX. 146	1. » »
» über	**Jagd und Vogelschutz**	24. » »	6. » »	4. » »	XX. 133	1. Jan. 1905
BB. betr.	**Zollbefreiung für Eisenbahnschienen** erster Anlage	23. Dez. »	28. Dez. »	28. März 1905	XXI. 175	15. April »
» »	Revision des Art. 64 der Bundesverfassung (**Ausdehnung des Erfindungsschutzes**) (Volksabstimmg. vom 19. März 1905)	22. » »	25. Jan. 1905	(obligatorisch. Referendum)	XXI. 376	1. Juli »
BG. »	**Ergänzung des Fabrikgesetzes**	1. April 1905	5. April »	4. Juli 1905	XXI. 386	1. Jan. 1906
» »	**Haftpflicht der Eisenbahn-** und Dampfschifffahrts-Unternehmungen und der Post	28. März »	5. » »	4. » »	XXI 378	1. Aug. 1905
» »	den **Postcheck- und Giroverkehr**	16. Juni »	12. Juli »	10. Okt. »	XXI. 661	1. Jan. 1906
BB. »	Revision des Art. 9 des **Zündhölzchengesetzes**	1. Juli »	12. » »	10. » »	XXI. 659	1. Nov. 1905
BG. »	die **Schweizerische Nationalbank**	6. Okt. »	11. Okt. »	9. Jan. 1906	XXII. 47	1. Jan. 1906
» »	den **Verkehr mit Lebensmitteln** und Gebrauchsgegenständen	8. Dez. »	3. Jan. 1906	3. April »	—	—

Verwaltung. Im Allgemeinen ist eine Reaktion gegen die Komplizirtheit und damit verbundene Kostspieligkeit in der Verwaltung im Anzuge, welche zugleich eine bessere Kontrolle beabsichtigt, die bei der jetzigen Einrichtung eine ziemlich formale ist. Das Mittel hiezu haben wir schon wiederholt angegeben, es sind ständige Kommissionen, wie sie in der letzten Zeit der alten Eidgenossenschaft bereits bestanden. Sie ermöglichen einen ständigen Einblick in die Geschäfte, enthalten aber allerdings auch eine gewisse Verschiebung der Verantwortlichkeit. Die Postulate der diesjährigen Geschäftsprüfungskommission des Nationalrathes waren die folgenden:

1. Der Bundesrath wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob nicht die Transporttaxe für Zeitungen im Abonnement auf $^3/_4$ Rappen herabzusetzen sei.

2. Der Bundesrath wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob nicht die Verordnungen vom 18. November 1898 und 23. Mai 1905 im Sinne der Aufhebung der den Gemeinden durch Art. 5 der Verordnung vom 18. November 1898 auferlegten Leistungen an Telegraphenbureaux und im Allgemeinen einer Ermässigung der von den Gemeinden für die Errichtung von Telephonbureaux zu leistenden Beiträge zu revidiren seien.

3. Der Bundesrath wird eingeladen zu prüfen und darüber Bericht und Antrag zu stellen, ob nicht behufs Erforschung und erfolgreicher Bekämpfung von Krankheiten epidemischer Natur der landwirthschaftlichen Nutzthiere ein eidgenössisches bakteriologisches Institut geschaffen oder bestehende derartige kantonale Anstalten in wirksamer, den allgemeinen Interessen des Landes entsprechender Weise subventionirt werden könnten.

Ein früheres Postulat des Nationalrathes (Nr. 658)

«Der Bundesrath wird eingeladen, die Frage zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob es sich für die Telegraphen- und Telephonverwaltung mit Rücksicht auf die Erstellungskosten und die raschere Ausführung der Linienbauten

nicht empfehlen würde, diese der Privatindustrie zu übertragen, immerhin unter Vorbehalt der Materiallieferung durch den Bund.»

wurde vom Bundesrath mit Bericht vom 13. März 1906 an die Bundesversammlung als nicht empfehlenswerth erklärt.

Durch einen Bundesrathsbeschluss vom 6. Februar d. J. wurde der Bundeskanzler beauftragt, im Einvernehmen mit den betreffenden Vorstehern der Departemente, überflüssige oder unwichtige Mittheilungen in den Geschäftsberichten der Departemente zu streichen.

In Bezug auf eine etwas bureaukratische Anwendung des Posttaxengesetzes, welches übrigens auch revidirt werden soll, beschloss der Bundesrath am 21. Juni d. J.:

«Den in Art. 34, litt. b und c, des Bundesgesetzes betreffend die Posttaxen aufgeführten Behörden der Eidgenossenschaft, der Kantone, der Bezirke und Kreise und der Gemeinden sowie den Aufsichtsbehörden der öffentlichen Schulen ist es gestattet, amtliche Akten, die Anspruch auf portofreie Beförderung haben, unter den Mitgliedern der Behörde portofrei zirkuliren zu lassen, sofern die Namen und Wohnorte der Mitglieder vom absendenden Präsidenten oder Bureau der Behörde auf der Adresse zum Voraus gesammthaft vorgemerkt sind und die Adresse mit dem Amtsstempel oder dem Namen des absendenden Präsidenten oder Bureaus der Behörde und mit der Bezeichnung «Amtlich» versehen ist.»

Ebenso nothwendig wäre eine Aufhebung des Art. 34 des Posttaxengesetzes, wonach, im Verkehr unter Bundesbehörden selber sogar, Akten im Gewicht von mehr als 2 Kilo nicht portofrei befördert werden, so dass man in solchen Fällen genöthigt ist, solche Akten in zwei Pakete statt in eines zu verpacken.

Ueber die Taggelder und Reiseentschädigungen der Kommissionen, Experten und eidg. Be-

amten und Angestellten wurde eine neue Verordnung vom 3. Juli 1906 erlassen.

Ueber eine etwas formale Frage der Titulatur berichtete eine französisch-schweizerische Zeitung Folgendes:

«L'usage s'était généralement répandu, dans toute la Suisse, que, dans les rapports de service, les fontionnaires interpellassent simplement les employés par leur nom, sans le faire précéder du mot monsieur. Voyant dans cette appellation simpliste et bon enfant, un peu fruste, peut-être, une atteinte, à leur dignité d'homme, les employés se sont adressés à la direction générale des postes et lui ont demandé de bien vouloir donner les ordres nécessaires pour que les convenances à cet égard soient également observées envers eux tout aussi bien que pour les fontionnaires.

La direction générale a fait droit à cette requête.»

Ueber den neueingerichteten Postchek- und Giroverkehr lesen wir Folgendes:

«Verschiedene ausländische Staaten, vor allem Frankreich, haben sich nach den Erfahrungen erkundigt, die die Schweiz mit ihrem Postcheck- und Giroverkehr gemacht hat. Das betreffende Inspektorat der Oberpostdirektion bemerkte in seiner Antwort laut Auszug im Handelsamtsblatt: «Die Resultate, welche bis jetzt erzielt worden sind, können als durchaus befriedigende bezeichnet werden. Der neue Dienstzweig der Postverwaltung, der zum Zweck hat, den Zahlungsverkehr zu erleichtern und die Verwendung des Cheks zu popularisiren, wird, soviel bis jetzt wahrzunehmen ist, von der Geschäftswelt geschätzt; sowohl die Zahl der Personen, Firmen und Amtsstellen, welche sich Postcheckrechnungen eröffnen lassen, als der Umsatz sind in steter Zunahme begriffen. Der Dienst wurde am 1. Januar 1906 begonnen mit 1450 Rechnungen; seither ist diese Zahl gestiegen in dem Maasse, dass Ende August 2927 vorhanden waren.

Der Giroverkehr, durch welchen Zahlungsgeschäfte abgewickelt werden, ohne dass Geldmittel in Anspruch

genommen werden, betrug mithin in Prozenten des Umsatzes: Januar 20,52; August 24,06. Die finanzielle Gebarung gestaltete sich derart, dass die Postverwaltung aus den verfügbaren Geldern des Check- und Giroverkehrs bis und mit dem Monat August zinstragende Anlagen machen konnte im Betrage von Fr. 5,250,000; hiervon sind fest angelegt in Obligationen Fr. 2,100,000 und in Kontokorrent bei akkreditirten Bankinstituten Fr. 3,150,000.»

Bundesgericht. Ueber die Inspektionsreisen des Bundesgerichts (beziehungsweise der betreffenden Abtheilung) behufs Ueberwachung der Schuldbetreibungs- und Konkursämter ist eine gewisse Differenz der Anschauung laut geworden. Dass eine solche Inspektion zweckmässig ist, ist eigentlich unzweifelhaft; man hatte nur das Gefühl, dass viele Reisen der Bundesrichter selbst deren Zeit übermässig in Anspruch nehmen und daher zu vermeiden seien, soweit es irgendwie angehe. Am meisten wurde die Delegation von 12 Mitgliedern zu den Simplonfesten bemerkt, und es sind solche Fälle, die dazu beitragen eine gewisse Misstimmung über die vielen Reisen hervorzurufen, die doch unter Umständen sehr zweckmässig sind.

Die nationalräthliche Geschäftsprüfungskommission dieses Jahres war der Ansicht, das Bundesgericht habe das Recht Inspektionen vorzunehmen, sei es durch seine Mitglieder selbst, sei es durch irgend einen Beamten seiner Kanzlei, oder ausserhalb derselben, was ihm zu überlassen sei.

Finanzen. Die Finanzlage der Eidgenossenschaft zeigte sich in der Staatsrechnung des letzten Jahres von einer sehr glänzenden Seite.

Gegenüber dem Budget stellt sich diese Rechnung um volle 19 Millionen günstiger. Der Ueberschuss der

Verwaltungsrechnung betrug 12,587,084 Fr. Das Vermögen des Staats beträgt dermalen 110 Millionen (98 früher). Als die Haupteinnahme ergaben die Zölle 9 Millionen mehr als im Vorjahr; im Ganzen 63½ Millionen, doppelt so viel als 1891. Die Post zeigte circa 4½ Millionen Ertrag, auch den höchsten Ertrag seit 1848. Selbst der Telegraph hatte ½ Million Ueberschuss, statt der gewöhnlichen Defizite dieser Verwaltung.

Die besonderen Fonds der Eidgenossenschaft stellen sich zur Zeit wie folgt:

«Der Spezialfonds für Versicherungszwecke ist von 12,284,323.42 Franken auf 12,542,243.17 gestiegen. Mit den zwei Millionen Franken aus dem Einnahmenüberschuss der letztjährigen Verwaltungsrechnung wird er auf rund 14½ Millionen Franken ansteigen.

Der Stand der speciell zu Militärzwecken bestimmten Fonds auf Ende 1905 ist folgender: Invalidenfonds Fr. 11,629,518.24; Grenus-Invalidenfonds Fr. 8,894,281.73; Eidgenössische Winkelriedstiftung Fr. 1,765,474.60; Deckungsfonds der Militärversicherung Fr. 1,050,746.80; Sicherheitsfonds der Militärversicherung Fr. 105,955; zusammen Fr. 23,445,976.37. Stand auf Ende 1904 Fr. 21,926,890.33. Vermehrung im Jahre 1905 Fr. 1,519,086.04.»

Immerhin sind die Handelsverträge noch nicht alle gesichert; es kommen ferner in der nächsten Rechnung schon Besoldungserhöhungen an die Reihe, im Ganzen circa 600,000 Fr. betragend; die Militärausgaben steigen ebenfalls noch; allein für Artillerie und Erhöhung der Munitionsbestände nehmen sie etwa 14 Millionen in Anspruch. Auch das neue Lebensmittelgesetz wird wenigstens 400,000 Fr. jährliche Ausgabe beanspruchen, so dass ein allzu grosser Optimismus schon deshalb nicht angezeigt ist.

Muthmasslich wird sich aber überdies in Folge der allgemeinen Vertheuerung der Lebenshaltung, welche man

auch bei uns, wie in Deutschland, wenigstens theilweise, den erhöhten Schutzzöllen zuschreibt, die zum Behuf der Erzielung von günstigen Handelsverträgen eingeführt wurden. nun in Bälde eine Bewegung auf Herabsetzung derselben für die nothwendigsten Lebensbedürfnisse geltend machen, die bei uns eine gute Stütze in den ziemlich stark ignorirten Bestimmungen des Art. 29 lit. a und b der Bundesverfassung findet. Es wird sich daher früher oder später auch bei uns, wie im deutschen Reich, das Bedürfniss nach neuen Steuerobjekten geltend machen. Als solche wurden in Deutschland in Erwägung gezogen und zum Theil wirklich eingeführt: Tabaksteuer, namentlich auf Cigaretten, die auch bei uns in bedrohlicher Weise besonders bei jungen Leuten überhandnehmen und die schädlichste Art des Rauchens sind; die Eisenbahnbilletsteuer (eigentlich ein Zuschlag zu den Fahrpreisen, der nur in eine andere Kasse fällt), Automobil- und Velosteuer, Biersteuer, Annoncensteuer, wobei namentlich die grossen Plakatannoncen hoch zu besteuern seien. Am höchsten dürfte man bei uns bei einer solchen Ueberlegung die Chocoladeblechtafeln, welche die ganze Landschaft verunzieren und Jedermann zum Aergerniss gereichen, besteuern, wenn man sie nicht auf andere Weise loszuwerden vermag. In Bern ist ein solcher Vorschlag im Werke.

Die Finanzkontrolle wird durch die Kommission als eine vorzügliche bezeichnet. Dagegen beunruhigten mehrfache Postdiebstähle, die im Postkreis Lugano, neben einem grösseren in St. Gallen, vorkamen.

Ueber die Staatsschulden von 1848 bis 1895 erschien eine gute Zusammenstellung im schweiz. Finanzjahrbuch von dem Sekretär des Finanzdepartements, Hrn. Imboden, wobei man nur die Beifügung der weit grösseren

Eisenbahnrechnung in ihren Aktiven und Passiven noch gerne gesehen hätte. Denn darauf kommt eigentlich jetzt am meisten an, wie es damit steht. Die Staatsschulden der Eidgenossenschaft betragen demnach eigentlich nicht bloss 94 Millionen, sondern über 1648 Millionen, wenn man nämlich die 1128 Millionen feste und schwebende Bundesbahnschuld und 426 Millionen Staatsschuld der Kantone auch in Betrachtung zieht.

Die Staatsrechnung von 1905 ergibt, nach dem Bericht des Bundesraths darüber im Bbl. 1906 No. 20:

Einnahmen	Fr. 129,303,264.—
Ausgaben	» 116,716,179.—
Ueberschuss	Fr. 12,587,084.—

Staatsanleihen bestehen nur noch 2 von 1897 und 1903, beide zu 3%: Fr. 94,248,000, an der Pariser Börse mit 98 und 95,80 Kurswerth notirt.

Betrag der Staatskasse: Fr. 9,776,365.—

Vermögen: Fr. 110,349,170.—

Fonds, Eigenthum des Bundes	Fr. 65,583,520.—
» Depots	» 227,974.—
	Fr. 68,811,494.—

Der Bundesbeschluss darüber vom 28. Juni 1906 lautet:

«I. Der Staatsrechnung pro 1905 mit einem Einnahmenüberschuss der Verwaltungsrechnung von Fr. 12,587,084.33, einem Vorschlag der Kapitalrechnung von Fr. 7,243,204.45 und einer Vermögensvermehrung von Fr. 11,889,248.07 wird die Genehmigung ertheilt.

II. Mit Rücksicht auf den günstigen Abschluss der Verwaltungsrechnung wird dem im Jahre 1897 gegründeten Specialfonds des Bundes für Versicherungszwecke ein Betrag von Fr. 2,000,000 zugewendet und im weitern ein Betrag von Fr. 250,000 einem Specialfonds für Hülfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden, der einstweilen von der eidg. Staatskasse zu verwalten ist.

Der Bundesrath wird eingeladen, über dessen definitive Zutheilung Bericht und Antrag vorzulegen.»

Postulate.

«1. Der Bundesrath wird eingeladen, im Voranschlag und in der Staatsrechnung unter Departement des Innern eine nach Hauptrubriken detaillirte Rechnung der Einnahmen und Ausgaben des Polytechnikums und der übrigen Anstalten aufzuführen.

2. Der Bundesrath wird eingeladen, Bericht zu erstatten, welche Folge er seinem Beschlusse vom 23. Januar 1900 über die Versicherung seiner Beamten und Angestellten gegen Unfall zu geben gedenkt.»

Die Alkoholverwaltung hatte für 1905 einen Betriebsüberschuss von Fr. 6,595,000 erzielt. Budgetirt waren 6 Millionen. An die Kantone wurden vertheilt Fr. 6,217,793, d. h. Fr. 1.87 pro Kopf der Bevölkerung.

Das vom Bundesrath genehmigte Budget der Alkoholverwaltung pro 1906 sieht bei Fr. 12,864,000 Einnahmen einen Ueberschuss von Fr. 5,938,000 vor. Die Kantone würden demzufolge Fr. 5,885,290 erhalten, d. h. Fr. 1.77 per Kopf.[1])

Es kommt noch immer vor, dass einzelne Kantone den Alkoholzehntel nicht verwenden, sondern für noch unbestimmte Zwecke aufsparen, was dem Sinne der Verfassung entgegensteht.

Im Ganzen nimmt die Ueberzeugung zu, dass der Alkoholgenuss kein Vortheil für die Gesundheit ist und bei guter Ernährung sehr wohl entbehrt werden kann.

---

[1]) Nach dem Berichte der eidgen. Alkoholverwaltung pro 1905 haben die sogenannten Winterbetriebe in der Brennkampagne 1904/05 24,948 Meterzentner Sprit geliefert. Dazu wurden im Ganzen verwendet 275,495 Meterzentner Kartoffeln und 2201 Meterzentner Körnerfrüchte. Die Preise stellten sich für die Rohprodukte auf Fr. 5.46 per 100 Kilo für die Kartoffeln und Fr. 15.43 für die Körnerfrüchte, beides in die Brennerei geliefert.

dagegen ein offenbarer Schaden bei übermässigem Genuss. Freilich ist es immer noch einigermassen bestritten, wo das Uebermass beginnt, und es variiren in dieser Hinsicht sogar die medizinischen Ansichten zwischen 20 und 40 Gramm täglich.

Nach den Berechnungen von Hrn. Milliet, Direktor des schweiz. Alkoholamtes, haben wir in der Schweiz von 1893 bis 1902 im Mittel per Kopf und per Jahr 15,78 Liter reinen 100 grädigen Alkohol getrunken. Das macht etwas mehr als 40 gr Alkohol täglich auf den Kopf der Bevölkerung. Dabei sind inbegriffen die Frauen, für welche man 40 gr Alkohol per Tag als zu viel erachten darf, die Kinder und Nervösen, welche gar keine geistigen Getränke bekommen sollten, und die Abstinenten, welche sich grundsätzlich des Alkohols enthalten. Es ergibt sich daraus der Schluss, dass die erwachsene, männliche Bevölkerung der Schweiz im Mittel jeden Tag etwa 80 Gramm reinen Alkohol trinkt, das Doppelte der durchschnittlich als für die Beibehaltung der Gesundheit betrachteten Menge.

Hiezu fügt ein Artikel von Dr. Hercod in Lausanne noch erläuternd bei:

«Es ist nicht ganz richtig, dass man ausrechnen könne, bis zu welcher Dosis der Alkohol ein Nahrungsmittel sei und von welcher Menge an genossen er als Gift wirke. Thatsächlich weiss man bis jetzt nur, dass die Giftwirkung des Alkohols wahrnehmbar ist von einer gewissen Dosis an, welche schwankt je nach der Konstitution des Individuums, nach seinem Alter und Geschlecht, nach dem Klima, unter welchem es lebt, nach seiner Beschäftigung usw., während die Wirkung kleinster Alkoholmengen nicht direkt nachweisbar ist, was aber nicht sagen will, dass sie nicht vorhanden sei. Mit dem Alkohol verhält es sich eben wie mit dem Blei und dem Phosphor; man muss unterscheiden zwischen der akuten Vergiftung, welche sofort nachweisbar ist, und der chro-

nischen Vergiftung, welche oft erst nach Jahren ihre Wirkung entfaltet.»

In Deutschland besteht bereits eine Gemeinde, in der Alkohol nur gegen ärztliches Rezept verabfolgt wird. Es ist die Bodelschwingh'sche Kolonie Bethel bei Bielefeld mit 5000 Einwohnern. Hoffentlich wird ein solches Beispiel, das mehr wirkt als alle Predigt, in der Schweiz mit der Zeit auch erreichbar sein. Einstweilen beginnt man in verschiedenen Kantonen Gesetze gegen das Trinken und die Versorgung notorischer Trinker in Anstalten zu erlassen. Solche bestehen zur Zeit bereits in St. Gallen, Baselstadt und neuestens in einem scharfen Projekt im Thurgau. In England hat ein verstorbener Direktor einer Temperenzgesellschaft für solche Zwecke eine Summe von 6 Millionen Fr. vermacht.

Um die Rekruten bei der Aushebung am Genusse alkoholischer Getränke zu hindern, hat die bernische Erziehungsdirektion angeordnet, dass die Mannschaft jeweilen am Morgen in den Gemeinden von den Sektionschefs versammelt und mit einem Abgeordneten der Schulkommission an den Prüfungsort begleitet werde. Daselbst sollte den aus grösserer Entfernung kommenden Rekruten durch die Gemeinden eine Erfrischung, bestehend in warmer Suppe oder Kaffee, verabfolgt werden.

Das Bundesgesetz vom 16. Juni 1905 betreffend den Postscheck- und Giroverkehr in Bezug auf welches die Referendumsfrist mit dem 10. Oktober 1905 unbenützt abgelaufen war, trat auf den 1. Januar 1906 in Kraft. Die Gebühren, die in diesem Dienstzweig bezogen werden sollen, sind in einer Verordnung vom 3. November festgelegt und werden auf 125,000 Fr. veranschlagt.

Der Bundesrath nahm an, der neue Dienstzweig werde mit einer Zahl von 2000 Scheckrechnungen begonnen werden, und im Laufe des Jahres 1906 würden noch weitere 500 Rechnungen zur Eröffnung gelangen.

Die Einzahlungen auf diese Rechnungen werden auf die Summe von Fr. 150 Millionen veranschlagt.

Eisenbahnen. Die Eröffnung der Simplonbahn fand, nachdem bereits am 25. Januar die Lokomotive zum ersten Male den Tunnel passirt hatte, zwischen dem König von Italien und dem schweizerischen Bundesrath am 19. Mai in Brig und Domodossola, und sodann vom 28. Mai ab in einem mehrtägigen Feste an den Orten Lausanne, Montreux, Genf, Sitten, Mailand, Genua statt. Bei dem erstgenannten, wichtigeren Anlass wurden folgende offizielle Reden gehalten: Der König von Italien:

«Es ist mir ausserordentlich angenehm, auf italienischem Boden die höchste Behörde der starken Schweiz begrüssen zu dürfen bei diesem wahrhaft glücklichen Anlass. Denn das Datum der Eröffnung des Simplontunnels wird für ewige Zeiten denkwürdig sein in der Geschichte der kühnsten menschlichen Wagnisse. Ich bin glücklich darüber, dass die Feier dieses Sieges der Wissenschaft und der Arbeit in ihren Anstrengungen und Zielen die beiden Völker vereint fand, deren gegenseitiges Vertrauen durch ihren fortschrittlichen Wettbewerb immer mehr gestärkt und gefestigt wird. Wenn der Genius der Völker sich den Künsten des Friedens widmet und Werke wie dieses hier zu Stande bringt, dann öffnet sich gewisslich unsere Seele den ermuthigendsten Hoffnungen auf eine friedlichere und glücklichere Zukunft der menschlichen Rasse. Ich fordere Sie auf, Herr Präsident, meine Herren Räthe, mit mir auf eine ewige Freundschaft zwischen der Schweiz und Italien anzustossen.»

Der Bundespräsident: «Im Namen des Bundesrathes danke ich aus tiefstem Herzen Eurer Majestät für den so herzlichen Empfang, den wir auf italienischem Boden gefunden haben. Wir Schweizer werden diesen schönen Tag immer in angenehmer Erinnerung behalten und die Worte nicht vergessen, die Eure Majestät jetzt die Güte hatte, an uns zu richten. Sie kommen von

Herzen und gehen zu Herzen. Sie sind ein kostbares Unterpfand der Freundschaft, welche zwei Nationen verbindet und welcher wir ewige Dauer wünschen. Möge sie der Same einer fruchtbaren Zukunft sein und sich kundthun in den zahlreichen Beziehungen, namentlich denjenigen, welche der künftige gegenseitige Arbeitsschutz uns bringen wird. Der Augenblick der Trennung ist gekommen. Ich bitte Eure Majestät, mit mir und meinen Kollegen auf den Tag trinken zu wollen, der uns wiederum vereint für andere Werke des Friedens, der Freundschaft und des Fortschritts.»

Mit dem Juni begann der allgemeine Verkehr auf der neuen Bahnstrecke.

Die schweizerische Zollbehandlung im Verkehr via Simplon erfolgte vom 1. Oktober ab in nachstehender Weise: In Domodossola für die Reisenden, das Gepäck, die Geld- und Werthsendungen, die Poststücke und die lebenden Thiere und Fleischsendungen, in Brig für alle übrigen Gütersendungen in Eil- und gewöhnlicher Fracht.

Das zweite wichtige Jahresereigniss ist die Gründung der Lötschbergbahn durch einen Grossrathsbeschluss von Bern vom 28. Juni 1906, folgenden Inhalts:

«1. Das vom französischen Unternehmersyndikat vorgelegte und vom bernischen Initiativkomite für die Lötschbergbahn am 4. Juni 1906 zur Annahme und weiteren Ausführung empfohlene generelle Projekt für eine elektrische Lötschbergbahn mit 27 Promille Maximalsteigung im Voranschlage von höchstens 83 Millionen Franken für die gesammten Baukosten wird grundsätzlich genehmigt, mit folgenden Vorbehalten:

Der Minimalradius der neuen Linie soll 300 Meter betragen. Die Expropriationen sollen für eine doppelspurige Bahnanlage durchgeführt und der Unterbau derselben so erstellt werden, dass die Ausführung des zweiten Geleises auf offener Strecke später ohne Schwierigkeit und unverhältnissmässige Kosten stattfinden kann. Ueber die Zufahrtsrampen zum grossen Lötschbergtunnel

soll die zu bildende Aktiengesellschaft der Lötschbergbahn bis spätestens den 1. Mai 1908 dem Regierungsrath zu Handen des Grossen Rathes ein detaillirtes Bauprojekt im Massstab 1 : 1000 mit genauen Kostenberechnungen zur Genehmigung vorlegen. Betreffend den Bau des grossen Lötschbergtunnels mit doppelspuriger Geleiseanlage wird der Regierungsrath beauftragt, beim Bundesrath zu Handen der schweizerischen Bundesversammlung um einen angemessenen Bundesbeitrag einzukommen.

2. Der zwischen dem leitenden Ausschuss des bernischen Initiativkomites und dem französischen Unternehmersyndikat abgeschlossene Vorvertrag vom 26. Mai 1906 betreffend den Bau einer Lötschbergbahn Frutigen-Brig mit Maximalsteigung von 27 Promille im Kostenvoranschlag von höchstens 74 Mill. Fr. für den gesammten Bahnbau und die Lieferung von Mobiliar und Geräthschaften wird grundsätzlich genehmigt. Der Regierungsrath wird ermächtigt, den definitiven Bauvertrag zu genehmigen.

3. Das zwischen dem leitenden Ausschuss des bernischen Initiativkomites und dem Bankhaus J. Loste u. Co. in Paris betreffend den Bau der Lötschbergbahn vereinbarte Finanzirungsprogramm vom 2. Juni 1906 für ein totales Anlagekapital derselben von 89 Mill. Fr. wird genehmigt und der Regierungsrath ermächtigt, den darauf bezüglichen definitiven Finanzvertrag zu genehmigen.

Der Staat Bern betheiligt sich am Bau der Lötschbergbahn nach Massgabe von Art. 4 des Gesetzes vom 4. Mai 1902 durch Uebernahme von Aktien im Betrage von 17½ Millionen Franken, eingetheilt in 35,000 Subventionsaktien zu 500 Fr., wofür der erforderliche Kredit aus der Vorschuss-Rechnung bewilligt wird.[1])

Der Regierungsrath wird beauftragt, die erste Einzahlung auf diese Aktienbetheiligung mit 20 Proz. nach

[1]) Neben diesem Staatsbeitrag sollen die bernischen Transportanstalten und Gemeinden noch 3½ Millionen liefern, womit das Stammkapital konstituirt ist.

Massgabe des Bundesgesetzes vom 14. Juni 1881 betreffend das Obligationenrecht zu leisten, um die Konstituirung der Aktiengesellschaft der Lötschbergbahn zu ermöglichen. Hiebei sollen sämmtliche bisher vom Staat Bern für die Erwerbung der Konzession und für Vorarbeiten gemachten Vorschüsse in Abzug gebracht werden.

Der Regierungsrath wird ermächtigt, den Finanzausweis als geleistet anzuerkennen, sobald der Finanzvertrag von ihm genehmigt sein wird und das Subventionskapital in der im Finanzprogramm vom 2. Juni 1906 vorgesehenen Höhe von 21 Millionen Franken gezeichnet sein wird.

Die Lötschberg-Bahngesellschaft wird verpflichtet, die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Mai 1902, betreffend Betheiligung des Staates am Bau und Betriebe von Eisenbahnen, einzuhalten.»

Das vorgeschlagene Trace, mit 30 Proz. Maximalsteigung und 300 Meter Minimalradius, hat eine Baulänge Frutigen-Spiez von 56,89 km und eine Betriebslänge Spiez-Brig von 71 km. Dabei wird eine Mitbenützung oder Erwerbung der Line Spiez-Frutigen vorausgesetzt. Die Betriebslänge Bern-Brig beträgt 113 km. Die Bauzeit wird auf 5½ Jahre angesetzt. Die Bahn soll eine Leistungsfähigkeit erhalten, die derjenigen der Gotthardbahn nicht nachsteht. Die Betriebseinnahmen werden (bei 426,580 Reisenden und 680,000 Gütertonnen) für die Strecke Spiez-Brig auf Fr. 5,350,000, die Betriebsausgaben auf Fr. 2,460,000 berechnet, der jährliche Ueberschuss also auf Fr. 2,890,000.»

Man beabsichtigt den Tunnel noch in diesem Winter von beiden Seiten her in Angriff zu nehmen.

Ein anderer wichtiger Tunnel durch den Weissenstein, zur Verbindung von Solothurn mit Münster, an dem zwei Jahre lang gearbeitet worden war, wurde am 24. September dieses Jahres Morgens um 1 Uhr durchgeschlagen. Man nimmt an, die Eröffnung der Bahnstrecke Solothurn-Münster werde im November 1907 erfolgen können.

Die Lötschberg-Unternehmung wird vielleicht um eine eidgenössische Subvention, als eine Art von vierter «Alpenbahn», einkommen, und es ist dann eine der in unserer Eisenbahngeschichte gewöhnlichen «Kombinationen» zu gewärtigen. Muthmasslich werden nämlich schon in der Dezembersitzung dieses Jahres die Ostalpenkantone die ihnen bereits durch das Alpenbahnsubventionsgesetz zugesicherte Subvention in Anspruch nehmen, was eine gemeinsame Eingabe der Regierungen von Zürich, Glarus, Schaffhausen, beide Appenzell, St. Gallen, Graubünden und Thurgau vom 1. Februar bereits ankündigt. Weniger einig sind die Kantone in Bezug auf die Lage der zu erstellenden und zu subventionirenden Ostalpenbahn. Der Kanton Graubünden und muthmasslich auch Italien, soweit es sich zu einer Betheiligung entschliesst, werden am Splügenprojekt festhalten; von den andern Kantonen wird sich die Mehrzahl eher einer Greinabahn, durch das Somvixerthal nach Olivone, zuneigen, welche auch die Unterstützung der Bundesbahnen und des Militärdepartements geniessen wird, andererseits aber nichts weiter als eine neue Zufahrtslinie zur Gotthardbahn ist.

Von andern Projekten sind zu erwähnen eine Eisenbahnverbindung zwischen Pfetterhausen und Bonfol. Nach Art. 2 des Vertrages, den wir bei den Staatsverträgen erwähnt haben, wird die deutsche Regierung für ihre Rechnung eine Eisenbahn von Dammerkirch über Pfetterhausen bis an die schweizerische Grenze bei Bonfol herstellen und betreiben.

Seit längerer Zeit verlautete, dass das Projekt einer Montblancbahn, d. h. einer Linie durch den Montblanc in Frankreich und Italien ernstlich ventilirt werde. Es handelt sich dabei um ein Konkurrenzunternehmen zum Simplon, nämlich um die Weiterführung der französischen Linie Paris-Dijon-Lons le Saulnier-Genf durch den Mont-

blanc nach Italien. Diese neue Linie würde von Genf durch das Arvethal nach Chamounix (1050 m ü. M.) führen, von da vermittelst eines Tunnels durch das Montblancmassiv nach Entreves (1285 m) im italienischen Val de Ferret, weiter über Courmajeur (1208 m) durch das Aostathal nach Aosta (583 m), dann durch das Thal der Dora Baltea über Ivrea nach Turin-Genua und an die Riviera. Ferner würde eine Zweiglinie von Ivrea über Novara die Verbindung mit Mailand herstellen. Sowohl im französischen Arvethal als auch im italienischen Aostathal sind bereits Bahnen im Betrieb, freilich zum Theil Schmalspurbahnen. die umgebaut werden müssten, im erstern bis Chamounix, im letztern bis Aosta, oder vielleicht neuerdings bis Courmajeur; projektirt ist wenigstens diese letztere Strecke schon seit Jahren. Ganz neu anzulegen wäre die Strecke von Chamounix bis Aosta, resp. Courmajeur mit dem Montblanctunnel, der nach oberflächlicher Messung auf der Karte mindestens 15 km lang würde.

Es ist vorläufig ziemlich wahrscheinlich, dass dieses Projekt im Zusammenhang mit der Frage Mont d'or oder Faucille steht, die in kürzerer Zeit durch Verhandlung mit Frankreich gelöst werden muss[1]).

Eine viel unbedeutendere Frage bildet die Liechtensteiner-Bahn, Vaduz, Fläsch, Ragatz, Maienfeld, Landquart, die namentlich von Ragaz aus befürwortet wird. muthmasslich aber auf hartnäckigen Widerstand seitens der Bundesbahnen stossen wird. Das Liechtensteinerland besitzt bisher, abgesehen von dem Zipfel, welchen die Arlbergbahn durchschneidet, keine Bahn, und der Hauptort Vaduz ist auch von dieser Bahn eine ziemliche Strecke weit entfernt. Die projektirte Bahn würde jedenfalls schmalspurig werden und den grossen Verkehr von den Bundesbahnen kaum ablenken können.

[1]) Darüber ist in neuester Zeit eine Broschüre erschienen, betitelt: «Le percement du Simplon, I les négociations, II Ligne de Jougne et Frasne-Vallorbe», von Felix Bonjour.

Die internationalen Anschlussverhältnisse der Simplonbahn sind durch Verträge geregelt, von denen wir bei den «Staatsverträgen» gesprochen haben. Der internationale Bahnhof in Domodossola wird so betrieben, dass von den Betriebskosten der Schweiz 35 % zufallen; die Bundesbahnen verzinsen dafür ein Kapital von 1,400,000 Fr. zu 5 %. Die gemeinschaftliche Verwaltung, die in mehrfacher Beziehung zwischen den italienischen Staatsbahnen und den schweizerischen Bundesbahnen stattfinden muss, ist eine ziemlich komplizirte, aber durch diese 5 Verträge geordnete; Streitigkeiten werden schiedsgerichtlich erledigt. Die Protokolle der gemeinsamen «Simplon-Delegation» werden als konfidentielle Aktenstücke betrachtet. Der bisherige Verkehr in derselben hat zu keinen Bedenken Anlass geboten. Ueber die Uebernahme der Gotthardbahn, die am 1. Mai 1909 erfolgt, sind noch keine Verträge bekannt geworden.

Am 1. Januar 1906 standen in der Schweiz im Betriebe 33 Normalspurbahnen mit 3319 Kilometer Betriebslänge, 40 Schmalspurbahnen mit 867 Kilometer, 13 Zahnradbahnen mit 95 Kilometer, 30 Drahtseilbahnen mit 27 Kilometer und 28 Trambahnen mit 342 Kilometer. Im Bau waren 19 Bahnen mit 245 Kilometer, 115 Unternehmungen mit 1700 Kilometer waren konzessionirt.

Die Finanzlage der Bundesbahnen, die nach dem Budget für 1905 eine wenig erfreuliche war, hat sich besser gestaltet, als man glaubte. Die Rechnung von 1904 zeigt 37 Millionen Ueberschuss, 1905 40,520,000. Für 1906 ist ein Aehnliches zu erwarten. Die Betriebsausgaben betrugen 1903 61%, 1904 67,8%, 1905 66,5% der Einnahmen. Die Gewinn- und Verlustrechnung zeigt 651,733 Fr. Aktivsaldo, statt über 2 Millionen Passivsaldo, wie büdgetirt. Ein Theil der günstigen Verhältnisse kommt von

dem Inkrafttreten des neuen Zolltarifs auf 1. Januar dieses Jahres her (1,800,000 Fr.), doch hat die Verkehrsvermehrung im Laufe von 1906 sich als eine anhaltende bewiesen. Die Taxermässigungen haben sich als zweckmässig bewährt.

Die Betriebsausgaben haben sich gegenüber dem Büdget um über 700,000 Fr. vermindert; es kommt dies von geringeren Unterhaltungsausgaben her.

Die consolidirten Anlehen betrugen	Fr.	1,018,833,500
Der Amortisationskonto	»	13,651,175
Schwebende Schulden	»	109,213,194
Erneuerungsfonds	»	58,613,570
Betriebseinnahmen 1904	»	114,631,785
» 1905	»	120,677,369
mehr als büdgetirt	»	3,879,129

Das Eisenbahnrenten-Anlehen beträgt 75 Millionen.[1])

Das Büdget der Bundesbahnen pro 1906, das sich im Bbl. No. 34 d. J. findet, zeigt Einnahmen 124,239,365. Ausgaben 85,717,015; das Baubüdget beträgt 35,958,464 Fr. Die bundesräthliche Botschaft vom 17. Oktober 1905 glaubte jedoch, es würden sich sowohl die Einnahmen, als die Ausgaben im Laufe des Jahres 1906 ändern, so dass ein sicheres Rechnungsresultat nicht vorausgesehen werden könne. Die dreijährigen periodischen Gehaltserhöhungen nach dem Besoldungsgesetz traten erstmals am 1. April d. J. in Wirksamkeit und belasten den Voranschlag für 9 Monate mit Fr. 2,716,850.

Im Büdget der Bundesbahnen für 1907 sind die Transporteinnahmen mit 127,5 Mill. und die gesammten

[1]) Es ist ein Fehler, dass in unserer Staatsrechnung die Eisenbahnschulden gar nicht erwähnt werden, da dies (ähnlich wie die Staatsschulden der Kantone) auch zum Gesammtbilde der Verschuldung unseres Landes gehört, die sonst in einem [illegible]

Betriebseinnahmen mit 132,55 Millionen Fr. eingesetzt. Gegenüber der letztjährigen Rechnung sind die Transporteinnahmen um rund 12,5 Millionen Fr. und gegenüber dem diesjährigen Budget um 8,2 Mill. Fr. höher eingesetzt.

Die Betriebsausgaben sind zu 89,63 Millionen veranschlagt, d. h. nahezu um 4 Millionen höher als im diesjährigen Budget und um 8,48 Millionen höher, als sie laut Rechnung im Jahre 1905 betrugen. Der reine Einnahmenüberschuss ist zu 42,92 Millionen budgetirt. Er betrug im letzten Jahre 40,52 Millionen. Die Gewinn- und Verlustrechnung schliesst alsdann, bei 53,13 Millionen Franken Einnahmen und 53,38 Millionen Ausgaben, mit einem Ausgabenüberschuss von 248,525 Fr. ab.

In den Ausgaben sind etwas mehr als 6 Millionen Fr. für Amortisationen und Abschreibungen, ferner eine erste Quote von 640,000 Fr. für Verzinsung und Tilgung des Defizites der Hilfskassen der ehemaligen Privatbahnen enthalten. Dagegen sind die Einlagen in den Erneuerungsfonds um 1,7 Mill. Fr. gegenüber dem letzten Jahre ermässigt.[1]) Die Verzinsung der konsolidirten Anleihen ist um 1,83 Mill. höher eingesetzt als das letztjährige Erforderniss. Das Baubudget zeigt eine Erforderniss von 46,274,050 Fr. (1906: 39,724,784 Fr.), wovon 3,800,000 Fr. auf Bahnanlagen und feste Einrichtungen, 3,200,000 Fr. auf Rollmaterial entfallen. (Vgl. Bundesblatt No. 42 von 1906.)

In Bezug auf den Betrieb der Bundesbahnen hörte man keine begründeten Klagen, während solche gegen die Gotthardbahnverwaltung im Publikum dann und wann vernommen werden. Eine etwas schärfere Handhabung des Verbots mehr als einen Sitzplatz zu belegen und überhaupt ein Verbot der Mitnahme von zahlreichen und grossen Gepäckstücken in die Wagen wäre dringend wünschbar. Wir sahen selbst Reisende, namentlich deutsche, die offenbar ihr sämmtliches Gepäck, 6 und mehr

[1]) Darüber besteht nun ein besonderes Reglement, das fortan auch zu den Haupteisenbahnaktenstücken gehört.

dem Inkrafttreten des neuen Zol zur Belästigung
Jahres her (1,800,000 Fr.), doch en; theilweise mit
rung im Laufe von 1906 sich erboten sein solle
wiesen. Die Taxermässigunge
mässig bewährt.

Die Betriebsausgaben h sbahnen hat ihren
Büdget um über 700,000 Fr. an Lokomotivkohlen
von geringeren Unterhaltung s 31. März 1910, ge
Die consolidirten Anlehen b a Rheinische Kohlen
Der Amortisationskonto n Mühlheim a. d. Ruhr
Schwebende Schulden tivkohlen frei Wagon
Erneuerungsfonds w. Mk. 17.50 per Tonne
Betriebseinnahmen 1904 ssburg übertragen. Der
» 1905 1,080,000 Tonnen.
mehr als büdgetirt tionsfonds, welcher
Das Eisenbahnrenten-Anle ahl von Aktien der ver
r Jura-Simplon-Bahn, an
hr und wurde in diesem
Das Büdget der Bu das sich ergab, musste
sich im Bbl. No. 34 d. J. fin l der allgemeinen Finanz
Ausgaben 85,717,015; das ia die Bundesverwaltung
Die bundesräthliche Botsc doch zwei ganz getrennte
jedoch, es würden sich derath wollte eine für die
Ausgaben im Laufe des Berechnung annehmen, wo
sicheres Rechnungsresu irte. Die Höhe des Defi
könne. Die dreijährig verschiedene Rechnungen
nach dem Besoldungsge l von zweifelhafter Natur.
in Wirksamkeit und b llgemeinen gesagt, um eine
nate mit Fr. 2,716,850. n und 6,368,863 Fr., eigent
Im Büdget der B nk von ca. 2 Millionen oder
Transporteinnahmen ndesbahnen. Auch dies ist

[1]) Es ist ein Fehler s Zinsfusses, zu welchem die
Eisenbahnschulden gar n verzinsen müssen. Im Ge
wie die Staatsschulden s Bundesraths gegen die Kom
der Verschuldung uns Millionen angenommen.
zu günstigen Lichte e

Ein anderes Rechnungsverhältniss, das mit dem Rückkauf der Simplon zusammenhängt, war das folgende:

«An den Simplondurchstich war durch Bundesgesetz vom 22. August 1878 von Seiten des Bundes ein Beitrag von 4½ Millionen Franken bewilligt worden. Diese Summe war vom Bund einzubezahlen; die betreffenden Subventionsaktien sollten aber laut Vereinbarung den Kantonen abgetreten werden. Diese Subvention ist in fünf Raten von je 900,000 Fr. in den Staatsrechnungen von 1898 bis 1902 verrechnet worden. Von den 4,500,000 Fr. wurden einbezahlt unter vier Malen insgesammt 40,8 % oder 1,836,000 »

und der Restbetrag mit 2,664,000 Fr. in den sogenannten Simplonsubventionskonto gelegt.

Nach der Liquidation des Eisenbahnfonds beziehungsweise nach dessen Uebertragung an die Bundesbahnverwaltung besteht kein Grund mehr, ihn weiterzuführen, so dass er aufgehoben werden kann. Es bedeutet dies eine Verminderung der Passiven der Eidgenossenschaft um 2,664,000 Fr. und eine theilweise Kompensation für die Opfer, welche der Bund für die Liquidation des Eisenbahnfonds bringt.» (Zürcher Post.)

Eine Diskussion erhob sich auch über den Betrag der Pensionskassen der zurückgekauften Bahnen, welchen zwei verschiedene Expertenkommissionen um beinahe 13 Millionen Franken verschieden berechnet hatten, welche nach der einen Berechnung (der Experten der Verwaltung) von dem Eisenbahnpersonal nach und nach zu decken wären, so dass der Fonds, der jetzt 44,686,044 Fr. beträgt, auf die regelrechte Summe von 57,095,237 Fr. anstiege. Die Frage scheint noch nicht ganz erledigt zu sein.

Von Eisenbahn-Gesetzgebung wichtiger Natur ist zu bemerken: Eine Verordnung über den Unterhalt des Rollmaterials der schweizerischen Hauptbahnen vom 27. Oktober 1905, E. G. S. XXI, 663; Polizeivor-

schriften über den Transport lebender Thiere auf Eisenbahnen und Dampfschiffen, vom 1. Januar 1906 ab geltend, E. G. S. XXI, 717; eine weitläufige Verordnung über den Bau und Betrieb der schweizerischen Nebenbahnen vom 10. März 1906, E. G. S. XXII, 105. Diese Verordnung namentlich ist dem Verzeichniss der wichtigsten Eisenbahngesetze in unserem Aufsatze vom letzten Jahre beizufügen.

Der Art. 32 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Organisation und Verwaltung der Bundesbahnen wurde theilweise abgeändert. E. G. S. XXII, 148.

Mit der Nebenbahn Bulle-Romont wurde ein Betriebsvertrag, bis zum 31. Dezember 1915 fest, abgeschlossen.

Die seit längerer Zeit streitige Frage über die Ertheilung von Eisenbahnkonzessionen wurde im Nationalrath nach einer langen Diskussion am 23. März d. J. mit 110 gegen 41 Stimmen dahin erledigt, dass die Bundesbahnen zwar kein Monopol, wohl aber eine Art von Vorzugsrecht besitzen, indem die Bundesversammlung eine verlangte Konzession auch aus andern, als militärischen Gründen verweigern kann. Es ist dies eine wichtige «Interpretation» des noch bestehenden Eisenbahngesetzes von 1872, welches überhaupt zu revidiren sein wird, sobald die Alpenbahnfragen, vielleicht auch noch der Rückkauf der Nebenbahnen und natürlich auch der Rückkauf der Gotthardbahn, erledigt sind.

Der bezügliche Beschluss lautet:

«Von dem Berichte des Bundesrathes vom 10. Dezember 1904 betreffend die Ertheilung von Eisenbahnkonzessionen wird in folgendem Sinne Vormerkung genommen: 1. Das Bundesgesetz über Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen vom 23. Dezember 1872 Art. 3 begünstigt die Ertheilung von Eisenbahnkonzes-

sionen. Die Bundesversammlung ist aber befugt, auch dann eine Konzession zu verweigern, wenn andere Gründe als die Wahrung der militärischen Interessen in Frage stehen.

2. Art. 3 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1872 schliesst nicht aus, dass der Bau und Betrieb von Bahnen, welche als Hauptbahnen erklärt werden, nicht mehr konzessionirt, sondern im Sinne von Art. 4 des Rückkaufsgesetzes vom 15. Oktober 1897 den schweizerischen Bundesbahnen übertragen wird. Falls der Bund den Bau einer Hauptbahn, welche im volkswirthschaftlichen Interesse der Eidgenossenschaft oder eines grösseren Theiles derselben liegt, ablehnt, so kann die Bundesversammlung die Konzession für dieselbe ertheilen; hiebei wird sie die Konzessionsdauer, sowie die Fristen und Bedingungen des Rückkaufes zu Gunsten der Bundesbahnen nach freiem Ermessen festsetzen.

3. Die in Ziffer 2 aufgestellten Grundsätze über Konzessionsverweigerung finden gemäss den Bestimmungen der sachbezüglichen Bundesgesetzgebung (Art. 3 des B.-G. vom 23. Dezember 1872, Art. 5 des B.-G. vom 23. August 1878 und Art. 49 des B.-G. vom 15. Oktober 1897) auf den Bau und Betrieb einer Ostalpenbahn keine Anwendung. Immerhin soll in einer für die Ostalpenbahn zu ertheilenden Konzession das Recht des Bundes vorbehalten werden, die Erstellung der konzedirten Bahn selbst zu übernehmen und innerhalb der in der Konzession gewährten Frist auszuführen.»

Ueber ein zweites Geleise auf einzelnen Strecken der Gotthardbahn wurde folgender Beschluss des Bundesrathes gefasst:

«Der schweizerische Bundesrath, nach Einsicht eines Berichtes des Eisenbahndepartements und gestützt auf Art. 14 des Eisenbahngesetzes vom 23. Dezember 1872, beschliesst: Nachdem die Dichtigkeit des Zugsverkehrs auf der durchgehenden Hauptlinie der Gotthardbahn in den letzten Jahren stetig zugenommen hat, und zu Folge der zahlreichen Zugskreuzungen auf den einspurigen

Bahnstrecken die fahrplanmässige Führung der Züge je länger je mehr in Frage gestellt wird, ist der Zeitpunkt gekommen, wo die Legung des zweiten Geleises auf den Strecken Luzern-Immensee, Brunnen-Flüelen und Giubiasco-Chiasso als ein Bedürfniss bezeichnet werden muss, wenn der Betrieb der Gotthardbahn den Anforderungen entsprechen soll, welche man an eine grosse internationale Linie stellen muss. Da indessen auf einzelnen Theilstrecken der Ausbau auf die Doppelspur ausserordentlichen Schwierigkeiten begegnet, so erscheint es angezeigt, die Durchführung dieses Postulats auf einen längeren Zeitraum zu vertheilen. Demnach wird verfügt, dass für einmal die Linie Giubiasco-Chiasso auf die Doppelspur auszubauen und zwischen Luzern und Meggen ein Ausweichgeleise einzulegen sei, und dass die Gotthardbahn dem Eisenbahndepartement beförderlichst bezügliche Baupläne nebst Kostenberechung vorzulegen habe. Ueber die Ausführung der Doppelspur auf den Theilstrecken Luzern-Immensee und Brunnen-Flüelen wird später Beschluss gefasst.»

Ein prinzipieller Entscheid des Bundesgerichts, noch aus dem vorigen Jahre, war der folgende:

«Die Konzession der Berner Oberlandbahnen bestimmt in Artikel 24, dass, wenn die Bahnunternehmung drei Jahre nach einander einen sechs Prozent übersteigenden Reinertrag abwirft, die Transporttaxen verhältnissmässig herabgesetzt werden sollen und dass, wenn eine Verständigung zwischen dem Bundesrathe und der Gesellschaft nicht erzielt werden kann, die Bundesversammlung zu entscheiden habe. Zwischen Bundesrath und Gesellschaft entspann sich nun eine Erörterung über den Begriff «Reinertrag», und da eine Verständigung nicht erzielt werden konnte, zog die Gesellschaft die Sache vor Bundesgericht, verlangend, dass dieses die rechtliche Tragweite des Begriffs «Reinertrag» festsetze.

Nach Anhörung der Vorträge der Parteien sowie des Referenten Bundesrichter Picot erklärte sich das Bundesgericht inkompetent und verurtheilte die Berner Ober-

landbahnen zur Zahlung der ergangenen Gerichtskosten im Betrage von Fr. 60, sowie einer aussergerichtlichen Entschädigung an den Bund im Betrage von Fr. 300.»

Subventionen. Von den Beiträgen der Eidgenossenschaft an öffentliche Werke sind die bemerkenswerthesten vorliegenden: Ein Beitrag an die Walliser Gemeinden des Rhonethals zwischen Brig und dem Genfersee zur Vervollständigung der Rhonekorrektion, im Betrag von 50,000 Fr. jährlich auf 16 Jahre, unter einer Anzahl von Bedingungen, die der Kanton Wallis zu erfüllen hat.

Ein anderer Beitrag an Baselstadt betrifft die Uferversicherung des Rheins bis zur Landesgrenze, welche vom Bundesrathe folgendermassen begründet wird:

«Wir sind der Ansicht, dass die Versuche, eine regelmässige Schifffahrt mit den uns umgebenden Staaten einzuführen, von allgemein schweizerischem Interesse sind, wie wir es schon in unserer Botschaft an die Bundesversammlung vom 4. Mai 1896 bei der Frage der Weiterführung des Hüningerkanales bis Basel ausgesprochen haben und wie es auch von den eidg. Räthen seiner Zeit anerkannt worden ist, indem sie damals dem Kanton Baselstadt einen Beitrag von 1 Million Franken an dieses Werk bewilligten.

Obgleich verschiedene Verumständungen die Verwirklichung dieses Projektes verunmöglichten, hat der Bundesrath seither die Frage nie aus dem Auge gelassen, und steht derselben auch in ihrer gegenwärtigen Gestalt sympathisch gegenüber. Er ist, wie die Regierung von Baselstadt, durchaus der Ansicht, dass nur durch thatsächlichen Erfolg von Fahrten auf dem Rheine eine regelmässige Schifffahrt auf diesem Strome zur Verwirklichung kommen wird, und dass diese Versuche, vom Staat, nämlich vom Kanton Baselstadt, angeordnet und bezahlt werden sollen, wobei der Bund hier unterstützend einzutreten und einen Theil des Risikos zu übernehmen habe. Die Versuchs-

fahrten, welche bis jetzt ausgeführt wurden, scheinen die Hoffnungen der Initianten zu erfüllen, welche schon lange danach trachteten, sich wieder der natürlichen Wasserstrassen zu bedienen, um dem Handel einen neuen Aufschwung zu geben, und der Stadt Basel und damit einem beträchtlichen Theile der Schweiz die Vortheile billigerer Tarife zu Gute kommen zu lassen.

Das ist aber nur der Anfang. Weitere Versuche sind noch nothwendig, um die Nützlichkeit des Wassertransportes zu beweisen und die wirthschaftliche Bedeutung des durch die Firma Knipscheer u. Co. angeregten Unternehmens ins richtige Licht zu setzen. Nunmehr können jedoch diese Versuche, wenn sie sichere Anhaltspunkte liefern sollten, nicht mehr der Privatinitiative überlassen werden; der Staat wird dieselben übernehmen müssen, da er später die Frage ernstlich zu prüfen haben wird, ob die Resultate dieser Versuche so ausgefallen sind, dass diese Angelegenheit weiter verfolgt werden soll. Im Falle des Misslingens haben die staatlichen, kantonalen und eidgenössischen Behörden das Bewusstsein, nichts versäumt zu haben, um die Angelegenheit gründlich zu prüfen.»

Es handelt sich also eigentlich um die Organisirung der Rheinschifffahrt bis nach Basel hinauf, und so hoffen wir, dass auch der Plan der Hafenanlage bei Basel schliesslich noch zur Ausführung kommen werde.

Ueber die Erbauung einer Sustenstrasse fanden vorläufig Besprechungen zwischen den Kantonen Bern und Uri statt, denen, im Falle der Einigung, ebenfalls ein Subventionsgesuch folgen würde.

Schulwesen. Zu dem Subventionsgesetz für die Primarschulen wurde eine ausführliche Vollziehungsverordnung vom 17. Januar 1906 erlassen. E. G. S. XXII, 81. Den Kantonen wurden im vergangenen Jahre 2,083,508 Franken ausbezahlt.

Zwischen der Eidgenossenschaft und dem Kanton und der Stadt Zürich wurde am 28. Dezember 1905 ein Aussonderungsvertrag nebst Ablösung der Unterhaltungspflicht in Bezug auf das eidg. Polytechnikum vereinbart, der ohne Referendum in Kraft treten soll.

An einer Versammlung der jurassischen Lehrerschaft hatte Hr. Schulinspektor Gylam in seinen Thesen den Satz aufgestellt: «Ausgenommen da, wo die deutschen Familien eine fast separate Gemeinde bilden, sollen nicht deutsche Schulen eröffnet werden.» Die Versammlung strich aber auf den Antrag des Hrn. Knapp aus Neuenburg diesen verständigen Satz und nahm an seiner Stelle den apodiktischen Ausdruck an: «Im französischen Theil des Berner Jura haben deutsche Schulen keine Daseinsberechtigung!» Hr. Knapp ist nämlich trotz seines deutschen Namens Mitglied der «Liga für Ausbreitung der französischen Sprache».

Wenn wir nicht die Mehrheit in der Schweiz wären, würden wir nach der Ansicht einiger Leute vielleicht überhaupt nicht mehr deutsch sprechen sollen. Wir wollen aber trotzdem annehmen, dass es sich vielleicht nur um einen unüberlegten Ausdruck gehandelt hat.

Soziales.

Soweit man darunter eine Parteifrage versteht, so ist zu konstatiren, dass eine Abnahme der Spannung zwischen den sogenannten bürgerlichen Parteien und der Sozialistenpartei noch nicht zu bemerken ist, wohl aber ein bestimmterer Zusammenschluss der ersteren gegen ein übermässiges, oder gar antinationales Verhalten der letzteren. Andererseits kommt es freilich auch nicht selten vor, dass momentan eine oder die andere der bürgerlichen Parteien zu den Sozialisten hält, um mehr Stimmen zu gewinnen. Ein Schwächerwerden des Sozialismus als Partei war zu bemerken: Zunächst bei den Nationalrathswahlen vom Oktober vorigen Jahres, sodann in der Referendumsabstimmung über das Lebensmittelgesetz, namentlich aber in der Unmöglichkeit, gegen die Anarchistennovelle, oder die Nationalbank 30,000 Stimmen aufzubringen, endlich auch noch in einer Abstimmung über das Proportionalsystem im Kanton St. Gallen [1]), die abermals misslang, und

[1]) Die Abstimmung in St. Gallen vom 22. Juli war bereits die dritte (1893, 1901, 1906) über die gleiche Frage und diesmal glaubten die alliirten Konservativen und Sozialisten an einen sicheren Sieg. Statt dessen verwarfen den Proporz wieder 26.701 gegen 26.153 Stimmen. Der Hauptgewinn war aber der, dass diesmal das Gefühl, dass es sich in dieser Frage wesentlich um Macht, und nicht um Recht, bei den Anhängern des Proportionalsystems handle, deutlicher wurde.

in einem Streik in Zürich, gegen dessen Ausschreitungen die dortige Regierung Truppen aufbot und der dann noch ein militärisches Strafurtheil gegen ein sozialistisches Mitglied des Kantonsrathes zur Folge hatte. Am meisten schadete die Partei sich selbst in Basel, indem sie an der herkömmlichen patriotischen Feier der Schlacht von St. Jakob nicht mehr theilnahm, sondern einen eigenen Zug veranstaltete, der nicht mit Unrecht den Spottnamen «Armagnakenzug» erntete.

Der «Arbeiterbund Basel» hatte diesen Separatzug in seinem Aufrufe dazu folgendermassen ziemlich mangelhaft begründet:

«Mit der Veranstaltung des Parteifestes und des Demonstrationszuges am Tage der Schlachtfeier zu St. Jakob soll kundgethan werden, dass das Proletariat auch mit Bezug auf die Vaterlandsidee keinerlei Gemeinsamkeit hat mit der Bourgeoisie; so wie eine unüberbrückbare Kluft in ökonomischer Beziehung uns trennt von der herrschenden Klasse, so sind auch unsere idealen Interessen und damit auch die Idee der Vaterlandsliebe grundverschieden von denjenigen unserer Gegner. Und weil wir uns dessen bewusst sind, ist es selbstverständlich, dass wir uns einer Theilnahme an den von der Bourgeoisie veranstalteten patriotischen Festlichkeiten enthalten und kein klassenbewusster Arbeiter oder Arbeiterin die St. Jakobsfeier besucht.»

Ausländische Zeitungen enthielten folgendes für uns Bemerkenswerthe:

Der deutsche Reichskanzler hielt, in Antwort auf eine Interpellation betreffend die Bekämpfung des Sozialismus, im preussischen Landtag am 25. Januar d. J. folgende Rede:

«Meine Herren! Der Herr Graf zu Eulenburg hat auf die Gefahren hingewiesen, die von der Sozialdemokratie

drohen. Diese Gefahren — ich danke dem Herrn Begründer der Interpellation, dass er das ausgesprochen hat — kann niemand ernster bewerthen als ich. Ich habe in der That keine Gelegenheit versäumt, der Sozialdemokratie mit Nachdruck entgegenzutreten. Ich habe die bürgerlichen Parteien und das Land auf die Bedrohung unseres Rechtsstaates und unserer verfassungsmässigen Einrichtungen, auf die Bedrohung der Grundlagen jeder bürgerlichen Freiheit, des Rechts und der Individualität immer und immer wieder hingewiesen. Selbstverständlich glaube ich hiermit meine Pflicht zum Schutze unserer geistigen und materiellen Güter noch nicht erfüllt zu haben. Ich erkenne es als unbestreitbare Pflicht jeder Regierung an, den von dem Herrn Grafen zu Eulenburg geschilderten Gefahren entgegenzutreten, sie im Namen der Gesetze mit Energie zu bekämpfen und Agitationen, welche die staatliche Ordnung gefährden, soweit die Gesetze dies irgend zulassen, zu unterdrücken.

Diese unsere Pflicht werden wir nicht versäumen, das haben wir in diesen Tagen gezeigt. Vor der Tyrannei der Strasse beugen wir uns nicht. Durch Demonstrationen und Drohungen lassen wir uns nichts abtrotzen. Exzesse, Pöbelexzesse und Revolutionen werden wir in Preussen und Deutschland nicht dulden.

Die Regierung hält — und damit beantworte ich die in der Interpellation gestellte Anfrage — die Regierung hält eine Vermehrung ihrer Befugnisse bis jetzt nicht für nöthig, von ihren gesetzlichen Befugnissen aber wird sie entschlossen Gebrauch machen.

Meine Herren! Staatsfeindlichen Bestrebungen gegenüber hat aber nicht nur die Regierung Pflichten. Der Herr Vorredner hat an das Wort der Römer: caveant consules! erinnert, das heisst: Reichskanzler, ergreife die Offensive, ergreife ausserordentliche Massnahmen, zeige der Revolution den starken Arm des Staates!

Die Entscheidung darüber, wann der Augenblick gekommen ist, an die gesetzgebenden Körperschaften zu appelliren, um verstärkte Machtmittel gegenüber revolu-

tionären Umtrieben zu fordern, muss der Verantwortung der Regierung überlassen bleiben.

Anzeichen und Aeusserungen von Nervosität, wie sie hier und da in der Presse hervortreten, schaden der guten Sache und nützen den Gegnern, indem sie den Glauben erwecken können, als wenn es ihnen ein Leichtes wäre, unter dem gegenwärtigen Rechtszustand ihr Ziel zu erreichen. Mehr, viel mehr nützen die Presse und Parteien der gemeinsamen Sache, wenn sie angesichts des gemeinsamen Gegners den inneren Streit untereinander zum Schweigen bringen und den Zusammenschluss aller bürgerlichen Elemente zum Kampfe gegen die revolutionäre Sozialdemokratie anbahnen.

Die Zeit ist zu ernst, als dass wir uns den Luxus gestatten können, uns untereinander zu bekriegen. Dem Ausdruck dieser Ueberzeugung bin ich aber bisher leider noch viel zu selten begegnet. Im Gegentheil, während und nach den letzten Reichstagswahlen haben sich die bürgerlichen Parteien zu oft in den Haaren gelegen. Sie haben sogar Wahlbündnisse geschlossen mit der Sozialdemokratie (Hört! Hört!), zu meinem tiefen Bedauern Wahlbündnisse abgeschlossen mit der Sozialdemokratie (Hört! Hört!), die ihrerseits alle bürgerlichen Elemente als eine einzige feindliche Masse betrachtet und behandelt.

Für die Regierung und für die bürgerlichen Parteien muss die Parole lauten: Gegen die revolutionäre Sozialdemokratie!

Der Uebermuth dieser Partei wäre nicht so hoch gestiegen, wenn nicht von unserer Seite in Unterschätzung der Grundbedingungen, der Existenzbedingungen unserer äusseren Wohlfahrt und Machtstellung und unserer inneren Wohlfahrt, sowie der unserer Freiheit und Kultur drohenden Gefahr wir immer und immer wieder es an der nöthigen Kohäsion hätten fehlen lassen.

Die königliche Staatsregierung wird gegenüber der Sozialdemokratie auf dem Posten sein. Sie wird ihre Schuldigkeit thun nicht nur mit unerschrockener Anwendung der Gesetze, sondern auch indem sie das thut, was

sie kann, um zwischen den bürgerlichen Parteien und der Regierung Uneinigkeit und Zwiespalt und Missverständnisse zu beseitigen, um ein Zusammengehen der bürgerlichen Parteien und der Regierung zu ermöglichen.

An die bürgerlichen Parteien aber richte ich von dieser Stelle die Mahnung: Seien wir einig gegenüber dem gemeinsamen Feind!»

Der niederländische Sozialist Wilhelm Hubert Vliegen widmet einen längeren Aufsatz der «Sozialistischen Monatshefte» dem Prinzip und der Praxis in der niederländischen Sozialdemokratie. Er untersucht dabei insbesondere die Gründe, aus denen es der sozialdemokratischen Partei bislang nicht gelungen ist, ein erhebliches Arbeitskontingent unter die rothe Fahne zu schaaren, und kommt dabei zu dem Ergebnisse, dass daran in erster Linie die Zuverlässigkeit des Liberalismus, in der Wahlrechtsfrage namentlich der fortschrittlichen Demokraten, schuld sei. Der sozialdemokratische Schriftsteller stellt fest, dass das ganze Land nach dem Sturze des klerikalen Ministeriums Kuyper durch die Liberalen «aufgeathmet» habe, «und die warme Sympathie, mit der sie begrüsst wurden, die Kuyper gestürzt haben, macht sich noch heute allerwegen bemerkbar». Vliegen ist objektiv genug, hinzuzufügen, woher das kommt: «Was das Bürgerthum in einem Lande, wie Holland, zu allererst verlangt, ist bürgerliche Freiheit und Ruhe. Und der Sturz Kuypers hat ihm beides gebracht.»

Noch bemerkenswerther als diese ehrliche Erkenntniss der politischen Lage ist aber die Schlussfolgerung, die Vliegen zieht. Er schreibt:

> Wo eine starke bürgerliche Demokratie wirkt, die bei Streiks nicht systematisch dem Arbeiter feindlich gegenübersteht, sondern ihm sogar oft hilft, ihm sein Recht nicht schmälert, sondern für die Erweiterung seiner Rechte eintritt, welche auch nach Sozialreform strebt, ist es unmöglich, schafft es nur Verwirrung, wenn die Sozialdemokratie diese Gegner mit den Reaktionären in einen Topf wirft. Gelingt es, den Arbeiter

zu überreden, dass es nur eine reaktionäre Masse gibt, dann schafft man oft gerade dadurch die reaktionäre Masse, indem man halbe und ganze Gegner zu einer Einheit zusammenschweisst.

Das sind Wahrheiten, denen sich bis jetzt die Köpfe der deutschen Sozialdemokraten systematisch verschlossen haben. Die Revisionisten haben wohl einmal den Versuch gemacht, das starre Parteidogma von der einen reaktionären Masse zu durchbrechen, aber seit Dresden hat sie der Muth des freien Wortes verlassen, und die Mitarbeit an der praktischen Gestaltung der Dinge, namentlich in Gemeindeverwaltungen, zwingt die Genossen, von der grauen Theorie dann und wann abzugehen. Aber immer steht der strenge Parteivorstand dahinter und winkt bedrohlich mit der Zuchtruthe. Für die führenden Geister der Sozialdemokratie im Deutschen Reiche ist der Satz von der Einheit des reaktionären Bürgerthums Glaubensdogma geworden. Sonst wäre es in ihren Kreisen gar bald um die Herrschaft der Phrase geschehen. Sie müsste sonst zugeben, dass der Liberalismus in allen seinen Schattirungen heute sozial durchdrungen ist, und dass gerade der nationale Liberalismus einem steten, wenn auch ruhigen und überlegten Ausbau der sozialen Gesetzgebung die Wege ebnet. Das beweisen Jahr für Jahr die Reichstagsverhandlungen und die Anregungen und Anträge, die zum Beispiel bei der Berathung des Etats des Reichsamts des Innern von dieser Seite gegeben werden. Ginge es nach den Sozialdemokraten, so hätte das Deutsche Reich heute auch noch nicht eines der sozialpolitischen Gesetze, um die uns die ausländischen Regierungen nicht minder wie die ausländische Arbeiterschaft beneiden. Wie richtig Vliegen die Verhältnisse beurtheilt, beweist die Thatsache, dass zu keiner Zeit eine Einigung aller bürgerlichen Elemente gegen die rothen Demagogen so nahegelegt und allen Ernstes betrieben wurde, wie jetzt. Allg. Ztg. 6. Juni.

In Mannheim fand im September die jährliche grosse Parteiversammlung des deutschen Sozialis-

mus statt. Das Bemerkenswertheste dabei war eine Rede des Parteipapstes Bebel, in welcher derselbe dem noch in Jena präkonisirten Parteimittel des «Generalstreiks» den Abschied gab. Er sagte darüber u. A.: «Die meisten unter euch haben das Jahr 1870 ja nicht miterlebt. Wer da glaubt, dass es möglich sei, dass man in einem solchen Moment, wenn die ungeheure Aufregung und das entsetzliche Elend losbrechen, einen Massenstreik proklamirt, der irrt ganz gewaltig. Das ist eine so unglaubliche Idee, dass ich sie gar nicht zu fassen vermag. Wenn die Kriegserklärung kommt, marschieren in Deutschland vom Tage der Mobilmachung fünf Millionen Mann; darunter viele hunderttausend Genossen. Das Elend, die allgemeine Arbeitslosigkeit, Zerstörung der Fabriken, Niedersinken der Werthe! In einem solchen Moment denkt jeder an alles andere als an Massenstreik. Eine Parteileitung, die so kopflos wäre, das in Scene setzen zu wollen, würde nur die Verkündigung des Kriegsrechts in Deutschland erzielen. Ich habe läuten hören und halte es für Wahrheit, dass man Massregeln ergreifen wolle, dass schon heute das Schicksal der gesammten Führer der Sozialdemokratie besiegelt sei, dass man ihnen dasselbe angedeihen lassen will, was 1870 dem Parteiausschuss geschah. Also wenn Sie glauben, unsere Gegner wären in einem solchen Falle nachsichtig, dann irren Sie. Das wäre auch ganz unbegreiflich. Das deutsche Staatswesen ist so fest wie kein anderes Land der Welt — die oben mögen das als Kompliment betrachten, aber unsere Massnahmen muss das beeinflussen.»

Die schweizerischen Verhältnisse sind noch bei weitem gesünder als die deutschen und französischen; immerhin würden öftere Vorgänge, wie in Zürich und Basel, eine künftige Organisation der Unternehmer und der besitzenden Klasse überhaupt herbeizuführen im Stande

sein, die sich bisher auf den noch hinreichenden Staatsschutz allein verliess.

Ueber eine solche Organisation berichteten französisch-schweizerische Zeitungen, was folgt:

«Société suisse des entrepreneurs. Dans le but de répondre aux organisations ouvrières par une organisation patronale, les entrepreneurs de maçonnerie de la Suisse se sont groupés en syndicats, par régions, et l'ensemble des syndicats forme la fédération ou société suisse des entrepreneurs.

Cette société compte aujourd'hui 494 membres dont les diverses sections proviennent de tous les cantons suisses.

Ce groupement permettra, dans l'avenir, la réglementation uniforme d'une foule de questions: par exemple les rapports des entrepreneurs avec les architectes, d'une part, et avec les ouvriers d'autre part.

L'ordre aura tout à gagner à cette création, car il est de toute évidence que les divergences entre les tarifs et les règlements sur les différentes places diminueront de plus en plus.

La Société suisse des entrepreneurs compte dans son comité des hommes qui comprennent parfaitement que la classe ouvrière cherche à améliorer sa situation. Ils feront toujours preuve de bonne volonté pour accepter dans la mesure du possible les revendications lorsqu'elles seront formulées correctement. (Journal de Genève.)

L'assemblée générale de la Fédération vaudoise des entrepreneurs qui a eu lieu samedi 14 juillet courant à Lausanne et qui comptait près de 300 participants a pris les résolutions suivantes:

1. D'étendre son activité à la Suisse romande et de prendre le nom de «Fédération romande des entrepreneurs du bâtiment et travaux publics.»

2. D'augmenter la cotisation annuelle afin de pouvoir créer une caisse de résistance destinée à subventionner

dans une certaine mesure, les corporations patronales en grève.

Enfin, l'importante résolution ci-après a été votée à l'unanimité moins deux voix, savoir:

«Les membres de la Fédération vaudoise des entrepreneurs, réunis en assemblée générale, le samedi 14 juillet 1906, à Lausanne, décident de repousser énergiquement la demande de diminution de la journée normale de travail actuellement de 10 heures.

«Ils chargent le conseil d'administration de prendre toutes mesures pour lutter à outrance pour le maintien de cette journée et lui donnent pleins pouvoirs pour organiser un lock-out partiel ou total des ouvriers de l'industrie du bâtiment si un arrangement, sur la base de la journée de 10 heures, n'intervient pas à bref délai avec les manœuvres et maçons de Lausanne actuellement en grève.»

(Gazette de Lausanne.)

Am 21. und 22. Juni fand im Nationalrath eine längere Diskussion über zwei von verschiedener Seite schon seit längerer Zeit eingebrachte Motionen (Sulzer & Scherrer), eigentlich ein Plaidoyer über die Arbeiterverhältnisse und ihre «Sanirung» statt, das insofern beruhigend wirkte, als doch die Ansichten nicht sehr weit auseinandergingen und man wieder sah, dass bei uns mit beidseitigem gutem Willen eine Verbesserung der bestehenden Uebelstände schon möglich wäre, sobald die Sozialistenpartei die blosse Nachahmung fremder Muster und den Gedanken, ein ganz anderes Staatswesen an Stelle des bisherigen zu schaffen, resolut aufgibt. Dann ist sofort der Boden für eine weitgehende Verständigung vorhanden; sonst aber nützt alles Reden über die soziale Frage nichts und bleibt die ganze Angelegenheit eine blosse Machtfrage. Der Bundesrath befürwortete durch seine Vertreter zunächst die Schaffung eines sozialpolitischen, oder Arbeits-Amtes, das immerhin

weit besser wäre als die bisherigen «Sekretariate». Daneben wird an Arbeiter-Kommissionen oder Ausschüsse gedacht, wie sie bereits in den Anstalten der Militärverwaltung (Waffen-, Munitions- und Konstruktionsfabriken) längst bestehen und auch bei den Bundesbahnen im Werden sind. Ein Reglement darüber ist bereits vorhanden. Fraglich ist nur, ob sich alle Verwaltungen dazu gleichmässig eignen. Auch das Streikrecht und die Schiedsgerichte oder Einigungsämter kommen in Betracht. Die Schiedsgerichte werden auch auf diesem Gebiet wie in der auswärtigen Politik stark überschätzt; die Einigungsämter hingegen wirken, da wo sie bereits bestehen, gut; nur gehörte dazu, um sie in der Eidgenossenschaft obligatorisch einzuführen, eine vorangehende Verfassungsrevision. Ueber das Streikrecht bestehen noch recht unklare Anschauungen. An und für sich ist der Streik berechtigt, wenn das Verhältniss zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bloss ein Dienstvertrag ist und die Bedingungen desselben nicht willkürlich verletzt werden. In vielen Fällen aber ist dies nicht ausschliesslich der Fall, sondern der Arbeitnehmer befindet sich noch überdies in einer öffentlich-rechtlichen Funktion, und ebenso ist ein ausgedehnter, oder gar ein General-Streik eine so grosse Beeinträchtigung der öffentlichen Wohlfahrt und Ordnung, dass man nicht bloss Grundsätze des Privatrechts darauf anwenden kann. Denn dann wird der Streik zum Aufruhr und Bürgerkrieg. Ebenso ist gewiss, dass die Arbeitswilligen nicht durch die Streikenden in ihrem Recht behindert werden dürfen, sondern den vollen Staatsschutz für die Arbeit ansprechen dürfen, und dass grosse Demonstrationszüge oder Versammlungen auf offener Strasse beschränkt oder ganz verboten werden

dürfen, wenn sie die öffentliche Ruhe gefährden. Ueber so viel, sowie über die Verwerflichkeit jedes Antinationalismus, Antimilitarismus und Klassenhasses muss allmählig Uebereinstimmung unter der Grosszahl der wohlgesinnten Bürger entstehen; dann kann man mit gemeinsamer Arbeit an die Beseitigung der sozialen Uebel gehen. «Friede ernährt, Unfriede verzehrt.» Das war ungefähr das Bild dieser ganzen, immerhin denkwürdigen Verhandlung. Die «N. Z. Ztg.» sagte darüber:

«Der Nationalrath hat am Donnerstag und Freitag einen in unserer Zeit der Klassenkämpfe nicht ganz gewöhnlichen Vorgang mitangesehen und miterlebt. Ein grosser industrieller Unternehmer und ein eingeschriebenes Mitglied der sozialdemokratischen Partei entwickelten zwei Projekte zur Gesundung des fieberkranken Verhältnisses zwischen Arbeiter und Arbeitgeber und begründeten sie, jeder aus den Anschauungen der von ihm vertretenen Klasse heraus. Und der Sozialdemokrat hiess mit einer höflichen Verbeugung den Antrag des Unternehmers gut, und dieser erklärte sein Einverständniss mit der sozialistischen Anregung, beide unter ausdrücklichen Vorbehalten gegenüber der jenseitigen Begründung. Der Rath aber folgte dem Beispiel des bundesräthlichen Redners und erklärte beide Motionen erheblich, die Verschiedenheit der Standpunkte und Argumentationen unbeachtet lassend, den Blick nur gerichtet auf das mögliche oder voraussichtliche Resultat.

Am zweiten Tage änderte sich das Bild insofern, als Herr Sulzer in seiner Replik, von der Entrüstung über die ungerechte und gehässige Behandlung des schweizerischen Unternehmerthums durch die Arbeiterorgane hingerissen, einen Angriff auf die Marx'sche Theorie machte, deren grundfalsche Lehre die eigentliche Schuld an der wüsten Verhetzung und der giftigen Form des Kampfes trage, einen Angriff, den Herr Scherrer nur nebenbei mit ein paar Sätzen und unter der aus-

drücklichen Verwahrung beantwortete, dass er persönlich kein eingeschworener Marxist sei. Im Uebrigen war die zweite Rede des Herrn Sulzer ein energisches und vollauf berechtigtes Plaidoyer für das gute Recht des Unternehmers, seine von gewissen sozialistischen Schriftstellern und Agitatoren leichtfertig geleugnete Bedeutung an der Spitze der Produktion, seine Bedingtheit durch die internationale Konjunktur nnd seine wohlwollende Gesinnung gegenüber dem Arbeiter. Binsenwahrheiten für jeden, der die Augen offen hat für den Gang unserer industriellen Betriebe, sobald Neid und Leidenschaft ihm nicht das Urtheil verwirren.

Aus der Debatte seien zum Schlusse zwei Dinge hervorgehoben, deren einem sachliche, dem andern mehr polemische Bedeutung zukommt. Hr. Scherrer flocht in seinen Vortrag vom Donnerstag eine theoretische Wahrung des Streikrechts der Arbeiter ein. Das war nur nöthig pour le besoin de la cause, d. h. der Sache des Redners, seines Plaidoyers; denn Herr Scherrer weiss ganz wohl, dass kein Vernünftiger mehr das Recht der Arbeiter bestreitet, die Arbeit niederzulegen, niemand, sagen wir, auch nicht in den Reihen der Meistervereine und Bürgerverbände. Hr. Sulzer hat das denn auch ausdrücklich gesagt, und in sehr klarer Ausführung setzte Hr. Bundesrath Brenner die einzig in Betracht fallenden Rechtsmomente auseinander: Streik mit Kündigung unanfechtbar und angefochten, Streik ohne Kündigung, sofern nicht die Voraussetzung von § 346 des Obligationenrechts vorliegt, ein zivilrechtlich klagbarer Rechtsbruch. Bei Staatsbeamten und Staatsangestellten würde sich der Rechtsbruch kompliziren mit Amtspflichtverletzung; denn sie sind öffentlichen Rechtes und unterstehen besonderen Gesetzen.

So ist vom Bundesrathstische neuerdings mit ebenso grosser Bestimmtheit als Ruhe ein Streikrecht öffentlicher Beamten und Angestellten bestritten worden. Das ist gut und wird eines gewissen Eindrucks nicht verfehlen, so sehr von anderer Seite auch die ganze Frage einfach

unter den Gesichtspunkt der Macht gerückt wird. Wir wissen wohl, dass mit Gesetzesparagraphen wenig auszurichten wäre, wenn einmal ein paar Tausend Bundesbahnangestellte plötzlich den Dienst einstellen sollten. Aber wir vertrauen auf das Pflichtbewusstsein und die Amtsehre der Angestellten. Sollte diese Hoffnung getäuscht werden, so wäre die Frage noch keineswegs im Sinne der sozialistischen und gewerkschaftlichen Machtpolitiker entschieden. Die streikenden Beamten hätten zu rechnen mit einem ungleich bedeutenderen Machtfaktor, dem Volke, das schwerlich geneigt wäre, eine Massendesertation der von ihm vielfach beneideten Angestellten milde zu beurtheilen und glimpflich zu behandeln.»

Auf jeden Fall ist eine solche Debatte den in Deutschland und Frankreich stattfindenden erheblich überlegen, und die Hoffnung nicht unbegründet, dass sie einen gewissen Eindruck auf die Arbeiter gemacht habe.

Eine längere und erregtere Debatte fand im Grossen Rath von Zürich im September statt, welche mit folgender Tagesordnung schloss, die mit 167 und 165 gegen 30 Stimmen angenommen wurde:

«1. Das vom Regierungsrath zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei Anlass der letzten Streikunruhen erlassene Truppenaufgebot und die andern von ihm zur Verhütung von Ausschreitungen getroffenen Massnahmen werden gebilligt. 2. Der vom Regierungsrath verlangte Kredit im Betrag von 75,000 Fr. wird bewilligt. 3. Der Regierungsrath wird eingeladen, auch in Zukunft bei Arbeitseinstellungen die Rechte der Arbeitswilligen energisch zu schützen und die nöthigen Massnahmen zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung zu treffen. Der Kantonsrath spricht Offizieren und Mannschaften des Militärs und der Polizei, die während der letzten Streikunruhen in Aktion standen, für ihre korrekte und würdige Haltung seine Anerkennung aus, missbilligt die Ausschreitungen, zu denen sich einige wenige durch die Provo-

kationen ausländischer und schweizerischer Elemente hinreissen liessen, und geht zur Tagesordnung über.» Dazu kommt nun noch eine Initiative auf Verschärfung der Strafgesetzgebung.

Sprach sich schon in dieser Abstimmung eine erheblich wachsende Erbitterung der bäuerlichen Bevölkerung gegen die beständig streikenden Arbeiter aus, so gewann dieselbe einen sehr deutlichen Ausdruck in einer Rede des Bauernsekretärs Dr. Laur bei der Versammlung des «schweizerischen landwirthschaftlichen Vereins» in Appenzell am 30. September d. J.

«Wohl jeder hat die Wahrnehmung gemacht, sagte Dr. Laur, dass sich die Gegnerschaft gegen die Bauernpolitik verschärft und in einem Theil unserer Presse genährt und unterstützt wird, wenn auch vielfach in versteckter Weise. Diese Erscheinung hat ihren Hauptgrund darin, dass die Städter eine Vertheuerung der Lebensmittel und ein Zurückdrängen unserer Industrie, namentlich des Exporthandels befürchten. Aber wir müssen nicht um das Schicksal der Industrie, sondern um das der Landwirthschaft in Sorge sein. Die Abnahme der landwirthschaftlichen Bevölkerung geht rapid vor sich, das ergibt sich aus den Erhebungen der Berufszählungen. Je mehr der Export zunimmt, um so grösser wird die Gefahr für ein Volk, je blühender aber die Landwirthschaft, um so sicherer der Stand der Industrie. Ferner drängt die wachsende Industrie unser ganzes nationales Wesen zurück. Jeder neue Schlot mehrt bei uns die Zahl der Ausländer, drängt unser Nationalbewusstsein zurück, mehrt das Ueberwuchern antinationaler Gedanken. Die letzten Monate haben unserm Lande betrübende Beispiele dafür gebracht. Der Bauernstand allein bildet eine sichere Gegenwehr.

Eine Politik, welche verlangt, den Export an erster Stelle zu sehen, ist Todtengräberarbeit am eigenen Volke, weil sie die Löhne und Lebensbedingungen herunterdrückt, um in der Industrie und ihrem Export mit dem

Auslande konkurriren zu können, diesem also die Lebenssäfte des Volkes zuzuführen. Das Zurückgehen unserer Textilindustrie ist gar kein Landesunglück, sie hatte die Löhne aufs tiefste herabgedrückt.

Es ist beschämend, dass gerade bei Beamten die Bestrebungen der Landwirthe, bessere Preise für ihre Produkte zu erhalten, am meisten Widerstand finden. Namentlich bei unsern Bundesbeamten ist diese Opposition nicht zu verstehen. Die Preise, die unsere Landwirthe haben müssen, sind auch nicht solche, dass sie eine Störung der wirthschaftlichen Verhältnisse zur Folge hätten. Nach Erhebungen des Bauernsekretariates hätte in den letzten zwei Jahren eine Erhöhung von 7 Proz. genügt, um überall so ziemlich befriedigende Verhältnisse für die Landwirthe zu schaffen.

Unsere jüngsten Handelsverträge beweisen, dass neben dem Schutz der landwirthschaftlichen Produkte unser Export doch bestehen kann, und heute schon ist festgestellt, dass der Export trotz der neuen Zölle nicht gelitten hat. Ich bin in der Lage, einem schweiz. Landammann und seinem sozialistischen Anhang, die ständig das Gegentheil behaupten, den Beweis leisten zu können.

Dr. Laur knüpft an die Verhandlungen der Evangelischen Gesellschaft in Basel an, wo von einer Anzahl Geistlichen förmlich der Sozialismus und sein Studium empfohlen und gepredigt wurde. Niemand sei in der Versammlung dagegen aufgestanden. Gegen diese Haltung und einseitige Stellungnahme der Geistlichkeit muss die Bauernschaft Protest einlegen. Der Sozialismus wird niemals allgemeine Hilfe bringen. Die Sozialdemokratie ist eine Klassenherrschaft, bei der der selbständige Erwerb und das eigene Heim zu Grunde gehen, zu der unsere Bauernschaft niemals Hand bieten wird; den Geistlichen des Landes will ich zurufen: «Hier, an unserer Seite und nicht dort bei den Sozialisten ist Euer Platz. Wir wollen dem ganzen Volke ökonomisch helfen. Nicht der Sozialdemokratie, sondern dem arbeitenden Volk gehört die Zukunft.» («Bund», 2. Oktober.)

Die Beschlüsse des internationalen Arbeiterschutzkongresses von Genf lauten:

«Maximalarbeitstag.

1. Die Festsetzung eines Maximalarbeitstages ist von grossem Werth für die Erhaltung und Förderung der physischen und geistigen Kräfte der Arbeiter und Angestellten. Wie das Beispiel Englands zeigt, wo die Gewerkvereine trotz ihrer grossen Macht doch an die Hilfe des Gesetzgebers appelliren, können die Arbeiter aus eigenen Kräften diesen Grundsatz nicht durchsetzen. Daher ist

2. nebst den durch die Thätigkeit der Berufsorganisationen bereits erzielten oder noch zu erzielenden Erfolgen zur allgemeinen Festlegung eines Maximalarbeitstages die Intervention des Gesetzgebers nothwendig.

3. Die bisherigen Erhebungen sind unzureichend; es müssen weitere Erhebungen angestellt werden, und zwar: a. über die Dauer der täglichen Arbeitszeit der erwachsenen Arbeiter und Angestellten und b. über die Wirkung der bereits durch Gesetz, Verwaltungsmassnahmen oder die Initiative der Arbeitgeber und Arbeiterorganisationen erzielten Beschränkungen des Maximalarbeitstages, speziell hinsichtlich der Arbeitsleistung der Arbeiter und der Fortschritte der Technik.

Heimarbeit.

Ungemein schwierig ist die Frage der Heimarbeit, weil sich diese privaten Verhältnisse eben der Inspektion entziehen. Infolgedessen gingen die Anträge der Kommission nicht sehr weit, sondern beschränkten sich darauf, vorderhand wenigstens zu einem klaren Einblick in die bestehenden Verhältnisse zu gelangen. In diesem Sinne sollen «die nationalen Sektionen von ihren Regierungen gesetzliche Massnahmen verlangen, durch welche für den Arbeitgeber die Verpflichtung ausgesprochen wird, ein Verzeichniss der von ihnen ausserhalb ihrer Betriebswerkstätten beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen zu führen und den Behörden auf Verlangen jeder-

zeit vorzulegen». Sodann sollen zur Feststellung der thatsächlichen Arbeiterverhältnisse die Arbeitgeber «jeder der beschäftigten Personen bei der Auftragsertheilung einen Zeddel mit genauer Angabe des Stücklohnes und der Preise für Fournitüren und Arbeitsmaterialien aushändigen, und in den Räumen, in denen die Ausbezahlung des Lohnes stattfindet, den im Geschäft im Gebrauche stehenden Lohntarif anschlagen».

Die übrigen Beschlüsse sind sehr allgemein gehalten; wichtiger ist der Auftrag an das Bureau, Untersuchungen über die Heimarbeit in den Exportindustrien zu veranstalten, in der Meinung, dass in diesen Industrien eine internationale Regelung am ehesten zu erreichen ist.

Das Votum des deutschen Berichterstatters Greulich verursachte einen Zwischenfall, indem er in etwas scharfen Worten gegen die devote Haltung der Vereinigung gegenüber den Regierungen Verwahrung einlegte, was von den deutschen christlichen Arbeitervertretern energisch bestritten wurde.

Arbeiterversicherung.

Der letzte Berathungsgegenstand betraf die Arbeiterversicherung. Es handelt sich hier im Wesentlichen darum, dass der Arbeiter im fremden Lande nicht anders behandelt werde als im eigenen und alle Staaten sich Gegenrecht halten. Der deutsche Referent Dr. E. Feigenwinter (Basel) sprach den Wunsch aus, Deutschland und Frankreich möchten der Schweiz doch bald entgegenkommen. Die Schweiz hat allerdings nicht das Versicherungssystem der beiden Nachbarländer, aber ihre Haftpflichtbestimmungen sind so streng und so ausgiebig, dass der fremde Arbeiter bei uns nicht zu Schaden kommen kann. — Bei einem weiteren Ausbau der Arbeiterversicherung ist auszugehen von dem seinerzeit bereits von Millerand acceptirten Grundsatze, wonach für die rechtliche Stellung des Arbeiters lediglich der Sitz des Betriebes, nicht aber der Wohnsitz oder die Staatsangehörigkeit des Arbeiters massgebend sein soll.

Dem nächsten Kongress soll der Entwurf eines internationalen Vertrags vorgelegt werden.»

Die nationalräthliche Kommission für Gewerbegesetzgebung, d. h. für die Aufnahme eines Art. 34ter in die Bundesverfassung, durch welchen dem Bunde die Befugniss verschafft werden soll, auf dem Gebiet des Gewerbewesens einheitliche Bestimmungen aufzustellen, ist noch nicht zu definitiven Schlussnahmen gelangt. Nachdem einstimmig Eintreten auf die Vorlage beschlossen worden, bewegte sich die Diskussion hauptsächlich um die Frage der Organisation der Berufsgenossenschaften und um die fernere, ob nach Antrag des Bundesrathes dem Art. 31 Bundesverfassung, welcher die Gewerbefreiheit garantirt, ein Vorbehalt zu Gunsten der Gewerbegesetzgebung beizufügen sei. Die Mehrheit der Kommission neigte sich vorläufig dem Ständerathe zu, welcher diesen Vorbehalt gestrichen hat. Es wurde aber eine definitive Schlussnahme verschoben, um zuvor noch einen Vertreter des schweizerischen Gewerbevereins und einen solchen des Arbeiterbundes anzuhören, dies um so mehr, als auch der Vorsteher des Industriedepartements an den gegenwärtigen Kommissionsverhandlungen theilzunehmen verhindert war. Es soll sich daher die Kommission wahrscheinlich in der zweiten Hälfte November nochmals versammeln.

Wir halten das ganze soziale Parteiwesen, wie es jetzt ist, nicht für etwas Gutes, sondern für ein nothwendiges Uebel. Wenn sehr viele einzelne Menschen in einem Lande das Gute recht wollten und nach Kräften ausführten, könnte es ganz entbehrt werden und dazu muss die Menschheit wieder erzogen werden. Soweit sind wir aber vorläufig noch lange nicht.

Das Frauenstimmrecht hat nur unbedeutende Fortschritte gemacht und in England durch ein allzu stürmisches Auftreten der dortigen Damen augenblicklich sogar eher ein wenig an Ansehen verloren.

In Amerika wurde es in Oregon durch eine Volksabstimmung eingeführt, so dass es nun 5 Staaten besitzen (Wyoming, Colorado, Idaho, Utah, Oregon). In Norwegen soll ein Gesetz vorgelegt werden, wonach die Frauen zunächst das passive Wahlrecht für Staatsämter erhalten würden. Den nämlichen Gang scheint die Sache bei uns zu nehmen; in neuerer Zeit sind Frauen auch bereits als Gerichtsschreiber (in Zürich) angestellt worden. Im Tessin ist ein Gesetzesvorschlag eingebracht worden, wonach sie als Zeugen bei notariellen Verschreibungen fungiren können. Ein Fräulein Dr. Hilfiker machte in der N. Z. Zeitung den Vorschlag, eine Art von obligatorischem weiblichem Dienstjahr für Krankenpflege, Kinderpflege etc. einzuführen, was ohne Zweifel sehr nützlich und für viele unbeschäftigte Mädchen, die mit ihrer Zeit nichts Vernünftiges anzufangen wissen, eine Wohlthat wäre.[1]) Bei der letzten Versammlung des deutschen Verbandes für Frauenstimmrecht in Berlin wurde die Ansicht stark vertreten, die wir s. Z. in dem Aufsatz über Frauenstimmrecht (Jahrbuch XI) ausgesprochen haben, dass das kirchliche Stimmrecht am leichtesten zu erlangen sein werde; leider nur meistens von solchen Damen, denen sonst an der Kirche sehr wenig liegt. Die extremen Frauen sind zur Zeit überhaupt noch die grössten Hindernisse dieses unzweifelhaft herankommenden Fortschrittes.

Ueber die Maifeiern sagte eine deutsche Zeitung Folgendes, was wohl auch im Ganzen bei uns zutrifft:

---

[1]) Ein interessanter Aufsatz mit annähernd gleichen Gedanken findet sich auch in dem Journal de Genève vom 16. Juli aus der Feder von Dora Melegari. Bei einem internationalen Frauenkongress in Kopenhagen waren Delegirte aus 17 Ländern und 11 Sprachen vertreten

«Bisher hat sich die Maifeier in Deutschland, von dem Fiasko, das sie bei ihrem ersten Auftreten erlitt, nie ganz erholen können. Die Absicht war, der bürgerlichen Gesellschaft zum Beweise der Macht des Proletariats einen Arbeiter-Weltfeiertag aufzuzwingen. Sie ist damals, am 1. Mai 1890, an dem entschlossenen Widerstande der Arbeitgeber sowie an dem Versagen der Arbeitermassen kläglich gescheitert, und alle Wiederholungen seitdem haben nicht vermocht, ein anderes Ergebniss zu erreichen. Es war immer ein verschwindender Bruchtheil der Arbeiter, der den Weltfeiertag in der «würdigsten Form», nämlich durch vollständige Arbeitsruhe, beging. Die Vormittagsversammlungen wurden überwiegend von solchen besucht, die ohnehin arbeitslos waren; diejenigen, die wirklich die Arbeit ruhen liessen, thaten dies meistens unter ausdrücklicher Billigung oder wenigstens unter dem stillschweigenden Geschehenlassen der Arbeitgeber. Einen allgemeineren Charakter erlangte die Feier erst in den Abendversammlungen, die aber mehr dem Vergnügen als ernster und fruchtbarer politischer Propaganda gewidmet waren. So gelang es weder der bürgerlichen Gesellschaft durch eine gewaltige Massenkundgebung zu imponiren, noch auch nur, für die Partei erfolgreich zu werben. Man schleppte die Maifeier wie ein Bleigewicht mit sich; am liebsten hätte man sie ganz fallen lassen, wäre man nicht durch internationale Abmachungen und durch die Furcht vor der ungeheuren Blamage daran verhindert worden.»

In Zürich war dieses Mal eine ziemlich starke Anarchistengruppe mit drei schwarzen Fahnen dabei vertreten, mit den Inschriften: «Proletarier aller Länder, bewaffnet euch. Es lebe die Anarchie» und «Weder Gott noch Vaterland». Das ist klar genug gesprochen und so etwas müssten die andern Theilnehmer gar nicht gestatten.

In Bologna fand in diesem Jahre zum ersten Male bereits das statt, was in allen Ländern die Folge einer noch um einen Schritt weitergehenden «Propaganda der

That» sein würde, nämlich eine Gegenorganisation, worüber ein Zeitungsbericht Folgendes enthielt:

«Les Bolonais, indignés de la lâcheté des lanceurs de pierres et alarmés par l'audace des briseurs de devantures, se sont réunis en meeting, jeudi après-midi, sur l'appel de l'Association commerciale. Immédiatement quelques centaines de citoyens se sont constitués en gardiens de l'ordre. Parmi ces volontaires figurait le sénateur Sanguinetti. Ils se sont mis aussitôt à faire la chasse aux fauteurs d'émeute. Mettant la main au collet des anarchistes, ils les passaient aux agents qui n'avaient plus qu'à menotter les récalcitrants et à les conduire à la prison. A l'issue du meeting un cortège s'est formé, drapeau en tête, et s'est dirigé vers la place Victor-Emmanuel, grossi de groupes enthousiastes. La foule criait: Vive l'armée! Le drapeau national a été hissé sur l'Hôtel-de-Ville au milieu des applaudissements. De nombreux indices font espérer que l'exemple donné par les Bolonais est bien près d'être suivi dans d'autres villes. Les associations ouvrières commencent elles-mêmes à se rendre compte du tort que le désordre qui accompagne les grèves cause à leurs revendications et s'empressent, peu d'heures après avoir voté la suspension du travail, d'en conseiller la reprise.» (Gazette de Lausanne.)

Ganz natürlich ist eine Staatsaktion auch nach der andern Seite hin die selbstverständliche Aufgabe einer vernünftigen Sozialpolitik. In dieser Hinsicht war bemerkenswerth eine Rede des amerikanischen Präsidenten bei der Legung des Grundsteins zu einem neuen Kongress-Gebäude am 16. April d. J., in der er ausführte, es müsse gegen die Ansammlung von so gewaltigen Vermögen, wie sie jetzt beständen, etwas Ernstliches unternommen werden. Er persönlich sei von der Nothwendigkeit überzeugt, die Einführung einer den nationalen Verhältnissen und Anschauungen angepassten progressiven Steuer zu erwägen, die bei der Uebertragung solcher Vermögen zu

erheben sein würde, welche über eine vernünftige Grenze angeschwollen seien. Es müsse überhaupt verhindert werden, dass irgend jemand über einen gewissen Betrag hinaus erben könne.

In England wurde eine vom dem Arbeiterführer Keir-Hardy vorgeschlagener Gesetzentwurf, welcher fremden Arbeitern verbieten wollte, in Streik-Fällen nach England zu kommen, im Unterhaus zwar angenommen, im Oberhaus aber mit 96 gegen 24 Stimmen verworfen.

In Bezug auf die bevorstehende Revision des Fabrikgesetzes wurde von einer von dem schweizerischen Arbeitertag für die Formulirung der Arbeiterwünsche eingesetzten Kommission einstimmig an der Forderung des zehnstündigen Maximalarbeitstages festgehalten, der nach 5 Jahren zum 9½-, nach weiteren 5 Jahren zum neunstündigen Arbeitstag reduzirt werden soll. Im Sommer soll die Arbeitszeit fallen zwischen 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, im Winter zwischen 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends. Wo bereits der Achtstundentag besteht, soll die Einführung der englischen Arbeitszeit im Einverständniss mit dem Personal gestattet sein. Ebenso soll unbedingt beharrt werden auf der Forderung des Minimallohnes, jedoch ohne dessen Höhe im Gesetze festzulegen. Der Abschnitt Dienstvertrag soll im Fabrikgesetzentwurf in derselben Fassung aufgenommen werden, die ihm von der Kommission zur Vorbereitung der Revision des Obligationenrechts gegeben wird.

Eine vom christlich-sozialen Arbeiterinnenverein in Luzern durchgeführte und von Dr. Schmid veröffentlichte Enquête schildert die Dienstverhältnisse der Ladentöchter. Eine 19jährige Lehrtochter in einem Confiseriegeschäft der genannten Stadt wurde wie folgt beschäftigt: «Beginn der Arbeit: Morgens 6 Uhr, Schluss Nachts 11-12 Uhr und noch später. Dauer der Pausen für das Essen? Die Mahlzeiten werden oft stehend hinuntergeschluckt. Arbeitszeit an Sonntagen gleichwie an Werktagen. Keine

freien Sonntage oder Werktage. — Entlöhnung: monatlich 30 Franken mit Kost und Logis. — Sprachenkenntnisse: deutsch, französisch und englisch. Behandlung: oft viel Gekeife. — Ermüdung infolge beständigen Stehens. — Neben der Bedienung der Kunden Verwendung in der Waschküche, beim Aufhängen der Wäsche, sowie beim Herrichten der Logirzimmer.» «So weit kann man es bringen», fügt die Zeitung, der wir dies entnehmen, bei — «wenn man drei Sprachen erlernt hat: 17stündige Arbeitszeit, nie einen freien Tag im Jahr und dazu noch 30 Franken Lohn im Monat.»

Ueber die Erwerbsthätigkeit der schulpflichtigen Kinder wurde ebenfalls eine Art von Enquête versucht, die jedoch nicht vollständig ausfiel, da einige Kantone (vielleicht nicht ohne Grund) ihre Mithülfe versagten.

«Eine Zusammenstellung der Erhebungen ergab, dass von 279,551 Schülern — 142,177 Knaben und 137,374 Mädchen — 149,083, das sind volle 53 Prozent, neben der Schule beschäftigt werden — Beschäftigungen im Haushalt ganz ausser Acht gelassen. 42 Prozent waren in der Landwirthschaft, 6,4 Prozent in der Hausindustrie und Handwerk, 5 Prozent in sonstigen Erwerbsarten thätig. Ueber die Arbeitszeit gaben eine Menge Fragebogen keine Antwort. Unter Weglassung der Arbeiten in der Landwirthschaft und einer täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit bis zu drei Stunden ist trotzdem zu konstatiren, dass ca. 5000 Kinder täglich vier und mehr Stunden und ca. 4500 wöchentlich sechs und mehr Stunden neben der Schule beschäftigt werden. 2790 Kinder mussten Sonntagsarbeit verrichten!

Den Verdingkindern werde zu viel zugemuthet, wurde aus dem Kanton Bern berichtet: sie müssen Knechte und Mägde ersetzen, viele müssen von 4 Uhr Morgens an und Abends bis 10 Uhr arbeiten. Dass solche Kinder die Schule nur als Ort zum Ausruhen betrachten, ist dabei selbstverständlich.

Beinahe einstimmig erklärten die Lehrer, die Hausindustrie übe einen schädlichen Einfluss auf die Kinder aus. Jedenfalls ist hier die grösste Ausbeutung schulpflichtiger Kinder zu verzeichnen, und die Fälle sind gar nicht selten, wo Kinder, und zwar im zartesten Alter, bis 12 Uhr Nachts und des Morgens in aller Frühe wieder arbeiten müssen, der nöthigen Ruhe fast ganz entbehrend. Auch hier wird das Wachsthum gehemmt, die Verkrümmungen der Wirbelsäule sind nicht selten, die Kinder sind bleich, mager, brustkrank, und oft entwickeln sich Augenleiden. Auch in ihrer geistigen Entwickelung bleiben die Kinder zurück. Wenn noch das schwer verdiente Geld nützlichen Zwecken dienen würde! Allein wie manche Lehrer beklagen sich, dass die Kinder sich Leckersachen kaufen, die Mädchen das Geld für eiteln Tand ausgeben, oder dass der Verdienst vom Vater ins Wirthshaus getragen wird.

Den nämlichen Klagen begegnen wir bei Kindern, welche in Wirthschaften beschäftigt werden. Als körperlich wie geistig gleich nachtheilig wirkend sind jene «Spetterinnenstellen» zu betrachten, wo ein Schulmädchen der Madame «nur so nebenbei ein wenig» in der Hauswirthschaft zu helfen habe, in Wirklichkeit aber eine zu theure Magd zu ersetzen hat.

Nicht besser verhält es sich oft mit der Stelle eines Kindermädchens. Auch jene Fälle sind gar nicht selten, wo der Schoppen des Vaters, dessen Hauptberuf die Vereinsmeierei ist, aus den Kindern herausgeschunden werden muss. Wo dann aber gleichzeitig die Mutter keine Mutter ist, da dürften und sollten die Behörden sich der Kinder annehmen.

Die «schöne Jugendzeit» besteht für viele Kinder aus harter Arbeit. Nur während der Schulzeit werden sie als Kinder betrachtet, ausserhalb derselben sind sie Arbeitssklaven, die hinter den Erwachsenen noch darin zurückstehen, dass es zu ihrem Schutz keine Gesetze giebt.»

Mit dem «Zeitalter des Kindes», wie die schwedische

Phantastin Ellen Key das zwanzigste Jahrhundert nennt, hat es also noch seine guten Wege.

Etwas im Zusammenhang damit steht die Frage: Anstalts- oder Familienversorgung der ihrer natürlichen Versorger beraubten Kinder. In dieser Hinsicht ist bemerkenswerth das «Kindergruppenfamiliensystem» eines Fräuleins v. Wolfring in Wien, Gründerin der «Kinderschutz- und Rettungsgesellschaft» daselbst, worüber Folgendes berichtet wird (N. Z. Z. 12. Jan. 1906):

«Die Anstaltserziehung, deren strenge Schulung und Disziplin die geistig und körperlich träge veranlagten Kinder aufmuntert, die energischen und individuell ausgeprägten dagegen drückt und verflacht, entbehrt der natürlichen Bedingungen des Familienlebens: verschiedenes Alter und Geschlecht der Zöglinge, gemeinschaftliche wirthschaftliche Interessen, freie Antheilnahme an den sozialen, sowie Familienereignissen, welche unter günstigen Verhältnissen das Haupterziehungsmoment für das Kind bilden.

Gibt man dagegen die Kinder zu Pflegeeltern in Kost, so riskirt man für die Schutzbefohlenen «Ausbeutung in wirthschaftlicher Beziehung, zu frühe Erkenntniss der sozialen Unterschiede, bittere Empfindung der Ungerechtigkeit und Zurücksetzung gegen die eigenen Kinder der Pflegeeltern.»

Der Wunsch, dem eigener Angehöriger beraubten Kinde normale Familienverhältnisse zu schaffen, in deren Mittelpunkt es als Gegenstand vernünftiger Fürsorge gestellt wird, Verhältnisse, wie sie ungefähr denen entsprechen, in die es einst selber hineintreten sollte, das hat Fräulein von Wolfring auf den Gedanken gebracht, es einmal mit folgender Einrichtung zu versuchen, der sie den Namen «Kindergruppen-Familiensystem» gegeben hat, deshalb, weil Gruppen von zehn bis zwölf Kindern verschiedenen Alters und Geschlechts (wie eine wirkliche Geschwisterschaar) in einer Familie zusammengebracht

werden unter Leitung eines intellektuell und sittlich gut veranlagten Ehepaares, das gesunden Menschenverstand und Neigung für Kinder, aber keinerlei pädagogische Fachkenntniss zu besitzen braucht. Praktisch machte sich die Sache so, dass verlässliche, arbeitsame kinderlose Eheleute aus dem bessern Arbeiterstand gewählt wurden, von denen der Mann frei seinem Erwerbe nachgehen konnte, die Frau aber sich ganz der Pflege und Erziehung der Kinder zu widmen hatte.

In der Umgebung Wiens wurde eine Wohnung mit Garten gemiethet, in welcher sich ein Zimmer für die Pflegeeltern und zwei entsprechend grosse für zehn bis zwölf Kinder mit den nöthigen Nebenräumen befanden. Die Kinderzimmer wurden vollständig eingerichtet für die kleinen Insassen, deren jeder dauernd die volle Kleidung, Wäsche etc. erhält. (Gesammtkosten für ein Kind 360 Kronen jährlich.) Bei der Verpflegung von zehn Kindern konnten so die Pflegeeltern ihren eigenen Haushalt mitbestreiten.

Bei Wahrung vollkommener Freiheit und Unabhängigkeit ihrer Stellung hatte die Pflegemutter gewisse Vorschriften genau zu befolgen: Vor allem dürfen die Pflegeeltern die Kinder weder durch Schläge bestrafen, noch durch Entziehung der Nahrung (die auch ungefähr vorgeschrieben, einfach, aber nahrhaft ist: überwiegend Milch, Mehlspeisen und Gemüse; alles Alkoholhaltige strengstens verboten). Jede Pflegemutter ersinne sich ihre eigenen individuellen Strafen; da wurden z. B. fehlbare Kinder eine Zeitlang von ihren Lieblingsbeschäftigungen oder vom gemeinsamen Spaziergang ausgeschlossen. Die wirksamste Drohung war bei diesen armen Kindern die, sie zu ihren eigenen Eltern zurückzuschicken. «Jeder von unsern Pfleglingen, ohne Ausnahme, vernahm mit Verzweiflung die Möglichkeit einer Rückkehr in die Verhältnisse, aus denen sie gerettet worden.» Ebensowenig wie die Strafe ist auch die Belohnung in krasser Form eingeführt. Besonders strebsame Kinder werden von der Aufsichtdame gelobt, nur ganz selten und bescheiden extra beschenkt. Die Pflegeeltern überwachen die Rein-

lichkeit (jedem eigenes Bett und Wäsche, wöchentliches Bad), die Gesundheit (Anzeigepflicht bei Krankheitsfällen), den Schul- und Kirchenbesuch der Pfleglinge, über deren jeden vom Aufsichtsorgan ein eigenes Buch geführt wird.

Besondere Sorgfalt widmet man der richtigen Zusammenstellung der Gruppen. Von den hier in Betracht kommenden, meist aus den bedenklichsten Umgebungen stammenden Kindern, wurde jedes erst in einer Beobachtungsstation daraufhin geprüft, ob es ohne Gefahr für die andern einer Gruppe beigesellt werden könne.

Sieben in eigenen Landhäusern in der Umgebung Wiens untergebrachte Kindergruppen werden nach diesen Prinzipien erzogen und nach mehrjährigem Bestande könne man sagen, dass das Kindergruppen-Familiensystem sich glänzend bewährt habe. «Das körperliche Gedeihen der Kinder, die denselben zutheil gewordene volle Zufriedenheit der Schulbehörde, welche die Zöglinge des Kindergruppen-Familiensystems als Beispiel für Reinlichkeit, Sittlichkeit und Folgsamkeit aufstellten, ihre rührende Anhänglichkeit an die Pflegeeltern, die kleinen Dienstleistungen, welche sie sich gegenseitig erweisen, legen Zeugniss ab für die günstige Entwicklung des allgemeinen altruistischen Empfindens, welches wohl als Hauptbasis für die weitere moralische Entwicklung zu betrachten ist. Einige der Kinder, die mit Vollendung des schulpflichtigen Alters (vierzehntes Lebensjahr) die Kinderheime verlassen haben, um in die Lehre zu treten, betrachten dieses Heim weiter noch als ihr eigenes, in dem sie in berufsfreien Stunden mit besonderer Vorliebe Erholung und Zerstreuung suchen; ein gutes Zeugniss gewiss sowohl für die Personen, als auch für das Prinzip, nach dem sie erzogen worden.

Anschliessend an ihre Erfahrungen im Kleinen, gibt Fräulein von Wolfring dann noch einen detaillirten Entwurf zu einer auf denselben Prinzipien beruhenden «landwirthschaftlich-gewerblichen Kinderkolonie» im Grossen; sie denkt sich diese als grösseren Gutsbesitz mit Aeckern, Wiesen, Wald, mit Gemüse- und Obstgärten, einem grossen Wirthschaftshof und verschiedenen Oekonomiegebäuden,

mehrere Werkstätten und einer Anzahl kleiner Wohnhäuser zu je zwei Wohnungen. Im Verkehrszentrum läge ein freier Platz, an dem eine Kapelle, die Direktionsgebäude, die Konsumverkaufshalle, eine Schule, eventuell ein Kaffeehaus läge, in einiger Entfernung die Werkstätten und Wohnhäuser der Meister. Das Ganze würde eine in sich abgeschlossene Gemeinde bilden, deren geistiges und ökonomisches Streben zum Wohle der dort weilenden Jugend — (vielleicht zunächst etwa hundertfünfzig Kinder) — ineinandergreift.»

Weniger einleuchtend ist uns vorläufig die Einrichtung besonderer Kindergerichtshöfe (children courts), die an der Versammlung des Vereins für Straf- und Gefängnisswesen in Chur von zwei angesehenen Professoren nach amerikanischem Muster vorgeschlagen wurden. Das ist die Aufgabe der gewöhnlichen Strafgerichte, auch für solche Fälle das Richtige zu treffen, und man käme damit ja eigentlich zu dem Prinzip besonderer «Klassenjustiz» für jede besondere Abtheilung der menschlichen Gesellschaft.

In Basel haben sich, wohl um der Konkurrenz der Waarenhäuser besser begegnen zu können, mehrere grosse Firmen der Lebensmittel-, Spirituosen- und Blumenbranche zusammengethan, und für ihre Produkte ein gemeinsames Verkaufshaus, «Centralhallen» genannt, eingerichtet. Wie die Waarenhäuser enthalten auch die Centralhallen einen Erfrischungsraum, automatisches Telephon.

Für die Mailänder Ausstellung wurde eine graphische Darstellung über das Sparkassenwesen der Schweiz und des Auslandes angefertigt. Daraus ergibt sich, dass von 100 Einwohnern Sparkassenbüchlein haben in Dänemark 46 Personen, in der Schweiz 42, in Belgien 41, in Schweden 33, in Norwegen 30, in Deutschland 26, in Oesterreich-Ungarn 12, in Russland 2, in Spanien 1, in Serbien 0,5 und in Griechenland 0,25. Am meisten gespart in der Schweiz wird in Genf; dort sind von 100 Einwohnern 86, welche Sparkassenguthaben besitzen, in

Glarus 56, in Zürich 56, in Unterwalden 54, im Aargau 48, in Luzern 47, in Basel 42, in Bern 38 usw. Am wenigsten gespart wird (wenigstens auf diese Art) im Wallis, wo von 100 Personen nur zwei Sparkassenbücher besitzen.

Um noch ein anderes soziales Bild beizufügen:

Zur Sommertoilette des Lieblingshundes einer Bostoner Dame, der Bulldogge Dick, gehören folgende Stücke: Ein Halsband, das mit Steinen verziert ist, im Werthe von 11 Dollars; ein Fussband und ein Halsband aus Granaten für 14½ Dollars; eine gleiche Garnitur, mit Türkisen geschmückt, 20 Dollars; ein halbes Dutzend Gazekleider, 6 Dollars; ein halbes Dutzend Spitzentaschentücher, 6 Dollars; zwei paar Stiefel aus feinstem Ziegenleder, nach Maass, 5 Dollars; ein paar Gummischuhe, 2 Dollars; ein schottischer Mantel mit rothen Lederriemen, 5 Dollars; zwei Staubmäntel aus Leinwand für staubige Wege, 10 Dollars; ein Regenmantel, 3 Dollars; zwei japanische Jäckchen als Besuchstoilette, 9 Dollars; ein Automobilkostüm, bestehend aus Jacke, Mütze und besonderer Brille, 10 Dollars; ein Toilettenetui, an goldener Kette um den Hals zu tragen, das Reispuder und Puderquaste, sowie verschiedene Parfüme enthält, 12 Dollars. Für besondere feierliche Gelegenheiten besitzt M. Dick ein ponceaurothes Seidenhalsband mit einer Diamantenschnalle.

Eine solche Dame gehört ins Irrenhaus, oder wenigstens unter Vormundschaft. Der umgekehrte Fall, die Thierquälerei nämlich, kommt leider auch noch allzu häufig vor. Im Aargau wurde ein Fuhrmann, der einem überlasteten Pferde ein Auge ausgeschlagen hatte, mit 8 Tagen Gefängniss bestraft. Viel zu wenig. Für solche Fälle könnte man beinahe die Prügelstrafe zurückwünschen. Ein höchst verwunderliches Ereigniss in dieser Richtung aber war der folgende Zeitungsbericht:

«Wegen Thierquälerei waren die Bundesbahnen und die Gotthardbahn dem Basler Polizeigericht verzeigt. Aus

dem Rapport des Postenchefs ging hervor, dass am 23. August, Abends, ein Waggon der Gotthardbahn eingelaufen sei, in dem ausser 3—4000 Hühnern auch eine Anzahl Eierkisten verladen wurden und zwar die letztern so, dass von vier Fenstern zwei versperrt waren. Auch die Schiebthüren waren nur soweit geöffnet, als es der Schliesshaken zuliess. Im Ganzen kamen infolge dieser Verpackungsart 918 Hühner um. In Bellinzona waren die aus Italien kommenden Thiere umgeladen worden und zwar in einen der grössten Gotthardbahnwagen. Dieser Wagen war dann mit dem nächstfolgenden Personenzug direkt nach Basel spediert worden, ohne dass in Luzern eine eigentliche Uebernahme durch die Bundesbahnen stattgefunden hatte. Der Vertreter der Bundesbahnen, der auch die Gotthardbahn vertrat, leitete daraus den Antrag auf unbedingte Freisprechung der Bundesbahnen und auf Freisprechung der Gotthardbahn mangels Kompetenz ab, letzteres gestützt auf einen Entscheid des Bundesgerichts. Der Staatsanwalt beantragte Freisprechung der Bundesbahnen, dagegen Verfällung der Gotthardbahn zu einer Busse von 100 Franken, da eine eigentliche Uebergabe des Transportes an die Bundesbahnen nicht stattgefunden habe und die Gotthardbahn bis nach Basel hafte, wo der Umlad so wie so vorgenommen werden musste. Das Gericht schloss sich diesen Ausführungen an. Dass Thierquälerei vorliege, unterliege keinem Zweifel, da bei ungenügendem Raum in einem Wagen wenigstens die Eierkisten in Bellinzona getrennt hätten verladen werden können.» (Bund No. 424.)

Wer wird da — fragen wir uns — eigentlich bestraft? Die Direktoren der strafbaren Bahnen, oder die Kondukteure, oder die Bundesbahn- und Gotthardkasse? Darauf kommt es wesentlich an.

Um mit einem lieblicheren Eisenbahnbilde zu schliessen:

30,459 Kilo Heidelbeeren sind allein auf der emmenthalischen Bahnstation Signau expedirt worden. Das Kilo zu durchschnittlich 48 Rappen gerechnet, ergibt sich die

Summe von 14,610 Fr.; für ärmere Familien kein zu verachtender Nebenverdienst, sofern nämlich die Gemeinde ihnen denselben nicht verbietet, was auch schon in der demokratischen Eidgenossenschaft vorgekommen ist.

Für alle Menschen, denen dieses Leben als das einzig denkbare erscheint, ist natürlich Gesundheit das höchste Gut, und sie schwören daher auf nicht höher, als auf «Hygiene» und deren Verbesserungen. In dieser Hinsicht leistete das Aeusserste das «British Medical Journal», in welchem die Kirchen in hygienischer Beziehung einer strengen Kritik unterzogen werden. Die wöchentlichen Reinigungen genügten, so sagte es, nicht bei der ungeheuren Ansammlung von Staub, die Ventilation sei ausserordentlich schlecht, und so seien die englischen Kirchen Brutstätten für Krankheitskeime, in denen eine grosse Ansteckungsgefahr vorhanden sei. Daraufhin hat denn auch ein junger Arzt bereits radikale und drastische Vorschläge gemacht. Das Beste wäre es nach seiner Meinung, solche ungesunde Gebäude wie die Westminster-Abtei und die Kathedrale von Canterbury würden einfach niedergerissen. Statt dessen sollten Kirchen erbaut werden, die breite Thüren und Fenster hätten, damit Luft und Licht voll hineindringen können. Die grossen Chorgestühle, in denen sich sehr viel Staub ansammle, sollten durch leichte eiserne Stühle ersetzt werden, alle Vorhänge seien zu entfernen, elektrisches Licht müsse überall eingeführt werden, jeden Tag müsse eine sorgfältige antiseptische Reinigung vorgenommen und die Sitze desinfizirt werden. Obwohl die englische Zeitschrift diesen radikalen Plänen nicht ganz zustimmen kann, meint sie doch, dass in den Kirchen der Kampf gegen die Bazillen nachdrücklicher aufgenommen werden müsse, und ebenso wäre es nothwendig, dass die Theater sorgfältiger gereinigt und desinfizirt würden.

Diese Bazillenfurcht, welche für die jetzige Welt ganz charakteristisch ist und manche Leute beständig ängstigt, hat es auch schon dahin gebracht, dass die Frage ernstlich entstanden ist, ob nicht bei dem christlichen Abend-

mahl der Kelch der Gemeinschaft durch einen «Einzelkelch», den jeder mitbringt, zu ersetzen sei.

In den Vereinigten Staaten von Amerika ist der Cigarette der Krieg erklärt worden. Gesellschaften sind gebildet worden, die den Knaben das Versprechen abnehmen, sich in Zukunft des Cigarettenrauchens zu enthalten, und Gesetzesvorschläge, das Rauchen von Cigaretten zu verbieten, sind in den meisten Staaten angekündigt, die nicht schon früher ihr Veto dagegen abgegeben haben. In Flugschriften und Zeitungen werden die tödtlichen Eigenschaften dieses so unschuldig aussehenden Rauchmittels drastisch geschildert; besonders wird hervorgehoben, dass junge Cigarettenraucher jede Aussicht auf Anstellung in guten Geschäften verlieren. Der Präsident der Union Pacific Eisenbahn äusserte sich neulich darüber in folgender Weise: «Wir könnten uns unsere jungen Leute ebensogut unter Tollhäuslern als unter Cigarettenrauchern wählen».

Ueber eine Altersversicherung, welche in Genf eingeführt werden soll, wird Folgendes berichtet:

«M. H. Fazy a présenté au Conseil d'Etat de Genève un projet de loi instituant l'assurance-vieillesse dans le canton. Voici les grandes lignes de ce projet:

L'assurance repose sur le principe de l'obligation, car ceux qu'il faut atteindre sont justement ceux qui, par leur imprévoyance ou leur situation, ne bénéficieraient d'aucun concours de l'Etat si l'assurance était libre.

Avec ce système, tout enfant genevois est assuré dès sa naissance par le seul fait qu'il est inscrit à l'état civil; l'Etat, la commune et le père versent, pendant onze ans, chacun un tiers, et ce tiers ne sera en tous cas pas supérieur à 10 fr. par an pour chaque enfant.

En outre, le père, ou tout autre parent de l'enfant, pourra se libérer dès la naissance de celui-ci, ou dans les années ultérieures, de tout ou partie de la somme totale.

A 60 ans, l'assuré aura une rente qui sera au moins de 300 fr., et dans soixante ans, si la loi entre en vigueur dès l'an prochain, par exemple, aucun vieillard ne pourra

avoir recours à l'Hospice général, dont les ressources vont en diminuant d'année en année.»

Ueber die feministischen Bestrebungen sagt ein Bericht:

«Deux courants se sont formés dans ce travail d'émancipation que comprennent différemment deux groupes de féministes; celui qui reste attaché aux saines traditions, au principe religieux; et celui des novateurs, des membres de l'école toute moderne qui, à côté d'inspirations généreuses, mais réfractaire à la loi divine, arrive à nier même la loi morale. Ellen Key, la femme, la plus âprement attaquée comme la plus passionnément défendue en Suède en ce moment, semble être le porte-paroles de l'école nouvelle.»

Sie versäumte auch nicht, der Schweiz die Ehre ihres Besuches zu Theil werden zu lassen, wo aber zum Theil schon ganz entgegengesetzte Stimmungen laut werden. Eine Urabstimmung des schweizerischen kaufmännischen Vereins in Zürich ergab z. B. eine starke Mehrheit für Nichtzulassung des weiblichen Geschlechts zur Stellenvermittlung.

Umgekehrt scheint sich auch eine Art von «Männer-Emanzipation», von Amerika ausgehend, vorzubereiten, worüber die Frankfurter Zeitung Folgendes berichtet:

Ein männliches Dienstmädchen. Wie man weiss, hat sich in Amerika neuerdings der Mann den Haushaltungsberuf eröffnet und beginnt dort das Dienstmädchen zu ersetzen. Diese Art von Männeremanzipation scheint nun auch auf Deutschland übergreifen zu wollen. Wie der Frankfurter Zeitung aus Essen berichtet wird, suchte dieser Tage eine dortige Familie durch ein Inserat in einer dortigen Zeitung ein Dienstmädchen. Daraufhin lief u. A. nachfolgendes Bewerbungsschreiben ein:

«Essen, den 19. September 1906.

Liebe Frau H. . . .

Indem ich in die Volkszeitung gelessen habe, als die Sie eine Starke und fleissiges Mädchen sucht, für die

Haushaltung. Ich bin schwar kein Mädchen aber noch eine rüstige Person, und Mälitar Invalide und kann die Weiblich Arbeit alle so sie vorkommen. Nämlich Schruben und Aufnehmen Schpüllen Kartoflen schällen Bette machen Wäsche waschen was zuthun ist als Mädchen, besser als heut zutage die Mädchen. Liebe Frau ich bin 7 Monate in das Kinderheim Josephaus in Bielefeld gewessen bei 9 Stück Franziskanner Schwester und muste alle Hausarbeit allein verriegten, dann könne Sie wohl denken das ich alles kann. An Lohn u. Kost u. Logis 10 Mark und alte Kleider von Ihnen das man besser bewegen kann in die Arbeit per Monate was ich auch bei die Schwester bekam. So sei so gut und schreibe mich gleich wieder ein brief.

Achtungsvoll Johann Br. . . . . (folgt Adresse).»

Frau H. will es mit dem männlichen Dienstmädchen probiren.

Das wäre vielleicht die Lösung der sogenannten «Dienstbotenfrage». In der Jahresversammlung der gemeinnützigen Gesellschaft wurde die Errichtung von Rechtsauskunftsstellen für Minderbemittelte befürwortet.

Ueber die Automobilfrage enthielt die Gazette de Lausanne vom 28. September folgende Korrespondenz:

«Les autos continuent à soulever beaucoup de discussions... et de poussière!

Deux camps sont là, bien tranchés, défendant leurs droits respectifs. Les uns ont raison et les autres n'ont pas toujours tort. Que faire? On a parlé d'interdire la route aux automobiles toute la journée du dimanche. La mesure nous paraît excessive encore que les huit dixièmes des propriétaires d'autos — dont beaucoup sont étrangers au pays — sont libres sept jours par semaine. Ce ne serait donc pas exorbitant de leur demander le sacrifice d'une seule de ces journées au profit d'un nombre très respectable de personnes qui, elles, n'ont peut-être que quelques heures à consacrer chaque semaine à la promenade en famille. Mais enfin, si interdiction il doit y avoir,

ne suffirait-il pas de l'établir entre midi et six heures du soir?

Mais nous aimerions mieux ceci: créer autour des localités incommodées, une zone franche de poussière, c'est-à-dire goudronner la route jusqu'à deux ou trois kilomètres de la ville, dans chaque direction. En outre imposer aux chauffeurs une vitesse moyenne uniforme, disons 12—15 kilomètres à l'heure, sur les dites sections; les limites en seraient indiquées par des poteaux de couleur, analogues à ceux qui sont placés à l'entrée des villes et ont certainement rendu des services jusqu'à ce jour.»

Es scheint oft beinahe, als ob die ganze übrige Menschheit sich nach diesen Automobilisten oder Velofahrern einzurichten hätte. Eine Zeitungsnotiz betreffend ein Strafurtheil sagt darüber:

«Das Bezirkspolizeigericht von Lausanne schätzt die Menschenleben sehr niedrig ein. Der Velofahrer, der durch unsinniges Fahren eine junge Dame tödtete, wurde mit 14 Tagen Gefängniss bestraft. Das ermuntert ja geradezu zum Uebertreten von Fahrvorschriften. So wenig Strafe hätte er allein für das unsinnige Fahren verdient. Die Schuld, ein Menschenleben vernichtet zu haben, verdient heutzutage, namentlich wenn so starkes Selbstverschulden vorliegt, mindestens Zuchthaus. Es ist aber leider eine häufige Erscheinung, dass Verletzungen an Leib und Leben von den Gerichten viel geringer eingeschätzt werden als selbst unbedeutende Vermögensdelikte.»

Der «internationale Verein der Gasthausbesitzer» beschloss in einer ausserordentlichen Versammlung in Braunschweig eine Preissteigerung gegenüber dem Publikum mit folgender Begründung:

«Der vollständigen Umgestaltung des Hotelwesens entsprächen die heutigen Hotelpreise vielfach nicht. Dazu kämen die ausserordentlich hohen Abgaben, die der Hotelindustrie immer mehr auferlegt würden. Die Ansprüche des Publikums seien ins Ungeheure gewachsen, deshalb sei es nur billig, dass den geforderten Mehr-

leistungen auch der entsprechende Preisausgleich gegenüberstehe.

Namentlich seien die festen, zu billigen Preise für Mittagessen das Krebsübel, das nicht nur an der Hotellerie, sondern am ganzen Wirthsgewerbe fresse. Dabei arbeite heute ein Hotel ersten Ranges mit 50 bis 60 Prozent allgemeinen Unkosten. Unter diesen Verhältnissen habe bisher besonders das mittlere und kleinere Hotel gelitten, und diese Geschäfte seien es auch, die unter den jetzigen Verhältnissen unrettbar dem Untergange geweiht seien, wenn man nicht kräftig und einmüthig vorgehe. Ihnen gelte in erster Linie die Hilfsaktion, die der Verein in Scene gesetzt habe. Für den Einzelnen bindende Beschlüsse könne der Verein nicht fassen. Er könne solchen Beschlüssen auch keine Geltung verschaffen. Man werde sich in erster Linie mit einem allgemeinen Aufschlag, mit dem Preise der Mahlzeiten, insbesondere mit dem der Tafel, und mit den Sätzen für Pension zu beschäftigen haben.»

Wir bezweifeln die Richtigkeit dieser Behauptungen. Es sollten im Gegentheil einfachere, aber dennoch sehr gute Gasthäuser, mit einfacheren Mahlzeiten ohne jeden Trinkzwang und mit weniger komplizirter Bedienung und unnöthigen Bequemlichkeiten, wie Lifts und dgl., die doch nur Einzelnen dienen, entstehen; dieselben würden sehr gut prosperiren.

Sogar das «einfache Hirtenvolk der Alpen» will «sich organisiren» und «Lohnbewegungen» veranstalten, worüber Folgendes berichtet wird:

«A leur tour, les bergers bernois ont entrepris un mouvement de salaires. Précédemment on payait au berger dans l'Oberhasli 80 cent. à 1 fr. pour garder une chèvre; désormais le prix sera de 3 fr. On paiera autant par génisse; pour les cabris, le tarif sera de 2 fr. 50 par tête, pour un mouton 1 fr. 50. Un berger qui aura sous sa garde 150 à 200 chèvres, gagnera ainsi une somme de 4 à 600 fr. pendant les trois mois qu'elles sont au

pâturage. Il faut noter toutefois que ce pécule ne revient pas à un seul berger, celui-ci ayant nécessairement un aide pour la surveillance d'un parail troupeau.»

Die industriellen Arbeiter haben mit dem «Klassenbewusstsein» und der «Klassenorganisation» den Anfang gemacht. Nachher folgten die Bauern, nun wird es so noch eine Zeitlang fortgehen, bis sich wieder gegen diese egoistischen Organisationen auch diejenigen zusammenthun, die noch etwas Besseres als «wirthschaftliche Fragen» im Auge haben. Als Zwingli im Jahr 1518 sein Amt als Leutpriester in Zürich begann, verglich man diese Stadt allgemein mit dem alten Korinth an sozialen Uebelständen aller Art. Schon im Jahre 1523 war es aber ganz anders geworden und auf dem gleichen Wege wird auch heute wieder die Reform kommen.

«Wenn die Stunden sich gefunden,
Bricht die Hilf mit Macht herein,
Und dein Grämen zu beschämen,
Wird es unversehens sein.»

Einiges Litterarische aus dem Gebiete der Sozialpolitik, das wir besserer Uebersicht halber hier gleich beifügen wollen, ist: Der Jahresbericht des Grütlivereins pro 1905, in welchem wir den folgenden Eingang zwar keineswegs für unsere Verhältnisse angebracht finden. «Vaterlandslos» könnte man eher diese Sprache finden als irgend etwas, was der «Kapitalismus» jemals bei uns geschrieben hat.

«Das Jahr 1905 ist mit eherner Schrift eingegraben in den Annalen des nationalen, wie des internationalen Proletariats.

Es muss das gewaltige, heroische, allgemeine Ringen der arbeitenden Klasse nach Recht und Freiheit für jeden Mitwirkenden — so schwach auch seine Kraft wäre —

eine unerschöpfliche Quelle neuer Energie, Begeisterung, Freude und Genugthuung werden.

Denn immer klarer wird für die Massen der Armen und Abhängigen die Situation der Zukunft. Immer deutlicher tritt der vaterlandslose Kapitalismus als erklärter Feind des Einzelnen auf; immer grösser wird die Einsicht aller Denkenden in Bezug auf die Mittel, welche die Macht dieses Feindes brechen müssen; immer weitere und stärkere Linien zieht die Armee des Klassenkampfes. Immer umfassender, fester, zielbewusster wird die Organisation des vierten Standes.

Wie uns die Schweizer Geschichte zeigt, haben sich die Wellen der Freiheitskämpfe im Auslande nie gebrochen an den Gebirgswällen des Jura oder an den Ketten der Alpen, sondern sie sind hineingefluthet, langsamer oder rascher, früher oder später, ins «Tellenland». So durchdringt denn auch unsern Bericht, der kurz das Bild des Thun und Treibens der nationalen Arbeiterorganisation im Jahre 1905 spiegeln soll, der Odem der internationalen Kämpfe, der Einfluss des Vormarsches der ausländischen Genossen, der Weltgedanke unserer Brüder, der eine Ruf nach Gerechtigkeit, nach Freiheit!»

Wir hoffen, dass in dem «Grütliverein» auch noch eine andere, nationalere Strömung bestehe.

Sulzer-Steiner: «Schweizerische Industrie und Sozialismus.»

Sekretariat des schweizerischen Gewerbevereins: «Begleiterscheinungen bei Streiks im Jahre 1905.»

Nationalrath Zürcher: «Zur Frage der Errichtung von Einigungsämtern» (Schweiz. Blätter für Wirthschafts- und Sozialpolitik von Prof. Reichesberg XIV Heft 9.)

Verhandlungen der Delegirtenversammlung des Bauernverbandes vom 17. Februar 1906.

Bericht über das 24. Schuljahr der zürcherischen Seidenwebschule von der Aufsichtskommission derselben.

Enquête über das Kartellwesen des deutschen Reichsamtes des Innern 1903—1905 (Bericht darüber im «Reichsboten» vom 12. und 25. Januar 1906).

Zur Revision des Fabrikgesetzes, Eingabe des kaufmännischen Direktoriums in St. Gallen und des Industrievereins der Stadt St. Gallen (besprochen in «Basler Nachrichten» vom 14. Juni 1906, Beilage).

Die schweizerische Käuferliga, besprochen in N. Z. Zeitung vom 30. und 31. März 1906.

Pfarrer Fichter in Basel: «Weder reich, noch arm», Predigt, bei Helbling & Lichtenhan in Basel.

Hans Joneli «Arbeitslosenfürsorge im alten Basel». (Basler Zeitschrift für Geschichts- und Alterthumskunde, Band VI.)

Sport und Spiel. Ueber den modernen Sport sind die Anschauungen in unserem Lande sehr verschieden; während die Einen darin einen Vorzug der heutigen Jugend erblicken, der sie vor einer leiblichen und geistigen Verkümmerung bewahre und für die Kämpfe des Lebens stähle, machen Andere derselben den Vorwurf, dass sie für gar nichts Anderes mehr Interesse besitze. Ein Artikel der «Gazette de Lausanne» vom 21. Februar d. J. drückte sich in dieser Hinsicht, anlässlich einer Disziplinar-Angelegenheit des Gymnasiums von Neuchâtel, sogar wie folgt aus:

«A Neuchâtel, comme partout ailleurs, le sentiment de l'obéissance à l'autorité scolaire n'est pas en progrès. Comprenez-moi bien: j'ai trop bonne mémoire pour soutenir que l'on n'ait pas vu en tout temps des élèves manquer de respect à leurs maîtres. L'irrévérence fut toujours naturelle à la jeunesse. Mais ce qui, aujourd'hui, doit inquiéter, c'est qui l'irrévérence revêt des formes parfaitement grossières, qu'on ne lui connaissait pas.

On en accuse les sports, auxquels les écoliers d'aujourd'hui s'adonnent avec raison, mais peut-être avec

excès aussi, et qui leur font cruellement négliger la lecture, qui civilise, et l'étude, qui adoucit les mœurs. Le fait est que nous retournons doucement à la barbarie; preuve en sont les sauvages clameurs que nous entendons parfois sortir des poumons de ces jeunes athlètes. L'urbanité et la tenue vont se perdant: c'est un fait qui frappe tout le monde, ici et ailleurs.»

Vielfach ist die Neigung zum Sportwesen auch bloss der Langeweile zuzuschreiben, die den Müssiggänger in dieser auf Arbeit eingerichteten Welt unablässig zu verfolgen pflegt; ganz besonders ist dies bei den Automobilrennern der Fall, mit denen die Schweiz fast noch mehr als andere Länder belästigt ist. Darüber berichtete ein Artikel der «N. Z. Z.» vom 26. September u. A. betreffend die Verhältnisse in Frankreich und indirekt auch der Schweiz:

«Für die bewohnten ländlichen Gegenden spricht man jetzt von vierzig Kilometer zur grossen Entrüstung der Sportliebhaber, die höhnisch fragen, ob man ihnen in Frankreich den gleichen Zwang auferlegen wolle wie in der angeblich «freien» Schweiz, wo eine Automobilwettfahrt Sache der Unmöglichkeit sei. Vierzig Kilometer! Wo wäre da das Vergnügen, mit der Eisenbahn zu rivalisiren, ihr es zuvorzuthun? Wo die Genugthuung dem auflauernden Gendarmen und ihren schweren Gäulen lustig durchzubrennen? Die «Chauffeuses», die Motorwagenlenkerinnen, sollen es in dieser Hinsicht besonders arg treiben, es darauf anlegen, Schutzleute und Gendarmen zu necken, um nicht zu sagen «herauszufordern».

Die Automobilisten sind in verschwindender Minderheit; trotzdem beanspruchen sie alle Freiheit, auch die Freiheit, die übergrosse Mehrzahl der andern Menschen zu belästigen und ihr Leben zu gefährden, und wenn man sich dagegen wehrt, schreien sie über Unterdrückung. Sie haben wirklich merkwürdige Begriffe von Freiheit. Wir wundern uns nur über die Lammesgeduld, mit der sich die Menschen den Automobilistenunfug gefallen lassen.»

Eine andere Korrespondenz sagt:

«Wir sind keine Verehrer der Eigenhülfe und dem Automobil als solchem nicht feindlich gesinnt. Allein wir begreifen die aufwallenden Gefühle des einfachen Volkes, das Tag für Tag mit Staub überschüttet und durch diese «Strassentorpedos» in seiner bisherigen Freiheit beeinträchtigt und in seinem Standesbewusstsein verletzt wird. Wie geborene Herrscher, in autoritativer Selbstherrlichkeit, blicken aus ihrem eleganten «Benzin-Gehäuse» diese Fremdlinge auf das «Volk der Hirten». Wie eine magnetische Fernwirkung aus längstvergangenen Tagen blitzt vor manchem Bauersmann das Ereigniss vor dem Gesslerhut wieder auf. Unnahbar, protzenhaft, mit brillantbesetzten und goldberingten Fingern sitzen diese Herren in ihrem Wagen und pochen auf das Recht und die Macht ihrer Millionen. Was kümmert sie das Wohl und Weh des Bauern! Vor dem sausenden Automobil, der geräuschvollsten Kundgebung des gebietenden Fremdenthums, hat er die Segel zu streichen und sich in silentio absoluto sein Gras versanden, seine Zugthiere erschrecken, die Luft verpesten und sich selbst Erniedrigungen gefallen zu lassen.... Es ist höchste Zeit! Lenken nämlich die fremden Sportsleute und deren Schweizerfreunde nicht endlich ein, dann wird das heimliche Feuer weiter lodern und endlich lichterloh emporzüngeln. Dann ist es zu spät. Dann wird das Volk nach einem Gesetze rufen, das, dem gesammten Fremdenvolk und dem Hoteldienst zum Trotze, allen Luxusautomobilen den Eingang in die Schweiz versperrt.»

An den Grossen Rath von Waadt wurde folgende, etwas weinerliche Petition gerichtet:

«Monsieur le président, Messieurs les députés.

Dans notre détresse, nous venons faire appel à votre équitable et bienveillant appui pour obtenir du Conseil d'Etat Vaudois qu'il réclame avant le 1er janvier 1907, du Concordat intercantonal suisse des automobiles, l'introduction d'un article 2bis ainsi conçu:

«Art. 2bis. — La circulation des automobiles est interdite sur tout le territoire des Etats concordataires le dimanche, du samedi soir à minuit au lundi matin à une heure.

Les contrevenants sont passibles des peines prévues par les Etats concordataires.»

Nous ne croyons pas demander trop en réclamant, pour nos femmes, pour nos enfants, pour nos petits enfants, pour nous-mêmes, le droit de respirer un air pur, au moins une fois par semaine.

Cet automobilisme à outrance est le lot de privilégiés de la fortune, la plupart étrangers à notre pays, à nos coutumes. Le tribut de passage dans nos contrées payé, ils se croient libérés de toute réserve, de toute contrainte. Il y a deux ans qu'une motion d'un des vôtres nous faisait espérer qu'un frein serait mis à cette folie de vitesse. Mais les chauffeurs-écraseurs paraissent en avoir pris si peu de souci, qu'il semblerait, à nous autres simplistes, que nos gouvernants se trouvent désarmés. Et cependant, plusieurs de nos cantons confédérés ont réussi à mettre obstacle à cette marée montante homicide.

Ces machines luxueuses se multiplient, ravinant nos routes à qui mieux mieux, empoisonnant notre atmosphère, défigurant la campagne, dépréciant les propriétés routières, les rendant inhabitables, exposant à la mort l'humble piéton; il ne reste plus au peuple, à la multitude des petits et des grands, qu'à faire appel, conscients de leur droit, à nos édiles, les suppliant d'écouter favorablement leur requête et d'y faire très promptement droit.

C'est dans cette ferme attente que nous disons encore une fois:

Pitié pour nos enfants!

Pitié pour nos femmes!

Pitié pour vos administrés à tous titres, qui réclament de vous leur droit à l'existence.»

Wir meinen, dem freien Schweizerbürger stünde es besser an, Recht, mittelst nöthigenfalls der Initiative, zu verlangen, statt Mitleid.

Andererseits fand in Genf eine Automobilausstellung statt, worüber Folgendes berichtet wurde, und worauf sich seither diese Landfahrer alle zu berufen pflegen:

«Genf, 29. April. Heute Nachmittag wurde hier die erste Schweizerische Automobil- und Fahrradausstellung eröffnet. Unter den Eingeladenen bemerkt man Bundesrath Forrer. Vertreter des Regierungsrathes und der Stadtbehörden von Genf, den Ehrenpräsidenten der Ausstellung, Nationalrath Ador, den Präsidenten des Schweizerischen Automobilklubs, Naville, und Vertreter der kantonalen Automobilklubs. Beim Diner im «Métropole» begrüsste Empeyta die Eingeladenen Namens des Ausstellungskomites und toastirte auf Bundesrath Forrer. Bundesrath Forrer antwortete, indem er an die Schwierigkeiten erinnerte, auf welche die Eisenbahnen und Fahrräder im Anfang stiessen. Er gab der Hoffnung auf eine günstige Entwicklung des Automobilsports Ausdruck, der noch die Sympathien des grossen Publikums zu erringen hat. Er werde sein Mögliches thun, um die Frage des freien Automobilverkehrs einer günstigen Lösung entgegenzuführen. Falls dies nicht durch ein internationales Konkordat geschehen kann, so sollte die Frage nach der Ansicht des Redners durch ein Bundesgesetz Erledigung finden.»

Wir halten dafür, dass eine baldige Regelung dieser Frage im Sinne einer entschiedenen Beschränkung des Radfahrens, besonders in Ortschaften, und einer strengeren Bestrafung aller Fehlbaren im Interesse des Landes wäre. Im Uebrigen ist dieser staubige Sport so reizlos und zugleich so gefahrbringend in jeder Richtung, dass er sich bald von selber auf das richtige Mass reduziren wird, sobald er nicht mehr als das Privilegium vornehmer und reicher Leute erscheint. So hat auch das Velofahren bereits abgenommen, seitdem es billiger geworden ist und jeder Briefträger sein Zweirad haben kann.

Das diesjährige Bettagsmandat der Bischöfe richtete sich mit Berufung auf I Tim. IV, 8 gegen die Auswüchse des modernen Sportwesens.

In Bezug auf das Spiel ist nur zu sagen, dass die Rösslispiele ungestört in den «Kursälen» der Schweiz weiter arbeiten und daselbst nur etwa an «Barfusstänzerinnen» und dgl. ebenso zweifelhaften Attraktionen Konkurrenz finden. In Bayern wurde in diesem Jahre sogar der Antrag auf Einführung einer Staatslotterie mit folgender Begründung gestellt:

«Abg. Prieger bringt den Antrag ein, die Staatsregierung möge dem Landtag so bald als thunlich einen Gesetzentwurf auf Einführung einer staatlichen Klassenlotterie nach dem Muster anderer deutscher Bundesstaaten vorlegen. Unsere Mittel reichen nicht aus, und mancher wichtige Staatszweck kann in kultureller Hinsicht nicht erfüllt werden; darum wollen wir mit unserem Antrag eine neue Geldquelle erschliessen. Es wird im Ganzen durch diese Lotterie eine Einnahme von über 4 Millionen herausgerechnet. Das Volk empfindet ein Verlangen nach einer Lotterie, und dieses Verlangen soll nicht künstlich unterdrückt und so die Heuchelei gefördert werden.»

Eine herrliche Rechtfertigung für jede Unmoral.

Eine allgemeine Entrüstung entstand in diesem September gegen ein sinnloses Jagdmorden in einem aufgehobenen Freiberg, worüber folgende Zeitungsnotiz erschien:

«Das «edle» Waidwerk. Chur, 19. Sept. Die Regierung theilt in einem Extrablatt mit, dass am ersten Jagdtag (17. d.) im bisherigen Freiberg Spadlatscha 101 Gemsen und 2 Rehe geschossen und viele Thiere angeschossen worden sind, weshalb die Jagd hier heute Abend wieder geschlossen werde, um weiterem Massenabschuss vorzubeugen.»

Diese Freiberge mit ihrer periodischen Massenschlächterei müssen aufgehoben und bloss ein oder zwei ewige Freistätten für das arme Gethier eingeführt werden, wo dasselbe diesen edlen Waidmännern entgeht. Wir halten unsererseits die Jagd überhaupt für ein unedles Vergnügen, einen Ueberrest vergangener Zustände, den die fortschreitende Civilisation beseitigen, oder für die «Fürsten und Herren» reserviren wird, die selbst noch in die gleiche Geschichtsperiode gehören.

An Festen fehlte es natürlich auch in diesem Jahre nicht.

Allein für die Zeit vom 6. Mai bis zum 19. Aug., also für 106 Tage, verzeichnete die «Schweiz. Schützenzeitung» 48 Schützenfeste, wovon 43 auf die Schweiz und 5 auf das Ausland fallen. Die 43 schweizerischen Anlässe nahmen insgesammt 220 Tage in Anspruch. Die gesammten Schiessplanbeträge kann man auf rund 1,5 Millionen beziffern, die Ausgaben auf rund 3 Millionen, was zusammen auf den Tag Franken 20,000 ausmacht. —

Die grössten Feste des Jahres waren das Simplonfest, das eine ganze Woche in Anspruch nahm, und das Turnfest in Bern, welches, im Ganzen genommen, kaum weniger lang dauerte und ein Büdget von über 800,000 Franken hatte. Daraus resultirt dann natürlich das Bestreben, das Geld durch eine Reihe von Schaustellungen wieder einzubringen, die eigentlich mit dem Turnen nur noch eine entfernte Verwandtschaft haben. Nur beiläufig wollen wir auch noch bemerken, dass das Plakat des Festes, das offenbar Hodler'schen Einfluss zeigte, uns, als ehemaligem Turner, gar nicht gefiel. Ein griesgrämiger, langsam und schwerfällig einherschreitender Kerl, dem man keine Spur von jugendlicher Frische mehr anmerkt und der eine verbogene Fahne müde nach Hause

trägt, «der Rückzug von einem Feste». So sind wir nicht gewesen s. Z., und so sollten unsere jungen Turner selbst am Schluss eines Festes kaum aussehen und marschieren, sondern anders, wenn diese Feste etwas nützen sollen, was wir immerhin dennoch hoffen und glauben.

Die Sozialisten von Basel betheiligten sich auch an dem vaterländischen Feste des 1. August diesmal nicht; ihr Organ «Vorwärts» sagte darüber nach einer französischen Mittheilung:

«Hommes et femmes du travail! Il n'est pas nécessaire de dire que le peuple des travailleurs ne peut prendre aucune part à cette prétendue fête nationale.

Dans le sens que lui donnent nos adversaires, le mot patrie est pour nous vide de sens un préjugé suranné, une notion réactionnaire, contraire au progrès et à la culture. L'humanité ne se laisse pas emprisonner dans des limites nationales. Notre patrie, c'est le monde. Ubi bene, ibi patria. Notre patrie est là où nous pouvons être des hommes.

La patrie que nous fait la bourgeoisie est une cité d'indicible misère, un domaine de chasse dont nous sommes le misérable gibier et où maint d'entre nous ne sait même pas où reposer sa tête.» (Gaz. de Lausanne.)

Bei einem Schützenfest in Langnau hielt der Ortsgeistliche bei dem Empfange der Oberländer eine sehr originelle Ansprache, worin namentlich der nachfolgende Passus das Bemerkenswertheste war. Unser Land lebt in der That von den Leuten, die seine Feste nicht oder wenig besuchen, mehr als von den Andern; das durfte auch einmal gesagt werden, damit das Uebermass wenigstens aufhört.

«In der Liebe zum Vaterland sind wir einig, wie zwei Brüder ihre Mutter lieb haben. Und ich sehe die beiden Brüder wie Zwillinge auf ihrer Mutter Schooss, sie zeigen ihre Liebe damit, dass sie Beide aus Leibeskräften an

der Mutter saugen. Wollt ihr eine Schatthütte auf der Alp bauen, so heisst es zuerst: Staatsbeitrag! Wenn ihr eine «lischige» Matte drainiret, so heisst's: Staatsbeitrag! Wenn ihr ein Berghotel bauet und einen Weg dazu haben müsst, so heisst's: Staatsbeitrag! Denn das gehört doch zur Alpverbesserung. Und wenn wir ein Brücklein machen wollen, so heisst's: Staatsbeitrag! Das ist eine innige Liebe zum Vaterland!

Ein Kind hat seine Mutter gern und findet sie schön. Es giebt keine schönere als die unsrige. Wir sind stolz auf sie und rühmen sie vor allen Leuten. Drum mag sie's wohl ertragen, wenn wir schöne Landschaftsbilder verhunzen mit Gebäuden und Reklametafeln, die nicht hinein passen. Wir sind zu wenig stolz auf unsere Dörfer, auf unsere Häuser, zu wenig stolz auf unsere Landestracht.

Zur Schönheit des Landes gehört ein gesundes, kräftiges Volk. Wir stellen uns den Oberländer vor als sehnigen Bergführer und den Emmenthaler als vollsaftigen Küher und Schwinger. Deshalb ist es am Besten, wir gewöhnen unsere Kinder bei Zeiten daran, dass sie den schwarzen Kaffee ertragen können. Was wir dann mit der Milch machen, darin liegt der Hauptunterschied zwischen Oberländer und Emmenthaler: Ihr Oberländer gebt sie den Kälbern; wir Emmenthaler tragen sie in die «Hütte» (Käserei)!

Euer Land will ich zwar nicht rühmen, das versteht ihr selber weitaus am Besten. Ich will von den Leuten reden, und die Leute liebe ich. Nicht alle; es giebt auch beiderlei. Welche hab' ich am Liebsten? Nicht die, die das grosse Wort führen; vielmehr die kleinen Leute! Ich meine nicht die Kinder. Ich meine die, die jetzt an der heissen Sonne ihre Heubürden in die Scheuerlein tragen, die in treuem Fleiss ihre Heimweselein bearbeiten, die mit schwerer Arbeit, mit Spaten und Böshaben ihr «Sacheli» (kleines Gut) vorwärts bringen und langsam, ganz allmählig sich emporschwingen. An diese wollen wir jetzt denken, die nicht vermögen, ein Fest zu [illegible]en. In dieser treuen Arbeit liegt das

Wohl unseres Vaterlandes. Aus dieser Arbeit, heraus wachsen unsere besten Kräfte; da wächst die treueste Liebe zum Vaterland!»

Von hervorragenden Leistungen der Kunst sind zu erwähnen: In erster Linie die Fresken von Robert im Bundesgerichtsgebäude. Eine Beschreibung derselben sagt, besonders von dem einen dieser Gemälde:

«C'est une vision d'apaisement et de joie. La Justice a accompli son œuvre. Le sceptre, insigne de son règne, a remplacé dans sa dextre l'épée, symbole de la décision qui tranche les différends humains. Elle ramène la Paix sur la terre. Elle s'avance dans sa dignité royale, conduisant par la main sa compagne, qui, avec un geste exquis de noblesse, élève le rameau d'olivier. Cette figure de la Paix est peut-être la création la plus personnelle de l'artiste.»

Das ist denn doch eine andere Kunst, als die tristen Gestalten von Hodler, die keines Menschen Herz erfreuen und erheben können, was doch die Aufgabe der Kunst sein sollte. Diese Gemälde sollen nun noch durch eine passende Umrahmung ergänzt und in ihrer Gesammtwirkung gehoben werden.

Auf dem Zürcher Central-Friedhof wurde ein Monument für den Fabrikanten Robert Schwarzenbach, von dem Zürcher Bildhauer Meyer, aufgestellt, dessen Beschreibung sagt:

«Im Relief, das mit erdauerter Meisterschaft aus dem spröden Muschelkalk gehauen ist, ziehen mit antiker Grösse und Gelassenheit sechs Menschen dem Thor des Todes zu. Ein Triumph des Todes in wahrhaft hellenischem Ebenmass der Gebärde und klassischer Eurythmie der Raumtheilung. Ein herrlicher Jüngling führt in herbem Ernst die weinende Jungfrau, deren Freudenkranz zum Todtenschmuck wurde. Der Mann in der Vollblüthe

des Lebens folgt dem gebeugten Alten; die Mutter im schleppenden Trauerkleid hält den Säugling auf dem Arm; sie ist schon vom Beschauer abgewandt und sieht, als erste im Zuge, in schwarzer Tiefe Charons Nachen. Die grosse Gebärde des Denksteins steht im Einklang mit der einfachen Umrahmung und den schweren Blumenvasen. Von tiefer Wirkung ist die Anlage je zweier Reihen niederer Thuyas, die mit ein paar Hortensien den Schmuck des Vorplatzes bilden. Die Rückseite beschattet ein eigenartig symmetrisch angebauter Nadelholzhain. Mit Verzicht auf alle gärtnerischen Künsteleien ist hier diejenige lineare Dekoration geschaffen, welche das Denkmal verlangt.»

In Payerne wurde eine Büste des Generals Jomini aufgestellt. Das Genfer-Journal vom 13. Juli sagte darüber:

«Certes, nous n'approuvons pas l'acte commis par Jomini en 1813. Mais nous savons, d'après ses lettres au baron Monnier, dans quel état d'exaspération il se trouvait au moment de ce qu'il appelle lui-même sa «démarche violente». Nous savons aussi par ses écrits, ses lettres, sa vie privée, l'esprit de réserve et de scrupule qu'il s'efforça de garder jusque dans son changement de drapeaux, par l'estime générale de ses contemporains, les témoignages du colonel Huber Saladin, du colonel Lecomte, de Sainte-Beuve qui l'a connu et lui consacre tout un livre, nous savons par Napoléon lui même, qui, après l'avoir condamné à mort, a fini par lui rendre justice, que Jomini était un honnête homme. Et les petits papiers exhumés par le collaborateur du Gaulois ne suffiront pas à ternir le nom de ce brave. Il fut le dernier des grands capitaines suisses au service étranger.»

Die Gazette de Lausanne vom 9. Juli resümirte ihr Urtheil wie folgt:

«Jomini, dont nous connaissons le tempérament, enclin aux coups de tête, en fit un qu'on peut qualifier d'excessif sans faire tort à sa mémoire. Il quitte brusquement ses fonctions, passe les lignes et se rend auprès de l'empereur

Alexandre, quelques jours avant cette célèbre bataille de Leipzig, où la fortune devait quitter définitivement les armes de Napoléon.

Il est bien difficile d'apprécier équitablement cette «démarche violente», comme Jomini lui-même l'appelait. Elle fut tout d'abord sévèrement jugée, non seulement en France, mais chez nous.»

Wir sind jetzt sehr milde in unserem Urtheil geworden, besonders wenn wir Denkmäler haben wollen.

Bei dem Herannahen des 400-jährigen Geburtstages Calvins (1909) regt sich doch endlich in Genf der Gedanke, auch ihm ein Denkmal in seiner Stadt zu errichten. Andere hingegen wollen bloss einer «Idee», nämlich derjenigen der Reformation, ein Denkmal stiften. Zu Grunde liegt natürlich eine Art von Opposition gegen die Person und die Doktrin des Reformators, welche zwar die meisten derer, die gegen ihn reden, gar nie in ihrem hauptsächlichsten und verständlichsten Werke der «institutio religionis Christianae», welche er für Franz I. von Frankreich schrieb, gelesen haben werden. Sie kennen in Calvin nur den «Eiferer», dem sie auch manches zuschreiben, was erst später durch die «vénérable compagnie» geschah.

Gerade ganz befriedigend ist die Lösung nicht, immerhin aber viel besser als gar nichts.

Im Waadtlande wird beabsichtigt, den im nächsten Jahre (18. Oktober 1907) eintretenden hundertjährigen Geburtstag des Dichters Juste Ollivier in irgend einer passenden Weise zu feiern.

Sehr erfreulich ist ein Beschluss der grossen Kommission für ein Morgartendenkmal, alle Kräfte auf ein Denkmal in Schwyz zu konzentriren, wofür die Gemeinde Schwyz bereits 10,000 Fr. votirt hat.

Ein Tessiner Architekt, A. Guidini, unterbreitet

dem Bundesrath ein Projekt über eine Ausfüllung des Parlamentshausgiebels und des unter demselben befindlichen Streifens zwischen den Säulen mit farbiger Mosaik. Wir haben diesen nämlichen Vorschlag schon längst im Jahrbuch begründet. Jedenfalls aber müsste wenigstens bei dem eben genannten Streifen Mosaik auf Goldgrund stattfinden, was uns bei dem Robert'schen Mosaikbild am historischen Museum stets schmerzlich fehlt.

Von dem schönen Monumentalbild von Giron «Schwingfest im Oberland» ist eine grosse Photogravüre erschienen.

Die französisch-schweizerischen Zeitungen beschäftigten sich eine Zeitlang mit der Ersetzung unserer Nationalhymne, an der sie allerlei, zum Theil nicht ganz Unrichtiges, auszusetzen hatten, durch einen anderen Gesang. Schliesslich aber fand ein Einsender mit Recht:

«Au surplus, on ne change pas d'hymne national aussi facilement que de chemise. Qui nous dit que celui que nous adopterions maintenant serait du goût de nos descendants? Il n'y a point là une affaire de mode. Qu'on le veuille ou non, il y a maintenant, dans le vieux «Rufst du» un peu de l'âme de la Patrie. Nos Suisses établis à l'étranger le savent bien et le sentent mieux encore. Il faut l'avoir chanté sur la terre d'exil pour s'en rendre compte.

Il faut des circonstances extraordinaires, une guerre, une révolution, quelque chose comme une de ces lames de fond qui emportent tout dans leur formidable élan. Nos poètes et nos musiciens auront beau se battre les flancs, ils ne trouveront rien, parce que rien ne les portera. La poésie et la musique ont besoin d'inspiration et l'inspiration ne peut être mise au concours.»

Ueber die «Variététheater», die überall die bisher letzte Phase der sinkenden dramatischen Kunst sind, sagt ein Einsender in der A. Zeitung:

«Als ich so sass und den öden Zauber über mich ergehen liess, der für geistreichen Witz angenommen und beklatscht wurde, da tauchte in mir das Verständniss auf, welche Rolle diese Variétéhäuser eigentlich in der Politik spielen. Das erklärte mir z. B., wie es möglich war, dass ein Milner uns in den Burenkrieg hineintreiben konnte, und das warf mir ein Schlaglicht auf das Geheimniss der kolossalen allseitigen Unzulänglichkeit, die in Südafrika dann so schrecklich ans Tageslicht trat. Das war, um es so zu nennen, ein Variétéhauskrieg von Beginn bis zu Ende, grossgezogen, ermöglicht nur durch diese Stätten. Unsere Soldaten gingen in die Schlacht mit obszönen Tingeltangelliedern auf den Lippen, und der ganze Krieg war dirigirt und kontrollirt bis zum bitteren Ende im echtesten Tingeltangelgeist. Jingoismus ist das Endergebniss des verödeten Gehirns dieser Hefe unseres Volkes. Diese Menschen sind nicht so sehr unmoralisch, sie kennen überhaupt keine Moral». Allabendlich aber strömen in London allein viele Tausende zu diesen «Vergnügungsstätten», die ihnen äusseres und inneres Ohr und Auge verderben, die ihre schlechten Instinkte aufregen und besseren Regungen ersticken. Und um die Konkurrenz, die harte, unbarmherzige, nur das blanke Geldstück kennende Konkurrenz mit ihnen auszuhalten, müssen sich so viele Theater in England — und wieder nicht bloss dort — dazu herablassen, jenen Häusern und dem, was sie bieten, in ihren Darbietungen so nah wie möglich zu kommen und dadurch eine Kunst in Misskredit zu bringen, die der Stolz und der Höhepunkt der errungenen Kultur sein sollte! Kein Wunder, dass man zögernd und zweifelnd innehält und sich fragt: «Haben wir denn in der That solch eine Kultur errungen?» — Wenn solche aus ehrlicher Ueberzeugung und dem Fühlen und Wissen des Wahren hervorquellenden Predigten doch helfen könnten! Aber selbst einer Stimme aus den Höhen würden jene Verblendeten, nach Lust und Betäubung Gierigen nicht lauschen. Wahrlich, manchmal wünschte

man, dass diese Stätten von einer nicht bloss gemimten Flut und Erdbeben dahingerafft würden.

Die ganze Diskussion über das, was Kunst und nicht Kunst sei, ist stets im Gange. In Deutschland fand diesfalls ein grosser, von sehr zahlreichen Unterschriften angesehener Personen unterzeichneter Aufruf statt, in dem u. A. Folgendes zu lesen ist:

«Es ist eine stete Klage, dass wir uns in einer Periode sittlichen Niederganges befinden. Die Berechtigung dieser Klage beweist der Umstand, dass sie in den Lagern entgegengesetzter religiöser und politischer Anschauungen erhoben wird. Man knüpft daran schon die Befürchtung, dass die nationale Wehrkraft ernstlich bedroht sei. Als Hauptursache des Uebels wird einhellig bezeichnet die ungeheuerliche Verbreitung unsittlicher Bilder und Schriften und die Dreistigkeit der schamlosen Ausstellungen in den Schaufenstern.

München ist ein Hauptherd der Herstellung und Verbreitung. Verführerische Darstellungen drängen sich durch Zeitschriften und Witzblätter in Haus und Familie, werden in Salons und Gasthöfen ungescheut aufgelegt, woraus sie noch vor einem Jahrzehnt die allgemeine Scham verbannt hat. Infolge zaghafter Anwendung der gesetzlichen Vorschriften verbreitet sich das Gift der Verführung zur Bereicherung gewissenloser Leute unter dem Schutz einer modernen Kunstrichtung.

Insbesondere in München ist es Brauch geworden, bei allem, was gegen die gute Sitte verstösst, die Kunst als Deckmantel vorzuschieben und demgemäss Künstler und Schriftsteller womöglich der freiesten Richtung als Sachverständige entscheiden zu lassen, was unzüchtig sei, was nicht. Es ist allmählig so weit gekommen, dass andersgesinnte Künstler sich scheuen, öffentlich gegen [illegible]chten und Urtheile aufzutreten, die ihrer besseren [illegible]eugung zuwiderlaufen. Dieser Terrorismus muss [illegible] gebrochen werden, wenn in allen Schichten [illegible] bis hoch hinauf die Erkenntniss zum Durch-

bruch kommt, dass das Schlagwort «Die Kunst ist in Gefahr» ein falscher Vorwand ist.

Die grosse Mehrheit der Bevölkerung muss ihr gutes Recht geltend machen, die heranwachsende Jugend vor schädlichen Einflüssen zu bewahren, ein Recht, das nicht durch gewissenlose Spekulation auf den Geschlechtssinn gebeugt und vergewaltigt werden darf. Diese öffentliche Meinung kann erfolgreichen Ausdruck nur durch Vereine finden, welche den Kampf gegen die öffentliche Unsittlichkeit sich zur Aufgabe stellen.

Wir werden, frei von jeder Engherzigkeit und Prüderie, den berechtigten Interessen der Kunst niemals in den Weg treten. Aber den Satz, dass Kunst und Moral nichts miteinander zu thun hätten, werden wir niemals gelten lassen.

Tausende haben bisher eine Faust in der Tasche gemacht und sich mit stummer Resignation in das scheinbar Unvermeidliche ergeben. Diesem Volksgefühl Ausdruck zu verschaffen, diese gut gesinnten Elemente zu sammeln und zu einem unaufhörlichen Protest des Volksgewissens zu organisiren, ist der Zweck unseres Vereins.»

Bemerkenswerth war auch eine Rede des Malers Prof. Thoma in der badischen ersten Kammer, in welcher er u. A. Folgendes sagt:

«Den Künstlern, wenn sie von einer lex Heinze oder von obrigkeitlichen Einschränkungen und strengerer Handhebung bestehender Gesetze gegen die überhandnehmenden Erzeugnisse unsittlicher Machtwerke hören, ist es mindestens so zu Muthe, wie den Besitzern von Automobilen, wenn ihnen Einschränkungen von Staatswegen auferlegt werden; beide hören, dass die Gemeinschaft vor Ausschreitungen und Entgleisungen derselben geschützt werden müsse. Und doch ist das Automobil für den Besitzer ein idealeres Fortbewegungsmittel, er kennt keine Entfernung mehr. Durch den Raum zu rasen, muss ein Hochgefühl besonderer Art sein — es ist vielleicht etwas Aehnliches, wie wenn die künstlerische Phantasie, unbehindert durch die Schranken der Materie, ihren Flug nimmt. Beide

denken gewiss nicht daran und haben wohl noch weniger die Absicht, den ruhig hinwandernden Menschen Schaden zufügen zu wollen.

Ich will den hinkenden Vergleich aber nicht fortsetzen, aber ich möchte bei Gelegenheit dieser Justizdebatte von der Stelle aus, die ich in diesem hohen Hause nun einzunehmen die Ehre habe, es aussprechen, dass die wahre wirkliche Kunst auch von strenger Anwendung der bestehenden, gegen Verbreitung unsittlicher Erzeugnisse gerichteten Gesetze nichts zu befürchten hat.

Denn die wahre Kunst beruht doch gerade auf höchster Sittlichkeit, indem sie mit berufen ist, das menschliche Fühlen aus den dumpfen Trieben des Begehrens zu höherer Form zu erheben — und Formgebung in diesem Sinne ist auch immer zugleich Veredlung oder Klärung. Die Kunst muss und wird sittlich sein und wenn sie es nicht ist, so verliert sie schon von selbst das Recht zu bestehen. Ich erinnere hier an das hohe Wort, das Schiller an die Künstler gerichtet hat: «Der Menschheit Würde ist in Eure Hand gegeben, wahret sie, mit Euch fällt sie, mit Euch wird sie sich heben.» Die Künstler möchte ich an dieses Wort erinnern, und sie werden gewiss davor bewahrt werden, Schaden anzurichten, im allgemeinen Volksgefühl, und sie werden dann auch vor strengen Sittengesetzen bestehen können.

Es ist ja möglich, dass solche Gesetze auch da und dort bedenkliche Entgleisungen treffen, aber doch in den weitaus meisten Fällen willkürliche Entgleisungen, die unter dem Scheine der Kunst aus nicht lauteren Absichten gemacht werden.

Das sittliche Gefühl unseres Volkes ist gewiss noch gesund genug, hierüber zu entscheiden. Missgriffe der Polizei werden wohl vorkommen, aber man dürfte sie nicht allzu tragisch nehmen, wie es gar häufig in den Zeitungen geschieht. Und wenn auch einmal z. B. Michelangelo arretirt wird — ich meine natürlich im Schaufenster — so wird ihm das weiter auch nichts schaden.

Wenn die Künstler sich ihres hohen Berufes, wie etwa Schiller ihn aufgefasst hat, bewusst sind, wird das

ominöse Zusammennennen von Kunst und Unsittlichkeit von selbst aufhören.»

Freilich gehören zunächst die wahren Künstler selbst dazu, und diese sind zur Zeit noch zu dünn gesäet in einer Periode, wo nicht bloss das sittliche Empfinden, sondern selbst der Geschmack nicht eben hoch steht.

Sehr bemerkenswerth war in der letztern Hinsicht eine Ausstellung deutscher Gemälde in London und die Urtheile der englischen Presse darüber, aus denen wir z. B. das Folgende hervorheben:

Lenbach. Das Athenaeum spricht von den dünnen und affektirten «Sensationen» als dem Hauptzuge der hier vorgeführten Bilder; und Observer meint, Lenbach sei wohl ein Meister des Ausdrucks und des Erfassens starker Charaktere gewesen, aber er habe schlechte und erdige Farben benützt, deren üble Folgen sich bald zeigen dürften. Dazu käme, dass er kein Auge für wahren weiblichen Liebreiz besessen habe, weshalb mit nur wenigen Ausnahmen seine Frauen den Stempel der Verderbtheit in ihren Augen trügen.

Kaulbach. Manchester Guardian: Seinem Styl fehlen bei seiner Stärke und seiner grossen Selbstsicherheit und Gewandtheit doch die Fähigkeit tieferen Sehens und Charme, und er scheint uns weniger Persönlichkeit zu besitzen als eine sichere Beobachtungsgabe für das Alltägliche.

Stuck. Globe: Der Kampf um das Weib ist in der Idee wie Behandlung abstossend und unwürdig öffentlich ausgestellt zu werden. Der Daily Chronicle und manch anderes Blatt nennt das gleiche Bild, das überhaupt den Stein des Anstosses abgegeben hat, «einfach entsetzlich» und spricht sonst von Stucks starker, wenn auch grotesker Phantasie. — Athenaeum: Stucks Waffe ist Sensation, aber von einer gröberen Art als die Lenbachs. Sein «Kampf» besitzt eine gewisse Kraft zu der rohen Brutalität zu sprechen, die in den meisten von uns

schlummert. — Times: Stuck wird in Deutschland von «vorgeschrittenen» Leuten überaus stark bewundert, und man kann ihm eine gewisse Stärke auch nicht ableugnen. Aber erfreuen kann sich an ihm nur, wem wie Flaubert der goût du monstre im höchsten Grade eignet.

Uhde. Athenaeum: Seine religiösen Gemälde besitzen eigentlich mehr eine Art sentimentaler Aufrichtigkeit, die sehr viel mittelmässige Malerei zudecken muss. — Tribune: Trotz all seiner Ehrlichkeit und seines Ernstes, oder vielleicht gerade weil er sich gar so ernst giebt, haben seine Bilder ein Etwas von Unwirklichkeit an sich. Die der Predigt Christi lauschenden Bauern erscheinen ihrer Niedrigkeit zu sehr bewusst. Uhde ist mit einem Wort nicht gross genug, zu thun, was ein Rembrandt konnte.

Allmählig kommt vielleicht auch in diesem Gebiete wieder die natürliche Wahrheit gegenüber dem Lob einer Coterie zur Geltung, wie es in der Litteratur ebenfalls bald der Fall sein wird. Scheinding hat keine Dauer und würde eine noch geringere haben ohne das gedankenlose grosse Publikum, das sich von jeder augenblicklichen Modethorheit willenlos gefangen nehmen lässt, bis das Uebel eine gewisse Höhe erreicht und dann oft plötzlich ein Umschwung eintritt.

Die Vereinigung für Heimatschutz, welche bei dem Thorthurm von Büren und der Turnschanze von Solothurn so wenig Erfolg hatte, wendet sich seither vorzugsweise gegen die abscheulichen Reklametafeln, mit welchen die schweizerischen Chocoladefabriken die Landschaft verunzieren. Drei Spezialkommissionen wurden bereits mit der Aufgabe betraut, die Mittel zur Abhülfe zu studiren, die einfach in einem Verbot der Gemeinden, oder eventuell Kantone liegen dürften, wie es in drei Oberengadiner-Gemeinden bereits thatsächlich besteht,

oder sonst in einer geeigneten Selbsthülfe. In unserer Jugendzeit noch hätte sich die hoffnungsvolle Schuljugend mit diesen Chocoladeblechtafeln ohne den Beirath von juristischen Kommissionen in freundschaftliche Beziehungen gesetzt; aber heute sind die «Naturfreunde» meistens von weniger thatkräftiger Natur, manche darunter sogar blosse Phantasten und weichliche Genussmenschen.

Was die sogenannte «Naturfreundschaft» eigentlich vorstellen soll, haben wir überhaupt unsererseits nie recht vollständig begriffen. Man kann ein Menschenfreund, oder ein Freund der Thierwelt, oder ein Blumenfreund, oder ein Freund der Gebirgslandschaft, oder des Meeres sein, aber ein Naturfreund im Ganzen kaum. Das ist vielmehr gewöhnlich bloss ein anderes Wort entweder für Pessimismus und Menschenscheu, oder dann für Pantheismus und Materialismus, im Gegensatz zu dem Glauben an einen persönlichen Gott. In diesem Sinne ist uns jede stark affichirte «Naturfreundschaft» ein wenig verdächtig und können wir diesen Bestrebungen kein ganz unbedingtes Zutrauen schenken.

Wir sind auf der Welt, um die Menschen und ihre Zustände zu verbessern; was diesen Gesichtspunkt nicht vorzugsweise hat, das ist nach unserer Auffassung im Leben von untergeordneter Bedeutung und das «Geniessen» als Lebenszweck immer ein Charakterfehler, gleichviel auf welchen Gegenstand es sich richtet.

Wohlthätigkeit. Wir empfehlen denjenigen Lesern, welche das Vergnügen der Wohlthätigkeit einem andern vorziehen und die sich, wie wir wohl wissen, keineswegs etwa nur unter den sehr wohlhabenden Klassen befinden (welche im Gegentheil viel zu viel an sich selbst zu denken pflegen), die folgenden Werke: Vor allem die

armen Buren in Südafrika, für welche das Interesse bei uns etwas erlahmt ist. Theilweise wohl deshalb, weil ihre Thaten nicht mehr so sehr im Vordergrund des täglichen Geschehens stehen, sondern andere Ereignisse diesen Platz eingenommen haben. Vielleicht auch weil die meisten Leute der Ansicht sind, die Engländer könnten sich nun ihrer annehmen, und die Leiden des Kriegs sollten innert mehr als 3 Jahren und in dem dortigen fruchtbaren Lande bei einer arbeitsamen Bevölkerung doch einigermassen verwunden sein. In der That hörten wir eine solche Hoffnung s. Z. von einer Angehörigen dieser braven Leute selber aussprechen, und es ist vielleicht zu wenig bekannt gemacht worden, dass und warum diese Jahre seit der Kapitulation von Vereeniging zu den schwersten gehört haben, welche dieses Volk zu erdulden hatte. Ueberhaupt fehlt es nicht bloss an einer ordentlichen Geschichte des Burenkriegs und seiner Ursachen, zu der nun doch hinreichend Zeit gewesen wäre und die sogar während des Krieges von der diplomatischen Vertretung der beiden Republiken, die eine mehr als schläfrige war, hätte publizirt werden sollen — sondern auch an regelmässigen und authentischen Berichten über die Sachlage. Das Wenige, was man hört, rührt meistens von der edlen Miss Hobhouse her, die in England fast allein Gefühl für die Pflicht, gutzumachen, was gefehlt worden ist, zu haben scheint, obwohl die jetzige liberale Regierung weiss, dass das letztere in einer für England schmachvollen Weise geschehen ist. Aus einem Bericht der Miss Hobhouse, der in neuerer Zeit bekannt wurde, entnehmen wir über ihre Versuche, eine Wollindustrie zu begründen, Folgendes:

«Das Unternehmen steht im zweiten Jahr und ist soweit gediehen, dass die Burenfrauen auf einzelnen Farmen und in manchem Dorfe im Stande sind, ihre eigene

Wolle zu Garn zu verarbeiten, das dann den beiden Webschulen verkauft und dort in allerlei brauchbare Handelsgegenstände umgewandelt wird.

Eine der beiden Schulen ist in Philippolis. Jedes Mädchen erhält am Ende der Lehrzeit ein «Schweizer-Spinnrad», so dass es daheim arbeiten und auch Geschwister oder Verwandte unterrichten kann.

In der andern Schule, bei Langlaagte, werden Weberlehrerinnen ausgebildet. Dort wird jeder ausgelernten Lehrerin «ein Webstuhl und ein Schweizerrad» mitgegeben.

Die Johannesburger Ausstellung, die im April stattgefunden, hatte grossen Erfolg. Der dortige «Star» schreibt: «Man stand staunend vor den ausgestellten Sachen; man freute sich über die guten Stoffe, ihre Weichheit, ihre prächtigen Farben, die alle von Pflanzen und Wurzeln stammten, welche unsere Arbeiterinnen selber gesucht hatten. Wer hätte gedacht, dass so etwas möglich wäre im Laufe eines Jahres!

Von den Schweizer-Rädern hört man in jedem Brief. Obschon sie in Basel liederlich verpackt wurden und in einem bedauerlichen Zustand ankamen, waren sie eine ungeheure Förderung des Werkes.

Die dunkle Seite des schönen Bildes ist die unsichere Zukunft. Von ihrer Schule in Philippolis sprechend schreibt Miss Hobhouse: Wenn wir nur Mittel hätten, die Industrie fortzusetzen, bis die Sache automatisch weiter arbeitet, ohne unsere Hülfe. Bis im Februar 1907 können wir die Schule im Gang erhalten; aber wenn kein neuer Zuwachs von Einnahmen kommt, muss ich mich an den schrecklichen Gedanken gewöhnen, im Februar die Schule zu schliessen. Wenn wir sie noch ein drittes Jahr führen könnten, wäre das für unsere Industrie von unberechenbarer Wichtigkeit.»

Nach allen Seiten hin wünscht man Lehrerinnen. Diese hätten Wohnung und Unterhalt frei; aber das Land ist so arm, dass eine solche Lehrerin nicht auf das bescheidenste Gehalt zählen dürfte.

Miss Hobhouse kann in England nichts ausrichten. «Die Leute können und wollen die Lage der Buren nicht verstehen,» schreibt sie. «Es ist, als ob ich in England durch eine Bleimasse watete.» Von den reichsten Leuten — Herzoginnen, reichen Quäkern und Millionären — bekommt sie die Antwort: «Wir sympathisiren mit dem wunderbaren Werk der Miss Hobhouse, und es thut uns ungemein leid, sie nicht unterstützen zu können.»

(N. Z. Zeitung. 21. Sept.)

Uns scheint, es liege auch ein wenig an dem Mangel einer Organisation in dieser Unterstützung. Fast das ganze, freigebige Schweizervolk stand während des Kriegs auf Seite der Buren, einige wenige Engländerfreunde aus irgendwelchen Privatgründen, wie Naville oder der verstorbene Schwarzenbach, ausgenommen. Diese vielen Freunde können sich doch nicht gänzlich verloren haben, auch wenn ihnen die allzu vertrauensvolle Kapitulation, oder die Rückkehr und Eidesleistung des ehemaligen Präsidenten Stejin, der die Ruhe zu Hause der Ehre des Exils vorzog, und vielleicht einige schlechte Erfahrungen mit «Circusboeren» den Blick einigermassen getrübt haben. Es fehlt hier ganz an geeigneter Leitung der Hilfe.

Ein anderes Bedürfniss dieser Art betrifft das unterdrückte Volk der Armenier, für die, trotz des sie betreffenden Artikels des Berliner-Vertrages, keine Rettung aus der türkischen Barbarei zu finden ist. Die Garanten dieses Vertrags haben immer anderes zu thun, oder sie fürchten sich, «allein gelassen zu werden»[1]), wenn sie einschreiten, oder sie haben endlich ein Interesse, die Regierung in Konstantinopel zu schonen, so dass jeder Hülferuf aus Armenien verhallen wird, solange dieselbe

[1]) Das war auch die kleinliche Furcht Deutschlands im Burenkrieg, durch die es eine grosse Chance unwiederbringlich verlor.

noch besteht. Um so mehr ist für die Waisen zu sorgen, die aus den barbarischen Plünderungszügen der Kurden, und der türkischen Milizen selber, fortwährend neu entstehen. Für dieselben bestehen verschiedene Hülfsvereine und Waisenhäuser, von denen dasjenige von Baghdasarian in Brussa das in der Schweiz bekanntere ist. Eine regelmässige Zeitschrift «Der Sonnenaufgang», die in Deutschland herausgegeben wird, und den Burenfreunden als Muster dienen könnte, enthält fortwährende, authentische Schilderungen der dortigen Zustände.

Für die zahlreichen russischen Verfolgten hat im Augenblick das Interesse eher abgenommen. Die Revolutionäre unterstützt nur, wer ihre gewaltsamen Mittel billigt, oder überhaupt für die allgemeine internationale Revolution ist; die Sympathie für diese Partei hat namentlich durch das leichtfertige Attentat in Interlaken sehr gelitten. Die leidenden Juden in Russland will auch nicht Jedermann unterstützen, wie wir es im letzten Winter in Bern erfahren haben, und für die baltischen Deutschen, vorab die Gutsbesitzer, die sich ins Ausland flüchten und ihre Schlösser bis in die letzte Zeit hinein nicht einmal selbst vertheidigten, ist die Sympathie bisher nicht recht zu erwecken gewesen. Jetzt erst haben sie ihre Vertheidigung gegen die revolutionären Banden zu organisiren begonnen, aber es fehlt doch noch auffallend an Leuten aus ihren Reihen, die dem unselbständigen Zaren an Stelle seiner Pobedonoszeff, Plehwe, Trepoff, Witte, Stolypin und Anderer ein gleichmässiges und vernünftiges Verhalten anzurathen im Stande sind.

Dennoch lenken wir die Aufmerksamkeit unserer Leser auch auf diese Leidenden.

Es wäre sehr wünschenswerth, wenn ein kirchlich und politisch ungefärbter Verein in der Eidgenossenschaft

bestünde, oder nöthigenfalls neu entstünde, welcher die gehörige Organisation aller Hilfeleistung, innerhalb und ausserhalb des Landes, an die Hand nähme. Wir haben darauf schon im letzten Jahrbuch pag. 157 aufmerksam zu machen versucht, und vorläufig die «gemeinnützige Gesellschaft» dafür angerufen, die aber zu diesem Zwecke reorganisirt, oder mit einem besonderen Departemente versehen werden müsste. Ein anderes könnte sich dann mit den Initiativen beschäftigen (wie z. B. jetzt der Absynthinitiative in der ganzen Schweiz), welche in Folge des herankommenden Artikels in der Bundesverfassung viel häufiger als bisher sein werden, und einer Organisation und «parteilosen» Begutachtung zu bedürfen scheinen.

Litteratur.[1])

Unser litterarisches Leben ist im Ganzen genommen mittelmässig und die litterarische Kritik in den dazu bestimmten Organen eher verständnisslos für das, was ausserhalb einer gewissen Schablone liegt. Neben den bereits ziemlich langweilig gewordenen Büchern über Goethe und Nietzsche sind es jetzt besonders die Briefwechsel von allerlei mehr oder weniger bekannten Personen, welche an der Tagesordnung sich befinden. Nicht immer zum Vortheil derselben. Die Briefe unserer schweizerischen Dichter Keller und Meyer z. B. zeigen viel mehr kleine Seiten, als es uns lieb war, und ein ebenfalls in neuester Zeit publizirter Briefwechsel Schillers mit Cotta über die Art, wie er (Schiller) sich seines ersten Verlegers Göschen auf eine schlaue Art zu entledigen gedachte, hätte uns fast an diesem Lieblingsdichter irre machen können, obgleich er nur bewies, welche Lücken die philosophische Ethik im menschlichen Charakter übrig lässt. In einem solchen grossen Falle mag es übrigens historisch gerechtfertigt sein, Alles zu publiziren; die gewöhnliche Alltagsmisère der kleineren Geister vor dem Publikum auszubreiten hat aber keinen Zweck; wir

[1]) Ueber die juristische Litteratur folgt ein besonderer Artikel in Beilage II. Der zweite Theil des interessanten Artikels «la démocratie et son évolution» von Prof. Rossel wird im nächsten Jahrbuche von 1907 seinen Platz finden. Dasselbe wird auch noch u. A. einen Aufsatz von Dr. Sajtschick über Ruskin und seine Philosophie enthalten.

möchten in unserer Zeit lieber etwas Erhebenderes lesen. Aus dem gleichen Grunde wird auch der realistische Roman, der s. Z. eine nicht unberechtigte Reaktion des Wahrheitssinnes gegen die Unwahrscheinlichkeiten der älteren Romantik war, in absehbarer Zeit aufhören müssen. Wozu soll man noch einmal in seinen Mussestunden lesen, was man genug und übergenug schon im Leben gesehen hat. Die Litteratur soll doch nicht niederdrücken, oder gar Widerwillen erregen, sondern über das Alltägliche erheben und zum Kampf gegen dasselbe aufmuntern und stärken; sonst hat sie nur einen geringen, möglicherweise historischen Werth für den künftigen Geschichtsschreiber, aber keinen für den Zeitgenossen.

In der Beilage zur Allg. Ztg. vom 19. August d. J. verbreitete sich ihr langjähriger Herausgeber, Dr. Oskar Bulle, unter dem Titel «Die stille Gemeinde», über den Beruf der Presse, als der grossen Bildungsvermittlerin unserer Tage. Dieser Schriftsteller beklagt es, dass in derselben mehr und mehr das Hauptgewicht auf die äussere Fülle und Buntheit der an die Lesermassen zu liefernden Bildungswerthe gelegt werde und nicht viel mehr auf ihre Einheitlichkeit und vertiefte Durcharbeitung. So könne von der Erfüllung einer kulturellen und volkserzieherischen Aufgabe nicht die Rede sein. Sie gehe in der Verwöhnung der Leser durch die Heranzüchtung eines oberflächlichen Lesebedürfnisses viel zu weit und aus dieser Nachgiebigkeit der Tagespresse gegen dasselbe erwachse eine Gefahr für die geistige Volksgesundheit. Wie der Jugenderzieher die Aufgabe habe, das durch ungeregelte Lesewut und Schmökern verwöhnte Kind wieder zu ernstem Nachdenken zu bringen, so sollte es sich die Presse zur Aufgabe machen, den Geist des ganzen Volkes dadurch zu kräftigen, dass man ihm nicht immer eine Kost vorsetzt, die es ohne eigene Uebung im Nachdenken verschlingen kann, sondern dass man es an kräftigere Speise gewöhne.

Erst wenn die Publizistik sich die Aufgabe stelle, den Leser nicht nur zu unterhalten und lediglich mit allerlei buntem und leichtem Bildungsstoff, wie er dem grossen Sammelbecken, Presse genannt, von den verschiedensten Seiten täglich zufliesse, abzufüttern, sondern ihn auch wirklich zum Bewältigen eines ernsteren Gegenstandes und eines vertieften Zusammenhangs heranzubilden, erst dann werde man von einem volkserzieherischen Einfluss der Zeitung reden können. Gewiss beruhe in der Erörterung und in dem sicheren und raschen Beurtheilen des augenblicklich Geschehenden die ganze Bedeutung der modernen Presse, sowie die Hauptkunst und der Hauptreiz der journalistischen Arbeit, und die grosse Anziehungskraft, die die Journalistik auf das lesende Volk in seinen verschiedenen Bildungsschichten ausübe, liege darin begründet. Aber dieser Begriff der Aktualität, auf dessen einsichtsvoller Anwendung die Bedeutung der modernen Presse beruhe, nicht nur in der Verarbeitung der politischen und sozialen Tagesfragen, sondern auch desjenigen Bildungsstoffs, der aus den Stuben der Gelehrten, aus den Werkstätten der Techniker, aus den Ateliers der Künstler täglich ins öffentliche Leben hineinströme, und den Bulle vornehmlich im Auge hat, müsse richtig aufgefasst werden. Von der Art dieser Auffassung hänge es ab, ob die Presse wahre Bildungsvermittlerin werden könne oder nicht.

Eine unserer Zeitungen sagt darüber, nach obigem Auszug:

«Wenn wir nicht irren, hat Bulle es sogar in der glücklichsten Weise verstanden, dem Blatte, das auf eine so ruhmreiche Geschichte zurücksieht, vieles von der akademischen Schwere zu nehmen, die ihm früher bisweilen anhaftete, und eine grössere Frische und Unmittelbarkeit zu geben, ohne damit dem wissenschaftlichen Charakter und den Ueberlieferungen der «Beilage», auf denen ihr Wesen und ihre Bedeutung beruhte, Eintrag zu thun, ohne sich von jenen publizistischen Bestrebungen, die sich der fortschreitenden Amerikanisirung der geistigen Kultur sehr breiter Schichten der deutschen Lesewelt

dienstbar machen, irgendwie ins Schlepptau nehmen zu lassen, als Pfleger jenes vertieften Begriffs der Aktualität, für den er in den oben wiedergegebenen Ausführungen eintritt.

Man weiss, dass der politische Theil der «Münchner Allgemeinen Zeitung» dem modernen Zeitgeist schon längst die stärksten Konzessionen gemacht hat; und dies mochte begreiflich erscheinen und zum Theil nothwendig gewesen sein. Aber kein innerer Grund, sondern nur eine beklagenswerthe Rücksichtnahme auf die litterarischen Massenbedürfnisse würde es erklärlich machen, wenn nun auch der «Beilage» das Schicksal nicht erspart bliebe, in jenes «hastige Treiben, das aus der sich immer mehr steigernden sozialen Schnellebigkeit der Gegenwart auch in das geistige Leben eingedrungen ist», ebenfalls hineingezogen zu werden. Das scheint aber der Fall zu sein. Wir würden das von Herzen bedauern. Denn es ist fürwahr ein übles Zeichen der Zeit, dass die amerikanisirenden Strömungen der modernen Journalistik nun auch dieses alte, weiten Kreisen so lieb gewordene Ueberbleibsel aus bessern, ernstern und beschaulichern Zeiten der Tagespresse wegzuschwemmen drohen, und wir fragen uns auch, an welcher andern Stätte sich ein neuer Krystallisationspunkt für die durch die «Beilage» vertretenen Bestrebungen in Deutschland bilden wird und kann.»

Wir theilen diese Ansicht, würden sie sogar noch etwas stärker ausdrücken. Die Beilage zur Allg. Z. ist lange nicht mehr das, was sie früher war und noch sein könnte und sollte.

Der Aufsichtsrath der Schillerstiftung hielt am 22. Januar in Zürich seine konstituirende Sitzung ab. Er wählte zum Präsidenten Regierungsrath Dr. A. Burckhardt-Finsler, Basel, zum Vizepräsidenten Prof. Philippe Godet, Neuenburg, zum Aktuar und Quästor Dr. Hans Bodmer, Zürich. Weiter gehören dem Aufsichtsrathe an die Herren Nationalrath Dr. J. G. Lutz, Thal, Nationalrath Dr. A. Pioda, Locarno, Carl Spitteler, Luzern, und Dr. J. V. Widmann,

Bern. Die letzteren Beiden wurden als Referenten für die deutsch-schweizerische Litteratur bezeichnet, Referent für die Litteratur der französischen Schweiz ist Herr Godet, für die der italienischen Herr Pioda.

Von dem auf annähernd 155000 Fr. angewachsenen Stiftungsvermögen sollen zunächst 150000 Fr. in eine feste Anlage verwandelt werden. Der Aufsichtsrath stellte sich auf den Standpunkt, dass die aus den Zinsen zu entrichtenden Beiträge nicht den Charakter von Unterstützungen besitzen dürfen, wie sie berufliche Hilfsorganisationen ihren Angehörigen gewähren, sondern als Ehrungen zu betrachten sind, welche die Nation in gewissen Fällen den Verdientesten ihrer Dichter darbietet. Bei der Verabfolgung von Beiträgen soll dieser Grundsatz Richtschnur werden.[1])

Obschon die Statuten die Ausrichtung von Beiträgen erst für das Jahr 1907 erlauben, wurde doch einstimmig beschlossen, schon jetzt mit Rücksicht auf die Dringlichkeit einem schweizerischen Dichter, der durch Krankheit und allerlei widrige Umstände in Noth gerathen ist, in Gestalt einer Spende von 2000 Fr. diese Ehrung zutheil werden zu lassen, falls der Bundesrath, der den Bericht des Aufsichtsrathes zu genehmigen hat, die Einwilligung hiezu ertheilt.

Die bekannteste litterarische Gesellschaft in der Schweiz, von der auch die Anregung zur Schillerstiftung s. Z. ausgegangen war, der Lesezirkel Hottingen, versendete seinen 24. Jahresbericht. Die litterarischen Abende in der Tonhalle und im Stadttheater waren Detlev von Liliencron (!), Ernst Zahn, dem Dichterkomponisten Hugo Wolff, und Gerhart Hauptmann gewidmet. Der litterarische Club zählte etwas über 100 Mitglieder und veranstaltete 16 Wintersitzungen, an denen schweizerische Schriftsteller

[1]) Das scheint uns ziemlich blosse «façon de parler». Wer es nicht braucht, wird auch eine solche «Ehrung» weder erhalten, noch annehmen, was gerade der allererste Beschluss einer solchen am besten beweist. Armuth ist keine Schande.

ihre neuesten Schöpfungen vorlasen und Vorträge gehalten wurden, ferner eine litterarische Sommerfahrt auf Goethes Spuren an den Zürichsee. Anlässlich der Cervantes-Feier lud der Lesezirkel zu einem bescheidenen Festakt ein, an dem Prof. Arturo Farinelli von Innsbruck eine Rede über den Dichter des Don Quichotte hielt. Die Jahresrechnung ergab bei Fr. 65,951 Einnahmen und Fr. 65,376 Ausgaben einen Ueberschuss von Fr. 575. Das Vermögen beziffert sich auf Fr. 24,045.

Abgesehen von der etwas einseitigen Richtung dieser Gesellschaft wäre es sehr zu wünschen, dass sich an manchen Orten der Schweiz ähnliche, als Mittelpunkte für das geistige Leben derselben, an Stelle des gewöhnlichen Vereins- oder Wirthshauslebens, bilden würden.

Aus der historischen Litteratur erwähnen wir vorab den dritten, umfangreichen Band der «histoire de la Représentation diplomatique de la France» in der Schweiz von Rott. Derselbe umfasst die Jahre 1620—1626 und zwar die Veltliner Angelegenheiten in ihrem ersten Abschnitt. Wir werden im nächsten Jahrbuch einige der Hauptaktenstücke aus dieser Zeit bringen. (Vgl. vorläufig die Anmerkung zu Beilage VI.)

Eine damit in Verbindung stehende sehr interessante Publikation des letzten Jahres war: A. Giussani «il forte di Fuentes, episodi e documenti di una lotta secolare per il dominio della Valtellina». Es ist zunächst eine Geschichte dieser berühmten Grenzfestung am oberen Comersee gegen die Graubündnerische Herrschaft im Veltlin, welche ein spanischer Statthalter von Mailand, der Graf Fuentes, errichtete, enthält aber daneben auch eine recht interessante Beschreibung des alten Graubündens, welches nach langen diplomatischen Kämpfen

dieses schöne Land schliesslich in einer unverantwortlichen Weise für die Schweiz verloren gehen liess.[1])

Einigermassen im Zusammenhange damit steht Pécard «la réunion des Grisons à la Suisse». Es ist eine Darstellung der diplomatischen Thätigkeit des französischen Gesandten Florent Guiot, welcher in Chur von 1798 ab den Anschluss des ehemaligen zugewandten Ortes an die helvetische Republik zu betreiben hatte. Er selbst hatte anfänglich bei Talleyrand ein selbständiges Graubünden, welchem neben dem Veltlin noch Tessin und Vorarlberg angeschlossen werden sollte, befürwortet, damit aber keinen Anklang gefunden. Von den damaligen einflussreichen Leuten in Rhätien sagt der Gesandte in einem seiner Berichte: die Männer darunter, die etwas besitzen, intriguiren, um zu herrschen, oder sie trinken. Das war noch in unserer Jugendzeit ziemlich oft der Fall.

Eine ebenfalls damit in etwelchem Zusammenhange stehende Basler-Doktordissertation ist: Gustav Steiner «Napoleons I. Politik und Diplomatie in der Schweiz während der Gesandtschaftszeit des Grafen Auguste de Talleyrand». Man findet darin (pag. 26—28) auch einige interessante Nachrichten über die Besitznahme von Rhäzüns durch das französische Kaiserreich, in den Jahren 1809 bis 1813 nehmen wir an. Doch ist die Art, wie dasselbe dann wieder an Oesterreich überging (das es dann 1815 an Graubünden abtrat), auch hier nicht zu ermitteln.

In der französischen Nationalbibliothek wurden Tagebücher Ludwigs XVI. entdeckt, die von 1766 bis 1792 reichen und hauptsächlich aus Jagdnotizen bestehen (!) In

[1]) Der Schluss dieser unglücklichen Geschichte ist bereits längst im Jahrbuch II nach den Aufzeichnungen des Grafen Guicciardi erzählt.

diesen verhängnissvollen 13 Jahren erlegte er 189,251 Stück Wild, am Tage des 5. Oktober 1789, als das Volk das Schloss von Versailles stürmte, allein 81 Stück.

Die Zürcher Stadtbücher des 14. und 15. Jahrhunderts, herausgegeben früher von Zeller-Werdmüller, jetzt Nabholz, sind mit einem 3. Bande abgeschlossen worden.

Ueber die den 20. Oktober 1275 eingeweihte Kathedrale von Lausanne erschien eine schöne historische Studie von E. Dupraz.

Eine «histoire populaire du canton de Genève» erschien, mit Vorwort von Staatsrathspräsident Fazy, von Pfarrer Denkinger-Rod. Wir wünschten aber weit mehr eine Geschichte der letzten Periode der alten Republik Genf von Herrn Fazy selber. Das wäre das lehrreichste historische Buch für die jetzige Zeit.

«Aus den Zeiten der Basler Revolution von 1798» erschienen Briefe und Tagebücher aus dem Archiv des blauen Hauses, wesentlich von Peter Vischer und Ochs, herausgegeben von einer Dame, E. Schlumberger-Vischer.

Von Dr. Strickler ist ein interessanter Aufsatz «Aus der Zeit des Rastadter Kongresses» in dem Anzeiger für Schweizer Geschichte d. Js. Nr. 1 enthalten. Von dem gleichen Verfasser wird demnächst der 1. Supplementsband zu der helvetischen Aktensammlung, das Schulwesen der Helvetik enthaltend, erscheinen.

In unserem Nachbarländchen Liechtenstein ist der 5. Band des Jahrbuchs erschienen, das der dortige historische Verein herausgiebt. Er enthält u. A. ein Lebensbild des Rektors P. Kaiser, in Chur, der Liechtenstein im Frankfurter Parlamente bis zum Oktober 1848 vertrat, und ein solches des Feldmarschalls Fürsten von Liechtenstein aus der Zeit der napoleonischen Kriege,

letzteres aus der Feder des dermaligen Landesverwesers von Liechtenstein, K. v. Indermaur.

Von Carlyle's berühmter «französicher Revolution», die heute bei den ähnlichen Vorgängen in Russland neues Interesse erweckt, ist eine gute deutsche Ausgabe mit Bildern, von Rehtwisch erschienen.

In dem Neujahrsblatt des historischen Vereins von Bern findet sich ein interessanter Aufsatz von Prof. Tobler «aus Carl Matthy's Schweizerzeit».

Aus dem Nachlasse des jüngst verstorbenen dritten deutschen Reichskanzlers, Fürsten Hohenlohe, wurden «Erinnerungen» herausgegeben, von denen einige besonders pikante Stichproben seither in allen Zeitungen abgedruckt worden sind. Die interessantesten betreffen die Entlassung Bismarcks, wobei zur Abwechslung einmal indirekt der Kaiser zum Worte gelangt. Man wird sich daraus des Eindrucks nicht entschlagen können. dass derselbe sich fast in einer Art von Nothwehr gegenüber diesem eigenmächtigen und für sich und seine Familie mehr als nöthig besorgten Beamten befunden habe Für uns bemerkenswerth ist, dass derselbe es noch versuchte, unseren Gesandten und durch denselben die Schweiz, die er unmittelbar vorher im sog. Wohlgemuthhandel so schmählich behandelt hatte, gegen den von dem Kaiser gewünschten Arbeiterschutzkongress in Berlin aufzustiften, was aber schon an dem Taktgefühl von Dr. Roth scheiterte. Eine entfernte Aehnlichkeit mit Wallenstein tritt diesmal noch mehr, als in andern Publikationen über ihn hervor, und schadet jetzt auch nichts mehr, da ja die meisten deutschen Städte ihre Bismarckstatuen bereits besitzen. Wir selbst sind in unserer vorwiegenden Abneigung gegen diesen Heroen bestärkt worden.

Im Allgemeinen muss man sagen, dass dieses «Erinnerungen» Schreiben von Staatsmännern und Diplomaten ein recht gefährliches und ihren Staaten wenig zuträgliches Geschäft ist; Bismarck selbst zwar kann sich darüber nicht beklagen, da seine eigenen «Erinnerungen», von denen ein dritter Band noch in England deponirt sein soll, sehr tendenziös, zu seinem eigenen Ruhm, verfasst sind. Nun hört man einmal eben eine etwas andere Glocke. Und ebenso betrachten wir es, im Ganzen genommen, als einen Vorzug unserer Aera, dass die Wahrheit in den geschichtlichen Ereignissen und über die Hauptträger derselben noch in der Zeit, der sie angehören, zu Tage gefördert wird und nicht ganze Generationen in starken Irrthümern über sie verbleiben müssen.[1]) Aber es ist doch ein recht bequemes Mittel, das bekanntlich auch schon von Alexander von Humboldt angewendet wurde, um nach seinem Tode ungestraft Gedanken zu äussern, die man im Leben sorgfältig und respektvoll im Höflingsbusen verschloss.

Einige das aktuelle, politische Gebiet nahe berührende Schriften sind noch ferner:

Hermann Köhler «der evangelische Geistliche und die Sozialdemokratie», eine gute Antwort, wie sie den Herren Pfarrern der Predigergesellschaft in Basel hätte ertheilt werden sollen; Franz Spemann «Jesus im 20. Jahrhundert», das beste, was an sog. «Christologie» in neuester Zeit geschrieben worden ist. Doumergue: «Jean Calvin, les hommes et les choses de son

[1]) Es hat doch keinen rechten Grund damit zu warten, bis Jeder todt ist, der etwa dadurch verletzt werden könnte. Die Geschichte ist nicht schuldig, solche Empfindlichkeiten, namentlich etwa «hoher Personen», zu berücksichtigen.

tems»; und von dem Gleichen: «la Genève calviniste». Prof. Hadorn, Pfarrer in Bern, «Kirchengeschichte der reformirten Schweiz». 1. Lieferung, illustrirt.

Von dem Buche über die «lettische Revolution», dem Interessantesten, was bis jetzt über diese verworrene russische Bewegung geschrieben wurde, soll, wie wir aus Russland privatim hören, in kurzem noch ein zweiter Band erscheinen, welcher die russische Büreaukratie, die eigentliche Krankheit des Staates, zum Gegenstande hat.

Einige weitere deutsche Schriften sehr aktueller Natur sind: Prof. Zorn «das Kriegsrecht zu Lande in seiner neuesten Gestaltung» 1906; Mirbach «die völkerrechtlichen Grundsätze des Durchsuchungsrechtes zur See» 1906; Wiegner «die Kriegskontrebande in der Völkerrechtswissenschaft und Staatenpraxis» 1906; Prof. Hubrich «die parlamentarische Redefreiheit und Disziplin»; Bornhack «Preussische Staats- und Rechtsgeschichte» 1906; Bonfils (in Toulouse) «Völkerrecht», deutsch von Grah, 1906; Zorn «Die Verfassungsurkunde des deutschen Reiches», 1906.

Die bei «Soziales» angeführte Rede des Bauernsekretärs Dr. Laur ist seither unter dem Titel: «Volkswirthschaftliche Leitgedanken der schweizerischen Bauernpolitik» im Druck erschienen. Ganz theilen wir diese sonst sehr bemerkenswerthen Ansichten nicht. Die Lebensvertheuerung ist doch in der That stark zu befürchten und soweit sie die allernothwendigsten Lebensmittel, wie die Milch, betrifft, auch positiv zu bekämpfen. Im Uebrigen aber kann sie mit zwei Mitteln vermindert werden: Abstinenz, da der Alkohol jedenfalls nichts nützt, was allmählig doch allgemein anerkannt zu werden beginnt, und Herabsetzung des Fleischkonsums, die auch ohne

Schaden möglich ist. Mehr als einmaliger Fleischgenuss täglich ist z. B. ganz unnöthig. Gegen die Vertheuerung von Alkohol jeder Art und Fleisch haben wir also wenig Bedenken; dagegen Milch, Mehl, Butter, Eier, Gemüse, Hülsenfrüchte, Obst sollten billig und Jedermann zugänglich bleiben; dafür muss auch der Staat nach Möglichkeit durch Gesetzgebung und Handelsverträge sorgen. Da gibt es keine «Bauernpolitik», sondern nur eine Sorge für die Wohlfahrt Aller. Salus publica suprema lex esto!

Nächst den unsinnig häufigen, oft herzlich unbedeutenden Briefwechseln und den «Erinnerungen», die auch oft nur Klatsch sind, sind dermalen am meisten in Mode die damit nahe verwandten Biographien. Das wäre nun an und für sich nur zu loben, denn die Geschichte, die Philosophie und die Religion bestehen zum grössten Theile doch aus der Lebensgeschichte Einzelner, während das, was man «Völkerpsychologie», oder philosophische und religiöse Dogmatik nennt, mehrerentheils Phantasie ist. «Wer fest auf dem Sinne beharrt, der bildet die Welt nach sich», nicht umgekehrt. Heute sogar mehr als jemals. Jede starke, in sich gefestigte Individualität, die sich auf etwas Wahres gründet (selbst wenn es, wie gewöhnlich, mit allerlei menschlichem Irrthum verknüpft ist), überwindet stets die Welt. Man sieht das deutlich und im grösseren Style an Napoleon, Bismarck, Beethoven, Goethe, ja sogar bis zu einem gewissen Grade an Wagner und dem irrsinnigen Nietzsche. Sie waren stärker in sich, als die gesammte Menge der blossen «Anlerner», oder «Anempfinder» von Gedanken Anderer, wie sie stets die «gebildete Welt» ausmacht. Dass Carlyle daraus in unseren Tagen einen «Heroenkultus» gemacht hat, und die heutigen Deutschen ihren Luther, Goethe, Bismarck ohne Mass

und ohne alle vernünftige Unterscheidung von Gut und Böse vergöttern, das ist ein Fehler, aber auch die Kehrseite ihrer Tugenden und das «Allzumenschliche», das stets Allem menschlichen eine Zeitlang auf dem Fusse zu folgen pflegt.

Wenn die Biographien übrigens nur immer thatsächlich ganz wahr wären! Das ist aber in den allerseltensten Fällen so, und Jeder, der einen solchen Beschriebenen genau gekannt hat, wird wissen, dass die eigentlichen Motive seines Wesens und Handelns und ebenso sein Alter und allmähliges Vergehen niemals vollständig richtig beschrieben sind.

Nicht sehr viel Gutes, wenn auch manches Lehrreiche, lässt sich finden in der Korrespondenz des Theologen Overbeck mit Nietzsche, in den Lebenserinnerungen von Lazarus, und in: Gustav Flaubert «Briefe über seine Werke» deutsch von Greve. Einige Stellen aus dem letzteren Buche sind folgende:

«Nein! nicht mein ganzes Glück liegt in der Arbeit, und ich schwebe nicht auf den Flügeln der Inspiration. Meine Arbeit macht vielmehr meinen Gram aus. . . Mir dreht sich der Kopf vor Langeweile, Entmuthigung, Mattigkeit! Ich habe vier Stunden verbracht, ohne einen Satz fertig zu bekommen. Ich habe heute keine Zeile geschrieben, oder vielmehr, ich habe hundert gekritzelt. Was für eine furchtbare Arbeit, was für ein Verdruss! O, die Kunst! die Kunst! . . . Es ist Wahnsinn, sich soviel Mühe zu machen. Ah! die Bovary, daran werde ich denken. Jetzt habe ich das Gefühl, als hätte ich Messerklingen in den Nägeln, und ich möchte mit den Zähnen knirschen; ist das dumm! Dahin führt also dieser Zeitvertreib der Litteratur, diese Schlagsahne!

. . . Ich arbeite, wie fünfzehn Ochsen. Ich habe bald, seit ich dich nicht gesehen, ein Kapitel gemacht, was für mich ungeheuer ist. Aber wieviel Mühe ich habe!

Wird man mir für alles, was ich da hinein lege, danken? ... Wenn ich dann am Tage darauf durchlese, was ich gemacht habe, so streich ich oft alles aus und beginne von Neuem. Und so weiter! Die Zukunft zeigt mir nur eine unbestimmte Reihe von Streichungen, eine wenig scherzhafte Perspektive.

... Bei jeder Zeile, bei jedem Wort überwinde ich Schwierigkeiten, für die mir niemand danken wird. .. Bisweilen fühle ich mich erschöpft und müde bis ins Mark der Knochen hinein, und ich denke mit Verlangen an den Tod als ein Ende für diese Qual. Dann hebt sich das langsam wieder. Ich begeistere mich von Neuem und stürze wieder — und immer so weiter.»

Kein Wunder, wenn daraus eines der allerwiderwärtigsten Bücher entstand, die je geschrieben wurden, bei dessen Lesen jeder gesunde Mensch etwas Aehnliches wie Seekrankheit empfindet. So muss man nicht schreiben.

Ebenfalls nur mit gemischten Gefühlen kann man lesen: «Franz Xaver Kraus[1]), ein Lebensbild aus der

[1]) Aehnlich beschaffen ist eine Schrift des jüngst verstorbenen Grafen Coudenhove-Calergi, Legationssekretär a. D. «Zur Charakteristik der Los von Rom-Bewegung». Sehr viel Einsicht eines viel gereisten Weltmannes in die Mängel der römischen Kirche, die er zwar zur Völkerregierung ungeeignet findet, in der er aber doch allein das Christenthum entdecken will; daneben ein völliges Missverständniss des Protestantismus, den er für einfach reif hält entweder in die katholische Kirche oder in das völlige Freidenkerthum überzugehen. Es ist der traurigmachende Skeptizismus, der das freudige und freudigmachende Evangelium gar nicht versteht, den man jetzt bei vielen gebildeten Katholiken beobachten kann. Er verurtheilt daher auch die Los von Rom-Bewegung in Oesterreich als eine «schmachvolle» und weiss doch für sein Volk kein Heil in der alten Kirche zu finden. Das sind die Menschen «grossen Werthes» des IV. Gesangs des Inferno, die «in Sehnsucht ohne Hoffnung leben». Sie waren unmittelbar vor der Reformation in ganz ähnlicher Art zahlreich vorhanden, und es ist das eines der vielen Anzeichen dafür, dass wir einem neuen Reformationszeitalter mit ziemlich raschen Schritten uns nähern.

Zeit des Reformkatholizismus», von Hauviller. Ein aufrichtiger Mann und doch stets bloss ein halber! Mit Recht citirt eine Besprechung den folgenden Vers und schliesst daran dann die weiteren Bemerkungen:

«Ein müder Mann, erwart' ich hier den Tod,
Vom Leben hab ich nichts mehr zu erhoffen:
Die Todesfackel nur bringt Morgenroth
Für den, der bis ins tiefste Herz getroffen.
O sprecht dem Kranken nicht von bessrer Zeit,
Von Heilung in des Südens milder Sonne;
Kein Frühling heilt so schweres bittres Leid,
Dem Leben Last, dem Sterben wird zur Wonne».

«Bis ins tiefste Herz getroffen.» Das ist der Grundton, der in Kraus vorherrschte. Döllinger, der es auf die Exkommunikation hatte ankommen lassen, stand mit einer souveränen Ruhe und Heiterkeit über den Erlebnissen. Kraus, der in der Kirche geblieben war, litt schwer unter der unerbittlichen Unterdrückung, mit welcher der vom Jesuitismus übel berathene Vatikan den religiösen und wissenschaftlichen Katholizismus auszurotten sucht.»

Wer die katholische Kirche angreifen will, der darf eben vor allen Dingen nicht ein müder, oder sonst sehr sensibler Mann sein.

Sehr gut geschrieben, mit einer Fülle von zum Theil nicht ganz bekannten Anekdoten sind «Deutsche und französische Skeptiker» (Lichtenberg, Nietzsche, Voltaire, Mérimée, Renan) von Dr. Saitschik in Zürich. Sie zeigen das ganze Elend dieser Geistesrichtung, an der schon viele geistreiche Leute untergegangen sind.

Von Carl Schurz erschienen «Lebenserinnerungen», wesentlich nur Jugenderinnerungen zwar, doch war eben die Jugend bei Schurz eine ungewöhnliche, und er behält Recht, wenn er sagt, dass nur Naturen, die in der Jugend tiefgehende innere Erlebnisse gehabt haben, den das

ganze Thun und Wirken eines Menschen belebenden Idealismus auch später bewahren.

Von Tolstoi erscheint eine Biographie, herausgegeben von Birnkoff noch bei seinen Lebzeiten, nicht gerade zu seinem Vortheil.

Von den kirchlich-historischen Schriften sind besonders bemerkenswerth: de Quervain «Kirchliche und soziale Zustände in Bern unmittelbar nach der Einführung der Reformation»; «Flugschriften aus den ersten Jahren der (deutschen) Reformation», herausgegeben von Haupt, Halle; eine deutsche (erste) Uebersetzung des fürchterlichen «Hexenhammers» (malleus maleficarum) der beiden deutschen Inquisitoren Jakob Sprenger und Heinrich Institoris, erster Theil. Es ist das Buch, das vielleicht am meisten Unheil in der Welt angerichtet hat; wenn das nicht der Fall wäre, so könnte man seine Geschichten zum Theil abenteuerlich interessant finden.

Von Prof. Harnak in Berlin ist eine Untersuchung über und für die Aechtheit des 3. Evangeliums und der Apostelgeschichte erschienen.

Zu besprechen wäre noch «Der Heilige und die Thiere» von Widmann. Dazu können wir uns aber nicht entschliessen; theils wegen starker persönlicher Zuneigung für den Autor, theils weil der Pessimismus, wie er sich in diesem Buche, poetisch viel schöner zwar als etwa bei Ibsen, Nietzsche und Andern, ausspricht, uns als ein Irrthum und im Alter auch noch als ein Beweis des Irrthums erscheint [1]). Wir verweisen aber die Leser des Jahrbuches

[1]) Was hat denn das Leben für einen Sinn und Zweck, wenn es pessimistisch und hoffnungslos endet? Dass der Glaube eine Art von Leidenschaft ist, wie sich W. einmal irgendwo ausdrückt, ist ganz richtig; aber er ist die höchste

auf eine vortreffliche Besprechung von Prof. Oettli in Greifswald in der «Reformation, deutsche evangelische Kirchenzeitung» vom 22. Juli 1906, die sich ganz mit unserer Anschauung deckt.

Von französisch-schweizerischer Litteratur citiren wir bloss Madame Hudry-Menos «Ames cévénoles».

Im Uebrigen beklagt sich der Hauptschriftsteller dieses unseres Landestheiles, E. Rod, selber in einer Conférence, die er in Lausanne abhielt, über die «relative Sterilität» der «littérature romande». Nur sucht er den Grund an einem unrechten Orte, theils in der wenig glänzenden Stellung, die dieser Beruf seinen Adepten gewähre, theils in der mangelhaften Diktion, die für ihn die Hauptsache bei der Schriftstellerei bildet. Ein sehr guter, auch in der Form guter, Schriftsteller seiner Zunge, Prof. Seippel, antwortete ihm darauf bereits im Journal de Genève:

«Certes, M. Rod a raison de nous prêcher le culte de la forme, car nous en avons besoin. «Dans l'ordre littéraire, dit-il excellemment, l'expression est à peu près ce qu'est l'action dans l'ordre moral; une belle pensée mal exprimée c'est l'équivalent d'une bonne intention qui ne se réalise pas; elle n'est rien, pas même un fantôme.» Mais si la beauté de l'expression ne porte pas, comme dans un calice d'or, la sincérité limpide de la pensée, elle n'est qu'un linceuil magnifique jeté sur la pourriture de la mort spirituelle; je l'arrache, je regarde la face tuméfiée du cadavre que l'on me cache, et je m'en détourne

---

und beste, die gar nicht zu entbehren und durch nichts zu ersetzen ist. Ohne jede Art von Leidenschaft ist das menschliche Leben gar nicht denkbar, wenn man nicht ein indischer Asket werden will, und auch dann nicht einmal. Man muss daher die höchste und beste, für das höchste und beste Gut wählen und sich damit dann zufrieden geben. Die Frage ist also immer die, welches das höchste Gut ist, nichts Anderes.

pour aller à la vie. Oui, c'est un devoir pour nous de chercher à connaître de mieux en mieux la langue que nous parlons, c'est un devoir de rendre notre style plus pur et plus fort, comme c'est un devoir pour le soldat de fourbir les armes qu'il porte au combat. Mais, si ce culte de la forme devait, chez nous comme ailleurs, devenir exclusif, s'il se développait aux dépens de la sincérité de l'idée et du sentiment, nous préférerions encore garder notre langage, un peu gauche et lourde peut-être, mais qui a suffi à nos devanciers pour faire entendre au monde des paroles de vérité qui n'ont pas été perdues.»

Eine vortreffliche Kritik von Taine «Notes sur Angleterre» und Anatole France «le jardin d'Epicure», die die grossen Mängel dieser beiden Schriftsteller zeigt, findet sich in den «preussischen Jahrbüchern».

Für uns deutsche Schweizer ist das Alles ausser Frage, und wenn einzelne Romanschriftsteller allmählig weniger gelesen werden, als es früher der Fall war, so liegt das sicherlich nicht bloss an äusseren Formen und Geschmack, oder Nichtgeschmack für solche, sondern an den müden, gesuchten und abgequälten, immer in gleicher Art wiederkehrenden Romanfiguren, von denen jede ihren Schöpfer beständig zu fragen scheint: Warum hast du uns ins Leben bemüht, das doch kein Leben ist; wir sind desselben müde und ermüden den Leser nur. Die Welt wird dieser «Amietschen» Neurasthenie in der Litteratur allmählig doch satt und mit Recht.

Frische ist die Hauptsache bei der Form der Litteratur, und Wahrheit bei dem Inhalt; das andere hat bloss einen zeitweiligen, künstlich durch Côterien oder Reklame «gemachten» Erfolg.

Nekrologie.

Es sind von uns geschieden, unter vielen Andern, die wir leider nicht kannten: der seines Amtes würdige Bischof von St. Gallen, Augustin Egger, geb. 1833 in Kirchberg aus einer bäuerlichen Familie, Bischof seit 1882. Er war persönlich ein einfacher, der asketischen Lebensanschauung zugeneigter Mann, u. A. auch ein eifriger Anhänger und Beförderer der Abstinenz. Von seinen diesfälligen Schriften sind namentlich die nachstehenden sehr bemerkenswerth, und unter seinem Einfluss erliessen die schweizerischen Bischöfe im Jahre 1893 ein Bettagsmandat, in welchem der Missbrauch der geistigen Getränke als ein gefährlicher Uebelstand, und als Hauptursache desselben die Trinksitten bezeichnet wurden. Es wird sodann darin die Bildung einer Liga von Abstinenten angeregt, welche die «Kerntruppe von Kämpfern gegen die bestehenden Trinksitten» sein soll. «Warum nicht die Mässigen?» heisst es weiter. «Wir wollen die wirklich Mässigen nicht tadeln, aber die Erlösung des Volkes vom Alkoholverderben ist von ihnen nicht zu hoffen».[1]) Diesem Hirtenschreiben folgte 1894 die Gründung der kathol. Abstinentenliga, deren erste Sektion in St. Gallen entstand.

Schriften von Bischof Egger: Die Abstinenz als christl. und patriot. Liebeswerk. Familie und Alkohol. Der Kampf gegen den Missbrauch geistiger Getränke. Alkohol in kleinen Gaben. Alkohol, Alkoholismus und Abstinenz. Der beste Arzt. Das Wirthshaus, seine Aus-

[1]) Das ist das, was gegen einen beständig wiederkehrenden Vorwurf des «Fanatismus» der Abstinenten zu sagen ist.

artung und seine Reform. P. Theobald Mathew, der Mässigkeitsapostel Irlands. Der Klerus und die Alkoholfrage. Der Kampf gegen den Alkoholismus. Alkohol und Volkswohl. Altwerden und Jungbleiben.

Aus seinem hinterlassenen Abschiedswort an seine Diözesangeistlichkeit citiren wir folgenden für ihn ganz charakteristischen Passus:

«Omnia vanitas! Das Lob thut nicht mehr wohl, die Verkennung nicht mehr wehe; alle Aufregung dieser Dinge wegen war eitel, nur das nicht, was ich von beiden in Ergebenheit und Demuth Gott aufopferte. Jetzt hat sich der Werth dieser Dinge für mich sogar umgekehrt; denn auf Erden geerntetes Lob kann am Gerichtstage zum Gegentheil werden und ungerechte Verkennung zum Ruhme gereichen.

Beim Austritt aus diesem Leben komme ich mir vor, wie ein müder Schiffer, der am Port der Heimat landet, während seine Barke auf den Wellen weiter treibt. Gerne verlasse ich diese unruhige, armselige Welt, freudig lege ich den Hirtenstab nieder, den ich mit Widerstreben in die Hand genommen und mit Sorgen geführt habe, gleichgültig lasse ich die Vergangenheit hinter mir zurück.»

Sein Nachfolger auf dem Bischofstuhl war Dr. Ruegg. Kurze Zeit nach ihm starb auch der Bischof von Basel-Lugano[1]), Leonhard Haas, geb. ebenfalls 1833 in Horw (Luzern), Bischof seit 1888. Sein Nachfolger wurde der katholische Pfarrer in Bern, Dr. Stammler von Bremgarten.

In Chur starb Prof. J. K. Muoth von Brigels, langjähriger Lehrer der Bündnergeschichte an der Kantonsschule und sehr bekannte Autorität auf dem Gebiete der Bündner Geschichtsforschung.

---

[1]) Ueber die historischen Verhältnisse dieses Bisthums siehe den Aufsatz im Jahrbuch III, 775.

«Als Historiker bevorzugte Muoth die Geschichte des Mittelalters und zwar nahm er als erster zur Grundlage seiner Forschungen die wirthschaftlichen Verhältnisse, die er gründlich kannte, und die sprachlichen, für die er als Philologe ein äusserst feines Gefühl hatte. Vor einigen Jahren war Muoth von der Bündner Regierung mit der Abfassung einer Geschichte von Graubünden beauftragt worden und zweifellos wäre er der Mann dazu gewesen, um dieses grosse Werk auszuführen, das nun vielleicht ungeschrieben bleibt.»

Ausser seinen interessanten historischen Arbeiten war Muoth auch als romanischer Dichter bekannt.

Allzu frühzeitig starb in seinem 59ten Lebensjahre der bekannte Erbauer des Parlamentshauses, das sein bestes Monument bleiben wird, Professor Auer, Architekt der Bundesbahnen und zeitweise auch Lehrer an der Berner-Universität. Seine soliden, künstlerischen Ansichten sind in unserem Jahrbuch Band XVIII von ihm selber niedergelegt, unter dem Titel «Aphorismen über Schönheit und Kunst».

Die zürcherische Hochschule verlor ein in sehr hohem Alter stehendes, in früheren Lebensperioden namentlich sehr bekanntes Mitglied in Dr. J. J. Treichler. «Der Verstorbene hatte einen eigenartigen Lebensgang hinter sich. Ursprünglich Arbeiter, später Lehrer, betheiligte er sich eifrig an der Politik. Zur Zeit der Weitlingschen Propaganda in der Schweiz gab er ein kommunistisches Noth- und Hilfsblatt heraus, das 1846 von der Züricher Regierung unterdrückt wurde. Später gehörte er selbst der Züricher Regierung an. Längere Jahre war er auch Abgeordneter für den Nationalrath. 1856 gab er ein «Handbuch des Züricherischen Zivilprozesses» heraus.»

Seit 1872 war er dann bis in die neuere Zeit hinein Professor an der Hochschule. Er gehörte in hohem Grade zu

den «self-made men» unseres Landes. Am längsten wird von ihm in dessen Geschichte eine Flugschrift «Wintergedanken des Schulmeisters Chiridonius Bittersüss» von 1842 in Erinnerung bleiben, welche die elenden Besoldungsverhältnisse der damaligen zürcherischen Volksschullehrer schildert und viel zur Verbesserung dieser unwürdigen Zustände beitrug.

Aus unsern militärischen Kreisen schieden zwei verdiente Männer: Genieoberst Folly von Freiburg, Leiter der schweizerischen Festungsbauten am Gotthardt und in St. Maurice, massgebendes Element in der eidg. Befestigungskommission, und ein Waadtländer, Artillerieoberst und Nationalrath Delarageaz.

Ausser denselben starben aus den eidg. Behörden die Nationalräthe Vuichoud von Waadt und Vincent von Genf. Der Letztere namentlich war ein vortrefflicher Vertreter der radikalen Partei in Genf, und sein Tod bildet einen schweren Verlust für dieselbe. Das Bundesgericht lor Dr. Attenhofer von Sursee.

Die schweizerische Geistlichkeit verlor einen sehr bekannten Prediger und Theologen in Prof. Gaston Frommel in Genf, geboren in Avenches. Er wurde bloss 44 Jahre alt und starb in Folge hochgradiger Neurasthenie und schliesslich eines kleinen Unfalls. Aus seinen Schriften sind besonders zu erwähnen: «Esquisses contemporaines» 1891 und «la psychologie du pardon» 1905. Sein «System» war ein gewisser «Evolutionismus», auch in der Religion; er war aber, wie so manche Menschen, weit besser als sein System.

Der Lehrerstand in speziellstem Sinne verlor einen wahren Patriarchen in dem 1823 geborenen bernischen Schulinspektor Landolt von Neuveville, einer echten

Kraftnatur der älteren Generation unseres Landes, ohne jede Anwandlung von moderner Neurasthenie. Sein Nachruf im «Bund» sagte u. A. über ihn:

«Nachdem er einige Zeit am Obergymnasium in Bern studirt hatte, folgte er einem Rufe als Lehrer der französischen und lateinischen Sprache an die Herrenhuterschule in Zeist (Holland). Dort wirkte er vier Jahre und widmete sich in der freien Zeit mit drei Kollegen, jungen Theologen, eifrigst dem Studium mehrerer Sprachen und der Geschichte. Im Jahre 1846 übernahm er eine Stelle als Lehrer der griechischen und lateinischen Sprache an der Gelehrtenschule zu Montfoort und erhielt, als der erste Lehrer dieser Anstalt an die Universität Leiden berufen wurde, dessen Stelle. Der Leitung dieser Schule, und später einer eigenen Erziehungsanstalt in Vianen, und dem Unterricht an derselben in den alten Sprachen, Geschichte und Mathematik widmete er den ersten Theil seines Lebens.

Nach seiner Rückkehr in die Heimat übernahm er zuerst das Amt eines Primarschulinspektors und eines Sekundarschulinspektors des französischen Kantonstheils; 1875 wurde ihm das Inspektorat über die sämmtlichen Sekundarschulen, Progymnasien und Gymnasien des Kantons Bern übertragen. Ausserdem war er Experte bei den eidgenössischen Rekrutenprüfungen, einer Institution, die ihm wesentlich ihren Fortbestand verdankt, schweizerischer Delegirter zu der internationalen pädagogischen Konferenz in London 1885, schweizerischer Delegirter zu der Weltausstellung in Chicago 1893, Präsident der Seminarkommission für den französischen Kantonstheil, Präsident der Patentprüfungskommission für Sekundarlehrer, Vizepräsident der Maturitätsprüfungskommission, Präsident des Inspektorenkollegiums und Mitglied einer grossen Zahl weiterer Kommissionen.»

Er war ein Mann, der überall auch «seinen Mann stellte» und dessen lebendige Frische auf grosse Kreise seiner Zeitgenossen belebend und anregend gewirkt hat.

In Bern starb, in Folge einer Operation, Heinrich Sulzer-Steiner, der eine der «Gebrüder Sulzer» in Winterthur, ein sehr intelligenter und für das Wohl seiner zahlreichen Arbeiterschaft wohlwollend besorgter Industrieller grosser Art, dessen kurz vor seinem Tode geschriebene Broschüre unter der «sozialen Litteratur» angeführt ist.

Von fremden Verstorbenen, die auf unser schweizerisches Leben Einfluss übten, wollen wir erwähnen:

Den bekannten deutschen Parlamentarier Eugen Richter, der an der Schwelle des 70. Altersjahres starb. Nachdem er kurze Zeit in der preussischen Staatsverwaltung gedient hatte, fand er seine Bedeutung in einer nahezu 40jährigen Thätigkeit im Reichstage, zu dessen muthigsten und wirksamsten Mitgliedern er gehörte; nicht nur nach rechts, gegen Bismarck, den er unausgesetzt bekämpfte, sondern auch nach links gegen die Sozialdemokratie, deren fähigster und unerschrockenster Gegner er war. Seine «sozialdemokratischen Zukunftsbilder» sind noch immer vielleicht das Beste, was gegen die deutsche Sozialdemokratie gesagt worden ist. Er war ein «Liberaler» der 1848er Richtung, die leider ganz im Aussterben begriffen ist, um geringeren Leuten Platz zu machen. Ein ganz anderer Charakter, der zeitweise auch dem deutschen Reichstage angehörte, war der Anarchist Johannes Most, ursprünglich ein Buchbinder aus Augsburg, später Herausgeber der «Freiheit», die ihm zahlreiche Strafen zuzog. Er starb in Cincinnati, ziemlich verlassen von allen Anhängern.

Ebenfalls eine Art von Anarchist, aber ein theoretisch-philosophischer, zugleich einer der letzten Ausläufer der

Hegel'schen Aera, starb in Eduard v. Hartmann. Die A. Z. sagte über ihn, fast zu wohlwollend:

«Unter Anlehnung an Schelling, Hegel und Schopenhauer war er bemüht, die logische Idee und den unlogischen Willen zu einer Einheit, die er das «Unbewusste» nannte, zu verschmelzen, une einen «konkreten Monismus» zu begründen. Von dieser Grundlage aus erörterte er die erkenntnisstheoretischen und ethischen Fragen und gewann eine Lebensanschauung, die zwischen dem Schopenhauerschen Pessimismus und dem Leibniz-Hegelschen Optimismus unter Hinblick auf einen zweckmässigen Entwicklungsfortschritt zu vermitteln suchte. Sein grundlegendes Werk, die «Philosophie des Unbewussten» verfasste er im Alter von 24 Jahren, nachdem er wegen eines Knieleidens aus dem Militärdienst ausgeschieden war. Alle, die ihn näher kannten, schätzten seinen vornehmen Charakter, der allerdings durch die vielen schriftstellerischen Kämpfe eine gewisse Schärfe der Aussenwelt gegenüber angenommen hatte.»

Eine andere Zeitung sagt:

«Hartmanns Lebenswerk, die «Philosophie des Unbewussten», stellt den Versuch dar, die Welt als Produkt eines mit Vorstellungskraft verbundenen Wollens darzustellen. Er behauptet, dass es Erscheinungen gibt, welche sich als unbewusste Willensakte und unbewusste Vorstellungen verrathen, und überall lässt sich eine gewisse Zweckmässigkeit bei dem Unbewussten nachweisen. Das bewusste Geistesleben kommt allerdings nur durch Gehirn und Ganglien zu Stande, dagegen sind die unbewussten Geistesthätigkeiten davon nicht abhängig. Das Unbewusste ist nicht Sein und nicht Wissen, aber es ist eine vorstellende und wollende Kraft. Es ist weder Materie noch Geist, es ist reine Potenzialität und doch das wirkende Prinzip in allem: der Urwille. Das Unbewusste ist die Kraft, welche in Atomkräften als Materie sich darstellt, dann stufenweise zu der Körperwelt sich entwickelt, zuletzt im Menschen eine bestimmtere Form annimmt.»

Eigentlich hat diese Philosophie wohl Niemand recht verstanden, obwohl sie eine kurze Zeit hindurch zu den Werken gehörte, die man «gelesen haben musste», die nun aber bereits bloss noch der Geschichte der Philosophie angehören, wo sie neben vielem andern völlig Fruchtlosen und Unverdaulichen rosten.

Sehr viel wirksamer, als praktischer pessimistischer Philosoph, war der Norweger Dichter Hendrik Ibsen, der zu den bekanntesten Schriftstellern der Gegenwart zählte, obwohl unseres Erachtens auch zu denen, deren Glanzzeit während ihres Lebens stattfand. Er war der Mann, welcher der heutigen gebildeten Gesellschaft ihre Schäden aufdeckte und Fragen an sie stellte, die er nicht beantwortete. Denn er selbst blieb lebenslang im tiefsten Pessimismus und inneren Widerspruche stecken.

Durch die Zeitungen ging s. Z. die Meldung, Ibsens letzte Worte hätten gelautet: «Im Gegentheil!» «Der Ausruf — so sagten seine Verehrer — wird verständlich dadurch, dass der Sterbende im Nebenzimmer sagen hörte, es gehe ihm besser. Im letzten Augenblick noch fühlte er den Drang, furchtlos die Wahrheit zu verkünden.» Verkünden? Wir sagen den Drang zu widersprechen.[1])

Er nahm der Bourgeoisie unserer Zeit noch ihren letzten geringen Glauben an das Ideale und vermochte doch die rechte Aristokratie der Zukunft, die ihm dunkel vorschweben mochte, nicht zu schildern, da er sie nicht in sich trug. Dagegen hat er die ordinäre und zerfahrene, oder heuchlerische bürgerliche Gesellschaft auf alle Zeiten an den Pranger gestellt. Wir begreifen nur nicht, dass man seine

[1]) Es wäre sehr interessant, die authentischen letzten Worte vieler aussergewöhnlichen Personen zu kennen. Das schönste historische war: «Es ist vollbracht». Wer das sagen kann, der hat gelebt. Interessant ist z. B. das von Goethe: «Mehr Licht», oder von Maupassant: «Tenèbres, Tenèbres», von Napoleon: «Tête de l'armée».

Romane zum zweiten Male lesen mag. Es wird wohl auch nicht allzu häufig geschehen. Sein Vaterland betrachtete ihn als eine seiner Grössen; mit Recht, insofern es durch ihn bekannter geworden ist, aber nicht von seiner schöneren Seite. «Le pessimisme découragé», wie eine französische Zeitung diese ganze Richtung der modernen «Norwegerei» nennt, das ist doch das alte tapfere Volk, das so viele kühne Seekönige hervorgebracht hat und, so hoffen wir, noch weiter hervorbringen wird, in seinem Grundwesen nicht. Der Pessimismus ist vielmehr ein fremder Tropfen in diesem, wie in jedem noch gesunden Blute.

Etwas Verwandtes zwar, aber doch ganz Anderes von der heutigen Gesellschaft oppositionellem Leben steckte in den, vorzugsweise adeligen, Romanfiguren des ebenfalls verstorbenen ostpreussischen Dichters Johannes Richard Zur Megede, dessen Romane, vorzüglich «Quitt», zu dem Allerbesten gehören, was in unserer Zeit in diesem Genre geschrieben worden ist; nach unserer Ansicht selbst über Ibsen (oder gar Frenssen) hinausgehend. Es ist der «ostelbische Junker», der hier dem Beschauer in vollster Lebenswahrheit, und neben einem gewissen pessimistischen Untergrund doch auch in seinen guten Seiten entgegentritt. Davon hörte man freilich bei Lebzeiten des noch ziemlich jung verstorbenen Autors in unsern Feuilletons und Litteraturblättern ziemlich wenig, während jede französische oder norwegische Kleinigkeit weitläufig besprochen wurde. Man muss eben seine Litteraturkenntniss doch nicht allein von daher beziehen, wie es viel zu viele Leute dermalen thun.

* * *

Der deutsche Kaiser verurtheilte in einer Rede, welche er am 8. September in Breslau hielt, die Schwarzseher,

die er gar nicht in seinem Lande dulden will. Er wird damit wohl kaum die Leute, in seinem Staate und anderswo, gemeint haben, welche die Weltlage für ernst ansehen, sondern die, welche niederreissen, aber nicht bauen, oder überhaupt gleichgültig, nur auf Augenblicksgenuss bedacht sind und stets über jede Beeinträchtigung desselben klagen; oder endlich die, welche mit Renan in der Wahrheit nur eine gewisse schillernde «Nuance» irgend eines Irrthums erblicken, der zu Grunde liegt.

Für diese Alle kann niemals ein gutes Jahr in unserer ernsten Zeit mehr kommen.

Allen bauenden Leuten aber, jeder Art und überall in der Welt, wünschen wir ein solches.

Beilagen.

Beilage I.

Schlussbericht 1906.

Am 20. Oktober wurde, nach längeren Schwierigkeiten, endlich der Handelsvertrag mit Frankreich unterzeichnet. Bis zum 20. November ist derselbe beidseitig zu ratifiziren. In Frankreich findet noch eine lebhafte Agitation dagegen statt.

Die auf Grund des neuen Zolltarifs nun bestehenden neuen Haupt-Handelsverträge sind Folgende:

Mit Italien vom 13. Juli 1904.
» Deutschland vom 12. November 1904.
» Oesterreich-Ungarn (incl. Liechtenstein) vom 3. März 1905.
» Spanien vom 1. September 1906.
» Frankreich vom 20. Oktober 1906.

Das Budget der Eidgenossenschaft für das Jahr 1907 sieht vorläufig im Entwurfe des Bundesrathes ein Defizit von 2,495,000 Fr. voraus. Die Hauptposten sind folgende:

Haupteinnahmen:

Zölle	Fr.	61,922,000
Post und Eisenbahnen	»	61,302,570
Total	»	132,125,000

Hauptausgaben:

Schuldverzinsung	Fr.	5,795,500
Militär	»	39,562,156
Post und Eisenbahnen	»	59,362,550
Total:	»	134,620,000

Die Zeit hat einen ziemlich raschen Gang in Bezug auf die politischen Verhältnisse angenommen und ohne Zweifel wird das Jahr 1907 ein ereignissreiches werden.

In Frankreich ist der ehrgeizige und in Deutschland sehr wenig Vertrauen erweckende Clemenceau Ministerpräsident geworden; in Oesterreich-Ungarn hat gleichzeitig der Leiter der auswärtigen Politik, Graf Goluchowski, dem Hasse der Ungarn weichen müssen, beides keine günstigen Ereignisse, am wenigsten für Deutschland.

In Amerika ist das Protektorat über Cuba eingetreten; ein amerikanischer Prokonsul regiert mit amerikanischen Truppen auf der Insel, deren indirekte Annexion damit bereits vollzogen ist. Die amerikanische Verfassung der Zukunft wird einigermassen der alteidgenössischen gleichen, indem sie ausser vollberechtigten Gliederstaaten, und etwaigen Territorien, nun noch eine Art von «Zugewandten» und «Unterthanen» bekommen wird.

Etwas Aehnliches, in mehr monarchischer Form, wird auch in England entstehen müssen, wo nun überdies home-rule, d. h. parlamentarische Dezentralisation, sogar für Schottland neuerdings in Frage gestellt wird.

Japan ist in voller Kriegsrüstung begriffen; gegen wen, ist noch unbestimmt; in China droht ein erneuerter Taipingaufstand, sowie eine allgemeine Bewegung gegen die Fremden einzutreten. Etwas ähnliches bereitet sich auch in den sämmtlichen islamitischen Gebieten vor.

Schwierig wird vielleicht überhaupt die orientalische Frage mit dem als nahe bevorstehend bezeichneten Ableben des gegenwärtigen Sultans werden, dessen Nachfolger, vermöge der eigenthümlichen türkischen Succes-

sionsordnung (nach welcher der älteste im Harem geborene Prinz der ganzen Familie Osman erbberechtigt ist) noch nicht einmal gänzlich feststeht.

Der Schah von Persien beabsichtigt auch eine Konstitution, ungefähr nach russischem Muster denken wir, einzuführen und hat bereits mit einer Parlamentssitzung begonnen, welche vorläufig aber einen eher komischen Charakter hat.

Die Spannung zwischen England und Deutschland und die «Einkreisung» des letztern dauern fort. Es ist nicht zu erwarten, dass sie durch kleine Mittel, wie Journalistenbesuche und dgl. beseitigt werden. Die realen Gründe zu einem Antagonismus beider Staaten liegen viel zu tief, und eine ernstliche Friedens- und Abrüstungskonferenz wird wohl auch im nächsten Jahre nicht statthaben.

Die Verhältnisse zwischen Italien und Oesterreich drohen ebenfalls in Folge der orientalischen Frage wieder gespanntere zu werden.

Die Kleinstaaten thun gut auf ihrer Hut zu sein, wenn sie nicht irgend einem Protektorat, oder dem Gesammtprotektorat der Grossmächte anheimfallen wollen, unter welchem Griechenland und Kreta bereits thatsächlich stehen, und das sich leicht auch auf andere Verhältnisse ausdehnen lässt.

Sie sollten sich, das ist unser stetes «ceterum censeo», über eine gemeinsame Haltung, besonders bei künftigen Kongressen verständigen.

In Norwegen haben die ersten Wahlen seit der Selbständigkeit stattgehabt, mit dem Resultat, dass von 123 Neugewählten bloss 44 der Regierungspartei angehören.

Unter den Kongressen dieses Jahres ist nachtragsweise noch zu erwähnen: Ein Arbeiterschutzkongress internationaler Art in Genf,[1]) ein Kongress der «Traite blanche» in Paris,[2]) und eine Versammlung des schweizerischen Katholikenvereins in Freiburg, bei welchem Anlasse Landammann Reding von Schwyz in Murten eine Rede hielt, die seinem historischen Namen und dem alten Schwyzer-Geist, der sich stets durch vaterländische Gesinnung und Thatkraft in allen schweren Zeiten auszeichnete, Ehre machte.

In Solothurn fand am 30. September die Inthronisation des neuen Bischofs von Basel-Lugano, Dr. Stammler, statt, wobei sich Bern, obwohl noch nicht förmlich dem Diözesanverbande beigetreten, zum ersten Male auch wieder vertreten liess. Der Eid, welchen der Bischof den Diözesanständen leistete, verspricht Treue und Gehorsam gegen diese Regierungen, ferner weder in der Schweiz noch ausserhalb derselben an irgend einem Einverständniss oder einer Berathung theilzunehmen, oder irgend einen Verkehr zu unterhalten, welcher den öffentlichen Frieden gefährden könnte. Der Bischof verspricht auch, die Regierungen von jedem Vorhaben in Kenntniss zu setzen, welches innerhalb oder ausserhalb der Diözese dem Staate nachtheilig werden könnte.

In Deutschland beunruhigten einigermassen die Verhältnisse in Braunschweig, dessen Landtag nach dem Ableben des bisherigen Regenten kein neues Provisorium, sondern die legitime Regierung des Herzogs von Cumberland, oder eines seiner Söhne wünschte, während Preussen

[1]) Die Beschlüsse desselben sind bereits unter «Soziales» abgedruckt.

[2]) Vgl. darüber den Aufsatz im letzten Jahrbuch «Traite blanche II».

dies ohne eine förmliche Verzichtserklärung der ganzen Welfenfamilie auf Hannover niemals zugeben wird.

Am 14. Oktober war der hundertjährige Gedenktag der Schlacht von Jena, nach welcher der Militärstaat Preussen vorläufig zusammenbrach. Eigenthümlich berührt eine etwelche Aehnlichkeit der damaligen Verhältnisse mit den heutigen, worüber eine historische Darstellung in der A. Z. Folgendes sagt:

«Verhältnissmässiger Wohlstand begünstigte den Hang das Dasein möglichst zu geniessen, ein zu Leichtlebigkeit und Genusssucht neigender Zug ging durch die Zeit; die unter den gebildeten Klassen vielfach verbreitete kosmopolitische Richtung und ein weltbürgerlich humanitärer Idealismus drängten einen kräftigen Patriotismus zurück; Mässigkeit und Ehrbarkeit begannen allenthalben abzunehmen. Unter einer im Allgemeinen liberalen Regierung fühlte sich das Volk behaglich und durch eine Politik, welche bisher eine Verwicklung in die fast ganz Europa in Mitleidenschaft ziehenden Ereignisse zu umgehen gewusst hatte, sicher im Genuss der Güter und Segnungen des Friedens.»

Es gab aber auch damals noch andere Leute, als diese humanitären Friedensfreunde um jeden Preis, und dieser kleineren Gruppe von leitenden Patrioten ist es, verbunden mit der natürlichen Volkskraft, gelungen, den preussischen Staat aus seiner tiefsten Demüthigung wieder zu Kraft und Ansehen emporzuheben.

Unglück ist nicht immer ein Unglück und ungestörtes Friedensglück nicht immer ein Glück; Glück ist das, was einem Volke Kraft und Muth verleiht.

Beilage II.

Juristische Litteratur.

Eine Uebersicht über die schweizerische Rechts-Litteratur findet sich generell im Bülletin der Landesbibliothek, speciell in Heusler's Zeitung und in Zeerleder-Gmür's Zeitschrift, woselbst Herr Professor Dr. Geiser zuverlässig referiert.

Namentlich sind die juristischen Periodica vollzählig; von ausländischen Zeitschriften betrifft uns Kohler's Zeitschrift für Bundesstaatsrecht; diese Staatsform ist „im Obsigens", wie der Volksmund sagt, begriffen: vide Canada, Brasilien, Australien. Sie wahrt die Stammes-, Sprach-, Confessions-, Sittennationalitäten und schafft doch Eine nach Aussen gefestigte Nation. Nicht ohne Bezug auf unsere östlichen Nachbaren erörtert Blüthgen die Realunion, während Kirchhoff in seinem selbständigen Werk 1906 „Nation" und „Nationalitäten" trennt. Professor Dr. Max Huber, dessen Gutachten und Artikel über die interkantonale Flusshoheit sehr bemerkt wurden, legt den Thatbestand des jüngsten einschlägigen Bger. Ent. zu Grunde, nämlich dass Zürich Wasser-Conzession ertheilt hat an die Firma Ziegler an einem Territorium, das irrthümlicherweise Zürich gehörte und durch einen früheren vielcitirten Bger. Ent. Schaffhausen zugesprochen wurde. Nun Frage der Staatensuccession. Huber fasst dieselbe völkerrechtlich und bejaht mit Bundesgericht, dass Schaffhausen die Rechtsacta Zürich's anerkennen und vor Dritten gegen sich gelten lassen muss. Den uns even. interessierenden Inhalt aus anderen im Ausland erscheinenden Zeitschriften und Werken bringen wir am Schluss, nach Helvetica.

Immerhin sei gleich Anfangs erwähnt: Brandstetter's Bibliographie (bei K. J. Wyss No. V 3) der Heimathkunde, bis 1900, fortgesetzt von Dr. Barth; ferner Jaccard, in der Serie der Documente: l'histoire de la Suisse romande, ein wohlbeleib-

ter Littré der historischen Wort-Denkmäler der Westschweiz. Wegen seines Interesses für die Schweiz citiren wir hier auch Lloyd's posthumes Werk „man the social creator". Bei der Entstehungsgeschichte des Staates geht Lloyd über Rousseau's Vertrag zurück bis auf den Einzelnen, nämlich — ächt amerikanisch — auf den Farmer (oder Missionar, Goldsucher, Robinson). Die erste Association geschieht nicht durch Vertrag, sondern durch Liebe von Mann und Frau. So gelangt Lloyd in 2ter Stufe zu dem Anfangspunkt der biblischen Genesis. Aus Ehe und Familie entsteht naturgemäss durch Verzweigung der Descendenz die Genossenschaft, deren historische Species Lloyd topographisch erklärt (Föderative Eidgenossenschaft im gebirgigen Terrain; vgl. v. Wyss, Ganzoni und Moosberger, Miaskowsky; Lehenstreue der Antrustionen in der Ebene, vergl. Otto Gierke's Berliner Rectoratsrede 1900). Nachdem diese 3 ersten Stufen den 3 Bundeszwecken der Selbsterhaltung, der Ordnung im inneren Haushalt, den Rechten der Einzelnen gegenüber der uniformen Autorität des Stammes entsprochen haben, erörtert Lloyd in 4ter Stufe den Staat, die Kirche und das Selfgovernment und schliesst — seiner amerikanischen Heimat treu — mit den dortigen Cooperativgenossenschaften, z. B. der Rapp'schen „Aurora". Dieses Selfgovernment, der Staat im Staat, ist in seinen Condensationsstufen entente, pool, cartell, trust, den Entwicklungsphasen Allianz, Staatenbund, Bundesstaat, Einheitsstaat entsprechend.

An die Periodica schliessen sich an die Sammelwerke. Reichesberg sucht die Fassung des in stetem Fluss befindlichen Bundesverwaltungsrechtes zu erreichen mittelst Einzelaufsätzen von Fachautoritäten zu Stichworten.

Schlatter's Rechtskalender, ein zuverlässiges Mosaik der 25 öffentlichen und privaten Rechte, ist auch als Taschenkalender erschienen und wird seinen Nutzen auch nach der Rechtseinheit bewahren, wenn die Ausführungsgesetze zum Civ. G. B. zuverlässig excerpirt werden, verlangt aber bessere Darstellung des Titels „Bund".

Zu Dr. Eugen Curti, Brevier der Bger. E. ist ein Personen-, Sach-, Gesetzes-, Zeitfolge-Register erschienen,

allerdings ohne die Dalloz'schen staffelweisen Kopftextangaben, welche — ähnlich dem Marginalienindex des Civ. G. B. — sich tel quel zu Register vereinigen lassen und zudem die Auffindung des wichtigen Gabelungspunktes einer unter der Presse neu ergangenen Entscheidung ermöglichen, so dass der Käufer des bis 1900 reichenden Curti'schen Werkes die seitherigen Fälle einschalten könnte, an Hand des von Curti ausgezeichnet condensirten Materials. Das offizielle General-Register des dritten Decenniums nach J. J. Blumer's Inauguration einer Eidg. Jurisprudenz bearbeitet der Aktuar des St. Gallischen Kantonsgerichtes, Herr Dr. Becker, und zwar so, dass im Register auf das devolutiv specificirte Thema auch die Antwort sogleich erfolgt.

Zu diesen Hauptwerken gehört das von Salis Compendium, jetzt auch in italienischer Uebersetzung von Colombi. Prof. Dr. Burkhardt's Commentar zur Bundesverfassung stellt den Uebergang her zu der nunmehr nach Bundeszwecken geordneten Speziallitteratur und Jurisprudenz.

Erster Bundeszweck. Bezüglich Wahrung und Förderung des Nationaleigenthums der auszubauenden und betr. technischer sowie auch commercieller Detaillirung (Leitung und Abgabe) und Exportverbot der angewandten Wasserkräfte ist die Initiative zu Art. 23bis ergangen, und es haben die „Nationalisten" Dr. Klöti und Dr. Pfleghardt ein Wasser- und ein Elektricitätsamt postulirt. Demgegenüber befürwortet Prof. Dr. Gmür in der bernischen Zeitschrift eine Gestaltung analog der Bernischen und der Eidg. Eisenbahnpolitik. Der Eidg. Justizsekretär Professor Dr. Burckhardt betont gegenüber Dr. Steiger, dass dem Trust der Elektricitätswerke und dessen gegen das Publikum ausgeübten Contrahirungszwang (siehe Blass, Elektricität; Blass erörtert das thatsächliche Monopol der englischen und amerikanischen Gasgesellschaften) nicht begegnet werden kann, einseitig mit Gelegenheitsnormen, dass auch eine allgemeine litt. f. zu Art. 31 Bv. (Einschränkung der Gewerbefreiheit durch Bundesgesetze) und auch der Art. 46,3, Elektricitätsgesetz von 1902 betr. Vorrecht der Gemeindewerke auf den Boden der Gemeinde, nicht das richtige wirksame Mittel sind.

Volkswirthschaftlich für den Fortschritt erspriesslich und richtig angesichts des Principes der Gewerbefreiheit auch in ihren überwuchernden Interessencoalitionen (vgl. Coalitionsfreiheit, ein Uebergang vom IIIten Bundeszweck, Vereinsfreiheit, zu der als Gewerbefürsorge in den IVten Bundeszweck gerückten und auch bereits früher nach Zweckmässigkeitsrücksichten im einzelnen Recurs entschiedenen Gewerbefreiheit) ist in Anerkennung der Handels- und Gewerbefreiheit laut Burckhardt auf thatsächliches Monopol auch nur ein thatsächliches Mittel. Ein solches erblickt Burckhardt, wie Gmür, in dem Aufkauf der Actien der Hagneck-Kander-Werke durch den Staat Bern und dessen Einfluss als Grossactionär, z. B. zu Gunsten des bei dem Gaswerk bereits erprobten sparsamen Automattarifs, oder im Sinne der dinglichen Gestaltung des Zuleitungsvertrages. (Siehe Anlage C zum Jahrbuch des S. E. V. 1902 und diesjährige Einlage.) Vergleichsweise ist lehrreich Aström, das Wasserrecht in Nord- und Mittel-Europa. Herr Dr. Zöpfl, der Verbandsagitator in Süddeutschland, hat die Erfahrungen in den Alpenländern zusammengestellt in seinem Werk „Elektrische Energie" und hat dabei dem von Schär angegriffenen Redactor Ingenieur Jegher, der auch im Auftrag Schenk's die erste Enquete besorgte, alle Ehre erwiesen, speziell betr. der Kräfteberechnung, die je nach Aufstapelungsmethode begreiflich sehr verschieden ausfallen kann.

Die Staatsverträge rangiren puncto Genesis mit Diplomatie im ersten Bundeszweck, puncto Inhalt je nach dem Gegenstand in I bis IV, und sind, weil für verschiedene Materien primär, also den Bundesgesetzen zeitlich und begrifflich vorangehend, am besten bei diesen einzelnen Gebieten, z. B. Autorrecht, zu behandeln. Es gibt sogar Staatsverträge des Bundes Kraft seines diplomatischen Monopols auf Gebieten, wo der Bund nicht einmal nach innen competent ist. Deswegen ist die Subsumption der Staatsverträge unter Iten Bundeszweck angezeigt, und erwähnen wir daher hier Dr. Gruebler's preisgekrönte Schrift „Execution fremder Civilurtheile". Mit Meili's gleichnamiger Arbeit erörtert Gruebler analog der Convention Franco-Suisse von 1869 einen Staatsvertrag mit Deutschland. Das Aargau-

Badensische Concursconcordat von 1818 ist erloschen. Dagegen besteht ein Staatsvertrag, Waadt-Oesterreich, und es wurde für den Veredelungsverkehr Vorarlberg-St. Gallen eine derartige Rechtssicherheit verlangt. In Zeerleder-Gmür' Zeitschrift, jüngstes Heft, lobt Alfred Stooss die selbstbewusste Retorsion des bernischen App.- u. Cass.-Hofes gegen Vollstreckungsverweigerungen in Deutschland, nach anfänglicher gutwilliger Coulanz unserer Behörden.

Da oberstes Organ des Rechtsstaates (IIter Bundeszweck) bei uns das in den Comitien der Urne oder der Unterschriftenbogen juristisch sich äussernde Volk ist, so gehört in diese Reihenfolge nun Wagnière, Eidg. Vicekanzler, „La démocratie en Suisse", ein Gegenstück zu Tocqueville's und Ostrogorki's Darstellung der Erzielung internen Gleichgewichtes im Kampf der Parteien. Da zudem das Volk sich auch in gesellschaftlichen Verbänden äussert (die Frauenverbände, die Presse, die gemeinnützigen und die sog. curulischen Vereine) und Demokratie wechselweise mit Autonomie verbunden ist, also mit der Selfverwaltung der Vereine, welche staatliche Aufgaben im Vereinsverband erfüllen, so beleuchtet Wagnière den Weg, wo, entgegen der Bundesbureaukratie, vielmehr von unten herauf, vom Kleinen zum Grossen, aus dem Kern oder der Volksseele heraus, die organisch haltbaren Fortschritte sich ergeben. Das Selfgovernment in der Schweiz (vgl. Gneist's „Englisches Selfgovernment") verdient Beachtung, da die Autonomie der Industrieverbände (anfangend mit Verein der Dampfkesselbesitzer und mit Handels-Industrieverein und Berufssecretariate) bisher bei uns noch segensreich und officiös ergänzend zur officiellen staatlichen Arbeit gewirkt haben, wogegen die amerikanische Autonomie bereits die Trusts gezeitigt hat, die sich nun — auffallend und doch empirisch — auf die Democratie stützen.

Zu Wagnière gehört Linder, die directe Volksgesetzgebung, ein Denkmal für den allzufrüh verewigten Ryffel. Im laufenden Jahrgang der Heusler'schen Zeitung erörtert Dr. Blocher das Stimmrecht erschöpfend, u. A. auch den Proporz.

IIter Bundeszweck, Abtheilung „Inhalt des Rechtes" (das öffentliche Recht sind alle Bundeszwecke) eröffnet die

Arena der Art. 64 und 64 bis. Das Civ. G. B. bildet jetzt die Basis, so dass die anderen Litterae von Art. 64 und aller civilrechtlicher Inhalt sonstiger Bundesgesetze als Trabanten des Civ. G. B. geordnet werden. Im Civ. G. B. ist es nun gleich Anfangs Art. 3,2, der Aufsehen macht, speciell mit Hinsicht auf Heimatschutz. Art. 3,2 lautet „der offenbare Missbrauch einer Berechtigung erfährt keinen Rechtsschutz" und ist gegenüber Art. 226 deutsches Gesetzbuch, dieses wieder gegenüber dem Römisch-rechtlichen Axiom „Qui jure suo utitur, neminem laedit" eine markante Stufe, so dass drei Staffeln Rechtsanschauung sich gestalten.

An Hand dieses Art. 3,2 kann Heimatschutz mit Erfolg einsetzen, auch vor richterlicher Behörde und zwar als selbständig klagende Corporation oder als Neben-Intervenient in einem Nachbarprocess. Bis Gesetze betr. Denkmalpflege, Stadt- und Landschaftsbild ergehen, ist manches Irreparable geschehen und zudem kann ein Gesetz sich nicht so elastisch den Sinuositäten des einzelnen Falles anschmiegen, als ein concreter Entscheid, der allmählig zum edictum praetoris auswachsen und mit anderen Fällen Jurisprudenz oder Schule nach Grad und Richtung machen kann, die man am Anfang nicht ermessen konnte und durch a priori gesetzte Norm falsch instradirt hätte. Das dritte Mittel, Petition, ist ein Messer ohne Schneide, oder es bedarf Capital, wobei die Nationalcollecte der Schuljugend für Ankauf des Rütli und der Fonds der gemeinnützigen Gesellschaft würdige Mittel sind, um derartige Naturdenkmäler (die beweglichen Reminiscenzen werden von den Museen dank Stiftung und Subvention der Nation erhalten) als res sacrae ausserhalb commercium zu bringen.

Obgleich die Litteratur über Heimatschutz bisher ganz ohne Condensation auf den Kern der juristischen Erzwingbarkeit geblieben, so ist es doch nützlich, dieses ideale Material hier aufzuzählen: Die bekannte Liga gibt bei dem Kunstverlag Benteli in Bern illustrirte Beispiele des Guten und des Schlimmen heraus. Diese Zeitschrift «Heimatschutz», will also analog dem deutschen Kunstwart, geschmackbildend wirken. Sie ist nicht nur ein architektonisches Mode-

journal, also gesellschaftliches, sondern auch rechtliches Zwangsmittel, indem der Richter, aus erweitertem Nachbarrecht angegangen, über Richtung des Stils und individuelle Fehlergrenze Experten und diese wieder das Fachorgan consultiren werden. Gemäss den obigen Rubriken des Heimatschutzes citiren wir speziell zur Denkmalpflege Wieland's Basler Programmrede, in quarto 1905 gedruckt. Wieland gibt eine zuverlässige Uebersicht der ausländischen, und nun auch der kantonalen Normen, auch behufs Wahrung des Stadtbildes und «against disfacing natural scenery», weist jedoch die Zumuthung der englischen Presse zurück, welche uns als ihren Nationalpark betrachtet.

Die Hauptförderer in Deutschland sind Avenarius in seinem Kunstwart (z. B. Bd. XVII[1] p. 653) und Schulze-Naumburg, der seine Gedanken auch im Kunstwart (z. B. XVIII[1] p. 19, 77, XVIII[2] p. 338) niederlegt. Den relativ meisten juristischen Gehalt hat Conventz, Gefährdung der Naturdenkmäler, der auch die Einlagen an die Behörden mit Geschick besorgt hat. Sozial, nämlich nach Art Freiland-Compagnie die Naturschätze auch nach der materiellen Seite wahrend, angehaucht sind Weber-Jena im Sozialen Verlag und Fuchs, Heimatschutz und Volkswirthschaft 1905. An Aufsätzen, in den Schweizer Blättern Zürich 1905, citiren wir: Pestalozzi, Rod, Seippel.

Ueber Frankreich referirt R. de Clermont, protection des monuments du passé, des villes et des sites, annexe au bulletin no. 70 de l'assoc. litt. et artist. internationale Paris 1905. Wir nehmen an, diese Société werde keinen Controllbewachungsdienst einrichten über das enlaidissement de la Suisse. Uebrigens hat auch der Engländer (nicht Amerikaner) Baldwin Brown in seinem Land genug zu kritisiren: care of ancient monuments on account of the legislative an other measures. Cambridge 1905. Art. 3_2 dient aber nicht nur dem Heimatschutz. Cordey bespricht den Art. 3_1 «Treu und Glauben» und Art. 3_2 «Offenbarer Missbrauch» generell als dritte culturelle Stufe der Rechtsanschauung gegenüber dem Shylok'schen Buchstabenrecht, als erster, und dem verklausulirten Chikanebegriff des

Art. 226 Bürgerliches Gesetzbuch als zweiter Stufe[1]). Martin, unser Altmeister, erwähnt in seinem Essai (jüngstes Heft der Hensler'schen Zeitschrift) eine reichhaltige Casuistik, z. B. auch die rücksichtslose Exmission eines kranken Miethers, wozu die Bger. E. 1905 eine causa liefern. Die ständeräthliche Kommission hat den Heimatschutz ausdrücklich erwähnt in Art. 691 Civ. G. B.

Lessel, canon. Wucherlehre. Bekanntlich bearbeitet Prof. Lampert im Auftrag der schweizerischen Bischöfe das canon. Recht, soweit es durch katholische Gerichte anzuerkennen ist. Die Bekämpfung des Wuchers ist ein Kulturfortschritt des canonischen Rechtes und lässt sich auch heutzutage in den Rahmen des Oblig. Rechtes einfügen, z. B. das canonische Maximum der Dauer der Verträge (vgl. jüngsten Fall Bger. E. in S. Brauerei Schönthal, deren auf 10 Jahre bindender Vertrag nicht aus Art. 17 Obl.-R. bekämpft werden konnte, obgleich er verdeckten Wucher enthielt nämlich Bierlieferungsvertrag im Trucksystem). Ueberall, wo Obligationenrecht nur dispositiv ist, können Parteien ausdrücklich oder laut gedruckter[2]) Vertragsbedingungen canonisches Recht vorbehalten.

Für katholische Anwälte gibt dies ein interessantes neues Thätigkeitsgebiet, zumal ihre Clientel (Klöster, Capitel etc.) auf möglichste Anwendung des canonischen Rechtes halten werden.

Zum Civilrecht gehört auch Suter «der entgeldliche Auftrag»; er enthält die contractliche Haftung aus Rath und Empfehlung seitens der Auskunftsbureaux und seriösen Zeitungen, sowie deren event. Rückversicherung für Kunstfehler im Falle, wo culpa in eligendo des Correspondenten, somit Haftbarkeit juristisch nicht vorliegt, aber gesellschaftlich und aus Coulanz doch lieber gezahlt wird. Die Goldschmid'sche Zeitung 1905 behandelt auch diese contractliche Haftung, während frappanter ist, dass Auskunfts- und Detectiv-

[1]) Vgl. eine autographirte, im Selbstverlag des Verfassers befindliche Arbeit «Der juristische Kern des Heimatschutzes» welche, englisch übersetzt, vielleicht als Orientirungsbroschüre dienen kann.

[2]) Dass auf diese stillschweigende Art conventionelles Recht festgesetzt werden kann, zeigt Fall Ziegenbalg im Bd. XXXI Bger. E.

bureaux nicht dem dritten ausgeforschten Publikum die Garantien eines patentpflichtigen Gewerbes bieten und in casu nicht einmal aquilisch haften (vgl. Loeb gegen Schimmelpfang Bger. Ent. 1905) oder nur wenig zahlen, bis auch hier die Versicherung das Risico übernimmt.

Zum Immaterialgüterrecht hat Adv. Dr. Guyer einen Commentar geschrieben und zudem «Fachgerichte» postulirt für Patent-, Muster-, Modell- und Autorrecht. Guyer hat auch einen Commentar zum Gesammthaftpflicht-BG. 1902 und «Aufsätze» dazu geliefert. Als Militär hat dieser thätige Mann einen Leitfaden über Militär-Versicherung für den Truppen-Offizier verfasst, der zum Preis von 40 Cts. auch dem selbstlernenden Wehrmann zugänglich ist.

In das Gebiet des Civ.-G.-B. gehört nun endlich auch das Thema des diesjährigen Juristentages. Das Civ.-G.-B. statuirt nämlich Staatsaufsicht über die montes pietatis und die Sparkassen. Der sehr verdiente Referent Dr. Sigmund (vgl. auch das Referat Dr. Milliet 1898, auf bernischem Boden zwecks Gegenseitigkeitskontrolle) postulirt, analog dem nunmehr ausgedienten Banknotengesetz, Portefeuilledeckungspflicht der Sparkassen, Pfandrecht der Einleger an der Deckung in Form einer Mobiliar-Hypothek und, weil nicht Faustpfand, dazu Concursprivileg, also dann jedenfalls vor Klasse V, Correntgläubiger, des bekannten Art. 219 BG.

Der Schweiz. Juristentag pro 1906 hat, nachdem die Valuta einerseits und anderseits auch die Agrarbank des Bauernbundes einstweilen befriedigt sind durch die Nationalbank, nun die Sparkassen und damit das Scherflein der armen Wittwe dem Eidg. Aufsehen empfohlen. Eine Milliarde ist zusammengetragen, in Händen, welche, um Zins zu geben, speculiren und, ausser den Regie-Anstalten in einigen Kantonen, gar keine Gewähr bieten, keinen Deckungsfonds besitzen, unter keiner Aufsicht stehen, und ihre Vertragsbedingungen dem Einleger auf des Büchleins Rückseite gedruckt so insinuiren, dass er bei event. Crisis erst nach den Geschäftsgläubigern der Sparkasse fordern kann. Im Kanton Bern hat — ähnlich Bürgschaftsverband — ein Verband mit Controlle, aber ohne Solidarhaftung mit Rückversicherung oder ohne directe Gegenseitigkeitsversicherung, saniren wollen,

in Zürich war die vox populi gegenüber einem Regierungs-Entwurf irregeführt, dagegen in dem sozialreformatorischen Zwillingsbruder St. Gallen ist das dortige Aufsichtsgesetz typisch geworden, so dass Aargau selbst ohne die formell constitutionelle Grundlage ihn adoptirt hat.

Die Gerichtsorganisation — Müller, die öffentliche Urtheils-Berathung 1906 — wird der materiellen Rechtseinheit erst spät nach Civil- und Strafprozess folgen. Um so actueller ist Fritzsche's Rechtsbot. —

Im Strafrecht will Nat.-Rath Zürcher das Geschäftsgeheimniss durch öffentliche, nicht nur durch Conventionalstrafe schützen. Das Streben junger Leute nach Selbständigkeit treibt oft sogar noch über die Grenzen illoyaler Concurrenz hinaus. Zudem weiss man nicht die räumliche oder geschäftstechnische Ausdehnung der Concurrenz-Clausel. Weil somit Zweifel über Identität der Branche oder der Interessensphäre häufig, der Fehlbare zudem meistens nicht habhaft ist, so wird öffentliche Strafe besser wirken, jedoch meistens eher den Ueberläufer und Verräther, als den zur Selbständigkeit sich emancipirenden Gesellen treffen.

Ein rechtes Wort zur rechten Zeit war Fritz Hodler's Erklärung des Centralpolizeibureaus. Der Chef-Adjunkt der Bundesanwaltschaft spricht hier ex cathedra und es braucht seine lucide Darstellung nicht als Apologie zu gelten.

Oft citirt wird Renold's 1905 erschienenes Bundesverwaltungsstrafrecht, also die Cassationscompetenz des Bger. in Polizeigesetzen (z. B. Markenschutz, Patenttaxen der Handelsreisenden) und die materielle Competenz in Fiscalgesetzen (z. B. Zoll-, Alkohol-Contravention). Siehe hiezu jüngstes Heft, nämlich Bger. Ent. 1906 erste Lieferung i. S. Odoardo Fries.

Der Strafrechtseinheit und den in Art. 64 bis Bv. gerufenen humanen Strafvollzugs- oder Vorbeugungsanstalten haben die Kantone bereits vorgearbeitet durch bedingte Verurtheilung (loi Bérenger) und durch bedingte Entlassung, worauf nun Adv. Borel und Prof. Zürcher für Kinder und jugendl. Verbrecher auch besondere[1]) Richter (Schöffen) und die Jahres-

[1]) Vielleicht eine amerikanische Verschlimmbesserung zu der hierseits bereits überwundenen mittelalterlichen Klassenjustiz.

versammlung für Gefängnisswesen in Chur 1906 sofortigen Ausbau des Art. 64 bis postulirten, im Sinne des Kinderschutzes. Auf Lienert's ergreifende Historie, die wie Dunant's Souvenir de Solferino oder Frau Beecher-Stowe's Onkel Tom's Hütte eine zündend wirksame Arbeit eines Einzelnen ohne Verein noch Capital war, hat die Gemeinnützige Gesellschaft einen Preis ausgeschrieben für legislatorische und praktische Mittel. Herr Dr. med. Beck aus Bern hat diesbezüglich an Art. 296 des neuen Civ.-G.-B. (Entzug der elterlichen Gewalt[1]) bei Missbrauch) angeknüpft. Unter Strafrecht erörtern wir auch die Massnahmen gegen die Presse. Hämische Angriffe auf das Militär hinter dem Schanzkorb der Chefredaktion hervor dauern fort, weil das «Maulkorbgesetz» nicht beliebte. Die ersehnte Klärung ist jetzt erfolgt durch den Bundesger.-Entsch. 20. IX. 06:

§ 1016 des Rechtspflegegesetzes bestimmt lediglich, dass der Herausgeber der Zeitung durch Uebernahme der Verantwortlichkeit sich der Zeugnisspflicht entziehen, nicht aber, dass er damit den Verfasser von fernerer Verfolgung befreien könne und dass somit das Untersuchungsverfahren nicht weiter fortgesetzt werden dürfte. Dieser letztere Satz kann aber auch nicht etwa aus dem Wesen der Pressfreiheit abgeleitet werden; denn ein derartiges Recht auf Anonymität, wie die Rekurrenten es behaupten, hat in Art. 55 der Bundesverfassung nicht garantirt werden sollen. Ebensowenig ist eine Verfassungsverletzung darin zu erblicken, dass gerade der vom Beklagten angegebene Zeuge über die Person des Verfassers befragt wird; nur der Beklagte selber könnte auf eine dahin gerichtete Befragung, wenn etwa in dem gegen ihn schwebenden Prozess eine solche vorgenommen würde, Einsprache erheben. Es darf noch bemerkt werden, dass eine strafrechtliche Abormität darin liegen würde, wenn der Herausgeber durch Uebernahme der Verantwortlichkeit den wirklichen Thäter von der Strafe befreien könnte, der doch in Injuriensachen so gut wie in andern Strafsachen selber für das von ihm begangene Unrecht büssen soll.

[1]) z. B. auch nur betr. einzelner, besonders sittlich gefährdeter Kinder.

Der hier vorliegende Fall von Zeugnisszwang ist übrigens nicht identisch mit dem in der deutschen Presse so vielfach erwähnten und kritisirten: dort handelt es sich um den Zwang gegen den Redakteur selber.

Der dritte Bundeszweck wird hier alimentirt durch die Spruchpraxis des Bundesgerichtes. Der Torso der einst alle verfassungsmässigen Rechte schützenden politischen Bundeskompetenz reduzirt sich seit 1893 laut Art. 189 O. J. F. wesentlich auf Stimmrecht und Gewerbefreiheit. Beerli, Freizügigkeit der Personen, erwähnt die Einheitsgemeinde und die Gratis-Aufnahme der kantonsfremden Schweizer ins Bürgerrecht. Es ist dies eine Art persönlichen Heimatschutzes, eine Phalanx gegen die Passivbilanz mit Ausländern und deren Maxime: Ubi bene ibi patria. Wenn nämlich die Schweizer Niedergelassenen am Wohnort Bürger werden, so fällt der uns zur wesentlichen Gleichbehandlung der Ausländer zwingende Begriff «Niederlassung» aus und die hiesigen Ausländer sind gehalten ihre Solidarität in guten und schlechten Tagen effectiv zu bekunden durch Einkauf in das Bürgerrecht.

Im IV. Bundeszweck steht voran Naturschätze und Arbeit, dann Fürsorge, alsdann Verkehr (Wertzeichen und Communication), schliesslich Wissenschaft, Kunst, Sitte, Gesellschaft. Zu Communicationen, wo Telegraph und Telephon, bald auch drahtlose Telegraphie, virtuelle Objekte transportiren, während Tram und Eisenbahn Transportanstalten mit Geleise, Strassen zu Land und zu Wasser Transportweg ohne Geleise sind, und die Post schliesslich sich aller dieser Betriebe bedient, erwähnen wir Brennwald, Recht des Automobiles 1906 und das schon von 1904 stammende ausgezeichnete Vademecum für Velo und Auto von Rixens und Lafont.

Als Gewähr gegen Entscheid der Administrativbehörden in eigener Sache hatte der Juristentag 1896 einen Verwaltungsgerichtshof postulirt. Hiezu hat Prof. Fleiner ein Officialgutachten mit Schema für Verfassungsartikel und Gesetz gegeben. Auch Valloton ist bestrebt, mit einem solchen Art. 113,4 und 114 bis dem Bundesgericht ein neues Reis aufzupfropfen.

Diese Litteratur erscheint nun in zweckmässiger Form

a. compilirt in der Berner und in der Zürcher Dissertationen-Serie,

b. excerpirt in der schweizerischen Juristen-Zeitung.

Wir begrüssen in *a* die Sammlung, nicht so wie in den Bibliothekbänden «Varia», sondern gesichtet nach Inhalt und Tüchtigkeit. Stoffel, Fischerei im Bodensee und das Wasserrecht an der Langeten sind sehr actuell. Die Wässermatten bei Langenthal sind nicht nur dem Jäger wegen der dortigen vom Bahndamm gut sichtlichen Reiher, nicht nur dem Volksfreund wegen der dort heimischen Störche, sondern dem Juristen interessant wegen der drei Kantone-Ecke, der eng im Raumgefäll sich stossenden Industrie und Landwirthschaft und der alt-deutschen und wieder neuzeitigen Wassergenossenschaften.

Wenn wir für die Gmür'sche Sammlung actueller Dissertationen einige dankbare Themata erwähnen dürfen, so ist es aus dem für eine event. Revision des Obligationenrechtes vorzuprüfenden Gebiet: Die Treue Hand = trustee. (Vgl. Blunschli, Deutsches Privatrecht § 247.) Dieses alt-deutsche in England zäh bewahrte Institut kann als Art. 422 bis an Procura anschliessen, ist aber auch in den Motiven des Civ.G.B. ad Art. 836 erwähnt worden für Banken, so dass in der That in Zürich eine trustee- oder Treuhand-Gesellschaft entstanden, die wir mit den bernischen Sachwaltern vergleichen können. Der Begriff «Mandat» genügt nicht. Nicht zu verwechseln damit ist die Wach- und Schliessgesellschaft. Hier gibt Dr. Giesker «das Hausrecht und das Recht auf die Geheimsphäre» in der Juristen-Zeitung, eine sehr gute Beleuchtung der Praktiken der Dunkelmänner. Interessant, z. B. für das Wallis, Engadin, sind die settlements; wir könnten, diesen Begriff auf uns übertragend, sagen, «die Curgemeinden» (z. B. ist die Curtaxe eine Steuer im Sinne Art. 81 Bg. Betreibung? ein Kronjurist der Hotellerie begutachtete: Ja.). An die settlements schliesst an Erörterung der Syndikate, welche bezwecken im Sinne eines persönlichen Heimatschutzes Boden an Ausländer nicht zu Eigenthum, sondern nur zu Emphyteuse, Baurecht oder auch nur zu Pacht zu veräussern. — Schwierig ist die Darstellung des selfgovernments in der Schweiz.

ad *b*. Die schweizerische Juristenzeitung bezweckt in ähnlicher Oeconomie wie das deutsche Juristen-Organ, die Selbständigkeit des geeinten oder zu einigenden schweizerischen Rechtes zu pflegen. Betreffs dessen öffentlichen Gebietes ist bereits oben erwähnt worden, wie sammthafter Druck, event. Excerpt, und zuverlässig periodischer Nachtrag der Recursentscheide der Bundesversammlung, sowie auch des zu weitläufigen oder zu gemischten[1]) Inhaltes der G.S. und des stenographischen Bulletins notwendig ist gegen den Byzantinismus und nützlich für Cicero's Maxime der Republik: «Civem decet jura noscere». Ein Nachweiser zum Bds.-Staatsrecht, mit periodischen Tekturen, kann diese Aufgabe übernehmen, zumal wenn die, in kürzeren z. B. Zeitschrift-Intervallen, gelieferten Tekturen gesammelt, und perforirt gebunden, erscheinen.

Im Privatrecht, nämlich zum Civ.G.B., wird die Juristen-Zeitung mehr liefern als nur eine Bibliographie (vgl. den Bücherschwall zum D. Bürg. G.B.). Teichmann's Arbeit zur Strafrechts-Einheit ist mehr als Bibliographie; sie ist Litteraturorientirung nach Fach-Stichworten.

Schliesslich citiren wir als massgebend in ihrem Fach die Erläuterung von Herrn Nat.-Rath Hirter zum Bg. über die Nationalbank, kraft dessen Art. 56_6 der B.R. eben die V. V. publicirt hat betr. Departementsordnung dieser abgerundeten Bundesverwaltung, die zwar keine eigene juristische Person hat neben dem Bund, aber mit eigener Processfähigkeit gegen Dritte und mit Büdgetfähigkeit ausgestattet ist.

Die Jurisprudenz rangiren wir auch nach den 4 Bundeszwecken, wobei die in den Bgr. Kammern verkörperten und in der buchtechnischen Oeconomie sich wiederspiegelnden

[1]) Hiestand, Lehre von den Rechtsquellen, sieht Unterschied von Gesetz und Verordnung jedenfalls nicht im Publicationsorgan (Zorn), denn bei uns ist die G.S. gar nicht difficil. Der durch seine Ausscheidung von Oeffentlichem und Privatem Recht bestbekannte Redaktor der S. Jur. Ztg., Dr. Holliger, ist befähigt zu sichten, gemäss der Jellinek'schen Diagnose zu «Gesetz und Verordnung», einer Antithese, deren saubere, begrifflich primäre Ausscheidung eine Nierenprobe ist für die Gesundheit jedes Staatsorganismus, welcher den Heidelberger Staatsrechtskatechismus über sich anerkennen will.

Verbände nicht zerrissen werden. Dagegen ist der Weg, auf welchem die Streitfrage vor Bundesgericht gebracht ist, nicht massgebend. Z. B. Doppelsteuer kann auftreten im processualen Gewand eines Streites unter Kantonen oder im Gewand eines Rekurses aus individuellem Recht gegen einen Kanton, wobei das Bds.-Gericht die Abkürung auch gegenüber dem nicht ausdrücklich in's Recht gefassten Kanton vornimmt, ohne dass etwa nochmaliger Recurs gegen die richtige Adresse nöthig wäre oder, auf Grund des Bger.-Entscheides, noch besondere condictio indebiti des an diesen oder jenen Kanton unrichtig oder zu viel bezahlten vor dessen kantonalem Forum.

So geht für die Rubrication der Inhalt der Form vor, auch bei der im Jahrgang 1905 in drei Variationen aufgetretenen Frage nach dem Charakter der Ausführungsbestimmungen zu Bundesgesetzen: Die kantonalen Gesetze erfordern nicht nur Decretscharakter, sondern Volksabstimmung (vgl. ad Jagdgesetz Bger.-E. 1905 p. 481). Die Eidg. Ausführungsverordnungen (z. B. ad Fischerei, B.-R.-B. Special-Verordnung, Bger. 1905 p. 489) sind oft nur Weisung an Organe, begründen also nur subjectiv-öffentliche, aber nicht individuelle Rechte, die zum staatsrechtlichen Rekurs (opp. Remedurersuchen an obere Verwaltungsbehörde) befähigen.

Da also auch in diesem zweiten Beispiel die Constellation der materiellen Frage zufällig, so ist es zweckmässiger, diese nach dem inhaltlichen Schema der Bundeszwecke einzurangiren und also hier in diesem zweiten Beispiel staffelweise devolutiv gedacht, zu rubriziren: IIter Bundeszweck; Recht, Bundesorgane und kantonale Ausführungsorgane; Bundesgesetze und kantonale Ausführungnormen.

Für den Anwalt ist Bundeszweck III der wichtigste. Er lässt sich folgendermassen übersehen:

Persönliche Sphäre:
- Rechts- und Handlungsfähigkeit
- habeas corpus
- habeas animam
- Ehe und Familie
- Haus und Geheimsphäre
- Heim[illegible]

Freizügigkeit, also glebae non adscriptio, somit Niederlassung und Aufenthalt, deren Wirkungen siehe Sphäre II.

Vaterland (Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts).

Politische Sphäre:

Ehr und Gewehr, Stimmrecht

Gerichtsstand

Freie Meinungsäusserung

Lern-, Lehrfreiheit, Recht auf Bildung

Petitions- und Pressfreiheit (so genetisch geordnet).

Vereins- und Versammlungs- (incl. Cultus-) Freiheit. Der Glaube wird bekundet, meistens im Verein mit anderen.

Oeconomische Sphäre:

Eigenthum (Expropriation), Nutzungen und Heimatschutz. Oeconomische Freizügigkeit gegen Doppelsteuer. Civil- und strafr. Verhältnisse d. N. und A.

Gewerbe- und Coalitionsfreiheit.

In diesen 3 Sphären rangiren — getrennt von den in dem I. und IV. B.-Zw. comparirenden Jellinek'schen subjektiv-öffentlichen Rechten und getrennt von den Ansprüchen aus materiellem Civil- und Strafrecht B.-Zw. II — die individuellen Rechte, also diejenigen Errungenschaften seit 1789 und 1848, welche der alte Bundesstaat von 1291 (I., II. und IV. B.-Zw.) nicht kannte und deren Merkmal ist, dass sie entgegen der Staatsallmacht des classischen Staates (B.-Zw. I) und sogar entgegen der uniformen Rechts- und Polizeischablone des Staates der aufgeklärten Despoten oder der Terroristen (B.-Zw. II) — darstellen, was in Anerkennung der naturgemäss individuellen Veranlagung zu deren Expansion im Culturstaat Jedem an freiem Spielraum gelassen werden muss. Im B.-Zw. IV (Socialstaat) folgen dann die Massregeln um das individuelle Recht des Einzelnen (namentlich Gewerbefreiheit, aber auch Recht auf Bildung) gesellschaftlich officiös und staatlich officiell zu fördern durch Mittel, welche nur vermöge Zusammenschluss Mehrerer zu Interessentenkreisen thunlich sind.

Die staatsrechtlichen Entscheidungen des Bundesgerichtes concentriren sich also auf den IIIten Bundeszweck, und hier ist es wieder Art. 4, welcher wie ein allgemeiner Theil zum speciellen Theil jedes einzelnen Falles die Disciplin derart beherrscht, dass wir an Hand der Lehre von der Rechtsgleichheit uns durcharbeiten durch den Stoff, der selbst bei Curti nicht so geordnet ist, dass man neue Fälle leicht einschalten kann. Man trennt die Rechtsverweigerung in formelle und materielle. Im Begriff „Willkür" kommen beide Arten zusammen, denn Willkür erfordert zweierlei cumulativ: *a*. Vorschiebung scheinbarer, nicht triftig gemeinter Gründe, *b*. Unstichhaltigkeit der wirklich den Entscheid bewirkenden Gründe oder meistens Beweggründe. Die recurrirte Behörde kann ihren willkürlichen Willen hinter Verzögerungen (cunctatorische Vexirkünste, in der Vulgärsprache auch Schneckentänze genannt) verstecken, das ist formeller déni de justice — oder sich Mühe geben, den Entscheid so zu redigiren, dass man womöglich trotz des Dichters Wort nicht merken sollte, wie der Entscheid schon vor Anhörung der Partei bereits fix und fertig auf „Nein" gemacht war. Das letztere ist materieller déni de justice; er ist eine willkürliche Interpretation kantonaler Normen. Da nun aber die kantonale Behörde laut Art. 2 BV «System der doppelten Souveränität», der gegebene Interpret kantonaler Normen ist, so mischt sich die Bundesbehörde erst ein, wenn die Sach- und Rechtslage gar nicht so sein kann und konnte, wie die recurrirte Behörde angibt. Bekanntlich gibt man Behörden vor der Front, also gegenüber Privaten, nicht gern Unrecht und die kantonale Behörde ist nicht in der Stellung eines Ohrenzeugen; sie kann die Sache so darstellen, wie es sie dünkt, dass die Sache, z. B. die Motive zu einem Gesetz sich zugetragen hätten. Vgl. Entscheid B.-R. vorfraglich i. S. Messmer Bl. 1902 III. Weil also die Bundesbehörde jeden nur irgendwie plausiblen materiellen Bescheid als gerade gelten lässt, so ist es tactische Maxime der recurrirenden Anwälte, womöglich formelle Rechtsverweigerung in erster Linie zu behaupten. Die formelle, wie die materielle Verletzung des Art. 4 B.-V. kann auf allen drei Gebieten Montesquieu's geschehen sein oder just in der das Recht

trübenden oder beugenden Verquickung der Gewalten bestehen.

I. Das formelle Recursgebiet lässt sich eintheilen in folgende Typen:

1. Nicht-Zulassung oder Nicht-Vorladung zum Gehör;

2. Directe, offene Verweigerung des Gehörs und danach Entscheid;

3. Eintreten, aber dann Zögerung ohne Ende oder ein pythisches Orakel.

Die Jurisprudenz zu 1. ist reichhaltig und recrutirt sich auch aus den Entscheiden über Urtheilsvollzug (Art. 61 B.-V. und Convention Franco-Suisse 1869). Zu diesem defectus erwähnen wir hier die causa Mettetal 1905, pag. 268. Demgemäss ist für den Inhalt der Ladung massgebend die lex fori und für die Form der Zustellung das Ortsgesetz der Adresse, wobei — wenn dieses nicht ausdrücklich entgegen steht — Art. 38 Post Trsp.-Ordg. 1894 und Art. 31 Posttaxen B.-G. 1884 zutrifft; um die Weibel zu ersparen, befürwortet in einigen Kantonen, so Bern, die Geschäftsprüfungscommission Zustellung der Acte durch die Post. Ebenso wird es angezeigt sein, die Dienste der Post anzunehmen, wenn diese das Postmandatwerthzeichen eingeführt hat. In Kantonen nämlich mit vorgängiger Bezahlung der impetrirten Behörde für ihre Mühe (Vertröstung, scilicet auf definitive Abrechnung am Schluss) finden die Briefkastenleerer oft den Geldbetrag lose im Anmeldungs- oder Klageschreiben und haben im Postverwaltungsjahr 1905 im Ganzen 26,000 Fr. ehrlich abgeliefert zur correcten Instradirung.

Hier seien auch die Bundes-Gerichtsurtheile erwähnt, betr. selbständige Vollstreckbarkeit von Kostendecreten, auch in Rechtsöffnungsfragen. Zwar wäre es praktischer, die Kosten zu suspendiren bis definitiven Austrag; wenn aber der urtheilende Kanton deren selbständige Abrechnung kennt, so ist es nicht am vollstreckenden Kanton, dies zu kritisiren oder die Einrede der Stundung zu acceptiren. Dagegen ist das Kostendekret nicht executorischer Titel im Verhältniss von Partei zu ihrem eigenen Anwalt, resp. vice versa. (l. S. Vögtlin 1905).

Die 2te Rubrik, nämlich die unverkappte, directe Abweisung ohne Simulation entspricht (pr. Analogie aus der Lehre des Art. 61 B.V.) dem Vorwand, dass die Sache bereits durch Urtheil oder Zahlung, Verjährung, Stundung erledigt sei. Hier reihen wir den defectus judicis competentis an. Der Jahrgang 1905 zeigt nämlich, entsprechend dem Vordringen der Selbstverwaltung auf allen Gebieten, auch die Tendenz der Parteien möglichst Schiedsgerichte zu bestellen, erstens weil der arbiter auch ex aequo oder nach technischen Rücksichten entscheidet und dann, weil sein Entscheid discret und nicht verletzend ist, auch puncto Kostenzutheilung. Das Bundesgericht nimmt aus Art. 114 B. V. also prorogationsweise Fälle nur an, wenn beide Parteien es wollen (Chalet suisse ca. Henneberg 1905 pag. 599).

Hier ist nun aber sehr die Frage, ob dieser Schiedsgerichtsweg nicht der ordentliche Rechtsweg der kantonalen Gerichtsordnung ist. Diese kann den Parteien Schiedsrichter zur Verfügung stellen; es ist dies das aus dem Völkerrecht bekannte System des Haager Schiedsgerichtshofes und besteht als arbitres légaux in Waadt, vgl. B.-Ger. 1886, pag. 150. Sobald die Parteien, zwar gebunden an behördliche Kategorien, die persönliche Auswahl treffen, ist das Schiedsgericht nicht mehr öffentlich, sondern privat, und es gibt keine Appellation, weil kein Glied der Gerichtsorganisation die Unterinstanz war.

Dagegen wird das Bundesgericht oft aus Art. 4 B. V. gegen Schiedsurtheile angerufen und zwar mit Erfolg, so wenn das Schiedsgericht sei es privates oder prud'hommes, nicht ordentlich componirt war: (Anschluss an Nr. 73 Curti) in S. Natriumgesellschaft 1906 Nr. 6 und in S. Arbeiter der Werke Oerlikon in Lausanne 1906 Nr. 2. Aber auch die Missachtung der Vertragsstipulation eines Schiedsgerichtes selber wird aus Art. 4 vor B.-Gericht gebracht im Anschluss an die Frage des Ausnahmegerichtsstandes (Gemeinde Bulle gegen Staat Freiburg), wogegen die andere Partei sich auf das wohlerworbene Recht der Aburtheilung durch Schiedsgericht beruft. Die bisherigen Eisenbahnconcessionen enthielten die Schiedsgerichtsclausel und als das Rückkaufsgesetz 1897 dieselben souverän abrogirte, waren es die Nationalräthe Hilty

und Albertini, welche den Richter vertraten (Anschluss bei Nr. 13 Curti). Aus unserer föderalen Geschichte sind wir Kenner dieser Vorfragen und es ist daher in Art. 15 des italienisch-schweizerischen Handelsvertrags auch die Vorfrage, ob eine Streitigkeit überhaupt in das schiedsgerichtlich-stipulirte Gebiet gehört, dem Schiedsspruche ausdrücklich zugewiesen.

3. Zu Rechtsverzögerung gibt Jahrgang 1905 folgende typische Illustration: Société Bubenberg ca. Freiburg.

II. Da die materielle Rechtsverweigerung, also die willkürliche Interpretation schwer beweisbar, das Strafrecht aber mit seiner bekannten strengen Warnung vor weitgehender Auslegung eines strafbedrohten Thatbestandes eine gute Handhabe bietet, so sind die Rekurse aus dem Axiom «nulla poena sine lege» häufig, vgl. Broger ca. Appenzell 1905 Nr. 2 (ad Curti Nr. 39) Kym ca. Aargau 1905 Nr. 3.

Eine einlässliche materielle Erörterung enthalten die Entscheide betr. suspensiv (d. h. vom Sammeln einer Fabrica von 10,000 Frk.) bedingte Gründung einer Filial-Kultus-Gemeinde Mörlischachen und betr. Gesammte Hand der Schwägalpgenossen (also Heimatschutz der Quellen, dank Erforderniss der Stimmen-Einhelligkeit) und die causa Ritter betreffs Dinglichkeit der Kirchenstühle. Diese causa präcisirt sich wie folgt: 1905 Nr. 4 p. 19 Dr. Ritter ca. Reg.-Rath Zürich. Willkür. Expropr. Kirchenstühle. Recurs des Dr. Ritter richtet sich gegen Ertheilung des Exproprationsrechtes an Kirchgemeinde Uster. Bundesgericht weist ab, denn Kirchenorte sind laut Blunschlis Pr.-G.-B. § 481 = Scheider § 50 dinglich; das öffentliche Werk braucht nicht Neubau oder Erdbewegung zu sein. «Oeffentliches Wohl» ist nicht willkürlich interpretirt, denn principiell entspricht dem «Oeffentlichen Wohl»: Läuterung des Gottesdienstes und Democratie. Ob in concreto andere Verhältnisse vorliegen, ist kantonale Sache. Jedenfalls sind obige Gründe nicht nichtig, sondern triftig, wenn sie auch noch andere Gründe maskiren, somit vorgeschoben sind.

Es ist das eine Sache des Bekanntseins des Anwaltes mit den kantonalen Gepflogenheiten und deren Gegenmitteln, zu ermessen, was noch in's Mass mag.

In S. Missionsgesellschaft Basel pto. Legat hatte das Waadtländergericht die testamenti factio passiva nicht stichhaltig geprüft weder an Hand des Obligationenrechtes (ideale Vereine) noch an Hand des Waadtländer Korporationsgesetzes von 1819 (ausländische Korporationen dürfen in Waadt nicht Boden erwerben) und wurde daher verhalten auf seinen an ein jus albinagii gemahnenden Entscheid einlässlich zurückzukommen.

Aus der persönlichen Gruppe der individuellen Rechte zitiren wir das Begehren des Dorfkaisers Kellersberger um Herausgabe der Heimatschriften behufs Ehe, wogegen die Behörde dem Recht auf Ehe ein gleichwerthiges Recht des Staates auf Behaftung der Person pto. Militärkontrolle oder Strafjustiz entgegensetzte und dabei vom Bger. geschützt wurde. 1905 Nr. 11 p. 91. [1])

Auf Ehe und Familie und Heimat folgt als Gegensatz zur glebae adscriptio die Freizügigkeit, welche dann politische (z. B. Stimmrecht) und ökonomische (z. B. Doppelsteuer) Wirkungen erzeugt. Die causa der Fischer Betschart, Bd. XXVI. p. 331, welche in Flüelen nur Saisonfischer waren, daselbst allerdings Schriften deponirt hatten, aber ohne den animus und corpus der Einwohnung, hat zu der Unterscheidung (siehe Dr. Bloch in Heusler Zeitschrift 1905) geführt von polizeilicher Niederlassung und bonae fidei Niederlassung. Nur diese äussert die verfassungsmässig garantirten Wirkungen also den Schutz vor Wegweisung (Fall Bertheau 1905) oder die Steuerwohlthat des Hypothekarschuldenabzugs (Fall Joset 1905 p. 574). Auch der Bundesrath verlangt «effectiven Wohnsitz» [2]) (in Sachen Petrollager Arth-Goldau 1898 V. p. 167) und hat diesen Begriff aus

[1]) Retention der Heimatschriften ist auch das Mittel der Heimatgemeinde, um sich die konfessionelle Erziehung der unter Vormundschaft des Domizils getretenen Kinder zu sichern. (Art. 15, BG. Civ.-Verh. N. und A.) In Sachen Kinder Büttiker konnte Basel einen Unterricht in christlicher Familie nachweisen und gewann gegen Gemeinde Pfaffnau. 1905, pag. 627.

[2]) Bei Umgehung des Steuerforums durch Schriftendeponirung in bescheidener Landgemeinde hat BGer. 1906 der Stadt Basel Recht gegeben.

Art. 2 des Bg. betr. Einbürgerung der Ausländer 1876—1903 herbeigeholt.

Diese bonae fidei Niederlassung als garantirtes erworbenes Recht gegenüber dem blossen Polizeibegriff erhellt auch aus neuester Praxis des Bundesrathes zu Art. $45_{,5,2}$. Die bisherige Praxis — Fall Eheleute Emmenegger, d. h. bei einer aus wiederholten Vergehen componirten schwachen Vergangenheit genügt am neuen Ort Polizeirapport, um die Waage zum Kippen zu bringen — hatte die Ertheilung der Niederlassung auf Wohlverhalten hin geschaffen, also ein sehr heikles Zünglein. Die Verfassung kennt — Art. $43,_8$ — dieses Damoklesschwert nicht, weder als Suspensivbedingung einer Verweigerung (a) noch als Resolutivbedingung einer Ertheilung (b) der Niederlassung. Verweigert wird die Niederlassung demjenigen, welcher erst polizeilich niedergelassen; entzogen wird die Niederlassung demjenigen, welcher bereits bona fide niedergelassen. Da a und b nach bisheriger Auslegung nicht deutlich auseinander gehalten waren, so rechtfertigt sich in der That das Requisit der Einwohnung zu verlangen zu Heimatschriften hinzu. Bis zur Einwohnung ist die Niederlassung nur polizeilich und es genügt Polizeirapport zur Aufhebung derselben; ist Einwohnung erfolgt, so darf man annehmen, es habe die Person sich an die Leute oder diese an erstere sich gewöhnt, so dass dann ein Strafurtheil nötig ist zum Entzuge, wie dies auch dem Wortlaut des Art. $45,_2$ entspricht. Diese causa Maria Zeier von Horw in Luzern XXIX. p. 147 wird hiemit wichtig.

Fein ist die auch anlässlich eines Rekurses aus Art. 4 (Urech 1905 Nr. 43) entschiedene Frage, dass eine pfleghafte und nach kant. Recht handlungsbeschränkte Person zwar Niederlassungsfreiheit hat, dies Recht aber nicht selbständig ausüben kann.

In diesem Kapitel hat das Bundesgericht erkannt, dass ein Konkursit als Ehemann seine Frau bevollmächtigen kann, ferner, dass ein bevogteter ehescheidungslustiger Ehemann (Roos c. a. Roos 1905 p. 609) seine Urtheilsfähigkeit auf diesem Gebiet nachweisen muss, wie ja auch im Fall Gass der Heirats-

petent ein vortrefflicher Schütze war, aber doch das Missgeschick hatte, dass ihm mit der Kelle abgewunken wurde.

Zum Gerichtsstand verneint Bger. in S. Gmür 1905 Nr. 46 die Frage, ob Schuldner gegenüber dem einmal begründeten Forum arresti den Gläubiger zwingen kann, ihn am Wohnort zu suchen (ad Curti Nr. 594). Die französischen Gläubiger der Caisse des Familles hatten deren in der Schweiz deponirte Kaution in den Konkurs verlangt. Hier war es der gute Sinn der Kaution, dass sie zwar keinen Separatkonkurs, aber doch eine Pfandklage ermöglicht (ad Curti Nr. 510).

In der ökonomischen Gruppe stehen voran die Rekurse aus Doppelsteuer, in immer neuen Konstellationen entsprechend der örtlich und zeitlich fortschreitenden Arbeitstheilung einerseits und der Nebenberufe anderseits. Bisher genoss nur die Industrie die Vergünstigung, dass neben dem ordentlichen Domizil noch ein Geschäftsdomizil anerkannt wurde, eine Repartition, die dem Steuerzahler angenehm, weil er so die Progressivsteuer vermeidet. Nun hat Bger. in Sachen Mallet 1905 Nr. 113 auch der Landwirthschaft die Möglichkeit eines Gewerbedomizils zuerkannt, allerdings nur für selbständige Gewerbetreibende.[1]) Der Saisonmusiker Wötzel 1905 p. 595 und der Hotelkoch Eberli konnten sich nicht auf ihre saltus aestivi berufen, wobei aber die Doppelsteuerqualität ihrer Saisonerwerbs taxe nicht erörtert wurde. Der Hypothekar-Schuldenabzug bei Domizil im Kanton des Gläubigers ist bestätigt in Sachen Vicques, doch muss Domizil effectiv, also mit Einwohnung, sein. Dass die Schulden proportional auf die Activen verschnitzt werden müssen, ist ein interkantonaler Grundsatz (vgl. Honegger 1905), dem das B.-Gericht in Sachen Zuppinger 1905 jetzt auch in der Weise ohne Staatsvertrag internationale Geltung verschaffen konnte, dass Zuppinger auf seinen Zürcher Activen proportional diejenigen Schulden abziehen darf, die nur auf den in Italien liegenden Activen thatsächlich radizirt sind (neu, zu Curti Nr. 202). Für die

[1]) Vgl. das interkantonale Steuerbüchlein eines Steuerbezugsvereins, das sich an den Entwurf Scheurer's anlehnt, während der Speiser'sche Entwurf der Städtekantone Cumulation an der Hauptniederlassung vorsah.

Freizügigkeit der Elektrizitätsleitungen spricht Entscheid Bundesgericht zu Gunsten Hagneckwerk gegen Solothurn, indem nicht schon eine Transformatorenstation, sondern erst ein ständig dort domizilirtes Bedienungspersonal das steuerpflichtige Gewerbedomizil begründet. Die Elektrizität ist binnenzollfrei und unterliegt erst jetzt an der Landesgrenze dem Nothgesetz vom März 1906, das in der Bdsvlg. als Ausfuhrzoll qualifizirt wurde, während es eine, selbst dem Bundesrath, zustehende Massnahme ist, ähnlich wie Pferdeausfuhrverbot. Die Steuerrepartition in Sachen Bärschwyl ist interessant, weil dort das Werk nicht nur potentiell mit seinen Wasserkräften (vgl. Kubelwerk 1905, ad Curti Nr. 254) und Elektrizitätsleitungen, sondern reell mit seinem Centralgebäude rittlings auf der Kantonsgrenze sass.

Zur Eigenthumsgarantie gehört die causa Charbonnier, eine erfolgreiche Gegenwehr gegen ein Genfer Gesetz, das die Basler Zonenexpropriation einführen wollte, ohne sie ausdrücklich als utilité publique zu spezifiziren.

Selbst der Benjamin der Rechtsinstitute, der Heimatschutz, hat bereits die Arena betreten, aus Anlass des diesbezüglichen bernischen Gesetzes, in der bekannten causa des Thorthurmes von Büren, für den viele Aesthetiker ihre formgerechten Lanzen eingelegt, und zwar diesmal mit Erfolg gegen die autonome Vermögensverwaltung der dem „Verkehr" opfernden Munizipalität Büren. Das Bundesgericht stellt fest, dass die ideellen Werthe eine sehr reelle Seite haben, deren Wahrnehmung in dem verfassungsmässigen Aufsichtsrecht der Regierung enthalten ist.

Aus dem Sinn der individuellen Rechte ergibt sich, dass Behörden nicht rekursfähig sind (Bger. Ent. Trins 1879 jetzt bestätigt 1906 i. Sachen Kreisgericht Maienfeld), geschweige Minderheiten derselben (i. Sachen minorité du conseil général de Bulle 1905 p. 623). Betr. actio nata der 60-tägigen Rekursfrist huldigt Bger. der Empfangs-[1]) nicht der Vernehmungs-

[1]) Wenn aber der rekurrirte Entscheid mit Nachnahme zugestellt wird! Wann ist dann actio nata? BGer. hat aber 17. Okt. 1906 entschieden, dass die 60tägige Frist erst läuft ab Einlösung der Nachnahme. Vgl. Posthandbuch; vgl. Juristen-Ztg. «Rekursprozess» 1906.

theorie. Wer also einen Akt, gegen den er den Rekurs erhebt, zuerst liegen lässt, hat dies Phlegma zu büssen.

Das Bger. als oberster Richter (ausser in Hoheitskonflikten von Bund und Kantonen, wo Vereinigte Bdvslg. entscheidet) bequemt sich zu Erläuterungen und Revisionen. Adv. Magne versuchte pro domo Revision zu Revision, was ihm nicht gelang, doch hatte in ähnlicher materieller causa — Freizügigkeit aus Art. 5 Uebergs. Best. — Adv. Götschel, mit bernischem Patent in Genf Erfolg, indem «stage» als ein wissenschaftliches und somit nicht nothwendiges Nachtragserforderniss vom Bundesgericht taxirt wird, im Gegensatz zu guten Sitten, die ein allgemeines Erforderniss sind und daher im neuen Kanton besonders beurtheilt werden.

Typisch ist auch die Jurisprudenz des B. R., nach erfolgtem Meinungsaustausch mit dem Bundesgericht, aus Art. 4 B. V. zu seinen Administrativstreitigkeiten, namentlich zur Gewerbefreiheit. In Sachen Heymann hatte der Kanton in einer „Ankündigung eventuell ermässigter Preise auf limitirte Zeit" ein Indiz auf Ausverkauf gesehen, wogegen Rekurrent diese Interpretation willkürlich nannte, und endlich B. R. dieselbe zwar drückend, aber doch nicht willkürlich taxirte. Im Rekurs Bl. 1905 IV p. 876 beanspruchte eine Temperenzwirtschaft Ausnahmen von der Bedürfnissklausel. Der B.-R. erkannte, dass die ratio legis des Art. 31, c. B. V. nicht nur im Alkoholmissbrauch liege, sondern auch im Zeittodtschlagen, was allerdings auch in Vereinen stattfindet.

Die Jurisprudenz der politischen Behörden ist bis 1900 resümirt in dem Werk v. Salis; nebst Fortsetzung durch Brodtbeck in der Heusler'schen Zeitschrift und durch Reichel in der bernischen Zeitschrift. Eine authentische Sammlung gibt es nicht, da, wie oben bemerkt, die Rekursentscheide der Bundesversammlung nirgends offiziell stehen. Es rechtfertigt sich daher ein Leitfaden mit semester- oder sessionsweisen Tekturen (vgl. den pro Nov. 1906 im Selbstverlag des Verfassers erschienenen Nachweiser). Im Grossen Rath von Bern hat Dürrenmatt die Dekretsbestimmung in Erinnerung gerufen, wonach der junge Wehrmann je 1 Ex. Bds.- und Kts.-Verfassung erhält zur Bürger- und Waffen-

weihe. Als best und jüngst amendirte Ausgabe zitiren wir die von Brand-Wasem, doch auch hier sind unter der Presse, im Text der Verfassung (Art. 64, litt. d) Abänderungen nöthig geworden, die der Verleger leider nicht besser einzufügen wusste als durch fliegende Bogen. Diese Erfahrung dürfte das System der Tekturen genugsam empfehlen (vgl. Zirkular zum Juristentag 1906 betr. Tekturausgabe der Motive zum Civil G. B.). Allerneuesten Datums ist der Wirthschaftsrekurs aus dem Kanton Thurgau gegen dessen Vorbereitungsmassnahmen zu einem, dem Kanton St. Gallen nachgeahmten Gesetz betr. die Wirthschaftssperre. Hier entschied, nach Meinungsaustausch gemäss Art. 195 O. J. F., das Bundesgericht.

Das gegenwärtige Stadium der Rechtsentwicklung lässt sich wie folgt charakterisiren:

1. Das Hervorschälen des Privatrechtes z. B. der Genossenschaft aus der germanischen mannigfachen Gebundenheit des öffentlichen Rechtes und aus der uniformen Einschmelzung während der Helvetik dauerte noch über 1848 hinaus; vgl. die Ablösungsprocesse über Wälder, Alpen, jetzt Gewässer.

2. Jetzt macht sich bereits eine rückläufige Bewegung geltend, die Fleiner[1]) markirt und die sich an dem Uebergang von Haftpflicht in öffentliche Versicherung erklärt.

3. 1848 ward die Gebundenheit von Boden und von Personen aufgehoben durch den liberalen Staat, aber dessen wirthschaftliche Begleiterscheinung, die Manchestertheorie, zeitigte eine derartige Ausbeutung, dass zuerst im Fabrikgesetz und dann durch das 1885er Programm der katholisch-socialen Partei die Aera der Fürsorge für die naturgemäss oder wirthschaftlich Schwachen aller Stände und Berufe begann.

4. Diese Wohlfahrtszwecke besorgte nicht Ein Ausschuss, sondern je ein neu-creirtes Bundesamt, so dass trotz Bescheidenheit im Einzelnen, im Gesammteffekt die Bundesbüreaukratie emporwucherte.

5. Als Gegenmittel gegen die Reglemente von oben machte sich allmählig und evolutiv, d. h. aus kleinen Anfängen organisch wachsend, die Thätigkeit der neuzeitigen

[1]) Ueber die Umbildung civilrechtlicher Institute durch das öffentliche Recht. 1906.

Genossenschaften geltend, welche staatliche Aufgaben im Vereinsverband erfüllen oder vorbereiten.

6. Diese Selbstverwaltung ist, nach Fleiner, nun wieder ein Grenzgebiet von privatem und öffentlichem Recht, und ist officiell als Glied des Staatskörpers anerkannt worden in dem BB. Bd. XXI p. 400: «Das Amt der Aufsicht und Kontrolle . . . . wird dem . . . . Verein übertragen». (Der Vertreter des Bundes wollte damals, vgl. Stenographisches Bulletin 1902 p. 347, nur zugeben: Der Bundesrath kann mit den Funktionen betrauen den . . . . Verein). So ist das selfgovernment ein Diener des Staates geworden.

7. Dieses Element kann aber auch, wie s. Z. im Kulturkampf, so jetzt in dem wirthschaftlichen Zersetzungsprocess, den staatsfeindlichen Organisationen der Berufslager der Arbeitgeber und Arbeitnehmer dienen, und es hat der Staat hier Mühe, die richtige Direktive zu finden und konsequent einzuhalten.

8. Ein Streikrecht ist nirgends anerkannt, andrerseits ist Streikpostenstehen aber auch kein Nöthigungsdelikt.[1]) Ein Gericht in La Chaux-de-fonds beurtheilte das kündigungslose Verlassen der Arbeit durch den Arbeiter civil, d. h. durch Schadenersatz an den Arbeitgeber. Das Verlassen im Komplott mit Strafe zu belegen, ist nirgends gerechtfertigt worden. Vielmehr betonte in der parlamentarischen Debatte zwischen Heinrich Scherrer gegen Sulzer und Regierungsrath Maechler, dass der Staat neutral sei im neuzeitigen Sinn, während die private und öffentliche Armenpflege, wie das rothe Kreuz, neutral ist im alt-eidgenössischen Sinn d. h. beiden gleichmässig hilft.

9. Da nun aber den Familien der Arbeitgeber, die auch nothleidend sein können, nicht so leicht Hilfe gespendet werden kann, so bleiben die gut- und bösartigen Wucherungen am socialen Leib ein Anlass zur Versicherung oder zur staatlichen Intervention, den einzig das Buchdruckgewerbe gegenstandslos zu machen vermochte durch selfgovernmental gemischt besetzte Schiedsämter.

---

[1]) Wohl aber delictum sui generis laut bernischem Streikgesetz, welches auch obligatorische Einigungsämter vorsieht, nach deren Entscheid die Versicherung gegen die Streikfolgen ansetzen kann.

10. Die beste Illustration dazu bietet Dr. Meyer's treffliche Darstellung der Arbeiterbewegung in der Maschinenindustrie 1906.

So viel dürfte als erreicht gelten, dass Militär nicht mehr gegen «innere Feinde» aufgeboten werden muss, sondern entweder die Selbstdisciplin oder eine verstärkte Polizeitruppe gemeinrechtlich fassbare Ausschreitungen verhindert und im Zaum hält. Damit fällt auch der Gewissenskonflikt und der «Strafausschliessungsgrund des Befehls» ausser Traktanden.

11. Im Zwiespalt zwischen dem Industrie-Adel einerseits und Arbeitnehmern andererseits nimmt sich die Regierung, wie seinerzeit des Kleinbürgerstandes, so jetzt des Handwerkmeisters an, zumal derselbe auch zwischen den zwei Feuern der Grossbazare einerseits und der Waarenhäuser des Konsumvereins andererseits steht. Dieser ist vom Bundesgericht zu Erwerbssteuer angehalten worden, weil er doch rechnungsmässig einen Geschäftsgewinn ausscheidet, und gegen die Bazare wird nun der Steuerregulator in der Weise wirken, dass gemäss System der Arbeitstheilung jedes Geschäft regelmässig nur Einen Waarenartikel führt, und für mehr als Einen Artikel je einen Steuerzuschlag zahlt.

12. Vor Bundesgericht praktisch wurde das Präsentationsrecht der Arbeiter, indem in der That in S. Droz Bgr. E. XXX No. 34 das Arbeitersyndikat mit seinen Statuten gegen Frauen und Lehrlinge durchdrang gegenüber dem Arbeitsherrn.

Die Sperre (oder gar lock-out), welche die Apothekerprinzipale gegen die Gehilfen übten, welche sich von Konsumapotheken anwerben liessen, endigte nicht wie in Deutschland mit Niederlage der Kassenärzte wegen Verstosses gegen den Standes-Corpsgeist. Das Bundesgericht hat, auf Grund von «concurrence déloyale» angegangen, die Processlegitimation des Syndikats bemängelt, worauf jetzt die Sache bei dem Bundesrath anhängig ist und zwar in folgender Inversion: Die Waadtländer Regierung hat die Volksapotheke gestattet, und nun rekurriren die Apothekerprinzipale dagegen aus dem Gesichtspunkt der «Gewerbefreiheit.»

13. Das wichtigste «selfgovernment» war jedenfalls

das der katholischen Kirche. Nachdem der Bund aus Art. 27 bis den Kantonen als Schulgötti zu Gevatter gestanden, entbrennt nun betr. der Berufs- (nicht Fort-) bildungsschule der Hader, indem ein konfessioneller Arbeiterinnenverein keinen Beitrag für seine Koch- und Haushaltungsschule erhielt. Am Katholikentag hat hiergegen Herr Nationalrath R. Büeler den Art. 4 BV. angerufen, während bei dem gleichen Anlass Herr Oberst Reding gedachte, was das weibliche Geschlecht, nach Dr. Ida Hilfiker's «Freiwilligenjahr im Dienst der gewerblichen Arbeit oder hauswirthschaftlichen Aushilfe» leisten kann.

14. Dementsprechend hat Herr Oberst Emil Frey für das männliche Geschlecht ein nach der Pubertät beginnendes «training» auf den Militärdienst und zu Bürgerpflichten postulirt.

15. Dr. Bosshard verlangt «unentgeltliche Rechtsauskunftsstellen». In Preussen besteht eine kommunale Gratis-Schreibstube, und bei uns besorgten die Gerichtsaktuare oder auch einzelne Anwälte gern obiges Ehrenamt. Die Diskussion lobte, dass nicht Anfänger, sondern erfahrene Häupter zu diesem Amt ausersehen werden, dagegen soll kein bezahltes Amt entstehen, denn der Klient will nicht farblosen Rath, sondern aktive Parteinahme. Deswegen hat die wohlgemeinte Unentgeltlichkeit nicht so viel Erfolg, als die Abendsprechstunden im Volkshaus, wie der «Vorwärts» sie eingeführt hat.

16. Herr Professor Dr. Blumenstein hat einen internationalen Bund der Notare, und Wettstein einen solchen für Anwälte befürwortet behufs Rechtsmaterialienhilfe.

17. Diese möchte angezeigt sein bei Fällen aus Doppelbürgerrecht, welches neuerdings den Militärsteuerrekurs Wildhaber (Mil. Verordnungblatt 1905 No. 6) gezeitigt hat. Wie bereits im Fall Schneider (siehe v. Salis II. Auflage No. 1307) gilt der Doppelbürger hierseits als Schweizer. Was er in den U. S. A. gezahlt, war allgemeine Steuer, nicht spezifisch Militärpflichtersatz.

Von der ausländischen Litteratur citiren wir noch die von Professor Kebedgy erwähnten Werke über Völkerrecht von Mérignac (wie Bonfils in Toulouse) und von Nys, welcher

aus Fauchille's Institutsrapport und Revue de droit international public (eine grüne Zeitschrift, zu unterscheiden von der belgischen gelben Zeitschrift von Hymans) das Interesse für die drahtlose Telegraphie schöpft.

Das Organ der Telegraphen-Union in Bern hat dieses technisch viel besprochene Gebiet auch für sich vindizirt, obwohl wir am Berliner Kongress 1903 nicht theilnahmen, wo die Marconi-Gesellschaft das Weltmonopol ihrer Apparate beanspruchte.

Dr. E. Hilty.

Beilage III.

L'encyclique «gravissimis» aux vénérables frères les archevêques et évêques de France.[1])

Vénérables frères.

Salut et bénédiction apostolique.

Nous venons nous acquitter aujourd'hui d'une très grave obligation de notre charge, obligation assumée à votre égard lorsque nous annonçâmes, après la promulgation de la loi de rupture entre la République française et l'Eglise, que nous indiquerions en temps opportun ce qui nous paraîtrait devoir être fait pour défendre et conserver la religion dans votre patrie. Nous avons laissé se prolonger jusqu'à ce jour l'attente de vos désirs, en raison non seulement de l'importance de cette grave question, mais encore et surtout de la charité toute particulière qui nous lie à vous et à tous vos intérêts, à cause des inoubliables services rendus à l'Eglise par votre nation.

Après avoir donc condamné, comme c'était notre devoir, cette loi inique, nous avons examiné, avec le plus grand soin, si les articles de ladite loi nous laisseraient au moins quelque moyen d'organiser la vie religieuse en France de façon à mettre hors d'atteinte les principes sacrés sur lesquels repose la sainte Eglise. A cette fin, il nous parut bon de prendre également l'avis de l'épiscopat réuni et de fixer, pour votre assemblée générale, les points qui devraient être le principal objet de vos délibérations. Et maintenant, connaissant votre manière de voir ainsi que celle de plusieurs cardinaux, après avoir mûrement réfléchi et imploré, par les plus ferventes prières, le Père des lumières, nous voyons que nous devons pleinement confirmer de notre autorité apostolique la délibération presque unanime de votre assemblée.

C'est pourquoi, relativement aux associations cultuelles, telles que la loi les impose, nous décrétons qu'elles ne peuvent absolument pas être formées, sans violer les droits sacrés qui tiennent à la vie elle-même de l'Eglise.

---

[1]) Das Originalschreiben ist natürlich lateinisch.

Mettant donc de côté ces associations, que la conscience de notre devoir nous défend d'approuver, il pourrait paraître opportun d'examiner s'il est licite d'essayer, à leur place, quelque autre genre d'association à la fois légal et canonique, et préserver ainsi les catholiques de France des graves complications qui les menacent. A coup sûr, rien ne nous préoccupe, rien ne nous tient dans l'angoisse autant que ces éventualités; et plût au ciel que nous eussions quelque faible espérance de pouvoir, sans heurter les droits de Dieu, faire cet essai et délivrer ainsi nos fils bien-aimés de la crainte de tant et de si grandes épreuves! Mais comme cet espoir nous fait défaut, la loi restant telle quelle, nous déclarons qu'il n'est point permis d'essayer cet autre genre d'association, tant qu'il ne constera pas, d'une façon certaine et légale, que la divine constitution de l'Eglise, les droits immuables du pontife romain et des évêques comme leur autorité sur les biens nécessaires à l'Eglise, particulièrement sur les édifices sacrés, seront irrévocablement, dans les dites associations, en pleine sécurité; vouloir le contraire, nous ne le pouvons pas sans trahir la sainteté de notre charge, sans amener la perte de l'Eglise de France.

Il vous reste donc à vous, vénérables frères, de vous mettre à l'œuvre et de prendre tous les moyens que le droit reconnaît à tous les citoyens, pour disposer et organiser le culte religieux. Nous ne vous ferons jamais, en chose si importante et si ardue, attendre notre concours. Absent de corps, nous serons avec vous par la pensée, par le cœur, et nous vous aiderons, en toute occasion, de nos conseils et de notre autorité. Ce fardeau que nous vous imposons, sous l'inspiration de notre amour pour l'Eglise et pour votre patrie, prenez-le courageusement et confier tout le reste à la bonté prévoyante de Dieu, dont le secours, au moment voulu, nous en avons la ferme confiance, ne manquera pas à la France.

Ce que vont être, contre notre présent décret et nos ordres, les récriminations des ennemis de l'Eglise, il n'est point difficile de le prévoir. Ils s'efforceront de persuader au peuple que nous n'avons pas en vue uniquement le salut de l'Eglise de France; que nous n'avons eu un autre dessein étranger à la religion; que la forme de République en France

nous est odieuse, et que nous secondons, pour la renverser, les efforts des parties adverses; que nous refusons aux Français ce que le Saint-Siège a, sans difficultés, accordé à d'autre. Ces récriminations et autres semblables, qui seront, comme le font prévoir certains indices, répandues dans le public pour irriter les esprits, nous les dénonçons, d'ores et déjà, et avec toute notre indignation, comme des faussetés; et il vous incombe à vous, vénérables frères, ainsi qu'à tous les hommes de bien, de les réfuter pour qu'elles ne trompent point les gens simples et ignorants.

En ce qui regarde l'accusation spéciale contre l'Eglise d'avoir été ailleurs qu'en France plus accommodante dans un cas semblable, vous devez bien expliquer que l'Eglise en a agi de la sorte parce que toutes différentes étaient les situations et parce que surtout les divines attributions de la hiérarchie étaient, dans une certaine mesure, sauvegardées. Si un Etat quelconque s'est séparé de l'Eglise en laissant à celle-ci la ressource de la liberté commune à tous et la libre disposition de ses biens, il a, sans doute et à plus d'un titre, agi injustement; mais on ne saurait pourtant dire qu'il ait fait à l'Eglise une situation entièrement intolérable.

Or, il en est tout autrement aujourd'hui en France: là, les fabricateurs de cette loi injuste ont voulu en faire une loi non de séparation, mais d'oppression. Ainsi, ils affirmaient leur désir de paix, ils promettaient l'entente, et ils font à la religion du pays une guerre atroce, ils jettent le brandon des discordes les plus violentes et poussent ainsi les citoyens les uns contre les autres, au grand détriment, comme chacun le voit, de la chose publique elle-même.

Sûrement, ils s'ingénieront à rejeter sur nous la faute de ce conflit et des maux qui en seront la conséquence. Mais quiconque examinera loyalement les faits dont nous avons parlé dans l'encyclique *Vehementer nos*, saura reconnaître si nous méritons le moindre reproche, nous qui, après avoir supporté patiemment, par amour pour la chère nation française, injustices sur injustices, sommes finalement mis en demeure de franchir les saintes et dernières limites de notre devoir apostolique, et déclarons ne pouvoir les franchir; ou

si plutôt la faute appartient tout entière a ceux qui, en haine du nom catholique, sont allés jusqu'à de telles extrémités.

Ainsi donc, que les hommes catholiques de France, s'ils veulent vraiment nous témoigner leur soumission et leur dévouement, luttent pour l'Eglise, selon les avertissements que nous leur avons déjà donnés, c'est à-dire avec persévérance et énergie, sans agir toutefois d'une façon séditieuse et violente. Ce n'est point par la violence, mais par la fermeté qu'ils arriveront, en s'enfermant dans leur bon droit comme dans une citadelle, à briser l'obstination de leurs ennemis; qu'ils comprennent bien, comme nous l'avons dit et le répétons encore, que leurs efforts seront inutiles s'ils ne s'unissent pas dans une parfaite entente pour la défense de la religion.

Ils ont maintenant notre verdict au sujet de cette loi néfaste; ils doivent s'y conformer de plein cœur; et quels qu'aient été jusqu'à présent, durant la discussion, les avis des uns ou des autres, que nul ne se permette, nous les en conjurons tous, de blesser qui que ce soit sous prétexte que sa manière de voir était la meilleure. Ce que peuvent l'entente des volontés et l'union des forces, qu'ils l'apprennent de leurs adversaires; et de même que ceux-ci ont pu imposer à la nation le stigmate de cette loi criminelle, ainsi les nôtres, par leur entente, pourront l'effacer et le faire disparaître.

Dans la dure épreuve de la France, si tous ceux qui veulent défendre, de toutes leurs forces, les intérêts suprêmes de la patrie, travaillent, comme ils le doivent, unis entre eux, avec leurs évêques et nous-même, pour la cause de la religion, loin de désespérer du salut de l'Eglise de France, il est à espérer, au contraire, que bientôt elle sera rehaussée à sa dignité et à sa prospérité premières. Nous ne doutons aucunement que les catholiques ne donnent entière satisfaction à nos prescriptions et à nos désirs: aussi chercherons-nous ardemment à leur obtenir, par l'intercession de Marie, la Vierge immaculée, le secours de la divine bonté.

Comme gage des dons célestes, et en témoignage de notre paternelle bienveillance, nous accordons de grand cœur à vous, vénérables frères, et à toute la nation française, la bénédiction apostolique.

Donné à Rome, près de Saint-Pierre, le 10 août, fête de saint Laurent martyr, de l'an MCMVI, quatrième de notre pontificat.

PIUS, PP. X.

Auszug aus dem Hirtenbrief der französischen Bischöfe.

«Au Clergé et aux Fidèles de France, Salut et Bénédiction en Notre-Seigneur Jésus-Christ.

Nos Très Chers Frères.

Nous avons tous reçu, avec une profonde reconnaissance, la Lettre Encyclique que Notre Très Saint-Père le Pape Pie X nous a adressée pour nous diriger dans la situation si gravè où se trouve l'Eglise de France.

Nous attendions avec confiance cette parole du successeur de Pierre, à qui Notre-Seigneur a confié le soin de paître les agneaux et les brebis, c'est-à-dire de conduire les pasteurs et les fidèles dans les voies de la vérité et du salut.

Nous nous sommes empressés de vous communiquer la parole du Vicaire de Jésus-Christ. Elle cause, dans le monde entier, une impression profonde. Nous l'avons acceptée avec une filiale obéissance.

Tous vos évêques sont étroitement unis autour du Souverain Pontife, au milieu des douloureuses épreuves du temps présent, n'ayant, avec lui, qu'un cœur et qu'une âme pour aimer l'Eglise et la France.

Vos prêtres ne font qu'un avec leurs Evêques, dans la soumission absolue et généreuse au Pontife suprême, et se déclarent hautement prêts à tous les sacrifices pour continuer de se dévouer à vos âmes.

Notre Très Saint-Père Pie X, en nous adressant sa Lettre Encyclique, a rempli la mission qu'il a reçue de Dieu, de conserver intact le dépôt de la vérité et la constitution de la sainte Eglise catholique.

Cette constitution a pour base essentielle l'autorité de la hiérarchie, divinement institutée par Jésus-Christ. L'Eglise est une société gouvernée par des pasteurs dont le pape est le chef, et à qui seuls appartient le droit de régler tout ce qui touche à l'exercice de la religion. Or, la loi de séparation prétend imposer à l'Eglise, dans notre pays, par la seule

autorité du pouvoir civil, une organisation nouvelle. Elle déclare ne plus connaître, pour l'exercice du culte divin, que des associations de citoyens, se formant et se gouvernant à leur gré, selon des statuts de leur choix, que leur volonté resterait toujours légalement maîtresse de modifier. Si, dans l'un des articles de cette loi, le principe nécessaire de la hiérarchie catholique semble implicitement contenu, il n'est indiqué qu'en termes vagues et obscurs, tandis qu'il est trop clairement méconnu dans un autre article, qui attribue, en cas de conflit, la décision souveraine au Conseil d'Etat, c'est-à-dire à la puissance civile. Ce serait donc comme une constitution laïque donnée à l'Eglise. Pie X l'a condamnée et devait nécessairement la condamner: «Il a décrété que «les associations cultuelles, telles que la loi les impose, ne «peuvent absolument pas être formées sans violer les droits «sacrés qui tiennent à la vie même de l'église».

Dans son désir de préserver les catholiques de France des graves difficultés qui les menacent, le Saint-Père a examiné s'il y aurait moyen de concilier les Associations cultuelles avec les règles canoniques. «Plût au ciel, nous dit-«il, que nous eussions quelque faible espérance de pouvoir, «sans heurter les droits de Dieu, faire cet essai et délivrer «ainsi nos fils bien-aimés de la crainte de tant et si grandes «épreuves. Mais comme cet espoir nous fait défaut, la loi «restant telle quelle, nous déclarons qu'il n'est point permis «d'essayer cet autre genre d'associations, tant qu'il ne con-«statera pas, d'une façon certaine et légale, que la divine «constitution de l'Eglise, les droits immuables du Pontife «Romain et des Evêques comme leur autorité sur les biens «nécessaires à l'Eglise, particulièrement sur les édifices sacrés, «seront irrévocablement, dans les dites Associations, en pleine «sécurité.»

En effet, N. T. C. F., tant que la loi demeure ce qu'elle est, quelque effort que l'on pût faire pour établir des associations légales placées sous l'autorité du pape et des évêques, il resterait toujours que cette autorité n'y serait souveraine qu'autant qu'il plairait aux associés de la reconnaître, et que, s'ils voulaient s'y soustraire, il appartiendrait à un tribunal laïque de juger, en dernier ressort de la légitimité de leurs

prétentions. Il lui serait loisible d'attribuer à des fauteurs de rébellion contre l'église la propriété de ses biens et l'usage de ses temples. . . . .

Si l'on tentait d'établir, contrairement à la volonté du chef de l'Eglise, des associations qui ne pourraient avoir de catholique que le nom, nul de vous, sous quelque prétexte que ce fût, ne consentirait à s'y enrôler.

Vos pasteurs sont résolus à subir les spoliations et la pauvreté plutôt que de trahir leur devoir: vous comprendrez que tous les fidèles ont l'obligation de conscience de leur venir en aide et de contribuer, chacun selon ses ressources, àle ntretien du culte divin et de ses ministres.» . . . . . .

Beilage IV.

Die Beschlüsse der Arbeiterschutzkonferenz von Bern.

Berne, 29 septembre.

«Le texte des conventions internationales sur l'interdiction du travail de nuit des femmes employées dans l'industrie et sur l'interdiction de l'emploi du phosphore blanc dans l'industrie des allumettes, signées par les plénipotentiaires des divers Etats représentés à la conférence de Berne, vient d'être livré à la publicité.

I. Le travail de nuit.

La première convention, à laquelle ont adhéré les treize Etats représentés à la conférence, soit l'Allemagne, l'Autriche-Hongrie, la Belgique, le Danemark, l'Espagne, la France, la Grande-Bretagne, l'Italie, le Luxembourg, les Pays-Bas, le Portugal, la Suède et la Suisse, compte onze articles et a la teneur suivante:

Article premier. — Le travail industriel de nuit sera interdit à toutes les femmes, sans distinction d'âge, sous réserve des exceptions prévues ci-après.

La présente convention s'applique à toutes les entreprises industrielles où sont employés plus de dix ouvriers et ouvrières: elle ne s'applique en aucun cas aux entreprises où ne sont employés que les membres de la famille.

A chacun des Etats contractants incombe le soin de définir ce qu'il faut entendre par entreprises industrielles. Parmi celles-ci seront en tous cas comprises les mines et carrières, ainsi que les industries de fabrications et de transformation des matières; la législation nationale précisera sur ce dernier point la limite entre l'industrie, d'une part, l'agriculture et le commerce, d'autre part.

Art. 2. — Le repos de nuit visé à l'article précédent aura une durée minimum de onze heures consécutives; dans ces onze heures, quelle que soit la législation de chaque Etat,

devra être compris l'intervalle de dix heures du soir à cinq heures du matin.

Toutefois, dans les Etats où le travail de nuit des femmes adultes employées dans l'industrie n'est pas encore réglementé, la durée du repos ininterrompu pourra à titre transitoire et pour une période de trois ans au plus, être limitée à dix heures.

Art. 3. — L'inderdiction du travail de nuit pourra être levée :

1° en cas de force majeure, lorsque dans une entreprise se produit une interruption d'exploitation impossible à prévoir et n'ayant pas un caractère périodique;

2° dans le cas où le travail s'applique soit à des matières premières, soit à des matières en élaboration, qui seraient susceptibles d'altération très rapide, lorsque cela est nécessaire pour sauver ces matières d'une perte inévitable.

Art. 4. — Dans les industries soumises à l'influence des saisons, et en cas de circonstances exceptionnelles pour toute entreprise, la durée du repos ininterrompu de nuit pourra être réduite à dix heures, soixante jours par an.

Art. 5. — A chacun des Etats contractants incombe le soin de prendre les mesures administratives qui seraient nécessaires pour assurer sur son territoire la stricte exécution des dispositions de la présente convention.

Les gouvernements se communiqueront par la voie diplomatique les lois et règlements sur la matière de la présente convention qui sont ou seront en vigueur dans leurs pays, ainsi que les rapports périodiques concernant l'application de ces lois et règlements.

Art. 6. — Les dispositions de la présente convention ne seront applicables à une colonie, possession ou protectorat que dans le cas où une notification à cet effet serait donnée en son nom au Conseil fédéral suisse par le gouvernement métropolitain.

Celui-ci, en notifiant l'adhésion d'une colonie, possession ou protectorat, pourra déclarer que la convention ne s'appliquera pas à telles catégories de travaux indigènes dont la surveillance serait impossible.

Art. 7. — Dans les Etats hors d'Europe, ainsi que dans les colonies, possessions ou protectorats, lorsque le climat ou la condition des populations indigènes l'exigeront, la durée du repos ininterrompu de nuit pourra être inférieure aux minima fixés par la présente convention, à la condition que des repos compensateurs soient accordés pendant le jour.

Art. 8. — La présente convention sera ratifiée et les ratifications en seront déposées le 31 décembre 1908 au plus tard auprès du Conseil fédéral suisse.

Il sera dressé de ce dépôt un procès-verbal, dont une copie, certifiée conforme, sera remise par la voie diplomatique à chacun des Etats contractants.

La présente convention entrera en vigueur deux ans après la clôture du procès-verbal de dépôt.

Le délai de mise en vigueur est porté de deux à dix ans: 1° pour les fabriques de sucre brut de betterave; 2° pour le peignage et la filature de la laine; 3° pour les travaux au jour des exploitations minières, lorsque ces travaux sont arrêtés annuellement, quatre mois au moins, par des influences climatériques.

Art. 9. — Les Etats non signataires de la présente convention sont admis à déclarer leur adhésion par un acte adressé au Conseil fédéral suisse, qui le fera connaître à chacun des autres Etats contractants.

Art. 10. — Les délais prévus par l'art. 8 pour la mise en vigueur de la présente convention partiront, pour les Etats non signataires, ainsi que pour les colonies, possessions ou protectorats, de la date de leur adhésion.

Art. 11. — La présente convention ne pourra pas être dénoncée soit par les Etats signataires, soit par les Etats, colonies, possessions au protectorats qui adhéreraient ultérieurement, avant l'expiration d'un délai de douze ans à partir de la clôture du procès-vercal de dépôt des ratifications.

Elle pourra ensuite être dénoncée d'année en année.

La dénonciation n'aura d'effet qu'un an après qu'elle aura été adressée par écrit au Conseil fédéral suisse par le gouvernement intéressé, ou s'il s'agit d'une colonie, possession ou protectorat, par le gouvernement métropolitain; le Conseil fé-

déral la communiquera immédiatement au gouvernement de chacun des autres Etats contractants.

La dénonciation n'aura d'effet qu'à l'égard de l'Etat, colonie, possession ou protectorat au nom de qui elle aura été adressée.

Au moment de procéder à la signature de la convention les délégués du Danemark, de l'Espagne, de la France, de la Grande-Bretagne, de l'Italie, du Luxembourg, des Pays-Bas, du Portugal, de la Suède et de la Suisse ont émis le vœu que les diverses questions qui auraient été laissées en suspens puissent être soumises, par une ou plusieurs des parties contractantes, à l'appréciation d'une commission où chaque Etat consignataire serait représenté par un ou plusieurs délégués.

Cette commission aurait une mission purement consultative. En aucun cas, elle ne pourrait se livrer à aucune enquête ni s'immiscer en quoi que ce soit dans les actes administratifs ou autres des Etats.

Elle ferait sur les questions qui lui seraient soumises un rapport qui serait communiqué aux Etats contractants.

Cette commission pourrait, en outre, être appelée:

1° A donner son avis sur les conditions d'équivalence auxquelles peuvent être acceptées les adhésions des Etats hors d'Europe, ainsi que des possessions, colonies, protectorats, lorsque le climat ou la condition des indigènes exigeront des modifications de détail de la convention;

2° Sans préjudicier à l'initiative de chaque Etat contractant, à servir d'organe pour l'échange de vues préliminaires, au cas où les parties contractantes seraient d'accord sur l'utilité qu'il y serait à réunir de nouvelles conférences au sujet de la condition des travailleurs.

La commission se réunirait sur la demande de l'un des Etats contractants, mais pas plus d'une fois par année, sauf entente entre les Etats pour une réunion supplémentaire en raison de circonstances exceptionnelles. Elle s'assemblerait successivement dans chacune des capitales des Etats contractants d'Europe.

Il serait entendu que les Etats contractants se réserveraient la faculté de soumettre à l'arbitrage, conformément à

l'article 16 de la Convention de La Haye, les questions que soulèverat la convention, même si elles avaient été l'objet d'un avis de la commission.

Les délégués précités ont demandé au gouvernement suisse de vouloir bien, jusqu'à la clôture du procès-verbal de dépôt des ratifications de la convention, continuer les pourparlers pour l'adhésion au présent vœu des Etats dont les délégués ne l'auraient pas signé. Ce vœu serait transformé en convention par les Etats contractants dès qu'il aurait reçu l'adhésion de tous les Etats signataires de la Convention.

II. Le phosphore blanc.

Sept Etats seulement — soit l'Allemagne, le Danemark, la France, l'Italie, le Luxembourg, les Pays-Bas et la Suisse — ont donné leur adhésion à la convention sur l'interdiction du phosphore blanc; cette dernière compte six articles dont voici le texte:

Article premier. — Les Hautes Parties contractantes s'engagent à interdire sur leur territoire la fabrication, l'interdiction et la mise en vente des allumettes contenant du phosphore blanc (jaune).

Art. 2. — A chacun des Etats contractants incombe le soin de prendre les mesures administratives qui seraient nécessaires pour assurer sur son territoire la stricte exécution des dispositions de la présente convention.

Les gouvernements se communiqueront par la voie diplomatique les lois et règlements sur la matière de la présente convention qui sont ou seront en vigueur dans leurs pays, ainsi que les rapports concernant l'application de ces lois et règlements.

Art. 3. — Les dispositions de la présente convention ne seront applicables à une colonie, possession ou protectorat que dans le cas où une notification à cet effet serait donnée en son nom au Conseil fédéral suisse par le gouvernement métropolitain.

Art. 4. — La présente convention sera ratifiée et les ratifications en seront déposées le 31 décembre 1908 au plus tard auprès du Conseil fédéral suisse.

Il sera dressé de ce dépôt un procès-verbal, dont une copie, certifiée conforme, sera remise par la voie diplomatique à chacun des Etats contractants.

La présente convention entrera en vigueur trois ans après la clôture du procès-verbal de dépôt.

Art. 5. — Les Etats non signataires de la présente convention sont admis à déclarer leur adhésion par un acte adressé au Conseil fédéral suisse, qui le fera connaître à chacun des autres Etats contractants.

Le délai prévu par l'art. 4 pour la mise en vigueur de la présente convention est porté à cinq ans pour les Etats non signataires, ainsi que pour les colonies, possessions ou protectorats, à compter de la notification de leur adhésion.

Art. 6. — La présente convention ne pourra pas être dénoncée soit par les Etats signataires, soit par les Etats, colonies, possessions ou protectorats qui adhéreraient ultérieurement, avant l'expiration, d'un délai de cinq ans à partir de la clôture du procès-verbal de dépôt des ratifications.

Elle pourra ensuite être dénoncée d'année en année.

La dénonciation n'aura d'effet qu'un an après qu'elle aura été adressée par écrit au Conseil fédéral suisse par le gouvernement intéressé, ou s'il s'agit d'une colonie, possession ou protectorat, par le gouvernement métropolitain; le Conseil fédéral la communiquera immédiatement au gouvernement de chacun des autres Etats contractants.

La dénonciation n'aura d'effet qu'à l'égard de l'Etat, colonie, possession ou protectorat au nom de qui elle aura été adressée.

Beilage V.

Die neue Genfer-Convention

vom 6. Juli 1906.

Chapitre Premier. — Des blessés et malades.

Article premier. — Les militaires et les autres personnes officiellement attachées aux armées, qui seront blessés ou malades, devront être respectés et soignés, sans distinction de nationalité, par le belligérant qui les aura en son pouvoir.

Toutefois, le belligérant, obligé d'abandonner des malades ou des blessés à son adversaire, laissera avec eux, autant que les circonstances militaires le permettront, une partie de son personnel et de son matériel sanitaires pour contribuer à les soigner.

Art. 2. — Sous réserve des soins à leur fournir en vertu de l'article précédent, les blessés ou malades d'une armée tombés au pouvoir de l'autre belligérant sont prisonniers de guerre et les règles générales du droit des gens concernant les prisonniers leur sont applicables.

Cependant, les belligérants restent libres de stipuler entre eux, à l'égard des prisonniers blessés ou malades, telles clauses d'exception ou de faveur qu'ils jugeront utiles; ils auront, notamment, la faculté de convenir:

De se remettre réciproquement, après un combat, les blessés laissés sur le champ de bataille;

De renvoyer dans leur pays, après les avoir mis en état d'être transportés ou après guérison, les blessés ou malades qu'ils ne voudront pas garder prisonniers;

De remettre à un Etat neutre, du consentement de celui-ci, des blessés ou malades de la partie adverse, à la charge par l'Etat neutre de les interner jusqu'à la fin des hostilités.

Art. 3. — Après chaque combat, l'occupant du champ de bataille prendra des mesures pour rechercher les blessés et pour les faire protéger, ainsi que les morts, contre le pillage et les mauvais traitements.

Il veillera à ce que l'inhumation ou l'incinération des morts soit précédée d'un examen attentif de leurs cadavres.

Art. 4. — Chaque belligérant enverra, dès qu'il sera possible, aux autorités de leur pays ou de leur armée les marques ou pièces militaires d'identité trouvées sur les morts et l'état nominatif des blessés ou malades recueillis par lui.

Les belligérants se tiendront réciproquement au courant des internements et des mutations, ainsi que des entrées dans les hôpitaux et des décès survenus parmi les blessés et malades en leur pouvoir. Ils recueilleront tous les objets d'un usage personnel, valeurs, lettres, etc., qui seront trouvés sur les champs de bataille ou délaissés par les blessés ou malades décédés dans les établissements et formations sanitaires, pour les faire transmettre aux intéressés par les autorités de leur pays.

Art. 5. — L'autorité militaire pourra faire appel au zèle charitable des habitants pour recueillir et soigner, sous son contrôle, des blessés ou malades des armées, en accordant aux personnes ayant répondu à cet appel une protection spéciale et certaines immunités.

Chapitre II. — Des formations et établissements sanitaires.

Art. 6. — Les formations sanitaires mobiles (c'est-à-dire celles qui sont destinées à accompagner les armées en campagne) et les établissements fixes du service de santé seront respectés et protégés par les belligérants.

Art. 7. — La protection due aux formations et établissements sanitaires cesse si l'on en use pour commettre des actes nuisibles à l'ennemi.

Art. 8. — Ne sont pas considérés comme étant de nature à priver une formation ou un établissement sanitaire de la protection assurée par l'article 6:

1° Le fait que le personnel de la formation ou de l'établissement est armé et qu'il use de ses armes pour sa propre défense ou celle de ses malades et blessés;

2° Le fait qu'à défaut d'infirmiers armés, la formation ou l'établissement est gardé par un piquet ou des sentinelles munis d'un mandat régulier;

3° Le fait qu'il est trouvé dans la formation ou l'établissement des armes et cartouches retirées aux blessés et n'ayant pas encore été versées au service compétent.

Chapitre III. — Du personnel.

Art. 9. — Le personnel exclusivement affecté à l'enlèvement, au transport et au traitement des blessés et malades, ainsi qu'à l'administration des formations et établissements sanitaires, les aumôniers attachés aux armées, seront respectés et protégés en toute circonstance; s'ils tombent entre les mains de l'ennemi, ils ne seront pas traités comme prisonniers de guerre.

Ces dispositions s'appliquent au personnel de garde des formations et établissements sanitaires dans le cas prévu à l'article 8, n° 2.

Art. 10. — Est assimilé au personnel visé à l'article précédent le personnel des sociétés de secours volontaires dûment reconnues et autorisées par leur Gouvernement, qui sera employé dans les formations et établissements sanitaires des armées, sous la réserve que ledit personnel sera soumis aux lois et règlements militaires.

Chaque Etat doit notifier à l'autre, soit dès le temps de paix, soit à l'ouverture ou au cours des hostilités, en tout cas avant tout emploi effectif, les noms des Sociétés qu'il a autorisées à prêter leur concours, sous sa responsabilité, au service sanitaire officiel de ses armées.

Art. 11. — Une Société reconnue d'un pays neutre ne peut prêter le concours de ses personnels et formations sanitaires à un belligérant qu'avec l'assentiment préalable de son propre Gouvernement et avec l'autorisation du belligérant lui-même.

Le belligérant qui a accepté le secours est tenu, avant tout emploi, d'en faire la notification à son ennemi.

Art. 12. — Les personnes désignées dans les articles 9, 10 et 11 continueront, après qu'elles seront tombées au pouvoir de l'ennemi, à remplir leurs fonctions sous sa direction.

Lorsque leur concours ne sera plus indispensable, elles seront renvoyées à leur armée ou à leur pays dans les délais et suivant l'itinéraire compatibles avec les nécessités militaires.

Elles emporteront, alors, les effets, les instruments, les armes et les chevaux qui sont leur propriété particulière.

Art. 13. — L'ennemi assurera au personnel visé par l'article 9, pendant qu'il sera en son pouvoir, les mêmes allocations et la même solde qu'au personnel des mêmes grades de son armée.

Chapitre IV. — Du matériel.

Art. 14. — Les formations sanitaires mobiles conserveront, si elles tombent au pouvoir de l'ennemi, leur matériel, y compris les attelages, quels que soient les moyens de transport et le personnel conducteur.

Toutefois, l'autorité militaire compétente aura la faculté de s'en servir pour les soins des blessés et malades; la restitution du matériel aura lieu dans les conditions prévues pour le personnel sanitaire, et, autant que possible, en même temps.

Art. 15. — Les bâtiments et le matériel des établissements fixes demeurent soumis aux lois de la guerre, mais ne pourront être détournés de leur emploi, tant qu'ils seront nécessaires aux blessés et aux malades.

Toutefois, les commandants des troupes d'opérations pourront en disposer, en cas de nécessités militaires importantes, en assurant au préalable le sort des blessés et malades qui s'y trouvent.

Art. 16. — Le matériel des sociétés de secours, admises au bénéfice de la Convention conformément aux conditions déterminées par celle-ci, est considéré comme propriété privée et, comme tel, respecté en toute circonstance, sauf le droit de réquisition reconnu aux belligérants selon les lois et usages de la guerre.

Chapitre V. — Des convois d'évacuation.

Art. 17. — Les convois d'évacuation seront traités comme les formations sanitaires mobiles, sauf les dispositions spéciales suivantes:

1° Le belligérant interceptant un convoi pourra, si les nécessités militaires l'exigent, le disloquer en se chargeant des malades et blessés qu'il contient.

2° Dans ce cas, l'obligation de renvoyer le personnel sanitaire, prévue à l'article 12, sera étendue à tout le personnel militaire préposé au transport ou à la garde du convoi et muni à cet effet d'un mandat régulier.

L'obligation de rendre le matériel sanitaire, prévue à l'article 14, s'appliquera aux trains de chemins de fer et bateaux de la navigation intérieure spécialement organisés pour les évacuations, ainsi qu'au matériel d'aménagement des voitures, trains et bateaux ordinaires appartenant au service de santé.

Les voitures militaires, autres que celles du service de santé, pourront être capturées avec leurs attelages.

Le personnel civil et les divers moyens de transport provenant de la réquisition, y compris le matériel de chemin de fer et les bateaux utilisés pour les convois, seront soumis aux règles générales du droit des gens.

Chapitre VI. — Du signe distinctif.

Art. 18. — Par hommage pour la Suisse, le signe héraldique de la croix rouge sur fond blanc, formé par interversion des couleurs fédérales, est maintenu comme emblème et signe distinctif du service sanitaire des armées.

Art. 19. — Cet emblème figure sur les drapeaux, les brassards, ainsi que sur tout le matériel se rattachant au service sanitaire, avec la permission de l'autorité militaire compétente.

Art. 20. — Le personnel protégé en vertu des articles 9, alinéa 1er, 10 et 11, porte, fixé au bras gauche, un brassard avec croix rouge sur fond blanc, délivré et timbré par l'autorité militaire compétente, accompagné d'un certificat d'identité pour les personnes rattachées au service de santé des armées et qui n'auraient pas d'uniforme militaire.

Art. 21. — Le drapeau distinctif ne peut être arboré que sur les formations et établissements sanitaires qu'elle ordonne de respecter et avec le consentement de l'autorité militaire. Il devra être accompagné du drapeau national du belligérant dont relève la formation ou l'établissement.

Toutefois, les formations sanitaires tombées au pouvoir de l'ennemi n'arboreront pas d'autre drapeau que celui de la

Croix-Rouge, aussi longtemps qu'elles se trouveront dans cette situation.

Art. 22. — Les formations sanitaires des pays neutres qui, dans les conditions prévues par l'article 11, auraient été autorisées à fournir leurs services, doivent arborer, avec le drapeau de la Convention, le drapeau national du belligérant dont elles relèvent.

Les dispositions du deuxième alinéa de l'article précédent leur sont applicables.

Art. 23. — L'emblème de la croix rouge sur fond blanc et les mots *Croix-Rouge* ou *Croix de Genève* ne pourront être employés, soit en temps de paix, soit en temps de guerre, que pour protéger ou désigner les formations et établissements sanitaires, le personnel et le matériel protégés par la Convention.

Chapitre VII. — De l'application et de l'exécution de la Convention.

Art. 24. — Les dispositions de la présente Convention ne sont obligatoires que pour les Puissances contractantes, en cas de guerre entre deux ou plusieurs d'entre elles. Ces dispositions cesseront d'être obligatoires du moment où l'une des Puissances belligérantes ne serait pas signataire de la Convention.

Art. 25. — Les commandants en chef des armées belligérantes auront à pourvoir aux détails d'exécution des articles précédents, ainsi qu'aux cas non prévus, d'après les instructions de leurs Gouvernements respectifs et conformément aux principes généraux de la présente Convention.

Art. 26. — Les Gouvernements signataires prendront les mesures nécessaires pour instruire leurs troupes, et spécialement le personnel protégé, des dispositions de la présente Convention et pour les porter à la connaissance des populations.

Chapitre VIII. — De la répression des abus et des infractions.

Art. 27. — Les Gouvernements signataires dont la législation ne serait pas dès à présent suffisante, s'engagent à prendre ou à proposer à leurs législatures les mesures

nécessaires pour empêcher en tout temps l'emploi, par des particuliers ou par des sociétés autres que celles y ayant droit en vertu de la présente Convention, de l'emblème ou de la dénomination de *Croix-Rouge* ou *Croix de Genève*, notamment, dans un but commercial, par le moyen de marques de fabrique ou de commerce.

L'interdiction de l'emploi de l'emblème ou de la dénomination dont il s'agit produira son effet à partir de l'époque déterminée par chaque législation et, au plus tard, cinq ans après la mise en vigueur, de la présente Convention. Dès cette mise en vigueur il ne sera plus licite de prendre une marque de fabrique ou de commerce contraire à l'interdiction.

Art. 28. — Les Gouvernements signataires s'engagent également à prendre ou à proposer à leurs législatures, en cas d'insuffisance de leurs lois pénales militaires, les mesures nécessaires pour réprimer, en temps de guerre, les actes individuels de pillage et de mauvais traitements envers des blessés et malades des armées, ainsi que pour punir, comme usurpation d'insignes militaires, l'usage abusif du drapeau et du brassard de la Croix-Rouge par des militaires ou des particuliers non protégés par la présente Convention.

Ils se communiqueront, par l'intermédiaire du Conseil fédéral suisse, les dispositions relatives à cette répression, au plus tard dans les cinq ans de la ratification de la présente Convention.

Dispositions générales.

Art. 29. — La présente Convention sera ratifiée aussitôt que possible.

Les ratifications seront déposées à Berne.

Il sera dressé du dépôt de chaque ratification un procès-verbal dont une copie, certifiée conforme, sera remise par la voie diplomatique à toutes les Puissances contractantes.

Art. 30. — La présente Convention entrera en vigueur pour chaque Puissance six mois après la date du dépôt de sa ratification.

Art. 31. — La présente Convention, dûment ratifiée, remplacera la Convention du 22 août 1864 dans les rapports entre les Etats contractants.

La Convention de 1864 reste en vigueur dans les rapports entre les Parties qui l'ont signée et qui ne ratifieraient pas également la présente Convention.

Art. 32. — La présente Convention pourra, jusqu'au 31 décembre prochain, être signée par les Puissances représentées à la Conférence qui s'est ouverte à Genève le 11 juin 1906, ainsi que par les Puissances non représentées à cette Conférence qui ont signé la Convention de 1864.

Celles de ces Puissances qui au 31 décembre 1906 n'auront pas signé la présente Convention, resteront libres d'y adhérer par la suite. Elles auront à faire connaître leur adhésion au moyen d'une notification écrite adressée au Conseil fédéral suisse et communiquée par celui-ci à toutes les Puissances contractantes.

Les autres Puissances pourront demander à adhérer dans la même forme, mais leur demande ne produira effet que si, dans le délai d'un an à partir de la notification au Conseil fédéral, celui-ci n'a reçu d'opposition de la part d'aucune des Puissances contractantes.

Art. 33. — Chacune des Parties contractantes aura la faculté de dénoncer la présente Convention. Cette dénonciation ne produira ses effets qu'un an après la notification faite par écrit au Conseil fédéral suisse; celui-ci communiquera immédiatement la notification à toutes les autres Parties contractantes.

Cette dénonciation ne vaudra qu'à l'égard de la Puissance qui l'aura notifiée.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires ont signé la présente Convention et l'ont revêtue de leurs cachets.

Fait à Genève, le six juillet mil neuf cent six, en un seul exemplaire, qui restera déposé dans les archives de la Confédération suisse, et dont des copies, certifiées conformes, seront remises par la voie diplomatique aux Puissances contractantes.

Protocole final.

Dans une série de réunions tenues du 11 juin au 5 juillet 1906 la Conférence a discuté et arrêté, pour être soumis à la signature des Plénipotentiaires, le texte d'une Convention qui portera la date du 6 juillet 1906.

En outre, et en conformité de l'article 16 de la Convention pour le règlement pacifique des conflits internationaux, du 29 juillet 1899, qui a reconnu l'arbitrage comme le moyen le plus efficace et en même temps le plus équitable de régler les litiges qui n'ont pas été résolus par les voies diplomatiques, la Conférence a émis le VOEU suivant:

La Conférence exprime le vœu que, pour arriver à une interprétation et à une application aussi exactes que possible de la Convention de Genève, les Puissances contractantes soumettent à la Cour Permanente de la Haye, si les cas et les circonstances s'y prêtent, les différends qui, en temps de paix, s'élèveraient entre elles relativement à l'interprétation de ladite Convention.

Ce VOEU a été adopté par les Etats suivants:

Allemagne, République Argentine, Autriche-Hongrie, Belgique, Bulgarie, Chili, Chine, Congo, Danemark, Espagne (*ad. ref.*), Etats-Unis d'Amérique, Etats-Unis du Brésil, Etats-Unis Mexicains, France, Grèce, Guatémala, Honduras, Italie, Luxembourg, Montenegro, Nicaragua, Norvège, Pays-Bas, Pérou, Perse, Portugal, Roumanie, Russie, Serbie, Siam, Suède, Suisse et Uruguay.

Ce VOEU a été rejeté par les Etats suivants: Corée, Grande-Bretagne et Japon.

EN FOIE DE QUOI les délégués ont signé le présent protocole.

Fait à Genève, le six juillet mil neuf cent six, en un seul exemplaire, qui sera déposé aux archives de la Confédération suisse et dont des copies, certifiées conformes, seront délivrées à toutes les Puissances représentées à la Conférence.

(*Suivent les signatures des délégués*).

Beilage VI.

Aktenstücke des schweiz. Staatsrechtes.

A. Der ewige Friede mit Frankreich[1])

Freiburg. 1516, 29. November.

Archiv Freiburg. Eidg. Abschiede III, II 1406.

In dem Namen der heilligen vnnd vnzerteilten drüfaltigkeit, amen. Wir Franciscus, von gottes gnadenn küng zu Franckrych, Hertzog zu | Meyland, Herr zu Jenow vnnd Graff zu Ast etc. an einem, Vnd wir die Burgermeister, Schultheissen, Ammann, Rät, Gemeinden, Burger, Lanndtlüt vnd Inwoner der Stett, Lannd vnd herrschaften gemeiner Eydtgnosschaft des grossenn, alltenn pundts Ober tütscher landenn, Namlich von Zürich, Bernn, Lutzern | Vrj, Schwytz, Vnderwællden ob vnd nid dem Kernnwald, Zug mit dem vssern ampt, Glarus, Basell, Fryburg, Soloturnn, Schaffhusenn vnnd Appentzell, mittsampt Herren Appt vnd der Statt Sannt

[1]) Der «ewige Friede» mit Franz I., König von Frankreich und Herzog von Mailand (seit dem 1. Januar 1515 Nachfolger seines Schwiegervaters Ludwig XII., mit welchem die Eidgenossenschaft seit 1513 in kriegerischen Verhältnissen sich befand) wurde, nach der grossen Schlacht von Marignano vom 13./14. September 1515, zu Freiburg geschlossen. Er war die Ausführung des Dijoner-Vertrags von 1513, durch welchen das eidgenössische Heer mittelst grosser Versprechungen, welche dann nicht gehalten wurden, zum Abzug von der Belagerung von Dijon bewogen worden waren (Eidg. Absch. III, II 1359), und zugleich die feste Begründung der dauernden Abhängigkeit, allmählig beinahe natürlichen Zugehörigkeit der Schweiz zu Frankreich, die, verbunden mit Militärkapitulationen, bis 1830 gedauert hat und in der Litteratur und Presse der französischen Schweiz noch immer eine gewisse Fortsetzung findet. Man braucht nur zu beobachten, mit welcher Aufmerksamkeit und Ausführlichkeit daselbst jedes französische Ereigniss, wie z. B. der Dreyfusfall, besprochen und jedes französische Buch behandelt wird, während die deutsche und

Gallenn, ouch dem Houptmann, Meyernn, Castellanenn vnnd Lanndtlütenn der dryer Pündenn in Churwallenn vnd der Lanndt- | schaft Wallis vnnd der Statt Mülhusenn, dem andern teyll, Tund kund vnd zu wüssenn mengklichem mitt dissem brief: Allsdann zwüschenn vns zweyung, vechd vnd vyndtschafftenn, ouch kriegsbewegungenn vnd vffrur sind erwachsenn, die sich so wyt geschickt vnd begebenn, das vss sollichenn Todschleg, Roub. Bränd | vnnd ander mercklich vbell genolgt, dorumb bedacht vnnd zu hertzenn genomen Ist, Was schadenns, sorgs vnd args gemeiner Christanheitt vss sollicher vneynickeyt vnd Cristanlichem blut vergiessenn das zu beharrenn vollgenn möcht, Vnnd das ganntz not vnd vast gutt werd vnnd sy nach gottlichenn, ouch natürlichenn gebottenn vnnd | gesatztenn Frid, Ruw, Sun vnnd fründschafft vmb vermydung künfftigs vbells vnnd schadens, Vnnser glück, lob vnnd heyll zu meren vnd zu vffnen anzunemenn, In zu gan vnd zu beslyessenn, Vss wellichenn Redlichen, frommenn, vfrechtenn vrsachenn Wir obgemelldtenn beyd parthyenn vnns in dem namenn vnseres heyl- | machers, der ein liebhaber vnnd beschirmer aller fridlichen Ist, zu merenn vnd vyl tagen In der Eydtgnosschafft vnns mitt Bottschafften zusammen güttlich verfügt, vnnderredt vnnd fridennsmittell

---

italienische Litteratur weit mehr als «fremde» Litteraturen erscheinen. Der ewige Friede war die goldene Brücke, welche der französische König den Eidgenossen nach einem Siege von etwas zufälliger Natur baute, und auf der sie nun definitiv aus der grossen Zeit eines selbständigen und machtvollen Staatswesens in eine weit geringere hinüberging. Die Vorverhandlungen mit Frankreich vor der Schlacht, die eigentlich nach derselben lediglich wieder aufgenommen wurden, sind, in dem Aufsatze des VI. Bandes unseres Jahrbuchs «Der Verlust des Eschenthals» erzählt, die unmittelbaren Folgen der französischen Allianz in dem IX. Band «Bicocca und Cérisolles». 1525 hatte sodann der König in der Schlacht von Pavia Mailand faktisch verloren und durch den Frieden von Madrid vom 14. Jan. 1526, den er in der Gefangenschaft zu schliessen genöthigt war, abgetreten, worauf er aber noch drei Male eine Restitution versuchte und in der That im März 1544 durch die schweizerische Kriegskunst den glänzenden Sieg über die deutschen Landsknechte und Spanier bei Cérisolles in Piémont davontrug, mit dem wir zuletzt doch noch ruhmvoll,

gesucht hand, Vnnd am lettstenn durch gnad, milltigkeyt vnd göttliche Zuschickung In der bemeldtenn Statt Fryburg in Öchtland, | Namlich von vnnser obgemelds küngs wegenn durch den durchlüchtigenn Renatum, Bastard von Sauoy, vnsern liebsten vetternn, Graffen zu Willars vnd Tendes, vnsern Rat vnd ordennlichen Kammerling vnnd in vnser provintz oberstenn Seneschal, Gubernator vnd Statthallter, Ouch die wolgeachtenn Herren Ludwigen Fürbinum, | Herrenn zu Solliers, vnnd Carolum von Plassis, vnnsern hoffmeister, vnnsere Rät vnnd getruwen lieben Oratores oder Sanndtbottenn zu den harnach geschribnen sachenn Sunderlich verordnet, Vnnd aber von vnnser gemeldten Eydtgnossen des Punds ober tütscher landenn durch vnnser treffenlich bottschafften von allen Ortten | vnnd zugewandtenn vnnser Eydtgnosschafft mitt vollem gewallt abgeuertiget, Einenn stätenn Ewigenn fridenn vnnd fründtschafft aller bestanntlichost angenomen vnnd beslossenn habenn, In form, wyss vnd mass, ouch mitt puncktenn vnd artickelln, wie die hernach eygenntlich erlütert vnd geschribenn stand. Zum erstenn | Söllen durch dise nachuollgennde mittell hin vnd absin vnnd gentzlich befridet, gericht vnd geschlicht sin all fechtenn, vind-

---

und siegreich über jene beständigen Widersacher, aus der Periode der grossen italienischen Heerfahrten geschieden sind. Nicht Marignano oder Pavia sind glücklicherweise das Ende der schweizerischen Waffenthaten in Italien, sondern die Eidgenossen sind, wie es nachmals als kleineres Nachspiel im Jahre 1848 am Monte Berico bei Vicenza gegenüber Radetzky geschah, «mit Waffen und Gepäck und mit allen Kriegsehren» aus diesem Schauplatz ihrer Grossmachtszeit abgezogen, an die heute nur noch das Kastell von Mailand lebhaft erinnert. Ein Denkstein an der Brücke des Lambro im heutigen Dorfe Melegnano, wo vielleicht jetzt noch das berühmte Stierhorn von Uri im Kies des Flussbettes ruht, da es nicht aus der Schlacht zurückkehrte, wäre nicht unangebracht.

Der ewige Friede wurde nachmals durch einen andern Vertrag, den sog. «Verein» von 1521 (E. A. IV, I A. pag. 1491) ergänzt, der aber eigentlich nur die damals allerdings wesentliche Bedeutung einer Erhöhung der Jahrgelder an die 13 Stände und zugewandten Orte besitzt. Auch die Stadt Rottweil am Neckar, die kurz vorher im Jahre 1519 zugewandter Ort der Eidgenossenschaft geworden war

schafftenn, destglichenn all handlungenn, Clegten vnnd ansprachenn, So nss söllichen kryeg von anfang biss uff disem tag sich zwüschenn beyden teylen haben verlouffenn vnnd begebenn, Es sy mit Tod- | schlag, Roub, Brannd oder in annder weg, Allso vnd in der gestallt, das von des wegenn dwedre parthy die ander für Si noch die Iren zu keynenn künfftigenn zytenn dheins wägs soll ersuchenn, betrübenn, noch anlangenn, doch vorbehaltenn vnd vsgelassenn sachenn vnd Clegten, So yemands sunders hetti vnnd uss disen kryegen vnd | Iren anhängenn nitt sind entstandenn noch erwachsenn, wem vnnd wellichenn die mogenn zustan, die sollenn vnd mogenn nach sag der Cappittelln, So hieuor zwüschenn küng Ludwigenn dem Zwölfftenn, wylend Hertzogenn von Meyland, vnnd vnser Eydtgnosschafft gestellt, wie die hernach eygenttlich in dem vszug derselbenn | erlütert werdenn. — Zum Andernn söllen beyder parthyenn gefangenn, die syenn vffem lannd oder mer, in Slössern, Stetten oder anderschwo gefangenn oder verkoufft, an alle schatzung vnd engelltnuss gelediget werdenn vnd soll man Si an alle beleydigung sicher vnd wider heym lassen keren vnd komen. — Zum | Dritten söllenn die ansprechendenn knecht vnser Eydtgnosschafft vmb Ir

---

(E. A. III, II 1424), erhielt damals ein solches französisches Jahrgeld, was den Deutschen, die diese ganze Sache begreiflicherweise nicht mit günstigem Auge betrachteten, zu dem Spottvers Anlass gab: «Von Rottweil die newen Schwyzerknaben wolltend der Gans auch ein Feder haben». Die glarnerische Demokratie, die es andern Ständen auch in der Herrlichkeit einer Beherrschung von Unterthanenländern gleich thun wollte, kaufte mit den ersten französischen Pensionsgeldern ihre Herrschaft Werdenberg im heutigen st. gallischen Rheinthal, die sie bis 1798 im Februar regierte. Ein ungeheurer Goldstrom floss nun, schon bei dem Frieden und von da ab fortwährend, von Frankreich in die Eidgenossenschaft, wobei die damaligen «Livres» in diesen Verträgen zu circa 11 Franken zu taxiren sind und die Kaufkraft des Geldes eine vielleicht um das 30fache grössere, als heute war. Vgl. darüber die Festschrift von 1891 «die Bundesverfassungen der schweiz. Eidgenossenschaft» pag. 190. Im Uebrigen war die Grundlage des Vertrags das «uti possidetis», auf Grund dessen uns das Sottocenere im heutigen Kanton Tessin verblieb, dagegen das Eschenthal bis zum Langensee herunter, die älteste Besitzung der

sunder ansprachenn, So Si an den künig haben, vnd nit vss disem krieg sind enntsprungenn Ir Recht habenn vnd suchenn, wo Si des nit wellenn emberen, nach Inhalt hienach geschribner Cappittelln, berechtiget vnd geuertiget werdenn. | — Zum vyerden söllenn alle die, so nach datum der gemeldtenn Cappitteln zwüschenn obgemeldtem küng Ludwigenn dem Zwölfftenn vnnd vnns Eydtgnossenn in Pundtnuss vnd Burg oder landt Recht sind angenomen, sich derselben fryungenn, ouch Rechtuertigungen, genyessenn vnd ouch dero also fröuwen vnd | gebruchenn, doch usgeschlossen alle die, so vsserthalb den Marchenn der Eydgnosschafft vnd einer andern Nation vnd Sprach, dann tütscher vnnd vnns Eydtgnossenn nitt vnderwurffig sind. — Zum fünfften Söllenn den koufflütteun vnnd vnderthanenn, So von vnser Eydtgnosschaft sind, vorbehalten sin vnd bestätet | werdenn all priuilegia vnnd sunder fryheittenn in der Statt Lyon, ob Inen eynich von den küngen von Franckrych seliger gedächtnuss sind gegebenn vnnd verlichenn, nach Irem Innhalt. Es geuallt ouch vnns obgemeldtem küng zu Franckrych, Herzogen zu Meylandt etc. In ansechung, betrachtung vnnd zu wolgefallenn der genan- | ten Herren der Eydtgnossen, allenn vnd jeglichenn

---

Eidgenossen jenseits der Alpen, mit dem festen Domodossola, der einen natürlichen Grenzfestung gegen Süden (die andern sind Bellinzona und Chiavenna) dauernd verloren ging. Franz I. starb im Jahre 1547; er war ein echter Charakter der Renaissance-Zeit, persönlich von gewinnender Liebenswürdigkeit im Umgang und so viel Eifer für Wissenschaft und Aufklärung, dass man ihm den Namen eines «Vaters der Wissenschaften» ertheilte. Das hinderte ihn aber nicht, seinen Leidenschaften zu fröhnen, Ketzer hinrichten zu lassen, und sogar den Buchdruck zeitweise zu verbieten. Sein Werk ist neben einer starken Regierungsgewalt in Frankreich die Unterdrückung des Protestantismus, welche erst in unserer Zeit ihre schlimmen Folgen zeigt. Vergeblich schrieb Calvin für ihn seine berühmte «institutio religionis Christianae», das beste, ja eigentlich das einzig gute Lehrbuch des Protestantismus; es fehlte ihm der Sinn für sittliche Erneuerung, ohne die eine blosse religiöse Dogmatik irgend einer Art geringen Werth hat und einem geistreichen Menschen auch stets nur als eine Geistesgymnastik, oder als ein bequemes Mittel, um Menschen zu beherrschen, erscheinen wird.

unsern vnderthanenn, was namens, Stat oder wäsens die syenn, von dem Herzogthumb vnnd herrschafft Meyland, zu vertzychen, So von dienst wegen Herrn Maximiliani Sforzes in tütsche lannd gekärt habenn oder in den Slössern Meyland, Lowertz, Locaris oder ander- | schwa in der Eydtgnosschafft plätzenn enthaltenn habenn. Darumb wir ouch über disenn artickell vnsere küngkliche brieff gemeinlich vnd sunderlich geben haben vnd noch gebenn wellen allen vnd yegklichenn denen so des bedörffen werdenn, Allso das sy an schadenn Irer lybenn vnd güttern zu Ireu hüsernn | widerkärenn mögen. — Zum Sechsstenn, domit die gemeldenn vnser gutten fründ die Eydgnossen vnnser küngklichen Maiestat gutwilligkeyt gegenn Inen gespüren, So wellen wir vss eygner frylickeit denselben herrenn den Eydgnossen zu ersatzung des costens vnnd schadens in der Belägrung der Statt Dision | gehept betzallen vnd geschafft vssgericht zu werden die Somma vyerhundert thusennt kronen mitt der Sunnen, gutter an golld vnnd des slags von Frankrych, Dessglichen zu ersatzung des costens In dem land Ytalia durch dieselbenn Herren die Eydtgnossen vnnd Ir verwandtenn empfangenn, wellen wir obgemelter | küng Innen luterlich betzallenn drü hundert thusennt der glychenn kronnen, in gestallt vnnd bi den zylenn hienach genempt, Mit wellichen Summenn die obgenannten herren die Eydtgnossenn nützit an vns wyter zu vordernn noch anzusprechenn söllenn habenn von sollicher besoldungenn oder ander kostenns wegenn, | den vergangnen kryeg berürende. Wann aber des vergangnen Jars vnd nach Innhalt des Tractatz des fridens vnd der vereynung zu Jänuff gemacht, so bi disem fridenn genzlich vernichtet wordenn sind, der obgemeldt aller Cristanlichost küng die Summ zwey hundert thusennd kronen an gollt mit der | Sunnen schuldig was zu betzallen, danon auch die Summ . . . . . ettlichen Ortten vnd vnsern Zugewandten vssgericht hatt nach wysung der quittanzbrieffenn dorüber vffgericht, welliche Summ, so allso betzallt ist, vs der Zall der Sibenn hundert Thusennt kronen obgemeldt | vnd denenn, so die empfangenn habenn, abgetzogen werdenn soll, Das vbrig derselben Restanz biss zu erfüllung der bemeldtenn zweyhundert thusennt kronen Soll vns denenn Ortten vnd zugewandtenn, so vnser anzall

bisshar nit empfangenn habenn, angends vnd sobald diser frid gemeinlich von vns gemey- | nen Eydtgnossenn besigellt wirdt, betzallt vnd vssgericht werdenn. Demnach zu dem andern zill vnd namlich vff dem ersten tag des Manodts January nechstkünfftig söllen wir obgemeldter küng denselben herrenn den Eydgnossen gemeinlich betzallen die ander Zweyhundert thusennt kronenn. Item | für das dritt Zill des Jars nach gottes geburtt getzallt Thusennt fünff hundert vnd achtzechen vnd ouch vff dem ersten Tag January Sollen wir Inenn aber zweyhundert thusennt kronen ussrichtenn. Vnnd dann des letsten Jars, So man, als obstat, zellen wirtt Thusennt fünffhundert vnd nünzechenn, | die übrigen hundert thusennt kronen. — Vnd so nu dieselbenn Zill, alls obstat, gehallten werdenn, Soll die gemeine Summ der Sibenn hundert thusennt kronen gentzlich betzallt heyssen und sin, welliche betzallungen zu jedem der obgemeldtenn Zillen wir obgemeldter küng in vnnsern costen vnnd | schadenn in der Statt Bernn verschaffenn vnd wärenn söllenn. — Vnnd vmb söllich Summ vnd betzallungenn wellen vnd söllen wir den vorgenanntenn vnnsern guttenn fründenn, gemeinenn Eydgnossenn genugsam Schulldebrieff in krefftiger form vbergeben. — Zum Sibendenn, domit die Artickell diss | fridens vnd gutter fründschafft krefftig vnnd beständig syenn, Söllen wir jetzgemeldten parthyen mitt vnnsern Rychen, herrschafften, Landen, lüten, vnderthanenn, Inwonernn vnnd gebiettenn, von disshin vnder einandern ruwencklich vnd fridlich läbenn vnd kein teyll den andern mit krygen, Schmach noch | eynicher ander verechtlicher beswärd keins wägs bekümbern. Besunder durch besser erlütrung vnnd bestättung diss fridenns Ist fürsechenn, Ob in künfftigen zytenn zwüschenn vns beyden parthyen als der Oberkeyt oder vnnsernn lanndenn, lütenn vnd vnderthanenn eynicherley Stöss oder missuerständtnuss vfferstandenn, douor | Gott sy, dorumb soll dwedre parthy gegenn der andernn kein kriegklich embörung fürnemmen, Sunders soll söllicher handell vnd Span früntlich oder Rechtlich nach lut vnnd sag der nachgeschribnenn Cappittellnn fürgenomenn vnd abgetragenn werdenn. Zum Achtenden, domit gutter will vnd fridlich mey- | nung, ouch ein vffrechter beständiger frid vnd früntschafft gemerckt werd, dess bas bestan vnd beliben mog, So

soll dweder teyll der andern parthy vyennd wüssentlich, oder So Si des bericht wirtt, nitt enthallten, oder in Iren gerichtenn, herrschafftenn vnnd gebietten duldenn noch lydenn, ouch Inenn dhein pass gebenn. Wir | obgemeldter küng söllen ouch keinem der vnnsern zu Ross noch zu fuss hinfür gestattenn, bewilligenn oder zulassenn, wider die obgemeldtenn Eydtgnossenn oder Ir verwandtenn vnd vntherthanenn Landenn, herrschafftenn vnd ertrichen, weder durch Si selbs oder zu andern fürstenn, herren vnd gemeinden, So | die wider Ir lanndtschafft füren wölhtennd, zu ziechenn, Besunders wenn das not ist zum höchsten bi lib vnd gutt verkomenn vnd ob ettlich sölichs vbersechenn, die nach allem vermögen ab vnd heym zu vordern vne Irs verdienens zu straffen. Dogegen vnd hinwider söllenn wir obgemeldten Eydt- | gnossenn für vnns selbs noch vnnsern vnderthanen keinswägs bewilligenn noch zulassenn, eynichen fürstenn, herrenn vnd gemeindenn zu zelouffenn, die In gemeldtem künig in siner küng Rych Franckrych, sinem herzogthumb Meyland, der herrschafft Jenow, graffschafft Ast oder andernn sinen Innhabenden lanndenn | vnd ertrichenn her disant vnd enennthalb dem Gebirg zu schädigenn oder zu vberziechenn vermeintenn, Besunders das zum höchstenn bi lib vnnd gutt verbyettenn vnnd ob ettlich das vbersechenn, dorüber hinluffenn, die nach vermögen zu widerruffen vnd heym zu vordern vnd nach Irem verdienen zu | straffen. — Vnd hiemitt soll die hilff von beyden teyllen ambegert hin vnnd ab sin, wann ein teyll dem andern sollichs in sinem gutten vertruwen vnnd heym gesetzt hatt. — Zum Nünden, So sollenn unser beyder teylle vnd vnnser Pundtgnossen in beyder teyllen lannden, herschafftenn vnd kreisenn | gesessen, koufflüt, botten, diener, billger, vnnderthan vnnd verwanndtenn, in was wirdenn, Statz vnnd wäsens die sind, mitt Irenn libenn, güttern, kouffmanschafften, in allenn vnnsernn lanndenn vnd gebiettenn allenthalbenn, wo das ist, fry vnnd sicher zu vnnd von einandernn gan, handlenn vnd wandlenn vnd Ir | gewärb vnnd geschäfft übenn vnd bruchenn an eyniche beleydigung vnnd schmach, ouch on eyniche nuwerung der zöllenn vnnd ander beladnissenn anders dann von allterhar Sitt vnnd bruchlich gewäsenn ist. — Zum zechenden, vss besunder gattwilligkeyt, so wir vilgenanter küng zu den ob-

gemei- | tenn herrenn den Eydtgnossen tragenn, Söllenn vnnd wellenn wir Inen, Namlich den dryzechen Orttenn vnd jedem Ortt besunders, dorzu ouch der lanndtschafft Wallis zwey thusennt francken frylich gebenn vnnd järlichenn in der Statt Lyon vssrichtenn vff vnser lieben frowen tag der liechtmess nächstkünfftig | anzufachenn vnd dannethin vff sollichen tag wärenn vnd anttwurtten in vnsernn eygenen costenn. Aber antreffendt die Pünd in Churwalenn, die wellenn wir halltenn in aller mass, alls si von seliger gedächtnuss dem aller cristanlichostenn letstenn künig Ludwigenn dem Zwölfftenn gehaltenn sind worden. | Item vnd zu demselbenn Sagen wir zu den gemeldten dryzechenn Orttenn der Eydtgnosschafft zu Erenn vnd gutem geuallen vber die obgenannt Summ noch zwey thusennt franckenn järlichenn zu betzallenn, wie si die vnder Ire zugewandten, als hernach stat, geteylt habenn. Namlich herren Apt zu Sannt | Gallen, sinen gotzhuslüten vnd der Graffschafft Toggenburg Sechs hundert franckenn, gebürt sich jedem teyll drühundert franckenn, der Statt Sannt Gallen vyerhundert francken, der Statt Mülhusen vyer hundert francken, den vnderthanen der Graffschafft Gryers Sechshundert francken, ! Namlich denen von Sanenn mitt sampt denen ob der Bottken hinuff vyerhundert francken vnd dann denen vss der Statt Gryers Imbeslossen alle die, so nid der Bottken gesessenn sind, mittsampt denen, so vnder der herrschafft Corbers vnd Irem anhang gehörennd, die zweyhundert francken. — Zum | Einlifften Söllenn denen von Bellentz, Louwertz vnnd Lucaris vnd denenn in Meyntall vnd allenn denenn, so zu Inen gehörennd, vorbehallten sin vnnd bestätet werdenn alle Ir Priuilegien vnd Sunder fryheitten, So Sie von Zöllen, Saltzkouff, Gabellen vnd ander sachenn wegen bishar von einem hertzo- | gen von Meyland vnd in demselben hertzogthumb gehept habenn, allso das sie hinfür gentzlich daby söllen belibenn. — Zum zwölfften von wegen der Slössern Lowertz vnd Lucaris, ouch des Meyntalls mit aller zugehörd, ist beredt, das wir vorgenempter küng vnsern gutten fründenn, den | Eydtgnossenn die wal nachgelassenn habenn, das Si sich in Jarsfrist erlütern mögenn, ob Si dieselbenn Slösser vnd lannd behalltenn oder die drümal hundert thusennt kronen, wie vormals dauon geredt ist, dafür nemen wellenn. Wo si

dann das Gellt an die hand nemenn wurdenn, so soll nit allein verstan- | denn werdenn Louwertz, Lucaris vnnd das Meyntall, Sunders ouch das Veltlin, Cläfenn vnnd ander plätz vnnd lannd, So zu dem hertzogthumb Meyland gehört habenn, Söllen gemeinlich zu des gemeldten aller cristanlichosten küngs von Franckrych handenn vbergeben werden, usgenommen die Statt vnd | Sloss Belletz mit aller zugehörd, So in vnnsern deren von Vre, Schwytz vnd Vnderwalldenn nidt dem wall dt hanndenn belibenn söllenn. — Vnnd an der obgemeldten Summ der drühundert thusennt kronen sollt alsdann den dryen Pünden in Churwalenn Ir teyll verlanngen vnd werden als einem Ortt der | zwölff Ortten. — Zu dem drüzechenden, domit diser löblicher frid vnd nachpurlich frünttschafft durch dhejn arglistigkeyt des bösen vyends betrübt werd, Ist luterlich abgeredt vnd beslossenn, das der zwüschenn den küngenn vnd kron von Franckrych vnd gemeiner Eydtgnosschafft in | allen puncten vnnd artickeln ewengklich bestan vnd wären soll. — Vnnd bi diesem friden vnd fründtschafft So ist in namen vnd von wegen vnnsers, des oftgenempten küngs in allenn vnd jedenn vorgeschribnenn dingenn vorbehalltenn vnser allerheiligoster vatter der Bapst Leo der Zechennd, | der heilig Römsch Stul, das heilich Römsch Rych, die allerdurchluchtigosten herren der gloubig küng von Hyspanyen, vnnser allerliepster tochtermann, die küng zu Engelland, zu Schottenn, zu Nauarra vnd zu Tennmarck, die durchlüchtigen Hertzogenn, der Hertzog von Sauoy, vnser allerliepsten Vetter, | ouch die hertzogen von Lottringen vnd Geldern, die durchlüchtig herrschafft vnd gemeind von Venedig, der durchlüchtig herr Laurentz vnd das huss de Medicis, die herrschafft vnd gemeind von Florentz, der hochwirdig herr Bischoff von Lüpch vnd all ander, die mit vns bishar Pundt- | nuss vnd fründtschafft angenommenn habenn, allso vnd in sollicher gestallt, wo vnd wenn die gemeldten herren die Eydtgnossen die Bäpstlich heyligkeyt, das heilig Römsch Rych oder ander vorgmeldt vnser pundtgnossen In Iren besitzendenn lanndenn vberziechenn oder bekryegenn wölltenn, das | wir alsdann denselbenn vnnsernn pundtgnossenn die pündtnussen, vereynungen, mit Inen vor dato diss brieffs angenomen vnd ander vnser pflicht Erlich, trüwlich vnd

redlich hallten vnd vnsern gethanenn versprechenn gnug thun wellennd. Wo sich aber begeben vnd schicken wird, das die | hienor benempten herrenn vnnd pundtgnossenn die gemeldtenn herrenn die Eydtgnossenn in Iren besitzendenn herrschafftenn vnnd lanndenn, als vor in dem achtenden artickel geschriben stat, vberziechenn oder bekriegen welltend, alsdann sollenn wir obgemeldter küng von Frankrych die unsern nit wider | die gemeldtenn herrenn die Eydtgnossenn louffenn lassenn, wie das in dem achtende Artickell eygentlich erlütert ist, Sunders dannzumal doby belyben, all arglist hyerinn vsgescheyden. — Aber vnnser der Eidtgnossen halb sind vorbehaltenn vnnser allerheiligoster Vatter der Bapst Leo der Zechend, der | heilig Römsch Stul, die keyserlich Maiestat, das heilig Römsch Rych, das durchlüchtig huss Oesterrych, die durchlüchtigosten Hertzogen von Sauy vnnd Wirttemberg, der durchlüchtig herr Laurencius vnd das huss de Medicis, der Stat vnd commun zu Florentz, der herr von Vergiez, Marschalck in | Burgund, vnnser allt pünd vnd all ander, mit denen wir In pundtnuss, Burg oder Landrecht habenn vnd vns verwanndt sind, Allso vnd in söllicher gestallt, wo vnd wenn der gemeldt allercristanlichost küng von Franckrych die Bäpstlich heyligkeyt, den Römschen Stul, keyserliche Maie- | stat, das heylig Römsch Rych oder annder vorgemelldt vnser pundtgnossen in Iren besitzenndenn lanndenn vberziechen oder bekryegen wöllte, das wir alsdann denselben herren vnd vnsernn pundtgnossenn die pündtnussen, vereynungen mit Inen vor dato diss brieffs angenomen vnnd ander vnser | pflicht erlich, trüwlich vnd Redlich hallten vnnd vnsern gethanen versprechenn genug thun wellend. Wo sich aber begebenn vnd schickenn wurd, das die hienor benemptenn herrenn vnd pundtgnossen gemeldtem küng von Franckrich in sinen küngrychen vnd besitzendenn herrschafftenn vnnd | lannden, als vor in dem achtenden artickell geschribenn stat, vberzyechen oder bekryegen wölltend, Alsdann söllenn wir gemelldten Eydtgnossenn die vnsern nit wider den gemelldten küng louffen lassen, wie das in dem achtende Artickell eygennttlich erlütert ist, Sunders dennzumal by dem beliben, | all arglist hierinn vsgescheydèn. — Vnd dorumb, das in den vorgeschribnenn Artickellnn beredt ist, das die ansprachen

vnd spennig hänndell zwüschen vns beyden parthyen vnd vnnser beyder teylln Vnderthanenn früntlich oder Rechtlich abtragen werdenn söllenn nach lut vnnd sag der | Cappittelln, So hienor zwüschen küng Ludwigenn dem Zwölfftenn, wylend hertzogen zu Meyland vnd vns Eydtgnossenn gestellt, verschribenn vnd versigellt wordenn sind, So vollgt hernach ein vszug sollicher artickelln vnd Cappittelnn, welliche nu hinfür zwüschenn vns beydenn | teyllen vnd den vnsern geüpt vnd gehallten werden sollenn, Namlich: Domit Mangelhalb des Rechtenns dheinerley Stöss oder ansprach vfferstanden, Ist luterlich beredt, das wo zu eynichenn künfftigenn zyttenn zwüschenn vnns obgemeldtenn küng vnnd vnns den vorgenannten Eydt- | gnossen gemeinlich oder sunderlich, vnnsern lanndenn oder lütenn eynicherley Spenne, missverstanntnuss oder ansprach vfferstündenn, vs wellicher vrsachenn die harlangenn möchtenn, das alsdann vnnd in dem val solliche widerwerttigkeyt vffzuhebenn Ein jede derselbenn vnser vorgemeldten | parthyenn Ir erwellenn vnnd vskyesen soll zwen fromm vnd erber man, liebhaber der gerechtigkeyt vnnd gotzförchtig, zu Iren Scheydlütenn oder anwältenn, wellich vyer Scheydlüt vnd anwält den parthyenn, so allso in Spennen stündenn, einen Rechtlichen tag setzenn vnd verkündenn söllenn. Vnd | namlich so der Stoss vnd Span, so allso vorhandenn were, dohar langte vmb sachenn, güter oder hanndlungenn der güttern oder personenn des küngrychs zu Franckrych vnnd ander lanndenn her disenthalb dem gebirg gelegen, vnder wellichem teyll doch der Cleger oder ansprecher gesessen were, soll die dingstatt | des vsträglichenn Rechtenns verkündt werdenn gen Bätterlingen in die Statt. Ob aber sollicher Span were von wegen der güttern oder personenn des hertzogthumb zu Meyland vnd annder lannden Enent dem gebirg gelegen, dorumb soll die dingstatt zu Boleyss, genempt zum Klösterli, gesetzt vnd verkünd | werden. An wellichenn enden dieselbenn wilkürtenn Richter vnnd die parthyenn oder Ir gnugsam gwallthaber erschynenn vnd vorab sollenn die erwellten Scheidlüt zu gott vnd den heiligenn schwerenn, beyd parthyenn vnnd Ir gerechtigkeyt gnugsamlich zu verhörenn, in söllicher hanndlung uffrecht vnnd | Redlich für zu faren vnnd dorumb nach Iren bestenn ver-

stand, nyemand zu lieb noch zu leyd Ihr vrtteyl zu vellenn, doch mogenn Si wol anfängklich vnderstan, mitt beyder parthyen willenn den Span früntlichen zu betragenn. — Ob Si aber sollich früntlich verwilligung nit erlangenn möchtenn, Sollen Si, alls | obstat, den Span nach Stränge des Rechtenns vnnd vnderwysung Ir Conscienz, gott den herrn vor ougenn habende Innerthalb Manodtsfrist nach datum des angefangnen Rechtenns lassen verlouffen. Es sollen ouch vor allenn dingen die vyer Scheydlüte In mittler zyt erlassen syn aller Eydtspflichten, So | Si vnns obgemeldtenn parthyenn oder einer derselbenn verbundenn sind oder wärenn. Vnd das ouch dieselben Scheydlüt durch Ir herrenn vnd Obernn betzwungenn werdenn, die beladnuss des Rechtsprechens an sich zu nemen. Was ouch alsdann durch dieselben vyer oder der merteyll erkennt vnnd erlütert wirtt, | Söllennd beyd teyll angenäm vnnd stät halltenn, alle appellation vnd Inred vsgescheyden. —Ob aber in den früntlichenn vnd Rechtlichenn handlungenn dieselbenn Scheydlüt nitt einhellig vnnd vnder Inen nitt ein mers were, Sunders zwen vnnd zwen in Irn vssprechenn widerstreptenn, Allsdann so mag | der Cleger in der sach des Spans Einen fünfften Obman, doch beydenn parthyenn vnargwenigenn erwellenn, der, alls obstat, der frommkeytt vnd erberkeytt gemäss sy, in den bygelegnenn fügklichenn landenn, alls in der Statt Chur oder Landtschafft von Wallis, So ein erber person vnnd der Räten doselbs were. Vnnd | söllenn beyd parthyenn denselben fünfften zugesatzten bitten, Sich des handels zu beladenn, dessglichenn die herrenn vnnd Obernn desselbenn Inn dortzu zu halten; derselb fünfft zugesatzter in aller gestalt als obstat, wie von den ander vyerenn obgeschriebenn ist, schwerren soll. Vnd was | allsdann durch dieselben vyer vnnd dem fünfften zugesatztenn oder dem meren teyll vnder Inen Rechtlich oder fründtlich erkennt, erlütert vnnd geordnet wirdt, Söllen beyd parthyenn vestennklich halltenn an eynig berüffung oder ander Inred, doch das beyd teyll vorab zu der frünttlichenn hanndlung | Ir verwilligung gegeben hetten. — Vnd ob ein teyll durch sich oder sin gnugsam gwaltzbotten für die obgemeldtenn Scheydlüt verachtlich vnd an gerecht vrsachen sumig wurd zu erschynen, Soll die in der houptsach mittsampt kostenn vnnd

schaden vnderliggen. Vnd so offt vnd so dick ein sollicher | fünffter zugesatzter, alls obstat, erwellt wurd, Soll er, wie die andern vyer, in manodtsfrist nach siner erwellung an einer der obgemelldten gedingstetten sinen endtlichen usspruch gebenn. — Vnd domitt zu beyden teyllen dest geschicklicher gehanndellt werd, Ist fürsechen, das dheiner vnser der | parthyen noch auch Sunderbarer personenn vs dheiner vrsach mit absagungenn oder fürnämung des kriegs oder anndrer Nüwrungenn sich söllenn bewegenn, Sunders beyd teyll der Ordnungenn, Erkanntnuss, vrteyll vnd erlütrung der obgemelldten Scheydlüten vnnd nach form der gemelldtenn lütrung gewertig | sin, bi verlierung der houptsach vnd costenns vnd schadenns. Vnnd ob eynich Sunderbarenn personenn vnser Eydtgnosschafft vordrung oder zuspruch hettenn oder gewunnenn an den obgemeldten allercristanlichosten küng vmb sachenn oder güttern herdisent oder enent dem gebirg gelegen oder vffer- | wachsenn, worvmb dann die ansprach were, Allsdann soll sollicher ansprecher sin anligen sinen herren vnd obernn erscheynen vnnd sunderlich anzöügen, das er sin schuld, Recht vnd ansprach von demselben cristanlichosten küng oder sinen amptlüten in Franckrych oder in Meyland nit mog erlangen; vnd | ob dann wir, derselbenn ansprechendenn person herrenn vnnd Obernn, vns des erkennen vnd erlütern, das die sach gutt, gerecht vnd erlich anzusprechen sy, Söllen wir allsdann der kungklichen Majestat verkunden das wir derselbenn ansprechendenn person gerechtigkeyt besechenn vnd sin vordrung nitt vnzim- | lich geacht habenn, dorüber sin Majestat bittenn vnd ermanenn, dem vnsern abtrag zu thund. Vnnd ob dann durch dieselb küngklich Mayestat der ansprechenden parthy mit vssrichtung begegnet wurd, das wir billich vrsach haben möchten vns dess zu benügen, so soll dannethin söllich person stillstan, benügt vnd ge- | schweygt sin vnd hinfür die küngklich Mayestat oder Ir vnderthanen hindisennt oder enent dem gebirg nitt wyter bekümbernn noch ersuchenn. Ob aber demnach die küngklich Mayestat derselben person vmb Ir vordrung nitt abtrag täte, allsdann möcht der clagend teyll dieselb küngklich Mayestat vor den Scheydlüten vnnd | dem obman alls dauor in dem artickell der Rechtuertigung vnns beyd parthyen berürend erlütert ist,

eruordernn vnnd an dem ennd was Recht vnd billich erfollgen, doch das ein jede parthy nitt mer dann einen zugesatztenn in der Statt Chur oder in dem lannd Wallis, so der Räten daselbs vnnd den parthyen vnargwenig | sy, erwellen soll, vnnd was an dem end durch früntlich Schidigung, ob die an beyden teyllen mag erfundenn werdenn oder durch den merern teyll der scheydlüten vnd der zugesatzten durch Iren Rechtlichenn Spruch geordnet vnd erkennt wirdt, Soll vestennclich gehallten werden an eynich beruffung. — Dogegen | ob sich begeb, das sunderbar personenn vns dem vorgenannten cristanlichosten küng vnd hertzog zu Mayland vnderwürffig, gegenn vnns vorgenempten Eydtgnossen clag vnd zwytracht gewunnen, wohar die flyessenn möchtenn, So soll der clagend teyll vor den Scheydlütenn vnd dem fünfften Obman ouch an dem Ennd vnd | der zyt sin sach verfürenn vnnd verendenn, wie das in dem nächsten vorgänden Artickell luter begriffenn ist. — Fürer ist beslossenn, das aller vnnser beyder parthyen vnderthanen in einer kurtzen vnuerzogenn betzallung gichtiger schuldenn oder die mit brieffen oder gnügsamer gezügknuss mögen bybracht werden, Allso | das wenn das Zill der betzallung verschienenn, sy betzwungen vnd vermogenn werd, das der, dem schulld zustat, billich vrsach haben mag, sich zu benügen. Vnd ob es zu val käme, das des schuldners vermögenn zu söllichem nit gnugsam were, Soll der Amptman oder Richter der Statt oder des Ennds, do derselb schuldner sinen | sitz hatt, schuldig syn, vff eruordrung des clagenden wider denselben schuldner die Strängi der gerechtigkeyt, wie das an dem Ennd vnnd in dem lannd gewont ist, ergan lassenn. — Aber von allen andern sachen, misshällungenn vnd clegten, so zwüschen den vnderthanen vnd sunderlichen vnsern personen | enntspringenn möchtend, wohär dieselben langtenn, Söllen die cleger vnser beyder teyllen schuldig sin, das Recht zu suchenn an denen Enndenn, do der versprecher gesessen ist, allso vnd in sollicher gestallt, das die herrschafft desselben gentzlich verschaften vnd sinen amptlütenn oder deren Statthalter beuelhen sol, dem | cleger ein vnuerzogennlich gemein vnnd gutt Recht ergan zu lassen vnd dheiner vffzügen dorin gebruchen, allso das Inerthalb zechen tagen derselb handell zu vsrichtung vnd billichem end kommen soll,

Es sy dann sach, das vs verwilligung beyder teyllen oder vss eehaftiger vrsach, namlich von Inlegung der zügen, so Iner- | thalb dem zyl der zechen tagenn nit möchtenn erschynenn, die zyt verzogen wurd. Vnd ob der Richter desselben Ennds bosslich die vrteyl verzug oder das der schuldig sich geuarlicher vffzugen gebruchte, das aber wir küng von Franckrych vnd hertzog zu Meyland, ouch wir vorgenanntenn Eydtgnossen nach vnserm | vermogen verhütten söllenn vnd wellenn, Allsdann wirt schuldig der Richter oder schuldner, in wellichem der Manngel des Rechtens erschinnen ist, dem clagennden teyll allenn costenn vnd schadenn von deswegenn erlittenn, zu betzallenn. Vnd nützdestminder so mag der Cleger, so er sich empfindt beschwärtt syn, söl- | lich sin clag der Oberhand oder der herrschafft, dero der Schuldner vnderwürffig ist, die zu hören, fürbringen vnd dise clegt vnd beschwärd oder dero vmbständ enntsliessen, vnd so das beschicht, wo söllich erfordrung an vns den vorgenempten küng vnd hertzogen zu Meyland gesucht wirt, Söllen wir söllichen | handell vnserm heymlichen Rat oder ettlichen vss denen beuelhen vnd mit flyss versorgenn, das dem Cleger von denselbenn in den nächst nachuolgenden zechen tagenn vmb sin houpthandell, ouch costenn vnd schaden als obstat, von des Richters oder schuldners Manngell wegen enttsprungen, ein endtlich Rechtlich enttscheydung | vnnd sollichs enndtscheyds ein gnug thun verlannge. Vnnd wo sollichs nitt geschäche, Allsdann so mag solliche clagende person, wo Im söllichs von sinen herrenn verwilliget wirtt, an dem flecken zu Bätterlingen oder Boleyss vorgenempt vnd vor den Richtern vnd zugesatztenn vollfürenn vnd vollendenn in wyss vnd | mass als obstat. — Zu glycher wyss vnd hinwiderumb, ob der schuldner hinder vnns Eydtgnossen gesessen were vnd von dem Cleger, der vnderwürffig were dem vorgenempten cristanlichosten küng zu Franckrych, hertzog zu Meyland, derglichen anuordrung täte an vns Eydtgnossen, wellichem | Ortt er ioch gehörig were, so söllen wir des Clegers ansprach bedenncken vnnd vmb vsrichtung willen desselben alles vnd jegklichs das erfüllenn, das desshalb dem aller cristanlichosten küng, hertzog zu Meyland oder sinem küngklichen vnd hertzog-

lichen Rat, alls obstat vnd im nächsten Artickell begriffen wirdt. | Fürer söllenn wir obgemeldter küng vnd hertzog zu Meyland all vnd jegklich vnnser vnderthanen in demselben hertzogthumb berichten vnd bi hochenn schwerenn peenen Inenn gebyettenn, das Si den koufflüten vnd vndertanen der gemelldten herrenn Eydtgnossenn, vnsern gutten fründen, dheinen Intrag | tügen, domit Si Ir kouffmannsgutt, wie das mag genempt werden, verkouffenn oder vertribenn mögen, dorzu wyter fürsechen, das die vnsern vnder Inen oder mit andern frömbdenn personenn dheinerley praticken, satzung oder ordnung heymlich noch offenlich ansechenn, domit denselben Iren koufflüten vnd vnder- | tanenn fürsechenn oder enntwertt werd Ir fryer kouff vnd verkouff. Ob aber anderlicher gehandellt wurd, sollt ein söllicher dem teyll, der allso verhindert were, vff sin begerenn zu ersatzung sins costenns, verlurst vnd schadenns dorumb erliten, betzwungenn vnnd gehalltenn werdenn. — Wyter ist verkommenn, | Ob ettlicher in der Statt oder in dem Hertzogthumb Meyland vmb schulden oder ander gerecht vrsachen, clegten oder vordrungen vengklich Ingelegt wurd, vnd sollicher gefangner durch den Richter listenncklich vnd an wüssen, willenn vnd zulassen des, vff wellichs wärbung sollich gefängnuss beschächen were, | geledigt wurd, vber das dem Cleger vmb sin schuld oder vordrung nitt vssrichtung geschächen oder dorumb gnugsam Bürgschafft gebenn oder die schuld zu gewissenn handen nitt gelegt, in söllichem Vall Sol der Richter oder amptman, von wellichem der Gefangene entlediget were, zu der schuld oder fürgewendter | Clag gnug zu tun schuldig syn. — Item wellicher vnnser beyden landenn vnderthan dem andern costen vnd schaden abzutragenn verheissenn hat vnnd sollichs mit gnugsamenn lütenn oder brieffen betzüget oder erzöugt wurd, so wöllenn wir söllich wortt mit den werckenn bestätet werden vnd das | der, so das versprochenn hätt, sollichen costenn zusampt der houptschuld vff sich nemen vnd abtragen soll, vngehindert aller freyheitt, Ordnung des Rechtens oder gesatztenn, so hiewider sin möchtenn. — Wir, noch die vnnsernn söllen ouch zu beyden teyllen einandern nitt verbietten, arrestieren, pfenndenn | oder annemmen, dann allein vmb

gichtig schuldenn oder die, so durch gnugsam brieff oder kuntschafft mögen betzüget werden, oder vmb schwärlich verschulden, ob die durch yemands in des andernn teylls lanndenn beschächen weren. Wellicher dawider täte, Soll dem clagenden teyll allenn costen vnd schaden, dor- | umb erlitten, abtragenn. Vnd so wir obgemelldter küng zu Franckrych, Hertzog zu Meyland vss ganntzem gemütt begehren, den vorgemelldten vnnsern guten fründenn, gemeinenn Eydtgnossen, mit noch mehrer fryligkeit zu begegnen, Haben wir Inen hiemit Ir vorhargebracht fryheit in dem | Hertzogthumb Meyland confirmirt, ernuwert, vnd nachgelassenn, das all vnd yegklich derselben Stetten, länndernn vnd zugewandten so in disem friden vnd fründtschafft genempt sind, Burger, Lanndtlüt, Vnderthanen, Bottschafften, Botten, Billger, Edel vnd Vnedel, zu Ross oder zu fuss, wes namens, | Statz oder wäsens die syen mit Iren libenn durch vnser gantz Hertzogthumb Meyland frylich, sicherlich vnd an eynich beleydigung gan, wandlen vnd widerkären mögen vnd dartzu mit Iren kouffmanschafften vnd güttern, So do erzogen sind oder werden, yetz bereyt oder gearbeyttet sind oder nachmals | bereytet oder gearbeyttet möchten werden, es sy in vnnsers des vorgemeldten küngs, hertzogen zu Meyland oder in andernn derselbenn herren den Eydgnossenn vnd Irer zugewandten des Pundts obertütscher Lannden, Ertrichen, herrschafften vnd lanndenn, das Si die durch das gantz hertzogthumb zu Mey- | land biss zu derselben Statt Meyland Graben vsbeschlüssenlich füren vnd fertigenn, kouffenn vnd verkouffenn söllen vnd mögen on betzallung eynichs zolls, datzen, Gabellen oder annder vffnemungen vnd beschwärden, es sy das die betzallung derselben vnns vermeldtem küng als hertzogen zu | Meyland oder desselben vnseres hertzogthumbs Stetten, Graffen, fryen herren, gemeinden oder anndern personenn zugehörte, das Alles des sy fry, ledig vnd vnbeladen sin vnd beliben söllen; doch so soll der Zoll innerthalb der Statt graben zu Meyland, so obstat, vorbehalten ist, nitt anderlicher geordnet | noch vffgenommenn werdenn, dann wie von allterhar gebrucht wordenn ist. Wir wellenn ouch, dass von den Rossen oder Ochsenn wnd anderm Vych dhein Zoll von

Inen soll betzallt werden, wo doch dieselben erzogen oder wohar die gebracht werden. Vnd hieby erlütern wir obgemelldter küng | von Franckrych, hertzog zu Meyland, vnd wir obgemelldten gemein Eydtgnossen, das nyemans dise fryheit vnd nutzung gezimme oder sich dero behelffen oder erfröwen soll, dann die, so obstat, in disem friden vnnd früntschafft erlütert vnd Irs Punds ober tütscher lannden oder Ir vnderthanen | sind. — Vnd wann wir Franciscus, küng zu Franckrych, hertzog zu Meyland vnd wir Eydtgnossen von Stetten vnnd Länndern disenn Vertrag des fridens vnnd fründtschafft, auch die vermelldten Cappittell durch vnnser botten vnd vs vnnser beuelch an zwyffel nitt an | besundere gnad Gottes, des allmechtigenn also geordnet vnnd beslossen für vnns vnd vnnser nachkomen angenommen vnd die hiemitt bekreftiget vnd bewertt habenn, Harumb wir der jetzgemelldt Franciscus, küng zu Franckrych etc. by vnserer küngklichen würde, Aber wir die berürten Eydgnos- | senn von Stetten vnnd länndern gelobenn by vnnsern gutten truwen, die vorgemelldten Cappittell des fridens vnnd früntschafft, ouch alle ding in disem brieff begriffenn, war, stät, vest vnd danckbar zu hallten vnd dowider in dheinenn wäg zu thund, zu Reden, noch zu kommen. Alle geuärd vnd | arglist hindan gesatzt. Diser dingen aller zu krafft, bestannd vnd gutter getzügsame, So haben wir der villgemelldt küng vnnser künglich Sigell, Vnd wir die obgenannten Eydtgnossen, namlich von Zürich, Bernn, Lutzernn, Vri, Schwytz, Vnnderwaldenn ob vnd nidt dem Kernwalld, | Zug mit dem vssern Ampt, so dortzu gehört, Glarus, Basell, Fryburg, Soloturn, Schaffhusenn vnd Appentzell vnser Stett vnd Länndер Sigell mit sampt den Siglen herren Apptz, ouch des Burgermeisters, der Räten vnd gemeind der Statt Sannt Gallen, dessglichen den Siglen dern von | den . . . . Pünden in Churwalenn, ouch der Lanndtschafft Wallis vnnd der Statt Mülhusen an disenn brieff, zwen gemacht, dero einen wir der küng von Franckrich zu vnsern handen genommenn, vnd aber wir die Eydtgnossen den andern vns selbs behalltenn habenn, lassen hengkenn. | Gehanndellt vnnd beschlossenn in der obgemelldten Statt Fryburg vff Sempstag, was Sannt Andresenn des heiligen Zwölffbotten Abend, alls man zallt von der Geburt

Christi vnnsers heillmachers Thusennt fünffhundertt vnnd Sechtzechenn Jar.

Pergamentene Urkunde mit den anhängenden Siegeln des Königs und der Eidgenossen.

Die Messingkapseln der 19 Siegel tragen sämmtlich die Jahrzahl 1587.

Abgedruckt bei Bluntschli II. 181, Leu VII. 221, Zurlauben histoire militaire des Suisses IV. 489, französisch bei Dumont IV, 218.

B. Der Vertrag von Varese, mit der Nachtragsübereinkunft von 1861[1])

Trattato o Convenzione di Varese, 2 agosto 1752.

Secondandosi da Sua Maestà l'imperatrice regina d'Ungheria e di Boemia, duchessa di Milano ecc., le instanze de' lodevoli dodici Cantoni della potentissima lega Elvetica dominanti di qua de' monti, per comporre le differenze territoriali e loro dipendenze prodotte dalle vicende dei tempi, e dalle convenzioni private de' rispettivi sudditi e comuni finitimi fra lo Stato die Milano, e le tre confinanti prefetture di Lugano, Locarno e Mendrisio, e ciò col provvido fine di stabilire i veri limiti d' ambedue i dominii per la reciproca quiete ed

[1]) Der Vertrag von Varese ist ein Traktat, oder eigentlich eine Gruppe von Vereinbarungen, welche in den Jahren 1752—1754 zwischen der Kaiserin Maria Theresia, als Herzogin von Mailand, und den 12 eidgenössischen Orten (ohne Appenzell) als Gebietsherren der Grenzgebiete im heutigen Tessin abgeschlossen wurden. Dieser Vertrag bildet noch heute die wesentliche Grundlage der dortigen Grenzverhältnisse und kommt öfter in praktische Anwendung. Dessenungeachtet ist er in keiner eidgenössischen Sammlung abgedruckt zu finden, sondern nur in der tessinischen Gesetzessammlung und in einer jetzt wohl seltenen Separatausgabe von 1847, mit dem Titel: «Trattato di Varese e analoghi Regolamenti per la determinazione dei confini degli ex baliaggi di Locarno, Lugano e Mendrisio con l'ex ducato di Milano» 1752—1754. Eine allgemeine Revision desselben erfolgte durch eine «Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Italien, betreffend Feststellung der Grenze zwischen der Lombardie und dem Kanton Tessin an einigen Orten, wo dieselbe streitig ist» vom 5. Oktober 1861, Eidg. Gesetzes-Sammlung VII. 211. Der politisch-wichtigste Theil dieser Uebereinkunft betrifft die

indennità de' popoli dell' uno e l'altro Stato, e per il rassodamento maggiore della buona armonia e vicinanza necessaria al bene comune; sonosi perciò uniti nel borgo di Varese gli infrascritti ministri, cioè, per parte di Sua Maestà imperiale regia l'illustrissimo signor conte don Gabriele Verri regio feudatario di Luvino ecc., del collegio de' nobili giurisperiti, cavalieri e conti di Milano, dei sessanta decurioni della stessa città, cavaliere commendatore del S. M. Ordine di San Stefano e regio ducal senatore nel senato di Milano, plenipotenziario sostituito: e dalla parte dei suddetti lodevoli dodici Cantoni l' illustrissimo signor cavaliere capitano Guiseppe Antonio Heinrich, senatore nel Consiglio del lodevole Cantone di Zug, e commissario di Locarno plenipotenziario a ciò destinato in vigore delle rispettive plenipotenze reciprocamente comunicate, e cambiate in originale fra' detti signori commissarii e ministri, da registrarsi al piede della infrascritta convenzione: ed avendo prese le informazioni opportune, esaminati i tipi formati dai rispettivi ingegneri, riconosciuti i documenti e le antecedenti convenzioni, sentite le comunità interessate, ed avuta

---

neue Abmarchung der uralten mailändischen Enclave von Campione gegenüber Lugano, welche von der alten Eidgenossenschaft niemals annexiert wurde, weil sie Kirchengut der Kirche von San Ambrogio in Mailand war; doch standen die Campionesen unter einem ähnlichen Protektorat der 12 eidg. Orte, die in Lugano regierten, wie etwa die Cubaner jetzt unter Amerika, und waren auch dienstpflichtig in dem Kontingent von Lugano. Zu dieser Enclave gehörte bis zum Jahre 1861 auch noch der Vorsprung von San Martino auf dem entgegengesetzten Ufer des Luganersees, so dass derselbe dort auf eine gewisse Strecke ganz italienisches Gebiet war, das sich in dieser Weise zwischen den obern und untern Theil des Luganersees in trennender Art hineinschob, ähnlich wie wenn jetzt Frankreich noch Versoix am Genfersee besitzen würde. Dieses San Martino wurde nun bei diesem Anlass an die Eidgenossenschaft abgetreten, ohne dass ein besonderer Vertrag darüber abgeschlossen wurde, bloss als Theil dieser Grenzrevision, obwohl das die politisch wichtigste Gebietserwerbung der Eidgenossenschaft aus der Zeit seit 1848 (neben dem Dappenthal und Neuenburg, wo keine eigentliche Landabtretung stattfand) war. Der wichtigste Gebietsverlust war hingegen (neben der Hälfte des Dappenthals) die unbegreifliche «Grenz-

ogni cosa nella più matura considerazione, sono venuti in dichiarare, convenire, arbitrare e transigere in tutto come segue:

Art. 1. I confini dello Stato milanese con la prefettura di Lugano, posti in questione, resteranno fissati perpetuamente a tenore della specificazione contenuta nell' allegato segnato *A* unito alla presente, e firmata con i tipi annessi dagli illustrissimi signori plenipotenziarli, la quale dovrà in ogni sua parte reciprocamente osservarsi, salvo la rispettiva superiore approvazione come abbasso.

Art. 2. Lo stesso dovrà procedere nello stabilimento de' confini disputati fra il predetto Stato e la prefettura di Lugano, tenendosi ed osservandosi la linea divisoria spiegata nell' altra specificazione segnata *B* e firmata come sopra, con i tipi correlativi.

Art. 3. Dovrà finalmente osservarsi la divisione dello Stato suddetto con la prefettura di Mendrisio, secondo la terza specificazione segnata *C* con le carte topografiche che la dichiarano, tutte munite delle rispettive firme come sopra.

---

regulirung» bei Konstanz, durch die der Bahnhof von Konstanz in deutsche Hände überging.

Ebenso ist bei den jetzigen Wasserrechtsfragen von Interesse die besondere Uebereinkunft über den Lauf der Tresa.

Es ist bei dem Vertrag von Varese nicht aus dem Auge zu verlieren, dass damals noch das Veltlin nebst Bormio und der obere Comersee bis zum Fort Fuentes (vide Litteraturbericht), sowie Chiavenna und das St. Jakobsthal zu dem zugewandten Orte der «drei Bünde in Rhätien» gehörte. Ueber diese Grenzgebiete bestehen noch weniger bekannte Verträge mit der spanisch-österreichischen Regierung in Mailand, die nach dem «sacro macello», d. h. dem Protestantenmord im Veltlin und den daraus entstandenen Wirren, dieser Regierung nach und nach eine Art von konfessionellem Schutzrecht über das Veltlin einräumten, welches die Ablösung von 1797—1815 vorbereitet hat. Wir werden dieselben, namentlich den wichtigsten vom 3. September 1639 mit Philipp IV., König von Spanien «die Religion und die Regierung im Veltlin und die Grafschaften Worms und Cleven betreffend», als staatsrechtliche Beilagen des nächsten Jahrbuchs abdrucken. Vgl. einstweilen darüber Jahrbuch II 475.

Art. 4. Restando così tolte di mezzo le antiche e recenti controversie ne' siti dubbiosi, e stabiliti i confini de' rispettivi dominii, non potranno i medesimi giammai oltrepassarsi, ovvero alterarsi per qualsivoglia motivo, sì nell'esercizio della giurisdizione territoriale, che in qualunque altro atto.

Art. 5. Sebbene siasi proceduto con la possibile chiarezza, tanto nelle riferite specificazioni, quanto nelle mappe; ciò non ostante qualora nascesse, ovvero s'eccitasse qualche dubbio sopra la germana intelligenza, questa dovrà prendersi dal complesso delle mappe stesse, con le accennate specifiazioni, nel senso più conforme all'equità ed alla ragione naturale.

Art. 6. Dovendosi in varii luoghi porre i termini manofatti, dove mancano i naturali od immutabili, a quali si è procurato di attenersi. dovranno questi piantarsi a spese comuni, secondo l'indicazione delle specificazioni e mappe suddette nei siti precisi ivi descritti, valendosi a tal effetto di pietre ben rilevate da terra e ben assicurate nella loro fermezza, con incisi i caratteri spieganti — STATO DI MILANO — dalla parte che lo riguarda, e sotto il nome della comunità milanese confinante, e dall' altro lato elvetico vi sia espresso — STATO SVIZZERO — con il nome pure sottoposto della sua comunità adiacente; e ciò dovrà eseguirsi tosto che la presente convenzione venga superiormente approvata e ratificata, come si dirà in appresso, e non altrimenti.

Art. 7. Dovrassi frattanto da' rispettivi ingegneri riconoscere immediatamente tutto il restante confine pacifico d'entrambi gli Stati, e formare esattamente i tipi marcati con la linea di divisione dei medesimi. Se ne formerà quindi una carta topografica generale di tutta l'estenzione de' confini, la quale dovrà sottoscriversi, non solamente dagli ingegneri stessi, ma eziandio dagli illustrissimi signori Commissarii plenipotenziarii e farsene il cambio fra i medesimi, nel termine di due mesi al più tardi dopo che sieno sopravvenute le approvazioni suddette, affinchè rimangano i rispettivi autentici esemplari presso ambidue i Governi, milanese e svizzero, a riparo delle contingibili future vicende ed alterazioni.

Art. 8. Le rispettive comunità limitrofe saranno mantenute reciprocamente, senza impedimento veruno, nell' uso libero delle strade, fontane, condotte d'armenti, e di quant'altro

va spiegato nelle sovraccennate specificazioni, in tutto a tenore delle medesime.

Art. 9. Resteranno salve le proprietà a rispettivi privati milanesi possessori nello Stato svizzero, e agli svizzeri nello Stato di Milano: e quanto a' carichi ordinarii e straordinarii imposti, o da imporsi, i rispettivi sovrani, per i detti beni situati dentro dei lore confini, prenderanno quelle misure che loro sembreranno conformi al proprio diritto e alle regole della giustizia nel loro dominio.

Art. 10. Nel mese di maggio di ciascun anno dovranno unirsi i rispettivi deputati d'entrambi gli Stati, che verranno a ciò destinati, con l' assistenza de' consoli delle loro comunità finitime, per riconoscere i termini territoriali soggetti ad alterazione, e quando mai questa si ritrovasse accaduta, si dovranno prontamente, sulla faccia del luogo, rimettere le cose nello stato primiero a spese di chi avrà mancato, il quale dovrà anche dal suo giudice punirsi esemplarmente, come pure nel caso di qualsivoglia turbazione od attentato territoriale.

Art. 11. Sarà vicendevolmente proibito e savrà per nullo e di niun valore qualunque contratto o dichiarazione che si facesse fra le comunità confinanti, non solamente circa ai confini territoriali, ma ancora sopra de' pascoli, boschi o qualunque altro sito e fondo della rispettiva loro appartenenza, quando non siasene riportata una speciale permissione dal suo superiore.

Art. 12. Affine di mantenere la comune quiete, non sarà permesso di procedere, per le vie di fatto, alle rispettive comuni e sudditi fra loro; ed in caso di qualche turbazione, violenza o danno, dovrà prontamente farsene di buona fede il risarcimento e riparo da chi l'avrà cagionato. Che se mai ciò si ricusasse, o si differisse, in tal caso il giudice di chi avrà così mancato amministrerà al danneggiato a lui ricorrente pronta e sommaria giustizia senza verun aggravio di spesa: bene inteso che il primo autore della turbazione, ovvero del danno, s'avrà per colpevole ed obbligato al detto risarcimento.

Art. 13. Per le rappresaglie e turbativi atti stati finora

in questione, ed in qualunque maniera accaduti, sarà imposto reciprocamente perpetuo silenzio.

Art. 14. La convenzione presente dovrà sortire il pieno suo effetto, e vicendevolmente eseguirsi, sempre però che venga dai rispettivi sovrani approvata e ratificata, col farsi il cambio delle autentiche vicendevoli approvazioni e ratificazioni suddette dentro il termine di quattro mesi, da contarsi dal giorno di questa data, e frattanto resterà sospesa la di lei esecuzione, e le cose rimarranno nello stato in cui ora si ritrovano, come pure seguirà anche in appresso, qualora la stessa convenzione non fosse vicendevolmente approvata e ratificata, nel qual caso la medesima si avrà per non fatta e di niun valore, nè potrà giammai allegarsi dall' una o dall' altra parte, ovvero cavarsene in alcun modo argomenti a sè favorevoli anche in via di ricognizioni e confessioni di fatti, restando salve nel rimanente le primiere vicendevoli ragioni.

Articolo separato per le rappresaglie.

Quantunque da alcune comunità milanesi siano state arrestate e trattenute certe bestie appartenenti ai sudditi svizzeri per risarcimento dei danni alle medesime recati ne'proprii pascoli, e ciò nell' atto della usurpazione, e siansi dalle stesse comunità altronde sofferte varie rappresaglie dei loro armenti dalla parte dei mentovati sudditi, di maniera che in qualunque evento farebbesi luogo esuberantemente alla compensa; nulladimeno per secondare anche in ciò al possibile le istanze elvetiche, si pagheranno alle dette comunità svizzere lire cinquemila imperiali, colle quali s' intenderà tacitata ogni loro pretesa reintegrazione per tutto il trascorso tempo, restandone a tal effetto depositato il contante presso il banchiere Tommaso Origoni, ed essendosi consegnata una di lui cedola libera all' infrascritto illustrissimo signor plenipotenziario svizzero per l'immediata esazione: ben inteso però, che da quei non si possa in verun tempo desumere argomento d' essersi dai sudditi milanesi ecceduto nella conservazione dei proprii diritti, e che la detta somma debba restituirsi, quando mai accadesse di non venire approvata e

ratificata dai lodevoli Cantoni della potentissima lega elvetica, dominante di qua de' monti, la convenzione generale di questa data.

(Seguono la data e le firme).

Hierauf folgen:

A. Spiegazione de' confini accordati e stabiliti nel congresso di Varese per rapporto ai siti controversi fra lo Stato di Milano e la prefettura svizzera di Lugano.

B. Specificazione de' confini per rapporto ai siti controversi fra lo Stato di Milano e la prefettura svizzera di Locarno.

C. Specificazione de' confini accordati e stabiliti nel congresso di Varese per rapporto ai siti controversi fra lo Stato di Milano e la prefettura svizzera di Mendrisio.

Regolamento per i confini del baliaggio di Locarno, Biegno, il 22 giugno 1754.

Regolamento per i confini del baliaggio di Lugano, Luvino, 22 luglio 1754.

Convenzione e seconda parte del detto Regolamento, Viggiù, 6 agosto 1754.

Convenzione e terza parte del predetto Regolamento, Porlezza, 25 agosto 1754.

Convenzione per il regolamento dei confini della prefettura di Mendrisio, Milano, 20 ottobre 1754.

Bestimmungen über die Tresa im Regolamento vom 22. Juli 1754.

Si ritiene che il medesimo fiume sia divisorio dei due Stati.

Il detto fiume Tresa nel sito poc' anzi indicato verso tramontana scorre intieramente nel Dominio milanese, e va a sboccare nel lago Maggiore, e rivolgendosi verso mezzogiorno a seconda della sua tortuosità contro la corrente dell' acqua, prosiegue la linea del confine sino all' infrascritto lago donde proviene.

Dal suddetto sito ove il detto fiume come sopra incominicia ad essere divisorio, andando sino al ponte di Cremenaga, per la tratta di trabucchi settecento, le rive del milanese sono della comunità di Cremenaga, e le rive svizzere sono della comunità di Monteggio. Passando avanti con l' accennata linea, sino al ponte chiamato della Tresa nella tratta di trabucchi millenovecentonovanta, le rive milanesi sono dei territorii di Viconago e Lavena, e le rive svizzere sono del territorio di Monteggio, Castelrotto e Ponte-Tresa; nella qual tratta si incontrano due estrazioni d'acqua, la prima serve ad un molino ed una resiga, che si dice del Molinazzo. la seconda serve per il molino detto del Cucco, con tre peschiere di particolari svizzeri.

Poco superiormente al detto ponte della Tresa si apre un seno del lago di Lugano, che si appella il Laghetto, le di cui rive, dalla parte milanese, stendonsi col giro del lago sino a Lavena, e poi più oltre, e dalla parte svizzera stendonsi sino alla Torazza, e poi più oltre, ed in questo giro di lago, che è tra la parte svizzera di detto ponte sino a detta Torazza, la giurisdizione è tutta dei signore svizzeri, restando comune ad ambedue i Stati il pescare nei suddetti due giri, come più ampiamente vien disposto nella convenzione del 21 settembre 1678.

Le rive poi del fiume, ossia lago adiacente, detto il Piano di Lavena, e la metà di esso fiume, ossia lago dalla parte di esse rive vicine, e coerenti al monte Caslano, sono di giurisdizione elvetica, con le dichiarazioni e patti espressi nella convenzione del 28 novembre 1604, confermata con l'altra suddetta convenzione del 21 settembre 1678, particolarmente sopra le peschiere di diversi particolari di Lavena che ivi esistono. Lasciando le stesse convenzioni nel loro essere e vigore; le rive poi, e la metà d'esso fiume, ossia lago dalla parte di Lavena, sono del territorio milanese.

Uebereinkunft, betreffend Feststellung der Gränze zwischen der Lombardie und dem Kanton Tessin an einigen Orten, wo dieselbe streitig ist.

Die Gränze zwischen der zum Königreich Italien gehörenden Lombardie und dem zur schweizerischen Eidgenossenschaft gehörenden Kanton Tessin ist durch den Vareser-Vertrag vom 2. August 1752 zwischen I. M. der Kaiserin von Oesterreich, Maria Theresia, und den zwölf diesseits der Berge herrschenden Kantonen des Schweizerbundes geregelt. Dieser Vertrag nebst zugehörigen Erläuterungen und Erörterungen bestimmt die Gränzen zwischen dem ehemaligen Herzogthum Mailand und den alten Vogteien Locarno, Lugano und Mendrisio. Da im Verlauf der Zeit einige Anstände sich erhoben über den Lauf der Gränzen, sei es in Folge von Aenderungen an den als Gränze bezeichneten Linien, sei es wegen ungenauer Angaben im Vertrage selbst, sei es endlich, weil einige Gränzstreken (wie die Gränzen der lombardischen Gemeinde Campione, damals ein Lehen der Abtei zu St. Ambrosius in Mailand), im Vertrage nicht berüksichtigt wurden, so haben sich die italienische und die schweizerische Regierung dahin verständigt, eine endgültige Beilegung dieser Anstände zu erzielen.

. . . . . .

Die Kommission hat unverweilt ihre Verhandlungen begonnen und ist dahin übereingekommen, als Grundlage der Gränzbereinigungsarbeit folgende Regeln aufzustellen:

I. Die Haupturkunde, welche der Kommission als Richtschnur zur Ermittlung der wahren Lage der Gränzen zwischen den beiden (italienischen und schweizerischen) Staaten an den streitigen Orten dienen soll, sei der Vertrag von Varese von 1752, in Verbindung mit den Gränzbeschreibungen, die ihm folgten, und den planimetrischen Aufnahmen, die ihm beigegeben sind. Gegenwärtige Uebereinkunft bildet also nicht einen neuen Vertrag, sondern nur eine einfache Erläuterung der zweifelhaften Punkte des frühern. Demgemäss sind die Beschreibungen und Bestimmungen, die sie in Betreff der streitigen Punkte gibt, als Einschaltungen in den Vertrag von Varese an den Stellen, die sich auf dieselben beziehen,

zu betrachten, und wo nichts weiter bemerkt wird, soll der Vertrag in voller Kraft verbleiben.

II. Auf den Gränzpunkten, deren der Vareser-Vertrag nicht erwähnt, wird man trachten, die gegenwärtig anerkannten Gemeindegränzen auch als Staatsgränzen anzunehmen.

III. Wo es für die Feststellung der Gränzen an den streitigen Orten nöthig erachtet wird, neue Gebietsmarken zu setzen, sollen deren Inschriften mit denen der vorhandenen nach dem Vareser-Vertrage übereinstimmen und in der Zahlenfolge durch Beisezung von Bruchzahlen eingeschaltet werden. Wenn die im Vareser-Vertrage angeführten Marken sich mangelhaft finden, so sollen sie erneuert werden.

IV. Die Kommission ist darüber einverstanden, ihre Aufgabe auf die Feststellung der Gränzlinien von Staat zu Staat, in so weit hiebei die Landeshoheit in Frage kommt, zu beschränken. Es wird bestimmt, dass die für die beiderseitige hoheitliche Gerichtsbarkeit der beiden Staaten festgestellten Gränzen gleichzeitig auch als solche für die Gemeinde-Gerichtsbarkeit der Gränzgemeinden gelten sollen. Dabei wird jedoch nicht beabsichtigt, den Fragen über das Eigenthum, sei es der Gemeinden, sei es der Privaten, vorzugreifen, welche durchaus den Gerichtsbehörden des Staates, in dessen Gebiet die jezt streitigen Grundstüke fallen, mögen, überwiesen bleiben werden. Die Kommission verwahrt sich vielmehr dagegen, dass ihr Entscheid als voller oder halber Beweis des Besizrechtes von Gemeinden oder Privaten auf den Grundstüken, in Betreff deren dieses Recht ungewiss und das Eigenthum streitig sein würde, angesehen werde.

V. Einige Detailplane der wichtigsten streitigen Grundstüke, welche die internationale österreichisch-schweizerische Kommission aufnehmen liess, die seit 1845, ohne zu einer Verständigung zu gelangen, mit diesen Fragen sich beschäftigte, können, wenn als der Bodenbeschaffenheit durchaus entsprechend erkannt, zur Texterläuterung in der Beschreibung der neuen Gränzen dienen, indem darauf die zu erzielende Verständigung eingezeichnet werden soll. Diese Pläne werden dann als Beleg zu den Marchbeschreibungen dienen und wie diese von der Kommission unterzeichnet werden.

Nach Verständigung über diese Vorbedingungen hat die Kommission durch Prüfung der Urkunden und Besichtigung an Ort und Stelle, in Begleitung der betheiligten Gemeindsbehörden, sich mit der Bestimmung der Gränze auf den streitigen Punkten beschäftigt und ist zu denjenigen Ergebnissen gelangt, welche hiernach unter Anführung des Streitgegenstandes und der betheiligten Gemeinden und unter Gegenüberstellung des Wortlautes der Erläuterungen zum Vareser-Vertrage, die dadurch verändert werden, dargestellt sind.

. . . . . .

Neunter Anstand

über den Lauf des Tresaflusses. Vertrag von Varese, — Marchbeschrieb von Luvino, vom 22. Juli 1754, Absaz 39, Saz 1. Sechster Plan des Vareser-Vertrages.

Wortlaut des Vertrages.

«Wenn auch besagter Markstein vier Trabucchi oberhalb des erwähnten Tresaflusses steht, so gilt doch der Fluss selbst als Theilungslinie der beiden Staaten.

«Der besagte Tresafluss läuft am etwas weiter oben angezeigten Orte nach Norden gänzlich auf Mailändergebiet und ergiesst sich in den Langensee, und, sich nach Süden wendend, verfolgt er in seinen Krümmungen, gegen den Wasserlauf, die Gränzlinie bis zum hienach erwähnten See, aus dem er ausströmt.»

Aenderungen der Kommission.

Wenn schon besagter Markstein zehn Meter oberhalb des erwähnten Tresaflusses steht, so gilt doch die Hauptströmung besagten Flusses als Theilungslinie der beiden Staaten.

Der besagte Tresafluss läuft am etwas weiter oben angezeigten Orte nach Norden gänzlich auf Mailändergebiet und ergiesst sich in den Langensee, und, sich nach Süden wendend, verfolgt er in seinen Krümmungen, gegen den Wasserlauf, mit seiner Hauptströmung die Gränzlinie bis zum hienach erwähnten See, aus dem er ausströmt.

Auf dieser Streke wird die Unterhaltung der beiden, zur Zeit bestehenden Brüken in Ponte-Tresa und Cremenaga, so wie die Baggerung des Flussbettes von jezt an beiden Staaten zu gleichen Theilen auffallen. Der Fischfang aber längs derselben Streke und die Gerichtsbarkeit über seine Ausübung verbleibt wie bisher gänzlich Sache der Schweiz.

. . . . . .

Eilfter Anstand.

Im Vareser-Vertrage nicht beschriebene Gränzen der lombardischen Gemeinde Campione mit dem umliegenden schweizerischen Gebiete. Beigelegte Plane Nr. VI und VII.

Die Gränzen um das Gebiet der Gemeinde Campione, das von allen Seiten durch schweizerische Gemeinden umgeben ist, sind so angenommen, wie sie aus folgender Beschreibung, welche gleichzeitig auch die Gränzlinie zwischen den beiden Staaten längs dieser Streke bezeichnen wird, sich ergeben.

Das kleine, Valle del Molino di Caprino genannte Flüsschen bildet die äusserste Gränze gegen Morgen zwischen dem Gebiet von Campione und der schweizerischen Gemeinde Castagnola, und zwar auf eine Streke von fünf und sechzig Meter von der Mündung aufwärts; auf dieser Streke fliesst der Bach ganz auf italienischem Gebiete, und die wahre Gränze wird durch das rechte Ufer dieses Baches gebildet. In der besagten Entfernung von fünf und sechzig Meter aufwärts steht rechts am Bache der Markstein Nr. 1.

Von Nr. 1 geht man sechzig Meter weit in gerader Richtung auf einen Felsen zu, der sich freistehend über den fortlaufenden Kamm erhebt und la Mitra di St. Ambrogio genannt wird. Auf diesen Felsen wurde die Nr. 2 eingehauen. Das anstossende schweizerisehe Gebiet von Nr. 1 bis 2 sowohl, fernerhin bis zum lezten Markzeichen (Nr. 14) ist immer enige der Gemeinde Arogno.

Von Nr. 2 dem Bergkamm längs den Steinen, genannt del Cane, und fast in gerader Richtung 702 Meter weit folgend, gelangt man zu dem im sogenannten Pian Boffino oder Piano di Pugerna aufgestellten, granitnen Markstein Nr. 3.

75,50 Meter von dieser Marke in gerader Richtung befindet sich der granitne Markstein Nr. 4 an der nach dem Pian Boffino oder Pugerna führenden Strasse.

78,60 Meter in gerader Linie von Nr. 4 beim Tobel unter St. Evasio der granitne Markstein Nr. 5.

Von Nr. 5 in gerader Richtung 143 Meter entfernt steht an der Gränze des Pfarrgutes von Arogno der alte granitne Markstein mit Nr. 6.

Dem Laufe der Gränze des Pfarrgutes von Arogno auf hundert vier und fünfzig Meter folgend, stösst man auf den neuen granitnen Markstein Nr. 7.

179 Meter vom besagten Nr. 7 und immer der Gränze des erwähnten Pfarrgutes von Arogno folgend, trifft man einen andern neuen Markstein im Tobel del Ghiarone mit der Nr. 8.

56 Meter in gerader Richtung von diesem ab steht ein weiterer neuer Gränzstein am Rande des Waldes, genannt Cugnoli; auf diesen wurde die Nr. 9 eingehauen.

216,50 Meter in gerader Richtung von Nr. 9 befindet sich ein grosser einzelnstehender Blok, genannt il Sasso di Cornarè, auf dem die Nr. 10 eingehauen ist.

78,60 Meter in gerader Richtung von diesem steht ein anderer Markstein von Granit mit der Nr. 11.

238 Meter von diesem in gerader Richtung ist ein anderer Markstein von Granit mit der Nr. 12.

223 Meter und in gerader Richtung von Nr. 12 ist ein anderer neuer Markstein von Granit mit der Nr. 13.

243 Meter und in gerader Richtung von diesem steht ein weiterer neuer Markstein mit der Nr. 14.

Die Richtung von Nr. 13 zu Nr. 14 auf weitere sieben Meter über Nr. 14 hinaus verfolgend, kommt man zum Tobel genannt Valle della Punta, und bei diesem hört die Gränze der Gemeinde Arogno auf und beginnt diejenige der schweizerischen Gemeinde Bissone.

Von besagtem Punkte an bezeichnet das Tobel selbst auf eine Länge von 610 Meter, seinen Krümmungen nach gemessen, die Gränze bis zu seiner Kreuzung durch die Fahrstrasse zwischen Campione und Bissone, wo eine kleine Kapelle steht.

Von da ab folgt die Gränze dem gegen den See zugewendeten Rande der Strasse auf 92 Meter weit von Mittag gen Mitternacht; dann wendet sie sich in einem rechten Winkel nach Abend, und fällt nach einer Streke von 63 Meter längs dem der Kirche zur Madonna dei Guirli gehörenden Wiesengrund in den See.

Alle neuen Marksteine tragen die Buchstaben *C. I.*, bedeutend Campione Italien, nach der einen und die Buchstaben *A. S.*, bedeutend Arogno Schweiz, nach der andern Seite hin eingehauen.

Sie wurden mit den bezüglichen Wahrzeichen und in der Weise gesezt, dass diese Buchstaben sich dem betreffenden, italienischen oder schweizerischen Gebiete zuwenden.

Das bisher von der Gemeinde Campione als Theil ihres Gebietes besessene und Privaten gehörende, auf der entgegengesezten westlichen Seite des Luganersees gelegene Ufer zu St. Martino wird der Schweiz abgetreten, und mit ihm die Gerichtsbarkeit bis zur Mitte des dazwischen liegenden Sees zu den nämlichen Bedingungen, welche im Allgemeinen da gelten, wo von den beiden Seeufern das eine italienisches, das andere schweizerisches Eigenthum ist. Gleichzeitig wird erklärt, dass diese Thatsache der Abtretung des Ufers zu St. Martino an die Schweiz nie soll angerufen werden können, um die gegenwärtigen Zollverhältnisse zwischen der Gemeinde Campione und der Schweiz zu erschweren.

Beilage VII.

Der russische Ukas vom 18. Oktober 1906.

Derselbe hat nach vorläufigen Berichten folgenden Inhalt: «Der abgesonderte russische Bauernstand als solcher ist aufgehoben. Der «Krestjanin» ist vor dem Gesetz gleichgestellt mit dem «Dworjanin», der «Mushik» mit dem «Barin»; d. h. der mit den geringsten Rechten ausgestattete Stand kann von nun an alle die Rechte für sich in Anspruch nehmen, die bisher lediglich dem Adel als «Privileg» eingeräumt waren. Das Gesetz hat in 12 Paragraphen drei Abtheilungen; die Stellung des bäuerlichen Individuums zum Staat, zur bäuerlichen Gemeinde und die Stellung dieser Gemeinde zur Administration. Nach dieser Eintheilung gehören zunächst zusammen die §§ 1 und 2. Sie entbinden den Bauer von der Vorzeigung eines Entlassungszeugnisses aus dem Gemeindeverbande, wenn er in den Staatsdienst treten will. Der Staatsdienst war bisher lediglich Vorrecht des Adels und der Beamtenschaft. Ebenso wenig braucht der Sohn eines Bauern aus der Gemeinde auszutreten, wenn er eine Hochschule besuchen will. (§ 2.) Schliesslich kann der Bauer in ein Kloster oder in die weisse (niedere) Geistlichkeit eintreten, ohne die Erlaubniss des Kameralhofes oder des Gouverneurs nachzusuchen. Gleichfalls in die erste Abtheilung gehört § 5, der dem Bauer Freizügigkeit gewährt. Diese wird überdies noch unterstützt, indem der Pass nicht mehr von der Heimatsbehörde ausgestellt zu werden braucht, sondern von der Behörde des neuen Wohnsitzes ausgestellt werden kann. Das ist dem Ermessen des Individuums überlassen. Diese Bestimmung darf als eine Vorstufe zur Aufhebung des Passes überhaupt betrachtet werden; er wird wohl auch in Russland bald nur noch als Legitimation gefordert werden. Der wichtigste Punkt des Gesetzes ist ohne Zweifel § 7, der den Bauer der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterstellt. Bisher konnte er vom Friedensrichter, vom Sjemski Natschalnik

vom Wolostgericht und ausserdem noch von der ordentlichen Gerichtsbarkeit zur Rechenschaft gezogen und verurtheilt werden. Eine solche Praxis hat zu den grössten Missbräuchen geführt und den ärmeren Theil der Bauernschaft vollständig der Willkür jener Standesgenossen ausgeliefert, die vermöge ihrer materiellen Lage Dorfschreiber, Gendarmen, Wolostälteste und Polizei bestechen konnten. Für die Uralgegenden und Südsibirien ist die Bestimmung des § 8 von hoher wirthschaftlicher Bedeutung; sie gestattet den ehemaligen «Fabrikbauern» sich als Fabrikanten selbständig zu machen, oder, wie es im Text heisst, «industrielle Feuerbetriebe und Sägemühlen einzurichten, sowie Handel mit Holz im Fabrikdorf zu treiben».

Die Stellung des Bauern zur Gemeinde regeln die §§ 3, 6 und 8. Jeder Bauer kann danach stimmberechtigtes Mitglied seiner Gemeinde bleiben, auch wenn er in den Civildienst übertritt, einen Rang (Tschin) oder eine Ordensdekoration (die häufig mit einem Range verbunden ist) erhält, eine Lehranstalt absolvirt, sich einen gelehrten Rang erwirbt, wie überhaupt Privilegien, die bisher dem Mitglied der bäuerlichen Gemeinde unzugänglich waren. § 6 hebt die Haftpflicht der Gemeinde für nicht gezahlte Steuern auf, und die Gemeinde kann ihrerseits kein Gemeindeglied zwingen, nicht gezahlte Steuern in Natura oder Arbeit zu liefern, — auch ein Mittel, das bisher zur Bereicherung der wohlhabenden Bauern angewendet wurde. In den Gegenden, wo noch Kopfsteuer gebräuchlich war, wird diese aufgehoben. § 8 erleichtert die Theilung des Antheils am Gemeindebesitz innerhalb der Familie und entlastet dadurch den Uebernehmer des Antheils. Schliesslich darf der Bauer von nun an auch Wechsel unterschreiben. Das Verbot bestand deshalb, weil die Gemeinde im Ganzen für den säumigen Schuldner haftete, was nunmehr (§ 6) wegfällt.

Die Stellung der bäuerlichen Gemeinde zu den Einzelorganisationen des Staates bestimmt sich durch §§ 9—12. Zunächst können Bauern, wenn sie den vorgeschriebenen Vermögenszensus nachweisen, an der zweiten Wahl für die Semstwo theilnehmen. Dadurch wird ihnen eine grössere Mitbei der Provinzialverwaltung zugesichert. Ferner

«I ... Einfluss des Gouverneurs auf die bäuerlichen Wahle herabgemindert zu Gunsten des Adelsmarschalls. Schliesslic kann der Kreistag und der Sjemski Natschalnik von nun a nur solche Gemeindebeschlüsse verwerfen, die das bestehend Gesetz verletzen oder aber gegen die eine Beschwerde seiten eines Gemeindegliedes eingegangen ist.

Das Gesetz entkleidet die eigenartige kommunistisch Gemeindeverfassung des «Mir» aller administrativer Fesseln die besonders der Minister des Innern Graf Tolstoj in den 1880er Jahren um sie geschlungen hatte. Er wollte dies angeblich urrussische Einrichtung dem Volke erhalten. Jetz hat die Gemeinde mehr den Charakter einer Genossenschaft aus der die Mitglieder nach Belieben austreten können. De Eintritt in sie ist indessen beschränkt, da lediglich Bauern nicht aber Vertreter anderer Stände in sie eintreten können. Der Zweck dieser Vorschrift ist wohl darin zu finden, dass die Regierung gerade jetzt den Eintritt junger Sozialisten verhindern will. Diese könnten sich andernfalls in den Dörfern ankaufen, Einfluss in den Gemeindeverwaltungen gewinnen und ihn zu revolutionären Zielen ausnutzen.

(A. Zeitung 26. Okt. 1906.)

Alphabetisches Generalregister der XX Jahrgänge des politischen Jahrbuches.

1886—1906.

I. Aufsätze.

	Bd.	Seite
Achäische Bund, Der, vom Herausgeber	VII.	334
Alkohol-Postulat, Das, vom Herausgeber	XIV.	75
Aphorismen über Schönheit und Kunst, von Prof. H. Auer	XVIII.	417
Arbeit und Ruhe, Ueber, mit Rücksicht auf eine künftige Sonntagsgesetzgebung, vom Herausgeber	XII.	47
Assurances ouvrières, Les, par C. Bodenheimer, ancien député au conseil des Etats suisses, rédacteur en chef du «Journal d'Alsace», à Strasbourg	III.	199
Auslieferung, Die, gegenüber dem Auslande, vom Herausgeber	VII.	95
Berner Denkschrift über die Unruhen in der Waadt von 1790 und 1791, von Dr. P. Hirzel und Prof. W. Oechsli, aus dem Archiv der Familie Hirzel in Zürich	XII.	107
Beziehungen, Die, der schweiz. Eidgenossenschaft zum Reiche bis zum Schwabenkrieg, von Dr. W. Oechsli, Professor der Schweizergeschichte am eidg. Polytechnikum in Zürich	V.	302
Bicocca und Cérisolles, vom Herausgeber	IX.	136
Bisthum Basel-Lugano, Das, vom Herausgeber	III.	775
Bodenkredit, Der, in seinem Zusammenhang mit andern volkswirthschaftlichen Erscheinungen, von Dr. Gustav H. Schmidt	XV.	97
Bundesgericht, Das schweizerische, vom Herausgeber	VIII.	274
Bundesverfassung, Ueber die Entstehung der Artikel XI und XII der schweizerischen, vom Herausgeber	XVI.	243

	Bd.	Seite
Civilgesetzbuch, Ueber das künftige schweizerische, von Dr. Ed. Hilty	XVIII.	249
Démocratie, La, et son évolution, von Prof. Dr. Virgile Rossel in Bern	XIX.	161
Déterminisme, Réflexions sur le, en droit pénal, par le Dr. F.-H. Mentha, professeur de droit pénal, à l'Académie de Neuchâtel	IV.	172
Doppelinitiative, Die, Referat vom Herausgeber	XIV.	537
Eidgenossenschaft, Einige Gedanken über die Aufgabe und die nächste Zukunft der schweiz., vom Herausgeber	VII.	1
Eidgenossenschaft, Die innere Natur der schweizerischen, vom Herausgeber	I.	521
Eidgenossenschaft, Die Entstehung und die Gründer der, vom Herausgeber	V.	746
Eisenbahnpolitik, Die schweizerische, vom Herausgeber	XVIII.	59
Erziehung, Ueber die Grundgedanken der schweizerischen, vom Herausgeber	VIII.	1
Eschenthales, Der Verlust des, vom Herausgeber	VI.	230
L'Etat et les Eglises aux Etats-Unis d'Amérique, von J.-B. Pioda, schweiz. Gesandter in Washington	XIV.	127
Fin de siècle, vom Herausgeber	XIII.	1
Frauenstimmrecht, vom Herausgeber	XI.	243
Freiheit, vom Herausgeber	V	
Gemüthsruhe, Ueber die, in der Politik, vom Herausgeber	IX.	1
Genfer Zonen, Die, vom Herausgeber	IX.	202
Genève, La maison de Savoie et le traité de St-Julien, von H. Fazy, Staatsrath in Genf	XVII.	209
Geschichte der Schweiz, Die, von 1800—1803, von Prof. Dr. Rud. Luginbühl in Basel	XX.	75
Geschichten, Eidgenössische, Erste: »Unter dem Protektorat«, vom Herausgeber	I.	26
Geschichten, Eidgenössische, Zweite: »Die lange Tagsatzung«, vom Herausgeber	II.	42
Geschichten, Eidgenössische, Dritte: »Die Restauration«, erste Abtheilung, vom Herausgeber	III.	306
Geschichten, Eidgenössische. Vierte: »Die Restau-ion«, zweite Abtheilung, vom Herausgeber	IV.	197
chten, Eidgenössische, Aus der Regeneration, Herausgeber. Anhang: Die Feldzüge des		

	Bd.	Seite
Oberstlieutenants Albrecht v. Muralt, von ihm selbst erzählt	VIII.	45
Geschichte, Ueber das subjektive Element, in der, vom Herausgeber	XVIII.	1
Gränzverhältnisse, Ueber die schweizerischen, vom Herausgeber	XVII.	89
Haagerverträge, Die, und die Schweiz, vom Herausgeber	XV.	1
Haftpflicht (Fall Pélissier), Die bundesgerichtliche Auffassung über die Ausdehnung der, von Dr. E. Hilty in Bern	XIX.	233
Haller'sche Konstitution, Die, für Bern vom 19. März 1798, vom Herausgeber	X.	187
Handelsmoral, Ueber die, vom Herausgeber	XIV.	29
Handelsvertrag, Der französisch-schweizerische, vom 30. Mai 1798, von Dr. J. Strickler in Bern, Redaktor der helvetischen Aktensammlung, ehemaligem Staatsarchivar in Zürich	VII.	202
Helvetik, Das Ende der, von Dr. Joh. Strickler	XVI.	41
Hirzel, Tagebuch, Das, des schweizerischen Abgesandten bei seiner Sendung in das Hauptquartier der Alliirten, November 1813, von Prof. Dr. Oechsli	XI.	181
Inkameration, Eine österreichische, von 1803, mit besonderer Berücksichtigung des Kantons Graubünden, von Dr. P. C. v. Planta, Alt-Ständerath in Chur	II.	545
Intervention, Die eidgenössische, vom Herausgeber	VI.	1
Israel, Die sozialen Grundgedanken im Gesetze, von Dr. theol. S. Oettli, Professor der alttest. Theologie an der Universität Bern	V.	257
Jahren, Vor fünfzig, vom Herausgeber, mit einem Anhang von bisher ungedruckten Briefen schweizerischer Staatsmänner, mit Einleitung von Prof. Dr. Blösch in Bern	XI.	27
Jahren, Vor hundert (französische Revolution) vom Herausgeber	III.	1
Krieg, Ueber, und Frieden, und die Voraussetzungen schiedsgerichtlicher Entscheidung von völkerrechtlichen Streitigkeiten, vom Herausgeber	VIII.	197
Lasalle, Ferdinand, und Thomas von Aquino, vom Herausgeber	IV.	1

	Bd.	Seite
Lausanner Vertrag, Der, von 1564, von Professor Dr. W. Oechsli in Zürich	XIII.	139
«Limites de vertu», vom Herausgeber	XIX.	103
Litteratur, Soziale, vom Herausgeber	II.	744
Machiavelli, Nicolò, und Giambattista Vico, vom Herausgeber	XX.	1
Militärorganisationen, Die, der schweizerischen Eidgenossenschaft (nebst Anhang: Bicocca und Cérisolles), vom Herausgeber	IX.	29
Militärstrafrecht, Das, eidgenössische, vom Herausgeber	IV.	746
Minoritätenvertretung, Die, vom Herausgeber	VII.	139
Mortuis, De, vom Herausgeber	XIX.	1
Neurasthenie, Ueber, vom Herausgeber	X.	1
Orientalische Frage, Die, vom Herausgeber	X.	355
Politik, Moderne Grundlinien für die, vom Herausgeber	I.	1
Presse, Ueber die Erziehung der, vom Herausgeber	XVII.	1
Redekunst, Offene Geheimnisse der, vom Herausgeber	II.	1
Referendum, Das altbernische, vom Herausgeber	XX.	211
Revision, Bundesgesetz über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend der Bundesverfassung, vom Herausgeber	VII.	188
Roscher, System der Armenpflege und Armenpolitik. Ueber, vom Herausgeber.	IX.	163
Schächtfrage, Die, vom Herausgeber	VII.	161
Schulsubvention, Die eidgenössische. Gutachten an das Departement des Innern, vom Herausgeber	XIV.	1
Senectute, De, vom Herausgeber	XI.	1
Staatsbank und Landesbank im Kriegsfalle, vom Herausgeber	VII.	76
Staatsverträge, Die, der Eidgenossenschaft, vom Herausgeber	III.	810
Theilung der Welt, Die, vom Herausgeber	XII.	151
Ticino, Come rimanesse svizzero, il—nel 1788, da E. Motta, redattore del «Bollettino Storico», a Milano	III.	97
Traite blanche, vom Herausgeber	XV.	315
Traite blanche II, vom Herausgeber	XIX.	51
La Réaction de 1843 en, par L. Ribordy, secrétaire du Grand Conseil, à Sion	II.	607

	Bd.	Seite
Valais, Le Sonderbund en, 1844—47, par L. Ribordy, ancien secrétaire du Grand Conseil, à Sion	II.	607
Verfassung, Die, der schweizerischen Eidgenossenschaft, vom Herausgeber	I.	535
Verfassung, Die aristokratische, im alten Bern, von Prof. Dr. E. Blösch, Oberbibliothekar in Bern	IV.	122
Verfassung, Die, von Malmaison (als Anhang: Die beiden Verfassungsprojekte von Malmaison), von Dr. J. Strickler	X.	51
Vergeltung, Die, vom Herausgeber	XII.	1
Verhältnisswahl, Die, im Kanton Basel-Stadt, von Dr. Otto Zoller in Basel	XIX.	267
Völkerrechtliche Fragen der Gegenwart, vom Herausgeber	XIII.	63
Volkswirthschaftliche Grundfragen, von Dr. G. H. Schmidt in Bern	XIII.	279
Wasserrechts, Ueber die rechtliche Natur und Zukunft des, von Dr. jur. Edgar Hilty, Rechtsanwalt in Chur	VIII.	157
Wehrwesen, Schweizerisches, der Gegenwart, von Major Affolter, Professor an der eidg. Kriegsschule in Zürich	I.	613
Zeitschriften, Die gemeinnützigen und politischen, der Schweiz, von Dr. J. Strickler in Bern, Redaktor der helvetischen Aktensammlung, ehemaligem Staatsarchivar in Zürich	VI.	72
Zukunft, Die, der Schweiz, vom Herausgeber	XVI.	1

II. Aktenstücke.[1])

Aargauer-Klosteraufhebungs-Beschlüsse v. 1841, Die	XI.	95
Adelsbezeichnungen, Der Bundesrathbeschluss über die, vom 17. April 1903	XVII.	511
Adelsdekret, Das bernische, vom 9. April 1783	XVI.	303
Adelsverbot, Das graubündnerische, von 1848	XVI.	307
Ador, Die Akten des Falles	XVI.	335
Aepli, Minister, Brief über die schweizer. Politik	XII.	667
Algesiras, Aktenstücke über die Konferenz	XX.	366
Allianzvertrag, Der neue englisch-japanische, vom 12. August 1905	XIX.	453

[1]) Die in den »Eidgenössischen Geschichten« eingeflochtenen Aktenstücke sind hier nicht aufgezählt.

	Bd.	Seite
Amerikanismus, Schreiben Papst Leo's XIII. an den Kardinal Gibbons über den	XV.	751
Anarchisten-Gesetz, Das, von 1894, nebst dem Zusatzvorschlag von 1902	XVII.	81
Apostolischer Brief Papst Leo's XIII. an alle Fürsten und Völker der Erde, vom 20. Juni 1894	IX.	717
Apostolischer Brief Papst Leo's XIII. an die Engländer, vom 14. April 1895	IX.	703
Apostolischer Brief Papst Leo's XIII. an den französischen Klerus, vom 8. September 1899	XIII.	677
Apostolischer Brief Papst Leo's XIII. an die englischen Bischöfe	XV.	762
Arbeiterschutz-Kongress, Der, in Berlin	V.	633
Arbeiterschutz-Kongress, Der, in Bern, Beschlüsse desselben	XIX.	563
Arbeiterschutzkonferenz, Die Beschlüsse der offiziellen, in Bern	XX.	705
Arbeiterunruhen, Aktenstücke, betreffend die, in Bern vom 19. Juni 1893	VIII.	586
Arbeitersekretariat, Schweizerisches. Verhandlungen von 1902 darüber	XVII.	508
Arbeitslosigkeit, Auszug aus einem Vortrag über die Ursachen der	XV.	666
Armenische Reformen, Auszug aus dem Memorandum der drei Mächte, vom 11. Mai 1895	X.	414
Armenunterstützung, Obligatorische, d. Gemeinden	IX.	476
Arona, Der Vertrag von	XIX.	922
Asylrechts, Offizielle Erklärung des Bundesrathes über die Tragweite des sog.	XV.	524
Badener Artikel, Die, vom 27. Januar 1834	XI.	81
Balkan-Vertrag zwischen Oesterreich und Russland	XII.	273
Basler-Friede, Der, vom 22. September 1499	XII.	728
Basler Bundesbrief, Der, vom 9. Mai 1501	XIII.	121
Benedetti'schen Vorschläge, Die, betr. Luxemburg und Belgien	X.	457
Bernische Abdankungsdekret, Das, v. 4. März 1798	X.	229
Bernisches Referendum, Abstimmungen und Ausschreibungen	XX.	252
Bern, Aktenstücke aus dem Jahre 1798	XX.	282
Bern, Edikt vom 3. Februar 1798 über die Verfassungsrevision	X.	246
Erneuerte Loosordnung, Wahlgesetz von 1710	XX.	328

	Bd.	Seite
Bern. Das Einkommen einiger Landvogteien, von	XX.	337
Bern, Dekret über die regimentsfähigen Geschlechter	XX.	331
Bern, Republik, Haller'sches Projekt einer Constitution für die, v. 19. März 1798	X.	270
Bern, Manual der provisorischen Regierung in, 7. März 1798		
Bern, Manual der provisorischen Regierung in, 8. März 1798	X.	243
Bern, Maueranschlag, v. 5. Januar 1798 in Lausanne	X.	209
Bern, Confiscationsdecret, Das, v. 24. Februar 1798	X.	220
Bern, Urkundliche Erklärung des Grossen Rathes von, 1815	X. 346, XX.	340
Bern. Beschluss betr. die Betheiligung des Staates am Bau neuer Eisenbahnen	XII.	706
Bismarck, Ein Bericht des Fürsten, v. 13. August 1875	X.	424
Bluntschli, Projekt zu einer Bundesverfassung, von 1847	XIII.	655
Bœrenkriegs, Aktenstücke des	XIV.	199
Bœrenkriegs, Aktenstücke aus dem II. Jahre des	XV.	318
Bœrenkriegs, Aktenstücke aus dem Ende des	XVI.	360
Bœrenkriegs, Nachträge zu den Aktenstücken des	XVII.	261
Brenner, Bundespräsident, Rede am Eidg. Schützenfest in Luzern	XV.	736
Brun von Zürich, Die österreichische Pensionirung des Bürgermeisters	XVI.	276
Brune's Ultimatum und Dekret vom 1. März 1798	X.	228
Brune, Proklamation	X.	221
Brüsseler Projekt, über das Kriegsrecht von 1874	XIII.	127
Bulgariens, Russische Erklärung über die Stellung	X.	422
Bund, der erste ewige, zwischen Uri, Schwyz und Unterwalden (Archiv Schwyz)	V.	1091
Bundesfeier, Die offiziellen Festreden bei der, vom 1. und 2. August 1891	VI.	665
Bundesverfassung, Zwei Aktenstücke zur Geschichte der schweizerischen	XV.	771
Bundessubventionen, Zusammenstellung der, an die öffentlichen Werke	XV.	651
Bundesvertrag zwischen den XXII Kantonen der Schweiz, vom 7. August 1815	III.	729
Bündniss, Das erste, zwischen Uri, Schwyz und Zürich (Archiv Zürich)	V.	1093

	Bd.	Seite
Burckhardt, Die Eröffnungsrede des Landammanns, an der Tagsatzung von 1812	XVI.	12
Capo d'Istria, Denkschrift von, über die Bundeseinrichtungen der Schweiz 1814, aus dem eidg. Archiv	II.	465
China, Verträge über Pacht	XII.	230, 231, 275
China, Abkommen zwischen Deutschland und England über	XIV.	233
Chinesische Friedensvertrag, Der	XV.	381
Chinesischen Kriegs, Aktenstücke des	XIV.	219
Chur, Erinnerungen an das Schützenfest in, von 1842	VII.	810
Claudian, Gedicht von, über den Alpenübergang Stilicho's	XVIII.	64
Clayton-Bulwer-Vertrag, Der, von 1850	XV.	442
Colorado, Verfassungsartikel betr. die Frauen	XI.	385
Combes, Akten zum Streit des Ministeriums, mit der römischen Curie	XVIII.	529—544
Comtesse, Bundespräsident, Rede am Schützenfest in St. Gallen	XVIII.	767
Congostaat, Vertrag desselben mit Frankreich über Vorkaufsrecht	XII.	165
Congo-Vertrag 1885, Art. X—XII	XIII.	116
Consulta 1803, Schlussprotokoll der Pariser-, und Bericht der st. gallischen Deputirten aus Paris, Dezember 1802	XVII.	252
Cypern, Vertrag Englands mit der Türkei	XII.	282
Dahn, Gedicht von Felix, über Deutschland	XVIII.	525
Dappes, Traité du 8 décembre 1862 entre la Suisse et la France concernant la vallée des	IV.	377
Dardanellenvertrag, Der	X.	405
Defensiv-Allianzvertrag zwischen der französischen Republik und der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 27. September 1803	I.	402
Deucher, Bundespräsident, Rede an der schweiz. landw. Ausstellung in Frauenfeld 1903	XVII.	677
Dienstbefehl», Der «allgemeine, des eidg. Militärdepartements von 1903	XVII.	430
Directoire, Arrêté du, du 8 Nivose l'an 6	X.	209
Doppel-Initiative, Vortrag über dieselbe in Münchenbuchsee	XIV.	541

	Bd.	Seite
Dreibund, Der, Vertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn	XI.	412
Dreiländerbund, Der zu Brunnen (Archiv zu Schwyz)	V.	1094
Droz'sche Schulgesetzentwurf, Der	XVI.	540
Ehescheidungen Deutscher in der Schweiz, Bericht Bericht des Bundesgerichts über die.	XIV.	246
Eisenbahnabkommen, Russisches, mit der Türkei	XIV.	274
Eisenbahngesetzgebung, Schweizerische, Auswahl und Verzeichniss	XVIII	456
Eisenbahnkonzessionen, Beschluss des Nationalrathes über die künftige Ertheilung von, vom 23. März 1906	XX.	564
Eisenbahnrückkaufsgesetz, Das, v. 15. Oktober 1897	XII.	687
Elisabeth von England, Schreiben der Königin, an die XIII Kantone	XI.	778
Encyclica (Antritts) des Papst Pius X., 4. Oktober 1903	XVII.	683
Encycliea, Die päpstliche, «de conditione opificum» (Rerum novarum) vom 15. Mai 1891	VI.	665
Encyclica, Die russische, «de pace aeterna», vom 12./24. August 1898	XII.	671
Encyclica «gravissimis», Die, aux vénérables frères les archevêques et évêques de France	XX.	698
Encyclica Leo's XIII. über das Studium der Philosophie	XIV.	260
Encyclica Leo's XIII., «de Democratia christiana»	XV.	738
Encyclica Pius X. «ad diem illum laetissimum»	XVIII.	771
Encyclica Papst Pius X. an die italienischen Bischöfe «sull'azione cattolica», vom 11. Juni 1905	XIX.	943
Engel, Frau Oberst, Auszüge aus den Memoiren über ihre Kriegsdienste unter dem Konsulate und dem Kaiserreich	II.	380
Eidesleistung, Rede bei Anlass der, am 10. Januar 1798	X.	211
Eid, Erklärung über den, vom 8. Januar 1798	X.	212
Erfindungs- und Musterschutz, Die Bundesrevision vom 19. März 1905, betreffend	XIV.	669
Erfurter Sozialisten-Programm (1891), Das	VI.	696
Erlach, von, Schultheiss in Burgdorf, Bericht über die Vorgänge des 5. März 1798	X.	234
Ewige Friede, Der, mit Frankreich	XX.	720

	Bd.	Seite
Fetzer, Regierungsrath, Rückblicke auf die Jahre 1813, 1814, 1815. Memoire aus dem eidg. Archiv	II.	436
Finlands, Aktenstücke über die gänzliche Einverleibung, in das russische Reich, unter Aufhebung der Realunion	XIV.	267
Finländer, die Petition der, an den Czaren .	XV.	454
Finsler, Bericht des eidgenössischen Obersten, über die wünschenswerthen Militärgränzen der Schweiz, 1814, aus dem eidg. Archiv . .	II.	529
Finsler, Gutachten des eidg. General-Quartiermeisters, vom 3. und 10. August 1815 betr. Militärgränzen, Ergänzungen zu dem Vorhergehenden	IV.	358
Frauenstimmrecht, Bericht über den gegenwärtigen Stand desselben in Amerika	XI.	367
Franche-Comté. Der Protektoratsvertrag . .	XII.	234
Frankreich, Aktenstücke zur Trennung von Staat und Kirche in	XIX.	383
Freimaurervereine, Beschluss der, einen Centralsitz in der Schweiz zu gründen . . .	XV.	592
Fremden-Conclusum, Das, von 1823 . .	XVII.	78
Fremdendienst, Die ersten Tagsatzungsbeschlüsse gegen den	XVI.	248
Fremdendienst von 1859, Das Bundesgesetz über den	XVI.	327
Fremdenlegion von 1887, Kreisschreiben des Bundesrathes über den Eintritt in die algerische .	XVI.	331
Garantiegesetz, Das italienische, vom 15. Mai 1971	VII.	864
Gentz, Friedrich von, Auszüge aus Briefen und Tagebüchern	XI.	37
Gesandtschaftsbericht, ein österreichischer, aus der Schweiz, von 1827, mitgetheilt von Prof. Dr. Alfred Stern in Zürich . . .	IX.	685
Genève, Déclaration du Plénipotentiaire de la Confédération suisse et du Canton de, sur la dotation du Curé de l'Eglise catholique de Genève, du 16 mars 1816 . . .	IV.	447
Genf, Note des eidgenössischen Vororts an den Kanton, betreffend die Zurückgabe des Littorals, vom 12. Dezember 1815	IV.	400
Genfer Konvention, Die neue, von 1906 . .	XX.	711
Genfer Streikgesetz	XVII.	569

	Bd.	Seite
Giolitti, Erklärung des italienischen Ministerpräsidenten, über das «Strike-Recht»	XVIII.	556
Girard, Gutachten des Pater, von Freiburg an die helvetische Regierung über den Unterricht in der Schweiz	VIII	537
Gränzverhältnisse, Verzeichniss der im eidg. Archiv befindlichen auf die schweizerischen, bezüglichen Akten	XVII.	196
Graubünden, Bundesbeschluss betr. Bewilligung einer Bundessubvention für ein Schmalspurbahnnetz	XII.	735
Graubündnerischer Landleute, Unterredung dreier, über die öffentlichen Angelegenheiten ihres Vaterlandes, 1814 (Verfasser unbekannt)	II.	405
	XI	363
Griechenland, Friedenspräliminarien		
Haager Konventionen, Bundesbeschluss betreffend die Ratifikation der, und Erklärungen vom 29. Juli 1899	XV.	46
Guerre maritime, Convention pour l'adaption à la, des principes de la Convention de Genève du 22 août 1864	XV.	87
Guerre sur terre, Convention concernant les lois et coutumes de la	XV.	73
	XV.	47
Note finale		
Convention pour le règlement pacifique des conflits internationaux	XV.	56
Mouravieff, Notes du Compte. et réponses du Conseil fédéral suisse	XV.	39
Verbot des Werfens von explodirbaren Geschossen aus Luftballons. Deklaration betr. das, während fünf Jahren	XV	92
Verbot. Deklaration betr. das, von Geschossen, welche erstickende oder giftliche Gase verbreiten sollen	XV.	93
Verbot der Verwendung von Geschossen, welche im menschlichen Körper entweder zerschlittern oder verflachen	XV.	95
Haager-Verträge, die neuen, über Völkerrecht	XIX.	344
Handelsabkommen. Das provisorische, mit Spanien	XIX.	705
Handelsvertrag. Aktenstücke zum französisch-schweizerischen, vom 30. Juni 1869	I.	324

	Bd.	Seite
Handelsverträge, Die, mit:		
Deutschland und Oesterreich-Ungarn nebst Liechtenstein, vom 10. Dezember 1891	VII.	870
Italien, vom 19. April 1892	VII.	918
Spanien, vom 13. Juni 1892	VII.	940
Frankreich, vom 23. Juli 1892	VII.	944
Handelsverträge, Die, der Schweiz, wie sie seit 1896 bestehen	X.	483
Hauser, Bundespräsident, Rede am eidgen. Schützenfest in Glarus von 1892	VII.	803
Helvetien», Das «Königreich, Auszüge aus «Politische Korrespondenz Carl Friedrichs von Baden»	XVI.	15
Helvetische Verfassung, Beschluss über Annahme im Waadtland vom 9. Februar 1798	X.	218
Helvetische Verfassung von 1802, Die zweite	XVI.	282
Helvetisches Gesetz gegen die Glücksspiele	XVII.	624
Hirtenbrief, Der, des Hülfsbischofs von Sitten, vom 24. Januar 1898	XII.	676
Humboldt, Der Vorschlag Wilhelms von, über die Angliederung Hollands und der Schweiz an den deutschen Bund	XVI.	21
Hunkiar Iskelessi, Der Vertrag von, von 1833	X.	398
Hüningen, Tagebuch der Belagerungs-Operationen gegen die Festung, v. Ingenieur-Hauptmann Hegner	III.	718
Hydra-System, Urtheil des Kammergerichts in Berlin über das	XV.	679
Index, Apostolische Konstitution über den	XI.	765
Insurrektionen, Vorschlag eines Reglements darüber	XII.	306
Institut du droit international, Beschluss des, über das internationale Privatrecht	XIV.	285
Institut du droit international, Beschluss des, über die Entschädigungspflicht bei Insurrektionen und Bürgerkriegen	XIV.	385
Intervention	XII.	232
Italien, Korrespondenz wegen Schiedsgerichts in Zollsachen, mit	XIII.	116
Italienische Bürgerrechtsverhältnisse	XIV.	293
Italienischen Konfliktes, Die Aktenstücke des	XVI.	465
Jagd, Aeusserung Friedrichs des Grossen über die	XV.	687
Jahrhundertanfang, Gedicht des Papstes über den	XV.	580
Jerusalem, Die kaiserliche Ansprache in der Erlöserkirche in, vom 31. Oktober 1898	XII.	674

	Bd.	Seite
Jesuiten, Abschiedsschreiben der, an Frankreich 1901	XV.	417
Jesuitenverbots, Aktenstücke zur Aufhebung des, in Deutschland	XVIII.	520
Kantonalverfassungen, Die 1891 bestehenden, der Schweiz	VI.	701
Klöster, der Beschluss des Bundesrathes über die	XVI.	530
Konkordat über den Geheimmittelverkauf	XV.	494
Konkordat über Stellenvermittlung	XV.	298
Konkordat über die Prozesskostenversicherung	XVII.	407
Kontinentalsperrtarif, Der, für die Schweiz vom 6. November 1810, aus dem eidg. Archiv	I.	423
Korea, Vertrag zwischen Russland und Japan über	XII.	229
Kossuth's, Ein Brief, an die Eidgenossenschaft von 1853	IX.	695
Kreisschreiben des eidgenöss. Vororts an sämmtliche eidgenössischen Stände, vom 16. April 1816	IV.	448
Kriegs- und Friedensfrage, Völkerrechtliche Aktenstücke zur	VIII.	230
Krüger, Marseiller-Reden bei dem Empfange des Präsidenten	XIV.	521
Landfriede, Der vierte, von 1712, nebst dem Publikationsmandat	XIX.	26
Lausanner-Vertrag. Der vorangehende Vermittlungsspruch vom 11. Mai 1563	XIII.	264
Liechtenstein, Staatsverfassung	XII.	220
Lörrach, Der offizielle Rapport über die Konferenz von, vom 9. Dezember 1813, aus dem eidgenössischen Archiv	I.	429
Machiavelli, Kap. 18 und 26 des «Principe»	XX.	57
Madagaskar, Protektoratsvertrag	XII.	211
Mädchenhandel, Ansprache an die Zürcher-Konferenz gegen den, vom 15. September 1904	XIX.	93
Mädchenhandel, Das internat. Uebereinkommen gegen den, vom 18. Mai 1904	XIX.	96
Mac Kinley-Bill, Die	XV.	446
Mailändische Capitulat, Das grosse	XIX.	911
Mailänder Protektoratsvertrag, Der	XIX.	927
Malmaison, Verfassung I., Französischer Vorschlag	X.	175
Malmaison II., Verbesserter Vorschlag	X.	179

	Bd.	Seite
«Mandat, Das, vom Glauben» von 1525	XVII.	719
Manifest, Das kommunistische, von Karl Marx und Friedrich Engels	VII.	828
Markenschutz, Die Vereinbarung mit Deutschland über den, vom 13. April 1892	VII.	966
Médiation, acte de, du 30 Pluviôse XI	I.	390
Meerengenkonvention, Die, von 1841	X.	405
Metz, Eidesformel des Bischofs von, gegenüber dem deutschen Reich	XV.	583
Micheli du Crest, Das Pressurtheil über denselben	XVII.	75
Militärkapitulation, Die erste französische, vom 27. September 1803	I.	408
Militärkapitulation, Die zweite, vom 28. März 1812	I.	415
Militärpensionengesetzes, Abänderung des	XX.	535
Militärstrafgesetz, Novelle zum, und Ordonnanz vom 23. September 1904	XVIII.	648
Monistenbundes, Aufrufe des deutschen, und der englischen Kirchenvorstände	XX.	493
Monroe-Doktrin, Die	XII.	234
Mont Dolent, Senatsverhandlungen über die schweizerisch-französische Gränze am	XIV.	252
Mousson, Brief an Dolder, 10. Dez. 1799	XVIII.	787
Nationalbankgesetz, Ausführungsverordnung zum,	XX.	533
Neutralität, Aktenstücke zur Geschichte der savoyischen, aus dem eidg. Archiv und der Korrespondenz Pictet's, mit Einleitung des Herausgebers	IV.	381
Neutralität, Die Note des Grafen Bismarck vom 24. Juli 1870 über die schweizerische	XVII.	194
Neutralitäts-Akte der Schweiz vom 12. November 1815	XIII.	117
Neutralität von Belgien, Luxemburg, der jonischen Inseln	XIII.	119
Neutralität, Savoyische, Auszüge aus Vorträgen betreffend die	XVIII.	185
Genf, Auszüge aus den Verträgen über den Schutz von, und die Neutralisierung von Savoyen	IV.	468
Varax, de, Die Note des sardinischen Gesandten, vom 28. Oktober 1815 über die savoyische Neutralität, nebst den bezüglichen Verhandlungen und der Antwort aus dem Eidg. Archiv	XVII.	188
Nicaragua-Verträge, Die frühern	XV.	441
Norwegischen Revolution, Aktenstücke der	XIX.	488

	Bd.	Seite
Oberländer-Freiheitslied, Das, 1814, von Pfarrhelfer Roschi	II.	543
Oesterreichische Inkamerationsangelegenheit	XI.	429
Offiziers-Etat, Der, der kapitulirten Dienste von 1803	I.	425
Orden, Die, in der Schweiz nicht geduldeten französischen	XVII.	482
Orden, Die in der Schweiz bestehenden katholischen	XVII.	487
Orthographie, Die neue	XVII.	519
Panamerikanischen Kongresses, Programm des zweiten, in Mexiko	XIV.	400
Pensionäre, die französischen, in der Schweiz, nach der Denkschrift des französischen Gesandten de St. Romain	XVI.	284
Pensionenbrief, Der, von 1503	XVI.	315
Pensionenrodel von 1475, Der erste französische	XVI.	321
Pictet de Rochemont, Instruktionen und Vollmachten für Oberst, als eidg. Abgeordneten an den Pariser Kongress, aus dem eidg. Archiv	IV.	340
Schlussbericht über seine Pariser Mission, aus dem eidg. Archiv	IV.	363
Pictet de Rochemont, Schreiben des eidg. Vorortes an denselben vom 10. März 1816	IV.	420
Pictet de Rochemont, Instruktion des Vorortes an, vom 12. Dezember 1815	IV.	411
Pictet de Rochemont, Nachträgliche Instruktion des eidg. Vororts für Herrn, vom 27. Dezember 1815	IV.	413
Postkongress, internationaler. Rede des Bundesrathes Zemp bei der Eröffnung	XIV.	527
Postvertrag mit Deutschland und Oesterreich	XIV.	282
Proklamation vom 22. Dezember 1797	X.	205
Proklamation der Tagsatzung vom 2. Januar 1798	X.	207
Proklamation vom 5. Januar 1798	X.	210
Proklamation Menard	X.	213
Proklamation der provisorischen Regierung von Waadt, 25./27. Januar 1798	X.	214
Proklamation, Letzte bernische, v. 3. Februar 1798	X.	216
Proklamation an die ehemaligen Unterthanen von Aargau und Waadt, vom 24. Dezember 1813	X.	255
Protektoratsvertrag, Der (angebliche), zwischen Russland und China von 1896	X.	451

	Bd.	Seite
Rechtsgang, Einleitung zu dem Gutachten der Kommission des (helvetischen) Grossen Rathes über den bürgerlichen, aus dem helvetischen Archiv	IV.	738
Religionen, Uebersicht der	XV.	599
Rheinregulirung, Bundesbeschluss betreffend Zusicherung eines Bundesbeitrages an den Kanton St. Gallen für die	VIII.	582
Rheinvertrag, Der, mit Oesterreich	VIII.	573
Rossi, Graf Pellegrino, Auszug aus seinem Bericht über die Bundesverfassung, von 1832	XI.	45
Ruffy, Bundespräsident, Programmrede am eidg. Schützenfest in Neuchâtel von 1898	XIII.	663
Russisch-japanischen Krieg, Aktenstücke zum	XVIII.	467—492
Russisch-japanischen Krieg, Aktenstücke zum,	XIX.	329
Russischen Revolution, Aktenstücke zur	XX.	430
Russische Toleranzedikt, Das, vom April 1905	XIX.	618
Russische Ukas, Der, vom 18. Oktober 1906	XX.	753
Saint-Julien, Der Vertrag von, zwischen dem Herzog von Savoyen und der Stadt Genf, vom 21. Juli 1603	XVII	661
Sardinische Allianzprojekt, Das, von 1848	XVI.	323
Schächtfrage, Bundesrathsbeschluss vom 17. März 1890 betreffend die	V.	1097
Schiedsgerichte, Englisch-französisches Abkommen über, vom Oktober 1903	XVII.	298
Schiedsgerichtsvertrag (Projekt) zwischen England und Amerika	XI. 427,	XIII. 121
Schiedsgerichtshofes in Haag, Verzeichniss der Mitglieder des permanenten, internationalen	XV.	765
Schiedsgerichtshof in Haag, erster Bericht	XVI.	678
Schiedsgerichtshof in Haag, zweiter Bericht	XVII.	697
Schwabenkrieg, kaiserliches Manifest vom 22. April 1499	XIII.	22
Schwabenkrieg, Beschreibungen des Chronisten Anselm	XIII.	29
Schwabenkrieg, Die Tagsatzungsabschiede des	XIII.	37
Schwabenkrieg, Das Lied «der alte Greis» von Peter Müller.	XIII.	52
Separationsgesetz, Aktenstücke zum französischen	XX.	391
Simplondurchstich. Aktenstücke betreffend die Subvention des Bundes	XII.	712

	Bd.	Seite
Simplon-Verträge, Die	X.	731
Simplon-Vertrag vom 16. Mai 1903, betreffend die Konzessionsübertragung	XVII.	372
Simplon-Reglement, Das, für die gemischte Kommission	XIX.	509
Sonderbund, Der, nebst dem vorangehenden Verhandlungsprotokoll vom 13./14. September 1845	XI.	102. 111
Sonderbund, Briefe hervorragender Männer aus der Zeit des	XI.	136
Staatsmaximen, Römische, (aus Montesquieu's Considérations gezogen)	XVIII.	56
Stapfer, Briefe helvetischer Staatsmänner an	XX.	75
Steigentesch, von, Generalmajor, Militärbevollmächtigter der Alliirten in der Schweiz, seine Berichte 1815, April bis August, aus dem k. k. österreich. Staatsarchiv (bisher unbekannt)	III.	596
Steigentesch, von, Aus den geheimen Berichten des Generalmajors, an Metternich. Oesterreichische Parteigänger und Dekorirte von 1815	XVI.	333
Suezkanal-Konvention, Die, von 1888	X.	407
Südafrikanische Republik, Bund mit dem Oranje-Freistaat	XI.	402
Testaferrata Nuntius, Schreiben vom 31. Dez. 1814	XI.	72
Testaferrata Nuntius, Schreiben vom 7. Mai 1814	XI.	76
Thibet, Der englische Protektoratsvertrag mit	XVIII.	470
Thronrede des deutschen Kaisers zur Eröffnung des deutschen Reichstags 1905	XIX.	938
Trüklibund, Der	XII.	270
Tolstoi, Graf, Brief über die russisch-französische Allianz	XV.	422
Turin, Bericht des Staatsrathes Pictet de Rochemont über seine Sendung nach, vom 17. März 1816	IV.	422
Turin, Uebereinkunft, abgeschlossen am 13. April 1816, zu, zwischen den Bevollmächtigten des Kantons Wallis und denen Seiner Majestät des Königs von Sardinien, betreffend die Art und Weise, wie die im neutralisirten Savoyen stehenden sardinischen Truppen durch den Kt. Wallis sich zurückziehen können	VI.	453
Turin, Uebereinkunft, abgeschlossen am 13. April 1816, zu, zwischen den Abgeordneten des Kan-		

	Bd.	Seite
tons Wallis und den Bevollmächtigten S. Maj. des Königs von Sardinien über Transitverhältnisse auf der Strasse über den Simplon, sowie über die Unterhaltung derselben . . .	IV.	457
Turiner Vertrag, Aktenstücke zum . . .	IV.	402
Turiner-Vertrages, Bericht der eidgenössischen Bevollmächtigten, Herren Staatsräthe Pictet de Rochemont und d'Ivernois, an den eidgenössischen Vorort vom 25. Oktober 1816 betreffend die gegenseitige Uebergabe des Gebietes in Folge des, vom 16. März 1816 . . .	IV.	462
Turiner Vertrags-Entwurf, Erster, von Pictet .	IV.	402
Turinervertrags, Der Art. 7 des . . .	XVII.	193
Türkei, Die fremden Postämter in der . .	XV.	477
Türkisches Reformprojekt vom Oktober 1895 .	X.	415
Uccialli, Vertrag zwischen Italien und Abyssinien	XI.	415
Ultramontanismus, Aktenstücke des modernen .	XV.	566
Urkundliche Erklärung (Verfassung), Die, vom 21. September 1815	XX.	340
Utah, Verfassungsartikel betr. die Frauen .	XI.	357
Varese, Der Vertrag von, mit der Nachtragsübereinkunft von 1861	XX.	739
Veltliner-Deputation, Die, am Wiener-Kongress, aus den Papieren Guicciardi's, von Romegialli, mit Einleitung vom Herausgeber . .	II.	473
Verfassung, Die französische, vom 24. Juni 1793	III.	86
Verfassungen, Die, der südafrikanischen Republik und des Oranje-Freistaates . . .	X.	801
Verfassung, Rede des ersten Konsuls über die schweizerische, vom 12. Dezember 1802 .	I.	384
Vetorechts, Aktenstücke des, von Oesterreich, Frankreich und Spanien bei einer Papstwahl	XVIII.	626
Vico, Buch V, Kap. 3 und 4 der «nuova Scienza»	XX.	62
Volksabstimmungen, Uebersicht der sämmtlichen, seit 1848 bis zum 20. Februar 1898 . .	XII.	727
Volkszählung, Resultate der . . .	XV.	533
Volkszählung, Statistische Resultate der, von 1900	XVII.	514
Wasserkräfte, Bundesbeschluss über die Abgabe der, an das Ausland	XX.	511
Wohlgemuth-Handel, Der . IV. 477. V. 628.	XVII.	646
Wyoming, Verfassung des Staates . .	XI.	296

	Bd.	Seite
Zemp, Bundespräsident, Programmrede am eidg. Schützenfest in Winterthur 1895 . . .	IX.	681
Zolltarif, Der erste eidgenössische, vom 26. November 1813, aus dem eidg. Archiv . .	I.	424
Zolltarif, der neue von 1902, verglichen mit dem deutschen	XVII.	414
Zollverträge der europäischen Staaten . .	XVII.	412
Zwingli's Pensionenpredigt von 1525, 6. März .	XVI.	319

Verlag von K. J. WYSS in Bern.

Neues

Berner Taschenbuch

auf das Jahr 1907

In Verbindung mit Freunden vaterländischer Geschichte

herausgegeben von

Prof. **Dr. Heinrich Türler**, Staatsarchivar.

Preis Fr. 5. —

Die Feldzüge des Herzogs Rohan

im

Veltlin und in Graubünden

Von

Dr. Friedrich Pieth

Mit 8 Skizzen des Kriegsschauplatzes. — Preis Fr. 5. —

Mit dem ersten Preis gekrönt von der Schweizerischen Offiziers-Gesellschaft in Zug am 15. August 1904.

Die Berner Chronik

des

Diebold Schilling.

1468—1484.

Im Auftrage des historischen Vereins des Kantons Bern herausgegeben von

Gustav Tobler

2 Bände. Preis Fr. 15. —

☞ **Durch jede Buchhandlung zu beziehen.**

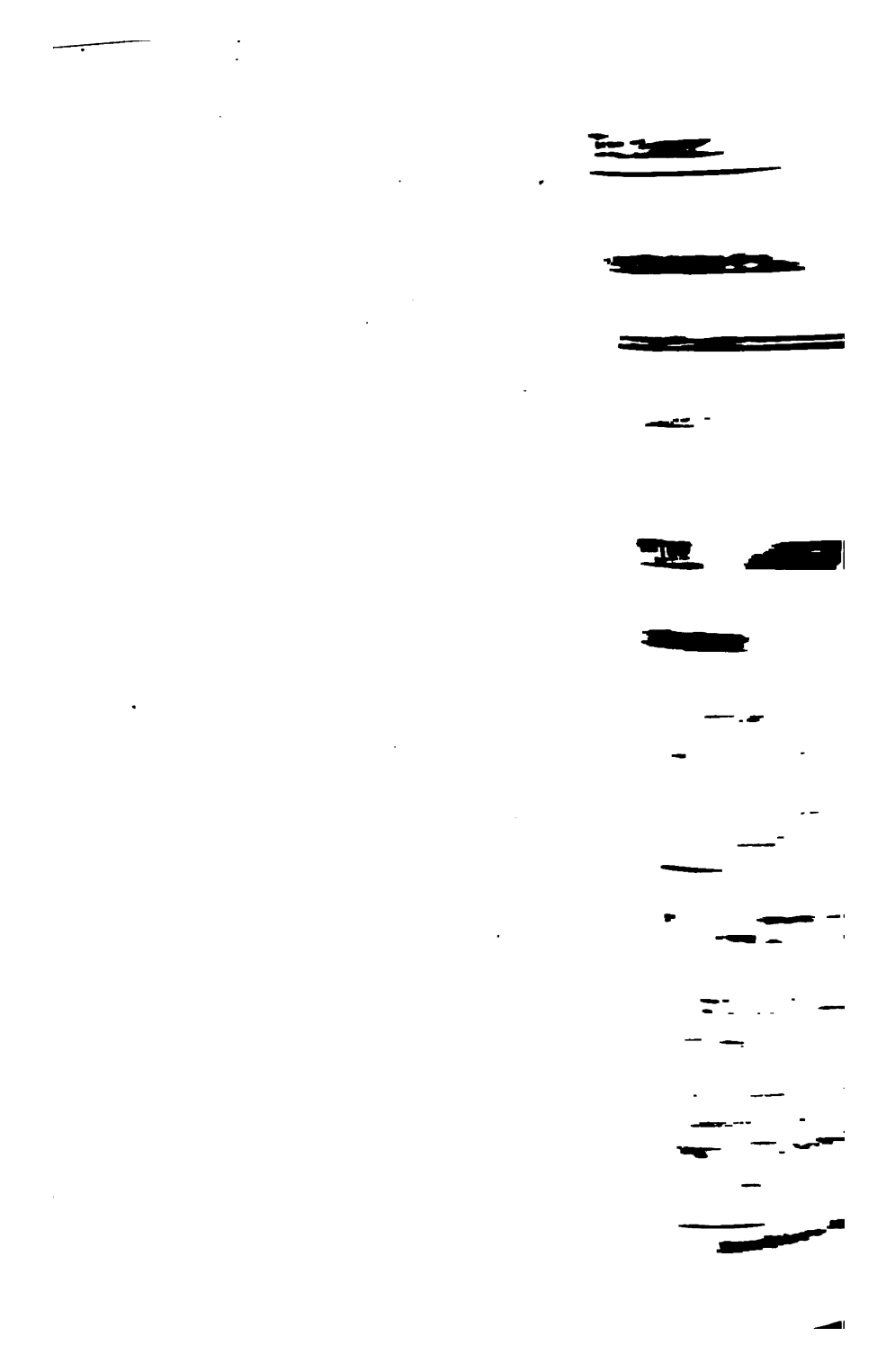

[redacted]

Verlag von K. J. WYSS in Bern.

Bernische Kunstdenkmäler.

Herausgeber:

Kantonaler Verein für Förderung des histor. Museums in Bern * Historischer Verein des Kantons Bern * Bernischer Ingenieur- und Architekten-Verein * Bernische Kunstgesellschaft * Kantonal-bernischer Kunstverein

Format Gross-Folio 35×41 cm.

I. Bd., Lief. 1—6 * II. Bd., Lief. 1—6 * III Bd., Lief. 1 u. 2 à Fr. 4. * I. und II. Band komplett in Originaldecke gebunden à Fr. 30. —.

Die vorstehend genannten bernischen Vereine haben in gemeinsamem Uebereinkommen beschlossen, eine Publikation von jährlich 12 Kunstblättern in Phototypie mit Text herauszugeben, in Form und Inhalt ähnlich der Publikation der „Fribourg artistique" und der neuen Folge der Publikationen der Gesellschaft für Erhaltung schweizer. Kunstdenkmäler. Es sollen in dieser Publikation successive die hervorragendsten Gegenstände der Kunst und des Kunstgewerbes, sowie der Architektur des Kantons Bern zur Herausgabe gelangen, welche sich in Stadt und Land, insbesondere aber in den Museen des Kantons Bern vorfinden. Die Publikation bezweckt, das Interesse, das Verständnis und die Freude an der einheimischen Kunst auf allen ihren Gebieten zu wecken und zu fördern und in möglichst weiten Kreisen zu verbreiten.

☛ **Ein ganz hervorragendes Prachtwerk.**

Zur Chronik der Erdbeben in Graubünden

bis zum Jahre 1879

Von A. Candrein, Kantonsbibliothekar in Chur

Preis Fr. 2. —

☛ **Durch jede Buchhandlung zu beziehen.**

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
REFERENCE DEPARTMENT

This book is under no circumstances to be taken from the Building

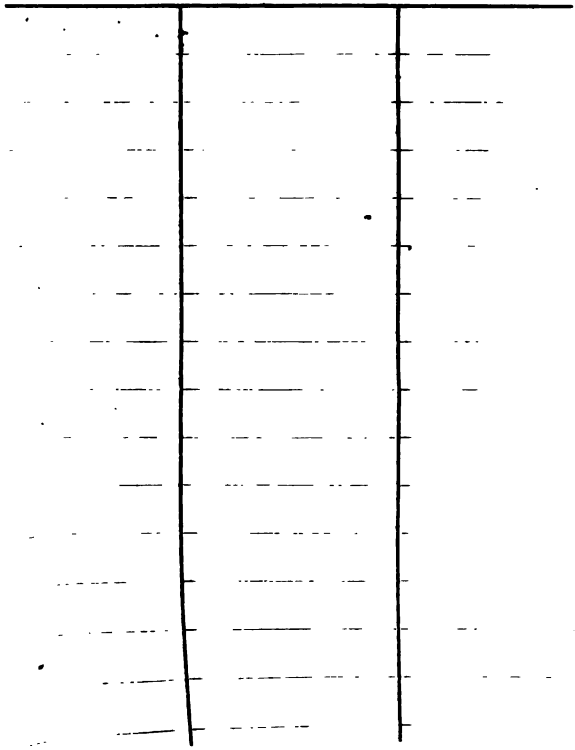

Form 410

RECEIVED 1913